J. germ. 95 lz /7,1.2

Digitized by Google

Digitized by Google

Annalen

der

Preußischen

innern Staats-Verwaltung.

Herausgegeben

vom

wirklichen Geheimen Ober-Regierungs-Rath

von Kamptz,

in Berlin.

7, 1. 2.
1823

Siebenter Band. Jahrgang 1823.

Erstes Heft. Januar bis März.

Berlin, 1823.

In der Expedition der Annalen, beim Hofrath Schmidt, im Königl. Ministerium des Innern und der Polizei.

379

Digitized by Google

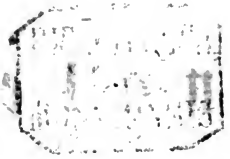

Digitized by Google

Inhalt.

Erster Abschnitt. Einheimische Gesetzgebung.

	Seite
I. Allgemeine Verwaltungs-Sachen.	1 — 33
II. Auswärtige Verhältnisse	33 — 34
III. Finanzen.	34 — 59
IV. National-Industrie.	59 — 74
V. Cultus.	74 — 86
VI. Oeffentlicher Unterricht.	86 — 92
VII. Communal-Wesen.	92 — 96

Digitized by Google

Seite

VIII. Polizei.

A. Im Allgemeinen. ... 97 — 103

B. Ordnungs-Polizei. ... 103 — 110

C. Sicherheits-Polizei. ... 110 — 124

D. Polizei gegen Unglücksfälle. ... 124 — 152

E. Gewerbe-Polizei. ... 152 — 172

F. Wege-Polizei. ... 172 — 173

IX. Medicinal-Wesen. ... 173 — 178

X. Militair-Sachen. ... 179 — 181

Zweiter Abschnitt.

Auswärtige Gesetzgebung. ... 182 — 226

Digitized by Google

BIBLIOTHECA REGIA MONACENSIS

Erster Abschnitt.

Einheimische

Gesetzgebung.

I.

Allgemeine Verwaltungs-Sachen.

1.

Circular-Rescript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei an sämmtliche Königl. Regierungen, die Anstellung der Auskultatoren und Referendarien bei denselben betreffend.

Die Erfahrung hat bedauerlich bewiesen, daß auf einheimischen, wie auf auswärtigen Universitäten, die geheimen Verbindungen, Burschenschaften und andere Umtriebe unter verschiedenen Formen und Namen fortdauern, und auf die Gesinnungen und Moralität der Studirenden den nachtheiligsten und verderblichsten Einfluß äußern. Wenn gleich zur Ausrottung dieses Uebels nachdrückliche Maaßregeln genommen worden, so erfordert auch die Würde und die Sicherheit des Königl. Dienstes, daß von demselben die-

jenigen Individuen ausgeschlossen werden, welche, den bestehenden Vorschriften entgegen, an Verbindungen und Umtrieben dieser Art Theil genommen, und dadurch ihre, den Allerhöchsten Vorschriften und der darauf beruhenden bürgerlichen Ordnung, ungehorsamlich widerstrebenden Gesinnungen schon frühe bethätigt haben. Mit Bezug auf die, von des Königs Majestät durch die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 12. April v. J. dem Polizei-Ministerium dieserhalb auferlegten Pflichten, beauftrage ich hiemit die Königliche Regierung, bevor sie Auskultatoren und Referendarien annimmt, allemal die akademischen Zeugnisse der, zu diesen Stellen sich meldenden Individuen, gedachtem Ministerium einzusenden, damit dasselbe, der erwähnten Allerhöchsten Kabinets-Ordre gemäß, darüber wachen könne, daß Mitglieder und Theilnehmer jener Verbindungen und Umtriebe vom Staatsdienste ausgeschlossen werden.

Die Königl. Regierung hat, um die zur Akademie abgehenden, und auf derselben sich befindenden jungen Leute vor diesen unausbleiblichen Folgen ihrer Theilnahme an jenem verderblichen Unwesen zu warnen, diese Verfügung durch das Amtsblatt, und auf sonst geeignete Art, öffentlich bekannt zu machen.

Berlin, den 18. April 1823.

Der Minister des Innern und der Polizei.

v. Schuckmann.

2.

Circular-Rescript der Königl. Ministerien des Innern und der Finanzen an sämmtliche Königl. Regierungen, die Bestreitung der Unterhaltungskosten in den Dienstwohnungen der Staatsbeamten betreffend.

Von dem vom Königl. Geheimen Staats-Ministerio unter dem 18. October v. J. entworfenen und von des Königs Majestät, mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre d. d. Verona den 3. November v. J. genehmigten Regulativ, we-

Digitized by Google

gen Bestreitung der Unterhaltungskosten in den Dienstwohnungen der Staats-Beamten, wird ein Exemplar (Anlage a.) der Königl. Regierung hierneben mit der Anweisung zugefertigt, in Ihrem Geschäftskreise darnach zu verfahren, und mit dem Inhalte desselben, sämmtliche Inhaber von Dienstwohnungen, mit Ausschluß der Forstbedienter, in Ansehung deren besondere Bestimmungen erfolgen werden, bekannt zu machen.

Wegen derjenigen Beamten, welche nach dem 5. §. dieses Regulativs, von Beiträgen zu den Kosten der Instandhaltung ihrer Dienstwohnungen ganz oder theilweise befreit bleiben können, werden zuvörderst die Vorschläge der Königlichen Regierung erwartet. Mit dem diesfälligen Berichte ist ein vollständiges Verzeichniß aller Beamten, welche im dortigen Bezirke jetzt Dienstwohnungen inne haben, mit Ausschluß derer bei der Verwaltung der indirecten Steuern, unter Angabe des Einkommens eines jeden und der Bedingungen, unter welchen ihm seine Wohnung eingeräumt ist, einzureichen, und sind diese Verzeichnisse für jedes Ministerial-Ressort, besonders auch für das mitunterzeichnete Finanz-Ministerium, abgesondert über die Beamten der Domainen und der Forst-Verwaltung, einzusenden.

Berlin, den 27. Februar 1823.

Ministerium des Innern. v. Schuckmann.

Ministerium der Finanzen. v. Klewitz.

---

a.

Regulativ
wegen Bestreitung der Unterhaltungskosten in den Dienstwohnungen der Staatsbeamten.

Ueber die Bestreitung der Unterhaltungs-Kosten in den, den Staats-Beamten angewiesenen Dienstwohnungen hat es bisher noch an ausreichenden Grundsätzen gefehlt, indem theils deshalb nur einzelne frühere Verfügungen, besonders für Beamten der Steuer-Partie, vorhanden sind, theils

aber auch die Bestimmungen des allgemeinen Landrechts Th. I. Tit. 21. §. §. 11. seq. nicht wohl in Anwendung gebracht werden können. Das unterzeichnete Staats-Ministerium hat daher den Gegenstand einer ausführlichen Erörterung unterworfen, und nach geschehener sorgfältiger Erwägung sind mit Allerhöchster Genehmigung folgende allgemeine Grundsätze festgesetzt worden.

§. 1.

Der abziehende Beamte muß die inne gehabte Dienstwohnung seinem Nachfolger stets in gutem bewohnbaren Stande überliefern. Zum bewohnbaren Stande gehört, daß Alles zu dem bestimmten Zweck brauchbar und nicht erst einer Reparatur bedürftig ist. Findet der anziehende Beamte wesentliche Mängel, so hat er solche seiner vorgesetzten Behörde anzuzeigen, um nach Befinden der abgehenden Beamten, oder im Sterbefalle die Erben desselben, zur Herstellung, oder zum Ersatze der diesfälligen Kosten anhalten zu können.

§. 2.

Zu den von dem Inhaber einer Dienstwohnung gewöhnlich zu unterhaltenden Gegenständen gehören:

a) die Fensterscheiben, Oefen, Feuerheerde und Backöfen,
b) die Beschläge und Schlösser an Fenstern und Thüren und das Anstreichen derselben,
c) das Ausweißen der innern Wände, mit der dazu erforderlichen Ausbesserung und das Bemalen und Tapezieren der Stuben, Kammern ꝛc.
d) das Fegen der Schornsteine,
e) die Herstellung aller Beschädigungen, welche durch Muthwillen oder Fahrlässigkeit des Inhabers und seiner Leute veranlaßt worden und
f) die Abgaben und Lasten, welche der gewöhnliche Miether zu den Communal-Bedürfnissen zu leisten hat. Dient jedoch ein Gebäude nicht allein zur Wohnung, sondern auch zum Dienstlokale, so versteht es sich von selbst, daß für letzteres ein angemessener Theil der Kosten auf die Staatskassen übernommen werden muß.
g) Gegenstände des Luxus und der Bequemlichkeit hat

der Inhaber einer Wohnung, wenn er dergleichen anschafft, überall selbst zu bestreiten.

§. 3.

Alle übrigen Unterhaltungs-Kosten ohne Unterschied übernimmt der Staat, wohin auch die Schäden durch Natur-Ereignisse und die völlige Wiederherstellung, oder neue Anschaffung gehören, wenn eine Reparatur nicht vorher Statt finden kann.

§. 4.

Darf der Inhaber ohne Genehmigung der vorgesetzten Behörde keine bauliche Veränderungen in der Wohnung vornehmen. Geschieht dies aber mit Genehmigung, so ist zugleich jedesmal zu bestimmen, ob er die Wohnung bei seinem Abgange in den frühern Zustand wieder herzustellen hat, oder es bei der bewirkten Veränderung sein Bewenden behalten kann. Eine Entschädigung darf jedoch dafür in keinem Falle verlangt werden.

§. 5.

Wird es von jeder obersten Verwaltungs-Behörde abhangen, die in ihrem Ressort als nothwendig anerkannte Abweichungen von den allgemeinen Vorschriften nach den verschiedenen Dienst-Kathegorien der Beamten zu bestimmen, z. B.

wo von dem Bewohner gar keine Reparatur zu besorgen, oder ein Theil ohne Vergütung bei dem Abzuge aus dem Quartier, oder ein Theil mit dem Rechte auf Vergütung zu bewirken ist.

Zur ersten Kathegorie werden zu rechnen seyn, alle Wohnungen für niedrige Offizianten, deren Einräumung das Geschäft selbst nothwendig macht, als der Thorschreiber, Chaussee-Einnehmer, Beamten in Gefangen-Anstalten, Kastellane in öffentlichen und Dienst-Gebäuden und überhaupt aller solcher Beamten, die nur geringe besoldet sind.

In der Regel ist hierunter ein Einkommen bis 200 Rthlr. zu verstehen, doch kann auch für einzelne besondere Dienstverhältnisse nach Erfordern eine höhere Summe zur Norm angenommen werden.

In allen Wohnungen, der hiernach zu bezeichnenden

Beamten, werden die Reparaturen ohne Unterschied, so fern sie nicht durch eigene Schuld und Fahrläßigkeit veranlaßt worden, für Rechnung des Staats auf vorherige Anzeige und Untersuchung der Nothwendigkeit ausgeführt.

§. 6.

Eine besondere Ausnahme erfordern auch die Dienstwohnungen solcher Beamten, deren Stellen mit Repräsentation verbunden sind und zu diesem Ende eine kostbarere Einrichtung nothwendig machen. In diesem Falle übernimmt der Staat die Kosten der Malerei und der Tapezierung, so wie der sonstigen innern Verzierungen; jedoch müssen jedesmal vorher darüber Anschläge gefertigt und solche zur Revision und Festsetzung eingereicht werden.

Die übrigen gewöhnlichen Unterhaltungen fallen dagegen diesen Beamten nach §. 2. ebenfalls zur Last.

§. 7.

Wenn andere höhere Staats-Beamten, deren Stellen eben nicht mit Repräsentation verbunden sind, ihre Dienst-Quartiere zur anständigern Wohnung einrichten lassen; so geschieht dies zwar jedesmal auf ihre eigene Kosten, indessen wird nachgelassen, daß diejenigen, welche im etwa eintretenden Falle einer frühern unvermutheten Räumung der Wohnung auf Entschädigung für den Aufwand Anspruch machen wollen, zu der bessern Einrichtung unter Einreichung des Anschlages die höhere Genehmigung nachsuchen können.

Erfolgt diese und die Zusicherung auf grundsätzliche Entschädigung, so soll letztere in der Art Statt finden, daß für die gänzliche Abnutzung ein Zeitraum von 10 Jahren angenommen und ihm beim früheren Verlassen der Wohnung ein Ersatz der anschlagsmäßig verwendeten Kosten für die fehlende Jahre zu Theil wird, so daß wenn er z. B. das eingerichtete Quartier nur 5 Jahre genutzt und dasselbe 1000 Rthlr. gekostet hat, ihm, oder seinen Erben 500 Rthlr. zu vergüten seyn würden.

Den Ersatz trägt gewöhnlich der Nachfolger in der Dienstwohnung, und Ausnahmen, oder Bewilligungen aus Staatskassen hängen von Allerhöchster Genehmigung ab.

Digitized by Google

Wer seine Dienstwohnung ohne Anfrage und höhere Genehmigung anständiger einrichten läßt, kann auf eine Entschädigung keinen Anspruch machen.

§. 8.

Fälle, wo der Staat auch die Kosten des Ameublements trägt, bleiben der besondern Allerhöchsten Genehmigung jedesmal vorbehalten, und versteht es sich von selbst, daß dann dem Staate die angeschafften Meubles gehören, und nach einem zu haltenden Inventario wieder abgeliefert werden müssen.

§. 9.

Ob einem Beamten für die Wohnung ein Theil der normalmäßigen Besoldung abgezogen wird, oder nicht, kann kein verschiedenartiges Verfahren begründen.

§. 10.

Auf Beamten, welche in Stelle der Natural-Wohnungen Mieths-Entschädigungen erhalten, finden die obigen Bestimmungen keine Anwendung. Sie haben sich dann ihre Wohnungen selbst zu miethen und treten, wie jede Privatperson, in das gewöhnliche Verhältniß eines Miethers.

§. 11.

Wird aber einem Beamten eine freie Wohnung vom Staate angewiesen, so darf die Annahme derselben nicht verweigert, und statt der Natural-Benutzung eine Geld-Entschädigung gefordert werden. Die letztere fällt in einem solchen Weigerungsfalle gänzlich weg.

§. 12.

Tritt dagegen der Fall ein, daß ein Beamter, welcher nicht mit freier Wohnung angestellt ist, und darauf keinen Anspruch hat, an einen andern Ort versetzt wird, wo er eine solche Wohnung erhält, so ist dafür eine von der vorgesetzten Behörde festzusetzende Miethe entweder baar, oder durch Anrechnung auf das Gehalt zu entrichten, übrigens aber ein solcher Beamter in Absicht der Unterhaltung den obigen allgemeinen Vorschriften unterworfen.

§. 13.

Kein Inhaber einer Dienstwohnung darf solche eigen-

Digitized by Google

mächtig weder an einen Andern abtreten, noch ganz oder theilweise vermiethen.

§. 14.

Die obigen Bestimmungen finden auf alle und jede mit Dienstwohnungen versehene Beamten der Civilverwaltung, und auf die zum Civil-Etat der Militair-Verwaltung gehörige Beamten, desgleichen auf Beamten der öffentlichen Unterrichts-Anstalten des Staats Anwendung, so wie auch auf diejenigen Geistlichen und Schullehrer, welchen der Staat in der Eigenschaft als solche Dienstwohnungen einräumt, jedoch bei diesen mit Rücksicht auf die ihm zustehende Befreiung von den Communal-Abgaben und Lasten.

§. 15.

Tritt dieses Regulativ mit der Bekanntmachung sofort überall in Wirksamkeit, wo die Inhaber der Dienstwohnungen schon allgemeine und laufende Verpflichtungen haben, und nur in solchen Fällen, wo etwa ausdrückliche Befreiungen bestehen, kann erst der Nachfolger im Dienste denselben unterworfen werden.

§. 16.

Gänzlich ausgenommen bleiben die Militair-Dienst- und Kasernen-Wohnungen, da darüber schon in dem Servis-Regulativ und den Normal-Vorschriften ausreichende Bestimmungen vorhanden sind und nach Umständen in einzelnen Fällen durch besondere Königl. Befehle ergänzt werden; so wie es auch

§. 17.

In Absicht aller Geistlichen und Schul-Bedienten, welchen von Communen und Patronen, in letzterer Eigenschaft auch vom Staate, Dienstwohnungen beigelegt sind, bei den Vorschriften des Allgemeinen Landrechts Th. 2. Tit. 11. §§. 784. seq. lediglich sein Bewenden behält.

Berlin, den 18. October 1822.

Geheimes Staats-Ministerium.

v. Voß. v. Kircheisen. v. Bülow. v. Schuckmann. v. Lottum. v. Klewitz. v. Hake.

3.

Publikandum der Königl. Regierung zu Königsberg, das Verfahren bei Anträgen auf Pensionen betr.

In der im Amtsblatte vom Jahre 1818. Seite 249. und 250. enthaltenen Verfügung der unterzeichneten Regierung vom 15. Juni 1818. sind die Punkte aufgestellt, welche von Personen und Behörden in solchen Fällen berücksichtigt werden müssen, wenn von ihnen Anträge auf Pensionen oder Unterstützungen der Offizianten oder deren Wittwen und Kinder gemacht werden.

Im Verfolg dieser Bekanntmachung, wird nach Maaßgabe eines Erlasses des Königl. Finanzministerii vom 12. d. M. noch angeordnet, daß künftig in allen Pensions- und Unterstützungs-Vorschlags-Nachweisungen und Anträgen nicht nur die im bisherigen Diensteinkommen begriffenen Emolumente und die Einnahme von Nebenbedienungen deutlich unterschieden, und die Eigenschaft der letztern angezeigt, sondern auch stets das angegebene Diensteinkommen, einschließlich der Emolumente und Einkünfte aus Nebenbedienungen, durch beizufügende detaillirte Nachweisungen justifizirt werden muß.

Es dürfen übrigens nur solche Emolumente und Nebeneinkünfte mit zu dem Einkommenbetrage gerechnet werden, die den nicht einstweilen, sondern ad dies vitae angestellten Beamten bestallungsmäßig zustehen, keinesweges aber der Begriff des Einkommens von Nebenbedienungen, und auch solche, wie z. B. auf Magistrats-Bedienungen und dergleichen, für welche der Staat keine Pension geben kann, ausgedehnt werden. Außerdem muß in Gemäßheit des Ministerial-Reskripts vom 10. November 1820. bei den Pensionsvorschlägen angegeben werden,

a) ob die erledigte Beamtenstelle ganz eingehen, oder
b) nur auf einige Zeit durch andere Besoldete übertragen, oder
c) schlechterdings anderweit wieder besetzt werden müsse.

Bei der gegenwärtigen Gelegenheit werden auch die Bestimmungen des Königl. Finanzministerii im Reskript vom 17. Dezember 1821., unter Hinweisung auf die desfallsige besondere Amtsblattsverfügung vom 18. Januar v. J., hiermit von neuem in Erinnerung gebracht, wonach in den Vorschlags-Nachweisungen zur Pensionirung oder Unterstüzzung der Weiber und Kinder verstorbener Staatsdiener ausdrücklich angegeben werden soll, weshalb die verstorbenen Ehemänner ihre Ehefrauen nicht in die allgemeine Wittwenkasse eingekauft haben, und in wie fern den Verstorbenen in dieser Beziehung der Vorwurf einer Vernachlässigung treffe, oder ob die Wittwe etwa bei der Verheirathung auf eine Pension aus Staatskassen ausdrücklich Verzicht geleistet habe.

Hiermit sind endlich auch noch die Anordnungen des Ministerial-Rescripts vom 9. April v. J. zu verbinden, nach welchen im Wege einer sorgfältigen Recherche bei Unterstützungs-Gesuchen für Wittwen und Kinder verstorbener Beamten, ein Nachweis über die Vermögenslage der Hinterbliebenen, über die Fähigkeit derselben zu irgend einem Gewerbe, und über die Vermögensumstände der zur Unterstützung gesetzlich verpflichteten Verwandten, und vorzüglich auch über die Dienstführung des verstorbenen Beamten geführt werden soll

Wir verpflichten daher nicht nur alle diejenigen Personen, welche in Zukunft Anträge einer oder der andern Art bei uns zu machen haben, sondern weisen auch alle Behörden, welche dergleichen Gesuche an uns befördern oder darüber Bericht erstatten, hiermit ausdrücklich an, alle die vorerwähnten Punkte und Bedingungen resp. in die Vorschlags-Nachweisung aufzunehmen und zu erfüllen, und jeden nur zum zeitraubenden Schriftwechsel führenden Verstoß dagegen aufs sorgfältigste zu vermeiden.

Königsberg, den 25. Februar 1823.

Königl. Preuß. Regierung.

Digitized by Google

4.

Rescript des Königl. Ministeriums des Innern an die Königl. Regierung zu Aachen, das Verbot betreffend, nach welchem Beamte von einer unter ihrer Verwaltung oder Aufsicht stehenden Anstalt keine Grundstücke kaufen sollen.

Da das in dem §. 175. des Strafkodex enthaltene Verbot, nach welchem kein Beamter Grundstücke von einer unter seiner Verwaltung oder Aufsicht stehenden Anstalt kaufen, oder sonst ein persönliches Interesse an den Handlungen nehmen soll, an welchen er amtlichen Antheil zu nehmen hat, unstreitig ein nicht unwesentlicher Theil der dort noch bestehenden französischen Verwaltungs-Ordnung ist, so ist, wie der Königl. Regierung auf den Bericht vom 2. d. M. erwiedert wird, es keinem Zweifel unterworfen, daß das Verbot in allen seinen Theilen noch besteht. Nachdem aber die Verbrechen der Staatsdiener in der ganzen Monarchie nach den Grundsätzen des Allgemeinen Landrechts beurtheilt werden sollen und in letzterm eine Handlung, wie die im Berichte gerügte, als Verbrechen nicht bezeichnet ist, kann die im Strafkodex auf die Uebertretung des Verbots gesetzte Strafe dennoch ferner nicht statt finden, sondern es muß solches durch die der Königl. Regierung zu Gebote stehenden Disciplinar-Mittel aufrecht erhalten werden.

Die Königl. Regierung hat daher im vorliegenden Falle dem Landrath N. N. die durch Acquirirung mehrerer Grundstücks-Parzellen in der dasigen Gemeinde geschehene Uebertretung jenes Verbots ernstlich zu verweisen, und ihn nach Ihrem Befinden in eine Ordnungsstrafe zu nehmen, übrigens aber das Meistgebot nicht zu genehmigen, vielmehr eine anderweite Licitation auf Gefahr und Kosten des Landraths, welcher außerdem auch der Gemeinde für jeden Schaden verantwortlich bleibt, anzuordnen.

Berlin, den 28. Februar 1823.

Ministerium des Innern. Erste Abtheilung.

Köhler.

Digitized by Google

5.

Reſcript der Königl. Miniſterien des Innern und der Finanzen an die Königl. Regierung zu Aachen, die Heranziehung der Verwaltungs-Beamten zum Dienſte der Geſchwornen betreffend.

Wir können uns durch den Bericht der Königl. Regierung vom 20. v. M.,

die Heranziehung der Verwaltungs-Beamten zum Dienſte der Geſchwornen betreffend,

nicht bewogen finden, eine Abänderung der von dem Herrn Chef-Präſidenten v. Reimann getroffenen Einrichtung, in Folge deren nach §. 382. des Code d'instruction criminelle alle Verwaltungs-Beamte, welche eine Beſoldung von 4000 Francs beziehen, mit Ausnahme der Ober-Zoll-Inſpektoren, des Landrentmeiſters und der ſonſt geſetzlich befreiten Individuen, in die General-Liſte der Geſchwornen des dortigen Departements eingetragen worden ſind, zu veranlaſſen, ſtimmen vielmehr dem Seitens des Herrn ꝛc. v. Reimann dem Berichte der Königl. Regierung beigefügten Separat-voto aus den darin angeführten Gründen lediglich bei.

Es muß daher auch, ſo lange das Inſtitut der Geſchwornen in den Rheinprovinzen noch beſteht, bei der dem Geſetze entſprechenden Heranziehung der Verwaltungs-Beamten zum Dienſte der Geſchwornen um ſo mehr ſein Bewenden behalten, als der Herr Chef-Präſident, welcher ſtatt des ehemaligen Präfecten die Liſten der Geſchwornen aufſtellen muß, und in dieſer Beziehung für ſeine Perſon von dem Dienſte der Geſchwornen befreit iſt, die Mittel in Händen hat, jedem etwanigen weſentlichen Nachtheile, welcher in einzelnen Fällen dem Staatsdienſte durch die Heranziehung des einen oder anderen Mitgliedes der Königl. Regierung oder eines ſonſtigen Verwaltungs-Beamten entſtehen könnte, dadurch vorzubeugen, daß er alsdann einen ſolchen Beamten nicht in die nach §. 387. loco cit. dem Präſidenten des Aſſiſen-Hofes mitzutheilende Special-Liſte

der 60 Geschwornen aufnimmt. Selbst dann, wenn nach erfolgter Mittheilung dieser Special-Liste ein darin eingetragener Verwaltungs-Beamter durch unvorhergesehene Hindernisse abgehalten werden möchte, bei der Sitzung des Assisen-Hofes zu erscheinen, wird es nur darauf ankommen, daß dies dem Assisen-Hofe angezeigt wird, um die Stelle durch einen andern Geschwornen aus der Ergänzungs-Liste ersetzen zu können.

Es versteht sich übrigens von selbst, daß die Landräthe, da selbige allein und selbstständig fungiren und in die Geschäfte der ehemaligen Unterpräfecten getreten sind, letztere aber gesetzlich von dem Dienste der Geschwornen eximirt waren, nicht in die General-Liste der Geschwornen aufgenommen werden können und dürfen. Dies wird aber auch Seitens des Herrn Chef-Präsidenten v. Reimann nicht geschehen seyn.

Berlin, den 23. Februar 1823.

Ministerium des Innern. v. Schuckmann. Ministerium der Finanzen. v. Klewitz.

6.

Circular-Rescript des Königl. Ministeriums des Innern an die Königl. Regierungen zu Potsdam, Breslau und Magdeburg, so wie an diejenigen in den Rheinprovinzen, die Beförderung der Beamten durch die ordinairen und Schnell-Posten betreffend.

Im Verfolg der Bekanntmachung vom 24. December v. J. wegen Beförderung von Beamten durch die ordinairen und Schnell-Posten wird der Königl. Regierung auf den Grund einer nachträglichen Mittheilung des Königl. General-Postamts noch eröffnet, daß auf den Schnell-Posten jeder Reisende an Effekten nicht, wie auf den ordinairen Posten, 50 Pfund, sondern nur das für jede Route speciell bestimmte geringere Gewicht frei mit sich führen darf.

Digitized by Google

Auch werden zu den Schnell-Posten keine Beiwagen gegeben. Wenn also ein Officiant, dessen offene Requisition auf diese Art der Beförderung lautet, die Schnellpost für den nächsten Posttag schon völlig besetzt findet, so muß er sich gefallen lassen, bis zum folgenden Posttage zu warten, Falls er es nicht etwa vorziehen möchte, die gewöhnliche fahrende Post, wenn diese früher abgeht, zu benutzen.

Die ꝛc. Regierung hat bei Ausfertigung der betreffenden Requisitionen auf diese Umstände die nöthige Rücksicht zu nehmen, damit zwischen den Reisenden und den Postämtern wegen des Mindergewichts der mitzunehmenden Effekten, oder wegen des Zurückbleibens der Passagiere bis zum nächsten Posttage, keine Differenzen entstehen.

Berlin, den 7. Februar 1823.

Ministerium des Innern.
Erste Abtheilung.
Köhler.

7.

Circular-Rescript der Königl. Ministerien des Handels, des Innern und der Finanzen an sämmtliche Königl. Regierungen, die Nichtvergütigung von Chaussee-, Brücken-, Damm-, Zoll-, Fähr- ꝛc. Gelder an Beamte, welche fixirte Fuhrkostengelder beziehen, betreffend.

Zur Beseitigung der in Anregung gekommenen Zweifel darüber: ob denjenigen Beamten, welche fixirte Fuhrkosten-Gelder beziehen, die auf Dienstreisen zu entrichtenden Chaussee-, Brücken-, Damm-, Zoll-, Fähr- und dergleichen Gelder noch besonders zu vergüten seyen? wird der Königl. Regierung zu erkennen gegeben, daß die betreffenden Beamten auf eine solche Vergütung keinen Anspruch haben, weil die fixirten Fuhrgelder als eine Abfindung für sämmtliche Reisekosten zu betrachten sind und zu diesen auch jene

Auslagen gehören, am wenigsten aber von Erstattung der Chaussee-Gelder die Rede seyn kann, weil die Chausseen jenen Beamten, so wie jedem andern Reisenden, den Vortheil des schnelleren Fortkommens und der Schonung der Equipage gewähren.

Berlin, den 14. März 1823.

Ministerium des Handels.	Ministerium des Innern.	Ministerium des Finanzen.
v. Bülow.	v. Schuckmann.	v. Klewitz.

8.

Rescript der Königl. Ministerien des Innern und der Finanzen an die Königl. Regierung zu Danzig, das Recht der Regierungen und der Ober-Landesgerichte den beauftragten Unterbehörden Ordnungsstrafen aufzulegen, betreffend.

Der Königl. Regierung wird in Bescheidung auf Ihren Bericht vom 19. v. M., die Berechtigung des Königl. Ober-Landesgerichts zu Marienwerder, gegen Domainen- und Intendantur-Beamten wegen vernachlässigter Einziehung gerichtlicher Sporteln Straf-Verfügungen zu erlassen, betreffend, hierdurch eröffnet, daß das Recht der Königlichen Regierungen, den Untergerichten, und gegenseitig das Recht der Königl. Ober-Landesgerichte, den Administrations-Unter-Behörden Aufträge zu geben, auch das Recht, diesen Aufträgen durch Ordnungsstrafen Nachdruck zu geben, unter sich begreift.

Desgleichen leidet es kein Bedenken, daß die Verfügungen wegen dergleichen Strafen unmittelbar von der kommittirenden Behörde ausgehen können.

Diese Grundsätze sind von den unterzeichneten Ministerien in Uebereinstimmung mit dem Königl. Justiz-Ministerio in mehreren frühern Fällen aufrecht erhalten worden, in welchen von Seiten der Königl. Ober-Landesge-

Digitized by Google

richte diejenigen Bedenken aufgestellt wurden, welche jetzt die Königl. Regierung in dem vorliegenden Berichte vorträgt.

Wenn dieselbe übrigens, ohne ein specielles Rescript zu allegiren, behauptet, daß Sie von den unterzeichneten Ministerien aus einem entgegengesetzten Gesichtspunkte beschieden worden, so kann dies nur auf einem Irrthum beruhen.

Hiernach kann nun dem Antrage der Königl. Regierung am Schlusse Ihres Berichtes nicht deferiret werden, vielmehr wird Dieselbe hiermit angewiesen, das in Rede stehende Publikandum des Königl. Ober-Landesgerichts in Ihr Amtsblatt aufzunehmen.

Berlin, den 28. Februar 1823.

Ministerinm des Innern. Ministerium der Finanzen.
v. Schuckmann. v. Klewitz.

9.

Rescript des Königl. Ministeriums des Innern an den Königl. Ober-Präsidenten und Staats-Mmister, Herrn v. Ingersleben, Excellenz, zu Coblenz, die Verhältnisse der französischen Militair-Pensionairs bei deren Berufung zu Civilämtern betreffend.

Auf Ew. Excellenz Anfrage vom 21. v. M. trage ich kein Bedenken, hiermit zu bestimmen, daß auch diejenigen französischen Militair-Pensionairs, welche zu Civilämtern berufen werden, womit ein Diensteinkommen aus Communal-Fonds verbunden ist, zur Verzichtleistung auf den Genuß der Pensionen angehalten werden müssen, weil dem Allerhöchsten Kabinets-Befehle vom 7. v. M. die Absicht zum Grunde liegt, zu verhüten, daß die nach Preußischen Grundsätzen pensionirten Militairpersonen gegen jene zu sehr im Nachtheil stehen, diesen aber bekanntlich auch in Rück-

sicht

sicht ihrer Beförderung zu Communal-Aemtern die Gnaden-Gehälter entzogen werden.

Berlin, den 7. März 1823.

Der Minister des Innern.

v. Schuckmann.

10.

Rescript des Königl. Ministeriums des Innern an die Königl. Regierung zu Oppeln, die Regulirung der Besoldungen der Landräthe rücksichtlich ihres Wohnsitzes betreffend.

Aus dem Berichte der Königl. Regierung vom 7. d. M. ist ersehen worden, daß Dieselbe sich noch darüber in Ungewißheit befindet, wie die Besoldungen der Landräthe, in so fern sie auf ihren Gütern oder aber in den Kreis-Städten ihren Wohnsitz haben, zu reguliren sind.

Es scheint nun zwar die angeführte diesfällige Bemerkung in dem Etat pro $182\frac{3}{4}$ wohl geeignet, alle Zweifel über diesen Gegenstand zu beseitigen; gleichwohl will das unterzeichnete Ministerium die Königl. Regierung mit den Grundsätzen, nach welchen Sie sich zu achten hat, noch besonders auf das Bestimmteste bekannt machen.

Auf den Wohnsitz der Familie eines Landraths kann es überall ganz und gar nicht ankommen, sondern nur darauf, wo der Landrath für seine Person den Wohnsitz aufgeschlagen hat.

Der Regel nach haben diejenigen Landräthe, welche ein Gut im Kreise besitzen, das Recht, auf dem letztern zu wohnen, vorausgesetzt, daß das landräthliche Büreau sich in der Kreisstadt befinde, welches unter allen Umständen unerläßlich ist. Ein Landrath, der auf seinem Gute wohnt, kann nur auf die geringere Normal-Besoldung Anspruch machen, wogegen ihm die Entschädigung von 50 Rthlr. als Miethe für das in der Kreisstadt zu haltende Geschäfts-Büreau gebührt. Diese Entschädigung fällt weg bei den in

den Kreisstädten wohnenden Landräthen, welche dahingegen die höhere Besoldung zu genießen haben. Solchen Landräthen, welche zeither auf ihren Gütern im Kreise gewohnt haben, es jedoch ihrer Konvenienz angemessener finden, ihren Wohnsitz nach den Kreisstädten zu verlegen, kann die Königl. Regierung die Genehmigung zu ihrem Umzuge ertheilen, und denselben, gegen Einziehung der Mieths-Entschädigung, den Besoldungs-Zuschuß von 200 Rthlr. zu den sonst bezogenen 600 Rthlrn. zahlen lassen. Ohne Ihre Genehmigung aber ist kein Landrath zum Umzuge berechtigt.

Berlin, den 23. Januar 1823.

Ministerium des Innern.
Erste Abtheilung.
Köhler.

II.

Rescript des Königl. Ministeriums des Innern an die Königl. Regierung zu Arnsberg, die einstweilige Wiederbesetzung vakanter Kreis-Boten-Stellen betr.

Da die Königl. Regierungen sich in den erforderten gutachtlichen Berichten fast ohne Ausnahme gegen die Abschaffung der Kreis-Boten-Stellen erklärt haben, so ist des unterzeichneten Ministerii Absicht nicht, eine Abänderung der hierunter jetzt bestehenden Einrichtung höchsten Orts in Antrag zu bringen.

Die Königl. Regierung hat daher, wie Ihr auf den Bericht vom 2. d. M. zu erkennen gegeben wird, die in Ihrem Bezirke vakant gewordenen Kreis-Boten-Stellen zwar wieder zu besetzen, jedoch in allen Fällen Kündigung vorzubehalten. Eben so ist es denn auch im Kreise Eslohe zu halten.

Die Kosten der Stellvertretung des erkrankten Kreisboten zu Arnsberg können außer dem Etat verrechnet werden, und es wird die Deckung der Mehrausgabe zu seiner

Digitized by Google

Zeit aus dem allgemeinen Dispositions-Quanto des Ministerii des Innern statt finden.

Berlin, den 21. Februar 1823.

Ministerium des Innern.
Erste Abtheilung.
Köhler.

12.

Rescript des Königl. Ministeriums des Innern an die Königl. Regierung zu Gumbinnen, die Heranziehung der Staatsdiener zu den Gemeindelasten betreffend.

Das Ministerium findet die in der von der Königl. Regierung mittelst Berichts vom 17. v. M. und J. eingereichten Circular-Verfügung an die dortigen Landrathsämter enthaltenen Ansichten über die Bestimmungen des Gesetzes wegen Heranziehung der Staatsdiener zu den Gemeindelasten vom 11. Juli pr. ganz gesetzmäßig, und theilt Ihr zur Erläuterung der Sache eine deshalb an die Regierung zu Cöslin auf die derselben beigegangenen Zweifel erlassene Verfügung vom 5. November a. pr. *) anbei abschriftlich mit, indem Ihr überlassen wird, auf die darin ausgesprochenen Motive bei etwanigen Reclamationen auch noch Rücksicht zu nehmen.

Nur muß in Beziehung auf den Schluß der Verfügung bemerkt werden, daß es zwar recht wünschenswerth wäre, die Beiträge der Beamten gleich durch Prozentabzüge bei der Gehaltszahlung berichtigen zu lassen, eine gesetzliche Nothwendigkeit dazu aber nicht vorhanden ist, daher denn, wenn die Ausführung Schwierigkeiten machen sollte, den Beamten unmittelbar die Zahlung an die Stadtkassen, und den Magistraten die Einbringung überlassen werden kann, und die Königl. Regierung nur dann sich um die Sache zu bekümmern hat, wenn Beschwerden des einen oder andern

*) Jahrgang 1822. 4tes Heft, Seite 907.

Theiles zu Ihrer Entscheidung kommen. Auch kann, wenn die Beamten im Rückstande bleiben, der Gehaltsabzug, als das einfachste Executionsmittel, unbedenklich verfügt werden.

Sollten im übrigen die Städte, um sich die Beitragspflichtigkeit der Staatsdiener zu erhalten, in ihrem Steuerfuße Veränderungen vornehmen und allgemeine Einkommensteuern einführen wollen, so sind sie daran nicht zu hindern, und ist ihnen dies auch bei etwanigen Reklamationen bekannt zu machen.

Berlin, den 10. Januar 1823.

Ministerium des Innern.
Erste Abtheilung.
Köhler.

13.

Rescript des Königl. Ministeriums des Innern an die Königl. Regierung zu Potsdam, dieselbe Angelegenheit betreffend.

Zur Beseitigung der Zweifel, welche laut Berichts vom 16. d. M. der Königl. Regierung in Betreff der Auslegung des Gesetzes vom 11. Juli v. J., die Heranziehung der Staatsdiener zu den Communal-Lasten betreffend, beigegangen sind, wird Derselben zuvörderst

ad 1. bemerklich gemacht, daß, wo sämmtliche Gattungen des Einkommens der anderen Einwohner angezogen werden, die Beitragspflichtigkeit der Staatsdiener keinem Bedenken unterliegt und es hierbei auf die Form der Repartition nicht ankommt. Lediglich darum handelt es sich, das rechte Verhältniß zwischen den Beiträgen der Staatsdiener und der übrigen Einwohner zu finden, was aber, wenn der Ertrag der Grundstücke, Capitalien und Gewerbe besteuert wird, keinen Schwierigkeiten unterliegen kann. Daß der Servis zu den Lasten gehöre, zu welchen die Staatsdiener innerhalb des gesetzlichen maximi beitragen müssen, in so fern er

Digitized by Google

auf das Einkommen repartirt wird, ist keinem Zweifel unterworfen. Nur wenn über das maximum hinaus ein Beitrag dazu gefordert wird, dürfte äußersten Falls die Entscheidung Sr. Majestät des Königs in so weit erforderlich seyn, als sich auf der einen Seite allerdings der Servis als eine nach Quoten vertheilte Staatslast darstellt, deren Repartition unter sich der Commune überlassen worden, wiewohl auf der andern Seite derselbe schon durch das Servis-Regulativ von 1810. zu einer reinen Communal-Last gemacht und im Steuergesetze vom 30. Mai 1820. darin nichts geändert, auch früher der Servis-Beitrag der Beamten in dem im neuen Gesetze vom 11. Juli v. J. beibehaltenen maximo begriffen gewesen ist.

ad 2. Die §§. 2. und 3. des Gesetzes vom 11. Juli 1822. sind ganz nach den einfachen Worten zu erklären. Hiernach würde ein Staatsdiener, der 2000 Rthlr. Gesammteinkommen hat, nur mit der Hälfte desselben, folglich nach den nämlichen Sätzen angezogen werden müssen, wie ein Grundstücks-Besitzer oder Capitalist, der 1000 Rthlr. Einkommen beziehet. Das maximum aber ist von dem Gesammteinkommen zu berechnen und kann daher bis auf 40 Rthlr. jährlich ansteigen. Daß hierunter auch der Servis begriffen sey, muß vorläufig als unbedenklich angenommen, eventualiter aber, und wenn es ja jemals darauf ankommen sollte, nämlich in dem Falle, wenn deshalb ein Beitrag über das maximum hinaus gefordert würde, nach Nr. 1. zur Entscheidung Sr. Königl. Majestät berichtet werden.

Berlin, den 26. Februar 1823.

Ministerium des Innern.
Erste Abtheilung.
Köhler.

Digitized by Google

14.

Resolution des Königl. Ministeriums des Innern an den Magistrat zu Colberg, dieselbe Angelegenheit betreffend.

Es ist, wie dem Magistrat zu Colberg auf Seine Beschwerde vom 13. d. M., wider die im Amtsblatte befindliche Verfügung der Königl. Regierung zu Cöslin vom 12. v. M. und J., eröffnet wird, keinesweges die Absicht des Gesetzes vom 11. Juli pr., die Staatsdiener von Beiträgen zu befreien, sondern nur ein bestimmtes Verhältniß zwischen ihren Beiträgen und denen der übrigen Einwohner herzustellen. Wenn daher in Colberg Beiträge nach dem Grundeigenthum und Gewerbe ausgeschrieben werden, so werden auch die Staatsdiener alsdann Gemeinde-Beiträge leisten, wenn sie Grundstücke besitzen oder Gewerbe betreiben. Von dem Einkommen, als solchem, aber werden sie dann nach dem Gesetze beitragen, wenn andere Einwohner auch davon beitragen. Der Magistrat wird es selbst bei näherer Beurtheilung ermessen, daß kein Grund vorhanden ist, das Diensteinkommen des Beamten der von seinem Privatvermögen gleich jedem andern steuern muß, noch zu besteuern, während das Einkommen der Bürger, die zu den Rentiers und Kapitalisten gehören, frei bleibt.

Wenn indessen der Magistrat sich die Beiträge der Staatsdiener erhalten will, so wird ihm keine Schwierigkeit in den Weg gelegt werden, wenn Derselbe unter Einverständniß mit den Stadtverordneten die Communal-Bedürfnisse allgemein durch eine Einkommensteuer aufzubringen beabsichtigen sollte.

Berlin, den 24. Januar 1823.

Ministerium des Innern.
Erste Abtheilung.
Köhler.

Digitized by Google

15.

Publikandum der Königl. Regierung zu Oppeln, die Unterstützung der Eltern von sieben und mehrern Söhnen, und das Pathengeschenk für den siebenten Sohn betreffend.

Ungeachtet die Verordnungen wegen der Unterstützung der Eltern von sieben und mehreren Söhnen, so wie wegen Bewilligung des Königl. Pathengeschenks für den siebenten Sohn, bald nach ihrem Erscheinen zur öffentlichen Kunde durch unsre Amtsblätter gebracht worden sind, so hat sich demnach aus mehreren diesfälligen Anträgen und Berichten ergeben, daß solche nicht überall gehörig beachtet werden. Es haben sich hin und wieder Uebelstände gezeigt, welche es nöthig machen, die gesammten diesfälligen Verordnungen hier nochmals zusammen zu stellen, und besonders die Landräthlichen Aemter und Magistrate anzuweisen, sich genau nach den folgenden Bestimmungen zu achten.

I.

Von der Unterstützung bedürftiger Eltern von sieben und mehreren Söhnen.

§. 1.

Christliche Eltern von sieben und mehreren Söhnen, es mögen die Söhne in einer oder in mehreren Ehen, in einer ununterbrochenen Reihefolge, oder unter Dazwischenkunft von Töchtern erzeugt und geboren seyn, erhalten, in so fern sie derselben zur Erziehung ihrer Söhne bedürftig sind, eine ihren Verhältnissen angemessene Unterstützung aus Staats-Fonds.

(Kabinets-Ordre vom 26. April 1816. Oppelnsches Amtsblatt 1816. Nr. 75. pag. 122.)

§. 2.

Es wird nämlich für diejenigen Söhne, welche sich wirklich im Hause und in der Pflege der Eltern befinden, ein Verpflegungs-Betrag nach den obwaltenden Umständen festgesetzt, und demnächst, wenn einer der Söhne stirbt,

Digitized by Google

oder der elterlichen Pflege nicht mehr bedarf, der für ihn festgesetzt gewesene Betrag wieder eingezogen.

(Kabinets-Ordre vom 18. Februar 1818. Ministerial-Reskript vom 13. März ej. a.)

§. 3.

Wenn der Antrag auf eine solche Unterstützung für begründet erachtet werden soll, so müssen sich wirklich noch sieben Söhne in Erziehung und Pflege der Eltern befinden. Wer sie schon erhalten hat, behält die ihm bewilligte Unterstützung, wenn auch einer der Söhne stirbt, oder aus der elterlichen Pflege ausscheidet, und nur der für den ausscheidenden Sohn festgesetzt gewesene Betrag wird eingezogen.

(Kabinets-Ordre vom 29. Februar 1820. Ministerial-Reskript vom 8. März ej. Oppelnsches Amtsblatt 1820. Nr. 126. pag. 201. Breslauer Amtsblatt 1820. Nr. 120. pag. 194. Liegnitzer Amtsblatt 1820. Nr. 141. pag. 177.)

§. 4.

Wird Eltern, welche schon Unterstützung erhalten, ein Sohn nachgeboren, so kann für diesen Nachgebornen nur dann die Unterstützung in Antrag gebracht werden, wenn die Eltern mit Einschluß dieses später gebornen Sohnes, sieben Söhne in Erziehung und Pflege haben.

(M. R. vom 14. Juli 1820. an die Regierung zu Oppeln.)

Die Bewilligung der für einen solchen Sohn zu verabreichenden Unterstützung erfolgt von Seiten der Königl. Regierung, in so fern sich die dürftige Vermögenslage der Eltern nicht etwa geändert hat.

(M. R. vom 24. September 1818. an die Regierung zu Oppeln.)

§. 5.

Söhne, welche sich noch auf Schulen oder in der Lehre befinden, oder zum Militairdienst eingezogen sind, werden noch als unversorgt und als solche angesehen, die sich in der Pflege der Eltern befinden.

(M. R. vom 20. Dezember 1817. an die Regierung zu Oppeln.)

Digitized by Google

§. 6.

Auch außereheliche Söhne werden bei Berechnung der sieben Söhne mitgerechnet, in sofern sie die Rechte ehelicher Kinder nach Vorschrift des allgemeinen Landrechts Th. II. Tit. 2. §. 596. erlangt haben.

(M. R. vom 25. Februar 1819. v. Kamptz's Annalen Th. III. Heft 1. Nr. 63. §. 3. pag. 65.)

§. 7.

Geborne Ausländer, welche im Preußischen ihren rechtmäßigen Wohnsitz, als Staatsbürger genommen haben, können ohne Rücksicht, ob solches seit längerer oder kürzerer Zeit geschehen ist, bei dem Zusammentreffen der übrigen Erforderniße Erziehungs-Gelder für ihre sieben Söhne nachsuchen.

(loc. a. §. 2. pag. 64.)

§. 8.

Familien, in denen die sieben Söhne nicht als Stiefgeschwister, sondern als zusammengebrachte Kinder vorhanden sind, bleiben von der Theilnahme an den Erziehungs-Unterstützungen ausgeschlossen.

(loc. a. §. 1. pag. 64.)

§. 9.

Jeder, welcher einen Anspruch auf dergleichen Erziehungs-Unterstützungs-Gelder zu haben vermeint, muß solchen jedesmal bei dem Königl. Landräthl. Amte des Bezirks, oder in sofern er ein Stadtbewohner ist, bei dem betreffenden Magistrat zunächst anmelden, und zu gleicher Zeit die Taufzeugniße und ein Zeugniß seiner Dürftigkeit beibringen. Wird das Gesuch nach Maaßgabe der bestehenden Bestimmungen ungesetzlich befunden, so wird der Bittsteller damit sogleich zurückgewiesen, ist es aber substantiirt, so erstattet das Königl. Landräthliche Amt darüber der Königl. Regierung Bericht. Daher auch in dergleichen Fällen von Seiten der Magistrate die Anträge durch die Königl. Landräthliche Aemter geschehen müssen.

(Liegnitzer Amtsblatt 1820. Nr. 175. pag. 219. seq.)

§. 10.

Diesem Bericht wird das Taufzeugniß der Söhne, das

Protokoll über die Vernehmung des Impetranten und eine Nachweisung beigefügt, welche folgende Rubriken enthalten muß:

1) Nummer,
2) Name, Wohnort und Gewerbe der Eltern,
3) haben Söhne erzeugt,
4) Namen, Jahr und Tag der Geburt derselben. In diese Rubrik dürfen bloß die Namen, bei welchem die Söhne gerufen werden, der Reihe nach einander eingetragen werden, im Taufzeugnisse jedoch vollständig nach dem Kirchenbuche.
5) Stand des Vaters.
6) Werth des Grundeigenthums nach Rthlr. sgr. pf.
7) Etwanige ausstehende Activ-Kapitalien nach Rthlr. sgr. pf.
8) Auf den Grundstücken haften Schulden:
   a) intabulirte nach Rthlr. sgr. pf.,
   b) außerdem sind an persönlichen Schulden nachgewiesen Rthlr. sgr. pf.
9) Reiner Ertrag der Nahrung nach Abzug aller Abgaben jährlich Rthlr. sgr. pf.
10) Von den in der Kolumne 4. verzeichneten Kinder sind gestorben.
11) Bemerkungen: ob sonstige Umstände zum Vortheil oder Nachtheil des Impetranten sprechen, ob Töchter zwischen den Söhnen geboren sind ꝛc.

Unter diese Nachweisung muß nachstehendes Attest gesetzt werden:

Daß vorstehende Angabe von den unterzeichneten Scholzen und Gerichte (Magistrat) genau geprüft und durchgehends der Wahrheit getreu gefunden, auch die Lage des N. N. so ist, daß derselbe ohne Unterstützung die Erziehung seiner jüngsten Söhne nicht bewirken kann, wird auf Pflicht und Gewissen attestirt.

N. N. den ten 18

N. N. sämmtliche Gerichte.

Scholze (in den Städten der Magistrat.)

Digitized by Google

(Oppelnsches Amtsblatt 1819. Nr. 150. pag. 293. bis 295.)

§. 11.

In den Taufatteſten, welche zur Begründung eines Unterſtützungs-Geſuchs ausgeſtellt werden, müſſen die Geiſtlichen allemal ausdrücklich anführen, ob,

und welche von den Söhnen nach Ausweis des Kirchenbuchs ſchon verſtorben ſind?

und die Landräthlichen Aemter und Magiſtrate dürfen kein Taufzeugniß annehmen, in welchem ſolches, oder die Verſicherung, daß alle aufgeführten Söhne noch am Leben ſind, nicht ausdrücklich bemerkt iſt.

(Oppelnsches Amtsblatt 1823. Nr. 39. pag. 96.)

§. 12.

Die Taufzeugniſſe, welche zur Begründung des Unterſtützungs-Geſuchs dienen ſollen, müſſen als Armen-Atteſte von den Geiſtlichen, unentgeldlich ausgefertigt werden.

(Oppelnsches Amtsblatt 1820. Nr. 89. pag. 140.)

§. 13.

Die Unterſtützung der Eltern von ſieben und mehreren Söhnen, hat nur den Zweck die beſſere Erziehung der Söhne zu bewirken. Es ſoll daher jedes Familienhaupt, welches dieſe Unterſtützung erhält, bei der jedesmaligen Einreichung der Quittung zur Empfangnahme der monatlichen Unterſtützungs-Gelder zugleich ein von dem Schullehrer und dem Schulvorſtande des Orts ausgeſtelltes Zeugniß beifügen:

daß er ſeine ſchulfähigen Söhne regelmäßig zur Schule geſendet, und ſo viel als möglich zum Fleiß und zur Ordnung angehalten habe.

Alle Ortsbehörden, beſonders die Landräthlichen Aemter und Magiſtrate müſſen ihrer Seits ebenfalls darauf ſehen, daß die Unterſtützungs-Gelder nicht zu andern Zwecken verwendet werden. Geſchieht ſolches, ſo müſſen ſie die zu ihrer Kenntniß gelangten Kontraventionsfälle der Königl. Regierung ſofort anzeigen, damit die gewiſſenloſen Eltern, welche die ihnen zugedachte Wohlthat mißbrauchen, zur Verantwortung gezogen, und nach Befinden, allenfalls mit

Digitized by Google

Verlust der ihnen bewilligten Unterstützung bestraft werden können.

(Oppelnsches Amtsblatt 1820. Nr. 74. pag. 113. Breslauer Amtsblatt 1820. Nr. 6. pag. 4.)

§. 14.

Die Quittungen über die monatlich zu zahlenden Unterstützungs-Gelder müssen in nachstehender Art ausgestellt werden.

Quittung.

über Rthlr sgr. pf. an bewilligten Erziehungs-Unterstützungs-Gelder für meine Söhne, die das 15te Lebensjahr noch nicht zurückgelegt haben, namentlich

a) N. N. geboren den
b) N. N. " "
u. s. f.

welche mir für den Monat — d. J. aus der Königl. Regierungs-Haupt-Kasse zu N. N. durch die — — Kasse zu N. N. baar und richtig bezahlt worden sind.

N. N. den ten 18

Unterschrift.

Unter diese Quittung muß für die Empfänger auf dem platten Lande das betreffende Landräthliche Amt, für die in den Städten wohnenden der Magistrat, nachstehende Bescheinigungen auf den Grund des §. 13. gedachten Attestes bemerken:

Daß die in vorstehender, von dem Aussteller eigenhändig gezeichneten Quittung namentlich aufgeführten Söhne noch am Leben und an den darin genannten Tagen geboren sind, im elterlichen Hause erzogen worden, auch die Eltern dieser Unterstützung sehr bedürftig sind, solche zur Erziehung ihrer Söhne zweckmäßig verwenden, und die schulfähigen Kinder den Schulunterricht regelmäßig genießen, bescheinigt hiermit pflichtmäßig

N. N. den ten 18

Die Orts-Polizei-Behörde
(Kreis-Landrath) oder Magistrat.

(Liegnitzer Amtsblatt 1820. Nr. 175. pag. 219—221.)

Digitized by Google

§. 15.

Niemals sollen die Unterstützungen in bloße Almosen ausarten. Es dürfen daher Erziehungsgelder nur für solche Personen in Antrag gebracht werden, in Absicht deren die Bedürftigkeit justificirt und geprüft ist. Die Behörden müssen auch die Vermögensumstände schon betheilter Eltern stets im Auge behalten, und günstige Veränderungen der Vermögenslage derselben sogleich anzeigen.

Außerdem aber müssen die Königl. Landräthlichen Aemter mit Ausgang des Monats December eines jeden Jahres ein Verzeichniß einreichen, in welchen, nach der Nummer, der Name und Stand des Vaters, dessen Wohnort, die Namen der Söhne für welche Unterstützung gezahlt wird, deren Alter, die Art ihrer Erziehung, welche Schule sie besuchen, und die gegenwärtige Vermögenslage und persönliche Verhältnisse der Eltern, bemerkt werden müssen.

(Minist.-Reser. vom 31. Januar 1819.)

§. 16.

Stirbt ein Sohn, oder tritt er aus der Pflege der Eltern, so müssen die resp. Landräthlichen Aemter davon, und zwar im ersten Falle unter Einsendung des Todtenscheins sofort der Regierung Bericht erstatten. Gleiche Anzeige ist auch zu leisten, wenn sich die Vermögens-Umstände der Eltern vortheilhaft ändern.

(Oppelnsches Amtsblatt 1820. Nr. 74. pag. 115.)

§. 17.

In allen diesen Fällen (§. 16.) muß die Zahlung des Betrags für den ausscheidenden Sohn sofort sistirt werden, inzwischen wird für diejenigen Söhne, welche während der Unterstützungszeit mit Tode abgehen, außer dem Sterbemonat auch noch ein Gnadenmonat bewilligt.

(Minist.-Reser. vom 1. August 1819. Oppelnsches Amtsblatt 1819. Nr. 270. pag. 509. Liegnitzer Amtsbl. 1819. im 44sten Stück.)

§. 18.

Wenn Knaben, deren Eltern Unterstützung erhalten, vor zurückgelegtem 15ten Jahre in Gesinde- oder andere Dienste treten, so wird die Unterstützung nicht weiter für

Digitized by Google

sie verabfolgt; es tritt selbige jedoch wieder ein, in sofern der Knabe vor zurückgelegtem 15ten Jahre wieder in das Haus des Familienhauptes zurückkehrt.

(Liegnitzer Amtsblatt 1820. Nr. 175. pag. 219. seq.)

§. 19.

Wenn Kinder-Unterstützungs-Gelder auf gewisse Jahre bewilligt sind, bei der Zahlung derselben aber der Termin überschritten werden sollte, so muß diejenige Kasse, welche eine dergleichen Zahlung über die bestimmte Zeit hinaus leistet, dafür verantwortlich gemacht werden, und solche ohne weitere Rücksicht ersetzen.

(Minist.-Rescr. vom 8. August 1819. Oppelnsches Amtsblatt 1819. Nr. 214. pag. 431. Breslausches Amtsblatt 1819. Nr. 209.)

II.

Vom Pathengeschenk für den siebenten Sohn.

§. 20.

Der siebente Sohn, welcher in einer und derselben Ehe, in ununterbrochner Reihefolge der Söhne geboren ist, kann den Namen Sr. Majestät des Königs führen, und erhält ein Pathengeschenk.

(Kabinets-Ordre vom 26. April und 22. März 1816. Oppelnsches Amtsblatt 1816. Nr. 75. pag. 22.)

§. 21.

Auch der achte, neunte und folgende in einer von Töchtern nicht unterbrochnen Reihefolge geborne Sohn kann das Pathengeschenk erhalten, wenn es der siebente, achte und folgende nicht schon erhalten hat, und es wegen seiner Geburt vor dem 26. April 1816. nicht erhalten konnte.

(Minist.-Rescr. vom 25. Februar 1809. v. Kamptz's Annalen Th. III. Heft 1. Nr. 63. pag. 64. Minist.-Rescr. vom 24. September 1818. an die Reg. zu Oppeln.)

§. 22.

Es macht dabei keinen Unterschied, ob die älteren Söhne leben oder bereits verstorben sind.

(Kabinets-Ordre vom 27. December 1816. Oppelnsches Amtsblatt 1817. Nr. 95. pag. 165.)

Digitized by Google

§. 23.

Das Pathengeschenk wird auch dann noch bewilligt, wenn der dazu berechtigte Sohn vor der Bewilligung gestorben ist, jedoch muß ein solches Kind gelebt und die Taufe erhalten haben.

(Minist.-Rescr. vom 27. September 1819. und vom 13. Januar 1821.)

§. 24.

Bei der Zahl der sieben Söhne, aus welcher der Anspruch auf das Königl. Pathengeschenk erwächst, können auch die todtgebornen Söhne in Anrechnung gebracht werden,

(Minist.-Rescr. vom 25. Februar 1819.)

nur muß der zum Pathengeschenk berechtigte Sohn gelebt und die Taufe erhalten haben.

(Oppelnsches Amtsblatt 1821. Nr. 105. pag. 209.)

§. 25.

Die Reihefolge der Söhne wird durch die mit einem der zu rechnenden Söhne zugleich gebornen Zwillingstochter nicht für unterbrochen geachtet.

(Ministerial-Rescr. vom 29. Juli 1820.)

§. 26.

Außerehliche Kinder werden bei Berechnung der sieben Söhne nur in sofern mitgerechnet, als sie die Rechte ehlicher Kinder nach der Bestimmung des Allgemeinen Landrechts Th. II. Tit. 2. §. 596. erworben haben.

(Minist.-Rescr. vom 25. Februar 1819. v. Kamptz's Annalen Th. III. Heft I. Nr. 63. pag. 64. und 65.)

§. 27.

Ein siebenter, achter oder folgender Sohn, der, auch in einer Ehe und in ununterbrochener Reihefolge der Söhne, jedoch vor dem Erlaß der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 26. April 1816. geboren und getauft worden ist, kann auf das Pathengeschenk in Schlesien keinen Anspruch machen.

(Minist.-Rescr. vom 27. Dezember 1816. Oppelnsches Amtsblatt 1817. Nr. 95. pag. 165.)

Ist ein solcher Sohn schon vor dem 26. April 1816. geboren, jedoch erst an diesem Tage, oder später getauft, so erhält er das Pathengeschenk.

Digitized by Google

(Rescript des Staats-Kanzlers vom 19. November 1816. publicirt Frankfurther Amtsblatt 1816. Nr. 453. pag. 635.)

§. 28.

Mosaische Glaubensgenossen haben keinen Anspruch auf das Königl. Pathengeschenk.

(Minist.-Rescr. vom 7. Dezember 1816. Oppelnsches Amtsblatt 1817. Nr. 95. pag. 166.)

§. 29.

Die Vorschrift des Allgemeinen Landrechts Th. II. Tit. 2. §. 157., wornach die Pathengeschenke zu dem nicht freien Vermögen der Kinder gehören, findet auch auf das in Rede stehende Pathengeschenk Anwendung. Es kann daher der väterlichen Disposition und dem väterlichen Nießbrauch nicht entzogen werden.

(Kabinets-Ordre vom 7. August 1821. Oppelnsches Amtsblatt 1821. Nr. 172. pag. 351.)

§. 30.

Wer auf das Königl. Pathengeschenk für seinen siebenten, achten oder folgenden Sohn Anspruch machen zu können vermeint, muß sich mit seinem Gesuche zunächst allemal an das betreffende Königl. Landräthliche Amt und zwar in den Städten durch den vorgesetzten Magistrat wenden und zu gleicher Zeit ein Taufattest der Söhne beibringen.

Wird das Gesuch, welches nach vorstehenden Bestimmungen (§. 20. bis 28.) zu prüfen ist, ungegründet befunden, so wird der Bittsteller zurückgewiesen; ist aber der Antrag gehörig substantiirt, so hat das Königl. Landräthliche Amt darüber unter Einsendung des Taufzeugnisses an die Königl. Regierung zu berichten.

(Liegnitzer Amtsblatt 1820. Nr. 175. pag. 219. seq.)

§. 31.

In dem Taufattest müssen die Geburtstage der Söhne sowohl in Zahlen, als auch in Buchstaben ausgedrückt seyn.

(Minist.-Rescr. publicirt Oppelnsches Amtsblatt 1820. Nr. 129. pag. 206.)

Eben so muß in denselbigen ausdrücklich vermerkt werden: daß die Söhne in einer und derselben Ehe erzeugt sind,

Digitized by Google

sind, und daß die Reihefolge von sieben Söhnen nach Ausweis des Kirchenbuchs, durch die Zwischengeburt einer Tochter nicht unterbrochen worden ist.

(Oppelnsches Amtsblatt 1823. Nr. 39. pag. 96. und 97.)

§. 32.

Es versteht sich übrigens von selbst, daß die Gebührenfreiheit der Tauf-Atteste, welche nach §. 12. angeordnet ist, nur für den Fall in Absicht der zu Begründung des Gesuchs und des Pathengeschenks nöthigen Kirchenzeugnisse auch hier eintreten kann, wenn Impetrant zu den unvermögenden und bedürftigen Personen gehört, und daß da das Pathengeschenk einem jeden 7ten in einer Ehe und einer ununterbrochenen Reihefolge der Söhne gebornen Sohn ohne Rücksicht auf die Vermögensumstände der Eltern gegeben wird, das Kirchenzeugniß für nicht bedürftige Eltern, den gewöhnlichen Gebühren und Stempel unterliegen.

III. Allgemeine Bestimmung.

Alle Anträge auf Unterstützung und Ertheilung des Pathengeschenks gehören zum Ressort Eines Hohen Finanz-Ministeriums, an welches daher von Seiten der Königl. Regierung in jedem vorkommenden Fall berichtet, und die Bewilligung der Unterstützung oder des Pathengeschenks nachgesucht wird.

(Minist.-Rescr. vom 14. Januar 1817. v. Kamptz's Annalen Th. I. Heft 1. Nr. 79. pag. 88.)

Oppeln, den 14. April 1823.

Königl. Preuß. Regierung.

II.

Auswärtige Verhältnisse.

16.

Publikandum der Königl. Regierung zu Merseburg, den Abschoß gegen Rußland betreffend.

Da zwischen dem Preußischen und Russischen Staate noch zur Zeit in Ansehung des Abzugs von exportirt wer-

denden Erbschaften und anderm Vermögen keine Verträge bestehen, sondern retorsionsweise verfahren werden muß, so finden wir uns, um Irrungen zu vermeiden, veranlaßt, hierdurch bekannt zu machen, daß der hiernach in Emigrations- und Erbschafts-Fällen zu erhebende Abschoß gegen Curland 19 Procent von bürgerlichem Vermögen und 10 Procent von Vermögen, welches Adlichen gehört, gegen das Großherzogthum Finnland aber, ohne Rücksicht auf den Stand des Eigenthümers, ein Sechstheil des Ganzen beträgt.

Merseburg, den 28. Januar 1823.

Königl. Preuß. Regierung.

Erste Abtheilung.

III.

Finanzen.

17.

Rescript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei an sämmtliche Königl. Ober-Präsidien, die Beförderung der Verbreitung der neuen Scheidemünze betreffend.

Damit der, durch Hindernisse mancherlei Art bisher noch aufgehaltenen Verbreitung der neuen Scheidemünze im Allgemeinen ein besserer Fortgang verschafft werde, ist es nothwendig, allgemein anzuordnen:

1) daß Bäcker, Höker und überhaupt alle Verkäufer im kleinen, ihre Preise nach Silbergroschen stellen, und nur nach solchen ihre Waaren ausbieten und verkaufen dürfen, und

2) daß, wo noch Polizei-Taxen bestehn, diese, so wie die von der Polizei bestätigten Taxen der Gastwirthe ꝛc. nur in neuer Silbermünze gestellt werden.

Dem diesfälligen Beschlusse des Königl. Staats-Ministerii

zufolge ersuche ich Ew. Excellenz (Hochwohlgeboren) hiernach das Weitere für Ihren Ober-Präsidial-Bezirk anzuordnen, und, wie solches geschehn, mir bekannt zu machen.

Berlin, den 9. März 1822.

Der Minister des Innern und der Polizei.

v. Schuckmann.

18.

Publikandum der Königl. Regierung zu Oppeln, die Gewerbesteuerpflichtigkeit der Kalkbrennereien betr.

Zufolge Hoher Finanz-Ministerial-Entscheidung vom 2. d. M. ist jede Kalkbrennerei, sie mag vom Eigenthümer oder Pächter benutzt werden, sobald sie nicht blos zu deren eigenen Verbrauch, sondern auch zum Verkauf arbeitet, der Gewerbesteuer unterworfen, und der Inhaber soll zu den Händlern ohne kaufmännische Rechte gezählt werden.

Dieses wird zur allgemeinen Kenntniß gebracht, und haben die Königl. Landräthlichen Aemter, so wie die Magistrate der Städte zweiter und dritter Klasse sich bei Aufnahme der Gewerbesteuer-Rollen genau zu achten, auch die pro 1823. nicht besteuerten Inhaber der Kalkbrennereien quaest. auf die Gewerbesteuer-Zugangs-Liste für das erste halbe Jahr 1823. zu bringen.

Oppeln, den 15. Februar 1823.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

19.

Circular-Rescript des Königl. Finanz-Ministeriums an sämmtliche Königl. Regierungen, die Anwendung des Stempelpapiers zu Straf-Resoluten der Finanz- und Polizei-Behörden betreffend.

In dem zum Stempelgesetze vom 7. März v. J. gehö-

rigen Tarif, ist bei dem Worte: „Erkenntnisse" Litt. A. f., zwar bestimmt, daß Straf-Resolute der Finanz- und Polizei-Behörden, ohne Unterschied der festgesetzten Strafen, dem Stempel von 15 Sgr. unterworfen seyn sollen. Da aber hierdurch in ganz geringfügigen Sachen ein Mißverhältniß zwischen der Strafe und dem Stempel herbeigeführt wird, so ist im Königlichen Staats-Ministerio *) der Beschluß gefaßt worden: daß dergleichen Straf-Resolute, für den Fall, daß die Strafe, den Werth des Konfiskats mit einbegriffen, fünf Thaler und weniger in Gelde, oder verhältnißmäßiges Gefängniß beträgt, von der Stempelpflichtigkeit ganz ausgeschlossen bleiben sollen.

Die Königl. Regierung wird hiervon benachrichtiget, auch angewiesen, davon die betreffenden Steuer- und Polizei-Behörden durch das Amtsblatt, zur Nachachtung, in Kenntniß zu setzen.

Berlin, den 4. April 1823.

Finanz-Ministerium.

v. Klewitz.

20.

Reskript der Königl. Ministerien der Justiz und der Finanzen an die Königl. Regierung zu Coblenz, die Stempelpflichtigkeit der Urkunden der Gerichtsvollzieher betreffend.

Die Bestimmung des Stempel-Tarifs, daß die Urkunden der Gerichtsvollzieher in denjenigen Landestheilen, wo die französische Gerichts-Verfassung noch besteht, im Original sowohl, als in der Abschrift ohne Unterschied dem 5 Silbergroschen-Stempel unterworfen sind, hat bei den dortigen Gerichts- und Stempel-Verwaltungs-Behörden Zweifel erregt:

1) ob die in prozessualischen Verhandlungen, von da ab,

*) Unterm 22. Januar d. J.

wo die Sache auf die Gerichtsrollen gekommen, zu den Urkunden der Gerichtsvollzieher anzuwendenden Stempel, blos vorzubehalten sind und wenn der Erkenntniß-stempel zur Anwendung kommt, als darin begriffen, gar nicht, sondern nur in dem Fall nachliquidirt zu werden brauchen, wenn der Prozeß auf andere Art, als durch richterliche Entscheidung beendigt wird,

2) ob auch die Zustellungen von Anwalt zu Anwalt, welche durch den Audienz-Gerichtsvollzieher geschehen, jenem Stempel unterworfen sind.

In Ansehung des ersten Punkts geht aus der besonderen Bestimmung des Stempel-Tarifs über die Urkunden der Gerichtsvollzieher deutlich hervor, daß es nicht die Absicht gewesen, die Stempelpflichtigkeit dieser Urkunden erst von dem Umstande, ob sie zu einem Prozeß, in dem der Erkenntniß-Stempel zur Anwendung kommt, gehören, abhängig zu machen und was der Stempeltarif unter dem Artikel: Prozeß wegen des Stempels zu den einzelnen prozessualischen Verhandlungen, bestimmt, und zunächst von der Preußischen Gerichts-Verfassung ausgeht, kann auf die derselben fremden Urkunden der Gerichtsvollzieher nicht bezogen werden, da über diese der Tarif ausdrücklich besonders bestimmt; der Stempel muß daher, sie mögen in oder außer dem Prozeß vorkommen, in allen Fällen zu denselben gleich verwandt und kann durch den Erkenntniß-Stempel, wenn derselbe eintritt, nicht ersetzt werden.

Wenn gleich auf den Akten, welche von Anwalt zu Anwalt signifizirt werden, und die der Anwalt selbst entwirft, der Audienz-Gerichtsvollzieher bloß die Zustellung bescheinigt und dafür geringer als für andere Zustellungen bezahlt wird, so muß doch die Zustellungs-Urkunde Alles enthalten, was zu ihrem Wesen erforderlich ist, und kann nicht als eine einfache Bescheinigung, wie die der Gerichtsdiener über die Insinuation, betrachtet werden.

Es kann daher keinem Zweifel unterliegen, daß auch die Zustellungen von Anwalt zu Anwalt, welche durch den Audienz-Gerichtsvollzieher geschehen, dem Stempel unterworfen sind.

Digitized by Google

Hiernach haben sich daher sämmtliche Gerichts- und Stempel-Verwaltungs-Behörden zu achten.

Berlin, den 11. Februar 1823.

Ministerium der Justiz. v. Kircheisen. Ministerium der Finanzen. v. Klewitz.

21.

Publikandum der Königl. Regierung zu Potsdam, die Gewerbesteuer der Handwerksgesellen betreffend.

Das Königl. Finanz-Ministerium hat im Einverständniß mit dem Königl. Handels-Ministerium mittelst Rescripts vom 3. v. M. folgendes bestimmt.

Der Ausdruck Gehülfe im Gewerbsteuer-Gesetze vom 30 Mai 1820. ist keinesweges als mit Gesellen gleichlautend zu betrachten, da das Gesetz von den Zunftverhältnissen überall nicht Notiz nimmt; auch ist die Absicht des Gesetzgebers nicht dahin gegangen, ein Maaß der Geschicklichkeit zu bestimmen, mit welchem die Steuerpflichtigkeit des Gewerbtreibenden für seine Gehülfen eintritt, wie schon der Umstand beweiset, daß auch Lehrlinge dahin gerechnet werden, bei denen, zumal im Anfange, noch gar keine Geschicklichkeit zu vermuthen ist. Ueberdies liegt es in der Natur der Sache, daß ein solches Maaß der Fähigkeiten, welches für jedes Gewerbe verschieden sein müßte, sich ganz und gar nicht angeben läßt.

Wo indessen bloße Körperkraft, ohne alle vorherige Uebung und ohne Rücksicht auf das besondere Gewerbe, zu welchem sie dienen soll, es sei gegen Tagelohn oder auf Akkord gebraucht wird, als z. B. das Zutragen von Wasser, das Drehen einer Kurbel oder dergleichen, da ist der Begriff eines, auf Gewerbesteuerpflichtigkeit einwirkenden Gehülfen nicht vorhanden. Wohl aber tritt derselbe bei Arbeiten ein, die eine technische Fertigkeit zu einem gewissen Zwecke, wenn auch nur im geringen Grade erfordern, als z. B. bei Lohgerbern das Einle-

Digitized by Google

gen der Häute in die Gruben, bei Handschuhmachern das Nähen der zugeschnittenen Handschuhe, und bei Zimmerleuten das Zurichten des Zimmerholzes oder das Brettschneiden.

Potsdam, den 14. März 1823.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

82.

Rescript des Königl. Ministeriums des Innern an die General-Direktion der Allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt zu Berlin, die Stempelpflichtigkeit der Rekognitionsatteste zu den Antrittswechseln betreffend.

Bei den sehr bestimmten Vorschriften, welche das Gesetz vom 7. März v. J. wegen der Stempel-Steuer in den §§. 13. und 14., so wie in den einzelnen Stellen des Tarifs ertheilt, deren die General-Direction der Allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt in dem Berichte vom 14. d. M. erwähnt, kann darüber kein Zweifel vorwalten, daß die zu den Antritts-Wechseln erforderlichen Recognitions-Atteste nur alsdann und in so weit stempelfrei seyn können, wenn sie auf dem Wechsel-Instrumente selbst sich befinden und daher als ein Theil desselben anzusehen sind, oder wenn sie auf den Grund eines bereits mit dem Stempel versehenen Recognitions-Protocolls ausgefertiget werden. Dagegen muß in den Fällen, wo die Legalisation nicht auf der Urkunde selbst statt findet, oder der Stempel nicht schon bei der Hauptverhandlung angewendet worden ist, eine Befreiung von dem vorgeschriebenen Stempel-Satze unzulässig erscheinen, wie denn auch einer Extension der bei Errichtung des Instituts nach §. 15. des Reglements zugestandenen Dispensation der §. 4. litt. i. des neuen Gesetzes entgegen stehet.

Berlin, den 27. März. 1823.

Ministerium des Innern. Erste Abtheilung.

Köhler.

Digitized by Google

23.

Instruction für die Post-Schirrmeister.

1.

Dienstverhältniß der Schirrmeister.

Jeder Post-Schirrmeister erhält seine Anstellung vom General-Postamte. Er hat dasjenige Postamt als ihm unmittelbar vorgesetzt anzuerkennen, auf dessen Etat er steht. In der Regel muß er auch an dem Orte, wo das ihm vorgesetzte Postamt sich befindet, seinen Wohnsitz nehmen.

Uniform.

Seine Uniform besteht in einem blauen Leib- und Ueberrock mit stehendem Kragen von orangem Tuch und gelben glatten Knöpfen ohne Wappenschild und blauen Unterkleidern. Er ist verpflichtet seinen Dienst stets in Uniform zu verrichten.

2.

Zweck ihrer Anstellung und Pflichten derselben.

Die Begleitung der Posten durch Schirrmeister hat zum Zweck, durch Aufsicht auf die Postillons und überhaupt durch Handhabung der Ordnung bei Beförderung der Post, dem Gange der letztern Regelmäßigkeit zu geben und für die auf derselben befindliche Postgüter vermehrte Sicherheit zu erlangen, auch für Bequemlichkeit der Reisenden und polizeiliche Ordnung auf dem Postwagen zu sorgen. Alles was zur Erreichung dieser Zwecke durch allgemeine Verordnungen vorgeschrieben ist, oder was in einzelnen, unvorherzusehenden Fällen Erfahrung und Sorge für den Dienst als nützlich und zweckmäßig an die Hand geben, gehört zu den Dienstpflichten eines Post-Schirrmeisters.

3.

Im Allgemeinen.

Im Allgemeinen wird von ihm gefordert, daß er, wie es jedem Königl. Diener gebührt, das Beste des Königl. Interesse überhaupt, und das Post-Interesse insbesondere, nach Vermögen befördere. Was dem Königl. Dienste Nach-

Digitized by Google

theil bringen kann, muß er selbst nicht nur sorgfältig vermeiden, sondern auch Anderen, namentlich den Postillons, dergleichen Benachtheiligungen nicht gestatten. Seinen Vorgesetzten, insbesondere denen, mit welchen sein Dienstverhältniß ihn am häufigsten in Berührung bringt, wohin namentlich Post-Inspectoren, Postmeister, Post-Sekretarien und überhaupt die Vorsteher der Post-Expeditionen gehören, muß er Achtung und Gehorsam beweisen, und gegen die Passagiers sich bescheiden, aufmerksam und dienstfertig zeigen. Die Postillons muß er mit Ernst zur Erfüllung ihrer Schuldigkeit anhalten, sich gegen sie niemals etwas vergeben, ihnen vielmehr überall mit gutem Beispiel vorangehen und dahin wirken, daß sie mit ihm gemeinschaftlich dem Dienste die gehörige Sorgfalt widmen.

4.

In besonderer Beziehung auf ihre Dienstobliegenheiten.

In besonderer Beziehung auf die Dienstverrichtungen des Schirrmeisters muß diese Sorgfalt besonders auf die seiner Aufsicht anvertrauten Postgüter gerichtet seyn. Er zunächst ist nicht nur mit der von ihm bestellten Amts-Caution, sondern mit seinem ganzen Vermögen, dem Postwesen für Verlust oder Beschädigung der ihm übergebenen Gegenstände verantwortlich. Diese Verantwortlichkeit trifft ihn auch, wenn gleich in außerordentlichen Fällen die Post durch Gendarmen, oder andere hierzu angenommene Personen begleitet wird, indem dergleichen Begleitungen nur die äußere Sicherheit der Posten gegen ungewöhnliche Begebenheiten, z. B. Beraubungen, bezwecken. Seine eigene Sicherheit erfordert daher, die Gelder und Sachen, die sich auf der Post befinden, gut zu verwahren, Verluste oder Beschädigungen zu verhüten und alles was ihm übergeben worden ist, an dem Orte der Bestimmung richtig und wohlbehalten abzuliefern. Hierbei dient ihm folgendes zur Richtschnur.

5.

Uebernahme der Poststücke.

Jedem Schirrmeister ist in der Regel ein bestimmter Cours angewiesen. An den Tagen, wo die Reihe zur Begleitung der Post an ihm ist, muß er sich einige Stunden

vor der festgesetzten Abgangszeit, oder zu der Stunde, welche das Postamt bestimmt, auf der Post einfinden. Dort werden die Poststücke, die mit der Post abgehen sollen, mit Zuziehung seiner verlesen. Durch dieses Verlesen, worauf er die größte Aufmerksamkeit zu richten hat, werden ihm die Stücke einzeln überwiesen. Von da an und sobald von dem Expedienten die Zahl der Stücke angegeben und diese von dem Schirrmeister als richtig anerkannt und übernommen worden ist, tritt seine Verbindlichkeit ein. In Folge dieser Verbindlichkeit ist er befugt und selbst verbunden, wenn er Beschädigungen eines Poststücks, Unhaltbarkeit der Emballage und sonstige Mängel dieser Art wahrnimmt, darauf zur Stelle aufmerksam zu machen und Abhülfe zu veranlassen. Der Schirrmeister soll in dem Frachtbuche, jedesmal wenn er Frachtstücke übernimmt, durch seine Unterschrift die richtige Uebernahme der Frachtstücke bescheinigen. Unterbleibt diese Bescheinigung, so tritt nichts desto weniger die Verbindlichkeit des Schirrmeisters, in Absicht auf die richtige Ablieferung, ein. Nach beendigtem Verlesen darf er sich nicht mehr von den ihm übergebenen Poststücken entfernen. Die Zahl dieser letzteren, wieviel davon Geldfässer, Geldbeutel, Werthstücke und ordinaire Poststücke sind, und wie deren Vertheilung auf den Hauptwagen und auf jeden Beiwagen geschehen ist, notirt er in die bei sich führende Schreibtafel. Die Einsicht der Schreibtafel ist keinem Reisenden zu gestatten.

6.

Besichtigung der Wagen.

Die Wagen, welche die Fracht aufnehmen sollen, und von welchen der Hauptwagen stets mit einem zweiten, oder Reserve-Spannagel versehen seyn muß, hat der Schirrmeister jedesmal zu untersuchen und sich von ihrer Tüchtigkeit, besonders aber was die Kaleschen zu den Nebenfuhren betrifft, sich davon zu überzeugen, ob sie vorschriftsmäßig eingerichtet, die Böden und Körbe fest, die Schoßkellen mit Ketten versehen sind, und sonst alles in gutem Stande ist. Wäre letzteres nicht der Fall, so muß er verlangen, daß dem Mangel abgeholfen, oder wenn dieses nicht sogleich

thunlich seyn oder aus sonst einem Grunde verweigert werden sollte, daß zu seiner Legitimation im Frachtzettel darüber das Nöthige angemerkt werde.

Nicht minder hat er dafür zu sorgen, daß alle zu dem Hauptwagen gehörigen Utensilien in guter Beschaffenheit vorhanden sind, und genau darauf zu achten, daß weder in dem Hauptwagen noch in den Rebenwagen sich Nägel, Schrauben oder sonstige Gegenstände befinden, welche den Poststücken einen Schaden zufügen können, da er auch in dieser Hinsicht der Postverwaltung verantwortlich ist. Auch auf Haltbarkeit des Sielen- und Zaumzeuges, und daß solches von Leder sey, muß der Schirrmeister sehen, so wie darauf, daß vierspännig nicht anders als mit langgespannten Pferden und vom Sattel, auch nicht mit sogenannten Zopp-Leinen sondern immer mit Kreuz-Leinen gefahren werde. Rauh-Futter und Heckſel darf gar nicht, an Hart-Futter aber nur der nothwendigste Bedarf mitgenommen, auf keinen Fall dürfen aber durch dessen Verpackung die Passagiers belästigt, oder die zur Aufnahme der Poststücke bestimmten Räume beengt werden.

7.

Beladen der Wagen.

Den Hauptwagen muß der Schirrmeister selbst laden. Dieses muß mit Umsicht und Sorgfalt geschehen, damit die Normal-Ladung darin Raum findet, und keine Kosten für extraordinaire Beiwagen verursacht werden. Das General-Postamt hat sich überzeugt, daß die Wagen der neuen Bauart die contractmäßige Ladung stets aufnehmen können, wenn die Schirrmeister die nöthige Sorgfalt beim Verpacken anwenden. Es werden daher diejenigen Schirrmeister, welche sich hierunter ferner sorglos und gleichgültig beweisen, als Subjecte die ihrer Pflicht nicht nachkommen, vom Dienste removirt werden. Die Postämter haben diesem Gegenstande die größte Aufmerksamkeit zu widmen. Von den Rebenwagen ladet jeder Postillon den seinigen, nach der vom Expedienten geschehenen Abtheilung der Fracht und im Beisein des Schirrmeisters. Letzterer muß darauf sehen, daß die Sachen zweckmäßig gepackt werden und dadurch dem Zer-

Digitized by Google

scheuern der Poststücke vorgebeugt werde. Auch dürfen die Nebenwagen nicht zu hoch gepackt seyn, weil dadurch, bei raschem Fahren, leicht ein Stück verloren gehen kann. Zu dem Ende muß er nicht zugeben, daß die Fortschaffung der Ladung mit einer mindern Anzahl Pferde und Wagen, als nach dem Frachtzettel nöthig ist, geschehe, und eine Ueberladung der Wagen vorgenommen werde. Ist seine desfallsige Vorstellung bei dem betreffenden Post- oder Postwärter-Amte ohne Erfolg, so hat er die Verpflichtung, nach erfolgter Rückkehr dem Postamte, welches ihm besonders vorgesetzt ist, zur weitern Einberichtung an das General-Postamt, davon Anzeige zu machen. Ueber die unbedeckten Nebenwagen sind die zu solchem Behuf vorhandenen Plandecken zweckmäßig so auszuspannen, daß die Poststücke bei Regenwetter vor Durchnässung gesichert sind. Die sorgfältige Befestigung der Plandecken über den Nebenwagen darf zu keiner Zeit, die Witterung mag seyn wie sie wolle, unterlassen werden. Alle kleinere Stücke sind, so wie Stücke von besonderem Werthe, so weit ihr Umfang es gestattet, in den bedeckten Hauptwagen, die Geld-Packete und vorzüglich empfohlenen kleine Packete, in Gegenwart des expedirenden Postbeamten in die verschließbare Lade zu legen. Beim Laden ist es des Schirrmeisters Pflicht, dafür besorgt zu seyn, daß die, sowohl auf den Stationen des Curses als auf Dörfern, abgehenden Stücke, so gelegt werden, daß er sie gleich zu finden weiß, und daß er zu denselben ohne große Umstände kommen kann. Die Ladung des Wildprets muß mit größerer Vorsicht und Sorgfalt als bisher geschehen, damit solches nicht allein unbeschädigt den Ort seiner Bestimmung erreicht, sondern damit auch andere Poststücke davon nicht leiden, was bis jetzt oft, besonders durch Eindringen von Blut, geschehen ist. Die Schirrmeister sind deshalb für allen Schaden verantwortlich.

Sind sämmtliche Poststücke verladen, so hat der Schirrmeister das Felleisen und den Frachtzettel in Empfang zu nehmen. Diesen verwahrt er in die um den Leib zu schnallende lederne Tasche. Das Felleisen, auf welches er ganz vorzügliche Aufmerksamkeit richten muß, wird in den Haupt-

Digitized by Google

wagen, sind aber mehrere Wagen vorhanden, auf den letzten Nebenwagen gelegt, auf welchem der Schirrmeister jederzeit seinen Platz nehmen muß, um sämmtliche Wagen desto besser übersehen zu können. Alle Wagen müssen gleichzeitig in ununterbrochener Reihefolge von dem Posthause abfahren. Die Reihefolge bestimmt der Schirrmeister. Derselbe muß auch zu allen Zeiten, außer dem, §. 6. erwähnten und §. 20. gedachten Spannagel und Sack, stets mit einem Handbeil und mit einer blechernen Laterne mit Lichtern und mit einem Taschen-Feuerzeuge versehen seyn, um, wenn in der Dunkelheit etwas zerbricht, den Schaden näher untersuchen und ihm desto leichter abhelfen zu können.

8.

Wegen der Passagiers und deren Sachen.

Den mit der Post abgehenden Passagiers werden ihre Plätze von der Expedition angewiesen. Ihre Zahl wird dem Schirrmeister angegeben. Die Effecten, die sie bei sich führen, werden zwar ebenfalls mitverlesen und dadurch dem Schirrmeister überwiesen, die Reisenden bleiben aber dennoch, bis auf weitere allgemeine gesetzliche Bestimmung, verpflichtet, auf ihre Effecten unterweges selbst Acht zu haben. Uebernimmt der Schirrmeister diese Verpflichtung gegen eine Belohnung, so ist er dem Passagier für die richtige Ueberlieferung der Sachen unbedingt verhaftet. Damit jedoch der Reisende vor jeder Willkühr bei Verabreichung dieser Belohnung gesichert sey, wird hiermit festgesetzt, daß der Schirrmeister für übernommene Aufsicht der Effecten eines Passagiers

von 1 — 4 Meilen nicht mehr als 5 Sgr.
von 4 — 12 Meilen nicht mehr als 10 Sgr.
von 12 — 20 Meilen nicht mehr als 15 Sgr.
über 20 Meilen nicht mehr als 20 Sgr.

an Douceur zu fordern berechtigt ist.

Sämmtliche Passagiers müssen sich im Posthause einfinden und sich dort aufsetzen. Ist der Wagen vom Posthause abgefahren, so darf der Schirrmeister keinen aufnehmen, es sey denn, daß er dazu vom Postamte ausdrücklich schriftliche Anweisung erhalten habe. Der Schirrmeister hat

darauf zu sehen, daß die Passagiers, welche ihre Plätze auf dem Nebenwagen haben, möglichst bequeme Sitze erhalten. Die Plätze dürfen durch nichts beengt werden; auch müssen die Füße den nöthigen Raum haben. Den Passagiers ist nicht erlaubt Hunde im Wagen mitzunehmen. Findet sich ein Passagier mit einem Hunde ein, so ist der Schirrmeister bei Strafe verpflichtet, solches sogleich dem Vorsteher der Postanstalt anzuzeigen und zu veranlassen, daß der Hund zurückgelassen werde. Uebrigens muß der Schirrmeister durch ein freundliches, zuvorkommendes Betragen, durch bereitwillige Dienstleistung und durch die möglichste Sorgfalt für Bequemlichkeit, den Reisenden die Fahrt auf der Post angenehm zu machen sich bemühen. Diejenigen Schirrmeister, welche sich hierin besonders auszeichnen, und sonst ihren Dienst zur Zufriedenheit verrichten, haben vorzugsweise Berücksichtigung bei Besetzung der Conducteur-Stellen auf den Schnell- und Personen-Posten zu erwarten, wogegen diejenigen, welche in dieser Beziehung Klagen erregt haben, auf solche Course versetzt werden sollen, die von Reisenden wenig frequentirt werden.

9.

Aufsicht und Befugnisse des Schirrmeisters über die Postillons.

In Ansehung der Postillons hat der Schirrmeister darauf zu achten, daß sie von gesetzten Jahren sind, fahren können, sich nicht betrinken, gegen die Reisenden die größte Bescheidenheit üben, die Transporte jedesmal in der vollen Montur verrichten, das Posthorn mit sich führen, und sich desselben, da wo es nöthig und vorgeschrieben ist, bedienen. Die Anordnungen, die der Schirrmeister über das Beladen der Wagen trifft, müssen die Postillons befolgen. Diese sind, von dem Augenblick an, wo er die Ladung übernommen hat, bis zur geschehenen Abladung auf der folgenden Station als ihm untergeben zu betrachten. Den Widerspenstigen darf er zwar nicht eigenmächtig bestrafen, er ist aber befugt und selbst verbunden, bei der Ankunft auf der Station gegen den ungehorsamen Postillon bei dem Postamte klagbar zu werden und auf seine Zurechtweisung oder Bestrafung anzutragen. Der Vorsteher der Station ist in so-

Digitized by Google

chem Falle verpflichtet, die Klage des Schirrmeisters sogleich aufzunehmen, auf das genaueste zu untersuchen, nichts zu unterlassen, was zur Ermittelung des zur Anzeige gekommenen Beschwerdefalles dient und alle geeignete Maaßregeln zu ergreifen und zu veranlassen. Die im Vorstehenden erwähnte Aufsicht hat der Schirrmeister auch auf fremde Postillons seines Courses zu üben und allenfallsige Beschwerden gegen solche jedesmal auf der nächsten Station zur Anzeige zu bringen. Ist diese eine ausländische, so muß er gleiche Anzeige der nächsten diesseitigen Station machen, welche verpflichtet ist, dem General-Postamte den Vorfall anzuzeigen, auch nach Umständen das Nöthige zu veranlassen. Wenn dem Schirrmeister unterweges leer zurückkehrende Postillons begegnen, welche im Wagen schlafen, oder ihre leeren Pferde an einen andern Wagen angebunden haben, oder solche wohl gar unangebunden auf der Landstraße gehen lassen, so muß er bei eigener Verantwortung dieses der nächsten Station melden, und letztere ist verpflichtet, dem General-Postamte davon zur Bestrafung des schuldigen Postillons Anzeige zu machen.

10.

Zustand der Pferde.

Zum Dienste der Post dürfen keine andere als gesunde kräftige Pferde gebraucht werden. Wenn daher vor den ordinairen Postwagen oder vor die Beiwagen Pferde gelegt werden, welche diese Eigenschaften nicht besitzen, sondern zu schwach, abgetrieben, blind, lahm oder krank sind, so muß er dem betreffenden Amtsvorstande davon sogleich Anzeige machen und andere Pferde fordern. Wird hierauf nicht geachtet, so muß er bei eigener Verantwortung, nach zurückgelegter Reise dem ihm vorgesetzten Postamte davon Anzeige machen, welches dem General-Postamte darüber Bericht zu erstatten hat.

11.

Unterweges sollen die Wagen zusammen bleiben.

Vom Posthause abgefahren, muß der Schirrmeister streng darauf halten, daß unterweges sämmtliche Wagen zusammen bleiben und zugleich mit dem Hauptwagen und

mit demjenigen Nebenwagen, worauf der Schirrmeister seinen Platz hat, die Station erreichen.

Der Schirrmeister darf auf dem Wagen keinen Taback rauchen.

Auf dem Wagen Taback zu rauchen, ist dem Schirrmeister nicht erlaubt, auch dann nicht, wenn sich kein Passagier darauf befindet, weil durch brennenden Schwamm oder herabfallende Funken leicht ein Poststück angezündet und der Inhalt desselben beschädigt werden kann. Dem Postillon ist das Rauchen nur dann erlaubt, wenn er vom Sattel fährt.

In Städten, Flecken und Dörfern darf solches unter keinen Umständen geschehen. Wer überwiesen wird, diese Vorschrift übertreten zu haben, soll das erstemal mit 2 Rthlr. bestraft und diese Strafe soll bei wiederholter Uebertretung verdoppelt und den Umständen nach, noch mehr geschärft werden.

Die Postillons dürfen nicht mit den Pferden wechseln.

Das Wechseln mit entgegen kommenden Postillons, welches zu Aufenthalt und andern Unregelmäßigkeiten führt, darf der Schirrmeister durchaus nicht gestatten. Die Regel, daß sämmtliche Wagen zusammen bleiben müssen, leidet nur in unvorherzusehenden außerordentlichen Fällen eine Ausnahme. Dahin ist besonders zu rechnen, wenn unterweges ein Wagen zerbricht oder bei grundlosen oder verschneieten Wegen einsinkt, so daß anderweite, nur mit Zeitverlust herbeizuschaffende Hülfsleistung erforderlich wird.

12.

Beschaffung der Hülfsleistung in Unglücksfällen.

Um diese Hülfsleistung zu erhalten, hat der Schirrmeister den Postillon des betreffenden Wagens nach dem nächsten Dorfe ꝛc. ꝛc. zu schicken und dort die bedürfenden Bauerwagen oder die benöthigte Hülfe an Menschen und Pferden aufbieten zu lassen. In keinem Falle darf aber der zerbrochene oder festgefahrene Wagen allein gelassen werden; er ist, wenn außer dem Schirrmeister die Post noch durch einen Boten begleitet wird, diesem zur Aufsicht zu übergeben, und der Schirrmeister kann alsdann mit den übrigen Wagen die Reise fortsetzen, nachdem er zuvor von dem

dem zurückbleibenden nicht nur das etwa darauf befindliche Felleisen, sondern auch die Geldfässer abgenommen und den übrigen Wagen zugetheilt hat. Ist kein Bote vorhanden, so muß, wenn der Nebenwagen mehrere sind, einer derselben, sonst aber der Hauptwagen und mit ihm der Schirrmeister die herbeigerufene Hülfe abwarten, und nicht eher, als bis der Wagen folgen kann, seinen Weg fortsetzen. In dem Falle, daß der Hauptwagen unterweges zerbräche, ist die Fahrt mit aufzubietenden Bauerwagen fortzusetzen. Der zerbrochene Wagen wird nach der nächsten Station gebracht, um dort reparirt zu werden.

13.

Aufmerksamkeit auf die Beschaffenheit der Wege.

Nicht selten werden dergleichen Unglücksfälle dadurch herbeigeführt, daß im Herbst und Winter, wenn die Wege schlecht sind, die Postillons die Landstraße streckenweise verlassen und sogenannte Schleichwege fahren. Der Schirrmeister darf dieses nur dann zugeben, wenn in der Landstraße nicht fortzukommen ist, und er selbst die Ueberzeugung hat, daß der Schleichweg völlig gefahrlos, der Postillon desselben hinlänglich kundig, und beim Ausbiegen aus der Landstraße, so wie beim Wiedereinbiegen in dieselbe das Terrain von solcher Beschaffenheit ist, daß weder Umwerfen, noch Zerbrechen des Wagens zu besorgen stehet. Wirklich gefährliche Wege-Stellen und schadhafte Brücken muß der Schirrmeister in seine Schreibtafel aufzeichnen, und dem nächst gelegenen Postamte anzeigen, damit letzteres wegen der Reparatur das Nöthige sofort veranlasse. Auch in seinem nach Beendigung der Reise abzustattenden Cours-Rapport muß er dem ihm vorgesetzten Postamts-Dirigenten von dergleichen Fällen Kenntniß geben.

Bestellte Aecker und Wiesen, Schonungen in den Heiden und andere durch aufgestellte Warnungszeichen als verboten bezeichnete Wege zu befahren, darf der Schirrmeister dem Postillon nicht erlauben.

14.

Conservation des Wagens, vorsichtiges Fahren.

Der guten Erhaltung des bedeckten Hauptwagens und

dessen Zubehör muß der Schirrmeister ebenfalls die größte Aufmerksamkeit und Sorgfalt widmen. Er muß darauf halten, daß auf Steindämmen und über Brücken nicht aus Muthwillen gejagt werde. In den Heiden sind Schleichwege, wo hervorragende Zacken das Verdeck oder die Vache des Wagens beschädigen, zu vermeiden. Der Schirrmeister muß dafür sorgen, daß an gefährlichen Stellen mit größter Vorsicht und Behutsamkeit gefahren werde, und wenn irgend die Gefahr des Umwerfens vorhanden ist, so muß er die Reisenden darauf aufmerksam machen und zum Aussteigen veranlassen. Bergab muß er den Hemmschuh anlegen, und schon eine Strecke vor Erreichung des Abhanges muß langsam gefahren werden. Der Postillon darf bergab nicht neben dem Wagen herlaufen, sondern muß vom Sattel oder auf dem Bocke sitzend die Pferde regieren. Das Hemmen des Wagens besorgt in der Regel der Schirrmeister, wenn er solches aber dem Postillon überträgt, so muß er bei den Pferden bleiben, und dafür sorgen, daß der Wagen während des Hemmens anhalte. Ereignet es sich, daß der Wagen einer Reparatur bedarf, so muß solche sogleich unterweges, in sofern Gelegenheit dazu vorhanden ist, geschehen. Die Kosten-Rechnung hat der Schirrmeister entweder dem Entrepreneur des Wagens, oder dem Postamte des Orts, wo der Hauptwagen wechselt, zu übergeben und für die Befriedigung des Liquidanten mitzusorgen. Diejenigen Schirrmeister, welche den ihnen anvertrauten Wagen mit besonderer Sorgfalt und Vorliebe behandeln, so daß derselbe nicht blos stets recht reinlich und nett, sondern auch in recht gutem Zustande erhalten wird, sollen vom General-Postamte sich besonderer Berücksichtigung zu erfreuen haben. Das Gegentheil wird aber Tadel, Strafe und, nöthigen Falls, gänzliche Dienst-Entlassung nach sich ziehen.

15.

Wachsamkeit des Schirrmeisters, und Anwendung aller nöthigen Sicherheits-Maaßregeln.

Im Dienst hat der Schirrmeister sich vor übermäßigem Genuß geistiger Getränke um so mehr zu hüten, da er unterweges stets wachsam seyn muß, theils und zunächst um

zu sorgen, daß kein Poststück verloren gehe, theils auch um etwanigen räuberischen Anfällen desto schneller und kräftiger begegnen zu können. In letzterer Beziehung ist vorzügliche Aufmerksamkeit nöthig, wenn der Weg durch Heiden führt, oder sich sonst gegründete Vermuthungen von vorhandener Unsicherheit der Landstraße ergeben, in welchem letzteren Falle davon sogleich dem nächstgelegenen Postamte Anzeige zu machen ist. Besonders muß der Schirrmeister auf fremdem Gebiete es an Vorsicht und Fürsorge in dieser Beziehung nicht fehlen lassen. Er darf die angeordneten Begleitungen bei eigener Verantwortlichkeit nicht zurückweisen, muß vielmehr bei dem betreffenden Postamte, bei glaubwürdiger Nachricht vorhandener Unsicherheit, Begleitung requiriren.

Abwehrung räuberischer Anfälle.

Wird der Postwagen auf der Landstraße angefallen, so kann der Schirrmeister der Waffen, womit er ausgerüstet, und die er auf der Reise immer bei sich zu führen verpflichtet ist, zur Vertheidigung sich bedienen, es muß dieses aber soviel als möglich mit Vorsicht, und nur als Gegenwehr, niemals, bei schwerer Ahndung, ohne dringende Noth geschehen.

Die Begleiter, welche die Postämter den Schirrmeistern noch mitzugeben für nöthig finden, müssen gesunde kräftige Leute seyn, die bei einem räuberischen Anfalle mit Nutzen dienen können. Alte, schwächliche oder gebrechliche Personen sind von den Schirrmeistern nicht anzunehmen. Als Regel gilt, daß dergleichen Begleiter nur von einer Station zur andern gebraucht werden dürfen, damit von ihnen Munterkeit und Wachsamkeit in um so höherm Grade geübt werden kann. Nur auf den Stationen, wo es an dergleichen sichern und brauchbaren Subjekten fehlt, können die Begleiter von der vorigen Station weiter gebraucht werden. Sie können jedoch nicht verlangen, von der Post wieder zurückgeschafft zu werden, sondern müssen in der Regel, wenn keine Rückbegleitung nöthig ist, die sie denn unentgeldlich zu verrichten haben, zu Fuß zurückkehren.

Digitized by Google

16.

Verbotwidriges Mitnehmen uneingeschriebener Personen.

Zu gewaltsamen oder heimlichen Beraubungen der Post wird öfters von den Schirrmeistern, durch Mitnehmen uneingeschriebener Personen, und durch das Anhalten an den Krügen, wo Schirrmeister und Postillon sich vom Wagen entfernen, selbst Gelegenheit gegeben. Niemals und unter keinerlei Vorwand darf ein uneingeschriebener Passagier aufgenommen werden. Der Schirrmeister darf dieses den Postillons durchaus nicht gestatten, noch weniger darf er selbst, sei es aus welchem Grunde es wolle, dazu die Hand bieten oder gar es von dem Postillon verlangen. Derjenige Schirrmeister der einer Pflichtverletzung dieser Art überführt wird, hat Cassation verwirkt. Außerdem muß er das der Postkasse entzogene Personengeld erstatten, den Angeber mit 6 Rthlr. belohnen und die Untersuchungskosten bezahlen.

Die Gendarmen sind beauftragt, auf Uebertretungen dieses Verbots genau Acht zu haben. Der Schirrmeister ist verpflichtet dem Gendarmen, auf Verlangen, den Personen-Zettel unweigerlich vorzuzeigen, der zu dem Ende in einem besondern Umschlage, von den Karten und Frachtzetteln getrennt, sich befinden muß.

17.

Beschleunigung der Post und unerlaubtes Anhalten an den Krügen.

Das Anhalten an den Krügen ist in doppelter Beziehung strafbar, einmal, weil es Gelegenheit zu Entwendungen giebt, und dann, weil es Versäumnisse veranlaßt. In der Regel darf unterweges gar nicht angehalten werden. Ist der Schirrmeister aber aus besondern Umständen autorisirt worden, eine kurze Zeit anzuhalten, so dürfen doch niemals und unter keinerlei Vorwand Schirrmeister und Postillon sich zugleich vom Wagen entfernen. Die eigene Sicherheit des Schirrmeisters erfordert es, auch in solchen Fällen den oder die Wagen nicht ohne zureichende und zuverlässige Aufsicht zu lassen. Der Postillon darf sich nicht eher von den Pferden entfernen, als bis sie einem andern sichern Menschen zur Aufsicht übergeben worden sind. Das

Digitized by Google

Anhalten muß in obgedachten besondern Fällen möglichst abgekürzt, und, bei schwerer Strafe, nicht über die nachgegebene Zeit ausgedehnt werden, damit die Post nie bis zur nächsten Station gegen die bewilligte Zeit etwas versäumt. Da es zu des Schirrmeisters vornehmsten Pflichten gehört, zu der möglichst schnellen Ueberkunft der Post kräftigst mitzuwirken, so wird jede nicht genügend entschuldigte Versäumniß auch an dem Schirrmeister bestraft. Die Entschuldigungen, daß die Passagiers, nach Abfertigung und nach erfolgtem Abschreiben der Post mit dem Essen noch nicht fertig gewesen, daß sie hätten unterweges etwas genießen wollen, er sie nicht hätte zum baldigen Wiederaufsteigen bewegen können und dergleichen mehr, können nicht berücksichtigt werden. Der Vermerk der Ankunft und des Abgangs der Post muß von den Postbeamten im Stundenzettel stets in Gegenwart des Schirrmeisters nach der strengsten Wahrheit geschehen.

18.

Bestellung der Landbriefe.

Die Bestellung der Briefe und Sachen nach und von Dörfern, und einzeln gelegenen Förstereien, Meiereien, Mühlen ꝛc., welche die Post auf ihrem Wege berührt, darf der Schirrmeister nicht verweigern; sie muß aber in solcher Art bewirkt werden, daß kein Aufenthalt entsteht und weder Schirrmeister noch Postillon genöthigt sind, den Wagen aus den Augen zu verlieren. Der Wagen muß bei dem Hause vorfahren, wo die Briefe ꝛc. abzugeben oder in Empfang zu nehmen sind. Der Postillon muß schon vorher ins Horn stoßen, um die Ankunft der Post anzukündigen. Die Berichtigung des Porto geschieht von dem, der die Briefe ꝛc. empfängt oder absendet unmittelbar an die Post-Anstalt. Wo diese Einrichtung etwa noch nicht statt finden sollte, kann der Schirrmeister, mit einzelnen Ausnahmen, verlangen, daß sie getroffen werde. Die ihm solchergestalt in Dörfern ꝛc. überlieferten Briefe muß er der nächsten Post-Station übergeben.

Digitized by Google

19.

Verbotwidriges Mitnehmen uneingeschriebener Briefe und Sachen.

Außer den vorgedachten sogenannten Landbriefen, welche die Postanstalt dem Schirrmeister übergiebt oder die er in den Dörfern ꝛc zur Abgabe an die nächste Postanstalt erhält, darf er von Niemanden Briefe und Sachen zur heimlichen Bestellung an- und mitnehmen. Für den Schirrmeister, der sich dergleichen Pflichtwidrigkeiten erlaubt, gilt keine Entschuldigung. Er muß das der Postkasse entzogene Porto erstatten, für jeden uneingeschriebenen Brief oder Packet Geld- oder Gefängnißstrafe leiden, dem Angeber 6 Rthlr zahlen, und, im Wiederholungsfalle, selbst der Entfernung vom Dienste gewärtig seyn.

20.

Was wegen beschädigter oder vermißter Poststücke zu beobachten.

Wird durch Umwerfen des Wagens, oder durch sonst einen Unfall, ein Poststück, besonders ein Geldfaß, stark beschädigt, so muß der Schirrmeister solches unter besondere Aufsicht nehmen und veranstalten, daß Verlusten bis zur nächsten Station, wo er für die Reparatur Sorge zu tragen hat, vorgebeugt werde. Er ist zu diesem Ende verpflichtet, auf der Reise stets einen tüchtigen leeren Sack bei sich zu führen.

Wenn der Schirrmeister unterweges wahrnimmt, daß ein Poststück von einem Wagen verloren gegangen ist, so muß er auf der Stelle den Postillon des Wagens, zu Pferde, zum Aufsuchen des verlornen Stücks, erforderlichen Falls bis zur rückliegenden Station, zurückschicken und dem Postillon die nöthigen, den Umständen anzupassenden Vorschriften ertheilen, er selbst aber muß dann die Führung des Wagens bis zur nächst gelegenen Station übernehmen.

21.

Verfahren bei der Ankunft auf der Station.

Nach der Ankunft auf der Station muß der Schirrmeister sogleich den Stunden- und Frachtzettel in die Expedition bringen, und wenn sich unterweges ein Verlust oder

Digitized by Google

sonst ein Unfall ereignet hat, davon Anzeige machen. Hiernächst muß das Felleisen dem Expedienten der Post übergeben und, nach vorhergegangener Besichtigung des Siegels, im Beisein des Schirmeisters nachgewogen werden. Bei dem alsdann folgenden Abladen der Nebenwagen und der vom Hauptwagen abzunehmenden, im Orte bleibenden Stücke ist mit Behutsamkeit zu verfahren. Die Stücke dürfen nicht vom Wagen herabgeworfen oder herabgerollt und müssen bei nasser Witterung soviel als möglich trocken gelegt werden. Ob der Hauptwagen und, wo durchlaufende Nebenwagen eingeführt sind, auch diese abgeladen werden sollen, hängt von der Bestimmung des Postamts ab. Für gewöhnlich wird es hinreichen, außer Geld-Packeten und Stücken von Werth, nur die auf der Station abgehenden Poststücke abzuladen, die verbleibenden zu zählen und sie dem Expedienten summarisch anzugeben. Erkennt dieser die Anzahl für richtig an, so hat es dabei sein Bewenden; stimmt aber die Angabe nicht, oder ist der Schirrmeister sonst nicht ganz vollkommen von der Richtigkeit überzeugt, so muß er keineswegs den Zweifel auf sich beruhen, sondern abladen und verlesen lassen. Bei Empfangnahme der auf der Station zugehenden Stücke, dem Beladen der Wagen, so wie überhaupt bei allem, was dem Abgang der Post vorhergeht, ist in eben der Art wie bei Uebernahme der Post am Abgangsorte zu verfahren und von dem Schirrmeister besonders auch darauf mit zu sehen, daß das Schmieren des Hauptwagens so wie des durchlaufenden Nebenwagens nicht unterlassen werde. Die Umladung der Beiwagen muß stets so geschehen, daß die zu beladenden neben die angekommenen fahren, und die Poststücke von letzteren gleich auf erstere übergeladen werden.

Es wird hier wiederholt den Post-Schirrmeistern zur Pflicht gemacht, darauf mit größter Sorgfalt zu wachen, daß bei dem Auf- und Abladen nicht so rüde und muthwillig mit den Poststücken umgegangen und durch Werfen, Stoßen und dergleichen mehr, bei der tüchtigsten Emballage eine Beschädigung des Inhalts herbeigeführt wird. Auf die, zu einer vorzüglich behutsamen Behandlung, durch eine,

Digitized by Google

auf dem Poststück mit Buchstaben oder dem Glaszeichen angebrachte Bemerkung, empfohlenen Sachen, muß der Schirrmeister, sowohl beim Verpacken als beim Auf- und Abladen eine ganz besondere Aufmerksamkeit richten.

22.

Den Reisenden darf kein Trinkgeld abgefordert werden.

Die Passagier-Sachen werden beim Abladen der Wagen von den eigentlichen Poststücken etwas abgesondert gelegt, damit die Passagiers sich von deren Vorhandensein und guter äußern Beschaffenheit selbst leicht überzeugen können. Daß die Postillons, wie sie die Gewohnheit haben, nach zurückgelegter Fahrt von den Reisenden ein Trinkgeld begehren, darf der Schirrmeister nicht dulden. Der Postillon darf zwar ein ihm aus freien Willen dargebotenes Trinkgeld annehmen, unter keinen Umständen darf er sich aber damit unzufrieden und undankbar bezeigen, und am wenigsten sich erlauben, den Passagiers ein Trinkgeld abzufordern, oder auch nur durch Zeichen oder Mienen abzunöthigen. Der Schirrmeister ist besonders auch darauf zu achten verpflichtet, daß die Postillons nicht, wie es in neuerer Zeit sehr eingerissen ist, sich stillschweigend an die Thür im Passagier-Zimmer ꝛc. ꝛc. stellen, und dort stehen bleiben, bis die Passagiers ihnen ein Trinkgeld verabreicht haben, oder die Passagiers dadurch zur Verabreichung des Trinkgeldes nöthigen, daß sie sich an selbige mit der Aeußerung „ich bin der Postillon der sie gefahren hat" und dergleichen mehr, wenden. Es versteht sich übrigens von selbst, daß der Schirrmeister kein Trinkgeld begehren darf, den unter 8. gedachten Fall ausgenommen.

23.

Ablieferung der Post nach beendigter Reise.

In der hier vorgeschriebenen Art hat der Schirrmeister von Station zu Station zu verfahren, bis zum Eintreffen auf dem Postamte, wo seine Reise endigt. Hier muß die gesammte Fracht abgeladen, verlesen und mittelst dieses Verlesens ihm einzeln, Stück vor Stück, abgenommen werden. Erst wenn dieses erfolgt, alles richtig und unversehrt befunden und er von dem Expedienten abgefertigt ist, kann

Digitized by Google

er sein Geschäft für diese Reise als beendigt ansehen und sich der mit Ueberweisung der Stücke überkommenen Verantwortlichkeit entledigt halten, in sofern die vollständige Ablieferung der Stücke und deren äußerlich gute Beschaffenheit von dem Postamte anerkannt wird. Im andern Falle, wenn ein Poststück fehlt oder beschädigt ist, bleibt er für den Schaden verhaftet. Nach beendigter Ablieferung der Post begiebt er sich zu dem Vorstand des Postamts, um über den Verlauf der Reise zu rapportiren.

Reinigen des Wagens und Sorgfalt für die Plandecken.

Der Hauptwagen, der in der Regel auch dort wechselt, wo die Reise des Schirrmeisters endigt, muß nach jeder Reise äußerlich vom Schmutz gereinigt und inwendig gesäubert werden. Der Schirrmeister ist verpflichtet, dieses entweder selbst zu besorgen, oder auf seine Kosten besorgen zu lassen. Dabei muß der Wagen von ihm selbst genau besichtigt und wenn derselbe einer Reparatur bedarf, solche sogleich von ihm veranlaßt werden, damit der Wagen zur nächsten Reise sich in einem vollkommenen tüchtigen Zustande befinde. Die Plandecken, welche der Schirrmeister nach §. 8. über die beladenen offenen Nebenwagen zu spannen hat, damit die Poststücke vor Durchnässung gesichert sind, müssen nach gemachtem Gebrauch sorgfältig aufgerollt und so nach vollendeter Reise dem betreffenden Postamte übergeben werden. Sind sie nur für einen Theil der Reise nöthig, so müssen sie auf dem andern Theile wohl zusammengerollt verpackt, jede Beschädigung muß vermieden, und für ihre Conservation vom Schirrmeister bestens mitgesorgt werden. Findet er, daß das Einschmieren nicht gehörig, oder nicht zur rechten Zeit geschieht, so muß er den betreffenden Postamts-Dirigenten darauf aufmerksam machen. Nach starken Durchnässungen ist besonders nöthig, daß die Plandecken mit aller Sorgfalt behandelt werden.

Damit nun kein Schirrmeister über seine Dienst-Obliegenheiten zweifelhaft seyn, oder mit der Unwissenheit sich entschuldigen könne, so soll einem jeden derselben ein Exemplar

der gegenwärtigen Instruktion zugestellt werden. Er muß solche zu seiner Legitimation sowohl, als auch zu seiner Anleitung auf jeder Reise bei sich führen.

Diejenigen Schirrmeister nun, welche ihre Pflichten mit Redlichkeit, Treue, Besonnenheit und Gewandtheit erfüllen, sollen, wenn bei Abnahme ihrer Kräfte, oder bei Gesundheitsschwäche die Dienstentlassung für sie wünschenswerth wird, eine angemessene Pension erhalten, dahingegen diejenigen Schirrmeister, die sich des in sie gesetzten Vertrauens unwerth gemacht, und wegen Trunkenheit, ungeziemendes Benehmen gegen vorgesetzte Postbeamte und gegen Reisende, grobe Fahrlässigkeit im Dienst, Sorglosigkeit in Behandlung der Poststücke beim Verpacken, so wie beim Auf- und Abladen, mangelhafte Aufsicht über den ihnen anvertrauten Königlichen Postwagen ꝛc. ꝛc. sich Verweise und Strafen zugezogen, oder gar verbotener heimlicher Mitnahme uneingeschriebener Personen und Poststücke während ihrer Dienstzeit überführt sind, von jedem Anspruche auf eine nur dem rechtlichen und ohne Tadel sich bewiesenen Offizianten zuzubilligende Pension oder Unterstützung ausgeschlossen seyn sollen.

Berlin, den 7. Februar 1823.

Königl. Preuß. General-Postamt.

Nagler.

24.

Rescript der Königl. Ministerien des Handels, des Innern und der Finanzen an die Königl. Regierung zu Danzig, die Erhebung des Judengeleits betr.

Die von der Königl. Regierung zu Posen abschriftlich mitgetheilte Antwort der Königl. Regierung vom 5. December v. J., die Erhebung des Judengeleits betreffend, giebt Veranlassung derselben zu eröffnen, daß durch das Gesetz vom 26. Mai 1818. in der Verfassung jener Abgabe nichts geändert ist, da dieses Gesetz nur von objectiven,

Digitized by Google

nicht von persönlichen Abgaben handelt. Zu den letzteren gehört das Judengeleit, und daß dessen Erhebung den Steuerbehörden mit übertragen worden, ändert in keiner Hinsicht die Natur der Abgabe.

Berlin, den 3. März 1823.

Ministerium des Handels.	Ministerium des Innern.	Ministerium der Finanzen.
v. Bülow.	v. Schuckmann.	v. Klewitz.

IV.

National-Industrie.

25.

Publikandum der Königl. Regierung zu Merseburg, die von dem Bürgermeister Kuthe in Egeln erfundene Flachs-Brackmaschine betreffend.

Dem Bürgermeister, Herrn Kuthe zu Egeln, welcher sich für den Bau des Flachses und für die Bearbeitung desselben lebhaft interessirt, ist es gelungen, nach mehrfachen Versuchen, die von ihm mit der Cortyschen und Christianischen Flachs-Brackmaschine gemacht worden sind, und nur eine kurze Zeit lang gute Resultate geliefert haben, unzweifelhaft darzuthun, daß es bei der Verarbeitung des Flachses der Röthe gar nicht bedarf, und zu dem Verfahren ohne dieselbe, ein sehr einfaches und wohlfeiles Werkzeug zu erfinden, das wegen seiner Einfachheit überall gebaut und angewendet, und, da es sehr wenig kostbar ist, selbst von jedem kleinen Landeigner, der sich mit dem Bau und der ersten Behandlung des Flachses beschäftigt, gekauft werden kann. — Bei der Anwendung dieser Maschine wird mit demselben Maaße von Arbeit in derselben Zeit nach den an mehreren Orten gemachten Erfahrungen weit mehr Material gereinigt und geliefert, als durch die gewöhnliche Flachsbracke, deren sich jetzt der Landmann bedient. Der

Digitized by Google

Festigkeit und Haltbarkeit des Flachses wird nicht im Mindesten geschadet, im Gegentheil gewinnen beide, wenn die gewöhnliche Röthe unterbleibt und das Material wird bei angemessener Behandlung weißer und zarter.

Das von dem Herrn ꝛc. Kuthe beobachtete Verfahren bei der Zubereitung ohne Röthe, welches zugleich eine nähere Beschreibung der neuen Maschine selbst enthält, ist folgendes.

Der Flachs muß bei gehörigem Grade von Reife gerauft oder gezogen und dann getrocknet werden. Er hat diese Reife erlangt, wenn die Stengel anfangen gelb zu werden, die Blätter von unten herauf sich verlieren und die Saamenkapseln sich färben und öffnen. Er wird mit oder ohne Knoten getrocknet, und zwar indem man ihn entweder ungebunden auf den Acker hinbreitet, und wenn die obere Seite trocken ist, ihn wendet, — oder indem man ihn in kleine Bunde, die man mit zwei Händen umfassen kann, bindet, und, wie es beim Trocknen nach der Röthe zu geschehen pflegt, aufsetzt. — Will man ihn ungebunden trocknen, so muß er vorsichtig gewendet werden, damit er sich nicht verwirre und die Wurzelenden in gleicher Lage bleiben. Nachdem der Flachs so weit getrocknet ist, daß er, ohne Gefahr zu verderben, eingescheuert werden kann, welches, wenn er gehörig reif geworden und das Wetter günstig ist, wohl in einem Tage geschiehet, so kann er zu jeder Jahreszeit und bei jeder Witterung ohne weitere Vorbereitung sogleich verarbeitet werden.

Die Zubereitung dieses Flachses kann auf der jetzt noch üblichen Bracke nicht geschehen, indem die Zähne derselben zu tief in einander eingreifen, und den Bast, welcher zu fest an dem Holze anklebt, zerschneiden würden.

An deren Stelle tritt das neu erfundene Werkzeug, welches aus folgenden Stücken besteht:

1) aus einem Gestelle, welches die Form und Größe eines gewöhnlichen Hechelstuhls hat, und nur etwas fester gebauet seyn muß. Es hat nämlich 2 Säulen von 6 Zoll Breite, 1½ Zoll im Durchmesser und 30 Zoll Höhe, welche in 20 Zoll langen Bodenhölzern

eingezapft, durch Seitenstreben befestigt und durch zwei 1 Fuß lange Querriegel, welche in den Säulen verzapft und verkeilt sind, verbunden werden.

2) aus 3 gezähnten Walzen von altem, ganz trockenem weißbüchenen Holze, ohne die Zapfen 1 Fuß lang.

Die erste und Hauptwalze hat 5 bis 6 Zoll im Durchmesser, auch mehr, je nachdem das Holz dazu zu haben ist; die Zapfen sind von Eisen, der eine einen, der zweite vier Zoll lang. An dem letztern ist eine Kurbel zum Umdrehen befestigt. Sie ruhet in einem 6 Zoll tiefen, 1½ Zoll weiten senkrechten Einschnitte der Säulen des Gestelles. Die Einschnitte, in welchen die Zapfen laufen, müssen, zur Verminderung der Reibung, mit Messing gefüttert seyn.

Die beiden andern Walzen sind nur 3 Zoll dick, ebenfalls mit eisernen Zapfen; daran ruhet die eine gerade über der ersten Walze, in demselben Einschnitte, die 2te daneben in einem sich nach dem Mittelpunkt der Hauptwalze neigenden Einschnitte, so daß sie nur ¼ Zoll von der vorigen Walze absteht. Alle 3 Walzen sind mit sehr genau gearbeiteten 2½ Linie weiten, 1 Linie tiefen Auskerbungen, welche einen rechten Winkel bilden und mit dem Centro der Walze parallel laufen müssen, versehen. Auf die kleinen Walzen von 3 Zoll Durchmesser kommen gerade 44 dergleichen Auskerbungen.

Ueber den Zapfen der beiden kleinern Walzen liegen bewegliche Zapfendeckel, welche durch eine darüber laufende und durch Gewichte oder Schrauben angespannte Schnur niedergedrückt werden.

Durch das Umdrehen der Hauptwelle werden die beiden andern Walzen in Bewegung gesetzt, indem die Einkerbungen alle genau in einander eingreifen. Zwischen diese Walzen muß der Flachs hindurch gehen, indem man eine Hand voll mit der linken ergreift, die Wurzelenden zwischen die erste und zweite Walze hält, und dann die Kurbel mit der rechten Hand umdreht. Indem so der Flachs zwischen den Walzen durchgeführt wird, zerknickt der holzige Theil in kleine Stücken, und fällt als feine Schewe ab, während

Digitized by Google

der Baſt in breiten neben einander liegenden Bändern zurückbleibt.

Auf dieſe Art wird der Flachs zwiſchen den Walzen ſo lange hin und hergerollt, bis alle Schewe davon getrennt iſt. — Ein Arbeiter kann bequem ein Brackeſchock in 2 Stunden liefern, das ſo rein iſt, als der geröſtete Flachs, wenn dieſer geſchwungen worden. Es wird nicht geböhnt, geſchwungen, geribbet, genudelt, ſondern die ganze Operation einzig und allein durch das Rollen verrichtet, und dieſes ſo lange fortgeſetzt, bis der Flachs ſich in feine, zum Spinnen geſchickte Fäden zertheilt hat.

Die Arbeit auf der Rolle wird in zwei Theile getheilt. Zum erſten Male bringt man den Flachs nur ſo weit, daß alle Schewe abgefallen iſt und der Baſt noch in breiten Bändern zuſammenhängt. Dann werden die Spitzen auf beiden Seiten durch die grobe Hechel gezogen; und der Flachs, wenn er etwa zu trocken geworden, 1 bis 2 Tage an einen kühlen Ort gelegt, damit er wieder etwas anziehe und feucht werde. Hierauf kommt er zum 2ten Male unter die Breche und wird ſo weit verfeinert oder geſchmeidig gemacht, daß er zu dem Geſpinnſte, wozu man ihn beſtimmt, brauchbar wird.

In dieſem Zuſtande iſt er aber noch ſpröde, weil der Firniß, womit der Baſt um das Mark zuſammengekittet iſt, noch zum Theil daran klebt, weshalb er beim Spinnen nicht glatt durch die Finger läuft. Dieſer wird durch Bürſten mit einer ſcharfen Bürſte weggeſchafft und dann der Flachs gehechelt, wodurch er ſo weich und zart wird, daß er ſich eben ſo gut verſpinnen läßt, als der am beſten gerathene Rötheflachs. Bei dieſem Verfeinern kann ein Arbeiter 12 Brackeſchock verarbeiten. Auf dieſem Wege bereitet, behält der Flachs die gewöhnliche oder gelbliche Farbe der Stengel. Er kann aber zu Garn für die feinſte Leinwand ohne Bedenken verſponnen werden. Denn die Erfahrung hat bewieſen, daß ſchon das gewöhnliche Auskochen des Garns mit Lauge, und die gewöhnliche Bleiche, dennoch ein weißeres Material und Fabricat liefert, als durch die Röthe erlangt wird.

Digitized by Google

Will man aber den Flachs, ehe er versponnen wird, schon weiß und überdieß weich und glänzend wie Seide haben, und so zu dem allerfeinsten Gespinnste verbrauchen, so wird er, nachdem er verfeinert und gehechelt worden, in weiches Wasser gelegt. Darin bleibt er 12 Stunden liegen, alsdann wird er in reinem Wasser so lange gespült, bis dieses klar abläuft und sich nicht mehr trübt. Hiernächst bringt man ihn in ein Laugenbad, indem man, wie beim Einweichen im Wasser, den Flachs neben einander und kreuzweise in ein Gefäß einlegt und kochend heiße Aschenlauge darauf gießt, das Gefäß zudeckt und den Flachs 12 Stunden lang unangerührt stehen läßt. Sodann wird er wieder in reinem Wasser so lange gespült, bis dasselbe klar abläuft. Will man ihn noch weißer, weicher und seidenartiger haben, so wendet man noch für jedes Pfund Flachs 2 Loth schwarze Seife an, kocht diese in so viel Wasser, daß der Flachs damit bedeckt werden kann und gießt dieses Seifenwasser kochend heiß auf den Flachs, läßt ihn 12 Stunden bedeckt ruhig stehen und spült ihn in reinem Wasser wieder aus, bis dieses klar abläuft und trocknet ihn auf einer Leine. Durch dieses Verfahren wird der Flachs so zart, daß er zu den feinsten Spitzen und Kanten verwebt werden kann, und so weiß, daß es nur einer Bleiche von wenigen Tagen bedarf, um ihm eine blendende Weiße zu geben. Er ist nach dem Trocknen zusammengeklebt und muß dann nochmals unter die Rolle gebracht werden, wodurch er wieder locker wird und gehechelt werden kann. Die hierbei abfallende Heede ist der Floretseide ähnlich.

Man kann indeß diese Behandlung des Flachses auf nassem Wege sparen, bis derselbe versponnen worden, und sie dann auf das Garn anwenden, indem man dasselbe erst im Wasser auslaugt, und, wenn es rein gespült worden, in die Bücke oder Beuche bringt. Das Auslaugen in reinem weichen Wasser vor der Beuche ist unerläßlich, weil, wenn dieselbe vor dem Auslaugen im Wasser angewendet wird, der Flachs oder das Garn eine schwarzbraune Farbe erhält, die nicht leicht wieder wegzuschaffen ist.

Auch der kürzeste Flachs, der auf der gewöhnlichen

Digitized by Google

Bracke gar nicht zu bearbeiten ist und deshalb gewöhnlich weggeworfen wird, ist mit der Flachsrolle noch recht gut zu bereiten. Die Arbeit auf der Rolle geht viel leichter, als auf der gewöhnlichen Breche und kann auch von Kindern verrichtet werden. Bei dem Rollen findet gar kein Abfall als durch die Schewe statt, mithin wird die Auslage dafür durch den Mehrgewinn an Flachs sehr bald wieder gewonnen.

Die neuesten Versuche, welche nach dem vorbeschriebenen Verfahren mit der neu erfundenen Maschine gemacht worden sind, haben folgendes Resultat ergeben.

Von dem im Jahre 1820 geerndteten Spätflachse von mittelmäßiger Güte ist Flachs, nach der Anleitung des ꝛc. Kuthe, ohne Röthe bearbeitet. Er wurde, ohne vorherige Anwendung von Wasser- oder Laugenbädern, grün, so wie er von der Maschine und Hechel kam, versponnen. Dieses Garn wurde erst mit Wasser ausgelauget, und dann auf die hier übliche Weise mit Büchenholzasche ausgekocht.

Die daraus gefertigte Leinwand und der Tischdrell, welcher letztere sich bekanntlich schwerer bleicht, wurden erst im Anfange des Septembers d. J., wo die gewöhnliche Bleichzeit schon vorüber war, und die Wirkung der Sonne schon geschwächt ist, ausgelegt, und sie haben innerhalb 20 Tagen eine blendende, gegen die Leinwand aus geröthetem Flachse, mit welcher dieselbe Handlung vorgenommen worden, auffallend abstechende Weiße angenommen.

Dieses Verfahren, den Flachs grün, ohne Anwendung der Behandlung auf nassem Wege, zu verspinnen, ist für den Landmann und die ärmere Volksklasse, die in der Regel den Flachs nur zur Leinwand von mittler Feine verarbeiten lassen, oder zum Verkauf spinnen und nur sehr grobes oder mittleres Gespinnst liefern, viel practischer, als wenn der Flachs vor dem Verspinnen durch Wasser-, Aschenlauge- und schwarze Seifenbäder behandelt wird, welches denjenigen vorbehalten bleiben kann, die ein vorzüglich feines Garn verarbeiten lassen wollen, weil der Flachs durch diese Bäder Seiden-Feinheit, Glanz und Weiße erhält.

Bei jenem Verfahren gewinnt auch der Landmann offenbar

kenbar die Zeit, Mühe und Arbeit, die er bisher beim Röthen verschwendet hat. Denn die Meinung, daß mit der Walzenbreche nicht so viel als mit der gemeinen Flachsbreche bereitet werden kann, ist durch einen von dem ꝛc. Kuthe unterrichteten Arbeiter, der in diesem Frühjahre und Sommer Flachs auf der neuen Maschine verarbeitet hat, vollkommen widerlegt, indem er mit andern Arbeitern der gewöhnlichen Bracke gemeinschaftlich gearbeitet, sein Tagwerk 4 Stunden früher und in besserer Qualität als jene beendet, auch aus 4 gewöhnlichen Röthelbunden 2½ Pfund klar gehechelten Flachs mehr gewonnen hat, als durch die gewöhnliche Bracke geschafft werden konnte.

Es ist ferner dargethan, daß ein alter Mann von 63 Jahren mit der gedachten Maschine täglich 6 Schock nach der gemeinen Brackerechnung geliefert hat, so viel als man von einer rüstigen Arbeiterin auf der gewöhnlichen Bracke zum Tagewerk verlangt. Auch das Böhnen und Schwingen ist hierbei mit eingerechnet.

Es werden auf der gemeinen Bracke 8 auch 10 Schock von kräftigen Leuten verarbeitet, dann aber wird erfordert, daß der Flachs von besonderer Güte sei, der die Schewen nicht festhalte, und daß um 2 Uhr Morgens schon mit der Arbeit begonnen werde. — Bei günstiger Witterung wird ein noch besserer Arbeitsertrag geliefert.

Das Verfeinern des Flachses auf der Walzenbracke, was nach der bisherigen Art durch Ribben und Nudeln geschah, ist ebenfalls mit Vortheilen verbunden, indem 12 Schock, mithin gerade noch einmal so viel, als eine Person zu ribben und zu nudeln pflegt, verfeinert wurden.

Auch die Behauptung, daß der ungeröstete Flachs sich ohne Wässerung und ohne Anwendung der alkalischen Bäder, in seinem gemeinen Zustande, wegen der ihm anklebenden glutinösen Stoffe nicht wohl verspinnen lasse, ist dadurch widerlegt, daß mit glücklichem Erfolge ein von den Seilern in Egeln und von den Einwohnern im Münsterschen befolgtes Verfahren, den Flachs anstatt des Ribbeeisens mit einer scharfen Bürste zu behandeln, angewendet worden.

Hierdurch wird der Flachs fast ganz frei von den ihm anklebenden Gummi- und Harztheilen, er bekommt eine weit hellere Farbe, verliert das Rauhe, wird glatter, viel weicher und läßt sich zu einem zarten Faden verspinnen.

Die mehrere Arbeit des Bürstens wird durch das schnelle Raffiniren, welches ohnehin nun nicht mehr bis zur größten Feinheit auf der Bracke fortgesetzt zu werden braucht, ersetzt, und man ist nun des Einwässerns und der Behandlung mit Laugen, so wie des beschwerlichen Trocknens und Wiederzerkleinerns des Flachses überhoben, und kann solches bis nach dem Verspinnen ersparen.

Ein solcher Abfall, wie bei der gewöhnlichen Breche, findet gar nicht Statt, selbst wenn Rötheflachs auf der Walzenbreche verarbeitet wird.

Es wurden z. B. von einem kurzen, nicht wohl gerathenen ungerösteten Flachse, der vielleicht, wenn er geröthet worden, auf der alten Breche, gar nicht zu verarbeiten war, 665 Gran abgewogen, und davon 81 Gran reiner Flachs, der durch Bürsten mit einer scharfen Bürste von den glutinösen Stoffen befreiet worden, und 60 Gran Heede von verschiedener Feinheit, also 20 Procent Flachsfaser, wovon ⅔ Flachs und ⅓ Heede ohne Schewe, behalten. Auch wurde eine Vergleichung mit etwas geröthetem Flachse, der aber schon geböhnt war, und also dadurch einen Theil seines Markes verloren hatte — so wie denn auch in der Röthe 20 bis 25 Procent Gewicht an glutinösen Stoffen schon verloren gehen — angestellt. — Er wog 1630 Gran und wurde auf die alte Weise durch Brechen, Schwingen, Ribben und Rudeln behandelt, davon wurden, nachdem er ebenfalls durch Bürsten möglichst gereinigt war — ganz rein wurde er nicht —

124 Gran reiner Flachs,

248 = Heede, mit vieler Schewe vermischt, gewonnen. Dieses sind auch 20 Procent, aber ⅔tel Flachs und ⅓tel mit Schewe vermischte Heede.

Indem wir diese gemeinnützige Erfindung zur Kenntniß des Publicums bringen, müssen wir zugleich die allgemeine Anwendung der in Rede stehenden Maschine, so wie die

Digitized by Google

neue Methode der Behandlung des Flachses ohne Röthe, als überaus zweckmäßig und vortheilhaft um so mehr empfehlen, da das Röthen die Gewässer verunreinigt, und dadurch bedeutende Nachtheile für die Gesundheit ꝛc. herbeiführt.

Die Herren Landräthe, denen wir diese Angelegenheit besonders empfehlen, fordern wir auf, zur Verbreitung des in polizeilicher und gewerblicher Hinsicht so überaus vortheilhaften Verfahrens durch Einwirkung auf die Vorsteher der Communen und auf die einzelnen vorurtheilfreien Landwirthe angelegentlich einzuwirken, auch auf Kosten der Cassen derjenigen Communen, in denen der Flachsbau stark betrieben wird, Mustermaschinen von dem Herrn ꝛc. Kuthe zu verschreiben.

Wir erwarten von den Resultaten binnen 8 Monaten Anzeige.

Ein Exemplar dieser Maschine werden wir in Kurzem erhalten, welches denjenigen, welche sich durch eigene Anschauung von der Einrichtung und Zweckmäßigkeit derselben überzeugen wollen, von unserm Botenmeister Gründling vorgezeigt werden wird.

Merseburg, den 6. März 1823.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

26.

Rescript der Königlichen Ministerien des Innern und der Finanzen an die Königliche Regierung zu Coblenz, das Urtel-Verfahren in Holzdiebstals-Sachen betreffend.

Die Königliche Regierung glaubet in dem Berichte vom 15ten v. M. und J. die Meinung aufstellen zu dürfen, daß von den wegen Holzdiebstal ergangenen Urtheilen die Berufung von den Forst-Beamten jeder Zeit eingelegt werden könne, wenn die bei den Gerichten angestellte Staats-Behörde dazu befugt ist, und sie glaubt diese Meinung dadurch

zu rechtfertigen, daß nach Art. 202. der Rheinischen Criminal-Proceß-Ordnung, der Forst-Verwaltung die Appellations-Befugniß eben so gut, wie dem öffentlichen Ministerio zustehe, und daß das Gesetz vom 7. Juni 1821. ihr diese Befugniß nicht entziehe. Diese Ansicht bedarf einer Berichtigung.

Da die Rheinische Gesetzgebung gestattet, daß gleichzeitig mit der öffentlichen Klage auch die Privat-Klage angestellt werde, so muß auch der Civil-Partie das Recht der Berufung bleiben, weil ihr das Recht der Klage gegeben ist. Aber der Gegenstand der Berufung kann deswegen auch kein anderer seyn, als der Gegenstand der Klage.

Die Civil-Klage hat nun und kann keinen andern Gegenstand haben, als den Ersatz des Schadens. Die eigentliche Strafe ist Gegenstand der öffentlichen Klage, welche allein durch die Staats-Behörde angebracht und verfolgt werden kann.

Wenn nun auch der Art. 202. der Rheinischen Criminal-Prozeß-Ordnung, der Staats-Behörde und der Forst-Verwaltung als Civil-Partie die Befugniß zur Berufung einräumt, so ist diese doch durch die Befugniß zur Klage bedingt, und auf die alleinige Berufung der Forst-Verwaltung von einem Urtheile, bei welchem sich das öffentliche Ministerium beruhiget, kann dieses Urtheil wohl hinsichtlich des Schaden-Ersatzes, nicht aber hinsichtlich der eigentlichen Strafe reformirt werden.

Die Jurisprudenz der höchsten Gerichte hat diese Wahrheit über allen Zweifel erhoben.

Indessen hat die Königliche Regierung übersehen, daß der von Ihr angeführte Art. 202. der Rheinischen Criminal-Proceß-Ordnung nur von zuchtpoliceilichen Vergehen spricht, und daß gegenwärtig die Bestrafung der Holz-Diebstäle, mit Ausnahme einiger besonders bezeichneter Fälle, den Policei-Gerichten hingewiesen ist.

Die Frage: ob die Forstverwaltung von den Urtheilen der Policei-Gerichte appelliren kann, mußte also nicht aus dem angeführten Art. 202., sondern aus dem Art. 172. des nämlichen Gesetzbuches beantwortet werden, wenn nicht das

Digitized by Google

Gesetz vom 7. Juni 1821. für die Bestrafung des Holz-Diebstals und das dabei zu beobachtende Verfahren eigene Bestimmungen gegeben hätte.

Der Art. 22. dieses Gesetzes untersagt alle gewöhnliche Rechtsmittel, und zwar nicht, wie die Königliche Regierung meint, blos für den Fall, wo die Strafe nicht mehr als 5 Rthl. beträgt, sondern in allen Fällen.

Gegen Erkenntnisse, wo die Strafe unter 5 Rthl. ist, hat gar kein Rechtsmittel statt, also auch kein Milderungs-Gesuch und keine Nichtigkeits-Klage. Ist aber die erkannte Strafe höher als 5 Rthl., so fällt zwar auch jedes gewöhnliche Rechtsmittel, wozu auch die Appellation gehört, weg; aber es ist gestattet, das Urtheil wegen Nichtigkeit, oder wegen Anwendung eines unrichtigen Gesetzes auf das von dem ersten Richter festgesetzte Factum anzugreifen.

Aber auch dieses außerordentliche Rechtsmittel ist nur dem Angeklagten gestattet, wie sich aus dem Art. 23. des angeführten Gesetzes deutlich ergiebt. Von seiner Seite hat also der Staat auf jede höhere Instanz verzichtet; er erklärt zum voraus, sich bei der Entscheidung des ersten Richters beruhigen zu wollen.

Unstreitig hat der Staat hierdurch sich einem Verluste ausgesetzt, indem er der Einsicht seiner Beamten vertraute. Aber wenn er sich hierbei auch in einzelnen Fällen getäuscht haben sollte, so wiegt dies auf der einen Seite den Vortheil nicht auf, den eine möglichst schnelle und kurze Procedur mit sich führt, auf der andern Seite bietet die Gesetzgebung Mittel dar, um beharrliche Irrthümer zu berichtigen und zu verbannen.

Dieses Mittel bietet, namentlich in der Rheinschen Justiz-Verfassung, das Gesetz vom 27. Ventose 8. J. dar, wonach unrichtige Urtheile im Interesse des Gesetzes und zur Aufrechthaltung der wahren Grundsätze cassirt werden sollen, wodurch ähnliche Irrthümer für die Zukunft vermieden werden.

Wenn also die Königliche Regierung von solchen Urtheilen Nachricht erhält, welche auf das in denselben festgesetzte Factum eine unrichtige Anwendung der Gesetze machen,

Digitized by Google

so hat sie dieselbe nur in beglaubter Form einzureichen. Die unterzeichneten Ministerien werden alsdann Gelegenheit haben, das weiter Erforderliche zu veranlassen.

Berlin, den 21. Januar 1823.

Ministerium des Innern. v. Schuckmann.

Ministerium der Finanzen. v. Klewitz.

27.

Publikandum des Königl. Preuß. Ober-Berg-Amts für die Schlesischen Provinzen, daß Schürfer bei ihren Schürf-Arbeiten sich nicht der gemeinen Tage-Arbeiter bedienen sollen.

Durch den Umstand: daß Schürfer bei ihren Schürf-Arbeiten sich oft auch dann, wenn solche bereits einige Teufe erlangen, gemeiner Tage-Arbeiter bedient haben, ohne eine sachverständige bergmännische Leitung dabei sich zu verschaffen, sind Unglücksfälle herbeigeführt worden. Dies hat uns veranlaßt, Seitens der hohen Ober-Berg-Hauptmannschaft zu verordnen, jeden Schürfer, wie hiermit geschieht, anzuweisen: sobald er nothwendig findet, seine Schürfe in weitere, als eines Lachters Teufe abzusinken, dem Königlichen Berg-Amt des Reviers, in welchem das Schürf-Feld sich befindet, davon sogleich Anzeige zu machen, damit ihm gedachtes Berg-Amt für das weitere Schürf-Abteufen einen Bergmann aus dem Revier als Arbeiter und Leiter der Arbeit des ferneren Schürf-Abteufens zuordnen, welcher das Technische dabei zu bestimmen, auszuführen und den Revier-Beamten von dem Gange der ferneren Schürf-Arbeit in steter Kenntniß zu erhalten, und auf Ausführung der von demselben etwa anzugebenden besondern Bestimmungen zu sehen hat. — Einen solchen Berg-Arbeiter für die Schürf-Arbeiten, welche die Teufe von einem Lachter überschreiten, anzunehmen, darf kein Schürfer sich weigern, oder er wird sich eine umständlichere Controllirung seiner Schürf-Arbeiten auf seine Kosten gefallen lassen müssen. Sollte ein

Digitized by Google

Schürfer diese Anordnung nicht befolgen, und seine Schürfe über eine Lachter tief treiben, ohne vorher die Zuordnung eines Bergmanns bei dem Königlichen Berg-Amte, in dessen Revier er schürft, nachgesucht und erhalten zu haben, so wird er, wenn bei der Schürf-Arbeit ein Arbeiter durch vernachläßigte Vorsichts Maaßregeln verunglückt, allemal zu gerichtlicher Untersuchung gezogen, wenn aber auch kein Unglücksfall erfolgt, wegen dergleichen unterlassenen Anzeige, in eine angemessene Geld- oder Gefängnißstrafe von Bergpolizeiwegen, genommen werden.

Brieg, den 31. Januar 1823.

Königlich Preußisches Ober-Berg-Amt für die Schlesischen Provinzen.

28.

Publikandum der Königl. Regierung zu Magdeburg, den Umzugs-Termin der Schäfer und Schäfer-Knechte betreffend.

Die Eigenthümer der Schäfereien werden darauf aufmerksam gemacht, daß nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 15. Mai 1822. wegen der Führung und des Umzugs der Schäferknechte in den Provinzen Sachsen und Westphalen ꝛc. Gesetzsammlung Jahrgang 1822. Seite 147. — der Umzugstermin dienender Schäfer und Schäferknechte von dem Jahre 1823. an, in dem hiesigen Regierungsbezirk der 25ste Mai ist, und daß die Dienstkündigungen daher vom Jahre 1823. an, vom 1sten bis 15ten Februar jeden Jahres erfolgen müssen.

Dieser Umzugstermin findet nicht blos auf Verträge, die künftig geschlossen werden, sondern auch auf die bereits vor Kundmachung des angeführten Gesetzes eingegangenen Dienstverpflichtungen Anwendung; dergestalt, daß an die Stelle des verabredeten der gesetzliche Ab- und Umzugstermin des betreffenden Jahres eintritt. Ausnahmen von dieser Regel finden nur Statt, wegen des Umzugs der außer

der gewöhnlichen Dienstzeit, imgleichen wegen des Abzugs der auf kürzere Zeit als auf Jahresfrist angenommenen Schäfer und Schäferknechte. Auch behält es bei den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen wegen Aufhebung des Dienstvertrags vor Ablauf der kontraktmäßigen Dienstzeit, sein Bewenden.

Magdeburg, den 16. Januar 1823.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

29.

Publikandum der Königl. Regierung zu Marienwerder, die Erhebung des Stand- oder Marktgeldes bei Märkten in den Städten betreffend.

Wenn durch das Edikt vom 2. November 1810. den Kommunen oder Privat-Personen jede Gewerbs-Abgabe-Besteuerung des Gewerbes an sich untersagt worden, da das Recht der Steuer nur ein Vorbehalt des Staats ist; so hat diese Vorschrift doch auf solche Erhebungen keinen Einfluß, welche eine Vergütung für Gewahrnisse und Bequemlichkeiten bei Gelegenheit des Gewerbebetriebes enthalten.

Hieher gehört unbedenklich die Einforderung eines mäßigen Stand- oder Marktgeldes von denjenigen, welche auf Jahr- oder Wochen-Märkten eine von der Kämmerei aufgesetzte oder unterhaltene Bude benutzen, oder andere Gebäude zur Feilhaltung ihrer Waaren in Gebrauch nehmen, oder welchen zur Errichtung einer eignen Bude oder Waaren-Tisches ein Gemeindeplatz miethsweise eingeräumt wird.

So wenig den städtschen Kommunen die Befugniß verweigert werden darf, sich durch die Erhebung einer mäßigen Beisteuer für diese Verwilligung und für die in Folge derselben nöthig werdende Reinigungs-Kosten schadlos halten zu lassen; so wenig können die Gewerbtreibenden, welche durch Feilhaltung ihrer Waaren, mit Einschluß ihres eingetriebenen Viehes, die städtschen Märkte besuchen, sich ent-

brechen, eine Abgabe zu entrichten, die nach mäßigen Sätzen normirt, und dazu dient, den Marktverkehr zu erleichtern.

Es darf indeß von dieser Befugniß durchaus kein Mißbrauch gemacht werden, oder die derartigen Erhebungen nicht gar in Bedrückungen des Publikums ausarten. Zu dem Ende erhalten die Polizei-Behörden hiemit den gemessenen Auftrag, den Hebungs-Sätzen die möglichste Publizität zu geben, nachdem sie vorhero den vorgesetzten landräthlichen Aemtern zur genauesten Prüfung vorgelegt worden, welche sowohl dazu angewiesen, als auch gleichzeitig verpflichtet werden, mit Aufmerksamkeit darauf zu wachen, daß jede Plackerei bei der Erhebung vermieden, und etwa vorkommende Fälle strenge geahndet werden.

Bei Entwerfung des Erhebungs-Tarifs ist übrigens der Grundsatz festzuhalten, daß das Markt- oder Stand-Geld nur allein von den auf den Märkten wirklich zum Verkauf gestellten Waaren und Vieh, unter keinen Umständen aber von demjenigen Fuhrwerk, dessen sich die, den Markt sonst Besuchenden oder blos Durchreisenden bedienen, eine Abgabe (Einfuhrgeld) erhoben werden darf, weil es dieser Hebung durchaus an einem gesetzlichen Fundament fehlt, und es völlig unstatthaft ist, daß Jemand, der zu Fuß oder zu Pferde, oder im Wagen einen Ort besucht, zur Zahlung einer Abgabe gehalten sein soll.

Hiernach möge sich das betreffende Publikum überall achten.

Marienwerder, den 7. Januar 1823.

Königlich Preußische Regierung.

30.

Reskript der Königl. Ministerien des Handels, des Innern und der Finanzen an die Königliche Regierung zu Marienwerder, die Erhebung von städtischen Markt- und Standgeldern betreffend.

Die Königliche Regierung wird beauftragt, die von Ihr unterm 7ten Januar d. J. erlassene Verordnung zur

Vermeidung unrichtiger und mit den hier angenommenen Grundsätzen streitender Deutung dahin zu erklären: daß den Communen zwar nicht die Befugniß eingeräumt werden kann, für den Platz, auf welchem die Markt-Verkäufer ihre Waaren feilbieten, ein Miethsgeld zu fordern, indem diese durch die Berechtigung zum Markt-Verkauf schon eine gewisse Stelle auf dem Markte selbst erworben haben, daß ihnen aber allerdings zustehet, eine angemessene Entschädigung für die den Verkäufern etwa eingeräumten Buden oder andere Gelasse mit letztern zu verabreden, indem dieses nicht als eigentliches Marktstands-Geld zu betrachten ist. Wo jedoch die Kämmerei schon vor der neuen Gesetzgebung im rechtmäßigen Besitz einer Markt- und Stand-Geld-Erhebung gewesen ist, kann diesem bis auf weiteres nachgesehen werden.

Berlin, den 3. März 1823.

Ministerium des Handels.	Ministerium des Innern.	Ministerium der Finanzen.
v. Bülow.	v. Schuckmann.	v. Klewitz.

V.

Cultus.

31.

Circular-Rescript der Königl. Ministerien der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, so wie der Finanzen, die Verrechnung der Mehr-Ausgaben und Zuschüsse und die Abführung der Ersparnisse betreffend.

Der Königlichen Regierung wird hierdurch bekannt gemacht, daß die unterzeichneten Ministerien beschlossen haben, die Fonds des mitunterzeichneten Ministerii der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, welche bis jetzt bei der General-Staats-Kasse verrechnet worden sind, von

Digitized by Google

dem Kassen-Abschlusse pro 1822. an, bei der besonders bestehenden General-Kasse dieses Ministerii verrechnen zu lassen.

Es werden daher von Letzterem die zur Deckung von Mehr-Ausgaben und zur Deckung von Ausgaben außer dem Etat bei der geistlichen und Unterrichts-Verwaltung und bei der Medizinal-Verwaltung erforderlichen Zuschüsse, sowohl für die Restverwaltung pro 18$\frac{22}{23}$, als für die laufende Verwaltung, nicht mehr auf die General-Staats-Kasse, sondern auf seine General-Kasse angewiesen werden, und müssen daher auch alle Ersparnisse der beiden genannten Verwaltungen von dem Kassen-Abschlusse pro 1822. an, nicht mehr an die General-Staats-Kasse, sondern an die General-Kasse des Ministerii der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten abgeführt werden.

Die Königliche Regierung hat ihre Hauptkasse hiervon in Kenntniß zu setzen.

Berlin, den 28. Januar 1823.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
v. Altenstein.

Ministerium der Finanzen.
v. Klewiz.

32.

Publikandum der Königl. Regierung zu Stettin, das Verfahren bei Neubauten und Reparaturen an Kirchen und sonstigen geistlichen und Schulgebäuden betreffend.

Durch die von Einem hohen Ministerio der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten ergangenen Reskripte, sind wir angewiesen worden, zu der von uns unterm 4. Juli 1821. erlassenen, im Amtsblatt von 1821. S. 279. abgedruckten Verordnung über das Verfahren bei Neubauten und Reparaturen an Kirchen und sonstigen geistlichen und Schulgebäuden, nachstehende Abänderungen und nähere Bestimmungen bekannt zu machen.

Digitized by Google

1) zum §. 1. Es muß bei der Bestimmung des Allgem. Landrechts Thl. II. Tit. II. §. 704. sein Bewenden behalten, nach welcher die Genehmigung der geistlichen Obern allemal erforderlich ist, wenn zu einem Bau oder zu einer Reparatur mehr als 50 Rthl. aus dem Kirchen-Vermögen verwendet werden sollen, da das in der früheren Verordnung allegirte Rescript vom 19. März 1772., nach der Entscheidung des Ministerii, als durch das Allgem. Landrecht für derogirt zu achten ist;

2) zum §. 9. Außer den in diesem §. unter A. bis F. zur Verhandlung aufgestellten Gegenständen, sollen noch zur Berathung gezogen werden:

G) ob eine Reparatur ausreiche, oder der Neubau nothwendig oder doch rathsam sei,

H) in welcher Art gebauet werden soll, ob massiv, mit welcher Gattung von Materialien, ob mit Backsteinen, Feld- oder Luftsteinen, wie die Bedachung sein soll u. s. w.

I) ob auf einer andern als der bisherigen Stelle gebauet werden soll;

K) ob die Ausführung des Baues auf Rechnung, oder durch einen Entrepreneur Statt finden soll, so wie über den Ankauf der in natura nicht vorhandenen Materialien u. s. w.

Ueber alle diese Gegenstände wird demnächst, falls unter den Interessenten keine Vereinigung statt findet, von uns, auf den Grund der einzureichenden Verhandlungen, ein Interimisticum festgesetzt.

Demnächst sind die in Gemäßheit der getroffenen Vereinigung, oder nach unserer Entscheidung abzufassenden Contrakte, von dem Patron und den Kirchen-Vorstehern gemeinschaftlich mit dem Entrepreneur abzuschließen;

3) zum §. 16. Die Bauanschläge sind nicht anzufertigen, wenn bereits über die Streitigkeiten zwischen den Interessenten entschieden ist, sondern dieselben sind vor Zusammenberufung der Interessenten anzufertigen, und bei der nach §. 7. seq. anzustellenden Berathung denselben vorzulegen.

Digitized by Google

Es ist übrigens überall nur ein Anschlag anzufertigen, und zwar in der Art, wie der Bauverständige ihn den Lokal-Verhältnissen gemäß findet. — Da derselbe sich ohnehin vor der Veranschlagung an Ort und Stelle informiren muß, so liegt demselben ob, sich bei dieser Gelegenheit zugleich von den Ansichten der Interessenten zu unterrichten, und diese bei Anfertigung des Anschlages, so weit es zulässig, zu berücksichtigen.

Stettin, den 16. Februar 1823.

Königlich Preußische Regierung.

33.

Publikandum der Königl. Regierung zu Bromberg, betreffend das Verfahren zur Festsetzung des Interimistici in Kirchen-Bau-Sachen.

Das nicht selten mangelhafte Verfahren der untergeordneten Behörden in den Kirchenbau-Angelegenheiten veranlaßt uns, eine bestimmte Verfügung über das Verfahren zu ertheilen, durch welches,

wenn über die Nothwendigkeit kirchlicher Bauten, oder über die Art des Baues oder der Reparatur, oder wegen des dazu leistenden Beitrages unter den Interessenten Streit entsteht,

die diesfälligen Irrungen beizulegen oder zu erörtern, und resp. zur Festsetzung, wie es inzwischen mit dem Baue oder der Reparatur gehalten werden soll, zur Festsetzung des Interimistici zu instruiren sind.

Dieses Geschäft gehört:

1) zum dienstlichen Geschäftskreise der betreffenden Herrn Kreis-Landräthe. Sie unterziehen sich demselben, sobald ihnen bekannt wird, daß eine Veranlassung dazu in ihrem Kreise vorhanden ist, ohne daß sie dazu einen besonderen Auftrag von uns zu erwarten haben. Ihr diesfälliges Ressort ist für evangelische und katholische Kirchspiele gleich begründet; doch haben sie, wenn die

Digitized by Google

Regulirung eine katholische Kirche betrifft, die bischöfliche Behörde um Abordnung eines geistlichen Beamten zu ersuchen. Nothwendige Theilnehmer an den diesfälligen Verhandlungen sind jederzeit

a) der betreffende Kirchenvorstand (§. 156. Tit. II. Thl. II. des Landrechts),

b) der Kirchenpatron,

c) die Kirch-Gemeinde, und wenn der Bau oder die Reparatur an einem Küsterhause geführt werden soll, des persönlichen Interesses halber, auch der Küster und der Schullehrer, wenn er zugleich Kirchendiener ist.

2) Der Kirchen-Patron muß entweder in Person, oder durch einen vollständig unterrichteten uud mit ausgedehnter schriftlicher Vollmacht, welche originaliter zu den landräthlichen Akten zu nehmen ist, legitimirten Bevollmächtigten den Verhandlungen beiwohnen. Er wird unter dem Präjudiz vorgeladen:

im Falle seines Ausbleibens werde dafür angenommen, daß er gegen die Nothwendigkeit und die Art des Baues nichts einzuwenden habe; daß er sich nicht vergleichen wolle; daß mit Aufnahme des Beweises, ohne ihm einen Mandatarium ex officio zu bestellen, vorgegangen, und er seiner etwanigen Einreden gegen den Beweis und die Mittel desselben verlustig werde geachtet werden.

3) Da Kirchen-Gemeinden nach §. 159. Tit. cit. in außerordentlichen Fällen und Angelegenheiten, wozu Bauten und wichtige Reparaturen mit gehören, durch Repräsentanten oder Bevollmächtigte zu vertreten sind, so hat der Kreis-Landrath sich zu erkundigen, ob die betheiligte Kirchgemeinde beständige Repräsentanten hat, und wer diese sind, oder ob es ihr daran noch fehlt; im letztern Falle aber derselben die Bestellung besonderer Spezial-Bevollmächtigten aufzugeben, und eine Frist zur diesfälligen Anzeige, mit welcher zugleich die Legitimation der Vertreter überreicht werden muß, zu setzen. Die Bevollmächtigten werden von den zur Paro-

Digitized by Google

chie gehörigen Gemeinden in einer Zusammenkunft der letzteren, auf vorgängige, mit Bekanntmachung des Gegenstandes der Berathung durch den Gemeinde-Vorstand, erfolgte Convokation der Gemeinde-Mitglieder, erwählt, beauftragt, und darüber vom Gemeinde-Vorstand ein Legitimations-Attest ertheilt, welches die Stelle der gewöhnlichen Spezial-Vollmacht vertritt. Im ersten Falle sind die Repräsentanten, im letzten die Spezial-Bevollmächtigten der Kirch-Gemeinde, unter gleicher Verwarnung wie der Patron, vorzuladen.

4) Bei Vorladung des Kirchen-Kollegii ist dasselbe zugleich zu veranlassen, Anschläge, Zeichnungen und alle auf den Bau oder die Reparatur Bezug habenden Schriften, in sofern solche nicht schon in den Händen des Kreis-Landraths sich befinden — demselbigen einige Tage vor dem anberaumten Termine zugehen zu lassen.

5) Für richtige Insinuation der Vorladungen hat das landräthliche Amt zu sorgen, und gehörigen Beweis darüber zu den Akten zu bringen.

6) Im Termin selbst ist vor allen Dingen der Vollmachtspunkt sorgfältig zu prüfen. Etwanigen Vollmachts-Mängeln muß alsbald abgeholfen werden. Erforderlichen Falls ist hierüber das Urtheil eines Rechtsverständigen zu Rathe zu ziehen. Ehe der Vollmachtspunkt nicht durchaus purifizirt ist, dürfen Akta uns niemals zur Entscheidung vorgelegt werden.

7) Sodann ist mit den Interessenten der eigentliche Streitpunkt festzustellen, und möglichst dahin zu wirken, daß sich dieselben — ohne daß jedoch das Bau- oder Reparatur-Bedürfniß darunter leiden darf — in Güte einigen.

8) Findet die Güte nicht statt, so ist mit der eigentlichen Erörterung des Streitpunktes zu beginnen, und durch solche die Entscheidung zulänglich zu begründen.

9) Betrifft der Streitpunkt bloß die Nothwendigkeit oder die Art des Baues oder der Reparatur, so ist den Interessenten Anschlag und Zeichnung vorzulegen, und von ihnen genaue Erklärung zu verlangen, ob sie den Bau

Digitized by Google

oder die Reparatur gänzlich, oder in wie weit sie denselben für nöthig halten, oder was sie an der Art des Baues desideriren, und welche Gründe sie dazu zu haben vermeinen. Hierauf sind Akta an den Bezirks-Baubedienten zum technischen Gutachten abzugeben, nach dessen Eingange aber, unter landräthlicher Begutachtung, uns zur Entscheidung vorzulegen.

10) Hat der zum Bau zu leistende Beitrag den Streit veranlaßt, so ist wohl zu unterscheiden, ob bloß die Höhe des Beitrags angegriffen, oder die Verpflichtung zur Leistung des Beitrags überhaupt bestritten wird.

Da die Höhe des Beitrags nächst der Art des Baues noch durch die Fähigkeit der kirchlichen Fonds zur Uebernahme der Kosten bestimmt wird, so ist zu untersuchen, in wie weit der im §. 712. Tit. cit. bedachte Fall statt findet, also aus den Kirchen-Rechnungen der letzten 4 bis 6 Jahre das jährliche Durchschnitts-Einkommen, so wie der laufende Bedarf der Kirche auszuziehen, das Resultat den Interessenten bekannt zu machen, und ihre Gegen-Erklärung darüber aufzunehmen.

11) Bestreitet hingegen ein Theil ganz die Verpflichtung zu Bau-Beiträgen, so sind dessen Gründe zu erörtern.

Da nach §. 710. Tit. cit. die Bestimmungen des §. 720. ff., 731. ff. und 740. ff. Tit. cit. nur in dem Falle gelten, wenn weder durch Verträge, noch rechtskräftige Erkenntnisse, ununterbrochene Gewohnheiten oder Provinzial-Gesetze, gewisse Regeln bestimmt sind, nach denen die Kosten zum Bau und zur Unterhaltung der kirchlichen Gebäude aufgebracht werden sollen, so ist allemal zuerst nach urkundlichen Quellen des besondern Rechts zu fragen, und deren Herbeischaffung zu den Akten zu verlangen.

12) Fehlt es daran, so ist darnach zu forschen, wie es in vorkommenden Fällen zeither gehalten worden ist. Hierbei ist nicht zu übersehen, daß

a) bloße Nichtleistung von Beiträgen nichts entscheidet, wenn nicht dargethan wird, daß in den vorkommenden

den Fällen die Unzulänglichkeit der kirchlichen Fonds — also Gelegenheit und gesetzlich begründeter Anlaß, die subsidiarisch Verpflichteten zur Vertretung des unzulänglichen Kirchenschatzes in Anspruch zu nehmen — bereits wirklich vorhanden war, über welchen wesentlichen Punkt also stets Aufklärung herbeizuschaffen ist;

b) das Gesetz eine ununterbrochene Gewohnheit fordert. Mithin hat der Theil, der aus einer solchen die Quelle des Spezial-Rechts für sich ableiten will, das Vorhandenseyn wenigstens dreier, einander unmittelbar gefolgter Fälle, in welchem Baue und Reparaturen, die aus kirchlichen Fonds allein nicht bestritten werden konnten, ohne Zuthun des auf Befreiung Anspruch machenden Theils aufgeführt wurden, erweislich zu machen; endlich

c) das Landrecht unter Gewohnheiten nur Lokal-Observanzen, nicht etwa sogenannte allgemeine Landes-Observanzen versteht.

13) Da nun die Erörterung der vorstehend unter 9—13 angeführten Punkte die Grundlage für die Feststellung des Interi istici gewähren soll, so müssen alle, in Beziehung auf diesen oder jenen Punkt von den Betheiligten aufgestellten faktischen Behauptungen geprüft, der Beantwortung des Gegentheils ausgestellt, verneinte Thatsachen ermittelt, und über alles dies vollständige schriftliche Verhandlungen aufgenommen werden, wogegen es sich von selbst versteht, daß unstreitige Punkte zwar niemals übergangen, aber doch nur kurz berührt werden dürfen. So ist z. B., wenn die Nothwendigkeit des Baues oder dessen Art von beiden Theilen anerkannt und genehmigt ist, oder kein Theil gegen die Höhe des aus dem Kirchenschatze nicht zu entnehmenden Kosten-Beitrags etwas zu erinnern gefunden hat, oder auf urkundliche Beweise nicht provocirt worden ist, über alles dies nur mit wenigen Worten im Protokolle Erwähnung zu thun.

Digitized by Google

Die Abhörung von Zeugen erfolgt, bei Untersuchungen dieser Art, allemal nur unter Versicherung an Eidesstatt, ohne wirkliche Vereidung.

14) Die Erörterung dieser Angelegenheiten ist, so weit es unbeschadet der Gründlichkeit geschehen kann, jederzeit möglichst zu beschleunigen, weil, je mehr Zeit darüber vergeht, desto größer der Schadenstand zu werden pflegt, und die Anschläge an Zuverlässigkeit und Brauchbarkeit immer mehr verlieren.

15) Nach geschlossener Instruktion sind die Akten jedesmal, mittelst eines gutachtlichen Berichtes, durch das landräthliche Amt zur Feststellung des Interimistici an uns einzureichen.

Bromberg, den 23. März 1823.

Königl. Preuß. Regierung.
Erste Abtheilung.

34.

Circular-Reskript der Königl. Ministerien der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, sowie des Krieges an sämmtliche Königl. Regierungen und Konsistorien, die Kompetenz der Militairprediger betreffend.

Da Zweifel entstanden sind über die Competenz der Militair-Prediger in Hinsicht derjenigen von dem mitunterzeichneten Krieges-Ministerio ressortirenden Beamten, welche nicht zu den dienstthuenden Offizieren und Soldaten gehören; so wird der Königl. Regierung, zur weitern Bekanntmachung an die Superintendenten und Prediger ihres Bezirks hierdurch eröffnet, daß, in Gemäßheit der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 30. Juni 1820., nach welcher, wegen des beibehaltenen Militairgerichtsstandes, die pensionirten Offiziere mit ihren Familien, wenn an dem Orte ihres Aufenthalts ein Militairprediger

Digitized by Google

ist, zu der Militairgemeinde zu rechnen sind, auch die Proviant- und Fourage-Beamten in den Festungen, wo ein Garnison- oder Festungs-Prediger oder ein dessen Stelle vertretender Militairprediger ist, um so mehr zu dessen Gemeine gehören, da diese Beamten in Criminal- und Injurien-Sachen der Gerichtsbarkeit der Commandanturen unterworfen sind; daß hingegen in solchen Festungen, wo sich kein Militairprediger befindet, die gedachten Beamten als zur Civil-Ortsgemeine gehörig zu betrachten sind.

Die Intendanturen sind an die Stelle der aufgehobenen Krieges-Kommissariate getreten, und also die bei jenen angestellten Beamten, mit Einschluß der Expedienten, zur Militairgemeine zu rechnen, weil sie Servis beziehen und die Truppen begleiten und verpflegen müssen; dagegen gehören die Garnisonverwaltungs-Beamten zu der Civilgemeine.

Berlin, den 13. Februar 1823.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
v. Altenstein.

Ministerium des Krieges.
Im Auftrage des Hrn. Kriegs-Ministers Excellenz.
v. Schöler.

35.

Publikandum der Königl. Regierung zu Magdeburg, die öffentlichen Lustbarkeiten an den hohen Festtagen betreffend.

Wenn gleich die Bekanntmachungen vom 7. Januar und 29. April 1818. (Amtsblatt Nr. 3. und 19.) die Anstellung von Bällen und andern Lustbarkeiten nur an Vorabenden der großen Kirchenfeste untersagen, und mithin diese Festtage selbst hierunter nicht begriffen sind, so bringt es doch die Natur einiger dieser Festtage mit sich, daß jenes Verbot auch auf diese ausgedehnt werde. Solche sind nämlich der Charfreitag, der allgemeine Bußtag, der dem Andenken der Verstorbenen gewidmete Jah-

restag und der erste Tag des Weihnachts-, Oster- und Pfingstfestes. Es wird daher hiermit auch an diesen genannten Tagen jede öffentliche Lustbarkeit, sey es Schauspiel, Ball oder dergleichen, und namentlich auch auf dem Lande jede Tanzmusik, Darstellung von Seiltänzern bei Vermeidung einer Geldstrafe von 5 Rthlr. oder verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe untersagt, und werden sämmtliche Ortsvorsteher unseres Regierungsbezirks hierdurch angewiesen, auf Befolgung dieser Verordnung genau zu achten, und jede Uebertretung derselben ist von den Polizeiobrigkeiten, vorstehender Strafbestimmung gemäß, zu rügen.

Magdeburg, den 23. Januar 1823.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

36.

Reskript der Königl. Ministerien der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, so wie des Innern und der Polizei an die Königl. Regierung zu Liegnitz, die Benutzung der Erbbegräbnisse auf den geschlossenen Kirchhöfen betreffend.

Auf den Bericht vom 2. Dezember v. J., die Sperre der Erbbegräbnisse auf den dortigen Kirchhöfen betreffend, erhält die Königl. Regierung hierdurch die Anweisung, unverzüglich, der Vorschrift der Allerhöchsten Königl. Kabinets-Ordre vom 17. Oktober v. J. (Anlage a.) gemäß, überhaupt und insonderheit in Ansehung des Erbbegräbnisses der Wittwe des Postdirectors N. N., welche von dieser Anordnung benachrichtigt worden, zu verfahren. Zugleich wird der Königl. Regierung eröffnet, daß zwar in dem gedachten Berichte nicht angegeben worden, weshalb der bereits außerhalb der Stadtmauer belegene Kirchhof verlegt ist, daß aber, falls die Verlegung bloß deshalb erfolgte, weil der Kirchhof nicht von allen menschlichen Wohnungen abgesondert gewesen ist, die Königl. Regierung dem §. 184. Tit. 11.

Digitized by Google

Th. II. des Allgem. Landrechts und insbesondere den Worten desselben:

„in bewohnten Gegenden der Städte"

eine viel zu ausgedehnte Anwendung gegeben hat. Wäre der Umstand, daß ein Kirchhof von menschlichen Wohnungen begränzt wird, hinreichend, um seine Verlegung zu begründen, so hätte die Gesetzgebung auch jeden Bau an der Grenze eines schon bestehenden Kirchhofes verbieten müssen, weil sonst in die Willkühr weniger Baulustigen gestellt ist, ob eine Kirchengemeine ihren Begräbnißplatz verlegen muß. Auf jeden Fall spricht auch der §. 185. l. c. nur von erblichen Familien-Begräbnissen in den Kirchen und nichts läßt sich den in der gedachten Allerhöchsten Kabinets-Ordre angeführten Gründen für die Ansicht entgegnen, daß die Schließung eines Kirchhofes, möge sie wegen seiner Ueberfüllung oder aus gesundheitspolizeilichen Rücksichten angeordnet seyn, nicht zugleich die Schließung der auf dem Kirchhofe befindlichen Erbbegräbnisse rechtfertigt.

Uebrigens ist auch nicht abzusehn, weshalb eine besondere polizeiliche Beaufsichtigung des verlassenen Kirchhofes nur dann nothwendig seyn sollte, wenn die Erbbegräbnisse fernerhin benutzt werden, und weßhalb die von der Königl. Regierung im allgemeinen, ohne nähere Angabe, besorgten Mißbräuche nicht auch dann statt finden könnten, wenn die Erbbegräbnisse nicht mehr gebraucht werden. Die letztern unzugänglich zu machen, ist eine Maaßregel, zu welcher kein Gesetz die Behörde autorisirt und von welcher außerdem nicht abzusehen ist, wie sie gegen jeden auf dem verlassenen Kirchhofe möglichen Unfug schützen soll.

Berlin, den 19. Februar 1823.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
v. Altenstein.

Ministerium des Innern und der Polizei.
v. Schuckmann.

---

a.

Wenn, wie die Wittwe des Post-Directors N. N. in ihrer beiliegenden Vorstellung bemerkt, Mangel an Raum

die Schließung des dortigen Kirchhofs nöthig gemacht hat, so fällt dieser Grund bei Erbbegräbnissen weg, ist sie aber der Gesundheit wegen geschehen, so können die Gründe dafür nicht so überwiegend und dringend seyn, um den Besitzern von Erbbegräbnissen oder erkauften Plätzen geradezu ihr Eigenthum zu nehmen; es ist vielmehr die Beerdigung und Beisetzung in den eigenthümlichen Ruhestätten und Erbbegräbnissen der geschlossenen Kirchhöfe nach wie vor zu gestatten, und Ich überlasse Ihnen dies allgemein anzuordnen, auch die Bittstellerin danach zu bescheiden. Sollten indessen unbekannte Gründe dagegen eintreten, so will Ich darüber Ihre Anzeige erwarten.

Berlin, den 17. October 1822.

Friedrich Wilhelm,
Kronprinz.

An
den Staats-Minister v. Schuckmann.

VI.

Oeffentlicher Unterricht.

37.

Circular-Rescript des Königl. Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten an sämmtliche Königl. Regierungen, den Schullehrer-Wittwen- und Waisen-Unterstützungs-Verein betr.

Das Ministerium genehmigt hierdurch auf den, von der Königl. Regierung in Betreff des für den dortigen Regierungs-Bezirk errichteten Schullehrer-Wittwen- und Waisen-Unterstützungs-Vereins unterm 3. d. M. erstatteten fernern Bericht, daß

1) von nun an keiner der bereits angestellten Lehrer, welcher das 60ste Lebensjahr vollendet hat, weiter in den Verein aufgenommen werde, und daß

2) aus dem Haupt-Aemter-Kirchen-Revenüen-Fond in der Rücksicht, daß die meisten Schullehrer zugleich Kü-

Digitized by Google

ster sind und eine Unterstützung jener Anstalt aus diesem Fond sich also wohl rechtfertigen läßt, überhaupt Sechs Hundert und Vierzig Thaler jährlich vom 1. Januar 1822. ab, an die Kasse der Anstalt gezahlt, und nebst den aus Privat-Patronats-Kirchen-Kassen vorerst auf 20 Jahre unterzeichneten unstreitig ohne Widerspruch der Kirchen-Gemeinden erfolgenden jährlichen Beiträgen der Drei Hundert und Sechszig Thaler, und dem Ertrage der von dem Königl. Ministerio des Innern bewilligten Haus-Collekte kapitalisirt, und die hiervon zu erhaltenden Zinsen gleichfalls zu Kapital, und zwar zunächst für die ersten 10 Jahre, geschlagen, hiervon also nichts vertheilt werde. Nach Ablauf dieser 10 Jahre wird sich näher beurtheilen lassen, ob nach Maaßgabe der Zahl der nach und nach eingetretenen und der bereits wieder verstorbenen Wittwen es nothwendig sein wird, die Zinsen ganz oder theilweise noch fernerhin zum Kapital zu schlagen oder nicht.

Endlich wird genehmigt, daß

3) ein Beschluß des Vereins dahin extrahirt werde, daß

a) das Maximum der zu bewilligenden Wittwen-Pension vorerst von Funfzig Thalern auf jährlich Zehn Thaler ermäßigt, und

b) das Antrittsgeld von Zwei Thalern auf Vier Thaler und der jährliche Beitrag von Einem Thaler Zehn Sgr. auf Zwei Thaler erhöht werde.

Wo es thunlich, ist nichts dagegen zu erinnern, daß diese Beitrags-Erhöhung aus der Orts-Schul-Kasse berichtigt werde.

Berlin, den 24. Februar 1823.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten. v. Altenstein.

An
die Königl. Regierung zu Potsdam.

Abschrift vorstehender Verfügung zur Nachricht.

Berlin, den 24. Februar 1823.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten. v. Altenstein.

Digitized by Google

38.

Verordnung des Königl. Konsistoriums zu Cölln, die Beobachtung der Regel, nach welcher kein Schüler von einem wesentlichen Unterrichts-Gegenstande dispensirt werden darf, betreffend.

Das hohe Ministerium der geistlichen- und Unterrichts-Angelegenheiten hat mittelst Verfügung vom 11. Januar c. es uns zur Pflicht gemacht, die für Gymnasien bestehende Regel, nach welcher kein Schüler, wer er auch sey, und welchem Stande er sich widmen wolle, von einem wesentlichen Unterrichtsgegenstande dispensirt werden darf, auch in unserm Bereiche auf jede zweckdienliche Weise aufrecht zu erhalten.

Indem wir diese Verfügung hierdurch dem Publikum zur Nachricht und den Direktoren der unserer Aufsicht untergebenen Gymnasien zur Nachachtung bekannt machen, bemerken wir zugleich, daß dieselbe durch den seit kurzem sehr überhandnehmenden Andrang um Dispensation vom mathematischen Unterrichte veranlaßt worden ist, und daß es nun für alle diejenigen Schulen, welche für die obern Klassen der Gymnasien vorbereiten, eine um so unerläßlichere Pflicht wird, ihre Schüler in den Anfangsgründen der wesentlichen Unterrichtsgegenstände der obern Gymnasialklassen, so weit der Eintritt in dieselben es erfordert, gehörig zu unterrichten. Von dieser Pflicht können auch Privatlehrer und Privatunterrichtsanstalten, wenn sie jenen Zweck haben, nicht entbunden werden.

Welche Unterrichtsgegenstände zu den wesentlichen gehören, und wie weit der Unterricht in denselben für jede Klasse eines vollständigen Gymnasiums zum Eintritt in dieselbe gefördert seyn muß, findet sich in unserer Verordnung vom 3. August 1818. angegeben, auf welche wir hiermit verweisen, und die wir als in allen ihren Punkten den darin genannten Schulen fortdauernd zur Richtschnur dienend

Digitized by Google

hiedurch, wo dies nöthig seyn sollte, wieder in Erinnerung bringen.

Cöslin, den 1. Februar 1823.

Das Königl. Konsistorium.

39.

Publikandum der Königl. Regierung zu Cöslin, den Schulunterricht der Kinder jüdischer Gemeinden betr.

Zur Befolgung der in dem §. 39. des Edikts vom 11. März 1812. wegen der bürgerlichen Verbesserung der Juden in den Preuß. Staaten, vorbehaltenen Bestimmungen, und in Gemäßheit des §. 18. der Allerhöchsten Instruktion vom 23. Oktober 1817., wornach es Behufs unserer Befugniß in Schulsachen auf die Verschiedenheit der Religion und des Kultus nicht ankommt, setzen wir, in Betreff des Schul-Unterrichts jüdischer Kinder in unserm Verwaltungs-Bezirke, Nachstehendes hierdurch fest:

§. 1. Jedes Judenkind ist vom sechsten Jahre an, bis zum vierzehnten, schulpflichtig.

§. 2. Das Verzeichniß der schulpflichtigen Kinder wird in jeder Gemeinde von deren Vorstehern zu Ende jedes Jahres angefertigt und dem Magistrate, zur Mittheilung an die Schul-Deputation, zugestellt. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit dieses Verzeichnisses sind die gedachten Vorsteher verantwortlich.

§. 3. Alle jüdische Eltern sind, in Folge der ihnen zugestandenen Rechte christlicher Staatsbürger, verbunden, ihre schulpflichtigen Kinder in den für die allgemeine Menschenbildung und das bürgerliche Leben nothwendigen Kenntnissen und Fertigkeiten, so wie in der Religion und Sprache ihres Volks, unterrichten zu lassen.

§. 4. Diejenigen Eltern, welche nicht nachweisen können, daß sie für den Unterricht ihrer Kinder, in einer öffentlichen jüdischen Schule oder durch einen vorschriftsmäßig geprüften und als tüchtig befundenen Privatlehrer sorgen,

Digitized by Google

müssen ihre schulpflichtigen Kinder in die christliche Schule des Orts schicken. Jüdische Schulen dürfen dagegen keine christlichen Kinder aufnehmen.

§. 5. Die bisherigen jüdischen Winkelschulen, d. h. alle Schulen, deren Lehrer oder Lehrerinnen weder geprüft sind, noch unter gehöriger Aufsicht stehen, werden vom 1. Oktober d. J. an, für aufgehoben erklärt und dürfen unter keinerlei Vorwand länger geduldet werden.

§. 6. Jede jüdische Schule muß von uns anerkannt und bestätigt seyn.

§. 7. Wenn daher eine jüdische Gemeinde eine Schule einrichten will, so hat sie dies zunächst dem Magistrate der Stadt anzuzeigen, und diesem liegt ob, unter Zuziehung der Schul-Deputation, darüber an uns gutachtlich zu berichten.

§. 8. Dem diesfälligen Berichte muß beigefügt seyn: 1) ein Verzeichniß der Anzahl der schulpflichtigen Kinder der jüdischen Gemeinde; 2) eine Uebersicht der zur Besoldung des Lehrers und zur Unterhaltung der Schule überhaupt erforderlichen Kosten, unter Andeutung der Art, wie solche von den sich zu dieser Schule haltenden jüdischen Glaubensgenossen aufgebracht werde; 3) eine Nachweisung über das Schul-Lokale, die Schulgeräthe, Bücher und übrigen Unterrichtsmittel; 4) der vollständige Lehrplan der Schule, nebst dem Gutachten der wissenschaftlichen Mitglieder der städtischen Schul-Deputation und 5) eine Anzeige der jüdischen Gemeinde-Vorsteher von der Wahl der Lehrer.

§. 9. Der von der Gemeinde gewählte Lehrer muß sich, Behufs der Prüfung seiner Fähigkeiten, Kenntnisse und Fertigkeiten, zu gleicher Zeit bei uns melden, und die erforderlichen glaubwürdigen Zeugnisse über seinen sittlich guten Lebenswandel, über seine erfüllte Militairpflicht und über seine, bei einem jüdischen Rabbiner in dem Preuß. Staate bereits bestandene Prüfung in der mosaischen Religion und der hebräischen Sprache, einreichen. Nur auf den Grund jener Prüfung und dieser Zeugnisse kann er als Lehrer von uns bestätiget werden. Wer bloß in der eigenthümlichen Religion und Sprache des jüdischen Volkes Un-

Digitized by Google

terricht ertheilen will, wird zwar von der hier zu bestehenden Prüfung, welche allein den allgemeinen Schul-Unterricht zum Gegenstande hat, befreit, muß aber gleichwohl die gedachten Zeugnisse hieher einsenden.

§. 10. Die für die christlichen Schulen bestehenden Gesetze, hinsichtlich der Unterrichtszeit, der Lehrgegenstände, der Schulversäumnisse, der Schulzucht und der Ausstattung der Schulen gelten auch von den jüdischen Schulen, jedoch für letztere mit den in Absicht auf den Religions- und Sprach-Unterricht und die Schulferien nothwendigen Abänderungen.

§. 11. Die jüdischen Kinder, welche eine christliche Schule besuchen, sind von der Theilnahme an dem christlichen Religions-Unterrichte und den Bibel-Lectionen befreit.

§. 12. An den christlichen Sonn- und Festtagen fällt während des öffentlichen Gottesdienstes die Schule auch in den jüdischen Gemeinden aus.

§. 13. Die Judenschulen sind der allgemeinen Orts-Schul-Behörde untergeordnet, und es steht dieser das Recht zu, von Allem, was den innern und äußern Zustand solcher Schulen betrifft (mit Ausnahme des Religions- und hebräischen Sprach-Unterrichts) sich in Kenntniß zu setzen und über die Befolgung der eingeführten Schulordnung zu wachen. Die Lehrer sind verbunden den Anordnungen der Behörde pünktlich Folge zu leisten.

§. 14. Außer dem allgemeinen Orts-Schul-Vorstande kann jede jüdische Schule noch einen besondern, aus einigen jüdischen Hausvätern bestehenden, Vorstand erhalten. Diesem würde vorzüglich die Aufsicht über die äußere Ordnung in der Schule und die Sorge für die Unterhaltung derselben obliegen. Kein jüdischer Glaubens-Genosse darf an der Verwaltung und Aufsicht über eine christliche Schule Theil nehmen.

Indem wir die vorstehenden Bestimmungen zur Kenntniß der Magistrate bringen, weisen wir dieselben hiermit zugleich gemessenst an, die jüdische Gemeine jedes Orts zu einer bestimmten Erklärung über die Art, wie vom 1. Oktober d. J. an für den Schul-Unterricht ihrer Kinder gesorgt werden wird, aufzufordern. Die betreffenden jüdischen Schullehrer, gleichviel, ob sie von der ganzen Gemeinde

Digitized by Google

bloß als Religions- und Sprachlehrer, oder als wirkliche Schullehrer angenommen sind, oder in einzelnen jüdischen Familien Unterricht ertheilen, sind unserer Bestimmung unter §. 8. zufolge, anzuweisen, daß sie die erforderlichen Zeugnisse innerhalb 3 Monaten durch den Magistrat ihres Wohnorts hieher einsenden, wornach dann Behufs ihrer Prüfung und Anstellung als öffentliche Schullehrer die weitern Verfügungen zu gewärtigen sind. Den Magistraten geben wir auf, die Erklärung der jüdischen Hausväter sowohl, als die gedachten Zeugnisse, und in dem durch §.§. 7. und 8. angegebenen Falle auch die nöthigen Nachweisungen mittelst gutachtlichen Berichts unfehlbar binnen 3 Monaten hieher einzureichen, und auf die pünktliche Befolgung der obigen Vorschriften §. 1. bis 14. mit dem erforderlichen Ernst und Nachdruck zu halten.

Cöslin, den 11. Januar 1823.

Königl. Preuß. Regierung.

VII.

Communal-Wesen.

40.

Rescript des Königl. Ministeriums des Innern an die Königl. Regierung zu Aachen, die Uniformirung und Bewaffnung der Gemeindediener und Feldhüter betr.

Auf der Königl. Regierung Bericht vom 11. d. M. genehmigt das unterzeichnete Ministerium, daß denjenigen Bürgermeistereien Ihres Bezirks, welche solches wünschen und darauf antragen, sich auch über den Beschluß der Gemeinde-Räthe, die dazu erforderlichen Kosten aufbringen zu wollen, ausweisen, die Befugniß zur Uniformirung und Bewaffnung ihrer Gemeinde-Diener und Feldhüter in vorgeschlagener Art ertheilt werden darf.

Berlin, den 28. Februar 1823.

Ministerium des Innern. Erste Abtheilung.

Köhler.

Digitized by Google

41.

Rescript des Königl. Ministeriums des Innern an die Königl. Regierung zu Frankfurt (und abschriftlich an diejenigen zu Potsdam und Merseburg), die Entschädigung der Magistratspersonen im Herzogthum Sachsen für den Verlust der Trankſteuer-Benefizien betreffend.

Das Ministerium erwiedert der Königl. Regierung auf den Bericht vom 14. v. M., die Frage enthaltend: ob über die den Magistratspersonen im Herzogthum Sachsen für den Verlust der Trankſteuer-Beneficien von des Königs Majestät bewilligte Entschädigung nach dem Tode oder sonstigem Abgange der betheiligten Magistratspersonen bis zur Einführung einer Städteordnung in den neuen Provinzen zum Besten der städtischen Verwaltungs-Behörde anderweitig zu verfügen sey? — daß sowohl nach den Sr. Königl. Majestät geschehenen Anträgen, als nach der, die hierauf ergangene Cabinets-Bestimmung in Beziehung auf die Absicht näher erläuternden späteren Cabinets-Ordre vom 3. Februar v. J., und der unterm 12. ejusdem an die Königl. Regierung erlassenen Verfügung kein Zweifel darüber obwaltet, daß nur den jetzigen Inhabern der Stellen, nicht aber ihren Nachfolgern die Entschädigung bewilligt worden ist, und daher die Raten verstorbener oder abgegangener Magistrats-Mitglieder eingezogen werden müssen.

Berlin, den 14. März 1823.

Ministerium des Innern. Erste Abtheilung.
Köhler.

42.

Rescript des Königl. Ministeriums des Innern an die Königl. Regierung zu Cöslin, die Nichtbewilligung von Diäten und Reisekosten für Stadtverordnete betr.

Da, wie der Königl. Regierung auf Ihre Anfrage im

Bericht vom 17. v. M., unter Rücksendung der Anlage, erwiedert wird, die Städteordnung den Stadtverordneten nirgends die Befugniß ertheilt, unnütze Spazierreisen auf öffentliche Kosten zu machen, übrigens auch die Verordnung vom 14. Februar 1810. III. das persönliche Sollicitiren in Sachen, die schriftlich abgemacht werden können, unbedingt verbietet, so können in dem angezeigten Falle Diäten und Reisekosten nicht aus der Kämmerei gezahlt werden.

Berlin, den 7. März 1823.

Ministerium des Innern.
Erste Abtheilung.
Köhler.

43.

Rescript des Königl. Ministeriums des Innern an die Königl. Regierung zu Cöslin, die Heranziehung der Pfarrpächter zu den Kommunal-Lasten betreffend.

Das Ministerium ist zwar in Bescheidung auf den Bericht der Königl. Regierung vom 11. d. M. damit einverstanden, daß Pfarrpächter als Gemeinde-Einsassen für ihre Personen keine Befreiung von den Communal-Lasten genießen können, und namentlich auch als Pächter nach §. 295. Tit. 21. Th. 1. des Allgemeinen Landrechts eintretenden Falles zu diesen Lasten beitragen müssen. Dessen ungeachtet erscheint die Beschwerde des Propstes N. N. zu N. nicht ungegründet, da nach dem unter den anbei zurückerfolgenden Beilagen enthaltenen Bericht vom 14. Dezember v. J. bei Subrepartition der Communal-Lasten die Pfarrländereien, folglich wohl jedenfalls nach ihrem Areal-Gehalt und ihrer Substanz mit Beiträgen belegt worden sind. Nun sind in der Regel nach §. 775. Tit. 11. Th. 2. des Allgemeinen Landrechts die Pfarrgüter von den Gemeinde-Lasten frei, und es ist nicht bestimmt, daß diese dem Grundstücke selbst anklebende Freiheit mit der Verpachtung aufhören soll; vielmehr ist sie, als Annexum des fundi, als

Digitized by Google

mit auf den Pächter übergegangen zu betrachten. Es ist daher keinem Zweifel unterworfen, daß auch nach der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 30. Januar 1817. Die verpachteten Pfarr-Grundstücke um so mehr die gesetzliche Freiheit genießen müssen, als nach §. 419. Tit. 21. Th. I. des Allgemeinen Landrechts bei der Schmälerung derselben der Verpächter den Pächter schadlos halten muß, folglich allerdings das Diensteinkommen des Geistlichen selbst der Cabinets-Ordre zuwider mittelbar besteuert werden würde.

Hiernach hat die Königl. Regierung das Weitere zu verfügen, auch den N. N. zu bescheiden.

Berlin, den 24. Januar 1823.

Ministerium des Innern.
Erste Abtheilung.
Köhler.

44.

Rescript des Königl. Ministeriums des Innern an die Königl. Regierung zu Breslau, das Wahlrecht der Stadtverordneten-Versammlung und die Suspension der Stadtverordneten-Vorsteher betreffend.

Der Königl. Regierung wird auf Ihre im Bericht vom 23. v. M. enthaltene Anfrage: ob Sie ermächtigt sey,

1) bei wiederholten Wahlen untüchtiger Subjecte zu Magistrats-Mitglieder das Wahlrecht der Stadtverordneten-Versammlung zu suspendiren? und
2) die Stadtverordneten-Vorsteher bei Amts-Vergehungen ihrer Stelle zu entsetzen?

Folgendes erwiedert.

Was die erste Frage anlangt, so muß das Ministerium Bedenken finden, die Königl. Regierung, wenn von den Stadtverordneten wiederholt unqualificirte Subjecte präsentirt werden, zur Suspension des Wahlrechts der Stadtverordneten und Anstellung eines Subjects nach Ihrem eigenen Ermessen zu autorisiren, da eine solche Maaßregel

Digitized by Google

sich gesetzlich nicht hinreichend begründen läßt, und allerdings schon die Ausführung des Rescripts vom 17. Juli 1811. ohne Allerhöchste Sanction nicht unbedenklich ist. Wenn dagegen bei entstehenden Vakanzen, deren Dauer durch Wahl unqualificirter Subjecte verlängert wird, und die Königl. Regierung es der öffentlichen Ordnung wegen unzulässig findet, die Vacanz länger dauern zu lassen, so ist kein Bedenken dagegen, die Stelle einstweilen commissarisch verwalten zu lassen, und nach der im §. 167. der Städte-Ordnung Ihr ertheilten Erlaubniß die nothwendigen Kosten selbst gegen den Willen der Stadtverordneten aus den bereitesten Mitteln der Kämmerei zu entnehmen.

Was die zweite Frage betrifft, so läßt sich aus der Städteordnung nirgends die Befugniß entnehmen, die Stadtverordneten-Vorsteher ihres Amts zu entsetzen; wohl aber giebt der Königl. Regierung Ihre ganze Stellung hinreichende Mittel an die Hand, solchen Unordnungen, wie Ihr Bericht sie schildert, vorzubeugen.

Wie die Stadtverordneten-Vorsteher verpflichtet sind, sich streng an das Gesetz zu halten, also ist die Königl. Regierung berechtigt, in jedem Falle, welcher zur Kontestation kommt, die Gesetzlichkeit zu untersuchen, und vermöge der Ihr zu Gebote stehenden Executions-Mittel, namentlich mittelst Ihres Executions-Strafrechts sie zur Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften anzuhalten, und deren Verletzung zu rügen, bei fortgesetzter Renitenz auch die gerichtliche Untersuchung zu veranlassen und dann die im §. 207. vorgeschriebene Suspension anzuordnen. Daß die Stadtverordneten zu jeder Zeit ihren Vorsteher dieses Amts entlassen können, unterliegt nach §. 207. der Städteordnung keinem Zweifel.

Berlin, den 7. Februar 1823.

Ministerium des Innern.
Erste Abtheilung.
Köhler.

Digitized by Google

VIII.

Polizei.

A.

Im Allgemeinen.

45.

Rescript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei an die Königl. Regierung zu Merseburg, das Verhältniß der Polizei-Beamten betreffend.

Die in Abschrift anliegende Vorstellung des Polizei-Inspectors N. N. zu N., wornach dort Zweifel darüber obwalten, ob die Polizei-Beamten als Staatsdiener zu betrachten sind, giebt mir Veranlassung zu bemerken, daß die Polizei, auch wenn ihre Verwaltung einem Magistrate übertragen ist, immer eine Staatsgewalt bleibt, weshalb es auch keinen Zweifel leidet, daß

1) die Polizei-Beamten, denen Uniform verliehen ist, diese mit dem Königl. Adler auf den Knöpfen, so wie die üblichen Legitimations-Medaillen mit dem Adler zu tragen haben, und
2) das Siegel der Polizei-Behörde und der betreffenden Beamten den Königl. Adler enthalten muß. Ich beauftrage die Königl. Regierung diesem Grundsatze gemäß in vorkommenden Fällen zu verfahren, und insonderheit den Magistrat zu N. mit weiterer Vorschrift zu versehn.

Berlin, den 8. Februar 1823.

Der Minister des Innern und der Polizei.

v. Schuckmann.

BIBLIOTHECA REGIA MONACENSIS

Digitized by Google

46.

Rescript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei an die Königl. Regierung zu Merseburg, die Mittheilungen zwischen den Orts-Polizei- und Militair-Behörden der Städte betreffend.

Die Ansicht, welche die Königl. Regierung in dem Berichte vom 15. v. M., die polizeilichen Mittheilungen an die Commandeurs der Landwehrstämme betreffend, äußert:

daß der Stamm eines Landwehr-Bataillons, in Beziehung auf den vorliegenden Gegenstand, nicht in die Cathegorie einer Orts-Garnison gehöre,

ist ganz richtig. Wenn es nun gleich hiernach in der Regel der erwähnten Communication zwischen den Orts-Polizei-Behörden und den Commandeurs der Landwehrstämme nicht bedarf, so wird es doch angemessen sein, daß die Orts-Polizei-Behörden auch den Commandeurs der Landwehrstämme von denjenigen Vorfällen oder polizeilichen Anordnungen Mittheilung machen, welche, den Umständen nach, für jene ein näheres Interesse haben.

Berlin, den 7. März 1823.

Der Minister des Innern und der Polizei.

v. Schuckmann.

47.

Circular-Rescript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei an die betreffenden Regierungen, wegen Anstellung der niederen Polizeibeamten auf sechsmonatliche Probezeit.

Die öfteren ungünstigen Erfahrungen, welche seit einiger Zeit hinsichtlich des Mangels an Diensteifer und der Neigung zum Trunk bei den niedern Polizei-Beamten ge-

Digitized by Google

macht worden sind, haben mich veranlaßt, auf den Vorschlag des Königl. Polizei-Präsidiums hierselbst, festzusetzen: daß künftig die geringeren Polizei-Beamten erst nur auf eine Probezeit von sechs Monaten angenommen und demnächst, wenn sie in dieser Zeit durch Dienstreue, Eifer und gute Aufführung ihre Qualifikation bewiesen, fest angestellt, im entgegengesetzten Falle aber ohne Weiteres wieder entlassen werden sollen.

Hiernach hat die Königl. Regierung von jetzt an bei den Anstellungen besagter Art zu verfahren.

Berlin, den 2. Januar 1823.

Der Minister des Innern und der Polizei.

v. Schuckmann.

48.

Rescript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei an die Königl. Regierung zu Potsdam, die Dauer der Probezeit bei der Anstellung geringerer Polizei-Beamten betreffend.

Auf den Bericht der Königl. Regierung vom 25. v. M. wegen der für die Anstellung geringerer Polizei-Beamten festgesetzten Probezeit, muß in Ansehung derjenigen Individuen, welche Militair-Wartegeld oder Gnadengehalt beziehn, und in die Kathegorie der Allerhöchsten Königl. Kabinets-Ordre vom 7. October 1820. gehören, allerdings nach dieser verfahren, mithin die Probezeit bei ihrer Anstellung auf drei Monate herabgesetzt werden.

Berlin, den 22. Februar 1823.

Der Minister des Innern und der Polizei.

v. Schuckmann.

Digitized by Google

49.

Reſcript des Königl. Miniſteriums des Innern und der Polizei an die Königl. Regierung zu Minden, die Bewilligung von Prämien für verdiente Gendarmen betreffend.

Wenn die Königl. Regierung nach Ihrem Berichte vom 4. d. M. bisher am Schluſſe eines jeden Jahres den durch Thätigkeit und Umſicht vorzüglich ausgezeichneten Gendarmen Prämien bewilligt hat, ſo wird Derſelben bemerklich gemacht, daß Ihr dazu keine Befugniß zuſtand, indem hier nicht von Prämien, welche für einzelne beſtimmte Handlungen und zu beſtimmten Sätzen geſetzlich feſtſtehen, ſondern von ſolchen Belohnungen, welche nach §. 16. der Allerhöchſten Dienſt-Inſtruction für die Gendarmerie, für ausgezeichnete Dienſtleiſtungen aus dem Dispoſitions-Fonds des Miniſterii des Innern und der Polizei gewährt werden können, folglich ganz eigentlich von außerordentlichen Ausgaben die Rede iſt, welche ſowohl Hinſichts der Bewilligung, als auch in Betreff der Sätze die Genehmigung des unterzeichneten Miniſterii erfordern. Die Königl. Regierung hat daher künftig in den Fällen, wo Sie auf den Grund der angeführten geſetzlichen Beſtimmung die Bewilligung von Prämien für Mitglieder der Land-Gendarmerie angemeſſen erachtet, die Zuſtimmung des Miniſterii des Innern und der Polizei nachzuſuchen.

Berlin, den 25. Januar 1823.

Miniſterium des Innern und der Polizei.

v. Schuckmann.

50.

Publikandum der Königl. Regierung zu Marienwerder, wegen des Gebrauchs der Gendarmen zu Exekution.

Um Mißverſtändniſſen vorzubeugen, hat das Königl. Mi-

nisterium des Innern unterm 17. v. M. erneuernd festgesetzt, daß die Gendarmerie nach Vorschrift des §. 13. Lit. b. der Allerhöchsten Verordnung vom 30. Dezember 1820. nicht eigentlich zur Vollstreckung sondern nur zur Unterstützung und Sicherung der Exekution in den Fällen gebraucht werden kann, wo Widersetzlichkeit zu besorgen ist, oder sonst Militair-Exekution eintreten würde, daß diese Unterstützung und Sicherung der Exekution in den dazu geeigneten Fällen zu den ordentlichen Dienst-Obliegenheiten der Gendarmerie gehöret, für welche die dazu gebrauchten Wachtmeister und Gendarmen weder Gebühren noch Diäten fordern können, und daß also, wenn ausnahmsweise Fälle vorkommen, in welchen für die durch ein Mitglied der Gendarmerie bewirkte Unterstützung einer Exekution besondere Gebühren von denjenigen Individuen oder Kommunen, gegen welche die Exekution statt gefunden hat, einzuziehen sind, solche bei der Staatskasse vereinnahmt werden müssen.

Sämmtlichen Polizei-Behörden wird diese Entscheidung zur Nachricht und Achtung bekannt gemacht, und erhalten selbige zugleich die bestimmte Anweisung, in den Fällen, wo, als Ausnahme von der Regel, für Gendarmen welche eine angeordnete Exekution unterstützen, besondere Gebühren festgesetzet und eingezogen werden, der Betrag derselben, mit Bezug hierauf, zur weitern Verfügung an uns einzusenden.

Marienwerder, den 13. März 1823.

Königl. Preuß. Regierung.

51.

Reskript des Königl. Ministeriums des Innern an die Königl. Regierung zu Magdeburg, die Fourage-Rationen der Gendarmerie betreffend.

Der Königl. Regierung wird auf Ihren Bericht vom 31. v. M. hierdurch eröffnet, daß die den berittenen Gendarmen bewilligte schwere Friedens-Ration für die Zeit

Digitized by Google

des Stillstehens . . . 3 Metzen Hafer,
5 Pfund Heu,
8 Pfund Stroh,
und für die Zeit des Marschierens 3½ Metzen Hafer,
3 Pfund Heu,
4 Pfund Stroh,

beträgt, indem in den Königl. Magazinen 1 Metze Hafer, 4 Pfund Heu und 8 Pfund Stroh gleich gerechnet wird. Hiernach hat bisher die Erhebung alternative und ohne weitere Berücksichtigung, ob sich die Land-Gendarmen in ihren Standquartieren oder auf dem Marsch befunden haben, in den verschiedenen Regierungs-Bezirken statt gefunden. Das Ministerium des Innern findet sich nicht veranlaßt, dieserhalb eine Abänderung zu treffen. Es hat daher auch kein Bedenken, daß die Fourage an die in dem Departement der Königl. Regierung stationirten Gendarmen nach dem Wunsche des Herrn General-Lieutenants v. Brauchitsch zu 3 Metzen Hafer 5 Pfund Heu und 8 Pfund Stroh per Ration verabfolgt werden kann.

Berlin, den 17. Januar 1823.

Ministerium des Innern.
Erste Abtheilung.
Köhler.

52.

Rescript des Königlichen Ministeriums des Innern an die Königl. Regierung zu Posen (und in ähnlicher Art an diejenige zu Merseburg), die Vergütigung der für die Land-Gendarmerie gelieferte Fourage betr.

Der Königl. Regierung wird auf den Bericht vom 16. v. M.,

die Vergütung der von den Ortsbehörden an die Land-Gendarmerie zu verabreichende Fourage betreffend,

hierdurch bekannt gemacht, daß zwar die Absicht gewesen

Digitized by Google

ist, die mittlern Marktpreise desjenigen Quartals, in welchem die Fourage wirklich geliefert worden, bei der Vergütung zum Grunde zu legen; das unterzeichnete Ministerium will jedoch zur Erleichterung des Geschäfts hiermit genehmigen, daß die mittlern Marktpreise von 3 zu 3 Monaten nach den für die abgelaufenen Quartale angenommenen Sätzen, folglich dergestalt berechnet werden, daß der festgestellte Preis stets auf die nächstfolgenden drei Monate als geltend anzunehmen ist.

Berlin, den 24. Januar 1823.

Ministerium des Innern.
Erste Abtheilung.
Köhler.

B.

Ordnungs-Polizei.

53.

Publikandum der Königl. Regierung zu Potsdam, das Sammeln von Pränumerationen auf Volks-Schriften betreffend.

Das Königl. Ministerium des Innern und der Polizei hat unterm 18. v. M. angeordnet,

daß das Sammeln und die Annahme von Subscriptionen und Pränumerationen auf alle Arten von Volksschriften den landräthlichen und übrigen öffentlichen Behörden nicht gestattet werden könne, da solches nur in Absicht derjenigen Volksvorschriften, welche unter Genehmigung inländischer Behörden erscheinen und für das Inland herausgegeben werden möchten, und auch dann nur nach vorgängiger Prüfung ihres Werthes, zulässig sey.

Dies wird sämmtlichen Herren Landräthen und Polizei-

Digitized by Google

behörden unsers Regierungsbezirks zur Nachachtung bekannt gemacht.

Potsdam, den 9. Februar 1823.

Königl. Preuß. Regierung,
Erste Abtheilung.

54.

Rescript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei an das Königl. Polizei-Präsidium hierselbst, die polizeiliche Aufsicht auf den Verkauf der Kupferstiche betreffend.

Das in dem Bericht des Königl. Polizei-Präsidiums vom 4. d. M. angezeigte Verfahren, hinsichtlich der bei dem N. N. hieselbst zum Verkauf ausgestellten Kupferstiche, wird hiermit genehmigt und demselben die in Antrag gebrachte Autorisation ertheilt.

Wenn dasselbe übrigens in dem Berichte bemerkt, daß der §. 3. der Censur-Verordnung vom 18. Oktober 1819. seiner amtlichen Wirksamkeit in Ansehung unsittlicher Kupferstiche entgegen stehe, so ist dies keinesweges der Fall, indem das gedachte Censurgesetz überhaupt, und der angeführte §. desselben insonderheit nur die Censur der Druckschriften zum Gegenstande haben, der Censur der Kupferstiche aber gar nicht erwähnen. Es versteht sich daher von selbst, daß in Ansehung der letzteren nicht allein die, der Polizei überhaupt deshalb obliegenden, Pflichten überall nicht aufgehoben, sondern auch die deshalb früherhin bestandenen Vorschriften eben so wenig abgeändert worden, als die im Jahre 1816. angeordnete Censur der Landkarten aufgehoben oder dem statistischen Büreau entzogen sind.

Das Königl. Polizei-Präsidium hat daher mit der Censur der Kupferstiche in der vor Publikation des Censur-Edikts vom 18. Oktober 1819. statt gehabten Art um so mehr fortzufahren, als ein bedeutender Theil jener Nachtheile, welchen durch dieses Censur-Gesetz vorgebeugt werden soll,

Digitized by Google

eben sowohl durch freche und unsittliche Producte des Grabstichels als der Druckpresse bewirkt werden können, und insonderheit der in dem Censur-Edikt vom 19. Dezember 1788. sehr richtig bemerkte Zweck der Censur:

„das Verderbniß der Sitten durch schlüpfrige Bilder und lockende Darstellungen des Lasters, hämisches Verspotten und boshaften Tadel öffentlicher Anstalten und Verfügungen, die Befriedigung der Verläumdung, des Neides, der Rachgier und anderer niedriger Leidenschaften, wodurch die Ruhe guter und nützlicher Staatsbürger gestört und ihre Achtung vor dem Publikum gekränkt wird, zu verhüten,"

durch die Censur der Schriften nicht anders als mit gleichzeitiger Censur der Kupferstiche, die alle diese verwerflichen Zwecke gleich sicher und gleich boshaft erreichen, erfüllt werden kann. Uebrigens ist diese Befugniß der Polizei auch ausdrücklich im Th. II. Tit. XX. §. 155. des Allg. Landrechts begründet.

Das Königl. Polizei-Präsidium wird daher hierdurch beauftragt, dieserhalb in der früher bestandenen Art fernerhin mit allem Nachdruck zu verfahren und die dazu erforderlichen Verfügungen zu erlassen. Es versteht sich hiebei übrigens von selbst, daß diese Bestimmungen eben sowohl die hiesige Verfertigung solcher Kupferstiche, als den hiesigen Debit der außerhalb erschienenen, betreffen und zur Ausführung gebracht werden müssen.

Berlin, den 21. Januar 1823.

Der Minister des Innern und der Polizei.

v. Schuckmann.

55.

Rescript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei an das Königl. Ober-Präsidium in Coblenz, die Remunerationen der Zeitungs-Censoren betr.

Ew. Excellenz Ansicht in dem Bericht vom 8. d. M.,

die Remuneration der Zeitungs-Censoren betreffend, kann ich nicht in allen Theilen beitreten.

Aus dem Rescript vom 17. März 1820. werden Ew. Excellenz bereits ersehen haben, das die Gebühren für die Zeitungs-Censur keinesweges nach dem Art. XV. des Censur-Edicts vom 18. October 1819. zu behandeln sind, und hiebei muß es um so mehr verbleiben, als, wie noch das heute an Ew. Excellenz wegen der Düsseldorfer Zeitung erlassene Rescript von Neuem beweiset, die Zeitungen eine solche Berücksichtigung nicht verdienen. Da durch das angeführte Censur-Edict die Zeitungen der Censur unterworfen worden sind, es aber Niemanden anzumuthen ist, dieses mühsame und verantwortliche Geschäft zur Beförderung des pecuniairen Vortheils der Zeitungs-Herausgeber unentgeldlich zu übernehmen, vielmehr ein jedes Gewerbe die darauf in Folge der Staats-Einrichtungen gelegten Lasten und Kosten tragen muß, so versteht es sich von selbst, daß die Zeitungs-Herausgeber, auch in den Rhein-Provinzen, die Gebüren der Censur ihrer Zeitungen entrichten müssen, ohne daß es darüber einer gesetzlichen Bestimmung bedarf, indem dies aus der gesetzlich erfolgten Einführung der Zeitungs-Censur von selbst folgt.

Der Zweifel, ob die Gerichtshöfe darauf erkennen werden, fällt hiedurch, so weit er überhaupt zulässig ist, von selbst hinweg; derselbe kann aber auch überall nicht eintreten, weil dies gar kein Gegenstand gerichtlicher Erörterung und Entscheidung ist, weshalb ich Ew. Excellenz ersuche, die administrativen Behörden ausdrücklich dahin anzuweisen, denjenigen Zeitungs-Herausgebern, welche der Entrichtung dieser Gebühren sich nicht unterwerfen sollten, die Fortsezzung der Zeitung sofort via administrativa zu untersagen, weil sie sich weigern, die Bedingung der Censur, ohne welche die Herausgabe nicht statt finden darf, zu bewirken, und darauf mit Nachdruck zu halten, auch die Beschlagnahme der dennoch erschienenen Blätter zu verfügen.

Die Gebühren der Zeitungs-Censur werden nach dem genehmigten niedrigsten Censursatz, zu vier Groschen Courant oder fünf Silbergroschen für jeden gedruckten Bogen,

Digitized by Google

ohne Rücksicht auf Format und Inhalt, hiedurch bestimmt und versteht es sich von selbst, daß diese Gebühren von der Zeit des Eintritts der Censur ab nachzuzahlen sind.

Ew. Excellenz veranlasse ich, hiernach baldmöglichst die weitere Bekanntmachung und Anweisung ergehen zu lassen, und dabei die bestellten Censoren zu einer aufmerksamen und sorgfältigen Verwaltung ihres Amtes anzuweisen und zugleich zu untersagen, daß nicht, wie hin und wieder höchst unschicklich eingerissen, die von der Censur gestrichenen Stellen in den Zeitungen leer gelassen, oder mit Strichen, Punkten oder andern Andeutungen, daß der für diese Stelle bestimmt gewesene Inhalt von der Censur gestrichen sey, bezeichnet werden.

Auch veranlasse ich Ew. Excellenz, das Polizei-Präsidium zu Cölln auf seinen frühern Antrag hiernach zu bescheiden.

Berlin, den 22. Februar 1823.

Der Minister des Innern und der Polizei.

v. Schuckmann.

56.

Rescript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei an das Königl. Ober-Präsidium zu Coblenz, die Censurgebühren für Zeitungen betreffend.

Ew. Excellenz erwiedere ich auf die Anfragen in dem, die Entrichtung der Censurgebühren für Zeitungen betreffenden, Bericht vom 9. d. M. daß

ad 1. die Herausgeber von Wochenblättern, in welchen zwar nicht in der Regel, aber doch zuweilen politische Gegenstände enthalten sind, die Censurgebühren, und zwar 5 Sgr. pro Bogen, zu entrichten allerdings verbunden sind, der Inhalt mag politischer Natur sein oder nicht, indem es allein darauf ankommt, ob sie zur Aufnahme politischer Beiträge befugt sind.

ad 2. Die Erhebung der rückständigen Censurgebühren für

Digitized by Google

die bereits wieder eingegangenen Zeitungen und Blätter ist auf demselben Wege zu bewirken, auf welchem die Beitreibung aller öffentlichen Abgaben vollzogen wird.

ad 3. Wenn die Herausgeber jetzt erscheinender Zeitungen sich weigern, die Censurgebühren für die Vergangenheit zu erlegen, so ist allerdings der ferneren Herausgabe ihrer Zeitungen bis zur Entrichtung gedachter Gebühren Anstand zu geben.

Ew. Excellenz veranlasse ich, hiernach das Weitere anzuordnen.

Berlin, den 17. März 1823.

Der Minister des Innern und der Polizei.

v. Schuckmann.

57.

Circular-Rescript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei an sämmtliche Königl. Ober-Präsidien und abschriftlich an das Königl. Ober-Censur-Collegium, die Censur der statistischen Werke und Landkarten über den Preuß. Staat betreffend.

Da Zweifel über die Verwaltung der Censur der statistischen Schriften, welche den Preuß. Staat betreffen, entstanden sind, so wird dem Königl. Ober-Präsidium hiermit eröffnet, daß dieselbe nicht mehr zur Competenz des statistischen Büreaus, sondern der gewöhnlichen Censur-Behörden gehört.

Das Censur-Gesetz vom 18. Oktober 1819. hebt im Eingange alle, bis dahin bestandenen, Verordnungen in Censursachen, also auch die Bekanntmachung vom 16. Januar 1816., die Censur der statistischen Bücher betreffend, auf, und verordnet dagegen im Artikel III.: daß alle in den Preuß. Landen herauskommenden Schriften, welchen Inhalts sie seyn mögen, unter Aufsicht der Königl. Ober-Präsidenten von den Censoren censirt werden sollen.

Digitized by Google

Dagegen verbleibt die Censur von Landkarten, worüber das Censurgesetz keine neue Bestimmung enthält, bei dem statistischen Büreau.

Das Königl. Ober-Präsidium veranlasse ich daher, dem gemäß zu verfahren.

Berlin, den 31. Januar 1823.

Ministerium des Innern und der Polizei.

v. Schuckmann.

Abschrift obiger Verfügung dem Königl. Ober-Censur-Collegium zur Nachricht und Beachtung.

Berlin, den 31. Januar 1823.

Ministerium des Innern und der Polizei.

v. Schuckmann.

58.

Publikandum der Königl. Regierung zu Frankfurt, die nähere Erläuterung des Art. 14. des Censur-Edikts vom 18. October 1819. betreffend.

☞ Zur Vorbeugung von Mißverständnissen des Artikels 14. der Censur-Verordnung vom 18. October 1819. hat das Königl. Ober-Censur-Collegium den erwähnten Artikel unterm 21. v. M. dahin zu deklariren sich veranlaßt gefunden:

1) daß kein Verleger seit dem 18. October 1819. auch nicht einen unveränderten Abdruck eines in wie vielen Auflagen auch schon früherhin erschienenen Werks machen darf, ohne vorher solches Werk von Neuem und wie ein neues Buch zur Censur vorzulegen;

2) daß, was die Bestimmung des Artikels 14. nachläßt, nur auf solche unveränderte Abdrücke eines Buches Anwendung findet, welches in der wievielten unveränderten Auflage auch, nach dem 18. October 1819. ein abermaliges Imprimatur erhalten hat; und folglich

3) daß die Verleger verpflichtet sind, wenn sie eine unveränderte Auflage eines vor dem 18. October 1819.

Digitized by Google

erschienenen Buchs veranstalten, solche dem betreffenden Censor vorzulegen und sich nur in Ansehung der, nach dem 18. October 1819. erschienenen und nach dieser Zeit schon mit einem Imprimatur versehenen Werke der oben erwähnten größeren Freiheit bedienen. Wir bringen diese Bestimmungen in Verfolg einer Anweisung des Königl. Ober-Präsidii der Provinz Brandenburg hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Frankfurt a. d. O., den 27. März 1823.

Königl. Preuß. Regierung.

C.

Sicherheits-Polizei.

59.

Rescript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei an die Königl. Regierung zu Gumbinnen, die Haltung der Merkerschen Mittheilungen zur Beförderung der Sicherheitspflege betreffend.

Auf den Antrag der Königl. Regierung in dem Berichte vom 17. Dezember v. J. die Haltung der polizeilichen Zeitschrift: „Mittheilungen zur Beförderung der Sicherheitspflege von Merker" betreffend, wird hiermit genehmigt: daß die Kosten der Exemplare gedachter Zeitschrift

a) für die Landraths-Aemter, welche solche benutzen wollen, aus den Paßgebühren, die zur Kasse der Königl. Regierung fließen, und

b) für die Magistrate aus den, den Bürgermeistern als Gehaltstheil zugebilligten Paßgebühren,

bestritten werden, und wird der Königl. Regierung die Veranlassung des Weiteren in dieser Angelegenheit überlassen.

Berlin, den 18. Januar 1823.

Ministerium des Innern und der Polizei.

v. Schuckmann.

Digitized by Google

60.

Rescript der Königl. Ministerien der Justiz und des Innern und der Polizei an das Ober-Präsidium in Coblenz, das Verfahren gegen Bettler und Vagabonden in den Rhein-Provinzen betreffend.

Dem Beschlusse des Königl. Staats-Ministerii zufolge eröffnen wir Ew. Excellenz auf die Anfrage vom 30. Dezember v. J., wegen der für das Verfahren gegen Bettler und Vagabonden in den dortigen Provinzen Anwendung findenden Vorschriften, daß aus den von Ew. Excellenz angeführten Gründen lediglich die Bestimmungen des peinlichen Gesetzbuches, nicht aber die der Ministerial-Verfügung d. d. Paris, den 31. März 1812., in Anwendung kommen können, bis darüber anderweitige gesetzliche Vorschrift ergeht. Ew. Excellenz ersuchen wir, hiernach die betreffenden Behörden mit Anweisung zu versehen.

Berlin, den 24. Februar 1823.

Ministerium der Justiz. v. Kircheisen.

Ministerium des Innern und der Polizei. v. Schuckmann.

61.

Publikandum der Königl. Regierung zu Gumbinnen, das Herumziehen fremder Juden betreffend.

Die Erfahrung hat gelehrt, daß, unerachtet der früheren, und selbst auch der neuerlichen Vorschrift vom 6. Januar d. J. (Nr. 9. im 3ten Stücke des diesjährigen Amtsblatts), die Ertheilung von Pässen an fremde Juden im Lande noch immer in so großem Maaße Statt findet, daß dadurch die öffentliche Sicherheit gefährdet und die Einsassen im hohen Grade belästiget werden.

Um diesem Uebelstande wo möglich abzuhelfen, setzen

wir, nach Analogie der bestehenden Paßvorschriften und namentlich der gedachten Amtsblattverfügung, hiemit fest, daß, wenn unter den danach zu beobachtenden Vorsichtsmaaßregeln von einer Polizeibehörde ein Paß an einen fremden Juden auf eine, nach seinen Geschäften abzupassende, möglichst kurze Zeit ertheilet worden, es keiner andern Polizeibehörde des hiesigen Regierungsbezirks frei stehen soll, einen solchen Paß zu verlängern oder auf den Grund dieses Passes einen neuen Paß zu ertheilen, wenn nicht durch ganz besondere, vollständig erwiesene Umstände ein längerer Aufenthalt des Juden im diesseitigen Staate unumgänglich nothwendig geworden ist.

In einem solchen außerordentlichen Falle hat aber jede Polizeibehörde, welche einen dergleichen neuen Paß ertheilt, über die dazu bestimmenden Verhältnisse genaue Verhandlungen aufzunehmen und sich bereit zu halten, diese auf Erfordern uns vorzulegen.

Hienach haben sich die Behörden strenge zu achten und zu gewärtigen, daß jede Uebertretung dieser Vorschrift unnachsichtlich mit empfindlicher Ordnungsstrafe gerügt werden wird.

Gumbinnen, den 28. Februar 1823.

Königl. Preußische Regierung.
Erste Abtheilung.

62.

Publikandum der Königl. Regierung zu Stettin, wegen Behandlung arbeitsloser vagabondirenden Müllergesellen in den Mühlen.

Die Belästigung und der Unfug, welche durch die immer mehr zunehmende Anzahl arbeitsloser Müllergesellen sich ergeben, die als Vagabonden im eigentlichen Sinne, ohne Lust zur Arbeit, das Land durchstreifen, veranlaßt uns, die allgemeine Bestimmung des Königl. General-Directorii

vom

vom 3. Dezember 1805. wieder in Erinnerung zu bringen, nach welcher in den Mühlen hiesigen Bezirkes

keinem sogenannten Feierburschen das durch die Gewerksprivilegien und Gebräuche eingeführte Nachtquartier, so wie auch nicht Speise und Getränk, oder irgend ein hergebrachtes Geschenk, selbst nicht aus den Gewerksladen, geleistet werden dürfen, sofern der Feierbursche nicht den unzweifelhaften Beweis führen kann, neun Monate wenigstens in jedem Jahre in Arbeit gestanden, oder sein längeres Feiern sich nicht durch seine Schuld zugezogen zu haben.

Derjenige Müller, welcher diese Verordnung nicht streng beobachtet, und in dieser Art nicht legitimirten Feierburschen Vorschub leistet, hat die in den Gewerksprivilegien für solche Fälle bestimmten Strafen, oder in Ermangelung deren eine Polizeistrafe zu gewärtigen.

Die Kreis- und Ortsbehörden werden dagegen angewiesen, den in ihren Bezirken wohnenden Müllern nicht nur diese Bestimmung gehörig bekannt zu machen und zu erläutern, sondern ihnen auch, so oft es von denselben verlangt wird, zur Abweisung überlästiger Feierburschen, die dann als bloße Vagabonden zu behandeln sind, allen erlaubten Beistand zu leisten.

Stettin, den 12. März 1823.

Königl. Preuß. Regierung.

63.

Circular-Rescript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei an sämmtliche Königl. Regierungen und an das Polizei-Präsidium zu Berlin, die Formulare zu Reisepässen betreffend.

Da die Erfahrung gelehrt hat, daß nicht alle, mit der Paß-Polizei beauftragte Behörden in Ansehung der in der General-Paß-Instruktion vorgeschriebenen verschiedenen Paß-Formulare mit der erforderlichen Vorsicht verfahren, so ist

beschlossen worden, anstatt dieser verschiedenen Gattungen von Paß-Formularen nur ein einziges Formular einzuführen. Das Haupt-Stempel-Magazin hieselbst wird die Königl. Regierung mit der erforderlichen Anzahl gestempelter Paß-Formulare versehen und hat Dieselbe zu verfügen, daß nach Verbrauch der noch vorräthigen gestempelten Pässe dieses neue Formular und die, nach dem jedesmal vorliegenden Falle nothwendigen, näheren Bestimmungen oder Veränderungen mit der Feder gemacht werden.

Was die stempelfreien Pässe betrifft, so hat die Königl. Regierung die dazu erforderlichen Formulare auf ungestempeltem Papiere auf Kosten der Paß-Gebühren-Kasse drukken zu lassen und damit die Unterbehörden zu versehen.

Endlich wird der Königl. Regierung eröffnet, daß künftig die Legitimations-Karten nicht auf besondern Formularen ausgefertigt, sondern auf Paß-Formularen ertheilt werden sollen.

Berlin, den 6. März 1823.

Der Minister des Innern und der Polizei.

v. Schuckmann.

64.

Publikandum der Königl. Regierung zu Magdeburg, die Visirung der Pässe betreffend.

Es ist seit einiger Zeit bemerkt worden, daß die Vorschriften des Paß-Edikts vom 22. Juni 1817. wegen Visirung der Pässe der Reisenden nicht gehörig beachtet worden. Da dadurch nicht allein Unannehmlichkeiten und Nachtheile für die Reisenden selbst entstehen, sondern auch dadurch die öffentliche Sicherheit gefährdet wird, so machen wir zur Abstellung dieses Uebelstandes hiermit Folgendes zur allgemeinen Nachachtung bekannt.

1) Zur Visirung der Pässe in jedem Nachtquartiere sind folgende Personen verpflichtet:

Digitized by Google

a) alle nicht ansässige oder notorisch unverdächtige Israeliten,

b) alle gemeine Handarbeiter, Dienstboten, entlassene Soldaten und alle Ausländer, die bei Ertheilung des Eingangspasses sich über die Art und Weise ihres Erwerbes und ihrer Unverdächtigkeit nicht völlig genügend ausweisen können, und

c) alle Handwerksgesellen.

2) Alle übrigen Reisende zu Fuß müssen ihre Pässe nicht allein an der Grenze und denjenigen Orten, an welchen sie sich über 24 Stunden aufhalten, sondern auch von der Polizeibehörde jeder größeren Stadt, welche sie passiren, und mindestens in jeder Woche zweimal dergestalt visiren lassen, daß aus ihrem Passe oder Wanderbuche die von ihnen genommene Reiseroute glaubhaft hervorgehet, ihre Unverdächtigkeit nicht bezweifelt werden kann und sie dadurch vor allen Nachtheilen und Unannehmlichkeiten gesichert werden.

3) Sämmtliche Polizei-Behörden im hiesigen Regierungsbezirke werden angewiesen, sich nach den vorstehenden Bestimmungen rücksichtlich der Visirung der Pässe der darin bezeichneten Personen, auf das genaueste zu achten und auf deren Befolgung zu halten, übrigens aber auch, zum schnellern Fortkommen der Reisenden, die Visirung der Pässe oder Wanderbücher derselben, möglichst zu beschleunigen und auf keinen Fall und unter keinerlei Vorwande dafür Gebühren zu nehmen. Ferner

4) ist auch seit einiger Zeit der Fall vorgekommen, daß Fußreisende in benachbarten Ländern zurückgewiesen sind, weil in ihren Pässen ein offenbar bei ihrer Person nicht zutreffender Reisezweck, z. B. bei augenscheinlich gesunden Handwerksgesellen, das Bedürfniß einer Badekur, angeführt war. Da hierdurch nicht allein der Verdacht entsteht, daß diese Reisenden mehr eine Auswanderung aus den Königl. Staaten, als die angegebene Reise bezwecken, sondern auch die Paßinhaber den auswärtigen Behörden verdächtig erscheinen, und letztere überdieß eine unzulässige Konnivenz zwischen der

betreffenden Polizei-Behörde und dem Paßinhaber vorausetzen müssen, so wird den Polizei-Behörden unsers Verwaltungsbezirkes empfohlen, bei der Ertheilung von Pässen an solche Individuen mit großer Vorsicht zu verfahren und ihnen die verlangten Pässe nicht eher zukommen zu lassen, als bis sie sich über die Angabe ihres Reisezwecks gehörig ausgewiesen haben. Endlich

5) wird den Polizei-Behörden noch zur Pflicht gemacht, die Bestimmungen dieser Bekanntmachung sub 1. und 2. auch in denjenigen Gasthäusern, in welche Fußreisende einzukehren pflegen, noch durch einen besondern Anschlag bekannt zu machen und solchen von Zeit zu Zeit zu erneuern.

Magdeburg, den 18. März 1823.

Königl. Preuß. Regierung.
Erste Abtheilung.

65.

Circular-Reskript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei an sämmtliche Königl. Regierungen (mit Ausschluß der westphälischen und rheinischen), die Reisepässe und die Geleitscheine der fremden Juden betreffend.

Das Königl. Finanz-Ministerium hat durch die Verfügung vom 3. d. M. die Ertheilung und Verlängerung von Reisepässen und Geleitscheinen im Innern des Landes für fremde Juden betreffend, der Königl. Regierung zu Königsberg in Preußen eröffnet; daß die dem Judengeleit zum Grunde liegende polizeiliche Zwecke bei dessen Erhebung nicht außer Acht zu lassen und daher bei letztern an der Grenze dasjenige, was entweder in früheren Verfügungen bestimmt oder von der Polizei-Behörde für nöthig erachtet worden, zu beobachten und die Prolongation im Innern nicht eher geschehen dürfe, als bis die Polizei-Behörde die Bewilli-

Digitized by Google

gung zum längeren Aufenthalte gegeben, mithin im Innern des Landes das Prolongations-Geleit von der Steuerbehörde nur erst dann geschehen könne, wenn jene Erlaubniß zum verlängerten Aufenthalt Seitens der Polizei ertheilt worden.

Mit Bezug auf diese Verfügung wird die Königl. Regierung darauf aufmerksam gemacht, daß der beabsichtigte Zweck, die fremden Juden von dem Einschleichen in die Königl. Staaten, dem Vagabondiren und unbefugten Hausiren in denselben abzuhalten, nur dadurch möglichst erreicht werden kann, wenn die Grenz-Zoll-Behörden und die Paß-Polizei-Behörden hiebei gleich wirksam sind und überhaupt die Controlle eines jeden ins Land gekommenen fremden Juden vorzüglich an der Grenze verbleibt, im Innern des Landes aber gegen jene keine vorgreifende Aenderungen vorgenommen werden.

Die noch beibehaltene Erhebung des Judengeleits giebt hierbei gehörig gehandhabt einen sehr wesentlichen Anhaltspunkt.

Jeder einkommende fremde Jude muß sich schon dieser Abgabe wegen nach den Bestimmungen des vormaligen Accise-Tarifs vom 22. Mai 1806. Seite 64. bis 66. über seine Geschäfte im Lande und den Besitz der dazu gehörigen Geldmittel, besonders aber über Zeit und Ort seines Aufenthalts legitimiren und erhält erst dann den erforderlichen Geleitschein oder in besondern Fällen den diesfälligen Depositenschein zu seiner Reise bis zur nächsten Paß-Polizei-Behörde. Beide werden in der Regel nur auf Vier Wochen, als den längsten Termin des Aufenthalts im Lande geltend, ertheilt, nur bei den zu inländischen Messen reisenden Juden ist eine Erneuerung des Geleits auf Vier Wochen angenommen worden.

Wenn nun die Grenz-Zoll-Behörden mit Umsicht und Kraft verfahren und den Paß-Polizei-Behörden dergestalt in die Hände arbeiten, daß alle Erfordernisse zur Ausstellung des Passes gehörig ermittelt sind, und kein Jude ohne den letztern seine Reise ins Land antreten kann, so muß auch für denselben die Dauer des Aufenthalts im Lande genau erwogen und vorgeschrieben sein, und es kommt nur

Digitized by Google

darauf an, daß im Innern des Landes den Juden weder neue Geleitscheine, noch auf den Grund derselben fernere Pässe ertheilt, vielmehr alle Juden, deren beiderseitige vorbenannte Ausweise abgelaufen sind, sofort an die Grenze zurückgewiesen werden.

Die Königl. Regierung wird hiedurch aufgefordert, deren Unter-Polizei-Behörden zur genauen Aufmerksamkeit auf diesen Gegenstand anzuweisen.

Berlin, den 24. März 1823.

Der Minister des Innern und der Polizei.

v. Schuckmann.

66.

Rescript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei an die Königl. Regierung zu Danzig, die Wänderbücher der Handwerksgesellen betreffend.

Die Anfrage der Königl. Regierung in dem Berichte vom 29. v. M. wird hierdurch bejahend beantwortet, und festgesetzt: daß die Wanderbücher der Handwerksgesellen, welche in einem deutschen Bundesstaate für Preuß. Landeskinder ausgefertigt, sonst auch gehörig beglaubigt und vollständig sind, statt der Reisepässe als gültig anzusehen sind, und daß das eingereichte, hieneben zurückgehende, in Elbing dem aus Schweidnitz gebürtigen Weißgerbergesellen N. N. abgenommene, zu Freiberg in Sachsen ausgestellte und in Wusterhausen vervollständigte, Wanderbuch statt eines Passes Gültigkeit habe.

Berlin, den 17. Februar 1823.

Der Minister des Innern und der Polizei.

v. Schuckmann.

Digitized by Google

67.

Rescript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei an die Königl. Regierung zu Stralsund, die Verwendung der Paßgebühren betreffend.

Der Antrag der Königl. Regierung in dem Bericht vom 24. December v. J., die Vertheilung der Bestände der Paß-Sportel-Kasse pro 1820. und 1821. betreffend, wird hiermit genehmigt. Das, die Paßgebühren betreffende Rescript vom 28. October 1819. wird durch das Circular-Rescript vom 10. Mai 1820. *) überall nicht modificirt und noch weniger aufgehoben, indem die Paßgebühren gar kein Gegenstand der letztgedachten Verfügung sind, und es ist daher in Ansehung jener Paßgebühren nach wie vor lediglich nach dem Rescript vom 28. October 1819. **) zu verfahren.

Berlin, den 2. Februar 1823.

Der Minister des Innern und der Polizei.

v. Schuckmann.

68.

Circular-Verfügung des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei an sämmtliche Königl. Regierungen, die Ertheilung von Reisepässen nach Frankreich betreffend.

Nach einer Mittheilung des Königl. Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten ist von dem Königl. französischen Gouvernement verfügt, daß Ausländer, auch wenn sie mit Reisepässen versehen, welche von der betreffenden Königl. französischen Gesandtschaft visirt sind, an der Grenze zurückgewiesen werden sollen, wenn sie in politischer Bezie-

*) Jahrgang 1820. 4tes Heft, Seite 224.
**) Jahrgang 1819. 4tes Heft, Seite 264.

hung, oder in Rücksicht auf Subsistenzmittel, zu Verdacht Veranlassung geben, und sind daher die Königl. französischen diplomatischen Agenten im Auslande angewiesen, vor der Paßvisirung in gedachten beiden Beziehungen genaue Kenntniß von dem Paß-Inhaber zu nehmen.

Die Königl. Regierung hat daher diese Verfügung zur Kenntniß des Publikums zu bringen, und diejenigen, welche bei derselben wegen Pässe nach Frankreich Anträge machen, hierauf besonders aufmerksam machen zu lassen, auch in dem, Behufs der Erwirkung des Passes an das Polizei-Ministerium zu erstattenden Berichte sich darüber besonders zu äußern.

Berlin, den 20. März 1823.

Der Minister des Innern und der Polizei.

v. Schuckmann.

69.

Publikandum der Königl. Regierung zu Stettin, das Visiren der Päss der Fußreisenden betreffend.

Es ist zu unserer Kenntniß gekommen, daß Handwerksburschen, deren Pässe nicht vorschriftsmäßig visirt sind, sich damit entschuldigen, daß sie ihre Pässe oft genug den Polizei-Behörden zum Visiren vorgelegt, aber mit der Bemerkung zurückerhalten hätten,

„es sey unnöthig die Pässe so oft zu visiren." —

Wir sehen uns daher veranlaßt, die Bestimmungen unsers Publikandi vom 15. August v. J., wonach insonderheit

„der Paß eines jeden Fußreisenden mindestens zweimal wöchentlich visirt werden soll,"

den Polizei-Behörden des Regierungsbezirks zur genauen Beachtung in Erinnerung zu bringen. Sollte die eine oder andere sich künftig dennoch eine Fahrlässigkeit zu Schulden kommen lassen, so hat diejenige Behörde, von der solches

Digitized by Google

entdeckt wird, uns beglaubte Abschrift des betreffenden Passes zur nöthigen Bestrafung einzureichen. In sofern jedoch der Paß dem Reisenden wegen überhaupt mangelnder Legitimation abgenommen, und ein neuer ertheilt werden muß, ist der erstere originaliter einzusenden.

Stettin, den 24. März 1823.

Königl. Preuß. Regierung.

70.

Publikandum der Königl. Regierung zu Oppeln, die Stempelung der Wanderbücher der einwandernden fremden Handwerks-Gesellen betreffend.

Es sind über die Stempelung der Wanderbücher der einwandernden fremden Handwerksgesellen Zweifel entstanden, und um diese zu beheben, machen wir Nachstehendes bekannt:

In Folge der Amtsblatts-Verordnung Nr. 218. vom 6. Oktober 1820., soll den völlig beglaubigten Wanderbüchern aus sämmtlichen Staaten des deutschen Bundes, die Gültigkeit zu Reisen innerhalb der Preuß. Staaten beigelegt werden, und deren Visirung, unter Voraussetzung des darin enthaltenen vollständigen Signalements, unbedenklich erfolgen.

Den mit dergleichen Wanderbüchern einwandernden fremden Handwerksgesellen, darf also nur in dem Falle, wenn dieses Wanderbuch entweder nicht völlig beglaubigt ist, oder das vollständige Signalement nicht enthält, der in der Amtsblatts-Verordnung Nr. 120. vom 5. Mai 1820. vorgeschriebene Eingangs-Paß ertheilt werden, in welchem Falle jedoch, zu Verhütung etwaniger Mißbräuche mit diesen doppelten Legitimations-Documenten die Vorschriften der Amtsblatts-Verordnung Nr. 124. vom 16. Mai 1820. pünktlich beobachtet werden müssen.

Wenn inzwischen selbst den in jeder Beziehung als Reisepaß vollständig gültigen Wanderbüchern weder in den frü-

Digitized by Google

hern Verordnungen, noch in dem Stempelsteuer-Gesetz vom 7. März v. J. eine Stempelfreiheit zugestanden worden ist: so muß dem mit einem solchen Wanderpasse in das Land kommenden Handwerksgesellen zwar der in der Amtsblatts-Verfügung Nr. 120. vom 5. Mai 1820. verordnete, und jetzt mit einem Stempel von 5 Sgr. besteuerte Eingangspaß ertheilt, dieser Paß jedoch nicht ausgefertiget, sondern mit dem Vermerk:

Eingangspaß-Stempel zu dem Wanderbuche des N.
N. den
Benennung und Unterschrift der Behörde.

kassirt, dem Handwerksgesellen zur genauen Aufbewahrung zugestellt, auch im Wanderbuche der Ort und das Datum des gelößten Eingangspaß-Stempels bemerkt werden.

Denen mit Wanderbüchern aus Staaten, welche nicht zum deutschen Bunde gehören, einwandernden Gesellen, ist jedesmal ein gehörig ausgefertigter Eingangspaß zu ertheilen, dabei aber der Inhalt der Amtsblatts-Verordnung Nr. 124. vom 16. Mai 1820. genau zu befolgen.

Sollte ein Handwerksgeselle Armuths halber außer Stande seyn, den für den dem Wanderbuche supplirten Stempel, oder den Stempel für den ausgefertigten Eingangspaß zu bezahlen, so ist der Betrag vorschriftsmäßig zur Wiedererstattung zu liquidiren.

Vertreten endlich Wanderbücher die Stelle der Kundschaften, dann muß in Gemäßheit des dem Stempel-Gesetz vom 7. März v. J. beigefügten Tarifs, ein Stempelbogen von 15 Sgr. genommen werden.

Oppeln, den 8. März 1823.

Königl. Preuß. Regierung.

Digitized by Google

71.

Rescript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei an die Königl. Regierung zu Oppeln, die Kosten-Sätze bei polizeilichen Transporten betr.

Die durch die Bekanntmachung der Königl. Regierung zu Potsdam in deren Amtsblatte zur Kenntniß der Königl. Regierung gelangte Anordnung derselben wegen der Kosten-Sätze bei polizeilichen Transporten, ist auf die dortige Provinzial-Verfassung gegründet, und kann auf andere Bezirke, woselbst eine abweichende Einrichtung bis jetzt statt gefunden, nicht angewendet werden. Wenn nun auch die Königl. Regierung selbst in Ihrem früheren allgemeinen Berichte über diesen Gegenstand die Meinung geäußert hat, daß es hinsichtlich der bei den Transporten vorkommenden Kosten lediglich bei der bestehenden Verfassung zu belassen sein dürfte, so kann um so weniger auf den Antrag derselben in dem Berichte vom 17. v. M. „daß den Stationsorten des dortigen Bezirkes dieselbe Vergünstigung als im Potsdammer Departement gewährt werde," jetzt eingegangen werden, sondern es muß die Bestimmung darüber bis zur allgemeinen Festsetzung über die diesfälligen Verhältnisse vorbehalten bleiben.

Berlin, den 7. März 1823.

Ministerium des Innern und der Polizei.

v. Schuckmann.

72.

Rescript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei an die Königl. Regierung zu Bromberg und abschriftlich an die Königl. Regierung zu Posen, die in den Erkenntnissen gegen fahrlässige Transporteurs aufzunehmende Bestimmung über die Verpflichtung zur Tragung der Transportkosten betreffend.

Der Königl. Regierung eröffne ich hiemit auf den Be-

richt vom 30. November v. J. wegen der, in die Erkenntnisse gegen fahrlässige Transporteurs aufzunehmenden, Bestimmung über die Erstattung der aufgelaufenen Verpflegungs- ꝛc. Kosten, daß das Königl. Justiz-Ministerium auf meinen Antrag das Ober-Appellationsgerichts zu Posen angewiesen hat, der Requisition der Königl. Regierung zu genügen und die Landgerichte und Inquisitoriate dahin zu instruiren:

daß sie in die Straf-Erkenntnisse gegen fahrlässige Vagabonden- ꝛc. Transporteurs zugleich die Bestimmung darüber mit aufnehmen, in wiefern die Beschuldigten zur Tragung der durch den §. 32. ꝛc. der Transport-Instruction vom 16. September 1816. bestimmten Kosten verpflichtet sind.

Dieser Verfügung ungeachtet wird die Königl. Regierung wohl thun, von Ihrem Rechte zur Abfassung eines Resoluts in solchen Fällen Gebrauch zu machen, weil dies immer schneller geschehen kann, als die Beendigung und Entscheidung der gerichtlichen Untersuchung, auch die wenigsten Transporteurs von den gegen das Resolut statt findenden Rechtsmitteln Gebrauch machen dürften.

Berlin, den 14. März 1823.

Der Minister des Innern und der Polizei.

v. Schuckmann.

D.

Polizei gegen Unglücksfälle.

73.

Rescript des Königl. Ministeriums des Innern an die Königl. Regierung zu Oppeln, die Verhältnisse des Kreis-Landraths zum städtischen Bürgermeister in Ausübung der Feuer-Polizei betreffend.

Auf die von der Königl. Regierung in dem Berichte vom 27. Dezember v. J. zur Entscheidung gestellte Frage,

Digitized by Google

ob, wenn der Kreis-Landrath für nöthig finden sollte, die Feuer-Anstalten bei einem in der Stadt entstehenden Brande zu leiten, der städtische Bürgermeister, als der eigentliche Dirigent der Lokalpolizei, zurücktreten müsse? braucht Ihr nur bemerklich gemacht zu werden, daß die Antwort hierauf in der Natur und dem wesentlichen des Gegenstandes selbst liegt, welcher erfordert, daß in der Anordnung und Ausführung der getroffenen Verfügungen Einheit, Uebersicht und Kraft erhalten werde. Wenn es daher hiebei am allerwenigsten auf Rangverhältnisse oder die irrige Meinung einer vermeintlich beeinträchtigten Autorität, sondern lediglich darauf ankommt, daß der Zweck erreicht werde; so muß auch die Blatt 1. vs. des hierbei zurückerfolgenden Actenstückes dargestellte und von der Königl. Regierung unterstützte Ansicht des Landraths N. Rschen Kreises N. N., daß es in der amtlichen Stellung des Landraths liege, persönlich bei allen polizeilichen Vorfallenheiten und also auch bei der Feuer-Löschung die obere Leitung zu übernehmen, und den Bürgermeister, als den eigentlichen Dirigenten, zum Zurücktritt zu nöthigen, für unangemessen und der Absicht zuwiderlaufend angesehen werden.

Dem Landrath liegt ob, sich von der Qualifikation des von der Ortspolizei zur Direction des Feuer-Dienstes bestimmten Beamten vorher zu unterrichten und seine Geschäftsführung zu beobachten, um in Zeiten angemessene Vorkehrungen deshalb veranlassen zu können. In der Ausführung selbst aber muß er demselben aus bloßer Autorität nicht vorgreifen, oder verlangen, daß sein bloßes Erscheinen die Wirksamkeit jenes Beamten sofort unterbrechen solle.

Dagegen versteht sich von selbst, daß, wenn besondere Vorfälle dem Landrathe gegründete Veranlassung geben sollten, als Commissarius der Königl. Regierung selbst thätig einzugreifen, derselbe dazu allerdings berechtigt sey, woraus indeß auch folgt, daß dann auch alle Verantwortlichkeit von ihm übernommen werden müsse und er sich nachher bei Ihr über die Ursache zur Treffung weiterer Verfügung auszuweisen habe.

Da nun nach dem Anführen der Königl. Regierung der

Bürgermeister N. N. zu N. die Qualification zu der fraglichen Direction vollkommen besitzt, so ist um so weniger ein Grund vorhanden, wegen dieses Ortes eine andere Einrichtung zu treffen, welcher der Vorwurf der Willkühr unfehlbar mit Recht gemacht werden würde, zumal Sie selbst durch die Verfügung vom 31. Juli 1817. zu der in das Publikandum der N. Rschen Magistrats-Polizei-Behörde vom 18. Juni v. J. aufgenommenen Festsetzung Anlaß gegeben hat. So wie nun hiernach die von dem Magistrate Blatt 32. der Akten geäußerten Meinung als die richtigere erscheinen muß, so kann auch in Ansehung der übrigen in dieser Angelegenheit bei Ihr zur Discussion gelangten Gegenstände nur bemerkt werden, daß nach Lage der eingesandten Acten dem Magistrat weder eine strafbare Anmaßung noch ein sonst zu tadelndes Verfahren zur Last gelegt werden könne, und hätte Sie daher wohl Veranlassung finden sollen, dem Antrage desselben nachzugeben und die Sache auf sich beruhen zu lassen.

Sehr angemessen wird es übrigens seyn, wenn die Königliche Regierung durch eine nach den obigen Andeutungen zu erlassende Modifikation Ihrer früheren Verfügung der Beschwerdeführung vorzubeugen sucht, da unter den vorkommenden Umständen der Magistrat nicht anzuhalten seyn würde, Ihren Vorschriften durchaus Genüge zu leisten.

Berlin, den 31. Januar 1823.

Ministerium des Innern.
Erste Abtheilung.
Köhler.

74.

Circular-Rescript des Königl. Finanz-Ministeriums an sämmtliche Königl. Regierungen, die Remission wegen erlittenen Brandschadens der Domainen-Pächter betr.

Verschiedene Gesuche einzelner Domainen-Pächter um Remission wegen erlittenen Brandschadens, geben dem Fi-

Digitized by Google

nanz-Ministerium Veranlassung, die Königl. Regierung anzuweisen, sämmtliche Domainen-Pächter zur Versicherung ihres Mobiliars bei einer Feuer-Versicherungs-Anstalt aufzufordern, mit dem Beifügen, daß kein Domainen-Pächter Remission wegen Brandschaden zu gewärtigen habe, wenn ihm solche durch seinen Pachtvertrag nicht ganz ausdrücklich verheißen worden sei.

Berlin, den 31. Januar 1823.

Finanz-Ministerium.

v. Klewitz.

75.

Publikandum der Königl. Regierung zu Danzig, die Fortschaffung der geklebten und hölzernen Schornsteine auf dem platten Lande betreffend.

Nachdem aus den eingereichten Special-Nachweisungen der, im Laufe des vorigen Jahres abgeschafften hölzernen und geklebten Schornsteine auf dem platten Lande unseres Regierungs-Bezirks die General-Nachweisung zusammengestellt worden ist, haben wir uns überzeugen müssen, daß im vorigen Jahre noch weniger Fortschritte zur Erreichung des Zwecks gemacht worden sind, als in den Jahren 1818., 1819., 1820. und 1821., indem nur 1085 dergleichen polizeiwidrige Schornsteine als abgeschafft und noch 7947 als zur Abschaffung geeignet, nachgewiesen sind. Am meisten ist uns der unbedeutende Erfolg, den diese Angelegenheit im Danziger Landkreise und im Bezirke der Intendanturen Marienburg, Tiegenhof und Elbing gehabt hat, aufgefallen. Die wenigsten, in dieser Art polizeiwidrigen Schornsteine sind verblieben in den Bezirken der Intendantur-Aemter Pelplin und Sobbowitz, des Amts Subkau und im Danziger Stadtkreise.

Wir wiederholen die Aufforderung an die, mit der Polizei-Verwaltung auf dem platten Lande beauftragten Behörden, ihre Bemühungen zur Fortschaffung der polizeiwi-

drigen Schornsteine in ihren resp. Kreisen und Bezirken unabläßig fortzusetzen und uns den Erfolg in den, für dieses Jahr wieder bis zum 1. Novbr. d. J. einzureichenden, mit einer genauen Balance gegen das vorige Jahr zu versehenden speciellen Nachweisungen anzuzeigen.

Da aber in Betreff der polizeiwidrigen Schornsteine, die bis dahin noch nicht fortgeschafft seyn sollten, bloße allgemeine Bemerkungen uns nicht die Ueberzeugung gewähren, daß von Seiten der Behörden diese Angelegenheit mit der erforderlichen Aufmerksamkeit und Strenge behandelt worden ist, so ist in den Nachweisungen bei jedem solcher Schornsteine, der noch nicht fortgeschafft ist, die Ursache, warum dieß nicht geschehen, speciell anzugeben.

Danzig, den 25. März 1823.

Königl. Preuß. Regierung.
Erste Abtheilung.

76.

Circular-Reskript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei an die Königl. Regierung zu Potsdam und an die übrigen Königl. Regierungen, so wie an das Polizei-Präsidium zu Berlin, den Betrieb des Schornsteinfegergewerbes betreffend.

Da die Erfahrung gelehrt hat, daß die durch die Verfügung vom 6. Dezember 1811. von dem allgemeinen Polizei-Departement angeordneten Schornsteinfeger-Zwangsbezirke keinesweges ihrem Entzwecke entsprechen, vielmehr im großen Durchschnitt die Polizei-Behörden ohne den gewünschten Effekt durch die Streitigkeiten der Einwohner mit den Schornsteinfegern mit einer Menge von Geschäften behelligt worden sind, insbesondere auch die Nachläßigkeit der Schornsteinfeger und die Feuersbrünste ungemein zugenommen haben, und endlich der Feststellung einer Taxe, die bei einem Zwangsbezirke unumgänglich ist, im Allgemeinen sich unabwendbare Hindernisse in den Weg stellen, so wird man allerdings

dings nur bei den Worten des Gesetzes vom 7. September 1811. stehen bleiben müssen. In diesem Gesetze ist §. 104. verordnet:

„die Zwangsbezirke der Schornsteinfeger werden aus polizeilichen Gründen, und da die Schornsteinfeger für die ordentliche Ausübung ihres Handwerks verantwortlich und auch dazu in ihren Distrikten verpflichtet sind, beibehalten."

Da hierin nur von Beibehaltung jener Bezirke die Rede ist, so folgt, daß die Einrichtung neuer Zwangsbezirke an Orten, wo sie früher nicht statt gehabt haben, keinesweges nothwendig sey und es wird nur darauf ankommen, wie die im Gesetze zugleich mit angegebene Absicht, nämlich daß außer dem Eigenthümer noch ein Anderer für die ordentliche Reinigung der Schornsteine verantwortlich gemacht werde, auf andere Art zu erreichen ist. In dieser Beziehung wird der Antrag der Königl. Regierung in Ihrem Berichte vom 25. März d. J.,

die Distrikts-Eintheilung in so weit sie nicht schon vor Publication des Gesetzes vom 2. November 1810. und dessen Declaration vom 7. September 1811. bestanden, aufzuheben und den Hausbesitzern die Wahl eines nach §. 103. des letztgedachten Gesetzes qualificirten Schornsteinfegers, und die Anzeige dieser Wahl Seitens der Hausbesitzer bei der Polizei zu überlassen,

hiermit genehmigt. Sollten in dem Departement der Königl. Regierung Oerter vorhanden seyn, an welchen die Lokalität und die Bauart es erfordert, daß den Hausbesitzern die eigene Reinigung der Schornsteine nachgelassen werde, als welches jedoch nur ausnahmsweise und nur da, wo es früher der Fall gewesen, gestattet werden kann, so muß noch eine besondere Vorkehrung getroffen werden, wodurch die Polizei-Obrigkeit von dem gehörigen Reinigen solcher Schornsteine versichert wird. Im Allgemeinen läßt sich darüber nichts bestimmen; jedoch dürfte es in vielen Fällen schon genügen, wenn dem nächsten Ortsvorsteher z. B. dem Schulzen zur Pflicht gemacht würde, in gewissen Terminen

sich durch den Augenschein zu überzeugen. In der Regel aber muß das Fegen durch einen qualificirten Schornsteinfeger geschehen. Dieser muß dafür, daß in den gehörigen Zeiträumen und zwar ordentlich gefegt werde, der Polizei verantwortlich bleiben und es ist Niemanden die Ausübung dieses Gewerbes zu gestatten, der nicht das vollkommene Vertrauen verdient, daß er hierunter ordentlich verfahren werde.

Uebrigens muß es der Königl. Regierung überlassen werden, wie die Anzeige der Hausbesitzer an die Polizei-Obrigkeiten von dem gewählten Schornsteinfeger und von den in dieser Wahl getroffenen Veränderungen geschehen soll und ob vielleicht, um hierbei desto sicherer zu gehen, außer der Anzeige von den einzelnen Hausbesitzern auch noch die Anzeige jedes Schornsteinfegers über die Schornsteine, deren Reinigung er übernommen hat, zu erfordern seyn dürfte.

Endlich wird die Königl. Regierung aufmerksam darauf gemacht, daß auch da, wo die Zwangsbezirke vor der Gesetzgebung vom Jahre 1810. und 1811. bestanden, und wo sie also beibehalten werden müssen, doch bei jeder Veranlassung sorgfältig im Auge behalten werden müsse, daß dies nur aus polizeilichen Gründen geschehe, daß daher den Schornsteinfegern selbst durchaus kein Widerspruchsrecht oder ein Anspruch auf Entschädigung bei etwa künftig durch ein Gesetz einzuführenden anderweiten Einrichtungen zuzugestehen ist; daß auch jene Zwangsbezirke ihrem Umfange nach so einzurichten sind, daß die Schornsteinfegermeister für ihre Person im Stande sind, die Arbeiten ihrer Gehülfen durch eigenes Nachsehen gehörig zu controlliren; daß letzteres durch die Schornsteinfeger selbst, und nicht durch Substituten geschehe, rücksichtlich deren Zuverlässigkeit die Polizei außer dem unsichern Arbitrio des Schornsteinfegermeisters keine Gewähr hat, und daß die Schornsteinfeger, welchen die aus polizeilichen Gründen beibehaltenen Zwangsbezirke anvertrauet worden, nicht als lebenslänglich angestellte Officianten, sondern lediglich als solche Gewerbetreibende angesehen werden, mit denen die Behörden beliebig,

Digitized by Google

je nachdem es das Interesse des Zwangs-Bezirks nöthig macht, wechseln können.

Berlin, den 26. November 1822.

Der Minister des Innern.

v. Schuckmann.

An
die Königl. Regierung zu Potsdam.

Abschrift hiervon an alle übrigen Regierungen und an das hiesige Polizei-Präsidium zur Nachachtung.

Berlin, den 26. November 1822.

Der Minister des Innern.

v. Schuckmann.

77.

Rescript der Königl. Ministerien des Handels und des Innern an die Königl. Regierung zu Arnsberg dieselbe Angelegenheit betreffend.

Die Königl. Regierung wird seit Erstattung Ihres Berichts vom 31. December v. J., betreffend die zur Frage gekommene Ausschließung des Schornsteinfegens von der Gewerbefreiheit, das unterm 26. November v. J. von Seiten des mitunterzeichneten Ministerii des Innern an die Regierung zu Potsdam erlassene, und sämmtlichen übrigen Regierungen mitgetheilte Rescript erhalten haben, und kann Sie daher nur angewiesen werden, sich dasselbe zur Richtschnur dienen zu lassen.

Uebrigens hat es kein Bedenken, daß die Königl. Regierung nur solchen Schornsteinfegern gestattet sich neu anzusetzen, welche nach §. 103. des Gesetzes vom 7. September 1811. von dem Kreisbaubedienten geprüft und tüchtig befunden sind, desgleichen, daß Sie sämmtlichen Schornsteinfegern die Befolgung der bestehenden oder noch zu gebenden polizeilichen Vorschriften zur Pflicht macht, und endlich auch da, wo es noch nicht feststehet, anordnet,

wie oft die verschiedenen Feuerungen gereinigt werden müssen.

Berlin, den 31. Januar 1823.

Ministerium des Handels ꝛc. Ministerium des Innern.
v. Bülow. v. Schuckmann.

78.

Rescript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei an das Königl. Polizei-Präsidium in Berlin, die Ausstellung einer Menagerie in einem mit Leinwand bekleideten Gebäude betreffend.

Da die Sicherstellung gegen die in einer Menagerie befindlichen reißenden Thiere nicht sowohl auf der Beschaffenheit des Lokals, indem auch eine, dem Publikum offen stehende Bretterbude sie nicht vollständig gewährt, sondern hauptsächlich auf der Festigkeit der einzelnen Behältnisse der Thiere beruht, so hat das Königl. Polizei-Präsidium, bei der nach dem Berichte vom 20. d. M. den Thierführern N. N. gestatteten Ausstellung ihrer Menagerie in einem mit Leinwand bekleideten Gebäude, vorzüglich darauf zu sehn, daß sämmtliche Käfichte die gehörige Sicherheit gewähren, das Lokal nie ohne Nachtwache bleibe, und Feuer und Licht in demselben mit der hier vorzüglich erforderlichen Vorsicht behandelt werde.

Berlin, den 26. März 1823.

Der Minister des Innern und der Polizei.
v. Schuckmann.

79.

Publikandum der Königl. Regierung zu Stralsund, die Reinigung der Schornsteine betreffend.

Die Erfahrung hat gelehrt, daß bei Anlegung neuer,

Digitized by Google

so wie bei Abstellung der Mängel schon vorhandener Feuerstellen und bei der Reinigung der Schornsteine und Schweife nicht immer diejenige Aufmerksamkeit und Sorgfalt angewandt wird, welche die Vorsicht zur Verhütung von Feuersgefahr erfordert. Von der Wirksamkeit der Schornsteinfeger hängt hierbei sehr viel ab, und da besonders auf dem platten Lande die specielle Aufsicht der Polizei-Behörden auf diesen Gegenstand nicht zu jeder Zeit Statt haben kann, das platte Land auch dieserhalb noch keine besonderen Vorschriften hat, so ordnen wir zur Abhelfung der vorzüglichsten Mängel in dieser Hinsicht Nachfolgendes an:

1) Da die Schornsteinfeger nicht allenthalben ihr Amt selbst verrichten können, sondern dazu eines oder mehrerer Gehülfen bedürfen, so werden dieselben hiedurch angewiesen, keine unbeeidigte Gehülfen anzunehmen, sondern wenn sich bei ihnen Arbeit suchende Schornsteinfegergehülfen einfinden, sie vor der Annahme bei ihrer Orts-Obrigkeit zu gestellen, damit sie in Eidespflicht genommen werden.

Zu Lehrburschen dürfen keine schwächliche Knaben, auch keine Kinder in zu zartem Alter angenommen werden. Diesen Lehrlingen ist auch bloß das Reinigen kleiner Rauchfänge und stets nur unter Aufsicht des Meisters oder des Gesellen zu überlassen.

2) Ungeachtet unserer unterm 3. Oktober 1821. erlassenen und durch das Amtsblatt besagten Jahrs St. 44. Nr. 359. publicirten Verordnung erlauben sich, und besonders unter den Landleuten, noch viele Hausbesitzer, ihre Schornsteine selbst zu reinigen. Da dieses immer nur einen unvollkommenen Erfolg hervorbringen kann, so wird unter Erneuerung jener Verfügung noch besonders bestimmt, daß die Schulzen und Orts-Vorsteher auf dem Lande von einem solchen Unternehmen bei eigner Verantwortlichkeit dem Landrath des Kreises sofort die Anzeige zu machen pflichtig sind, und dann der Landrath jeden Contraventionsfall polizeilich zu beahnden hat.

3) Feuerstellen, die täglich benutzt werden, als namentlich Küchen-Schornsteine, müssen alle Vierteljahr, Ofenröhre und Ofen-Schornsteine wenigstens zweimal im Jahre,

Digitized by Google

nämlich gegen Michaelis und gleich nach Weihnachten, Schornsteine in Brau-, Brenn-, Back- und Fabrikhäusern, wo starkes Feuer gehalten wird, so lange nämlich der Gebrauch dieser Feuerstellen dauert, alle 6 Wochen, und wo Fichtenholz gebrannt wird, alle 4 Wochen gefegt werden. Es muß dieses vollständig geschehen, damit aller Ruß völlig abgekratzt werde. Die Schweife, deren Reinigung dem Hausbesitzer überlassen bleibt, müssen wenigstens alle Woche einmal tüchtig gereinigt werden. Den Polizei-Behörden bleibt es übrigens unbenommen, da, wo sie es nöthig finden, eine öftere Reinigung anzuordnen.

4) Die Schornsteinfeger und ihre Gehülfen haben bei den vorzunehmenden Reinigungen stets darauf zu sehen, ob neue Feuerstellen gefährlich angelegt, ob in den Schornsteinen schadhafte Stellen, Risse, nicht genug verwahrte Balken, ob hölzerne Träger, gekleemte oder gar bretterne Schornsteine und überhaupt feuergefährliche Anstalten vorhanden sind. Finden sie dergleichen Mängel, so haben sie nicht nur den Eigenthümer zu warnen, sondern auch bei eigner strenger Verantwortung die Polizei-Behörde des Kreises oder der Stadt davon sofort in Kenntniß zu setzen, welche dann verpflichtet ist, nach vergeblicher Erinnerung des Hausbesitzers, zur eigenen Abstellung der gefundenen Mängel durch exekutivische Maaßregeln zu schreiten. Eben also ist es zu halten, wenn jemand sich dem Fegen seiner Schornsteine widersetzt, oder demselben aus nichtigen Gründen auszuweichen sucht.

5) Wenn der vom Hausbesitzer angenommene Schornsteinfeger nicht zur bestimmten Zeit fegt, muß der Hausbesitzer der Polizei-Behörde davon sofort die Anzeige machen, wenn er nicht selbst deshalb zur Verantwortung gezogen werden will, und ist die Nachlässigkeit des Schornsteinfegers dann nach aller Strenge polizeilich zu bestrafen. Damit aber auch die Polizei-Behörden auf dem Lande die Schornsteinfeger gehörig controlliren können, so müssen diese ein besonderes Buch führen, in welchem alle Dörfer und Güter, von denen sie zum Reinigen der Schornsteine angenommen worden, namentlich aufgeführt sind. Jeder Haus- und

Digitized by Google

Gutsbesitzer muß darin die geschehene Reinigung seiner Schornsteine mit Beifügung der Zeit, wann solche Statt gefunden, attestiren. Dieses Buch soll dann alle halbe Jahre, zu Michaelis und Ostern, dem Landrath des Kreises, aber auch außerdem jedesmal, wenn derselbe es verlangt, zur Einsicht vorgelegt werden.

6) Wenn gleich jedem Hausbesitzer es frei steht, sich einen Schornsteinfeger nach Gefallen zu wählen, auch sich mit ihm über die Belohnung der Arbeit zu vereinbaren, so darf dazu doch nur ein gehörig qualificirter und von einer städtischen Commune ordentlich angenommener Meister gewählt werden, und muß der Hauseigner seiner vorgesetzten Polizei-Behörde von der getroffenen Wahl die Anzeige machen. Der gewählte Schornsteinfeger ist Letzteres ebenfalls zu thun pflichtig. Obgleich hiernach alle Zwangs-Distrikte für die Schornsteinfeger von selbst wegfallen, so müssen doch die mit Letztern abgeschlossenen Contrakte für die Dauer derselben gehalten werden. Endlich

7) werden alle Schornsteinfeger verpflichtet, die Arbeiten ihrer Gehülfen gehörig nachzusehen, und den gebliebenen Mängeln sofort selbst abzuhelfen, indem sie für die Arbeiten ihrer Gehülfen einzustehen haben.

Sämmtliche Polizei-Behörden unsers Verwaltungs-Bezirks werden schließlich aufgefordert, über die Beobachtung vorstehender Punkte mit aller Strenge zu wachen.

Stralsund, den 26. März 1823.

Königl. Preußische Regierung.

80.

Reskript des Königl. Ministeriums des Innern an die Königl. Regierung zu Frankfurt a. d. O., die Vertilgung der Wölfe betreffend.

Der Königl. Regierung wird auf den Bericht vom 2. d. M., betreffend die von dem Magistrat zu Landsberg in Betreff der Abhaltung von Wolfsjagden mit dem Zeuge

gemachten Vorstellungen, Nachstehendes zu erkennen gegeben:

Was ad 1. die von dem Magistrat für nöthig erachtete Declaration des Gesetzes vom 15. Januar 1814. wegen Gestellung der zu den Wolfsjagden erforderlichen Mannschaften anbelangt, so bleibt der Königl. Regierung überlassen, den Magistrat nach der von Ihr entwickelten Ansicht, welche das unterzeichnete Ministerium überall theilt, zu bescheiden.

Wegen der ad 2. zur Sprache gebrachten Härte, welche aus dem angenommenen Repartitions-Princip für die Besitzer eines nur geringen Viehstandes zu resultiren scheint, wird allerdings nur übrig bleiben, den Magistrat auf den von der Königl. Regierung angedeuteten Gesichtspunkt zurückzuweisen.

Nach den angegebenen Erfahrungen einer langen Reihe von Jahren läßt sich übrigens ad 3. nicht in Abrede stellen, daß Wolfsjagden mit dem Zeuge in solchen Gegenden, als wohin auch der Frankfurter Regierungs-Bezirk gezählt werden darf, welche nur selten und in geringer Maaße von Wölfen heimgesucht werden, für unangemessen zu halten sind, weil der große Aufwand von Zeit und Kräften, den eine solche Jagd erfordert, zu dem meistens nur sehr geringen Resultate nicht im Verhältniß stehet. Eben deshalb unterliegt es keinem Bedenken, daß die Königl. Regierung die Abhaltung der Wolfs-Jagden vor der Hand ganz einstellen kann, um die Wirksamkeit anderer, minder kostbarer, und den Ackerbauern und Viehbesitzern nicht zur Belästigung gereichender Mittel zu versuchen.

Da sich unter den letzteren die Tödtung der Wölfe durch Luder, welches mittelst der nux vomica (Krähenaugen) vergiftet worden, in den meisten durch Wölfe heimgesuchten Gegenden der Monarchie seit einigen Jahren als ganz vorzüglich empfehlbar und erfolgreich bewährt hat, so wird die Königl. Regierung angewiesen, im nächsten Winter vorzugsweise von diesem Mittel Gebrauch machen zu lassen. Zu dem Ende wird Ihr hierneben eine Beschreibung des dabei zu beobachtenden Verfahrens abschriftlich (Anlage a.)

Digitized by Google

unter dem Bemerken mitgetheilt, daß das Geschäft in anderen Regierungs-Bezirken durch die Forst-Bedienten unter Anleitung und Aufsicht der Ober-Forst- und Forstmeister besorgt, die Einreibung des Luders mittelst des Giftes von den dafür angemessen zu remunerirenden Abdeckern verrichtet, und der gesammte Kosten-Betrag zur Anweisung auf den Fonds zu Prämien bei der Regierungs-Haupt-Kasse liquidirt zu werden pflegt.

Berlin, den 22. März 1823.

Ministerium des Innern.
Erste Abtheilung.
Köhler.

---

a.

Beschreibung
der Vergiftung der Wölfe durch Krähenaugen.

Krähenaugen (nuces vomicae) ist bekanntlich der Saame des ostindischen Baumes Strychnos nux vomica.

Zur Vergiftung der Wölfe müssen die Krähenaugen gepulvert werden und dies ist bei ihrer Zähigkeit nur nach vorhergegangener Röstung möglich.

Erhält man das Pulver in brauner oder gar schwärzlicher Farbe aus der Apotheke, so sind die Krähenaugen zu scharf geröstet und ihre Wirkung ist dadurch geschwächt oder ganz vernichtet worden.

Die Krähenaugen müssen in ihrem natürlichen Zustande — zerschlagen — inwendig die Farbe der Levante-Kaffeebohne haben. Durch das Rösten darf diese Farbe nicht verloren gehen: — das Pulver muß daher auch gelbgrünlich aussehen.

Zur Vergiftung der Wölfe bedient man sich eines Kalbes, Schaafes oder eines ähnlichen großen Stück Viehes. Es wird solches abgeledert, die Gurgel und die übrigen Theile des aufgeschlitzten Halses, vorzüglich die Eingeweide desselben, werden stark mit dem Pulver eingerieben; hier-

Digitized by Google

nächst werden unter und auf den Keulen und Blättern tiefe Einschnitte gemacht und auch in diese das Pulver gebracht. Sodann wird das Fell wieder angelegt und durch Annähen befestigt.

Um ein mäßiges Kalb oder einen starken Schöps in dieser Art gehörig zu vergiften, ist ungefähr ein Viertheil Pfund Krähenaugen erforderlich.

Das Einreiben des Pulvers muß mit Reinlichkeit geschehen; es ist gut, wenn der, der es verrichtet, sich die Hände mit Kiehnnadeln oder mit Streu von Ameisenhaufen vorher abreibt.

Da es indessen unvermeidlich ist, daß das vorgeschriebenermaaßen vergiftete Thier Witterung annimmt, so ist es nöthig, dasselbe nach dieser Operation 24 bis 48 Stunden in trocknem Pferdemist zu vergraben und es aus demselben nach dem Orte seiner Bestimmung zu bringen, ohne es mit bloßen Händen anzurühren. Am besten geschieht dieses auf einem Wagen, Schlitten oder einer Tragbahre.

In den Sommermonaten wird das vergiftete Aas, um es nicht von den Insekten verzehren zu lassen, in eine seichte Grube gelegt und leicht mit Erde beschüttet.

81.

Publikandum der Königl. Regierung zu Düsseldorf, den Verkauf der Gifte, besonders der arsenikalischen, durch die Materialisten und Apotheker betreffend.

Der Verkauf arsenikalischer Gifte, besonders des weißen Arseniks in reiner unvermischter Form, ist nach eingegangenen Berichten seit einiger Zeit in verschiedenen Gegenden unsers Verwaltungsbezirks bei mehreren Apothekern und Materialisten ganz ungewöhnlich stark gewesen. Die darüber ausgestellten Giftscheine besagen in der Regel, daß das Gift zum Gebrauche beim Viehe oder zur technischen Anwendung für Mahler, Färber u. s. w. bestimmt gewesen sey; es leidet aber wohl keinen Zweifel, daß der

Digitized by Google

meiste Gebrauch davon zur Vertilgung der im vorigen Jahre so sehr überhand genommenen Feldmäuse gemacht worden ist. Wir fanden uns deshalb bereits veranlaßt, durch unsere Verfügung vom 9. November 1822. (Amtsblatt 1822. Nr. 70.) auf die gefährlichen Folgen einer solchen Giftlegung für die Herbstfeldweide, für Wild und Geflügel, so wie mittelbar für Menschen, abgesehen von den Gefahren, welche durch Verbreitung des Giftes in unvorsichtige oder gar gewissenlose Hände zu befürchten sind, im Allgemeinen aufmerksam zu machen, zumal es nicht an andern nichtgefährlichen Mitteln zur Vertilgung der Feldmäuse mangelt, unter welchen sich die bekannten und mit vielen Nutzen gebrauchten Räucherungen besonders empfehlen.

Um nun aber allen durch den sorglosen Verkauf dieser und ähnlicher Gifte zu befürchtenden Mißbräuchen zuvorzukommen und die großen Gefahren und Unglücksfälle, welche dadurch herbeigeführt werden können, möglichst zu verhüten, wird hierdurch mit Bezugnahme auf die bestehenden gesetzlichen Vorschriften und Verordnungen wegen sorgfältiger Aufbewahrung und vorsichtiger Verabfolgung der Giftwaaren, zur Sicherstellung des Publikums allen Apothekern und Materialisten nachfolgendes nähere Verhalten über den Giftverkauf, besonders in Hinsicht der arsenikalischen Gifte zur gemessensten Nachachtung und Befolgung vorgeschrieben.

1) Der Debit des weißen, gelben und rothen Arseniks, welcher letztere auch Rauschgelb heißt, wie auch des Operments soll, außer den Apothekern, nicht allen Materialisten und Droguisten ohne Ausnahme, sondern nur denen, die dazu die spezielle polizeiliche Erlaubniß der Regierung erhalten haben werden, gestattet, den übrigen aber bei fünf Rthlr. Strafe für jeden Contraventionsfall verboten seyn.

2) Diese polizeiliche Erlaubniß zum Debit der Arsenikalien wird von der Regierung nur solchen Personen, deren Zuverlässigkeit vollkommen außer Zweifel gestellt werden kann, auf den Grund darüber hinlänglich spre-

Digitized by Google

chender Zeugnisse der Polizei-Behörden des Orts, so wie der landräthlichen Behörden, ertheilt werden.

3) Die solchergestalt zum Handel mit den gedachten Artikeln berechtigten Materialisten und Droguisten dürfen dieselben niemals bei unvermeidlichem Verluste dieser Berechtigung in geringern Quantitäten als zu vier Unzen, und an Niemanden anders, als an Fabrikanten, Künstler und Handwerker, die solche Waaren zu ihrem Gewerbe bedürfen und ihnen in dieser Rücksicht vollkommen bekannt sind, so wie auch jederzeit nur gegen einen mit der Mitunterschrift und dem Siegel des betreffenden Polizei-Kommissairs oder Bürgermeisters versehenen Giftschein, verkaufen. Nur allein den ansässigen Apothekern, in so fern sie den zum Giftverkauf berechtigten Materialisten persönlich wohl bekannt und gesetzmäßig qualifizirt sind, kann ohne einen solchen polizeilichen Schein auf ihre eigene, gleich den Giftscheinen sorgfältig aufzubewahrende Bescheinigung, worüber sodann in dem nachher anzuführenden Giftverkaufbuche ebenfalls das erforderliche einzutragen ist, Gift verabfolgt werden. Uebrigens sind diese Materialisten und Droguisten rücksichtlich der Giftwaaren derselben Polizeiaufsicht und denselben Vorschriften, wie die Apotheker, unterworfen. Sie haben demnach:

a) die Gifte nebst ihren besonders dazu zu bestimmenden und mit dem Namen des Giftes zu bezeichnenden, stets reinlich zu haltenden Wagschaalen, Mörsern und Löffeln, in abgesonderten, verschlossenen Räumen zu verwahren, wovon sie selbst die Schlüssel an sich behalten müssen und keinem andern anvertrauen dürfen;

b) die Giftscheine zu numeriren und sorgfältig aufzubewahren, auch zu deren Controllirung ein besonderes Giftverkaufbuch zu führen. Dieses Buch enthält in folgenden Columnen: 1) die Nummer des Giftscheins, 2) das Datum desselben, 3) den Namen des Empfängers, 4) ob dieser es in Person empfangen oder durch wen, 5) die Art des Giftes, 6) das Quantum

desselben, und 7) den Gebrauch, wozu es bestimmt seyn soll;

c) die Giftwaaren nicht in bloßen Papierhüllen, sondern in Behältnissen von dichtem Holze oder von Steingut zu verabreichen, diese Behältnisse sorgfältig und fest zu verbinden, zu versiegeln und mit dem Worte: Gift, und drei in die Augen fallenden schwarzen Todtenkreuzen zu bezeichnen.

4) Arsenikalische Mittel zur Vertilgung der Ratten und Mäuse sind nur Apotheker ausschließlich zu debitiren berechtigt. Aber auch sie dürfen zu diesem Zwecke den Arsenik niemals für sich allein in unvermischter Form, sondern nur nach folgender Zusammensetzung, welche von dem hohen Ministerio der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten statt des früher vorgeschriebenen, den beabsichtigten Erwartungen aber nicht entsprechend gefundenen Giftfettes in den Apotheken vorräthig zu halten, gestattet ist, verkaufen. Diese neu vorgeschriebene Zusammensetzung ist folgende:

Man nehme: acht Loth feingepulverten Arsenik;
sieben Loth feines Weitzenmehl;
ein Loth feinste Kohle, oder eben so viel ausgeglüheten Kienruß und
einen Gran Bisam mit verdünntem Weingeist abgerieben.

Das Gemenge wird innig gemischt und in einem wohl verstopften Glase verwahrt. Die Farbe unterscheidet dieses Ratten- und Mäusegiftpulver hinlänglich vom Mehle. Der zugesetzte Bisam dient nicht allein als Witterung für diese Nagthiere, sondern kann auch zugleich von Seiten des Geruchs als Sicherungsmittel für jeden unachtsamen Gebrauch betrachtet werden. Hinsichtlich der Aufbewahrung und des Verkaufs dieses Giftpulvers finden aber alle die sonst über den Giftverkauf vorgeschriebenen Vorsichts-Maaßregeln ihre volle Anwendung; es muß daher selbiges jederzeit in dem verschlossenen Giftschranke, wozu die Apotheker selbst, oder ihre vereideten Provisoren den Schlüssel allezeit an sich zu behalten haben, aufbewahrt, und darf nur gegen einen voll-

Digitized by Google

ständigen Giftschein verdebitirt werden, wie denn auch über den Verkauf desselben das erforderliche in dem Giftverkaufbuche einzutragen ist. Die Apotheker sind auch verpflichtet, allemal die Empfänger auf die Gefahr, welche dadurch überhaupt und namentlich auch für die übrigen Hausthiere entsteht, aufmerksam zu machen, und als das beste Sicherungsmittel dagegen die Aufstellung des Giftes in durchlöcherten Kasten, so daß die anderen Hausthiere nicht dazu kommen können, anzuempfehlen.

Das hier unter Nr. 4. gesagte bezieht sich nur auf die Vertilgung der Ratten und Mäuse in den Häusern, wo wegen sorgfältiger Hinstellung des Giftes, die nöthigen Vorsichtsmaaßregeln getroffen werden können. Die Anwendung des eben gedachten Giftpulvers und ähnlicher Gifte gegen die Feldmäuse auf Aeckern, Wiesen u. s. w. wird wegen der mancherlei damit verbundenen Gefahren hierdurch gänzlich untersagt, so wie nach dem obigen, der Verkauf des unvermischten weißen Arseniks weder zur Vertilgung der Ratten und Mäuse in den Häusern, noch auf dem Felde, statt finden darf.

Um die ordnungsmäßige Führung der oben (3. b.) bemerkten Giftverkaufbücher zu erleichtern und denselben einen offiziellen Charakter zu geben, haben wir die Veranstaltung getroffen, daß dazu eigene Formulare gedruckt werden. Jedem Apotheker und Materialisten, in sofern sich die letztern auf die nachfolgende Weise zu dem Giftverkauf qualifiziren, soll ein solches, vier Quartbogen starkes Giftverkaufbuch, durch die betreffenden Orts- oder Polizei-Behörden zugestellt werden, zu welchem Ende jeder Landräthlichen Behörde die erforderliche Anzahl davon zugehen wird. Die Orts- oder Polizei-Behörden werden hierdurch beauftragt, diese Giftverkaufbücher vor ihrer Ablieferung gehörig zu foliiren und zu paraphiren, d. h. mit Seitenzahlen und ihren Namenszügen bei jeder Seitenzahl zu versehen, auf dem Titelblatte sodann den Namen des Apothekers oder Materialisten, welcher das Buch erhält, auszufüllen, auf der Rückseite des Titelblattes aber, die geschehene Paraphirung und den einzurückenden Betrag der Seiten mit ihrer voll-

Digitized by Google

ständigen Namensunterschrift zu beglaubigen. Den Materialisten kann das Giftverkaufbuch erst nach erhaltener Erlaubniß zum Giftverkauf verabreicht werden. Wenn demnächst ein solches Buch voll ist, so kann durch die betreffende Behörde ein neues bei uns nachverlangt werden.

Sämmtliche Polizei-Behörden werden angewiesen, auf die Befolgung dieser Vorschriften genau und strengstens zu halten, deshalb auch die Waarenlager der Materialisten und Droguisten, und die Giftvorräthe derjenigen Künstler und Handwerker, welche dieselben zu ihrem Gewerbe bedürfen, oft und unvermuthet zu visitiren, und die vorgefundenen Contraventionen und Vernachlässigungen zur gesetzlichen Bestrafung anzuzeigen.

Wir bemerken übrigens in Bezug auf Nr. 1. und 2. dieser Verordnung, daß sämmtliche Materialisten und Droguisten unsers Verwaltungs-Bezirks, welche mit Arsenik und andern arsenikalischen Giften Handel zu treiben beabsichtigen und bis jetzt noch mit keiner speziellen Erlaubniß dazu versehen sind, diese spezielle Erlaubniß zur Fortsetzung des etwa schon betriebenen Giftverkaufs, oder zum Beginnen desselben bei uns gehörig nachzusuchen haben. Sie haben zu dem Ende ihre Gesuche den betreffenden landräthlichen Behörden einzureichen, welche dieselben mit den beigebrachten speziellen Zeugnissen und ihren gutachtlichen Berichten an uns zur weitern Verfügung einsenden werden. Sämmtliche Gesuche dieser Art sind um so mehr in der kürzesten Zeit und spätestens binnen sechs Wochen einzureichen, als außerdem ohne die von uns gegebene Erlaubniß niemand befugt ist, weiter mit dergleichen Giften zu handeln. Die gegebene Erlaubniß ist übrigens immer auch nur persönlich und der Erlaubnißscheins muß zurückgegeben werden, wenn die betreffende Materialhandlung aufhört, oder an einem andern Besitzer übergeht.

Düsseldorf, den 4. Februar 1823.

Königl. Preuß. Regierung.

Digitized by Google

82.

Publikandum der Königl. Regierung zu Düsseldorf, Vorsichtsmaaßregeln bei der bevorstehenden Ueberschwemmung betreffend.

Die nicht unwahrscheinliche Gefahr bei dem bevorstehenden Eisgange und Ueberschwemmung macht es nothwendig, zeitig auf Vorsichtsmaaßregeln Bedacht zu nehmen. Die Behörden der von diesen Unglücksfällen bedrohten Kreise sind daher auch bereits durch besondere Verfügungen instruirt und auf die nothwendige Bereitstellung von Materialien und Utensilien zur Instandhaltung der Dämme, auf die Bildung von Vereinen zur Unterstützung der Nothleidenden, Ausmittelung von Lokalen zur Aufnahme und Rettung von Menschen und Vieh u. s. f. aufmerksam gemacht worden. Belehrt aber durch die Erfahrung, daß in Nothfällen solcher Art besonders Vorräthe zweckdienlicher Nahrungsmittel von großer Wichtigkeit sind, finden wir uns Nachstehendes zu verordnen veranlaßt:

1) Die Vorsteher der, der Wassersnoth ausgesetzten Gemeinden sind verpflichtet, ungesäumt für die Anschaffung eines angemessenen Vorraths von zweckdienlichen Nahrungsmitteln Sorge zu tragen. Bei dem jetzigen geringen, dem Roggenpreise gleichstehenden Preise des Weitzens ist der Zwieback von Weitzenmehl unstreitig das solcher Gestalt empfehlungswürdigste Nahrungsmittel.
2) Jeder nicht unbemittelte Einwohner der gedachten Gemeinden ist zur Anschaffung eines solchen Vorraths von Zwieback zu ermuntern; diese Aufforderungen werden um so gewisser Gehör finden, als es bekannt ist, daß oft gar nicht und nur mit Lebensgefahr den von Wasser umgebenen Bewohnern Lebensmittel gereicht werden können.
3) Für die Unvermögenden müssen besonders durch die gebildeten oder noch zu bildenden Noth- und Hülfsvereine Sammlungen an Geld und Weitzen u. s. w. veranlaßt, und

und die Bäcker zum Backen des Zwiebacks ꝛc. für den möglichst wohlfeilsten Backlohn vermocht werden.

4) Die Orts-Verwaltungen werden an den gelegensten Punkten die nöthigen Fahrzeuge in Bereitschaft stellen, um die gesammelten Vorräthe den Nothleidenden zuführen und den sonst nöthigen Beistand leisten zu können.

Geht die Gefahr, wie wir hoffen und wünschen, ohne Noth vorüber, so bleiben die gesammelten Nahrungsmittel immer eine gesegnete Gabe für die Armen der Gemeinde.

Wir dürfen von dem Diensteifer der Beamten und von dem bekannten Wohlthätigkeitssinne der vermögenden Einwohner unseres Bezirks erwarten, daß ein Jeder seines Orts zur Erreichung des Zwecks nach Kräften wirken, und zur Verminderung der Noth seiner Mitbürger beitragen wird.

Düsseldorf, den 25. Januar 1823.

Königl. Preuß. Regierung.

83.

Publikandum der Königl. Regierung zu Minden, wegen des Aushängens gefärbter Zeuge aus den Böden der Häuser nach der Straße hin.

In mehreren kleinen Städten und andern Orten unseres Regierungs-Bezirks herrscht noch der polizeiwidrige Gebrauch, daß die Färber ihre gefärbten Zeuge und Stoffe auf Stängen aus den Böden ihrer Häuser nach der Straße hin zum Trocknen heraushängen. Nicht nur für Fußgänger, sondern besonders für Fahrende und Reitende entstehen hierdurch oftmals große Unannehmlichkeiten, und oft auch Unglücksfälle durch das Scheuen und Flüchtigwerden der Pferde. Wir finden uns daher veranlaßt, hierdurch den Färbern das Aushängen der gefärbten Zeuge aus den Böden ihrer Häuser nach der Straße hin, bei Vermeidung einer den Umständen angemessenen Strafe, gänzlich zu un-

terſagen, und die Polizei-Behörden bei eigener Verantwortlichkeit anzuweiſen, auf dieſes Verbot ſtrenge zu achten.

Minden, den 6. Januar 1823.

Königl. Preuß. Regierung.
Erſte Abtheilung.

84.

Publikandum der Königl. Regierung zu Coblenz, das polizeiwidrige Schießen betreffend.

Es iſt zu unſerer Kenntniß gekommen, daß ungeachtet der beſtehenden Geſetze und polizeilichen Verfügungen dennoch hier und da in Städten und Dörfern bei mancherlei Veranlaſſungen der Unfug des Schießens fortdauert, und nicht allein ſchon mehrere Unglücksfälle und Verletzungen verurſacht, ſondern auch Verdacht gegeben hat, daß dadurch Brand entſtanden ſey.

Um die Ruhe, die Perſonen und das Eigenthum der Einwohner dagegen zu ſichern, verordnen wir demnach folgendes:

1.

Das Schießen mit Kanonen, Böllern ꝛc. in oder nahe bei den Ortſchaften iſt verboten. Nur bei ganz beſondern außerordentlichen Veranlaſſungen kann es durch den Bürgermeiſter, unter den von ihm anzuordnenden Vorſichtsmaaßregeln und unter ſeiner Verantwortlichkeit, Statt finden.

2.

Da, wo die Gemeinden im Beſitze von Kanonen, Böllern ꝛc. ſind, ſtehen dieſelben unter der Verwahrung und Aufſicht des erſten polizeilichen Gemeinde-Vorſtandes, der dafür verantwortlich iſt.

3.

Privatleute, welche Kanonen, Böller ꝛc. beſitzen, haben dieſes der Ortsbehörde anzuzeigen und ſind für jeden, ohne Erlaubniß des Bürgermeiſters davon gemachten Gebrauch verantwortlich.

Digitized by Google

4.

Das Schießen in und nahe bei Ortschaften bei Feierlichkeiten, Hochzeiten, Kirchweihen, Gesinde-Umziehen, Neujahrsfesten und überhaupt bei jeder andern Gelegenheit, mit Büchsen, Flinten, Pistolen, Petarden, Marrons und durch Pulver hervorgebrachten Explosionen aller Art, ist verboten.

5.

Die Contravenienten gegen vorstehende Bestimmungen sollen, unter Beschlagnahme der gebrauchten Schieß-Werkzeuge, gesetzlich verfolgt und in eine Polizeistrafe von 1 bis 5 Rthlr. genommen werden, vorbehaltlich jeder andern gesetzlichen Verantwortlichkeit, welche sie durch irgend einen bei Gelegenheit der Contravention angerichteten Schaden sich zuziehen möchten.

6.

Gegenwärtige Polizei-Verordnung, welche die höhere Genehmigung erhalten hat, soll außer der Insertion im Amtsblatte auch noch durch den Betrieb der Ortsbehörden publicirt und in unserm Regierungsbezirke überall darnach verfahren werden.

Coblenz, den 22. Januar 1823.

Königl. Preuß. Regierung.

85.

Publikandum der Königl. Regierung zu Magdeburg, wegen des Führens von Schießgewehren auf Schiffen.

Wir haben in Erfahrung gebracht, daß die Schiffer bei ihren Fahrten auf den schiffbaren Strömen, auf ihren Schiffsgefäßen häufig Schießgewehr bei sich führen.

Da dies zu mancherlei Unfug Veranlassung giebt, auch den ältern Verordnungen und namentlich dem Patente vom 30. September 1766. geradehin entgegen, und durch das Letztere, auf den Fall einer Kontravention, außer der Konfiskation des Gewehrs, eine vierwöchentliche Gefängnißstrafe

Digitized by Google

bei Wasser und Brodt gesetzt ist, so werden jene Vorschriften hiermit in Erinnerung gebracht, und sämmtliche Polizeibehörden, so wie auch die Zolloffizianten hierdurch gemessenst angewiesen, auf deren Befolgung sorgfältigst zu halten und die Schiffsgefäße wegen der etwanigen Gewehre genau zu untersuchen.

Magdeburg, den 18. Januar 1823.

Königl. Preuß. Regierung.

86.

Publikandum der Königl. Regierung zu Magdeburg, die zu frühzeitige Section der Leichen betreffend.

Da uns zur Kenntniß gekommen ist, daß kürzlich eine Leiche fünf Stunden nach dem Absterben geöffnet worden ist, so wird nachstehende Verordnung:

Je bereitwilliger das Publikum mit zunehmender Aufklärung und Bildung geworden ist, den nach Kenntniß dunkler Krankheitszustände begierigen Aerzten die Oeffnung der Leichen zu diesem Zwecke nachzugeben, desto nöthiger ist es, daß hierbei nicht nur mit gehöriger Vorsicht, sondern auch mit derjenigen Schonung und Achtung vor dem Todten und dem Trauerhause, verfahren werde, die eine geheiligte Sitte zur Pflicht gemacht hat. Deswegen wird hiermit folgendes verordnet:

1) Leichen dürfen nicht eher als 24 Stunden nach dem Absterben sezirt werden; sie sind vielmehr zugedeckt im Bette oder in einer hinlänglich warmen Stube, Kammer und dergleichen zu lassen, wenn nicht die offenbare Gewißheit des Todes und der Ursache desselben, wie z. B. bei tödtlichen Verletzungen, Unglücksfällen u. s. w. dieses unnöthig macht.

2) Wenn nach Ablauf dieses Zeitraums der Arzt sich von der Gewißheit des Todes nicht völlig und so überzeugt hält, daß er auf Erfordern einer sachkundigen Behörde solche erweisen zu können glaubt, so muß die Leiche so lange unverletzt und in gehöriger Wärme erhalten wer-

Digitized by Google

den, bis der Arzt die Gewißheit des Todes für ganz erweislich hält.

3) Eben so ist es mit den Leichen Verunglückter zu halten, an welchen die vorgeschriebenen Wiederbelebungs-Versuche vergeblich vorgenommen, aber sichere Zeichen des Todes noch nicht vorhanden sind.

4) Die, nun erlaubten Sektionen müssen so viel als möglich ohne Geräusch, Aufsehen und ohne jemandes vermeidliche Störung verrichtet werden. Aerzte dürfen nur solche Personen beiziehen und zu Hülfe nehmen, für deren anständiges Betragen und Verschwiegenheit sie einstehen können.

5) Diese Vorschriften sind besonders auch in öffentlichen Krankenhäusern zu beobachten, wo die Leichname, warm bedeckt, in einem eigenen, im Winter erwärmten Lokal, während des vorgeschriebenen Zeitraums aufbewahrt werden müssen.

6) Wegen des Verfahrens bei gerichtlichen Obduktionen, wird der Chef der Justiz die Gerichtsbehörden anweisen, die Vorschrift dieser Verordnung zu befolgen; auch soll die schleunige Operation des Kaiserschnitts hierdurch nicht eingeschränkt werden, die ein Sachverständiger vornimmt, sobald die Entbindung einer plötzlich verstorbenen Schwangern von einem lebensfähigen Kinde auf andere Weise nicht bewirkt werden kann.

7) Die Ahndung der Uebertretungen vorstehender Vorschriften durch willkührliche Strafen bleibt den Polizei-Deputationen der Provinzial-Regierungen, in hiesigen Residenzen aber dem Polizei-Präsidium vorbehalten. Ein Jeder, der dergleichen Uebertretungen wahrnimmt und erweislich machen kann, besonders aber jede Orts-Polizeibehörde, ist solche anzuzeigen verbunden.

Berlin, den 6. November 1811.

Königl. Geh. Staatsrath und Chef des Departements der allgemeinen Polizei im Ministerio des Innern.

S a c k.

zur strengen Befolgung in Erinnerung gebracht.

Magdeburg, den 14. März 1823.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Digitized by Google

Verordnung der Königl. Regierung zu Cöslin, die Jagdgewehre mit ledernem Steinfutter ꝛc. zu versehen.

Schon im Jahre 1817. haben wir es den Königl. Forstbeamten unseres Regierungs-Bezirks zur Pflicht gemacht, bei dem Gebrauch der Jagdgewehre sich der hier überall bekannten ledernen Steinfutter, oder auch dergleichen Pfannendeckel zu bedienen, um die Unglücksfälle zu verhüten, welche so oft durch Verabsäumung dieser Vorsichtsmaaßregel entstanden sind.

Neuerdings vorgekommene Unglücksfälle dieser Art geben uns jetzt Veranlassung, diese Vorschrift auch im Allgemeinen und für Jedermann dergestalt auszudehnen, daß stets bei Führung von Feuerwaffen, als Büchse, Flinte oder Pistol, diese lederne Pfannendeckel oder Steinfutter angewendet werden müssen, damit dadurch das unabsichtliche Losgehen der Gewehre verhindert wird. —

Die Polizei-Behörden werden besonders angewiesen, auf die genaue Befolgung dieser Vorschrift strenge zu achten, und im Unterlassungsfall 1 Rthlr. Strafe von dem Dawiderhandelnden ohne alle Nachsicht einzuziehen, und hierbei durchaus keine Entschuldigung gelten zu lassen.

Dem Denunzianten wird die Hälfte dieser Strafe zugebilliget, — die andere Hälfte aber, gleich den übrigen Polizeistrafen vereinnahmt und verwendet.

Cöslin, den 13. März 1823.

Königl. Preuß. Regierung.

88.

Publikandum der Königl. Regierung zu Oppeln, wegen Verhütung der Vergiftung durch Theile giftiger Pflanzen.

Es hat sich schon mehrmals ereignet, daß Kinder durch

den Genuß aufgefundener Wurzeln des Waſſerſchierlings (cicuta virosa) vergiftet worden ſind, und nur durch ſchleunige Hülfe haben gerettet werden können. Dergleichen Unglücksfälle erfolgen gewöhnlich im Frühjahre, wenn Gräben aufgeräumt, die Holzflößen gereinigt, und die darin vorgefundenen und ausgeſtochenen Wurzeln dieſer Giftpflanze, von den mit ihren ſchädlichen Wirkungen meiſt unbekannten Arbeitern, an das Ufer geworfen werden.

Die in der Nähe des Waſſers ſo gern ſpielenden Dorfkinder finden dann dieſe Wurzeln, und laſſen ſich wegen deren äußerer Aehnlichkeit, mit den Wurzeln einiger bekannten Küchen-Gewächſe leicht zu deren Genuß verleiten.

Alle diejenigen, unter deren Aufſicht dergleichen Geſchäfte ausgeführt werden ſollen, werden daher zur größten Vorſicht aufgefordert und verpflichtet, die Arbeiter anzuhalten, jedes etwas ſtarke, keilförmige und ſaftige Wurzelwerk, welches ihnen dabei unter die Hände kommt, nicht ferner offen hinzuwerfen und liegen zu laſſen, ſondern entweder tief zu vergraben, oder auf andere Weiſe zu vernichten.

Es ſind aber auch ſchon mehrmals dadurch Vergiftungen entſtanden, daß die in den Gärten zum Theil wegen ihrer Blüthen gezogenen Giftpflanzen, z. B. mehrere Species des Eiſenhütleins (Aconitum), der rothe Fingerhut (Digitalis purpurea), der Stech-Apfel (Datura Stramonium), der Wunderbaum (Ricinus communis) bei Aufräumung der Gärten über die Zäune und Gartenmauern geworfen, und von denjenigen, die mit den giftigen Wirkungen dieſer Gewächſe nicht bekannt waren, genoſſen wurden.

Wir verordnen daher hiermit, daß alle dieſe Giftpflanzen, bei ihrer Ausrottung aus den Gärten, ſogleich tief vergraben oder vernichtet werden.

Wenn dergleichen Giftpflanzen in öffentlichen Gärten angebaut werden, ſo müſſen ſie mit Warnungstafeln und einer für Kinder undurchgänglichen Umzäunung verſehen ſeyn.

Die Polizei-Behörden werden angewieſen, auf die Be-

folgung vorstehender Verordnungen zu halten, und die Bestrafung etwaniger Contravenienten zu veranlassen.

Oppeln, den 1. März 1823.

Königl. Preuß. Regierung.
Erste Abtheilung.

E.

Gewerbe-Polizei.

89.

Publikandum der Königl. Regierung zu Königsberg, betreffend die Ablösung der Real-Gewerbs-Berechtigungen.

Zur Ausführung der Allerhöchsten Deklaration vom 11. Juli v. J. (Gesetzsammlung Stück 14. Nr. 741.) in Bezug auf die in dem Gesetz vom 7. September 1811. wegen der polizeilichen Verhältnisse der Gewerbe, über die Ablösung der Real-Gewerbs-Berechtigungen §§. 32. bis 50. enthaltenen Vorschriften, wird den Magistraten derjenigen Städte des hiesigen Regierungs-Departements, in welchen die Ablösungs-Angelegenheit noch nicht definitiv regulirt ist, hierdurch folgende nähere Instruktion ertheilt.

Das ganze Ablösungsgeschäft bezieht sich im Wesentlichen auf

A. die Prüfung und Anerkennung der Ablösungsfähigkeit der Gewerbsberechtigungen überhaupt;
B. Abschätzung und Festsetzung des Werthes derselben, und
C. die Regulirung der zur Ablösung des letztern aufzubringenden Beiträge, oder die Bildung eines vorschriftsmäßigen Verzinsungs- und Amortisations-Fonds.

Mit besonderer Rücksicht auf die dermalige Lage dieser Ablösungs-Angelegenheit wollen wir zunächst auf diejenigen Grundsätze im Allgemeinen aufmerksam machen, wovon die

Digitized by Google

fernern Einleitungen in diesem Geschäfte vorzüglich ausgehen müssen.

ad A. In Betreff der Prüfung und Anerkennung überhaupt.

Eine Berechtigung darf nicht eher als zur Ablösung geeignet anerkannt werden, bis die dazu gesetzlich erforderlichen nothwendigen Eigenschaften gehörig nachgewiesen sind.

Zu diesen Erfordernissen gehört in Gemäßheit des §. 1. der Deklaration hauptsächlich:

1) Der Beweis der Exklusiv-Eigenschaften, d. h. des Rechts, die Vermehrung der Gerechtigkeiten zum Gewerbe gleicher Art verhindern zu können.

Dieses jus exclusivum ist eigentlich nur allein Gegenstand der gesetzlichen Berücksichtigung und muß, in sofern von der Gewerbeberechtigung an sich, d. h. der Befugniß, das Gewerbe treiben zu dürfen, sorgfältig unterschieden werden. Die Existenz eines solchen Exklusiv- oder Untersagungs-Rechts darf nicht vermuthet, sondern muß vollständig dargethan werden.

Die vorherrschende Meinung: daß die Ablösungsfähigkeit schon daraus folge, wenn der Betrieb gewisser Gewerbe stets von der vorangegangenen Erwerbung eines Grundstücks oder einer Gewerbstelle, sogenannten Bank u. s. w. abhängig gewesen, ist unrichtig, und ein solches Verhältniß kann die Eigenschaft der Ausschließlichkeit rechtlich noch nicht begründen.

Dasselbe gilt von der Eintragung in die Hypothekenbücher, sofern darin nicht zugleich außer der Vererblichkeit und Veräußerlichkeit der Gewerbsberechtigung deren Ausschließlichkeit besonders mit vermerkt worden; da auch bloße Gewerbe-Befugnisse häufig eingetragen worden sind.

Während nun die frühere Bestimmung des Gesetzes vom 7. September 1811. §. 32. die Ablösung der Gewerbe-Berechtigungen überhaupt dahin beschränkt, daß solche als ausschließlich, vererblich und veräußerlich in den Hypothekenbüchern eingetragen seyn müssen, erhält der §. 1. der Deklaration die Begünstigung, daß die-

selben auch alsdann abgelöset werden sollen, in sofern auch ohne hypothekarische Eintragung jener Eigenschaften, und insonderheit die Ausschließlichkeit, auf andere rechtliche Weise nachgewiesen werden können.

Dieses kann geschehen:

a) direkte: durch Privilegien, wenn darin der numerus clausus ausdrücklich enthalten, und nicht etwa zugleich durch die sogenannte Kassations-Klausul eine Vermehrung der Gerechtigkeiten, nach Umständen vom Landesherrn oder dem Aussteller des Privilegii unmittelbar vorbehalten worden ist;

b) indirekte: durch den Beweis für den Besitz des Untersagungsrechts im Sinne des §. 649. Tit. 9. Th. 1. des Allgem. Landrechts.

Demnächst dürfen aber

2) nach Maaßgabe des §. 2. der Deklaration überall nur solche Berechtigungen zur Ablösung zugelassen werden, welche innerhalb des gesetzlichen Zeitraums vom 1. Januar 1791. bis zum Tage der Bekanntmachung des Gesetzes vom 2. November 1810. entweder ausgeübt, oder aber für sich allein, außer Verbindung mit Grundstükken, verkauft worden sind.

Obgleich gegenwärtig die Prüfung und Anerkennung der Ablösungsfähigkeit vorzüglich Communalsache bleibt, so ist dennoch der Staat aus landespolizeilichen Rücksichten wesentlich dabei interessirt, daß hierin strenge nach vorstehenden Grundsätzen verfahren und nicht etwa von Seiten der städtischen Behörden auch solche Gewerbe-Berechtigungen für ablösungsfähig anerkannt werden, die darauf gesetzlich keinen Anspruch haben, woraus die Nothwendigkeit einer diesseitigen Prüfung und resp. Bestätigung einer solchen Anerkennung von selbst einleuchtet.

Würde dagegen ein diesfallsiger Anspruch von den Communalbehörden zurückgewiesen, so würde den Interessenten zwar der Rekurs an die vorgesetzte Landes-Polizeibehörde offen bleiben; indeß dürfte sich die Königl. Regierung alsdann vorzüglich nur auf die Untersuchung des vorschriftsmäßigen Verfahrens überhaupt beschränken, ohne eventuell

Digitized by Google

den vermeintlich Berechtigten die Provokation ad viam juris gegen die Commune zu versagen.

ad B. Wegen der Abschätzung und Feststellung des Werths der nach obigen Grundsätzen anzuerkennenden Ablösungs-Berechtigungen.

Bemerken wir hier nur im Allgemeinen, daß zwar der nachzuweisende Kaufwerth hierbei nach wie vor zur Basis dienen, indeß nach den höhern Bestimmungen nunmehr nicht nur der neueste allein berücksichtigt, sondern auf den obgedachten, durch §. 2. der Deklaration vom 11. Juli v. J. bezeichneten Zeitraum zurückgegangen werden soll.

Auch darf in Folge derselben in der Regel nicht nur bei dieser Ermittelung der wirklich vorgekommenen Kaufwerthe stehen geblieben, sondern es soll auch, nach Analogie des §. 34. des Gesetzes vom 7. September 1811., so viel wie möglich noch auf andere Momente der darnach vorgeschriebenen Schätzung Rücksicht genommen werden. Dahin würde z. B. die möglichste Berücksichtigung des Werths der Gewerbe-Berechtigung an sich, ohne Exklusivum gehören, so weit sich derselbe irgend abmessen ließe, imgleichen resp. ein verhältnißmäßiger Abzug für die nicht wirklich ausgeübten Gerechtigkeiten, oder, wo angenommen werden könnte, daß die entbehrten Zinsen in dem Verkaufspreise schon zum Theil mitbegriffen sind.

Hiernach und wegen der nach §. 3. a. a. O. bei der Abschätzung des Preises vorbehaltenen höhern Einwirkung ändert sich die ganze Basis aller etwa schon projektirten oder resp. festgesetzten Ablösungs- und Tilgungspläne, die daher auch weiter nicht zur Ausführung kommen können.

Was nun

ad C. die Aufbringung des Fonds zu Verzinsung und Ablösung, oder resp. die fernerweite Anfertigung dieser Pläne selbst betrifft, so sollen die diesfallsigen Beiträge, nach §. 4. der Deklaration, hinfort nicht allein von den Gewerbetreibenden gleicher Art, sondern auch von der Stadtgemeine aufgebracht werden.

Wegen dieser und nach §. 6. a. a. O. nachgelassenen

Erweiterung des Verzinsungs- und Amortisations-Fonds gegen die Vorschriften §§. 38., 39., 46. und 47. des Gesetzes vom 7. September 1811. darf von einer vermeintlichen Verpflichtung des Fiskus zur unmittelbaren Concurrenz bei der diesfallsigen Aufbringung nicht mehr die Rede seyn.

Anderseits ist aber nicht zu verkennen, daß sich dadurch das Interesse der Communen unmittelbar wesentlich verändert hat, und dieselben in sofern zur genauen Beobachtung jener Behufs der Anerkennung der Ablösungsfähigkeit aufgestellten Grundsätze nun um so mehr von selbst aufgefordert werden.

Je angelegentlicher wir nun die möglichste Beschleunigung der endlichen Erledigung dieser wichtigen Angelegenheit wünschen, desto nothwendiger scheint es uns, die städtischen Behörden zuvörderst durch diese Bemerkungen auf den richtigen Standpunkt der gehörigen Beurtheilung und fernern Behandlung der Sache hinzuführen.

Wo die Nothwendigkeit eines neu einzuleitenden Verfahrens eintritt, kommt es jetzt zunächst auf die Berichtigung des Punkts ad A. oder auf die eventuelle nochmalige Prüfung der darauf zu gründenden Feststellung der wirklichen Ablösungsfähigkeit der vorhandenen Real-Gewerbsberechtigungen selbst an.

Die Einleitungen ad B. Behufs der Werthschätzung können vorläufig noch in so weit unterbleiben, als nicht etwa schon die frühere Anerkennung, insonderheit der Exklusiv-Eigenschaft, nach den vorerwähnten Grundsätzen von hier aus bestätigt worden ist, oder solche noch auch jetzt durchaus unzweifelhaft erscheint.

Eben so muß ad C. der Bildung des Ablösungsplans bis zur völligen Regulirung ad A. und B. für jetzt noch Anstand gegeben werden, wenn es gleich den Magisträten unbenommen bleibt, sich rücksichtlich der Wahl oder Anwendbarkeit der nach §. 7. des Gesetzes vom 11. Juli v. J. Behufs des aufzubringenden Ablösungs-Fonds freigelassenen Mittel im Einverständniß der Stadtverordneten eventualiter vorläufig zu erklären.

Königsberg, den 26. Januar 1823.

Königl. Preuß. Regierung.

Digitized by Google

90.

Publikandum der Königl. Regierung zu Stralsund, die Zulassung von Frauenspersonen zur weiblichen Schneiderarbeit betreffend.

Nach, von dem Königl. hohen Ministerio des Handels uns gewordener Benachrichtigung, haben des Königs Majestät auf den Antrag des Königl. hohen Staats-Ministeriums durch eine Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 24. September v. J. zu verfügen geruhet, daß unzünftige, mit polizeilicher Concession versehene Frauenspersonen zur weiblichen Schneiderarbeit, jedoch nur für ihre Person und ohne Gehülfen, zuzulassen sind.

Diejenigen Frauenspersonen, welche künftig sich mit dem Betrieb weiblicher Schneider-Arbeiten befassen wollen, müssen die dazu erforderliche Concession bei uns nachsuchen, und zugleich durch uns vorzulegende Atteste der Polizei-Behörden ihre Unbescholtenheit nachweisen.

Die Bestimmungen in den Rollen der Schneider-Zünfte unseres Verwaltungs-Bezirks, welche dem Verfertigen weiblicher Schneider-Arbeit durch Frauenspersonen hinderlich sind, werden hiermit für aufgehoben erklärt, und haben die Kreis-Landräthe und Magistrate mit Nachdruck darauf zu halten, daß denjenigen Frauenspersonen, welche mit Concessionen zur Fertigung weiblicher Schneider-Arbeit von uns werden versehen werden, durch die Schneider-Zünfte bei ihrem Gewerbs-Betriebe keine Hindernisse gemacht werden.

Stralsund, den 18. Januar 1823.

Königl. Preuß. Regierung.

Digitized by Google

91.

Rescript der Königl. Ministerien des Handels, des Innern und der Polizei an die Königl. Regierung zu Stettin, die Verhältnisse der Müllergewerke, der nicht zünftigen Müller und der Müllergesellen betreffend.

Es unterliegt keinem Bedenken, daß, so wie die nicht zünftigen Müller zur Erfüllung der Pflicht der noch bestehenden Müllergewerke gegen die wandernden zünftigen Müllergesellen beizutragen gar nicht verbunden sind, so hingegen die zünftigen Müller sich nicht durch dergleichen Separatvereine, als die Königl. Regierung mittelst Berichts vom 25. October v. J. zur Anzeige gebracht hat, von einer in den General-Privilegien und Gilde-Briefen der Müllergewerke vorgeschriebenen Verpflichtung willkührlich losmachen, und auf solche Weise deren Last für die Gewerks-Genossen erhöhen dürfen. In sofern ist die vorgeschlagene Aufhebung des von den 20 städtischen Müllern daselbst geschlossenen Vereins vollkommen gerechtfertigt, und zu veranlassen. Wenn die Königl. Regierung aus guten Gründen demnächst bevorwortet, daß durch polizeiliche Maaßregeln dem zu häufigen überlästigen Zuspruche müßiger Müllergesellen begegnet werden möge, welches auch der Vorschrift des Allgemeinen Landrechts Th. II. Tit. 19. §. 7. völlig entspricht, so dürfte doch das vorgeschlagene Mittel schwerlich dem Endzwecke entsprechen, sondern im Gegentheil der Faulheit der wandernden Gesellen nicht wenig förderlich und den Gewerksmüllern, von welchen doch allein die Rede seyn kann, sehr lästig werden. Dagegen scheint sich eine Erneuerung der allgemeinen Anweisung, welche das ehemalige General-Directorium unterm 3. December 1805. Behufs der Abstellung verschiedener Mißbräuche bei den Müllergewerken erlassen hat, und welche unter demselben dato auch der ehemaligen dortigen Krieges- und Domainen-Kammer zugegangen ist, als ein passendes und bei gehöriger Anwendung vollkommen ausreichendes Mittel zur Abstellung der in Rede

Digitized by Google

stehenden Uebelstände darzubieten, ohne daß es deshalb einer neuen Gesetzes-Vorschrift bedürfen wird.

Der Königl. Regierung wird daher hierdurch der Auftrag ertheilt, die vorgedachte Anweisung durch Ihr Amtsblatt von Neuem zu publiciren und den betreffenden Behörden die Befolgung der darin enthaltenen Vorschriften gemessenst zur Pflicht zu machen.

Berlin, den 19. Februar 1823.

Ministerium des Handels. v. Bülow.

Ministerium des Innern und der Polizei. v. Schuckmann.

92.

Verordnung der Königl. Regierung zu Gumbinnen, das lästige Zusprechen müßiger Müllergesellen bei den Gewerken betreffend.

Gemäß der Anordnung des Königl. Ministeriums des Handels und des Innern vom 19. v. M. wird das nachstehende von der ehemaligen Krieges- und Domainenkammer in Gumbinnen unterm 25. Januar 1806. im Königsbergschen Intelligenzblatte erlassene Publikandum, wegen Abstellung verschiedener Mißbräuche bei den Müllergewerken in der Provinz Litthauen, hiedurch erneuert, und den betreffenden Gewerbtreibenden die Befolgung der darin enthaltenen Vorschriften zur Pflicht gemacht.

Gumbinnen, den 15. März 1823.

Königl. Preuß. Regierung.

Publikandum.

Es hat bisher bei mehreren Versammlungen der Müllergewerke in den Königl. Staaten die große Unordnung Statt gefunden, daß an den Tagen, wo solche gehalten werden, außer den Gesellen, welche zu jedem Gewerke gehören und zur Zeit der Versammlung auf den zum Ge-

Digitized by Google

werke gehörigen Mühlen in Arbeit stehen, sich eine Menge sogenannter Feierburschen, die oft Jahre lang nicht arbeiten, sowohl aus den Königl. Staaten, als aus fremdem Gebiete, einfindet, sich mehrere Tage auf gemeinschaftliche Kosten unterhalten läßt, zu vielen Unruhen Anlaß giebt und dadurch den Zweck der Gewerkszusammenkunft, welcher hauptsächlich auf die Schlichtung der vorgefallenen Streitigkeiten über innere Angelegenheiten der Meister und Gesellen, Ablegung der Rechnung über die sowohl zur Meisterlade als Gesellen-Armenkasse gehörigen Gelder, das Meister- und Gesellensprechen, Annahme der Lehrburschen, Ablieferung neuer Beiträge, Bekanntmachung neuer gesetzlicher Vorschriften u. s. w. gerichtet ist, nicht nur ganz vereitelt, sondern auch zum Gewerke gehörige ordentliche Gesellen zum Müßiggange und Ausschweifungen verleitet.

Da dieser Unfug schon den Generalprivilegien und Gildebriefen der Müllergewerke, besonders aber den darin enthaltenen Vorschriften, wie in den Gewerksversammlungen sowohl überhaupt, als bei Lossprechungen der Gesellen und den Gesellenauflagen, verfahren werden soll, gerade entgegen läuft und daher solcher nicht weiter geduldet werden kann, so haben wir für nöthig gefunden, in Konformität der vom Königl. Generaldirektorium den Krieges- und Domainenkammern unterm 3. December 1805. ertheilten allgemeinen Anweisung zufolge, den Mühlengewerken der Provinz Litthauen folgende Vorschriften zu geben:

1) daß von nun an überhaupt keinem Feierburschen, welcher nicht durch beglaubte Kundschaften oder Atteste nachweisen kann, daß er in jedem Jahre wenigstens neun Monate lang in Arbeit gestanden, oder doch sein langes Feiern sich nicht durch seine Schuld zugezogen habe, das in den Gewerksprivilegien nachgegebene Nachtquartier, Speisen und Getränke in den inländischen Mühlen, noch irgend ein Geschenk aus der Lade, bei der in jedem Gewerksprivilegium auf das unerlaubte öftere Einfinden der Feierburschen und deren Verpflegung in den Mühlen bereits festgesetzten Strafe, verstattet und gereicht werden soll;

2) die-

2) diejenigen Gesellen, welche auf eine gewisse Zeit in Arbeit getreten sind und eigenmächtig aus dem Dienste gehen, nicht mit der in einigen Gewerksprivilegien verordneten halbjährigen Dienstlosigkeit bestraft, sondern, wenn das Benehmen des Gesellen und Meisters untersucht und der Dienstaustritt des Erstern unrechtmäßig gefunden wird, derselbe deshalb mit Gefängnißstrafe belegt und auf Verlangen des Meisters nach ausgestandener Strafe seine Dienstzeit auszuhalten angehalten werden soll, welchemnächst er von jedem andern Meister ungestraft angenommen werden kann;

3) zu den Hauptversammlungen der Müllergewerke, welche, so wie in jeder Provinz, so auch in der Provinz Litthauen, an einem und ebendemselben Tage, nämlich den Montag nach Johanni, gehalten werden sollen, nur die zu jedem Gewerke gehörigen Altgesellen und von den übrigen zur Zeit der Versammlung bei Meistern des Gewerks in Arbeit stehenden Gesellen nur solche, welche der Gewerksbeisitzer ausdrücklich dazu hat vorladen lassen, zugelassen werden sollen, diese Vorladung aber sich nur auf diejenigen Gesellen erstrecken soll, deren Gegenwart aus besondern Gründen z. B. wegen habender Klage oder gegen sich schwebender Ansuchung u. s. w. in einzelnen Fällen erforderlich seyn möchte;

4) daß allen vorstehendermaaßen zum Erscheinen nicht berechtigten, überhaupt den nicht zum Gewerke gehörigen Gesellen und besonders den sogenannten Feierburschen, sie mögen In- oder Ausländer seyn, der Zutritt zu den Gewerksversammlungen verboten seyn und dieselben, wenn sie sich, wie es bisher geschehen, einzudringen unterfangen, sofort arretirt und durch den Magistrat oder die sonstige Gerichtsobrigkeit des Orts mit Gefängniß bei Wasser und Brod bestraft werden sollen;

5) daß die Beiträge der Gesellen zur Unterstützung kranker oder verunglückter und zur Beerdigung in Armuth verstorbener Gesellen nicht von den Gesellen selbst, sondern von ihren Meistern auf so hoch, wie solche bei der vorjährigen Gewerksversammlung festgesetzt worden sind, abgetragen wer-

den, daß bei dieser Festsetzung darauf billig Rücksicht genommen werden muß, daß solche Unterstützung hauptsächlich den Meistern obliege; wonach also die Gesellenbeiträge möglichst geringe zu bestimmen sind, den Meistern aber nachgelassen seyn soll, solche in dem Laufe des Jahres, von dem Zeitpunkte jener Festsetzung ab, in monatlichen gleichen Antheilen von dem ihren Gesellen zu entrichtenden Lohne einzubehalten;

6) daß kein Mühlenbesitzer einen zum Einfinden bei der Gewerksversammlung nicht berechtigten Gesellen oder sogenannten Feierburschen bei sich aufnehmen, noch weniger Nachtquartier und Lebensmittel bei der zu 1. angeordneten Strafe geben darf.

7) Die Rathsassessoren und Altmeister der Müllergewerke, welche gegen das verbotene Eindringen der Gesellen in die Gewerksversammlungen unzeitige Nachsicht gebrauchen und sie nicht sofort dem Magistrate oder Obrigkeit anzeigen, sollen für alle aus ihrem Unfuge entstehenden Unordnungen und Schaden verantwortlich seyn, auch nach Befinden der Umstände in Strafe genommen werden;

8. eben diese Rathsassessoren und Altmeister sind schuldig und verbunden, bei den Gewerksversammlungen der Müller und der sich rechtmäßig dabei einfindenden Müllergesellen mit allem Ernste und Nachdrucke darauf zu halten, daß die deshalb ergangenen und dahin gerichteten Vorschriften der Generalprivilegien und Gildebriefe der Müllergewerke genau beobachtet und allem Unfuge, so wie den verbotenen Zechen und Schmausereien der Gesellen, vorgebeugt werde, besonders aber Letztern nicht gestattet werde, sich von den losgesprochenen neuen Gesellen, welche außer den für die Lossprechung feststehenden, in die Gewerkslade zu zahlenden Abgaben nichts zu entrichten haben, noch ein sogenanntes Freibier oder sonst etwas zum Schmausen geben zu lassen.

Sämmtliche Land- und Steuerräthe, Magisträte und Gerichtsobrigkeiten haben sich nach dieser Bekanntmachung nicht nur ihres Orts genau zu achten, sondern auch den Gewerksassessoren und Altmeistern der Müllergewerke zur

Digitized by Google

Aufrechthaltung der Ordnung bei den Gewerksversammlungen und zur Abstellung des Unfugs der sogenannten Feierburschen und andern Müllergesellen den erforderlichen obrigkeitlichen Beistand jedesmal unweigerlich angedeihen zu lassen, so wie sie auch autorisirt werden, sich in dieser Absicht bei äußerst dringenden Fällen der militairischen Hülfe durch vorherige dienstverfassungsmäßige Requisition der kommandirenden Offiziers zu bedienen.

Gumbinnen, den 25. Januar 1806.

Königl. Preuß. Litthauische Krieges- und Domainenkammer.

93.

Publikandum der Königl. Regierung zu Merseburg, den Meistergroschen der Maurer- und Zimmergesellen betreffend.

Bekanntlich findet bei dem Maurer- und Zimmer-Handwerk die Einrichtung Statt, daß jeder Geselle an denjenigen Meister, bei welchem er in Arbeit steht, von seinem täglichen Lohne den sogenannten Meistergroschen bezahlen muß.

Häufig jedoch tritt der Fall ein, daß Maurer- und Zimmergesellen, ohne bei einem Meister wirklich in Arbeit zu stehen, von diesem die Erlaubniß erhalten, sich auf seinen Namen Arbeit zu suchen, ja wohl gar durch schriftliche Atteste dazu autorisirt werden, wenn sie nur den Meistergroschen an ihn bezahlen. Dieser gefährliche Mißbrauch aber muß sofort abgestellt werden und es wird zu dem Ende hiermit festgesetzt:

daß die Zimmer- und Maurermeister jedem Gesellen, wenn sie ihn allein auf einen Bau schicken, ein Atteſt des Inhalts mittheilen:

daß er, der Meister, diesen (genau zu bezeichnenden) Bau übernommen, und den Gesellen N. N. bei diesem Baue in Arbeit angestellt habe.

Dieses Atteſt muß von dem Bauherrn mit unterzeichnet

und von der Polizei-Behörde des Wohnorts des Meisters und in großen Städten von dem Polizei-Commissair seines Reviers unentgeldlich bescheinigt werden.

Auch ist jeder Bauherr beim Anfang des Baues verpflichtet, der Orts-Polizei-Behörde anzuzeigen, welchem Meister er den Bau übertragen hat.

Jeder Meister, welcher einen Gesellen ohne solchen Schein zu einem Bau schickt, verfällt in eine Strafe von 2 Rthlr. und können die Polizei-, Bau- und Steuer-Behörden die Vorzeigung der Scheine auf dem Bauplatze verlangen.

Wenn ein Meister ein solches Attest ertheilt, ohne den Bau wirklich selbst übernommen zu haben, so verwirkt er sofort seine Befugniß zur Ausübung des Gewerbes, und der Bauherr, welcher ein solches falsches Attest mit unterschrieben hat, eine Strafe von 5 Thalern.

Die Polizei-, Bau- und Steuer-Behörden werden beauftragt, genau hierüber zu wachen und die erstern Untersuchungs-Verhandlungen zur Festsetzung der Strafen bei uns einzureichen. Ingleichen werden die resp. Ortsbehörden angewiesen, den Werkmeistern diese Bekanntmachung zu insinuiren, damit sie sich nicht mit Unwissenheit entschuldigen können.

Merseburg, den 11. Januar 1823.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

94.

Circular-Rescript der Königl. Ministerien des Handels, so wie des Innern und der Polizei an sämmtliche Königl. Regierungen in den altländischen Provinzen, die Ertheilung von polizeilichen Attesten zur Betreibung gewisser Gewerbe, besonders der Schank-, Krug- und Gastwirthschaften, betreffend.

Nach der Bestimmung des §. 131. des Gewerbe-Polizei-Edikts vom 7. September 1811. muß ein Jeder, wel-

cher eins von den daselbst benannten Gewerben fortsetzen oder von neuem anfangen will, jährlich ein Zeugniß der Orts-Polizei-Behörde, daß ihm die Fortsetzung oder der Anfang des Gewerbes für das nächste Jahr gestattet sey, beibringen.

Dies Attest soll jedoch nach §. 132. denen nicht versagt werden, welche ein solches Gewerbe bisher rechtlich betrieben und zu keinen gegründeten Beschwerden Veranlassung gegeben haben.

Dagegen ist aber nach §. 133. die Ausfertigung dieser Zeugnisse für diejenigen Individuen, welche ein solches Gewerbe von neuem anstellen oder von andern übernehmen wollen, gänzlich dem polizeilichen Ermessen anheim gestellt und zugleich festgesetzt worden, daß wegen deren Verweigerung nur der Rekurs an die obere Polizei-Behörde statt finden solle.

Obgleich diese Vorschriften Hinsichts deren Anwendung und Ausführung nicht wohl einen begründeten Zweifel gestatten, so sind dennoch einige Polizei-Behörden wegen der Ertheilung der gedachten Atteste und zwar insbesondere bei Schank-, Krug- und Gastwirthschaften von verschiedenen Ansichten ausgegangen und haben dadurch viele an die unterzeichneten Ministerien gelangte Beschwerden veranlaßt.

Wir finden es daher zur Beseitigung der in dieser Beziehung entstandenen Zweifel und um hierunter ein gleichförmiges Verfahren in den verschiedenen Landes-Bezirken zu sichern, nothwendig, der Königl. Regierung in Folge der an Sie ergangenen Verfügung vom 6. Februar v. J. folgendes zu Ihrer Direction zu eröffnen:

1) Die Absicht des Gesetzgebers geht offenbar dahin, daß keinem Individuo, welches einmal mit Genehmigung der Orts-Polizei-Behörde ein Schank-Gewerbe ꝛc. angefangen hat, die Fortsetzung desselben untersagt werden soll, es sey denn, daß der Gewerbtreibende zu gegründeten Beschwerden Veranlassung gegeben haben möchte.

Es ist mithin durchaus unzulässig, die erforderlichen jährlichen Polizei-Atteste zur Fortsetzung eines Schank-

Digitized by Google

gewerbes ꝛc. aus andern Gründen, als z. B. weil schon zu viel Schankstellen an dem Orte vorhanden wären ꝛc. zu verweigern.

Eine solche Versagung des Attestes kann vielmehr nur in den Fällen Statt finden, wo der betreffende Gewerbtreibende durch die Art seines Gewerbebetriebs zu erkennen giebt, daß ihm die Fortsetzung desselben ohne Nachtheil für die Sicherheits- oder Ordnungs-Polizei nicht weiter erlaubt werden kann. Die diesfällige Beurtheilung bleibt zwar zunächst der Orts-Polizei-Behörde, mit Vorbehalt des Rekurses an die Regierung überlassen, in der Regel darf aber, verbrecherische, betrügliche und andere, der öffentlichen Sicherheit besonders gefährliche Handlungen abgerechnet, die Untersagung der Fortsetzung eines schon bestehenden Schankgewerbes erst dann erfolgen, wenn der Schankwirth ꝛc. sich zum dritten Mal einer auf sein Gewerbe sich beziehenden Contravention gegen polizeiliche Vorschriften schuldig gemacht hat und dieserhalb zur Untersuchung und Bestrafung gezogen wird.

2) Die Fortsetzung von Schankwirthschaften ꝛc., welche von den Erben in solchen Häusern unternommen werden, denen früher eine Real-Berechtigung zu einem solchen Gewerbe anklebte, ist nicht ohne besondere Gründe zu versagen, ohne jedoch durch die Angabe dieses Motivs ein Fortbestehen der Real-Berechtigung anzuerkennen.

3) Wenn aber ein Schankwirth ꝛc. sein Gewerbe in einem andern Hause fortsetzen will, so bleibt die dazu erforderliche Genehmigung der Orts-Polizei-Behörde von der Localität dergestalt abhängig, daß solche verweigert werden kann, sobald die Fortsetzung des Gewerbes in der neuen Wohnung mit Rücksicht auf die Lage desselben aus Gründen der Sicherheits- oder Ordnungs-Polizei nicht zu gestatten ist. Allein nur solche aus der Localität entnommene und keine andere Gründe können in den angezeigten Fällen die Versagung der Genehmigung motiviren.

Digitized by Google

4) Bei denjenigen Individuen, welche einen Schank oder ein anderes von den §. 131. des im Eingange allegirten Gesetzes benannten Gewerben von neuem anfangen wollen, ist jedoch die Ertheilung des vorschriftsmäßigen Polizei-Attestes, wie dies in Betreff der Schankstätten auf dem Lande durch den §. 55. loco citato speziell angeordnet worden, auch in den Städten nicht bloß von der persönlichen Qualifikation der Impetranten, sondern zugleich auch davon abhängig, ob es überhaupt nach den jedesmaligen polizeilichen Verhältnissen und nach Maaßgabe des polizeilichen Bedürfnisses zulässig und angemessen erscheint, die neue Anlage zu genehmigen.

Diese Beschränkung ist dem buchstäblichen Inhalte des §. 133. loco citato völlig entsprechend und daher von den Ortspolizei-Behörden um so sorgfältiger zu beachten, als die Anzahl der Schank-Wirthschaften, sich zum höchsten Nachtheil der Sittlichkeit, Häuslichkeit und öffentlichen Ordnung und Ruhe sehr vermehrt hat und noch täglich mehr zunehmen wird, wenn die Ortspolizei-Behörden nicht bei Ertheilung von Attesten zu solchen neuen Anlagen mit gehöriger Umsicht verfahren.

5) Da die Ortspolizei-Behörden nicht verpflichtet sind, die Gründe ihrer Verweigerung der Atteste den betreffenden Individuen mitzutheilen, diese Gründe vielmehr nur der höhern Behörde auf Erfordern anzuzeigen haben, so sind die Resolutionen, selbige mögen nun von den Ortsbehörden oder von der Regierung ertheilt werden, künftig ohne Angabe der Gründe und bloß mit Hinweisung auf den erwähnten §. 133. auszufertigen, weil gerade die Bekanntmachung der Gründe, der Erfahrung zufolge, die meisten Beschwerden zur Folge hat. Denn, wenn z. B., wie es gewöhnlich geschieht, der Mangel des Bedürfnisses als Abweisungs-Motiv angeführt wird, so möchte wohl derjenige, welcher eine neue Schänke anlegen will und dadurch zu erkennen gegeben hat, daß er dabei Nahrung zu finden hoffe, in

der Regel die Meinung behalten, daß er hierdurch das öffentliche Bedürfniß allein darthun, wenigstens besser, als die Behörde beurtheilen könne, und wird daher einen auf diesen Grund gestützten abschlägigen Bescheid nicht hinnehmen, ohne seinen Recurs gegen diese vermeintliche Beeinträchtigung seiner Gewerbefreiheit durch alle Instanzen zu verfolgen.

6) Die §. 133. bemerkten Atteste sind in der Regel allen solchen Personen zu versagen, die den Schank nur als Neben-Gewerbe betreiben wollen.

7) Die Ortspolizei-Behörden dürfen ferner, selbst im Falle des Bedürfnisses, die Erlaubniß zur Anlegung neuer Schank-, Krug- und Gastwirthschaften nur solchen Personen ertheilen, die durch einen gewissen Wohlstand und durch ein tadelloses Leben zu der Annahme berechtigen, daß sie bei dem Betriebe ihres Gewerbes auf Ordnung halten werden.

8) Wenn die Ortsbehörden ein neue Schankanlage gestatten, so dürfen sie keine unpraktische Beschränkungen, z. B. daß bloß einheimische oder bloß auswärtige Gäste gesetzt werden sollen, hinzufügen, da dergleichen Bestimmungen nur zu Streit und Chikanen Anlaß geben, an sich auch unausführbar sind.

9) Wer die Erlaubniß zur Gastwirthschaft erhalten, hat auch die Befugniß, Getränke an sitzende Gäste, wenn selbige auch nicht bei ihm logiren, auszuschänken.

Die Königl. Regierung wird angewiesen, nach vorstehenden Anordnungen Ihre Unterbehörden zu instruiren, wobei Ihr zugleich wiederholentlich in Erinnerung gebracht wird, daß die Entscheidung der Frage:

> ob die §. 131. des Gewerbe-Polizei-Edikts vom 7. September 1811. erwähnten Atteste zu ertheilen sind oder nicht?

in höherer Instanz ausschließlich zum Ressort der ersten Abtheilung der Königl. Regierung gehört. Die hierauf Bezug habenden Angelegenheiten müssen daher auch in der Regel

durch den Polizei-Departements-Rath jeden Falles aber unter Correlatur deſſelben bearbeitet werden.

Berlin, den 7. Januar 1823.

Der Miniſter des Handels. v. Bülow.

Der Miniſter des Innern und der Polizei. v. Schuckmann.

95.

Circular-Reſcript derſelben Königl. Miniſterien an ſämmtliche Königl. Regierungen in den neuen und wieder erworbenen Provinzen, dieſelbe Angelegenheit betreffend.

Der Königl. Regierung wird hiebei die heute an die Regierungen in den altländiſchen Provinzen wegen Anwendung und Ausführung der Vorſchriften des §. 131. bis 133. des Gewerbe-Polizei-Edikts vom 7. September 1811. erlaſſene Verfügung in Abſchrift mit der Anweiſung zugefertigt, nach den darin enthaltenen Feſtſetzungen auch in Ihrem Departement, ſo weit nicht dortige beſondere geſetzliche Vorſchriften anderweite Anordnungen enthalten, verfahren zu laſſen.

Berlin, den 7. Januar 1823.

Der Miniſter des Handels. v. Bülow.

Der Miniſter des Innern und der Polizei. v. Schuckmann.

96.

Reſcript der Königl. Miniſterien des Handels ꝛc. ſo wie des Innern und der Polizei an die Königl. Regierung zu Breslau, die Anlegung von Schank- und Gaſtwirthſchaften betreffend.

Der Königl. Regierung wird auf den an das unter-

Digitized by Google

zeichnete Handels-Ministerium erstatteten Bericht vom 22. September v. J. über das Gesuch des Cassetier N. N. zu N. um Erlaubniß zur Anlegung einer Schank- und Gastwirthschaft daselbst, hiermit eröffnet, daß Ihre diesfällige Ansicht nicht genehmigt werden kann.

Die Königl. Regierung hat die Absicht gehabt, dem N. N. die Befugniß zur Aufnahme fremder, aber nicht einheimischer Gäste zu geben und dadurch vermeint, ihn blos als Gastwirth zu concessioniren. Diese Distinction würde aber zu fortwährendem Streit Anlaß geben. Der Bittsteller hat ganz recht, wenn er behauptet, nicht jeden bei ihm einkehrenden Gaste erst die Legitimation abfordern zu können, daß er nicht aus der Stadt sei. Es kommt hierbei nur auf die gesetzlichen Grenzen der Befugniß eines Gastwirthes an.

Die Gastwirthschaft begreift nun aber den Ausschank in sich. Dies geht aus dem Allgem. Landr. Th. II. Tit. 8. §. §. 435. und 436. hervor. Nach dem ersteren §. hat der Gastwirth die Befugniß, Gäste (ohne Unterschied, ob einheimische oder fremde) mit warmen Speisen zu bedienen. Niemand wird behaupten, daß es ihm nicht gleichwohl erlaubt sei

1) ihnen dabei zu trinken zu geben,
2) ihnen auch kalte Speisen und Getränk (warm oder kalt) zu reichen,
3) ihnen eher zu trinken zu geben, als bis sie gegessen haben.

Hierin liegt mithin die gleichzeitige Befugniß der Garküche und des Ausschanks für sitzende Gäste. Wenn also die Königl. Regierung dem N. N. die Befugniß zur Gastwirthschaft gegeben, so hat Sie ihm auch die Befugniß zum Ausschank an sitzende Gäste, gleichviel ob aus dem Orte oder anders woher ertheilt, und die versuchte Beschränkung ist zu unpraktisch, um aufrecht erhalten werden zu können.

Die Königl. Regierung wird daher und in Folge der Bestimmung zu 9. der Circular-Verfügung vom 7. v. M.

Digitized by Google

angewiesen, das Erforderliche zur Erledigung der Beschwerde des N. N. zu veranlassen.

Berlin, den 5. Februar 1823.

Ministerium des Handels und für die Gewerbe. Graf v. Bülow.

Ministerium des Innern und der Polizei. v. Schuckmann.

97.

Rescript der Königl. Ministerien des Handels und des Innern und der Polizei an die Königl. Regierung zu Minden, den Betrieb des Schankgewerbes betr.

Der Königl. Regierung wird auf Ihren Bericht vom 19. v. M., den Betrieb des Schankgewerbes betreffend, eröffnet, daß die Bestimmungen des an die Regierungen in den alten Provinzen ergangenen Rescripts vom 7. Januar d. J. unbedenklich auch in den vormals Königl. Westphälischen Landestheilen des dortigen Regierungs-Bezirks ausgeführt werden können. Denn wenn auch in den gedachten Landestheilen bereits besondere gesetzliche Vorschriften wegen der Beschränkung der Krugwirthschaften bestehen, so sind doch in dem diesfälligen Dekrete vom 4. December 1812. im allgemeinen die nämlichen Grundsätze aufgestellt worden, welche das Gewerbe-Polizei-Edikt vom 7. September 1811. und die Circular-Verfügung der unterzeichneten Ministerien vom 7. Januar d. J. enthalten. Das Gewerbe der Krug- und Schankwirthe wird sogar durch jenes Dekret, welches die jedesmalige specielle Zustimmung des Präfekten zur Aushändigung der Patente an die gedachten Gewerbtreibenden erfordert, und ein Maximum der für jede Commune zu gestattenden Schankstätten bestimmt, mehr beschränkt, als dies durch das Gewerbe-Polizei-Edikt vom 7. September 1811. und durch unsere Circular-Verfügung vom 7. Januar d. J. geschehen ist, indem hiernach die Genehmigung zum Betrieb des Schankgewerbes nicht von den Regierungen ertheilt zu werden braucht, sondern von den Orts-Polizei-Be-

Digitized by Google

hörden ertheilt werden kann, und auch kein Maximum der zu errichtenden Schankstätten vorgeschrieben, dies vielmehr dem Ermessen der Polizei-Behörden überlassen worden ist.

Die Königl. Regierung wird zugleich noch zur Vermeidung eines etwanigen Mißverständnisses darauf aufmerksam gemacht, daß der zweite Artikel des Dekrets vom 4. December 1812. lediglich die Befugniß, nicht aber die Verpflichtung der Präfekten zur Genehmigung der Errichtung der daselbst ad 1. 2. und 3. bezeichneten Zahl von Krug- oder Schankwirthschaften festgestellt hat, und daß zu 1. des gedachten zweiten Artikels in dem deutschen Texte das Wort „nur" ausgelassen worden ist.

Der Ausführung des Wunsches der Königl. Regierung, das Rescript vom 7. Januar d. J. in allen Landestheilen ihres Departements zur Anwendung bringen zu dürfen, stehet daher kein Hinderniß entgegen.

Berlin, den 24. März 1823.

Ministerium des Handels. v. Bülow.

Ministerium des Innern und der Polizei. v. Schuckmann.

F.

Wege-Polizei.

98.

Rescript der Königl. Ministerien des Handels und der Gewerbe so wie des Innern an die Königl. Regierung zu Breslau, die Aufstellung und Unterhaltung der Wegweiser an Landstraßen und Wegen betreffend.

Der Königl. Regierung wird auf Ihren Bericht vom 5. d. M., die Verbindlichkeit zur Aufstellung und Unterhaltung der Wegweiser an Landstraßen und Wegen betreffend, hiermit eröffnet, daß der Grundsatz, daß das Setzen und Unterhalten der Wegweiser demjenigen obliege, welcher den

Weg selbst zu unterhalten hat, sowohl nach gemeinem Rechte, als nach dem Schlesischen Wege-Reglement vom 11. Januar 1767. keinem Bedenken unterliegen kann.

Wem aber die Unterhaltung des Weges obliege, ergiebt der §. 7. des angezogenen Provinzial-Gesetzes mit dem Zusatze, daß zwischen den Grundherrschaften und Gemeinden dieserwegen aus dem Grunde kein Streit entstehen könne, weil ein jeder den Distrikt, an welchen seine Aecker stoßen, unterhalten muß.

Hiernach kann die Königl. Regierung nur auf den Inhalt dieser Gesetze verwiesen werden, und bleibt Derselben unbenommen, wenn Ihr wider Vermuthen in speciellen Fällen Zweifel aufstoßen sollten, dergleichen Fälle einzeln vorzutragen, und unter Beifügung der Akten darüber Vorbescheidung einzuholen.

Berlin, den 21. Februar 1823.

Ministerium des Handels. v. Bülow. Ministerium des Innern. v. Schuckmann.

IX.

Medicinal-Wesen.

99.

Reskript der Königl. Ministerien der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, so wie des Innern und der Finanzen an die Königl. Regierung zu Erfurt, die Dienstreisen der Kreis-Physiker betr.

Der Königl. Regierung wird auf den Bericht vom 10. v. M. hierdurch eröffnet, daß die unterzeichneten Ministerien Bedenken tragen müssen, auf den Antrag:

den Kreis-Physikern bestimmte Entschädigungen für die vorkommenden Dienstreisen auszusetzen,

einzugehen. Denn eines Theils können Fälle, wo es für

Digitized by Google

nothwendig zu erachten ist, polizeiliche Maaßregeln unter Mitwirkung der Kreis-Physiker, als Polizei-Beamten, zu ergreifen, nicht so häufig vorkommen; in der Regel, oder wenigstens meistens, wird es vielmehr hinreichen, den betreffenden Kranken ärztliche Hülfe zu verschaffen, für welche dann die taxmäßig feststehende Remuneration von den Kranken selbst, den Angehörigen, der Gemeinde ꝛc. gewährt werden muß. Andern Theils ist nicht zu erwarten, daß die Landräthe, wenn die Königl. Regierung sie sonst nur gehörig instruirt, nicht mit Zuversicht und ohne Beeinträchtigung des polizeilichen und resp. des finanziellen Interesses sollten bestimmen können, wenn es erforderlich ist, die Hülfe der Medizinal-Beamten in Anspruch zu nehmen und sie zu polizeilichen Untersuchungen u. s. w. zu veranlassen. Sollten hierbei einzelne Mißgriffe vorkommen, so müssen dieselben so gut als möglich, eben so wie es bei ähnlichen Mißgriffen in andern Verwaltungs-Partien geschieht, redressirt werden. Die vorgeschlagene Fixirung von Reise-Entschädigungen würde aber, obschon kostbarer, doch jene Mißgriffe nicht verhüten, indem alsdann immer noch der Fall denkbar ist, daß der Landrath, um dem Kreis-Physikus nicht unnöthige Kosten zu verursachen, ihn gar nicht, oder nicht zu rechter Zeit mit der Untersuchung beauftragt, oder daß der Kreis-Physikus durch zu häufige, nicht stets in der Nothwendigkeit liegende Aufträge in Schaden gebracht wird.

Berlin, den 25. März 1823.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

v. Altenstein.

Ministerium des Innern. v. Schuckmann.

Ministerium der Finanzen. v. Klewitz.

Digitized by Google

100.

Reſcript der Königl. Miniſterien der geiſtlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten ſo wie des Innern an die Königl. Regierung zu Gumbinnen, die Amtsverhältniſſe der Kreis-Phyſiker zu den Landräthen betreffend.

Die Kreis-Phyſici ſind, wie der Königl. Regierung auf den Bericht vom 30. v. M. und J. eröffnet wird, als Untergebene der Landräthe nicht anzuſehen, ſondern ſtehen unter den Regierungen und müſſen von den Landräthen zu Amtshandlungen requirirt werden. Hieraus folgt, daß die Beurlaubung eines Kreis-Phyſici auch nicht Sache des Landraths ſeyn könne, ſondern der Königl. Regierung gebühre. Aſs praktiſirenden Aerzten, was die Phyſici in der Regel ſind, kann denſelben füglich nicht zugemuthet werden, zu ihren Reiſen innerhalb und außerhalb der Kreiſe, Behufs gewöhnlicher Kranken-Beſuche, Urlaub einzuholen; vielmehr iſt dies nur in Fällen einer längern Abweſenheit, welche Stellvertretung nothwendig macht, erforderlich. Ganz angemeſſen aber ſcheint es, den Kreis-Phyſicus anzuhalten, daß er ſich niemals von ſeinem gewöhnlichen Wohnorte entferne, ohne Nachricht zurückzulaſſen, wo er anzutreffen iſt, damit man ihn bei dringenden Fällen zu finden wiſſe.

Berlin, den 24. Januar 1823.

Miniſterium der geiſtlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
v. Altenſtein.

Miniſterium des Innern.
v. Schuckmann.

Digitized by Google

101.

Circular-Reſcript des Königl. Miniſteriums der geiſtlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten an ſämmtliche Königl. Regierungen, die Prüfungen der Thierärzte betreffend.

Durch das im zweiten Bande von Auguſtins Preußiſcher Medizinal-Verfaſſung abgedruckte Reſcript vom 2. Mai 1817. iſt nachgelaſſen, daß einſtweilen und zwar bis wegen Prüfung der Thierärzte Einrichtungen und Beſtimmungen getroffen ſein werden, Atteſte einiger auswärtigen Thierarznei-Schulen zur Ausübung der Thierheilkunde berechtigen. Dies iſt geſchehen, damit diejenigen Subjekte, welche ſich früher auf anerkannt gute auswärtige Lehranſtalten begeben hatten, den bisher auf der hieſigen Thierarznei-Schule gebildeten Thierärzten rückſichtlich der einſtweiligen Befugniß zur Praxis vor der endlichen Klaſſen-Prüfung nicht nachſtehen möchten. Die große Verſchiedenheit des Plans zum Unterrichte der Thierärzte und des Umfanges deſſelben auf auswärtigen Schulen macht es indeß nothwendig, hiermit zu beſtimmen, daß vom 1. Mai d. J. an jeder Kandidat, deſſen Atteſt nicht ſchon früher der Regierung, in deren Bezirk ſein Aufenthalts-Ort liegt, vorgelegt worden iſt, die hieſige Schulprüfung entweder nach Oſtern oder zu Michaelis beſtehen muß, wenn er es nicht vorzieht, die Staats-Prüfung für die zweite Klaſſe, im October eines jeden Jahres hier, oder die Prüfung der 3ten Klaſſe zu jeder Zeit entweder hier oder bei dem Medizinal-Kollegio zu Coblenz oder auch bei dem zu Breslau zu machen.

Die Königl. Regierung wird deshalb hierdurch beauftragt, ſolches durch Ihre Amtsblätter zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 21. März 1823.

Miniſterium der geiſtlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten. v. Altenſtein.

102.

102.

Publikandum der Königl. Regierung zu Trier, die Vorbeugungsmaaßregeln gegen die häutige Bräune betreffend.

Da die unter dem Namen Croup, oder häutige Bräune, bekannte gefahrvolle Kinder-Krankheit zeither auch in hiesigem Ort, gleich wie in andern Gegenden dieses Landes einigemal vorgekommen ist, deren Entstehung dem ärztlichen Urtheile zufolge besonders bei Knaben die mit offenem Halse einhergingen statt gefunden hat, indem dadurch bei naßkalter oder sonst rauher Witterung zur Erkältung dieses Theils des Körpers Gelegenheit gegeben worden, so nehmen wir davon Anlaß, die Eltern auf diese der Gesundheit-Erhaltung der Kinder nicht allezeit zuträglichen Mode hierdurch aufmerksam zu machen, um auf eine zweckmäßige Brust- und Halsbedeckung ihrer Kinder während der Herbst- und Winterzeit Bedacht zu nehmen, welches um so mehr erforderlich ist, da die gedachte Halskrankheit (die sich beiläufig gesagt gleich nach ihrem Entstehen durch einen helltönenden und pfeifenden Ton beim Einathmen der Luft und dadurch erregten Husten mit auffallender Röthe des Gesichts bei dem Kinde bemerkbar macht, und eben dadurch von jeder andern Halsentzündung unterscheidet) nicht nur Säuglinge unter einem Jahre, sondern auch Kinder jeden Alters und Geschlechts bis zum 10ten und 12ten Jahre hin befällt, und bei Ermangelung schleuniger ärztlicher Hülfe schon nach 36 und 48 Stunden mit dem Tode endet.

Trier, den 17. Februar 1823.

Königl. Preuß. Regierung.

103.

Publikandum der Königl. Regierung zu Trier, den ohne ärztliche Vorschrift statt findenden Verkauf von Brech- und Purgirmitteln, wie auch der Krätzsalbe, in Apotheken betreffend.

Es ist zu unserer Kenntniß gekommen, daß sich mehrere Apotheker im hiesigen Regierungsbezirk erlauben, unbedingt Purgir- und Brechmittel von der Hand zu verkaufen, wodurch der bestehenden gesetzlichen Verordnung zuwider gehandelt wird, in deren Gefolge diese Arzneimittel gleich verschiedenen andern stark wirkenden, nur auf Verordnung mittelst Recepts eines approbirten Arztes verabreicht werden dürfen.

Auch soll es der Fall seyn, daß den Landleuten aus Orten, wo hauptsächlich wegen Mangel an Reinlichkeit in den häuslichen Umgebungen, die Krätze eingerissen ist, von den Apothekern ohne weiteres Krätzsalbe verkauft wird, welches zwar in einzelnen Krankheitsfällen von der leichtern Art, im Anfang des Uebels keinen Nachtheil für das Individuum mit sich führt, wohingegen der unzeitige und unpassende Gebrauch dieses äußern Mittels in schwierigen oder verwickelten Fällen des Krätzübels, denselben eher nach sich zieht und nicht selten dem Arzte die gründliche Heilung desselben erschwert.

Die Herrn Apotheker haben daher auch rücksichtlich des Verkaufs von Krätzsalbe sich im allgemeinen dahin zu beschränken, dieselbe auch nur in Folge der ärztlichen Verordnung und auf ein Recept des resp. Arztes an die Leute zu verabreichen.

Indem wir die betreffenden Apotheker an die Erfüllung der gesetzlichen Vorschrift im Debite der oben erwähnten Arzneimittel hiermit erinnern, werden die Herren Kreis-Physiker sich dadurch veranlaßt finden ihrer Seits auf die Befolgung derselben ihr Augenmerk zu richten.

Trier, den 26. Februar 1823.

Königl. Preuß. Regierung.

Digitized by Google

X.

Militair-Sachen.

104.

Allerhöchste Cabinets-Ordre, die Wahl der Landwehr-Offiziere betreffend.

Da die, bei Formation der Landwehr vorhandenen Kreis-Ausschüsse, denen §. 31. der Landwehr-Ordnung eine Theilnahme an den Vorschlägen zur Wahl der Landwehr-Offiziere eingeräumt ist, jetzt nur noch in einigen Kreisen bestehen und darüber Zweifel vorkommen, welcher Civil-Behörde, in deren Stelle, die Theilnahme an diesen Vorschlägen gebühre; so bestimme Ich, daß künftig in allen Provinzen, dem Landwehr-Bataillons-Kommandeur des Bezirks und dem Landrath des betreffenden Kreises, als permanenten Mitgliedern der Kreis-Ersatz-Kommission, in Stelle der Kreis-Ausschüsse, das Vorschlagsrecht der §. 33. der Landwehr-Ordnung sub a, b, c, d, bezeichneten Kandidaten zur Wahl als Landwehr-Offiziere zustehe, und nur in Ansehung der disponibeln Offiziere eine vorherige Präsentation zur Wahl, durch die Civil-Behörde, nicht statt finden soll, indem jene Offiziere, der Landwehr als schon überwiesen zu betrachten und von Seiten der Militair-Behörde resp. gleich zur Einrangirung oder zur vorgängigen Wahl vorzuschlagen sind, je nachdem sie schon in der Landwehr als Offiziere gestanden haben oder nicht.

Ich beauftrage die Ministerien, diesen Beschluß den betreffenden Behörden bekannt zu machen.

Berlin, den 16. März 1823.

Friedrich Wilhelm.

An
die Ministerien des Innern und des Krieges.

Digitized by Google

105.

Allerhöchste Cabinets-Ordre, die Militairpflicht der Thierärzte betreffend.

In Beziehung auf Meine Ordre vom 7. August v. J. wegen Genügung der Militair-Dienstpflicht durch den Dienst als Kompagnie- oder Eskadron-Chirurgus, will Ich, nach Analogie derselben hiermit bestimmen, daß junge Leute, welche ihre Qualifikation als Thierärzte vollständig nachzuweisen im Stande sind, ihre Militair-Dienstpflicht durch den Dienst als Kurschmiede ebenfalls ablösen können, und zwar durch eine dreijährige Dienstzeit, wenn zu Ihrer Anstellung mit Gehalt in diesem Verhältnisse Gelegenheit vorhanden ist, oder durch eine einjährige Dienstzeit, wenn sie als Freiwillige in das Verhältniß, unter den für die Freiwilligen auf einjährige Dienstzeit überhaupt vorgeschriebenen Bedingungen eintreten wollen.

Es versteht sich hierbei jedoch, daß die besondere Dienst-Verpflichtung der auf Kosten oder durch Unterstützung des Staats zu Kurschmieden und Roßärzten gebildeten jungen Leute in Gemäßheit Meiner Ordre vom 15. April v. J. in voller Kraft bleibt.

Berlin, den 19. März 1823.

Friedrich Wilhelm.

An
die Staats-Minister v. Altenstein,
v. Schuckmann und v. Hacke.

106.

Circular-Reskript der Königl. Ministerien der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, so wie des Königl. Krieges-Ministeriums an sämmtliche Königl. Regierungen, die Kompetenz der Militair-Prediger betreffend.

Da Zweifel entstanden sind über die Kompetenz der

Militairprediger in Hinsicht derjenigen von dem mitunterzeichneten Krieges-Ministerio, ressortirenden Beamten, welche nicht zu den diensthuenden Offizieren und Soldaten gehören, so wird der Königl. Regierung zur weitern Bekanntmachung an die Superintendenten und Prediger ihres Bezirks hierdurch eröffnet, daß in Gemäßheit der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 30. Juni 1820., nach welcher wegen des beibehaltenen Militair-Gerichtsstandes, die pensionirten Offiziere mit ihren Familien, wenn an dem Orte ihres Aufenthalts ein Militairprediger ist, zu der Militairgemeinde zu rechnen sind, auch die Proviant- und Fouragebeamten in den Festungen, wo ein Garnison- oder Festungsprediger oder ein dessen Stelle vertretender Militairprediger ist, um so mehr zu dessen Gemeine gehören, da diese Beamten in Kriminal- und Injuriensachen der Gerichtsbarkeit der Kommandanturen unterworfen sind, daß hingegen in solchen Festungen, wo sich kein Militairprediger befindet, die gedachten Beamten als zur Civil-Ortsgemeinde gehörig zu betrachten sind.

Die Intendanturen sind an die Stelle der aufgehobenen Kriegs-Kommissariate getreten, und also die bei jedem angestellten Beamten mit Einschluß der Expedienten zur Militairgemeinde zu rechnen, weil sie Servis beziehen und die Truppen begleiten und verpflegen müssen, dagegen gehören die Garnison-Verwaltungsbeamten zu der Civilgemeine.

Berlin, den 13. Februar 1823.

v. Altenstein.

Während der Krankheit des Herrn Krieges-Ministers
und im Auftrage
v. Schöler.

Digitized by Google

Zweiter Abschnitt.

Auswärtige

Gesetzgebung.

I.

Circulare der K. K. Nied. Oesterr. Landesregierung im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns, Vorschriften zur Austrocknung und Bewohnbarmachung überschwemmt gewesener Wohnungen.

In Folge hohen Hofkanzlei-Dekrets vom 20. Februar d. J., Z. 4891, werden die mit dem Regierungs-Circulare vom 28. Februar 1799. gegebenen Vorschriften zur Reinigung überschwemmt gewesener Wohnungen folgendermaaßen mit einigen Abänderungen erneuert:

1) Die Wände und Fußböden überschwemmt gewesener Wohnzimmer, Küchen, Holzlagen und der zur Aufbewahrung von Viktualien (Eßwaaren) bestimmten Lokalien (Speisekammern), dann auch die in den Wohnzimmern während der Ueberschwemmung zurückgebliebenen hölzernen Meubels, als Kästen, Stühle, Bänke, Tische, Bettstätten ꝛc. ꝛc. sind nach Ablauf des Wassers mit reinem frischen Brunnenwasser ab-

zuwaschen, und dieses Abwaschen ist, wenn nach dem ersten Male sich abermal ein feuchter schlammiger Ueberzug zeigt, zu wiederholen. Nach Ueberschwemmungen, die im Winter sich ergeben, wenn sie nicht zu lange anhalten, ist es hinreichend, einmal die Wände abzuwaschen. Wo ein Kreis- oder Bezirksarzt zugegen ist, hat dieser zu bestimmen, ob das Abwaschen wiederholt werden müsse.

2) Das Austrocknen ist sodann durch Heitzen der Oefen zu befördern. Hat die Ueberschwemmung mehrere Tage gedauert, oder besteht die Wohnung aus mehreren Zimmern, so ist es nöthig, mehrere Oefen hineinzustellen und zu heitzen, die Beheitzung den ganzen Tag hindurch zu unterhalten. Oefen von Eisenblech sind hierzu am besten geeignet, weil sie die Hitze schnell von sich geben und leicht an jene Orte der Wohnung hingestellt werden können, wo die Hitze am nöthigsten ist. Je größer die Hitze ist, die sie verbreiten, desto schneller wird die Austrocknung erfolgen. Während des Beheitzens sollen die Fenster und Thüren von Zeit zu Zeit geöffnet werden, um den Dünsten Ausgang zu verschaffen. Nur müssen mit dieser Maaßregel zugleich die nöthigen Vorsichten zur Abwendung einer Feuersgefahr verbunden, und daher die Rauchröhren in einen rein gefegten Rauchfang geleitet, die Oefen selbst von allen feuerfangenden Gegenständen entfernt gehalten werden. Räucherungen mit Kohlenfeuer sind schädlich.

3) Der Luftzug, die Sonnenstrahlen befördern die Austrocknung und Reinigung der Zimmerluft von schädlichen Dünsten, daher bei heiterer trockener Witterung Fenster und Thüren offen gehalten werden sollen.

4) Das Ausweißen darf erst geschehen, wenn schon alles ausgetrocknet und noch so viel Zeit übrig ist, daß auch der Kalkdunst vor dem Beziehen der Wohnung sich verlieren kann, bei nasser Witterung im Herbst und Winter, wo die Wohnungen nach dem Beziehen wegen Kälte nicht offen gehalten werden können, ist daß Weißen durchaus schädlich und soll daher bis zur günstigeren Jahreszeit verschoben werden.

Digitized by Google

5) Das Aufreißen der Fußböden ist nur dann nöthig, wenn die Lage des Hauses, und der unter dem Erdgeschoß befindliche Grund so beschaffen ist, daß das Wasser unter dem Boden lange oder gar nicht eingesaugt werden kann. Die Beurtheilung dieser Umstände hängt von dem Erkenntnisse der Bauverständigen und des Physikus ab.

6) Besondere Aufmerksamkeit erfordert das durch die Ueberschwemmungen verdorbene Brunnenwasser. Die Brunnenreinigung soll bald möglichst vorgenommen werden. Das verdorbene Wasser muß ganz ausgeschöpft, dann der Schlamm und andere Verunreinigung, welche sich zu Boden gesetzet haben, auch hinausgeschaffet werden. Wenn sodann das zufließende Wasser noch trübe und unrein sich zeigt, ist das Ausschöpfen so lange zu wiederholen, bis das Wasser ganz klar, rein und ohne fremden Geschmack hervorkömmt, dann erst kann es wieder zum Genusse dienen. Wo Aerzte zugegen sind, ist ihr Urtheil abzuwarten.

Beim Beziehen einer überschwemmt gewesenen Wohnung, besonders wenn zur Anwendung obiger Austrocknungs- und Reinigungs-Vorschriften die Zeit zu kurz war, und Familien nothgedrungen einziehen müssen, sind folgende diätetische Regeln so viel möglich zu beobachten, um sich vor jenen oft langwierigen und schwer zu heilenden Krankheiten zu bewahren, welche durch die nachtheilige Einwirkung nasser Wohnzimmer auf den menschlichen Körper entstehen:

a) Man halte den Kopf und den ganzen Körper mit hinlänglich warmer Kleidung bedeckt, und besorge nach Thunlichkeit den Wechsel mit gut getrockneter Leibes- und Bettwäsche.

b) Man genieße mehr warme als kalte Kost und eine mäßige Gabe von Wein oder Branntwein, nach Verschiedenheit des Alters und der vorigen Lebensweise der Familie. Zu diesem Behufe dienen auch warme Wein-, Bier-, Fleisch- oder Einbrennsuppen mit Kümmel; der Aufguß von Hollunderblüthen, Chamillen, Melissen oder Münzenkraut, ein Paar Mal des Tags genommen.

c) Wenn dieses nothgedrungene zu früh Bewohnen überschwemmt gewesener Zimmer im späten Herbste, im

Digitized by Google

Winter oder im kühlen Frühling Statt findet, so sind am Tage die Oefen zu heitzen und ist eine Thür oder ein Fenster einige Stunden lang offen zu halten, um die gänzliche Austrocknung zu befördern. Am späten Abend aber vor dem Schlafengehen bei geschlossenen Thüren und Fenstern, wäre es höchst schädlich einzuheitzen.

d) Die Einrichtungsstücke, die Bettstätten müssen von den Mauerwänden wenigstens 1 Schuh entfernt gestellt werden, um die Ausdünstung und Trocknung der Mauern nicht zu verhindern, und um selbst diese Geräthschaften nicht dem Verderbnisse Preis zu geben. Die Betten mit Vorhängen (Himmelbetten) sind mehr schädlich als nützlich.

e) Auch Eßwaaren, Mehl, Brod, Hülsenfrüchte, Erdäpfel, Fleisch verderben und werden der Gesundheit schädlich, wenn sie in nassen Orten aufbewahrt werden.

Wien, den 20. März 1823.

Augustin Reichmann Freiherr v. Hochkirchen,
K. K. Nied. Oesterr. Regierungs-Präsident.
Vincenz Eduard Güldener v. Lobes,
K. K. Nied. Oesterr. Regierungsrath und
Landes-Protomedicus.

2.

Circulare der K. K. Nied. Oesterr. Landesregierung, über die Religion in welcher außereheliche Kinder zu erziehen.

Ueber einen vorgekommenen Fall, wo es sich um die Beantwortung der Frage handelte, in welchen Religions-Grundsätzen das von einem katholischen Vater, mit einer gleichfalls ledigen akatholischen Mutter außer der Ehe erzeugte Kind getauft und erzogen werden soll? geruhten Se. K. K. Majestät mittelst Allerhöchster, von der K. K. Hofkanzlei mit Dekret vom 9. Januar und 1. Februar d. J. bekannt gemachten Entschließung vom 21. März 1821. anzuordnen, daß sich in dergleichen Fällen nach der bestehen-

Digitized by Google

den Toleranz-Vorschrift unabweichlich zu benehmen sey; daher, so wie das eheliche, auch das uneheliche Kind der Religion des Vaters, wenn er katholisch ist, zu folgen habe; sollte die Mutter aber katholisch seyn, so sey sich hierwegen ebenfalls genau nach den gedachten Toleranz-Vorschriften zu benehmen.

Wenn aber beide Aeltern das uneheliche Kind zu ernähren und zu erziehen, und ihrer Pflicht hierin nachzukommen unvermögend seyn, und zu deren Erfüllung angehalten, sich erklären sollten, sie nicht erfüllen zu können, so sey das Kind vom Staate zur Erziehung in der katholischen Religion zu übernehmen.

Diese Allerhöchste Entschließung wird mit Bezug auf die Circular-Verordnungen vom 4. März und 19. Julius 1796. zu Jedermanns Wissenschaft hiermit allgemein kund gemacht.

Wien, den 6. Februar 1823.

Augustin Reichmann Freiherr v. Hochkirchen,
K. K. Ried. Oesterr. Regierungs-Präsident.

Joseph Rotondi Edler v. Arailza,
K. K. Ried. Oesterr. Regierungsrath.

3.

Kaiserl. Russische Ordnung für die Gasthöfe in den Kreisen des Großrussischen Gouvernements.

I. Allgemeine Festsetzungen.

§. 1.

Alle gegenwärtig sich in den Kreisen der Großrussischen Gouvernements befindende, unter der Benennung von Gasthöfen, Gasthäusern, Restaurationen, Kaffeehäusern, Speisehäusern und Garküchen bekannte Anlagen, sollen künftig nach einförmigen, in dieser Festsetzung vorgeschriebenen Regeln, unter der Benennung von Gasthöfen bestehen.

§. 2.

Die Errichtung neuer Gasthöfe in den Kreisen wird

Digitized by Google

mit Erlaubniß der Gouvernementsbehörde gemeinschaftlich mit dem Kameralhofe gestattet, welche dieselbe nach genauer Ueberzeugung von der wirklichen Nothwendigkeit einer neuen Anlage, und dabei nicht anders ertheilen, als: 1) In den Kron-, Appanage- und Gutsherrlichen Dörfern, so auch in den Flecken und Städten außer dem Etat, die an großen Poststraßen belegen sind. 2) In den Dörfern, Flecken und Städten außer dem Etat, die, obgleich nicht an Poststraßen gelegen, sich von andern entweder durch die bei ihnen sich befindenden Anfuhrten, in welchen Waaren und Produkte ein- und ausgeladen werden, oder durch Handel und Jahrmärkte, auf welche, außer dem gemeinen Volk, auch Kaufleute kommen, oder endlich durch Betrieb jeder Art auszeichnen.

§. 3.

In einem Dorfe, Flecken oder einer Stadt außer dem Etat darf nicht mehr als Ein Gasthof sein.

§. 4.

Der Gasthof wird von dem Gastwirth in seinem eigenen oder in einem gemietheten Hause angelegt. Allein dazu dürfen nicht bestimmt werden: Gebäude, in denen sich Getränkhäuser, Porterbuden, oder Branntwein-Magazine befinden; die Häuser der Geistlichen und Kirchendiener, in denen sie selbst wohnen, und die Gebäude auf Kirchengrunde.

§. 5.

Der Gasthof hat ein Schild mit der Aufschrift seiner Benennung.

§. 6.

Dem Halter eines Gasthofes im Kreise wird verstattet:

1) Tisch, Thee und Kaffee zu halten.

2) Russische und ausländische Weine, Russische Branntweine aus Weintrauben und Früchten, Rum, Schrum, Arak, Liquers und Punsch zu verkaufen; ferner Kornbranntweine nach dem 14. §. des Reglements über die Getränksteuer, die auf den Distilaturfabriken gefertigt sind; Aufgüsse, die aus diesen Branntweinen verfertigt werden; leichtes Halbbier, Meth, Bier und Porter nach Englischer Art.

3) Mittagsessen und jegliche Lebensmittel, außer dem

Verbrauch an Ort und Stelle, auch in die Häuser abzulassen.

4) Alle Lebensmittel und Getränke zu beliebigen Preisen zu verkaufen.

§. 7.

Außerdem wird es dem Gastwirth gestattet, falls er es wünscht, besondere Zimmer zum Uebernachten oder zur einstweiligen Vermiethung zu haben.

§. 8.

Die Getränke, deren Verkauf im Gasthofe gestattet ist, werden für denselben von dem Gastwirth gekauft:

1) Die ausländischen und Russischen Weine aus den Weinkellern und von Weinhändlern.

2) Die Branntweine, die in Rußland aus Weintrauben, Früchten und Zuckerüberbleibseln verfertigt werden, Rum, Schrum, Arak und Liquers, aus den Weinkellern, oder von den Fabrikanten und Handelsleuten.

3) Die Kornbranntweine von den Distillatur-Fabriken, aus den Weinkellern oder aus den Getränkhäusern.

4) Halbbier, Meth, Bier und Porter auf den Bierbrauereien, die Accise an die Krone zu zahlen verpflichtet sind, oder aus den Porterbuden.

§. 9.

Dem Halter eines Gasthofes ist untersagt:

1) Der Verkauf der Getränke in andere Häuser oder nach andern Orten.

2) Der Verkauf des gemeinen Kornbranntweins, und der Aufgüsse, die aus selbigem gemacht werden.

3) Nicht frische Lebensmittel, oder verfälschte Getränke zu halten.

4) Gemeines Volk in gewöhnlicher Bauernkleidung einzulassen.

5) Im Gasthofe etwanige Spiele, Musik, Tanzen und Gesang einzuführen.

§. 10.

Die Gasthöfe in den Kreisen werden nach den weiter unten vorgeschriebenen Regeln in Haltung abgegeben, und

Digitized by Google

die Summen, die von denselben einkommen, zu den allgemeinen Staatseinkünften gezählt.

II. Von der Abgabe der Gasthöfe in den Krondörfern und in den Städten außer dem Etat in Haltung.

§. 11.

Die Gasthöfe in den Krondörfern und in den Städten außer dem Etat werden von der Kreis-Getränksteuer-Verwaltung auf vier Jahre an den Meistbietenden in Haltung abgegeben.

§. 12.

Zur Haltung dieser Gasthöfe werden zugelassen die Kaufleute zweiter und dritter Gilde und die handelnden Bauern, die Scheine auf das darnach den Gilden zugeeignete Recht des Handels besitzen.

§. 13.

Eine Person kann nicht mehr als Einen Gasthof halten.

§. 14.

Diejenigen, welche Gasthöfe zu halten wünschen, werden von der Kreis-Getränksteuer-Verwaltung durch eine Anzeige vorgeladen, die zur Bekanntmachung in der Stadt und im Kreise dem Stadtvoigt und dem Landgericht mitgetheilt wird. In der Anzeige werden aufgegeben, die Anzahl der Gasthöfe, an welchen Orten namentlich sich selbige befinden, und die Termine, die für den Bot und Ueberbot angesetzt sind.

§. 15.

Die Licitations-Termine werden nach den allgemeinen, für die öffentlichen Versteigerungen festgesetzten Regeln abgehalten, und zu denselben nur diejenigen zugelassen, von denen Unterpfänder beigebracht werden.

§. 16.

Die Haltung eines jeden Gasthofes wird demjenigen überlassen, der bei dem schließlichen Licitations-Termin für denselben einen höhern Preis als die andern giebt.

§. 17.

Die Kreis-Getränksteuer-Verwaltung schließt auf die

Haltung der Gasthöfe die Contrakte auf Stempelpapier nach dem Preise ab, der für die Krepost-Akten festgesetzt ist.

§. 18.

Die Licitations-Termine werden bei Zeiten abgehalten und bestätigt, damit die Gastwirthe Zeit haben, bequeme Häuser für die Gasthöfe aufzufinden, und dieselben gehörig einzurichten.

§. 19.

In den Kontrakten wird angegeben: 1) das Dorf, der Flecken, oder die Stadt außer dem Etat, in welchem die Haltung des Gasthofes der Person, mit welcher der Kontrakt abgeschlossen, überlassen wird. 2) Die Gegenstände, die im Gasthofe zu halten und zu verkaufen erlaubt sind, 3) Die Gegenstände, die im Gasthofe zu haben verboten sind. 4) Alle Obliegenheiten, die der Gastwirth kraft dieser Festsetzung erfüllen muß. 5) Die Verantwortlichkeit des Gastwirths für die Verletzung seiner Obliegenheiten.

§. 20.

In denselben Kontrakten wird auch die Summe bestimmt, die bei den Licitations-Terminen zuletzt für den Gasthof gegeben worden, und es wird festgesetzt, daß dieselbe von dem Gastwirth für das halbe Jahr voraus, die erste Hälfte im December, und die zweite im Juni-Monat, eingetragen werde.

§. 21.

Die Pacht-Summe für die Gasthöfe wird von den Gastwirthen derselben in die Kreis-Getränksteuer-Verwaltung eingetragen, welche über den Empfang derselben eine Quittung ertheilt.

§. 22.

Der Halter eines Gasthofes darf sich auf keine Art der Zahlung der Pacht-Summe zu entziehen suchen, außer wenn er darthut, daß er sein Gewerbe bis zu dem im Kontrakte bestimmten Termin entweder aus Ursache einer Feuersbrunst, oder wegen Aufhebung des Gasthofes aus etwanigen andern Ereignissen nicht betrieben hat; allein alle diese Fälle werden nur alsdann berücksichtigt, wann der Gastwirth dieselben zur gehörigen Zeit dem Aufseher der Getränksteuer

Digitized by Google

anzeigt, und wenn dieser letztere dem Kameralhofe die Richtigkeit dieser Anzeige versichert.

§. 23.

Wer das Recht auf die Haltung eines Gasthofes erhalten hat, kann es an keinen andern, weder auf schriftliche noch mündliche Uebereinkünfte abtreten, und er darf dergleichen gesetzwidrige Uebernehmer durchaus nicht für Büfetaufseher, Diener oder Verwalter ausgeben.

III. Von der Abgabe der Gasthöfe in den Appanage- und Gutsherrlichen Dörfern in Haltung.

§. 24.

In einem Gutsherrlichen Dorfe kann der Gutsbesitzer den Gasthof auf seinen eignen Namen halten, oder die Haltung desselben den ihm angehörigen Leuten und Bauern, desgleichen auch andern Personen von jedem Stande anvertrauen; im Appanage-Dorfe aber wird nur derjenige für den Halter eines Gasthofes erkannt, dem dazu das Recht von der Appanage-Behörde ertheilt worden.

§. 25.

Die Haltung dieser Gasthöfe wird ohne Abhaltung von Licitations-Terminen auf selbige, aber auf Scheine gestattet, die von der Kreis-Getränksteuer-Verwaltung, wenn das Dasein eines Gasthofes in einem Appanage- oder Gutsherrlichen Dorfe von der Gouvernements-Behörde gemeinschaftlich mit dem Kameralhofe bereits erlaubt ist, ertheilt werden.

§. 26.

Die Scheine auf die Haltung solcher Gasthöfe werden alljährlich auf Stempelpapier von 500 Rub. der Bogen ertheilt. Wer einen Schein zu erhalten wünscht, muß aber jedes Mal eine schriftliche Erlaubniß dazu von der Appanage-Behörde oder vom Gutsbesitzer beibringen.

§. 27.

In dem Scheine wird angegeben: 1) Das Dorf, in welchem nach demselben der Gasthof zu halten erlaubt wird. 2) Die Gegenstände, die im Gasthofe zu halten und zu verkaufen erlaubt sind. 3) Die Gegenstände, die in demselben

Digitized by Google

verboten sind. 4) Die in dieser Festsetzung vorgeschriebenen Obliegenheiten. 5) Die Verantwortlichkeit für die Verletzung dieser Obliegenheiten.

IV. Verantwortlichkeit der Gasthof-Halter.

§. 28.

Wenn jemand in einem Krondorfe, Flecken oder in einer Stadt außer dem Etat einen Gasthof eröffnet, ohne einen in der Kreis-Getränksteuer-Verwaltung abgeschlossenen Contrakt zu haben, oder in einem Appanage- oder Gutsherrlichen Dorfe ohne einen von der Kreis-Getränksteuer-Verwaltung ertheilten Schein, so wird derselbe dem Gericht übergeben, die Anlage aufgehoben und außerdem die jährliche Pachtsumme als Strafe von ihm beigetrieben, die der Gastwirth des nächsten Gasthofes zahlt.

§. 29.

Der Halter eines Gasthofes, der überwiesen wird, Getränke, die von der Kron-Getränksteuer abhängen, nicht aus den dazu bestimmten Orten gekauft zu haben, wird dem Gericht übergeben, seine Anlage aufgehoben, und die vorhandenen Getränke, mit Beitreibung der jährlichen Pachtsumme als Strafe von ihm, zur Krone geschlagen.

§. 30.

Eben solcher Strafe unterzieht sich der Gasthofhalter:

1) Wenn er im Gasthofe ausländische Branntweine, Rum, Schrum, Arak, Cognac, Bier und Porter halten sollte.

2) Wenn er gemeinen Kornbranntwein und aus demselben verfertigte Aufgüsse verkauft.

3) Wenn er die Haltung eines Gasthofes übernimmt, da er ein Getränkhaus in Haltung hat.

4) Wenn er mehr als einen Gasthof, sey es auch unter fremden Namen, in Haltung nimmt.

5) Wenn er den Gasthof in einem Hause eröffnet, in welchem es nach dem 4. §. dieser Festsetzung untersagt ist.

§. 31.

Von dem Gasthofhalter wird, wenn er Leute in denselben zuläßt, denen der Eintritt darin untersagt ist, so auch wenn

wenn er in demselben Spiele, Musik, Gesang und Tanz verstattet, die jährliche Pachtsumme als Strafe beigetrieben.

Anmerkung. Von dem Gasthofhalter in einem Appanage- oder Gutsherrlichen Dorfe wird Strafe beigetrieben, die dem Preise des zu ertheilenden Scheins gleich ist.

§. 32.

Wenn in einem Gasthofe Getränke mit schädlichen Zumischungen gefunden werden, so wird der Halter desselben dem Gericht übergeben und die Getränke werden vernichtet.

§. 33.

Die im Gasthofe nicht aus frischen Lebensmitteln zubereiteten Speisen werden vernichtet.

V. Obliegenheit der Kreis-Getränksteuer-Verwaltung.

§. 34.

Die Kreis-Getränksteuer-Verwaltung bewerkstelligt auf die Abgabe der Gasthöfe in Haltung die Licitations-Termine im Beiseyn des Aufsehers der Getränksteuer, des Kreisrentmeisters, des Salz-Inspektors und des Kreis-Anwaldes.

§. 35.

Für die Ordnung der Bewerkstelligung der Licitations-Termine und für die Annahme der Unterpfänder nimmt die Kreisverwaltung die allgemeinen Gesetze zur Richtschnur.

§. 36.

Nach Beendigung der Licitations-Termine erbittet die Kreisverwaltung, ohne selbst zur Abschließung des Contrakts zu schreiten, dazu die Erlaubniß vom Kameralhofe.

§. 37.

Die Kreisverwaltung hält ein richtiges Jahrsbuch, in welches sie sowohl die zur Haltung der Gasthöfe abgeschlossenen Kontrakte, als auch die von ihr ertheilten Scheine einträgt.

§. 38.

Die Kreisverwaltung sieht darauf, daß die Einkünfte von den durch die Licitations-Termine abgegebenen Gasthöfen von den Haltern derselben ohne Rückstand zu den festgesetzten Terminen eingetragen werden.

§. 39.

Sobald jemand von den Gasthofhaltern die Pachtsumme zum Termin nicht einträgt, veranstaltet die Kreisverwaltung Einladungen, und giebt den Gasthof, den der säumige Halter gehabt, an einen andern bis zu dem Termin ab, der mit dem bisherigen Halter festgesetzt worden, schlägt die ganze rückständige Summe bis zum Abschluß des Contrakts mit dem neuen Gasthofhalter auf Rechnung des säumigen Zahlers, und treibt von ihm außerdem eine Strafe von 2 p. C. auf den Monat ein.

§. 40.

Mit den Einladungen der Liebhaber zur Uebernahme des Gasthofes in Haltung statt des säumigen, fängt die Kreisverwaltung von dem Tage an, da er den Termin zur Eintragung der Pachtsumme hat vorbeistreichen lassen, und beendigt sowohl diese Einladungen, als auch die Abschließung des Contrakts mit dem neuen Gasthofhalter spätestens in zwei Monaten.

§. 41.

Die Kreisverwaltung ist verbunden, darauf zu sehen, daß in den Gasthöfen zum Nachtheil der Kron-Getränksteuer kein unerlaubter Getränk-Verkauf Statt finde, und solche Mißbräuche eben so, wie an andern Orten, nach den in den Gesetzen vorgeschriebenen Regeln zu hemmen. Was die Aufsicht über die Gasthöfe in den übrigen Beziehungen betrifft, so hängt solche, ohne zur Pflicht der Kreisverwaltung zu gehören, nach der bisherigen Grundlage von der Landpolizei ab.

Allgemeine Bemerkung.

Die in dieser Festsetzung für die Gasthöfe festgestellten Regeln werden nicht auf die Gasthäuser bei den Posthöfen, die unter der unmittelbaren Aufsicht der Post-Verwaltung verbleiben, auch nicht auf die Herbergen und gemeinen Garküchen ausgedehnt, deren Anlage und Haltung, da sie für die Befriedigung des gemeinen Volkes unumgänglich nöthig sind, einem jeden ohne Erbittung besonderer Erlaubniß gestattet wird.

Digitized by Google

4.

Brodhaus-Ordnung für die Königl. Residenzstadt München.

Da sich die Zweckmäßigkeit des Brodhauses für jeden Bäcker in München besonders zum Behufe des Absatzes des altgebackenen Brodes durch eine Reihe von Jahren so sehr bewährt hat, so soll dasselbe für die Zukunft nicht nur mit der größten Sorgfalt unterhalten, sondern auch zur Beseitigung mancher Mißbräuche, welche sich im Laufe der Zeit eingeschlichen haben, nach folgenden Bestimmungen und allgemeinen verbindlichen Vorschriften geordnet werden.

§. 1.

Jeder konzessionirte Bäckermeister in München hat in Bezug auf das Brodhaus gleiche Rechte und Pflichten, es darf in keinem Falle einer Ausnahme oder einem Vorrang statt gegeben werden.

§. 2.

Ein jeder derselben hat das Recht, jede Gattung Brod, welches er zu Hause nicht verkaufen kann, auf das Brodhaus zum Verkauf zu schicken. Dieses Brod darf aber weder von minderer Güte, noch von geringerem Gewicht seyn, als im Tarif vorgeschrieben ist, vorbehaltlich jedoch dessen, was in den §.§. 6. bis 9. angeordnet ist.

§. 3.

Dagegen ist jeder dieser Bäckermeister verpflichtet, zur Bestreitung des Miethzinses, welcher jährlich für das Brodhaus zu entrichten ist, einen gleichen Beitrag zu leisten, derselbe mag viel oder wenig auf das Brodhaus geben.

§. 4.

Die Besorgung des Brodverkaufes auf dem Brodhaus und die Aufbewahrung des zum Verkauf dahin gebrachten Brodes wird einem eigenen Brodhüter übergeben.

§. 5.

Dieser muß das altgebackene Brod von jedem Bäcker nach folgenden Sätzen übernehmen, als a) den 16 Laib zu

15 Xr.; b) 5 Xr. Semmel oder Laibel à 4 Xr.; c) 2 Groschen Wecken à 5 Xr.; d) 2 Batzen Wecken à 7 Xr.; e) ein Sechser-Wecken à 5 Xr.; f) einen Batzen Wecken zu 3 Xr. 2 Pf. und g) einen Zwölfer Wecken zu 10 Xr. u. s. f.

§. 6.

Schlägt einem Bäcker ein Gebäck fehl, oder sind von einem Gebäck auch nur einzelne Stücke mißrathen, so mag er jenes oder diese zwar auf das Brodhaus zum Verkauf bringen lassen, er muß sich aber gleichzeitig und zwar — den Fall wirklicher Erkrankung oder Abwesenheit ausgenommen — jederzeit persönlich zu demjenigen der vier Führer begeben, welcher im laufenden Quartal diese Geschäfte besorgt, damit dieser das fehlgeschlagene Gebäck untersuche, den angemessenen Verkaufspreis bestimme und den Brodhüter zum Verkaufe hiernach ermächtige.

§. 7.

Ein solches Brod muß immer unter den bestimmten Brodsatz verkauft werden. Bevor die vorgeschriebene Untersuchung und die Bestimmung des Verkaufspreises nicht geschehen ist, darf der Brodhüter dasselbe bei einer Strafe von 1 bis 50 fl. nicht zum Verkauf übernehmen. Unter der nämlichen Strafe wird dem Brodhüter zur Pflicht gemacht, das mißrathene Brod von dem guten sorgfältig zu trennen, ersteres in eine besondere Abtheilung des Brodhauses zum Verkauf auszusetzen, und über diese Abtheilung ein Schild mit der Aufschrift „Mißrathenes Brod" aufhängen.

§. 8.

Die Führer sind noch ferner verantwortlich, daß sie kein anderes als der menschlichen Gesundheit ganz unschädliches Brod zum Verkauf zulassen, deswegen jederzeit die strengste Untersuchung pflegen und jedes ungesunde oder auch nur zweifelhafte Brod jedesmal unvorzüglich der polizeilichen Obrigkeit anzeigen.

Sollten die Führer diese ihre Pflichten verletzen, so haben sie vorbehaltlich der weiteren Einschreitungen gegen den fehligen Bäcker selbst eine Geldstrafe von 1 bis 50 fl. zu erwarten.

Digitized by Google

§. 9.

Sollte aber ein Bäcker öfters mißrathenes Brod zum Verkauf bringen und hierdurch Grund zu dem Verdacht geben, daß er absichtlich fehlerhaftes Brod backe, so haben sämmtliche Führer zusammen zu treten, den verdächtigen Gewerbsgenossen vorzurufen und ernstlich zu warnen; wenn aber auch dieses fruchtlos bleiben sollte, denselben der polizeilichen Obrigkeit zur Bestrafung unnachsichtlich anzuzeigen.

§. 10.

Jeder Meister, welchen die Führer zu sich rufen lassen, hat sich vor denselben unweigerlich zu stellen. Wer sich dem widersetzt, wird auf die jedesmalige Anzeige der Führer von der Polizei-Behörde zur Strafe gezogen werden. Eben so hat sich wer durch die Führer sich gekränkt fühlt, an die nämliche Polizei-Behörde mit seiner Beschwerde zu wenden.

§. 11.

Ist das schwarze Brod schon vier Tage auf dem Brodhaus, ohne daß alles um den bestimmten Preis verkauft werden konnte, so hat der Brodhüter den betheiligten Bäcker hievon in Kenntniß zu setzen, um das noch übrige Brod in seiner Gegenwart wieder um 1 Xr. abzusetzen, zum Beweis dessen aber einen Schnitt an demselben zu machen, und wenn das Brod auch um diesen Preis noch nicht abgeht, die nämliche Handlung nach vier Tagen zu wiederholen. Erscheint der betheiligte Bäcker nicht, nachdem er von dem Brodhüter hiezu eingeladen worden ist, so hat dieser das Brod am folgenden Tage ohne Beiseyn des Bäckers im Preise herabzusetzen und anzuschneiden.

§. 12.

Jeden Bäcker steht es frei, sein Brod um jeden beliebigen Preis unter den Satz zu verkaufen, jedoch muß das Brod alle in dem Tarif vorgeschriebene Eigenschaften an sich haben. Die weitere Herabsetzung des Brodes nach Maaßgabe des §. 11. wird hierdurch nicht ausgeschlossen.

§. 13.

Neugebackenes Brod, dasselbe mag dem Tarif unter-

Digitized by Google

worfen seyn oder nicht, dürfen täglich nur zwei Bäcker (die sogenannten Herrnbäcker) auf das Brodhaus geben.

Alle übrigen Bäcker sind von dieser Befugniß ausgeschlossen, bis daß sie die Reihe trifft. Diese Befugniß dauert für jeden Bäcker sieben Tage, fängt jederzeit am Montag an, und endet sich mit dem darauf folgenden Sonntag.

Die Ordnung dieser Reihefolge bleibt die bisherige nach den Straßen und Vierteln der Stadt.

§. 14.

Auch der Brodhüter darf sich neugebackenes Brod zur Befriedigung der Nachfrage nach solchem auf keinem andern, als den so eben bezeichneten Weg für das Brodhaus verschaffen, mit Ausnahme des erweislichen Falls, daß die beiden Herrnbäcker keines mehr liefern könnten, in diesem Falle aber ist der Brodhüter nicht gebunden, das erforderliche neugebackene Brod bei einem bestimmten Bäcker zu nehmen.

Würde der Brodhüter vorstehender Bestimmung zuwider handeln, so soll derselbe das erstemal um zehn Reichs-Thaler, das zweitemal um das doppelte bestraft, das drittemal aber seines Dienstes entlassen werden.

§. 15.

Was von dem Brode, welches die Herrnbäcker neugebacken auf das Brodhaus liefern, am Ende ihrer Woche übrig bleibt, muß in deren Gegenwart nach der im §. 5. bestimmten Verfahrungsweise gezählt und berechnet, und dem Brodhüter zum Verkauf nach dem herabgesetzten Preise übergeben werden.

§. 16.

Der Bäcker, an welchem die Reihe ist, neugebackenes Brod auf das Brodhaus zu liefern, darf zu dieser Zeit nicht um einen höhern Geldbetrag schwarzes Brod, dieses mag alt- oder neugebacken sein, auf das Brodhaus schicken, als das Quantum des von ihm gelieferten neugebackenen weißen Brodes betrifft; dagegen ist derselbe auch verbunden, wenn die Zeitumstände es erfordern, nach dem nämlichen Maaßstab neugebackenes Brod auf das Brodhaus zu liefern.

Digitized by Google

§. 17.

Ist das Brodhaus mit irgend einer Gattung Brod zu sehr überfüllt, so kann der Brodhüter die Zulieferung desselben auf 8 oder 14 Tage einstellen lassen. Um dieses sicher bewerkstelligen zu können, ist der gewöhnliche Einsager der Bäcker, bevor er am Freitag oder Samstag sich zu jedem derselben begiebt, verbunden, bei dem Brodhüter sich anzufragen, ob die Zulieferung einer und welcher Gattung Brodes eingestellt sein sollte, und hiervon jedem Bäcker (die beiden, welche eben die Herrnwoche, d. i. die Lieferung des neugebackenen Brodes haben, ausgenommen) Kunde zu geben.

§. 18.

Wenn der Einsager überführt werden könnte, daß er sich hierin eine Nachlässigkeit zu Schulden kommen ließ, so soll er auf die hievon bei der Polizei-Obrigkeit zu machende Anzeige um den Betrag seines ganzen Wochenlohns zum Besten der Zunftlade gestraft werden.

§. 19.

Wenn alle Bäcker von der verfügten Brodsperre in Kenntniß gesetzt sind, so hat dieses der Einsager dem Brodhüter ungesäumt anzuzeigen, bis dahin ist letzterer das abgesagte Brod noch anzunehmen verbunden.

§. 20.

Erhält aber der Brodhüter die Anzeige durch den Einsager, daß bereits jeder Bäcker von der gesperrten Brodlieferung in Kenntniß gesetzt worden ist, so darf er von keinem Bäcker mehr Brod von der bezeichneten Gattung annehmen, widrigenfalls derselbe das erstemal mit zehn Reichsthaler, das zweitemal um das doppelte bestraft, und das drittemal seines Dienstes entlassen wird.

§. 21.

Bringt ein Bäcker noch solches Brod, dessen Lieferung bereits abgesagt worden ist, auf das Brodhaus, und will es nicht wieder mit sich zurücknehmen, so ist der Brodhüter ermächtigt, solches dem Eigenthümer ohne Verzug zurückführen zu lassen, und ihm hiefür, derselbe mag weit oder nahe vom Brodhaus wohnen, 8 Xr. aufzurechnen.

Digitized by Google

§. 22.

Nach Abschluß des Termins, für welchen die Zulieferung einer bestimmten Brodgattung untersagt war, hat der Brodhüter zu bestimmen, wie viel jeder Bäcker wieder Brod von dieser Gattung auf das Brodhaus schicken darf, und solches den sämmtlichen Bäckern auf die im §. 16. bestimmte Weise verkünden zu lassen. Nimmt aber der Brodhüter von einem Bäcker erweislichermaaßen mehr Brod als bestimmt war, so wird die in §.§. 10. und 19. bestimmte Strafe in volle Anwendung gebracht werden.

§. 23.

In der Regel soll die Zulieferung einer bestimmten Brodgattung an keinem andern Tage, als an einem Sonntage eingestellt werden, so daß am nächsten, oder dem zweitfolgenden Tage die Wiedereröffnung folgen kann.

In dem Falle unabweislicher Nothwendigkeit aber darf der Brodhüter auch an einem andern Tag der Woche die Sperre und die Aufhebung derselben verfügen und verkünden lassen.

§. 24.

Hat der Brodhüter bestimmt, wie viel jeder Bäcker von der eingestellten Brodgattung wieder auf das Brodhaus liefern kann, so darf, wenn ein Bäcker eben kein solches Brod hätte, kein anderer dasselbe für ihn liefern. Nur in außerordentlichen Fällen, welche aber dem betreffenden Führer zur Prüfung angezeigt werden müssen, darf eine Ausnahme eintreten, und die Annahme des Brodes mit Zustimmung des Führers geschehen.

§. 25.

Jedem Bäcker steht es vollkommen frei, auch Eierbrod oder sogenanntes Kaffee- oder mürbes Brod auf das Brodhaus zu liefern. Wer von dieser Befugniß Gebrauch machen will, muß sich in die von dem Brodhüter darüber zu führende Liste eintragen. In jeder Woche trifft die Reihe einen Andern, und zwar genau in der Ordnung, nach welcher eines jeden Name in der bemeldten Liste eingetragen steht. Die Reihe fängt jedesmal am Montag an.

Digitized by Google

§. 26.

Gesalzene oder sogenannte Fastenbretzen werden nur in dem Zeitraume von dem Vorabend des h. Weihnachtsfestes bis zum Charsamstag im Brodhaus zum Verkauf übernommen; solche Bretzen dürfen täglich vier Bäcker auf das Brodhaus liefern. Alle Tage trifft die Reihe andere vier nach dem Alter des erlangten Meisterrechts, so daß immer der ältere dem jüngern vorgeht. Im folgenden Jahre fängt die Reihe bei demjenigen an, bei welchem sie im verflossenen stehen geblieben ist.

§. 27.

Jedem Bäcker bleibt es zwar freigestellt, entweder selbst Bretzen auf das Brodhaus zu liefern oder solche durch einen andern für sich liefern zu lassen, allein er ist verbunden, wenn ihn die Reihe trifft, dafür zu sorgen, daß anstatt seiner ein anderer Bretzen auf das Brodhaus liefere, wenn er selbst nicht von diesem Rechte Gebrauch machen will. Sollte aber die Lieferung nicht im hinlänglichen Maaße geschehen, so mag der Brodhüter sich die nöthigen Brezzen von einem andern Bäcker, welchen eben die Reihe nicht trifft, verschaffen.

§. 28.

Kein Bäcker darf für zwei oder für sich und einen andern seiner Gewerbsgenossen zu gleicher Zeit Bretzen auf das Brodhaus liefern, damit für die nöthige Auswahl des Publikums gesorgt sey.

§. 29.

Die Körbe, in welchen die Bretzen auf das Brodhaus geliefert werden, sind dort gleichfalls nach dem Alter des Meisterrechts der Bäcker, welchen sie gehören, aufzustellen.

§. 30.

Die Bezahlung des übernommenen Brodes ist der Brodhüter dem Eigenthümer erst nach 8 Tagen zu leisten verpflichtet. Sollte aber eine Brodgattung erst noch nach der hinfür geleisteten Zahlung dem §. 11. gemäß im Preise herabgesetzt wurden, so wird der Brodhüter den Betrag, welchen er hiernach dem Bäcker zu viel hinausbezahlte, diesem bei der nächsten Gelegenheit in Abzug bringen. Nur den

Digitized by Google

beiden Herrnbäckern muß der Brodhüter die Bezahlung ihres gelieferten neugebackenen Brodes binnen 24 Stunden nach dem Abfluß ihrer Woche ganz leisten.

§. 31.

Von dem Brod, welches auf das Brodhaus gebracht und dort verkauft wird, hat der Brodhüter ohne Unterschied der Brodgattung 4 Xr. an jeden Gulden für sich abzuziehen, von demjenigen aber, welches nicht verkauft wird und der Eigenthümer entweder freiwillig oder gezwungen wieder zurücknehmen muß, hat ihm dieser nur 2 Xr. für jeden Gulden des Werthbetrages zu bezahlen.

§. 32.

Damit das Brod auf dem Brodhause durch Mäuse keinen Schaden leide, ist der Brodhüter verbunden, dort Kazzen zu halten, zu deren Unterhaltung jeder der beiden Herrnbäcker wöchentlich 2 Xr. zu entrichten hat.

§. 33.

Zum Brodhüter kann und darf von dem gesammten Bäckerhandwerke dahier nur ein solcher gewählt werden, welcher selbst mit einer Bäckersgerechtigkeit versehen, der Bäckerei vollkommen kundig und eine Kaution von 1500 fl. zu leisten im Stande ist. Diese Kaution muß durch Bürgen oder Unterpfand auf eine vollkommen genügende Art geleistet werden.

§. 34.

So oft der Brodhüter von einem Bäcker irgend eine Quantität Brod auf dem Brodhause übernimmt, hat er demselben nach dem eingeführten Gebrauche so viele Zeichen, als nach deren angenommenen Werthe der Preis des gelieferten Brodes beträgt, sogleich abzugeben. Der Gesammt-Vorrath dieser Zeichen darf aber nach ihrem Nennwerthe die Summe von 1000 fl. nie übersteigen. Daher muß für jeden Bäcker noch eine eigene schwarze Tafel auf dem Brodhause aufgehängt seyn, auf welcher der Brodhüter, wenn er die bestimmten Zeichen schon alle abgegeben hat, den weiteren Empfang an Brod bis zur Wiedereinlösung jener

Digitized by Google

Zeichen aufschreiben. Von dem also aufgeschriebenen Brode aber wird jedem Bäcker nicht mehr als der Betrag von 7 fl. im Werth durch die geleistete Caution des Brodhüters gesichert, und es kann der Ueberschuß lediglich auf eigene Wag und Gefahr des Eigenthümers an den Brodhüter abgegeben werden.

§. 35.

Der Brodhüter hat nur von den Führern des Bäckerhandwerks, nicht aber von einzelnen Bäckern Weisungen anzunehmen; findet er sich durch eine solche Weisung beschwert, so steht ihm die Klageführung bei der vorgesetzten Polizeibehörde offen. Hat ein Bäcker eine Beschwerde gegen den Brodhüter, oder dieser gegen einen der Bäcker, so hat sich der beschwerende Theil vorerst an die Führer des Bäckerhandwerks zu wenden, welche diese Beschwerde wo möglich sogleich beizulegen suchen werden, im entgegengesetzten Falle aber ist die Beschwerde zur Untersuchung und Entscheidung vor die zuständige Polizeibehörde zu bringen.

§. 36.

Nach gegenwärtiger Brodhaus-Ordnung, welche nicht nur in der Handwerkslade aufbewahrt, und auf dem Brodhause hinterlegt, sondern auch von Jahr zu Jahr bei der Versammlung des Bäckerhandwerkes vorgelesen, und auf Verlangen jeden schriftlich zugestellt werden soll, hat sich nun jeder Bäcker in München genau zu richten. Eben so versieht man sich zu dem Brodhüter, daß derselbe allen hierin enthaltenen Bestimmungen, welche ihm zur allgemeinen Richtschnur in dem ihm anvertrauten Geschäfte dienen sollen, genau nachkommen, Niemand eine Ursache zu einer gerechten Beschwerde geben, auch jedem Bäcker die schuldige Achtung bezeigen werde, so wie sich auch kein Bäcker eine ungeziemende Handlung oder Aeußerung gegen ihn zu erlauben hat.

§. 37.

Uebrigens bleibt es dem Bäckerhandwerk unbenommen, nach Erforderniß der Umstände zweckmäßige Abänderungen dieser Brodhaus-Ordnung in Antrag zu bringen, und der

Digitized by Google

vorgesetzten Polizei-Behörde zur competenzmäßigen Genehmigung vorzulegen.

München, den 26. April 1822.

Magistrat der Königl. Haupt- und Residenzstadt München.

(L. S.)

v. Mittermayr.
Bürgermeister.

v. Schmädel.
Secretair.

5.

Großherzogl. Mecklenburg-Schwerinsche Verordnung, wegen Aufnahme fremder heimathsloser Personen.

Friedrich Franz, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Wir finden Uns durch den starken Andrang fremder und heimathloser Personen zum Hereinziehen in Unsere Haupt- und Residenzstadt Schwerin bewogen, dagegen nach Maaßgabe der wegen Versorgung der Armen unter dem 21. Juli 1821. ergangenen Verordnung weitere Verfügungen zu treffen und zur Abwendung der Erschöpfung der hiesigen Armenkassen durch die nach nach andern Orten gehörigen Personen, welche sich ohne zureichenden Erwerb oder Auskommen in der Stadt Schwerin niederlassen, nachstehendes zu verordnen:

1) Jeder Auswärtige, welcher sich nach Publikation dieser Verordnung in hiesiger Haupt- und Residenzstadt oder deren Vorstadt häuslich niederlassen oder fortan wesentlich aufhalten will, ist schuldig, zuvor bei der nachstehend sub 4. angegebenen Behörde einen, die Zahl und das Alter der hereinziehenden Personen seiner Familie genau bezeichnenden Receptionsschein zu lösen.

Digitized by Google

Ledigloſe Perſonen, welche hieſelbſt ſich in Wohnzimmer einmiethen, ſind zur Einlöſung ſolcher Receptionsſcheine gleichfalls gehalten.

2) Von dieſer Verpflichtung ſind jedoch ausgenommen:

a) alle Perſonen, welche in wirklichen Großherzoglichen Civildienſten ſtehen, für ſich, ihre Familien und unverheirathetes Geſinde;

b) alle Militairperſonen, ſo lange ſie in wirklich aktivem Dienſte ſich befinden; wollen dieſelben aber nach ihrer Entlaſſung vom Militairdienſte fernerweitig hier bleiben, ſo haben ſie dazu gleichfalls Receptionsſcheine zu erwirken.

c) Handwerksgeſellen, Lehrlinge und Dienſtboten ledigen Standes ſind zwar, ſo lange ſie reſp. bei einem Meiſter in Arbeit und Koſt ſich verdungen oder im wirklichen Dienſt ſich befinden, zur Einlöſung dergleichen Scheine nicht gehalten, müſſen aber der Verpflichtung zu deren Erwirkung allemal genügen, wenn ſie nach Entlaſſung von ihrem Meiſter oder nach beendigter Dienſtzeit ſich irgendwo hier in der Stadt oder Vorſtadt häuslich niederlaſſen oder zu wohnen ſetzen wollen.

Daſſelbe findet auch ſtatt, wenn Handwerksgeſellen oder Dienſtboten, ohne ihren Dienſt zu verlaſſen, ſich verheirathen wollen; es wäre denn, daß ein ſolcher einen annehmlichen Bürgen dafür zu ſtellen im Stande, daß er nach beendigter Dienſtzeit mit den Seinigen, ohne Beläſtigung der Armenkaſſe, ſich durchbringen oder an einem andern Orte Aufnahme finden werde.

3) Die Receptionsſcheine können auch, wenn Umſtände es erfordern, auf eine beſtimmte Zeitdauer beſchränkt werden.

Solches geſchieht namentlich, wenn hieſelbſt gedient habende ſchwangere Perſonen wegen ihrer Entbindung außer Dienſt gehen und, um ihr Kind ſelbſt zu ſtillen, ſich einſtweilen einmiethen wollen.

Nach Ablauf der in dem Receptionsſcheine beſtimmten Zeit hat der Empfänger deſſelben auf ferneres Bleiben hieſelbſt kein Anrecht.

Digitized by Google

4) Die Ausstellungen der Receptionsscheine sind ohne Rücksicht auf sonstige Gerichtsbarkeit in der ganzen Stadt und Vorstadt den Magistraten der Alt- und Neustadt gemeinschaftlich übertragen.

Solche deputiren zu dem Ende aus jedem Magistrate ein Mitglied, bei welchem die Ansuchung um dergleichen Scheine, je nachdem solche vorerst die Niederlassung in der Alt- und Vorstadt oder in der Neustadt betreffen, anzubringen sind.

Der Deputirte prüft zuvörderst die Qualifikation des Ansuchenden und die zu deren Begründung beigebrachten Beweismittel und referirt von dem Resultate zur weitern Beschließung an beide Magistrate, welche sich zu dem Ende, so oft es nöthig ist, versammeln.

Wird das Gesuch statthaft gefunden, so wird der auszustellende Receptionsschein zugleich auf die Alt- und Neustadt, desgleichen auf die Vorstadt, gerichtet und gilt auch, wenn der Angenommene in der Folge aus einem Theile der Stadt in den andern herüber zieht.

In den letzten acht Tagen vor der jedesmaligen Quartalumzugszeit werden keine Gesuche um Receptionsscheine weiter angenommen, vielmehr bleiben die etwa eingehenden für das nächste Quartal unberücksichtigt.

5) Die Ansuchen um dergleichen Scheine sind nicht abzuschlagen, wenn der Ansuchende

a) zu denjenigen Personen gehört, welche nach den Vorschriften der §§. 3., 6., 7., 8. und 9. der landesherrlichen Verordnung vom 11. Juli 1821. ein Anrecht auf ihre Aufnahme und Versorgung in hiesiger Stadt haben;

b) wenn solcher ein genugsames Vermögen nachzuweisen im Stande ist, um mindestens zwei Jahre, ohne weitern Erwerb, mit den Seinigen subsistiren zu können.

Dazu soll es auch genügen, wenn jemand ein hiesiges Wohnhaus gekauft und die Hälfte des Kaufgeldes gegen bloße Quittung abgetragen hat, ohne das Haus anderweitig höher zu Stadtpfandbuch zu verschulden;

Digitized by Google

c) wenn ein Fremder genügende Aussicht zur Erwerbung eines hinlänglichen Auskommens durch seine Geschicklichkeit, von welcher er Proben darzulegen gehalten ist, oder durch seine Körperkräfte nachzuweisen im Stande ist, auch die Mittel besitzt, sich seinem Berufe angemessen auf eigene Kosten einzurichten.

Hiebei ist aber darauf Rücksicht zu nehmen, ob das Gewerbe, wovon der neue Ankömmling sich und die Seinigen ernähren will, bereits von einer so großen Anzahl von Personen hiesigen Orts getrieben wird, daß letztere durch größere Konkurrenz beträchtlich leiden oder gar in Dürftigkeit gerathen würden, und in solchen Fällen die Aufnahme unter Mittheilung dieses Grundes zu versagen.

Jedem, der sich über das Verfahren und die Verfügungen der hiesigen Magistrate bei Anwendung der vorstehenden Regeln beschwert glaubt, ist ein Recurs an Unsere Regierung gestattet, bei deren Entscheidung es aber allemal das Bewenden behält.

6) Für die Ausfertigung des Receptionsscheins, welche nach anliegendem Formulare geschieht, wird eine Gebühr von 18 ßl. NZwdr incl. der Stempelgebühr und außerdem bei der Aushändigung 1 Rthlr. NZwdr. für die hiesige Armenkasse entrichtet.

Auch muß der Angenommene sich sofort zu einem jährlichen Beitrage der hiesigen Armenkasse, nach Maaßgabe des §. 15. der landesherrlichen Verordnung vom 21. Juli 1821., verpflichten. Das Quantum desselben wird den jedesmaligen Verhältnissen des Angenommenen gemäß auf die nächsten zwei Jahre bestimmt, darf aber niemals weniger als 1 Rthlr. jährlich oder einen Schilling wöchentlich betragen.

Vierteljährig wird von den Magistraten dem Armenkollegio ein Verzeichniß der neuerdings aufgenommenen Personen und der von solchen zu leistenden Armenkassen-Beiträge zugestellet.

Digitized by Google

7) Jeder Hauseigenthümer ist gehalten, mindestens 14 Tage vor dem Zuzugstermine dem kompetenten Magistrate eine Anzeige der aus der Fremde hereinziehenden Personen zu machen, welche, ohne Receptionsscheine produciren zu können, sich bei ihnen eingemiethet haben.

Wird dann von Obrigkeitswegen die Aufnahme verweigert, so ist der Miethskontrakt nichtig und berechtigt von keiner Seite zu darauf begründeten Ansprüchen.

Wer diese Anzeige unterläßt, verfällt, außer der ihm bleibenden Verhaftung, wenn die von ihm aufgenommenen Personen hülfsbedürftig werden, in eine Geldstrafe von 5 Rthlr. NZwdr., zum Besten der hiesigen Armenkasse.

8) Den kompetenten Magistraten steht es jederzeit frei, sich von der Erfüllung dieser Obliegenheiten, durch Besichtigung des Lokals der Wohnungen und Vernehmung der Miethsleute, durch einen Abgeordneten zu überzeugen.

Wird die Anwendung dergleichen Maaßregeln in den Häusern der Eximirten nothwendig, so ist davon zuvörderst Behuf der Erlangung eines speziellen Commissorii oder Beiordnung eines Deputati exemtorum ein genügender Vortrag bei Unserer Regierung zu machen.

Urkundlich haben wir diese Unsere Verordnung den hiesigen offiziellen Blättern, Anzeigen und Zeitungen einzurükken befohlen, auch den Magistraten die öffentliche Bekanntmachung und Affixion derselben aufgegeben.

Datum Schwerin, den 9. April 1823.

Friedrich Franz.

(L. S.) A. G. v. Brandenstein.

Formu-

Formular des Receptionsscheins.

Stempelbogen
zu 2 fl.

Wann der (Bürger und Schneidermeister Saß) wohnhaft bisher zu (Crivitz)
um seine Aufnahme allhier, mit seiner Familie, bestehend aus
(1. ihm selbst, 32 Jahr alt, gebürtig aus Grabow)
(2. seiner Frau, Catharina Elisabeth, geb. Müller, 30 Jahre alt)
(3. deren Kinder:
a. Anna, 5 Jahre alt,
b. Friedrich, 4 Jahre alt)
(4. einem Dienstmädchen, Johanna Severin, 5 Jahre alt)
gebührend nachgesucht, und zur Begründung dessen nachgewiesen: (daß er mit einem eigenthümlichen Wohnhause hieselbst sich ansässig gemacht, und darauf die Hälfte des Kaufgeldes baar bezahlet)
so wird ihm der Receptionsschein für die Alt- und Neustadt Schwerin, auch die hiesige Vorstadt, hiemit ertheilt.

Schwerin, den 18

Unterschrift des Bürgermeisters der Altstadt. (L. S.) Unterschrift des Bürgermeisters auf der Neustadt.

Unterschrift
des Deputirten des Magistrats.

Pro notitia. Das Eingeklammerte wird bei der Ausfüllung des Formulars eingeschrieben.

7.

Statuten der Mecklenburgischen Hagelschadens-Assecuranz-Gesellschaft.

Wir Friederich Franz, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Urkunden und bekennen hiemit für Uns und Unsere Successoren, regierende Großherzöge von Mecklenburg, gegen jedermann: Wann Uns der von Rieben auf Mittenwalde, der von Schack auf Rey, der von Borck auf Möllenbeck und die Pächter Richter zu Buchholtz, Schröder zu Neetzka und Pogge zu Dehmen, geziemend zu vernehmen gegeben, welchergestalt von der bisher vereinigt gewesenen Gesellschaft von Gutsbesitzern und Pächtern für nöthig befunden, die von Uns unterm 22. April 1817. bestätigten verbesserten Statuten zur gemeinschaftlichen Unterstützung und Entschädigung derjenigen Landbewohner in den beiderseitigen Mecklenburgschen Landen, welche Hagelschlag erleiden würden, nach den in diesem Zeitraume gesammelten Erfahrungen und den jetzigen Zeitumständen angemessen zu verbessern, und dabei allerunterthänigst gebeten: Wir geruheten, zum ferneren Bestande dieser Hagel-Assekuranz-Gesellschaft in Unsern Landen, dazu Unsere landesfürstliche Genehmigung zu ertheilen, daß Wir demnach die, von den oben Benannten, als derzeitigen Direktoren solcher Societät, Uns eingereichte erneuerte Societäts-Vereinbarung, Inhalts des urschriftlichen Anschlusses gebilliget, bestätiget, und in Unserm Großherzogthume verbindliche Kraft ertheilet haben; Wie Wir denn solches, so viel aus landesherrlicher höchster Macht und Gewalt geschehen mag und kann, hiemit wissent- und wohlbedächtlich thun, dergestalt, daß solche erneuerte Vereinbarung von allen in Unserm Großherzogthume wohnenden jetzigen und künftigen Direktoren und Interessenten dieser Gesellschaft jederzeit unverletzt beobachtet und gehalten, insonderheit aber der §. 27., als von Uns, kraft dieses genehmiget, von Unsern Landes-Gerichten allewege aufrecht erhalten werden solle.

Uebrigens jedoch Uns und Unsern hohen Nachfolgern an Unserer landesfürstlichen Hoheit und Obrigkeit, auch allen andern, Uns zustehenden hohen Gerechtsamen ganz unnachtheilig, so wie jedem an seinem erweislichen Rechte unbeschadet.

Des zu Urkund haben Wir diesen Unsern landesherrlich

erneuerten Bestätigungsbrief mit Unserer Unterschrift und mit Unserm Insiegel bestärken lassen.

Gegeben auf Unserer Vestung Schwerin, den 23. Juli 1822.

Friederich Franz.

(L. S.) A. G. v. Brandenstein.

Bestätigung
der erneuerten Vereinbarung einer Hagelschadens-Assekuranz-Gesellschaft in den Mecklenburgschen Landen.

Vereinbarung
einer Hagelschadens-Assekuranz-Gesellschaft in den Mecklenburgischen Landen.

Sechste Auflage. Neubrandenburg 1822.

Gegenwärtige sechste Auflage der Statuten der Hagelschlags-Entschädigungs-Gesellschaft, welche zuerst 1797. entworfen, im Jahre 1800., 1802., 1811. und 1816. vermehrt und verändert, ist in der allgemeinen außerordentlichen Versammlung der Gesellschaft, den 20. März 1822., beliebt von der ganzen Gesellschaft, als sie allein verbindend angenommen worden und wird von Seiten des Direktorii, nach Eingang der von den allerhöchsten Regierhäusern zu Neustrelitz und Schwerin allersubmissest erbetenen, auch huldreichst landesherrlich ertheilten Bestätigungsurkunden, hiemit gemeinkündig gemacht.

Neubrandenburg, den 13. September 1822.

v. Rieben,	v. Schack,	v. Borck,
auf	auf	auf
Mittenwalde.	Rey.	Möllenbeck.
Richter,	Schröder,	Pogge,
zu	zu	zu
Buchholz.	Reetzka.	Dehmen.

Zweck des Instituts.

§. 1.

Die Vereinbarung mehrerer Landwirthe, den Schaden, welcher durch Hagelschlag dem auf dem Felde befindlichen Korn zugefügt wird, gemeinschaftlich zu tragen, ist der Zweck gegenwärtiger Hagelschadens-Assekuranz.

§. 2.

Gegenstand der Versicherung.

Sie erstreckt sich auf Weitzen, Roggen, Gerste, Mengkorn, Hafer, Erbsen, Buchweitzen, Linsen und Wickenfrüchte, sie mögen auf dem Halme, auf Schwaden oder in Hoken befindlich seyn. Auch soll fernerhin der Hagelschlag auf Raps, Bohnen und Spelz in dem Falle entschädigt werden, wenn sothane Frucht-Arten in der Schlag-Ordnung statt der sonstigen roulancemäßig folgenden, versicherten Korn-Arten gesäet werden. Jedoch kann die Entschädigung des Raps-Saamens die versicherte Ertrags-Summe des Schlages nicht übersteigen.

§. 3.

Befähigung zur Aufnahme in die Gesellschaft.

In diese Gesellschaft werden aufgenommen alle Eigenthümer und Pächter in den Mecklenburg-Strelitzschen und Schwerinschen Landen, ohne Unterschied, ob letztere ritterschaftliche, Domanial-Güter oder städtische Höfe oder Dörfer in Pacht haben, so wie auch Prediger und Dienstbauern. Nur muß von letzteren der Gutsbesitzer, er sey Eigenthümer oder Pächter, die Beiträge einkassiren und zur Receptur-Kasse einsenden.

Auch können Auswärtige mit in diese Gesellschaft aufgenommen werden, wenn sie sich den Gesetzen derselben fügen, und das Direktorium ihre Zulassung räthlich findet, in so ferne selbiges nicht durch Beschlüsse beschränkt ist. Alle sonstige Ackerbautreibende sind von dieser Gesellschaft ausgeschlossen, z. B. Kommünen, Pachtbauern ꝛc. falls selbige nicht einen Repräsentanten stellen, der die Unterberechnungen übernimmt.

Digitized by Google

§. 4.

Verpflichtungen derer, welche der Gesellschaft beitreten wollen.

Wenn eine der hier im letzten Abschnitte benannten Personen in diese Gesellschaft aufgenommen werden will, so muß er bei der Direktion nach weiterer Ausweisung der Anlage A. ein Schema in triplo, und, im Fall der Umlegung, ein neues Schema, wie Anfangs in triplo, überreichen, worin er den wahrscheinlichen Ertrag seiner Güter sowohl in Winter- als Sommerkorn schätzet und verzeichnet und darnach bei einem entstehenden Hagelschaden seine Vergütung erhält.

§. 5.

Da bisher von der Umlegung der Felder dem Direktorio nicht immer Anzeige gemacht worden, hieraus aber bei vorkommenden Taxationen entweder für den Verunglückten oder auch für die Gesellschaft Nachtheil entstehen muß, nicht zu gedenken, daß die Abschätzung des Schadens selbst großen Schwierigkeiten unterworfen ist, so soll derjenige, dessen Police mit der Bewirthschaftung des Feldes nicht übereinstimmend gefunden wird, von der Entschädigungs-Summe zehn p. C. verlieren.

§. 6.

Rechte der Mitglieder der Gesellschaft.

Der Beschädigte erhält die Vergütung des erlittenen Hagelschadens, sobald die ausgeschriebenen Beiträge zusammengebracht worden, von dem Kassenberechner, jetzt Herrn Hofrath Neumann in Neubrandenburg, gegen Quittung. Spätestens soll die erste Hälfte zu Neujahr und die andere Hälfte zum ersten April gezahlt werden.

Wenn es an Beobachtung dieser Termine fehlt, so sollen dem Beschädigten von der Zeit des Verzuges an bis zur Zahlung fünf p. C. Zinsen aufs Jahr gebühren, die dann die Gesellschaft von den Säumigen wieder wahrnimmt.

Der Zahlungsort ist Neubrandenburg in Mecklenburg, wo der Beschädigte sein Geld empfangen muß; jedoch kann er auf seine Gefahr und Kosten die Zusendung verlangen, wenn er zuvor die Quittung eingesandt hat.

Dem Beschädigten wird sein Antheil sowohl zu seinem,

als allenfalsigem sonstigem Hagelschaden in Abzug gebracht. Anderweitiger Abzug findet aber dabei nicht statt.

§. 7.

Die Bezahlung geschieht in Golde und zwar die Pistolette zu fünf Reichsthalern und den Thaler zu 48 Schillingen gerechnet, der Beschädigte mag wohnen wo er will.

§. 8.

Anfang der Versicherung.

Die Versicherung tritt von dem Augenblicke an ein, wenn der Berechner der Kasse die Police unterschrieben und besiegelt hat, welcher dann gewissenhaft unter der Police die Stunde der Ausfertigung derselben bemerkt und pflichtmäßig also die Ausfertigung der Police ohne Zeitverlust befördern, am wenigsten aber dieselbe ohne Rechtfertigung eines auslangenden Grundes auf irgend eine Weise verzögern wird.

§. 9.

Austritt aus der Gesellschaft; a) freiwilliger.

Einem jeden steht es frei, aus dieser Gesellschaft wiederum auszutreten, und wird demselben in diesem Falle das eingezahlte Legegeld baldthunlichst, jedoch ohne Zinsen, zurückgegeben.

Es muß aber von diesem Vorhaben die Direktion vor dem 1. März benachrichtigt werden, widrigenfalls für das folgende Jahr die Verbindlichkeit zu der Entrichtung etwaniger Beiträge verbleibet.

Die Kündigung muß schriftlich geschehen, mittelst Rückgabe der Police, indem sie anderergestalt keine rechtliche Wirkung hat.

§. 10.

b) gezwungener.

Wer vom Tage der Ausschreibung der Beiträge zu den Entschädigungen wegen Hagelschlag an bis zum 1. April des folgenden Jahres seinen Beitrag mit den, durch seine Säumniß im Zahlen verursachten Schäden und Kosten nicht baar an den Herrn Berechner in Neubrandenburg frei eingesandt hat, soll sofort im Lagerbuch gestrichen werden, und nicht nur das von ihm bezahlte Legegeld verlieren, sondern auch außerdem noch schuldig seyn, alle bis dahin auf ihn

Digitized by Google

repartirte Beiträge zu bezahlen, imgleichen alle durch seine Säumniß im Zahlen verursachte Schäden und Kosten nach ihrem Ansatze zu erstatten, indem er gegen den ihm solchergestalt gemachten Ansatz der Schäden und Kosten und den Betrag derselben nie und unter keiner Bedingung irgend eine Erinnerung machen kann und darf.

Alsbald, wenn solchergestalt eine Versicherung im Lagerbuch gestrichen worden, wird davon dem Betheiligten durch den Herrn Berechner Wissenschaft ertheilt.

§. 11.

Beiträge.

Von der versicherten Ertrags-Summe entrichtet ein jeder ein p. C. zum Legegeld, ein- für allemal, und zwar sogleich beim Einschreiben ins Lagerbuch.

§. 12.

Dieses Legegeld ist zu einem feststehenden Fonds bestimmt, von dessen Zinsen die gemeinsamen, nothwendigen Ausgaben der Gesellschaft bestritten werden sollen. Daher denn beim entstehenden Unglücksfalle die Vergütung des Beschädigten nicht hievon genommen, sondern die erforderliche Summe baldmöglichst ausgeschrieben und repartirt wird. Nur der Ueberschuß der Zinsen von den Legegeldern darf zur Minderung der Repartitions-Summe zu Hülfe genommen werden.

§. 13.

Die Repartition des durch Hagelschlag entstandenen Schadens geschieht, sobald derselbe auf vorbeschriebene Art festgestellt worden. Jedem Interessenten wird nicht nur die Total-Summe dessen, sondern auch sein Beitrag sofort durch dreimaliges Einrücken in die Neustrelitzer und Schweriner Intelligenzblätter bekannt gemacht.

§. 14.

Jeder Interessent muß seinen Beitrag binnen 4 Wochen, von Zeit des Ausschreibens an, an den bestimmten Kassenberechner in Neubrandenburg, jedoch frei und ohne Belästigung, einliefern.

§. 15.

Wer seinen Beitrag zum ersten Januar nach der Ausschreibung nicht eingesandt hat, zahlt nach vier Wochen

a dato der Ausschreibung von seinem rückständigen Beitrage die Zinsen, zu fünf vom Hundert aufs Jahr gerechnet, bis zur Zahlung des letzten Restes des Beitrages.

Jedoch wird der Herr Berechner hiedurch ein- für allemal verpflichtet, Anfangs Februar jeden Jahrs durch die Neustrelitzschen und Schwerinschen Intelligenzblätter die etwanigen Säumigen zur Zahlung aufzufordern und dieselben an den, sie andern Falls treffenden Nachtheil des Ausstreichens zu erinnern.

§. 16.

Verwaltung des Instituts.

Die Direktion und Aufsicht ist von der Gesellschaft und ihren Mitgliedern drei Mecklenburgischen Gutsbesitzern und drei Mecklenburgischen Gutspächtern nach angestellter Wahl überlassen und behält es dabei bei den hiebevorigen Bestimmungen sein unabänderliches Bewenden.

Es wird diese Wahl bei der bestimmten Zusammenkunft alle zwei Jahre wiederholt, jedoch daß nur zwei Mitglieder des Direktorii, nämlich ein Gutsbesitzer und ein Pächter alle zwei Jahre abgehen, und statt deren zwei andere erwählt werden, wobei es dem Pleno unbenommen ist, abgegangene Mitglieder des Direktorii wieder aufs neue zu wählen.

Diese prüfen die eingegangenen Dokumente von den zu erstattenden Hagelschäden und verordnen, wenn selbige richtig befunden worden, die Zahlung.

Sie berechnen und bestimmen mit Zuziehung des Kassenberechners die Beiträge, besorgen die Einrückung derselben in die öffentlichen Blätter und revidiren überhaupt die Berechnungen, welche von dem Kassenberechner zu formiren und jedem der Interessenten auf sein Verlangen und seine Kosten mitzutheilen sind, so wie denn auch alle allgemeine Angelegenheiten der Societät von der Direktion besorgt werden.

§. 17.

Für den Rechnungsführer ist außer seinem Gehalt, welches von den Zinsen des zum Fonds angesetzten Legegeldes genommen wird, bei dem Eintritt von jedem Interessenten

für das Einschreiben 32 ßl. Gold, gleich auch für das jedesmalige Umschreiben 32 ßl. Gold, bei dem Austritt für die Löschung aber ein Rthlr. Gold, so wie 4 Schillinge Gold Quittungsgebühr zugebilliget.

§. 18.

Sollten wider Verhoffen Differenzen entstehen, welche mit dieser Hagel-Assekuranz in Verbindung stehen, so werden die Gründe, für und gegen, der Direktion vorgelegt und deren Ausspruch ist für die einzelnen Interessenten eine rechtsverbindliche unabänderliche Norm.

§. 19.

Sollte die Gesellschaft sich so verstärken, daß der Entfernung wegen die Geschäfte für das zeitige Direktorium zu schwer würden, so bleibt die Erweiterung desselben vorbehalten.

§. 20.

Verfahren bei der Taxation des erlittenen Hagelschadens.

Die Besichtigung eines Hagelschadens geschieht baldmöglichst nach entstandenem, dem jedesmaligen Sekretair der Gesellschaft gehörig angezeigten Unglücksfall, welcher diese Anzeige nach seiner Vorschrift dem Direktor des Distrikts, worin der Schade geschehen ist, sofort bekannt zu machen verbunden ist. Jedoch soll es dem Beschädigten auch unbenommen bleiben, zur Beschleunigung der Abschätzung des Schadens den Distrikts-Direktor zuvörderst davon in Kenntniß zu setzen, welches ihn jedoch von der nach Neubrandenburg zu machenden Anzeige nicht befreit.

Dieser requirirt alsdann vier Gesellschafts-Mitglieder, welche einer solchen Requisition zu genügen verpflichtet sind und ohne gegründete wichtige Entschuldigung solcher Verpflichtung sich nicht entziehen können.

Sollten sich dieselben ohne triftige Gründe wiederholt weigern, der Aufforderung des Distrikts-Direktors zur Abschätzung eines Schadens zu genügen, so macht letzterer dem Direktorio davon die Anzeige, in dessen freiem Ermessen es dann steht, sothane Mitglieder in dem Lagerbuch zu streichen; wenn dies geschehen, hat der Sekretair der Gesell-

Digitized by Google

schaft davon dem Betheiligten baldthunlichst Nachricht zu geben.

Entsteht bei der Taxation, gleichviel ob unter den Taxatoren oder bloß für den Direktor, Zweifel über die Möglichkeit einer vollständigen Beurtheilung des Schadens, so bleibt dem Direktor unbenommen, eine zweite Besichtigung kurz vor der Ernte zu veranstalten.

Die wiederholte Besichtigung wird dann besonders nothwendig, wenn das Feld verhagelt werden sollte, ehe die Blüthe des Korns eingetreten, indem die Erfahrung zeigt, daß sich solches nicht allein vor der Ernte wieder erhole, sondern auch, wenn es abgemäht wird und die Witterung irgend günstig ist, davon, außer einer etwas spätern Ernte, fast derselbe Ertrag gegeben und gewonnen werde, in welchem Falle einer zweiten Besichtigung dann dieselben Taxatoren, welche bei der ersten gegenwärtig waren, wenn keine besondere Behinderungsgründe eintreten, wieder zu wählen sind.

Die Anzeige des Schadens geschieht alsbald, und zwar, daß bei einer Entfernung unter und von fünf Meilen von Neubrandenburg die Nachricht daselbst einen Tag nach dessen Entstehung, bei neun Meilen Entfernung zwei Tage nachher, und bei weiterer Entfernung also, daß auf vier Meilen ein Tag zugegeben werde, eintreffen müsse.

Eine jede eigenmächtige Abschätzung eines Hagelschadens von Seiten des Beschädigten ist ohne Zuziehung eines Direktors ungültig. Treten Fälle ein, wo durch Verzug der Abschätzung Nachtheil entstehen könnte, und der Direktor des Distrikts kann den Schaden anderer Geschäfte halber nicht sofort selbst oder durch einen Stellvertreter abschätzen lassen, so muß derselbe dem Beschädigten die Taxanten bestimmen, von welchen der Schaden besehen und taxirt werden soll.

§. 21.

Die Taxatores haben bei Besichtigung des Schadens nach weiterer Ausweisung der unter B. anliegenden Instruktion für dieselbe, ihr Augenmerk bloß dahin zu richten, der wie vielste Theil der eingesetzten Koppel, ob z. B. $\frac{1}{8}$. $\frac{1}{7}$. $\frac{1}{4}$. ꝛc.,

Digitized by Google

verhagelt sey? Was bei in Koppeln liegenden Feldern, so wie auch bei drei- und vierschlägigen Wirthschaften unter $\frac{1}{12}$ der abgeschätzten Koppel oder des abgeschätzten Schlages befunden wird, dafür wird keine Vergütung geleistet.

Immer muß die Taxe nur nach der Police gemacht werden, dergestallt, daß, wenn z. B. ein 3schlägiges Feld bei der Taxe in Schlägen gefunden — alsdann das Winter- und Sommerkorn in den verschiedenen Schlägen zusammen und darnach der Schaden, als im 3schlägigen Felde, taxirt und berechnet wird.

Wenn die Schätzung dahin ausfällt, daß der Schade nicht $\frac{1}{10}$ betrüge, so soll der Beschädigte gehalten seyn, gesammte auf die Schätzung verwandte Kosten allein aus seinen Mitteln zu tragen.

Ueber den Befund des Schadens muß an Ort und Stelle ein legales Protokoll aufgenommen werden, welches von dem Direktor, oder dessen Substituirten, dirigirt wird.

Die Taxatores müssen vor Anfang des Geschäfts den, der Instruktion beigefügten Eid, nach öffentlich von dem Protokollführer geschehener Vorlesung und Erklärung der Wichtigkeit desselben, unterschreiben, wobei der Beschädigte oder dessen Stellvertreter gegenwärtig, nachher bei der Besichtigung selbst abwesend seyn und die verhagelte Gegend bloß anweisen lassen muß.

Eben so muß derselbe die Instruktion für die Taxatoren vorlesen; die Ausmittelung des Schadens selbst bleibt der Einsicht derselben überlassen.

Im Auslande muß eine Gerichtsperson oder in deren Ermangelung ein vereideter Gerichts-Aktuarius, unter Leitung des Distrikts-Direktors oder dessen Substituirten, das Protokoll aufnehmen.

§. 22.

Nach geschehener Besichtigung giebt ein jeder, ohne sich darüber mit den andern Taxatoren zu besprechen, seine Abschätzung zu Protokoll besonders an, und im Fall einer Verschiedenheit wird die mittlere Proportionalzahl sodann als das wahre und richtige angesehen, wobei es sein unabänderliches Bewenden behält.

Digitized by Google

Das Protokoll selbst wird sowohl von dem Verunglückten, als den sämmtlichen Anwesenden eigenhändig unterschrieben.

§. 23.

Der Schaden, welcher durch Madenfraß, Frost und Dürre, durch Windschlag bei ganz unbedeutendem Sprenghagel dem Getreide zugefügt wird, ist nicht mit unter die nach dieser Vereinbarung zu ersetzenden begriffen, daher die Taxatores hierauf ein genaues Augenmerk zu richten haben.

§. 24.

Wäre der Schaden von der Beschaffenheit, daß das Feld umgeackert und mit einer andern Kornart wiederum besäet werden möchte, so stehet dieses zwar einem jeden 1) sodann, wenn von den Taxatoren die Unmöglichkeit, daß das vom Hagel getroffene Korn sich wieder erholen könne, anerkannt ist, völlig frei, auch 2) wenn die Taxatoren die Erholung eines Theils für möglich halten, in so weit frei, daß der Beschädigte sich mit der Abschätzung genügen müsse. Jedoch findet 3) bei einem etwa bei dieser zweiten Besaamung eintretenden Hagelschlag keine Vergütung statt.

§. 25.

Die mit Besichtigung und Taxation des Schadens verknüpften Kosten trägt zwar die Gesellschaft in dem bestimmten Maaße, außer daß der Beschädigte freie Defrayrung giebt und die Abholung des Protokollführers und des etwa erforderlichen Landmessers besorgt. Indessen muß der Beschädigte die Kosten gleich bei der Taxation vorschießen und erhält solche mit der Vergütung des Schadens aus der Kasse erstattet. Den Herren Taxatoren wird für die Abschätzung eines jeden Gutes bis auf 4 Meilen 3 Rthlr. Gold, über 4 Meilen 6 Rthlr. Gold zugebilliget. Dem Protokollführer werden für ein Protokoll 3 Rthlr. Gold zugesichert.

§. 26.

Revision des Instituts.

Jedem Interessenten steht es frei, bei dem Revisions-Geschäfte (wozu ein für allemal der 2te März, und fällt dieser auf einen Sonnabend oder Sonntag, so ist im erstem Falle dazu der 4te, und im letzten Falle der 3te März bestimmt)

stimmt) persönlich zugegen zu seyn. Wenn Vorfälle sich ereignen, welche eine wesentliche Abänderung der Statuten oder eine allgemeine Beliebung erfordern, so wird von der Direktion dazu durch die Neustrelitzschen und Schwerinschen Intelligenzblätter ein Tag zum Zweck einer Zusammenkunft gesammter Mitglieder zu Neubrandenburg bestimmt. Die genommenen Beschlüsse der Gegenwärtigen sind für die Abwesenden gleich verbindlich.

§. 27.

Die Gelder, welche zum Ersatz der Hagelschäden zu erlegen und auszuzahlen sind, müssen

a) den öffentlichen oneribus gleich seyn und gleich diesen allen andern den Rechten nach bevorzügten Schulden vorgehen.

b) Auch bei entstehenden Konkursen von dem Kurator sowohl die rückständig gebliebenen, als auch die während des Konkurses ausgeschriebenen Zuschußgelder sofort bezahlet werden.

c) Nicht minder auf bloße Anzeige des Direktorii oder sonstiger Gevollmächtigten ohne von selbigen eine weitere Bescheinigung zu fordern, die gestrackteste Exekution auf die rückständig gebliebenen Beiträge und verursachten Kosten und Schäden gerichtlich verhängt werden.

d) Ueberhaupt werden durch inhibitoria noch suspensoria von den Landesgerichten bekümmert werden können; sondern es muß darunter die freie und zweckmäßige Verwendung schlechthin ungekränkt bleiben, endlich

e) die auf Zinsen verliehenen Kapitalien von den Legegeldern, so wie alle sonstigen Forderungen der Assekuranz-Gesellschaft jura piorum corporum erhalten.

§. 28.

Da die Allerhöchsten Landes-Regierungen sowohl in Mecklenburg-Strelitz als Schwerin geruhet haben, die Assekurations-Vereinbarung allergnädigst zu bestätigen, so soll Allerhöchstdenenselben der Entwurf von der neuen Ausgabe dieser Statuten allerunterthänigst eingereicht und Allerhöchst

Sie um allergnädigste Bestätigung und deren Zufertigung an die Landes-Gerichte angetreten, demnächst aber selbige durch den Druck bekannt gemacht werden.

Anlage A.

Einzureichendes Schema.

I. Mein in dem Amte W. belegenes eigenthümliches (in Pacht habendes) Gut

A. wird in drei Schlägen bewirthschaftet.

a. Die gesammte Winterfaat an Weitzen, Roggen und Raps ꝛc. schätze ich in jedem dieser drei Schläge ein Jahr ins andere in Golde	3000	Rthlr.
b. die gesammte Sommerfaat an Gerste, Hafer, Mengkorn, Buchweitzen, Raps ꝛc.	2000	"
c. das Schotenkorn in der Brache	500	"
Summa	5500	Rthlr.

II. Meine zu diesem Gute gehörige Meierei

B. liegt in 10 Schlägen.

a. Die gesammte Winterfaat an Weitzen, Roggen und Raps ꝛc. schätze ich ein Jahr ins andere		
1) in der Vorbrachs- oder zähen Brachskoppel	1400	Rthlr.
2) in der mürben oder Fett-Brachkoppel	1200	"
b. die gesammte Sommerfaat an Gerste, Hafer, Mengkorn, Buchweitzen, Schotenkorn mit Inbegriff des etwa in der Abtragskoppel gesäeten Stoppel-Roggens und Raps ꝛc. und zwar		
1) in der Koppel nach der Vorbrache	1000	"
2) in der Koppel nach der Fettbrache	900	"
3) in der Abtragskoppel	800	"
Summa	5300	Rthlr.

Digitized by Google

III. Meine zu diesem erwähnten Gute gehörige Meierei C. liegt in 4 Binnen- und 7 Außenschlägen.

A. 1. Die gesammte Wintersaat an Weitzen, Roggen und Raps ꝛc. schätze ich in jedem dieser 4 Schläge ein Jahr ins andere . . . . . 1200 Rthlr.

2. In jedem der 7 Außenschläge . . 600 "

B. Die gesammte Sommersaat an Gerste, Mengkorn, Hafer, Buchweitzen, Schotenkorn ꝛc.

1. in dem Binnenschlage so nächst der Wintersaat besäet worden . . 800 "

2. in dem folgenden Binnen- und Abtragsschlage . . . . . 600 "

3. in dem Außenschlage, welcher ebenfalls zunächst der Wintersaat bestellt worden . . . . . 400 "

4. in der Abtragskoppel mit Inbegriff des darin etwa gesäeten Stoppel-Roggens 300 "

Summa 3900 Rthlr.

Recapitulatio.

1) Mein Gut (in Pacht habendes Gut) A. lasse ich versichern zu . . . 5500 Rthlr.

2) Die dazu gehörige Meierei B. . . 5300 "

3) Die ferner dazu gehörige Meierei C. . 3900 "

Summa 14700 Rthlr. in Golde.

Anmerkung. 1) Es wird nun hiernach einem jeden leicht werden, bei einer jeglichen andern Feldeintheilung diese Angaben zu beschaffen.

2) Ist noch zu bemerken, daß der Bequemlichkeit der Berechnung halber sich die auszugebenden Summen in runden Zahlen 100, 75, 50, 25 endigen müssen.

Anlage B.

Instruktion für die Taxatoren.

§. 1.

Bei den anzuweisenden Aeckern soll genau untersucht werden, ob der durch den Hagelschlag auf denselben verursachte Schade für ganz oder zu zwei Drittel, oder zur Hälfte, zu ein Viertel, ein Sechstel, ein Achtel ꝛc. zu schätzen sey; und ist darnach die Angabe, und zwar von einem jeden allein, ohne sich mit einander zu besprechen, einzurichten.

§. 2.

Um diese Angabe richtig bewerkstelligen zu können, müssen die angewiesenen Stücke von einem jeden für sich durchgegangen und genau untersucht werden, ob das darauf stehende Korn ganz, oder wie viel davon dergestalt niedergeschlagen sey, daß wegen der Quetschung des Halmes keine Hoffnung etwas zu ernten übrig bleibe, oder ob dieser ohne merkliche Beschädigung des Bastes nur eingeknickt ist, oder sich gar nur stark gelehnt habe, so daß dadurch der Umlauf und Zufluß des Saftes zur Vervollständigung der Körner in den Aehren nicht gehindert werde. Sie haben daher die Aehren durch die Hand zu ziehen, wo sie dann das Gefühl belehren wird, ob einige und wie viel von den Körnern vollständig sind, oder ob sie klein, zusammengeschrumpft und es bloß die Hülsen ohne Mehl sind. Hiernach, und nach der genauesten Untersuchung von allem diesen, muß von ihnen die Angabe des wirklichen Schadens geschehen.

§. 3.

Sodann müssen sie ein genaues Augenmerk darauf richten, ob der Schaden auch wirklich durch Hagel und nicht vielmehr durch Windschlag, Madenfraß, Frost und Dürre verursacht worden, als bei welchen letztern keine Vergütung statt findet, und bedarf dieses desto mehr einer genauern Beachtung, als bei schweren schlecht bestellten Feldern und bei ganz leichten Sandfeldern, starke Regengüsse, bei heftigen Winden dem Hagelschlage sehr ähnliche Wirkungen hervorzubringen im Stande sind.

Digitized by Google

§. 4.

Bei der Taxation ist jedesmal reiflich zu überlegen, ob sich das abgehagelte Korn auch wieder erholen könne, und aller Wahrscheinlichkeit nach erholen werde. Wäre dieses mit Gewißheit zu bestimmen, so sind die Angaben darnach einzurichten, ist es aber ungewiß, so wird es zur anderweitigen Verfügung angezeigt.

§. 5.

Würde ein Ackerstrich, so bereits abgemäht wäre, und in Schwaden läge, zu taxiren aufgegeben; so muß sowohl das oben als unten liegende Korn genau untersucht werden, ob beides gleich stark, oder nur das obere vom Hagel ausgeschlagen worden.

§. 6.

Hätte das Getreide bereits in Hocken oder in Stiegen gestanden, so ist darauf zu sehen, ob solche gelegt oder in die Höhe gerichtet gewesen; im ersten Falle müssen die obern Garben angenommen und genau untersucht werden, wie viel und wie stark diese gelitten haben, und ob die übrigen ganz oder größtentheils unbeschädigt geblieben sind; im letzten Falle aber nicht allein die Seite wo das Wetter hergekommen, sondern auch die entgegengesetzte genau besichtigt, und daraus der wirklich zugefügte Schaden beurtheilt werden.

§. 7.

Sollten sich die Taxatores nicht getrauen, den Schaden, den der vorige §. erwähnt, wahrscheinlich anzugeben, so haben sie von jeder abgehagelten Kornart drei Stiege zur Probe ausdröschen zu lassen; diesen Ausdrusch mit dem des Mittelkorns, das jedoch nicht von dem zur Saat bestimmten genommen werden darf, zu vergleichen, und hierdurch den eigentlichen Schaden zu bestimmen.

§. 8.

Nach geschehener Besichtigung auf dem Felde muß nach Vorschrift des Direktors der Protokollführer eine vollständige Tabelle von den eingebrachten Taxen verfertigen, die dann, wie das Protokoll selbst, originalisiret wird.

§. 9.

Ueberhaupt werden die Taxatoren als erfahrne Leute

ihrer besten Ueberzeugung und Einsicht nach, bei Erwägung aller eintretenden Umstände, wie es Pflicht und Gewissen bei dem von ihnen hierüber zu unterschreibenden Eide erfordern, handeln.

Eides-Formel der Taxatoren.

Wir geloben und schwören einen Eid zu Gott und auf sein heiliges Wort, daß wir den, in dieser Feldmark durch den Hagelschlag erlittenen Schaden, auf den Breiten und Stücken, so uns werden angewiesen werden, wie wir solchen finden, und er, unsrer besten Ueberzeugung nach, wirklich ist, zu ganz, drei Viertel, halb oder ein Viertel, ein Sechstel, ein Achtel ꝛc. des wirklichen Ertrages angeben, uns in dieser Angabe durch nichts, es sey Freundschaft oder Feindschaft, habender oder zu hoffender Vortheil, Geschenk oder Gabe, oder wie es irgend erdacht werden und Namen haben möge, irre machen und verleiten lassen, sondern allein nach Pflicht und Gewissen sie auf die vorbeschriebene Art verrichten wollen.

So wahr uns Gott helfe und sein heiliges Wort!

Berlin, gedruckt bei Friedrich Späthen.

Annalen

der

Preußischen

innern Staats-Verwaltung.

Herausgegeben

vom

wirklichen Geheimen Ober-Regierungs-Rath
von Kamptz,

in Berlin.

Siebenter Band. Jahrgang 1823.
Zweites Heft. April bis Juni.

Berlin, 1823.

In der Expedition der Annalen, beim Hofrath Schmidt,
im Königl. Ministerium des Innern und der Polizei.

Digitized by Google

Inhalt.

Erster Abschnitt. Einheimische Gesetzgebung.

	Seite
I. Allgemeine Verwaltungs-Sachen.	227 — 232
II. Auswärtige Verhältnisse	232 — 233
III. Staats-Einkünfte.	
A. Finanz-Verwaltung im Allgemeinen.	233 — 239
B. Steuern.	239 — 256
C. Post-Verwaltung.	256 — 271
IV. National-Industrie.	272 — 285

Digitized by Google

Seite

V. Cultus. . . . . 255 — 292

VI. Oeffentlicher Unterricht. . . . . 292 — 298

VII. Communal-Wesen. . . . . 299 — 323

VIII. Polizei.

A. Im Allgemeinen. . . . . 323 — 338

B. Ordnungs-Polizei. . . . . 338 — 345

C. Paß- und Fremden-Polizei. . . . . 345 — 350

D. Sicherheits-Polizei. . . . . 351 — 365

E. Polizei gegen Unglücksfälle. . . . . 365 — 378

F. Armen-Polizei. . . . . 378 — 380

G. Gewerbe-Polizei. . . . . 380 — 395

H. Bau-Polizei. . . . . 395 — 402

IX. Medicinal-Wesen. . . . . 402 — 416

X. Militair-Sachen. . . . . 417 — 440

Zweiter Abschnitt.

Auswärtige Gesetzgebung. . . . . 441 — 494

Erster Abschnitt.

Einheimische

Gesetzgebung.

I.

Allgemeine Verwaltungs-Sachen.

1.

Reskript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei an den Königl. Ober-Präsidenten Herrn v. Vincke in Münster und abschriftlich an die übrigen Königl. Ober-Präsidien, die Einsendung der akademischen Zeugnisse von Auskultatoren und Referendarien betreffend.

Ew. Hochwohlgeboren erwiedere ich auf den, wegen Anstellung der Regierungs-Auskultatoren und Referendarien unterm 1. d. M. erstatteten Bericht, daß, wenn bereits bei der Justiz geprüfte oder angestellte Subjekte zur gedachten Anstellung bei einer Regierung sich melden, letztere vor deren Annahme die akademischen Zeugnisse von derjenigen Justiz-Behörde, bei welcher sie befindlich, sich jene Zeugnisse zu erbitten, und dieselben, in Gemäßheit der Circu-

lar-Verfügung vom 18. v. M., anher einzureichen hat. Ew. Hochwohlgeboren veranlasse ich, diese Bestimmung den Regierungen Ihres Ober-Präsidiums zu deren Nachachtung bekannt zu machen.

Berlin, den 12. Mai 1823.

Der Minister des Innern und der Polizei.

v. Schuckmann.

2.

Circular-Rescript des Königl. Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten an sämmtliche Königl. Regierungen und Konsistorien, so wie an das Polizei-Präsidium zu Berlin, die Anweisung persönlicher Zulagen für Beamte betreffend.

Das Ministerium fordert die Königl. Regierung hiermit auf, zwei Nachweisungen derjenigen persönlichen Zulagen einzureichen, in deren Besitz sich einzelne Beamte u. s. w. nach Lage der Etats für die Geistliche- und Schul- und resp. die Medizinal-Verwaltung befinden, eventualiter aber eine Vacat-Anzeige zu erstatten. Zu dieser Maaßregel findet das Ministerium sich dadurch veranlaßt, daß es in Anregung gekommen ist, dergleichen Zulagen auf den Pensions- und Wartegelder-Etat zu bringen und mit dem Abgange des jetzigen Empfängers einzuziehen. Es wird nur noch bemerkt, daß die an Geistliche bewilligten persönlichen Zulagen hieher nicht gehören, indem angenommen worden ist, daß zu deren Wiedervergebung stets hinreichende Veranlassung vorhanden seyn werde. Die Einsendung jener Nachweisungen wird innerhalb 8 Wochen erwartet.

Berlin, den 18. Juni 1823.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

v. Altenstein.

3.

Publikandum der Königl. Regierung zu Potsdam, die Pensionirung vormals Sächsischer Beamten betr.

Nach Inhalt einer Verfügung des Königl. hohen Finanz-Ministerii vom 30. v. M. sollen die im aktiven Staatsdienst bei der Besitzergreifung des Herzogthums Sachsen vorgefundenen, vormals Sächsischen Beamten, wenn solche jetzt in den Ruhestand versetzt werden, ganz nach denselben Bestimmungen, wie die übrigen Staatsdiener behandelt werden. Dies wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Potsdam, den 20. Mai 1823.

Königl. Preuß. Regierung.

4.

Rescript des Königl. Ministeriums des Innern an das Königl. Polizei-Präsidium zu Berlin, die Amortisation der über Amts-Kautionen ausgestellten, aber abhanden gekommenen Rekognitionsscheine betreffend.

Ueber die von dem Königl. Polizei-Präsidio in dem Berichte vom 17. Februar d. J. zur Entscheidung gestellte Frage:

> ob angeblich abhanden gekommene Recognitions-Scheine über deponirte Amts-Cautionen einer gerichtlichen Amortisation bedürften, oder ob eine Privat-Amortisation genüge?

hat das unterzeichnete Ministerium mit dem Herrn Justiz-Minister communicirt, und wird dessen Antwortschreiben vom 24. v. M. dem Königl. Polizei-Präsidio hierbei abschriftlich (Anlage a.) mitgetheilt, um sich nach dem darin enthaltenen Sentiment zu achten.

Berlin, den 5. April 1823.

Ministerium des Innern. Erste Abtheilung.

Köhler.

a.

Ew. Excellenz haben in dem, auf Veranlassung der Anfrage des hiesigen Polizei-Präsidiums in dem zurückerfolgenden Berichte vom 17. v. M.:

ob angeblich abhanden gekommene Recognitionsscheine über die deponirte Amts-Cautionen, einer gerichtlichen Amortisation bedürfen, oder ob eine Privat-Amortisation genüge?

unterm 7. d. M. an mich erlassenen geehrten Schreiben geäußert: daß die Meinung derjenigen, welche ein gerichtlich Aufgebot für nöthig hielten, als die richtigere erscheine. Ich bin aber der entgegengesetzten Meinung, und zwar besonders deshalb, weil das Attest oder Recognition qu. nichts weiter als eine Quittung oder Versicherung ist, daß der Cautions-Besteller die Caution wirklich erlegt hat. Ein solches Attest ist keinesweges ein Schuld-Instrument, daß sich zu Depositionen (Cessionen, Verpfändungen) eignet, durch welche die Behörde hinter ihrem Rücken gefährdet werden könnte. Wäre dies gesetzlich, so müßte jedes Depositorium vor Herausgabe eines Depositi erst das Aufgebot und gerichtliche Amortisation seiner Quittungen fordern, welche bei Annahme des Depositums ausgestellt worden.

Dieß ist meine Ansicht, von welcher ich Ew. Excellenz Gebrauch zu machen lediglich anheimstelle.

Berlin, den 24. März 1823.

v. Kircheisen.

An
des Königl. wirklichen Geh. Staats-Ministers und Ministers des Innern
Herrn v. Schuckmann Excellenz.

5.

Rescript des Königl. Ministeriums des Innern an die Königl. Regierung zu Coblenz, die Huldigung der Unterthanen in standesherrlichen Gebieten betreffend.

Der Königl. Regierung wird in Bescheidung auf Ihren Bericht vom 13. d. M.,

die Huldigung der Unterthanen in specie in den standesherrlichen Gebieten betreffend, hiermit zu erkennen gegeben: daß die Standesherrn bloß das §. 37. der Instruction vom 30. August 1820. gedachte Angelöbniß in der daselbst normirten Art ohne weitere Zusätze und Abänderungen fordern können.

Hierauf hat die Königl. Regierung zu achten, und das Fürstlich Solmsche Justiz-Amt zu Braunfels danach anzuweisen.

Uebrigens scheint es nicht wesentlich darauf anzukommen, ob dieser Act bei den Justiz-Aemtern oder bei den Bürgermeistern erfolge, da auch in den alten Provinzen das homagium zum Theil noch bei den Gerichten abgeleistet wird.

Wegen der Kosten, die dafür gefordert werden, mag die Sache gleichfalls vorläufig auf sich beruhen bleiben.

Berlin, den 28. Mai 1823.

Der Minister des Innern.

v. Schuckmann.

6.

Circular-Rescript des Königl. Ministeriums des Innern an die betreffenden Königl. Regierungen, die Berichtigung der Gesetz-Sammlungs-Gelder betr.

Damit die von dem Königl. General-Postamt zur Sprache gebrachten Klagen wegen der hin und wieder vorgekommenen säumigen Berichtigung der Gesetzsammlungs-Gelder für die Folge im Allgemeinen gehoben und die prompte Berichtigung derselben gesichert, auch alle Reste, so viel dies möglich, vermieden werden, veranlassen wir die Königl. Regierung in Bezug auf die Verfügung vom 12. November pr. hierdurch, die landräthlichen Aemter Ihres Departements, in so weit solches nicht schon geschehen ist, gemessenst anzuweisen, die Pränumerations-Gelder für die Ge-

Digitized by Google

setzsammlung *) viertel- oder halbjährig praenumerando und — bei halbjährlicher Einziehung jedenfalls im Laufe des ersten Vierteljahrs — einzufordern und an die betreffenden Postämter abzuliefern. Demnächst aber empfehlen wir der Königl. Regierung, auf die Befolgung dieser Anordnung strenge zu halten.

Berlin, den 10. Juni 1823.

Ministerium des Innern. Erste Abtheilung.
Köhler.

II.

Auswärtige Verhältnisse.

7.

Publikandum der Königl. Regierung zu Bromberg, die Eingaben diesseitiger Privatpersonen an Königl. Polnische Behörden betreffend.

Die Königl. Polnischen Ministerien beschweren sich, daß häufig von diesseitigen Unterthanen Gesuche an sie unmittelbar eingehen, und solche ihnen nicht durch den Königl. Preuß. General-Konsul in Warschau mitgetheilt werden.

Es ist nicht passend, und auch nicht rathsam, daß hiesige Unterthanen sich an auswärtige Behörden wenden, und wir machen daher in Veranlassung höherer Bestimmung hierdurch bekannt, daß Gesuche und Eingaben diesseitiger Unterthanen an die Königl. Polnischen Ministerien und höheren Staats-Behörden nicht ferner unmittelbar bei diesen, sondern entweder bei dem Königl. Preuß. General-Konsul Herrn Schmidt in Warschau, oder zur Weiterbeförderung bei uns einzureichen sind.

Bromberg, den 27. Mai 1823.

Königl. Preuß. Regierung.

*) Zusatz an die Königl. Regierung zu Breslau: von den Dominien und Gemeinden.

Digitized by Google

8.

Publikandum der Königl. Regierung zu Merseburg, das Heimathsrecht der Kinder nach dem veränderten Wohnsitze des Vaters, in Beziehung auf das Königreich Sachsen, betreffend.

Im Königreich Sachsen gilt der Grundsatz:

Kinder, welche sich noch unter väterlicher Gewalt befinden, erwerben dadurch, daß sie dem veränderten Wohnsitze des Vaters folgen, am letztern Orte kein Heimathsrecht.

Wenn hiernach jenseits alle diejenigen, die diesseits geboren sind, und obgleich sie noch keine Heimath erworben haben, zurückgewiesen werden; im Fall es sich um ihre Unterbringung handelt: so weisen wir sämmtliche, uns untergeordnete Behörden hiermit an, den nämlichen Grundsatz, in Beziehung auf das Königreich Sachsen, zu befolgen, und keinen jenseits Ausgewiesenen aufzunehmen, wenn auch seine Eltern diesseits eine Heimath erworben haben sollten.

Merseburg, den 2. Mai 1823.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

III.

Staats-Einkünfte.

A.

Finanz-Verwaltung im Allgemeinen.

9.

Circular-Rescript des Königl. Finanz-Ministeriums an sämmtliche Königl. Regierungen, die Verwaltung und Abschließung der Ausgaben-Fonds betreffend.

Um die bisher häufig vorgekommenen Nachforderungen

an Verwaltungskosten aus den früheren als abgeschlossen betrachteten Jahren, künftig möglichst zu vermeiden, hinsichtlich der Anweisung derselben auf die Fonds der Vorjahre eine Grenze zu setzen und durch die Verwaltungs-Abschlüsse zugleich einen definitiven Abschluß der Ausgabefonds zu erlangen, ist bestimmt worden:

daß die Ausgabefonds sämmtlicher Verwaltungen, nach dem Abschlusse des Jahres, für welches sie durch den Etat ausgesetzt sind, zwar noch das darauf folgende Jahr hindurch für die noch vorkommenden Restausgaben offen gehalten und reservirt werden können, daß aber, bei dem Abschlusse des zweiten Jahres die Ausgabefonds definitiv zu schließen, die bis dahin nicht verwendeten Beträge als erspart auszuwerfen, und daß alle nach dem Abschlusse des zweiten Jahres etwa noch vorkommende Anforderungen an die hiernach geschlossenen Fonds auf die Etatsfonds des laufenden Jahres zu übernehmen sind, und es daher Sache der Verwaltungs-Behörden ist, dafür zu sorgen, daß die Ausgaben so zeitig liquide gestellt und berichtiget werden, daß mit dem Schlusse des zweiten Jahres keine Nachforderungen zu besorgen stehen und die laufenden Fonds nicht durch Restausgaben belästigt werden; daß jedoch von dieser Anordnung eine Ausnahme für diejenigen Fonds zu machen ist, deren Ersparnisse, nach den deshalb bestehenden Vorschriften, nicht eingezogen, sondern von Jahr zu Jahr übertragen werden — wohin z. B. die Baufonds gehören — und daß solche ferner auf die Restenfonds resp. bis Ende 1815. und bis Ende 1819., welche von den Königl. Ministerien des Schatzes und der Finanzen verwaltet werden, wegen der mancherlei ältern an diese Fonds zu machenden und erst nach und nach liquide zu stellenden Forderungen, nicht Anwendung finden, sondern erst für die Verwaltung seit 1820. in Ausübung kommen soll.

Der Königl. Regierung wird dies zur Nachachtung, mit Beifügung folgender näherer Bestimmungen, bekannt gemacht:

Digitized by Google

1) Das Finanz-Ministerium nimmt von der obigen Vorschrift diejenigen Fonds aus, welche, nach dessen früheren Verfügungen, bisher schon am Schlusse des ersten Jahres definitiv abzuschließen waren; nämlich die Ausgabenfonds der indirekten Steuer-Verwaltung und von den allgemeinen Verwaltungs-Kostenfonds, die Bedürfniß-Diäten-Fuhrkostenfonds und das Haupt-Extraordinarium. Die Königl. Regierung muß dafür sorgen, daß alle Ausgaben, welche diesen Fonds zur Last fallen, vor dem Abschlusse des ersten Jahres liquide gestellt, angerechnet und verausgabt werden.

2) Obige Bestimmung schließt nicht aus, bei andern Fonds diejenigen Ersparnisse, welche sich am Schlusse des ersten Jahres mit Zuverlässigkeit übersehen lassen, sogleich als solche auszuwerfen.

3) Ist schon früher bemerkt worden, daß einige Regierungen sich erlaubt haben, die Bestände oder Ersparnisse einzelner Ausgabefonds zur künftigen Verwendung ad depositum oder zu den Nebenfonds nehmen zu lassen. Dies darf, wie schon mehrmals vorgeschrieben worden, künftig schlechterdings nicht weiter statt finden, sondern die Ersparnisse bei den zur Verwaltung des Finanz-Ministeriums gehörigen Fonds, sind als solche in die betreffenden Colonnen auszuwerfen und mit den Ueberschüssen an die General-Staatskasse abzuliefern; es sey denn, daß besondere Verfügungen des Finanz-Ministeriums die Uebertragung der Bestände bei einzelnen Ausgabefonds, zu den Depositen genehmigt haben, wie dies bei einzelnen Ausgabefonds der indirekten Steuer-Verwaltung der Fall ist.

4) Diejenigen Fonds, deren Ersparnisse nicht abgeführt, sondern zur Verstärkung der Fonds der folgenden Jahre zurückbehalten werden dürfen, nämlich die Bau-Fonds, werden noch für das zweite Jahr offen gehalten, bei dem Ende desselben aber abgeschlossen; der dabei verbleibende Bestand wird verausgabt, in das folgende Jahr in Einnahme übertragen und, mit Hinweisung auf diese Vereinnahmung, bei dem laufenden Fonds

als Soll-Ausgabe in die Colonne „außer dem Etat" ausgebracht.

5) Wenn Ausgabe-Fonds des Finanz-Ministerii schon bei dem Abschlusse des ersten Jahres erschöpft sind, so müssen die im zweiten Jahre noch vorkommenden, dieselben treffenden Rest-Ausgaben, in der Regel auf die laufenden Fonds verausgabt werden, es wäre denn, daß bei Ertheilung der Genehmigung von hier aus besonders bestimmt würde, diese Rest-Ausgaben bei der Rest-Verwaltung des geschlossenen Jahres als Ausgabe außer dem Schluß-Extrakte auszubringen.

6) Obige Vorschrift kommt mit dem Schlusse des laufenden Jahres zur Anwendung, so daß sodann alle Ausgabe-Fonds pro 182$\frac{2}{3}$ definitiv geschlossen werden, und nur noch die pro 1823. bis zum Abschlusse pro 1824. offen gehalten werden dürfen.

7) Da diese Vorschrift auch auf die Fonds der General-Staats-Kasse Anwendung findet, so muß die Königl. Regierung dafür sorgen, daß alle für deren Rechnung geleistete Zahlungen in der Regel vor dem Abschlusse des ersten Jahres, jeden Falls aber im Laufe des zweiten, liquide gestellt und der General-Staats-Kasse aufgerechnet werden. Sind dergleichen Ausgaben zuvor bei dem Finanz-Ministerio zu liquidiren, so muß dies so zeitig geschehen, daß die Anweisung und Aufrechnung der Beträge bestimmt vor dem Jahres-Abschlusse erfolgen kann.

Das Finanz-Ministerium erwartet, daß den derartigen Berechnungen von Seiten der Königl. Regierungen überhaupt künftig mehr Sorgfalt, als bisher bei einigen derselben zu bemerken gewesen ist, werde gewidmet und daß zu dem Ende die Vorschüsse der Haupt-Kasse bei den Kassen-Revisionen genau untersucht und dabei nach Vorschrift der Verfügung vom 29. August 1820. werde verfahren werden.

Berlin, den 15. Mai 1823.

Finanz-Ministerium.

v. Klewitz.

Digitized by Google

10.

Circular-Reſcript des Königl. Miniſteriums der geiſtlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten an ſämmtliche Königl. Regierungen und Konſiſtorien, ſo wie an das Polizei-Präſidium zu Berlin, dieſelbe Angelegenheit betreffend.

Das Königl. Finanz-Miniſterium hat dem unterzeichneten Miniſterio mitgetheilt, was es unterm 15. v. M. wegen definitiver Abſchließung der Ausgabe-Fonds erlaſſen hat. Das Miniſterium der geiſtlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten beſtimmt, daß dieſe vom Königl. Finanz-Miniſterio erlaſſene Verfügung mit Maaßgabe der ſich von ſelbſt verſtehenden Modifikationen auch auf die zu ſeinem Reſſort gehörigen Fonds Anwendung finden ſoll, und giebt der Königl. Regierung hierdurch auf, die betreffenden Kaſſen darnach zu inſtruiren und anzuweiſen.

Berlin, den 26. Juni 1823.

Miniſterium der geiſtlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

v. Altenſtein.

11.

Publikandum der Königl. Regierung zu Potsdam, die Zahlungen an die Königl. Kaſſen in Konventionsgelde betreffend.

Durch einen Beſchluß des Königl. Hohen Staats-Miniſteriums ſind, in Anſehung der vertragsmäßig in Konventionsgelde ſtipulirten Leiſtungen und Zahlungen an die Königlichen Kaſſen, folgende allgemeine Beſtimmungen ertheilt worden.

1) In der Regel müſſen alle Zahlungen an öffentliche Kaſſen, der Allerhöchſten Kabinets-Ordre vom 25. Oc-

Digitized by Google

tober 1821. gemäß, in Preußischem Gelde geschehen. Wenn aber der Vertrag, auf welchem die Zahlung beruhet, nicht von Preußischem Gelde, sondern von einer andern fremden Münzsorte spricht, so soll der Schuldner die Wahl haben, ob er in dieser vertragsmäßigen fremden Münzsorte, oder aber statt derselben in Preußischem Gelde mit Aufgeld zahlen will.

2) Zahlt er in der vertragsmäßigen fremden Münzsorte, so muß er solches sogleich der vorgesetzten Behörde der Kasse, an welche er zahlt, anzeigen, und eine gleiche Anzeige muß die Kasse selbst der Behörde machen.

3) Wählt er aber die Zahlung in Preußischem Gelde mit Aufgeld, so soll dies Aufgeld, bei vertragsmäßigem Konventionsgelde, je nachdem Konventionsgeld im Allgemeinen, oder aber Konventions- oder Spezies-Thaler stipulirt worden, im ersten Falle drei, und im andern Falle fünf Prozent betragen.

Diese Bestimmungen, welche nach der ausdrücklichen Verordnung des Königl. Hohen Finanz-Ministeriums, nicht allein auf die von jetzt an fällig werdenden, sondern auch auf die rückständigen Zahlungen der Art Anwendung finden, werden hierdurch zur Kenntniß, sowohl derer Individuen, welche vertragsmäßig Zahlungen in Konventionsgelde an Königl. Kassen zu leisten haben, als auch derjenigen Kassen und Hebebehörden, welche derartige Einnahmen zu empfangen und zu berechnen haben, gebracht, und wird denselben die genaue Befolgung dieser Bestimmungen zur Pflicht gemacht.

Potsdam, den 27. Mai 1823.

Königl. Preuß. Regierung.

Digitized by Google

12.

Circular-Reſcript der Königl. Miniſterien des Schatzes und der Finanzen an die betreffenden Königl. Regierungen, die Reſſortverhältniſſe in Angelegenheiten des Sächſiſchen und Weſtphäliſchen Reſten-Fonds betr.

Zur nähern Erläuterung der, durch die Geſetzſammlung zur öffentlichen Kenntniß gelangenden Allerhöchſten Kabinets-Ordre vom 16. d. M., in Betreff der Auflöſung des Schatz-Miniſterii, eröffnen die unterzeichneten Miniſterien der Königl. Regierung hiermit, daß zu den dem Finanz-Miniſterio überwieſenen Geſchäftstheilen des aufhörenden Schatz-Miniſterii, namentlich auch die Angelegenheiten des, bei der Königl. Regierung befindlichen Sächſiſchen Reſten-Fonds, desgleichen die, des Weſtphäliſchen Reſten-Fonds der Periode vom 1. November 1813. ab, gehören, worüber jedoch nach wie vor, eine ſeparate Berechnung geführt werden muß.

Die Königl. Regierung hat dieſe Beſtimmung zur allgemeinen Kenntniß in Ihr Amtsblatt einrücken zu laſſen.

Berlin, den 22. Mai 1823.

Miniſterium des Schatzes. v. Lottum.

Finanz-Miniſterium. v. Klewitz.

B.

Steuern.

13.

Circular-Reſcript der Königl. Miniſterien der Juſtiz und der Finanzen an ſämmtliche Königl. Regierungen, den Gebrauch der Waffen gegen Schleichhändler von Seiten der Grenz-Aufſichtsbeamten betreffend.

In Bezug auf die in dem Berichte vom 23. Februar

d. J. dargelegten Zweifel über die Anwendung der Bestimmungen der Verfügung vom 29. Januar d. J., wegen des den Grenz-Aufsichtsbeamten gestatteten Gebrauchs der Waffen gegen widerspenstige Schleichhändler, wird der Königl. Regierung Folgendes eröffnet:

Nach dem Zweck des Allerhöchsten Befehls vom 22. Dezember 1820. setzt der Gebrauch der Waffen unstreitig eine Widerspenstigkeit des Schleichhändlers voraus. Diese Widerspenstigkeit kann nun entweder darin bestehen:

daß er auf das Anrufen nicht anhält, sondern zu entfliehen sucht,

oder,

daß er den Beamten zur Steuerstelle oder Ortsobrigkeit zu folgen sich beharrlich weigert, und eben hierdurch seine Widerspenstigkeit in Abgabe des geforderten Ausweises darlegt.

Der mehrere oder wenigere Gebrauch der Waffen muß sich stets nach dem konkreten Falle richten, und versteht sich von selbst, daß die Beamten für jede Ueberschreitung der ihnen in dieser Beziehung beigelegten Gewalt verantwortlich bleiben.

Berlin, den 7. April 1823.

Ministerium der Justiz. v. Kircheisen. Ministerium der Finanzen. v. Klewitz.

14.

Circular-Rescript des Königl. Finanz-Ministeriums an sämmtliche Königl. Rheinische Regierungen, die Verwandlung der Geldstrafen für Steuer- und Zoll-Defraudationen in Gefängnißstrafen und die Vollziehung der letztern betreffend.

Der 52ste Art. des Rheinischen Strafgesetzbuchs spricht den allgemeinen Grundsatz aus, daß Verurtheilungen zu ei-

Digitized by Google

ner Geldbuße, zu Wiedererstattungen, zum Ersatze des Schadens und zu den Kosten mittelst persönlichen Arrestes vollstreckt werden können, der 53ste Art. macht aber die Beschränkung, daß der wegen Strafe und Kosten Verhaftete seine provisorische Freilassung fordern kann, wenn seine Zahlungs-Unfähigkeit ermittelt ist und er ein Jahr resp. sechs Monate in Arrest war.

Es sind nun Zweifel über die Frage entstanden:

wie die Zahlungs-Unfähigkeit eines solchen Verhafteten bewiesen werden soll?

Das Strafgesetzbuch sagt hierüber nichts bestimmtes; es wird daher von der einen Seite behauptet, daß der Verhaftete den Beweis seiner gänzlichen Insolvenz liefern müsse, von der andern Seite aber wird behauptet, daß der Beweis der gänzlichen Zahlungs-Unfähigkeit von Seiten des Verhafteten nicht gefordert werden könne, weil dieser Beweis sich eigentlich auf eine Negative reduzire, daß vielmehr die mit der Exekution beauftragte Behörde weit leichter das Faktum der Insolvenz konstatiren könne.

Das Finanz-Ministerium glaubt dieser letztern Meinung beitreten und annehmen zu müssen, daß die Insolvenz eines Verurtheilten, so weit von der Anwendung des angeführten Art. 53. des Rheinischen Strafgesetzbuches die Rede ist, als bewiesen anzunehmen ist, wenn durch ein Zeugniß des Lokal-Beamten bescheinigt wird, daß der Verurtheilte keinen Grundbesitz hat, und durch den Akt eines Gerichtsboten dargethan ist, daß in seiner Wohnung kein Objekt der Pfändung vorgefunden werden konnte.

Die Königl. Regierung kann sich diese Beweisstücke leicht verschaffen und hat daher auch dafür zu sorgen, daß die Verhaftung eines solchen Verurtheilten wegen Bezahlung der Strafe und der Kosten die Dauer der im Art. 53. des Rheinischen Strafgesetzbuchs gesetzten Zeit, in keinem Falle überschreite.

In gleicher Art muß auch im Falle des Art. 467. des nämlichen Strafgesetzbuchs verfahren werden.

Nach der Fassung der oben angeführten Gesetzstellen ist aber der Gebrauch des Personal-Arrestes nicht befohlen,

Digitized by Google

sondern nur gestattet, und da es dadurch in die Befugniß der Behörden gegeben ist, von diesem Exekutionsmittel gar keinen Gebrauch zu machen, so liegt es in derselben Befugniß, das Maximum der Dauer auch abzukürzen, was besonders bei geringen Vergehen, bei notorischer Zahlungs-Unfähigkeit und bei sonst zur Berücksichtigung geeigneten Umständen geschehen kann, um so mehr, als in dem Rheinischen Strafgesetzbuche mit der Geldbuße gewöhnlich eine Gefängnißstrafe verbunden ist, der Verurtheilte also der verdienten Strafe nie entgeht.

Diese Bemerkung findet freilich bei der Bestrafung der Zoll-Defraudationen nicht statt, weil die neuern Gesetze in der Regel nur Geldbußen aussprechen. Es würde daher die Meinung entstehen können, daß die Zoll-Defraudanten auch bei den erschwerendsten Umständen höchstens nur eine sechsmonatliche Haft auszuhalten hätten, wenn ihre Zahlungs-Unfähigkeit nachgewiesen ist. Dieses allerdings sehr wichtige Bedenken erledigt sich aber durch folgende Bemerkungen:

Die Verurtheilung eines Zoll-Defraudanten enthält nach dem Gesetze vom 26. Mai 1818. mehrere verschiedenartige Objekte, die Confiskation der Waaren, die Zahlung der defraudirten Gebühren und die Strafe des vierfachen Betrages dieser Gebühren. Die Zahlung der defraudirten Gebühren ist keine eigentliche Strafe, sondern ein bloßer Ersatz; die Strafe besteht nur in der Verurtheilung zur Zahlung der vierfachen Gebühren. Da nun der Art. 53. des Rheinischen Strafgesetzbuchs die Dauer des Personal-Arrestes nur hinsichtlich der eigentlichen Strafe und der Kosten auf ein Jahr oder resp. sechs Monate beschränkt, der vorhergehende Art. 52. aber den Personal-Arrest ohne Beschränkung auch bei der Verurtheilung zum Ersatze oder zur Entschädigung erlaubt, so ergiebt sich die Folge von selbst, daß der Personal-Arrest wegen Bezahlung der defraudirten Gebühren hinsichtlich seiner Dauer nicht an die Vorschriften des Art. 53. gebunden ist, folglich auch über die, im letztern Artikel bestimmte Zeit fortdauern kann, wodurch also auch die anscheinend mögliche Strafloſigkeit eines Defraudanten beseitigt wird.

Das

Digitized by Google

Das Finanz-Ministerium bemerkt bei dieser Gelegenheit, daß einige Regierungen dem Gerichtsboten, welcher einen Verurtheilten persönlich verhaftete, die Gebühren nach der Bestimmung des Dekrets vom 16. Februar 1807. mit 30 Franken bezahlt haben, da doch diese Gebühren in Zuchtpolizei-Sachen, nach dem Dekrete vom 7. April 1813., nur 12 Franken betragen.

Aber auch diese Kosten können vermieden werden, wenn ein solcher Verurtheilter auf Betreiben des öffentlichen Ministeriums durch Gendarmen eingebracht wird, wie dieses in andern Rheinischen Regierungs-Bezirken wirklich geschieht.

Das Finanz-Ministerium muß daher der Königl. Regierung empfehlen, diesen Weg einzuschlagen, um den Betrag der Kosten möglichst zu vermindern.

Berlin, den 24. Mai 1822.

Finanz-Ministerium.

v. Klewitz.

15.

Publikandum des Königl. Justiz-Ministeriums, die Erhebung der Stempelgebühren bei vormundschaftlichen Verhandlungen betreffend.

Es ist zur Sprache gekommen: wie bei der eigenthümlichen Einrichtung des Vormundschafts-Wesens auf dem linken Rheinufer die Entrichtung der Stempel-Abgaben, so weit sie nach §. 3. litt. c. des Stempelgesetzes eintritt, mit der am Schluß des §. 19. nachgelassenen Stundung, gesichert werden könne?

Da diese Stundung nur auf den Grund einer von dem betreffenden Friedensrichter oder Landgerichte ausgehenden Verfügung Platz greifen darf, so wird in Uebereinstimmung mit dem Königl. Finanz-Ministerium Folgendes hierdurch festgesetzt:

1) Der Friedensrichter bestimmt bei der ersten Zusammenberufung des Familienrathes vorläufig, ob der Fall

vorhanden sey, daß die Entrichtung der Stempelabgaben ausgesetzt bleiben könne.

Eine gleiche Prüfung und Feststellung liegt dem Landgerichte ob, wenn bei ihm eine auf das Vormundschaftswesen Bezug habende Verhandlung eingeleitet wird.

2) Der Friedensrichter, so wie das Landgericht — sey es, daß sie selbst in einer Vormundschaftssache verfügen, oder einem andern Beamten ein dahin einschlagendes Geschäft auftragen — sind verpflichtet, die Aussetzung der Stempel-Abgabe in jeder Verfügung zu vermerken und zugleich über den Betrag der vorbehaltenen Stempel ein besonderes Verzeichniß zu führen; in dem zweiten Falle aber den committirten Beamten aufzufordern, eine von ihm bescheinigte Note über den Betrag der reservirten Stempel-Abgabe ohne Verzug einzureichen, welche sodann in jenes Verzeichniß ebenfalls einzutragen ist.

3) Die definitive Bestimmung über die nach §. 3. litt. c. des Stempelgesetzes eintretende Befreiung erläßt das Landgericht auf Anrufen des Vormundes, welcher unter persönlicher Verantwortlichkeit verpflichtet ist, spätestens innerhalb drei Monaten, von dem Tage der übernommenen Vormundschaft an, das diesfallsige Gutachten des Familienraths, sammt den nöthigen Belägen bei dem Landgericht einzureichen.

4) Wird die nachgesuchte Befreiung abgeschlagen, und sind demnach die Stempelgebühren nachzuholen, so hat das Friedensgericht, welchem zu dem Behuf von dem Landgerichte die Note über die bei demselben etwa rückständige Stempel-Abgabe mitgetheilt wird, den ganzen Betrag durch die bei Eintreibung der Steuern gewöhnlich anwendbaren Zwangsmittel aus dem Vermögen des Unmündigen einzuziehen und die dafür eingelöseten Stempelbogen den Akten der Vormundschaft kassirt beizulegen.

5) Der Gerichtsschreiber beziehet von den nachzuholenden Stempelgebühren für die Rechnungsführung und Vereinnahmung die gebührende Tantieme, welche am Ende

eines jeden halben Jahres auf die von dem Friedensrichter zu bescheinigende Nachweisung durch die Königl. Regierung angewiesen wird.

Sämmtliche Landgerichte und Friedensrichter haben sich hiernach auf das genaueste zu achten.

Berlin, den 9. Mai 1823.

Der Justiz-Minister.

v. Kircheisen.

16.

Publikandum des Königl. Kammergerichts, die zu dem Stempelgesetze vom 7. März 1822. ergangenen Deklarationen der Königl. Ministerien der Justiz und der Finanzen betreffend.

Das Kammergericht findet sich veranlaßt, diejenigen Deklarationen zu dem Stempelgesetze vom 7. März 1822., welche bisher durch Rescripte der Königl. Ministerien der Justiz und der Finanzen an dasselbe gelangt sind, so wie die Beschlüsse, welche es in Bezug auf das erwähnte Gesetz gefaßt, und in den Vorbescheidungen der Untergerichte auf die deshalb ergangenen Anfragen ausgesprochen hat, hierdurch zur Kenntniß sämmtlicher Untergerichte seines Departements zu bringen.

I. Die Deklarationen durch Rescripte der Königl. Ministerien der Justiz und der Finanzen sind folgende:

A. Zum Gesetze selbst.

Zum §. 4. Litt. f. ist durch das Rescript des Königl. Finanz-Ministerii vom 30. März 1823. bestimmt worden, daß die sonst den Gerichten zustehende Befugniß, zu bestimmen, ob der angegebene stempelpflichtige Werth ohne Taxe für richtig anzunehmen sey, die Monita des Stempelfiskals nicht ausschließe. Gleichmäßig ist durch dies Rescript festgesetzt, daß die Kosten einer durch die Steuerbehörde (worunter die Regierung zu verstehen ist) veranlaßten Taxe dem

Theile zur Last fallen, dessen Behauptung durch die Taxe nicht bestätigt wird.

Zum §. 9. Litt. c. ist durch dasselbe Reskript bestimmt, daß, wenn auch bei der Festsetzung des muthmaßlichen Werthes der zu einer stempelpflichtigen Erbschaft gehörenden unsichern Aktiv-Forderung die Angabe des Steuerpflichtigen zum Grunde zu legen ist, doch bei der Beurtheilung, ob dieser in Vorschlag gebrachte Werth als genügend anzunehmen sey, in jedem Falle die Anfrage bei der Verwaltungs-Behörde (der Regierung) vorzuziehen sey. Als Regel soll übrigens angenommen werden, daß die Erhebung des Stempels niemals bis zur Realisirung des Aktivi auszusetzen sey, jedoch mit der Modifikation, daß in Fällen, wo dessen Realisirung nicht gar zu weit aussehend ist, z. B. in Konkursen, der Stempel zwar provisorisch nach der muthmaßlichen Werthsangabe bestimmt und erhoben werden kann, jedoch mit Vorbehalt der etwanigen Nachforderung nach Beendigung des Konkurses, welcher Vorbehalt in den Erbschafts-stempel-Tabellen zu bemerken ist.

Zum §. 10. ist durch dasselbe Reskript bestimmt, daß, wenn bei Erbtheilungen ein Kaufstempel eintritt, dieser nicht zu den Akten kassirt, und solches auf der Ausfertigung bemerkt werden, sondern vielmehr die Ausfertigung in der Regel auf dem erforderlichen Stempelpapier selbst geschrieben, oder solches wenigstens kassirt derselben angeschlossen werden solle.

Zum §. 17. ist durch das Reskript des Königl. Justiz-Ministerii vom 12. April 1822. auf den Grund der Benachrichtigung des Königl. Finanz-Ministerii vom 26. März 1822. verordnet, daß es bis dahin, wo die im §. 17. angekündigten näheren Vorschriften von den beiderseitigen Ministerien erfolgen werden, in Ansehung der Aufsicht auf den Erbschaftsstempel und der Verwaltung desselben bei den bisherigen Einrichtungen mit den Abänderungen, welche sich aus dem Stempelgesetze selbst ergeben, sein Bewenden behalten solle.

Zum §. 43. ist durch das Reskript des Königl. Finanz-Ministerii vom 30. März 1823. bestimmt worden, daß wenn

Digitized by Google

der alte Stempel vor Publikation des neuen Gesetzes bereits von den Partheien auf Erfordern gezahlt worden, ohne daß das Gericht ihn zu den betreffenden Verhandlungen adhibirt hat, die Stempelsätze zwar nunmehr nach dem neuen Gesetze berechnet werden müßten, der Mehrbetrag des zu adhibirenden neuen Stempels aber nicht von der Parthei, sondern von demjenigen zu tragen sei, der die versäumte Verwendung verschuldet.

B. Zum Tarife.

Ad vocem Auktions-Protokolle hat das Reskript des Königl. Finanz-Ministerii vom 30. März 1823. festgesetzt, daß bei gerichtlichen Auktionen, die im Laufe eines Prozesses vorkommen, außer dem Erkenntnißstempel, nur zu dem Auktions-Protokolle der erforderliche Stempel besonders angewendet werden könne, ohne daß zu den, die Auktion einleitenden Verhandlungen resp. der Eingaben- und Ausfertigungsstempel erforderlich wäre.

Ad voc. Erbrezesse ist das Reskript des Königl. Justiz-Ministerii vom 14. Februar 1823., betreffend die Stempelpflichtigkeit der bei Erbtheilungen und Nachlaßregulirungen vorkommenden Verhandlungen, excl. der Rezesse, bereits durch das Amtsblatt publizirt worden.

Ad voc. Erkenntnisse Litt. A. sub c. ist durch das Reskript des Königl. Justiz-Ministerii vom 26. Juli 1822. auf den Grund des Schreibens des Königl. Finanz-Ministerii vom 15. Juli 1822. bestimmt worden, daß zu den Erkenntnissen in Injuriensachen, durch welche der Beklagte freigesprochen, der Kläger aber sachfällig oder abgewiesen und in die Kosten verurtheilt wird, der volle Werthstempel von 5 bis 50 Rthlr., wenn aber der Beklagte bei vorläufiger Freisprechung in die Kosten verurtheilt wird, nur die Hälfte des Werthstempels in Anwendung zu bringen sei.

Ad voc. Prozeß ist durch das Reskript des Königl. Finanz-Ministerii vom 30. März 1823. bestimmt, daß zu den Exekutionsberichten kein Stempel erforderlich ist, weil nach dem Artikel: Berichte, diese dem Stempel nicht mehr unterworfen sind.

Digitized by Google

Ad voc. Quittungen hat daſſelbe Reſcript den Grundſatz aufgeſtellt, daß ſolche Quittungen, die einem Kontrakte bloß angefügt werden, nicht ſtempelfrei ſind, und der beſondere Quittungsſtempel nur dann wegfällt, wenn die Quittung in einer, mit einem gleichen oder höhern Stempel verſehenen Verhandlung zugleich mit begriffen iſt, oder unmittelbar darunter geſetzt wird.

Ad voc. Requiſitionen hat das nämliche Reſcript den Grundſatz aufgeſtellt, daß die amtliche Korreſpondenz zwiſchen gerichtlichen und Verwaltungs-Behörden, auch in Privatſachen ſtempelfrei iſt.

Ad voc. Taxen. Nach dem Reſcript des Königl. Finanz-Miniſterii vom 30. März 1823. iſt die Taxe bei ſtempelfreien Erbſchaften nicht ſtempelfrei, auch ſelbſt dann nicht, wenn in Folge der Taxaufnahme von dem taxirten Gegenſtande ein Kaufſtempel entrichtet wird. In wie fern übrigens die Taxationsverhandlungen außer dem Taxinſtrumente (der eigentlichen Taxe) ſtempelpflichtig ſeien, oder nicht, ſoll nach den über die Anwendung des Stempels in gerichtlichen Erbtheilungs- und Nachlaßregulirungen, außer den Erbrezeſſen, in dem Reſcripte des Königl. Juſtiz-Miniſterii vom 14. Februar 1823. aufgeſtellten Grundſätzen, beurtheilt werden.

II. Durch Beſchlüſſe des Kammergerichts ſind bei Auslegung einzelner Stellen des Stempelgeſetzes folgende Grundſätze angenommen worden.

A. Zum Geſetze ſelbſt.

Zum §. 3. Die Verhandlungen bei Anlegung von neuen Hypothekenbüchern ſind ſtempelfrei, weil ihnen ſchon die Gebührenfreiheit zukommt.

Zum §. 4. Litt. f. Die Entſcheidung darüber, ob der Werth des Gegenſtandes ſich als unzweifelhaft ergebe, gebührt dem Gericht, welches die Verhandlungen auch nicht behufs der Beurtheilung dieſer Frage von Amtswegen der Steuerbehörde mitzutheilen, und die Taxe nur dann zu veranlaſſen hat, wenn die Steuerbehörde es verlangt. Das Gericht kann hierbei den Werth als unzweifelhaft annehmen, welcher, als zwiſchen den Partheien feſtgeſtellt, in den

Digitized by Google

Verhandlungen angegeben wird, wenn derselbe nicht augenscheinlich betrüglicher Weise zu gering angegeben ist, wo alsdann die Erklärung der Steuerbehörde zu erfordern ist. Es ist indessen hierbei zu berücksichtigen, was ad I. zu diesem §. angeführt ist.

Bei dem Erbschaftsstempel bedarf es übrigens keiner Taxe der Mobilien, sondern es genügt die Angabe der Erben, und bei Grundstücken ist in diesem Fall der letzte Erwerbungspreis zum Grunde zu legen, wenn die Angabe des Erben nicht höher ausfällt.

Zum §. 5. Litt. b. Der Ausdruck: „verkäufliche Gutsüberlassungen an Descendenten" bezieht sich auf alles und jedes Grundeigenthum ohne Unterschied, welches von Ascendenten bei deren Lebzeiten an Descendenten aus irgend einem Titel gelangt. Die Stempelfreiheit bei diesen Gutsüberlassungen erstreckt sich aber nur auf den Werthstempel; zu dem Protokolle, dem Hypothekenscheine und allen übrigen Verhandlungen muß der 15 Sgr. Stempel genommen werden.

Unter dem Ausdrucke: „Nichtdescendenten" sind alle andere Verwandte, als Descendenten zu verstehen.

Zum §. 10. Diese Vorschrift findet auch auf Erben, die vom Erbschaftsstempel befreiet sind, Anwendung.

Der Erbe, welcher über den Betrag seiner Erbportion aus dem Nachlasse Mobilien und Immobilien annimmt, ist befugt, bei Berechnung des Stempels für die über seine Erbportion angenommenen Nachlaßgegenstände, den Betrag seiner Erbportion zuerst auf den Annahmepreis der Immobilien zu verrechnen.

Die angenommenen Aktivforderungen werden nach dem Mobiliarstempel berechnet.

Bei der Succession der Ehegatten nach märkischem Rechte wird dem überlebenden Ehegatten die ganze ihm zufallende Hälfte des gemeinschaftlichen Vermögens, ohne Abrechnung seines Eingebrachten, als Erbportion angerechnet.

Zum §. 11. Litt. a. Bei Berechnung des Werthstempels in Prozessen kommen die Zinsen bis zum Tage der Präsentation der Klage in Anschlag.

Digitized by Google

Zum §. 11. Litt. c. in Verbindung mit §. 19. In Konkursprozessen sind die illiquiden Aktiva, auf welche die bei der liquiden Masse ausfallenden Gläubiger angewiesen werden, in Ansehung des Stempels außer Acht zu lassen, dem angewiesenen Gläubiger aber ist zur Pflicht zu machen, von dem künftig einzuziehenden Betrage die Stempelsteuer zu entrichten.

Der Werthstempel bei Konkurs- und Liquidationsprozessen ist übrigens nach dem Betrage des Inventarii und der Taxe, mit Abrechnung der inexigiblen Forderungen zu berechnen, ohne daß die Kosten abgezogen werden, wohl aber mit Einrechnung der Revenüen während der Administration der Masse, dagegen ohne Rücksicht auf den Kaufwerth, sondern nach dem Taxwerth der Mobilien und Immobilien.

Zum §. 12. Wenn ein Ausländer zur Betreibung eines Geschäfts in hiesigen Landen einem Inländer eine Vollmacht ertheilt, welche mit dem ausländischen Stempel versehen ist, so muß zu derselben doch noch der hiesige Stempel kassirt werden, und wenn die Vollmacht gerichtlich rekognoszirt ist, so ist auch zur Rekognition der hiesige Stempel zu nehmen.

Zum §. 19. Von den Partheien darf kein Vorschuß zu den Stempeln gefordert werden.

In Betreff der zu den Erkenntnissen zweiter und dritter Instanz zu kassirenden Stempel ist zufolge der Bestimmungen des Königl. Justiz-Ministerii festgesetzt worden, daß diese Stempel immer vor der Zusendung der Urtel, zu den Akten des Ober-Appellationssenats oder des Instruktionssenats kassirt werden, mit den Maaßgaben, welche für das hiesige Stadtgericht in dem Reskripte vom 9. Juli 1822. bestimmt worden.

Zum §. 43. Wenn Kostenrechnungen vor Emanirung des neuen Stempelgesetzes aufgesetzt und den Partheien bereits bekannt gemacht, von diesen aber noch nicht bezahlt sind, so ist von den Restanten, statt des in den Rechnungen angesetzten alten Stempels, nunmehr der Betrag der Stempelgefälle nach dem neuen Gesetze einzuziehen.

Digitized by Google

B. Zum Tarife.

Ad voc. Abschriften. Vidimirte Abschriften, welche zu den Grundakten gebracht werden, sind stempelfrei.

Ad voc. Auktions-Protokolle. Auch die übrigen bei der Auktion vorkommenden Verhandlungen sind dem Stempel unterworfen, in sofern dieser nicht im Laufe eines Prozesses durch den Werthstempel absorbirt wird.

Ad voc. Ehescheidungs-Erkenntnisse. Der Betrag einer erkannten Abfindung oder Ehescheidungsstrafe wird behufs der Ausmittelung des Stempels, eben so wie bei Erbschaften im §. 9. Litt. c. des Gesetzes bestimmt ist, festgestellt, und zwar durch eine an Eidesstatt zu versichernde pflichtmäßige Angabe des Steuerpflichtigen.

Ad voc. Erbrezesse. Der Stempel von 2 Rthlr. bei stempelfreien Erbschaften wird nur Einmal, und zwar zum Erbrezesse verbraucht; jede Ausfertigung des Rezesses erhält den 15 Sgr. Stempel. Bei stempelpflichtigen Erbschaften erstreckt sich die Stempelfreiheit auch nur auf den Erbrezeß, und jede Ausfertigung unterliegt ebenfalls dem 15 Sgr. Stempel.

Wenn bei Erbtheilungen stempelfreie und stempelpflichtige Erben interessiren, so wird zu dem Erbrezesse nur der 2 Rthlr. Stempel genommen, in sofern der Erbtheil der stempelfreien Erben 1000 Rthlr. oder mehr beträgt.

Wenn bei Erbschaften, welche an Ascendenten und Descendenten gefallen sind, der Erbschaftsstempel schon nach dem frühern Gesetze gelöset, aber bei Erscheinung des neuen Gesetzes noch kein Erbrezeß abgeschlossen war, so hängt die Bestimmung, ob zu diesem Rezesse der 2 Rthlr. Stempel genommen werden müsse, davon ab, ob der schon erlegte Erbschaftsstempel 2 Rthlr. nicht erreicht oder übersteigt.

Ad voc. Erkenntnisse Litt. A. In Konkurs- und Liquidationsprozessen ist, wenn mehrere Distributionen erfolgen, und bei der ersten schon 1000 Rthlr. zu 1 Prozent versteuert sind, bei den ferneren Distributionen nur ½ Prozent zu rechnen. Bei vorläufigen Distributionen der Revenüen der Grundstücke ist, wenn der Betrag derselben 50 Rthlr. erreicht, auch ein Werthstempel zu nehmen, dagegen

Digitized by Google

der Betrag der distribuirten Revenüen künftig auch auf die 1000 Rthlr., wovon nur ein Stempel von 1 Prozent zu entrichten ist, anzunehmen.

Wenn bei Ehescheidungs-Erkenntnissen das Vermögen beider Theile nicht 50 Rthlr. beträgt, was im zweifelhaften Falle die Partheien an Eidesstatt angeben müssen, so ist gar kein Stempel zu nehmen.

Die Bestimmung sub Litt. e. für den Fall einer erkannten Geldstrafe von 50 Rthlr. und darunter, oder einer Gefängnißstrafe von 4 Wochen und darunter bei Personen niedern Standes, bezieht sich nicht bloß auf Injuriensachen, sondern auf alle Strafsachen überhaupt, wo gegen Personen niederen Standes auf eine solche Strafe erkannt ist, und ist selbst dann anzuwenden, wenn hauptsächlich auf 4 Wochen Gefängniß und darunter erkannt ist.

Ad voc. Gesuche. Wenn bei Obligationsausstellungen, Belegungen von Kaufgeldern, Quittungsleistungen oder Cessionen, am Schlusse der Verhandlung zugleich ein Antrag auf Eintragung oder Löschung im Hypothekenbuche oder auf Berichtigung des Besitztitels gemacht wird, so ist außer dem Stempel für das Geschäft selbst, nicht noch der Stempel für das Gesuch zu kassiren.

Wenn ein Exekutionsgesuch vor verfügter oder vollstreckter Exekution zurückgenommen wird, oder wenn der Extrahent Nachsicht ertheilt, so ist sowohl zu dem Exekutionsgesuche, als zu den etwa bereits erlassenen Exekutionsverfügungen Stempel zu nehmen.

Ad voc. Inventarium. Inventarien bei Erbregulirungen sind mit 15 Sgr. stempelpflichtig, die Erbschaften mögen dem Erbschaftsstempel unterworfen sein oder nicht.

Ad voc. Legalisation. Unter Legalisation von Urkunden sind die Atteste unter den Urkunden, daß der Aussteller zur Ausstellung befugt gewesen sei, zu verstehen.

Ad voc. Nebenexemplare. Nebenexemplare von Kaufkontrakten, auf deren Grund rückständige Kaufgelder eingetragen werden sollen, bedürfen außer dem 15 Sgr. Stempel, nicht noch des für Schuldverschreibungen festgesetzten Stempels.

Digitized by Google

Ad voc. **Protokolle.** Bei Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit, wo ein höherer als der gewöhnliche Ausfertigungsstempel zum Hauptexemplare gebraucht werden muß, z. B. bei Kaufkontrakten, Quittungen, Obligationen, wird das Aufnahmeprotokoll auf ungestempeltem Papier geschrieben, und die im Tarif bestimmten Stempelsätze für jeden Fall zu der Ausfertigung, welche auf den Grund der Verhandlung erfolgt, adhibirt.

Wenn das Originalprotokoll gleich als Dokument gilt, und ausgefertigt wird, so ist der Protokollstempel nicht besonders zu nehmen.

Wenn es bei Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit zur Ausfertigung nur des gewöhnlichen Ausfertigungsstempels bedarf, so ist zum Aufnahmeprotokoll ebenfalls kein Protokollstempel zu nehmen.

Ad voc. **Prozeß.** Auch in Konkurs-, erbschaftlichen Liquidations- ꝛc. Prozessen muß zu den Auktionsprotokollen, Verpachtungen und Vermiethungen ein besonderer Stempel genommen werden.

Bei Konkursen sind alle nach der Publikation des Distributionserkenntnisses erfolgende Verhandlungen, incl. der Auszahlungsverhandlungen, stempelpflichtig.

Ad voc. **Quittungen.** Wenn über Kapital und Zinsen quittirt wird, so ist der Betrag der Zinsen, so weit er erhellt, bei dem Quittungsstempel zu berechnen.

Wenn auch eine Summe in verschiedenen Terminen abgeführt wird, so sind doch die einzelnen Quittungen, so fern sie nur unter dem Kontrakte selbst geschrieben werden, stempelfrei.

Ad voc. **Subhastationsprozesse.** Der zu dem Adjudikationsbescheide zu nehmende Stempel ist der Kaufkontrakts-Stempel.

Wenn eine im Wege der Exekution verfügte Subhastation durch Entsagung beendigt wird, so sind die Schreiben an das Intelligenzkomtoir und die Zeitungsexpeditionen, behufs der öffentlichen Bekanntmachung, von der sonst eintretenden Stempelpflichtigkeit der Verhandlungen ausgenommen, weil sie gebührenfrei sind.

Digitized by Google

Ad voc. Testamente. Die Verfügungen, wonach ein Testament gehörigen Orts verwahrt werden soll, sind stempelfrei.

Ad voc. Verfügungen. Auch Verfügungen an den Ingrossator, gewisse Gegenstände in die Hypothekenbücher einzutragen, sind dem Stempel nicht unterworfen.

Berlin, den 7. April 1823.

Königl. Kammergericht.

17.

Publikandum der Königl. Regierung zu Coblenz, die Stempelpflichtigkeit der Urlaubs-Gesuche betreffend.

Nach dem Stempel-Tarif vom 7. März 1822. sind die Urlaubs-Ertheilungen an Beamte, folglich auch die desfallsigen Gesuche dem Stempel unterworfen.

Wir finden uns veranlaßt, die genaue Befolgung dieser Verpflichtung in Erinnerung zu bringen.

Coblenz, den 14. Mai 1823.

Königl. Preuß. Regierung.

18.

Publikandum der Königl. Regierung zu Cölln, die Stempelpflichtigkeit der geistlichen Kalender ꝛc. betr.

In Gemäßheit einer Verfügung des Königl. Ministerii des Handels vom 21. v. M. bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß

geistliche Kalender, so wie alle andere geistliche Schriften, welche vollständige Tages-Verzeichnisse enthalten, der gesetzlichen Stempelung unterworfen sind,

und weisen die betreffenden Behörden unseres Regierungs-Bezirks hiermit an, darauf zu halten, daß dieser Bestimmung nachgekommen werde.

Cölln, den 2. Mai 1823.

Königl. Preuß. Regierung.

Digitized by Google

19.

Publikandum der Königl. Regierung zu Königsberg in Pr., wegen des zu den Verpflichtungs-Protokollen der Beamten anzuwendenden Stempelpapiers.

In Gemäßheit einer ergangenen höhern Festsetzung, machen wir in Ansehung des zu den Verpflichtungs-Protokollen der Beamten zu gebrauchenden Stempelpapiers zur Beachtung bekannt:

daß bei den Verpflichtungs-Protokollen der Gerichtsboten und Unterbedienten nur nach Analogie der Bestimmungen wegen des Bestallungs-Stempels verfahren, und daß demnach nur bei unentgeldlicher Uebernahme eines Amtes, oder, wenn das damit verbundene Dienst-Einkommen nicht 50 Rthlr. erreicht, die Verpflichtungsverhandlung stempelfrei aufgenommen, daß hingegen, sobald das Dienst-Einkommen sich auf 50 Rthlr. und darüber beläuft, ein Stempelbogen von 15 Sgr. zu dem Verpflichtungs-Protokoll verbraucht werden soll.

Diese Bestimmung findet auch auf die Installirungs-Verhandlungen Anwendung, wenn gleich dabei keine Vereidung Statt findet.

Uebrigens wird noch bemerkt, daß außer diesem Stempel, sowohl zur Bestallung, als zur Anweisung an die betreffende Kasse, Behufs der Auszahlung des Gehalts, so wie zur Benachrichtigung an den Beamten, ohne Unterschied, ob derselbe ein Königlicher, geistlicher oder Kommunal-Beamte ist, ein Stempelbogen von 15 Sgr. genommen werden muß, dieser Stempel auch bei Gehaltszulagen, in sofern selbige jährlich 50 Rthlr. oder mehr betragen, zu der Kassen-Anweisung und zur Benachrichtigung an den Beamten zu adhibiren ist.

Königsberg, den 5. Mai 1823.

Königl. Preuß. Regierung.

20.

Publikandum der Königl. Regierung zu Oppeln, den Stempelsatz zu obrigkeitlichen Attesten für Personen, die zum ersten Male in Dienst gehen, betreffend.

Das Hohe Finanz-Ministerium hat mittelst Rescripts vom 18. December pr. festgesetzt:

daß zu den obrigkeitlichen Attesten für Personen, welche das erstemal in Dienst gehen, da solche zu den Gesinde-Entlassungs-Scheinen nicht zu rechnen sind, der für die letzteren festgesetzte 5 Sgr. Stempel nicht für zulässig erachtet werden kann, sondern zu dergleichen öffentlichen Zeugnisse, welche nach §. 40. der Gesinde-Ordnung erforderlich sind, ein 15 Sgr. Stempelbogen angewendet werden soll.

Dergleichen Atteste sind jedoch in allen denjenigen Fällen unbedenklich gratis auszustellen, wo der noch nicht gediente Dienstsuchende zur Entrichtung des 15 Sgr. Stempels unvermögend ist.

Dies wird den betreffenden Behörden zur Nachricht und Nachachtung hierdurch bekannt gemacht.

Oppeln, den 12. Mai 1823.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

C.

Post-Verwaltung.

21.

Circulare des Königl. General-Postamts an sämmtliche Post- und Postwärter-Aemter, allgemeine, das Postwesen betreffende Vorschriften und Bestimmungen enthaltend.

Declaration bei Packet-Sendungen nach Frankreich und Belgien.

1) Aus der Circular-Verfügung vom 8. September

1817. ist den Postämtern bereits bekannt, daß in Frankreich und Belgien, nach den dort bestehenden Gesetzen, zur Einfuhr erlaubte Waaren und andere Gegenstände, nur dann mit der Post eingebracht werden dürfen, wenn der Brief oder die Adresse mit einer offen beizufügenden Deklaration versehen ist, worin alle in den Fässern, Kisten, Packeten ꝛc. befindliche Gegenstände ihrer Beschaffenheit und ihrem Werthe nach deutlich aufgeführt stehen.

Oft sind aber diese Deklarationen so unvollständig oder sonst mangelhaft abgefaßt, daß sie von den fremden Grenz-Zoll-Beamten zur Vervollständigung zurückgegeben werden, was sodann die unangenehme Folge hat, daß vom Postamte des Absendungsorts nähere Nachrichten eingezogen, nach Umständen auch wohl die Packete geöffnet werden müssen. Um dieses zu verhüten, ist bei Ausfertigung der Deklarationen dasjenige zu beobachten, was die Beilage (Anlage a.) vorschreibt.

Die Postämter haben in vorkommenden Fällen die Absender hiervon zu unterrichten, und die Absendung nicht anders als unter Beifügung einer vorschriftsmäßigen Deklaration zu bewirken.

Erhebung der Estaffetten-Reit-Gebühren auf Entfernungen unter und bis 2 Meilen.

2) Es sind Zweifel darüber entstanden, wie es mit Erhebung der Estaffetten-Reitgebühren auf Entfernungen unter 2 Meilen zu halten sey. Hierüber wird folgendes festgesetzt.

Auf den Routen der ordinairen fahrenden oder reitenden Post, wo die Beförderung der Estaffette von Station zu Station geschieht, werden die Reitgebühren sowohl bei Herrschaftlichen als bei Privat-Estaffetten nach der tarifmäßigen Entfernung angesetzt. Bei Estaffetten-Beförderungen außerhalb der Poststraße, so wie auf der Poststraße nach Orten, die keine Poststation sind, bezahlen

a) Herschaftliche Estaffetten — auf Entfernungen unter einer Meile, für eine Meile, auf Entfernungen von einer Meile und darüber, nach der wirklich geritten Tour;

b) Privat-Estaffetten — auf Entfernungen unter und bis zu 2 Meilen, für 2 Meilen voll.

Digitized by Google

In dem Estaffettenpaß muß jedesmal angemerkt werden, ob die betreffende Estaffette eine Herrschaftliche ist oder nicht.

Portofreiheit der Briefe von Annaburger Soldaten-Knaben.

3) Die Briefe, welche die Knaben im Soldaten-Erziehungs-Institute zu Annaburg an ihre Eltern schreiben, sollen, jedoch nur einmal monatlich, portofrei befördert werden, wenn sie mit der Rubrik:

„von Annaburger Soldaten-Knaben"

versehen sind.

Ueber die für Rechnung der Staats-Kassen geschehende Bewirthung bei Reisen Allerhöchster Personen.

4) In der Circular-Verfügung vom 23. April 1818. ist bestimmt, in welchen Fällen bei Reisen Allerhöchster und Höchster Personen nicht nur die Kosten für die Beförderung, sondern auch für Wohnung und Bewirthung aus den diesseitigen Staats-Kassen erfolgen sollen.

Bei dieser Bestimmung und der hiermit in Verbindung stehenden, in dem General-Circulare vom 11. November v. J. unter 5. enthaltenen Vorschrift, wonach die Rechnung über die Bewirthung und was dahin gehört dem Magistrat des Orts zu übergeben ist, behält es auch sein Verbleiben. Es versteht sich aber, daß bei einer solchen Durchreise Allerhöchster und Höchster Herrschaften nur dann, wenn es vor der Ankunft bestellt oder während des Verweilens auf der Station verlangt wird, Erfrischungen zu reichen, nicht aber zum voraus, aus bloßer Vorsorge, nur für den möglichen Fall, daß Erfrischungen verlangt werden könnten, dergleichen anzuschaffen und dafür Ausgaben zu machen sind. Die Post- und Postwärter-Aemter haben dieses um so mehr zu beobachten, da, wenn für Bewirthung oder Aufnahme unaufgefordert Ausgaben gemacht werden, nach Bestimmung des betreffenden Ministerii, die Vergütung derselben nicht erfolgt.

Erneuerung des Verbots, daß Estaffetten-Schreiben nicht gelegentlich mit andern Estaffetten befördert werden sollen.

5) Die bei Expedition der Estaffetten zu beobachtenden Vorschriften sind durch die Circular-Verfügung vom 26. Dezember 1818. erneuert. Es ist dabei zugleich verordnet worden,

Digitized by Google

worden, daß bei Privat-Estaffetten zwei oder mehrere, von verschiedenen Absendern gleichzeitig eingelieferte Schreiben nicht ohne Vorwissen und Zustimmung der Absender mit einer und der nämlichen Estaffette abgesandt, auch wenn unterweges zwei oder mehrere Privat-Estaffetten für einen und denselben Cours auf einer Station zu gleicher Zeit eintreffen, diese dennoch nicht vereinigt, sondern jede durch einen eigenen Estaffetten-Reiter weiter gesandt werden sollen. Im Uebertretungsfall soll der schuldige Beamte den durch die vereinte Absendung der Estaffetten möglicherweise entstehenden Schaden zu vertreten haben, die für die gelegentlich beförderte Estaffette liquidirten Reitgebühren zurückzahlen, und das Duplum derselben als Strafe erlegen.

Unlängst ist eine Unregelmäßigkeit der zuletzt gedachten Art zur Sprache gekommen und jene Straf-Bestimmung realisirt worden. Das General-Postamt nimmt hiervon Veranlassung, den Post- und Postwärter-Aemtern die Circular-Verfügung vom 26. Dezember 1818. in Erinnerung zu bringen, mit der Aufforderung, die darin enthaltenen Bestimmungen nicht außer Acht zu lassen.

Abänderung der Abtheilungen der Frei-Brief-Rechnungen.

6) In dem, den Postämtern mittelst Circular-Verfügung vom 22. Januar d. J. (Nummer 2.) mitgetheilten Formular zur Frei-Brief-Rechnung sind unter Nr. 14. und 15. die Abtheilungen

Festungs-Verpflegungs-Gelder

und

Beiträge zum Sublevations-Fonds für brodlos gewordene Offizianten

enthalten. Da diese Gegenstände selten oder gar nicht mehr vorkommen, so sollen für die Folge jene beiden Abtheilungen aus der Frei-Brief-Rechnung weggelassen, dafür aber die Abtheilung

Landes-Cultur-Sachen

darin aufgenommen werden.

Einschränkung der Berechtigung der Schirrmeister ꝛc. unterweges Päckereien zur Bestellung anzunehmen.

7) Die Post-Ordnung bestimmt Absch. 3. §. 28. und

29., daß Schirrmeister oder Postillons, in Flecken und Dörfern, die von der Post berührt werden, wo sich aber keine Postanstalt befindet, Päckereien zur Beförderung bis zur nächsten Postanstalt annehmen können und müssen. Diese Bestimmung soll, weil sie, wie es die Erfahrung gelehrt hat, leicht zur Gefährdung des Steuer-Interesse gemißbraucht werden kann, von jetzt an nur für den Postverkehr innerhalb Landes gelten. Keinem Schirrmeister oder Postillon soll erlaubt seyn, mit einer vom Auslande kommenden Post unterweges, von der ausländischen Grenzstation ab bis zur ersten inländischen Station, Päckereien zur Beförderung anzunehmen.

Die betreffenden Postämter haben die Schirrmeister und Postillons hiernach anzuweisen.

Wegen der sogenannten Spätlings-Karten und deren Bezeichnung.

8) Es geschieht zum öftern, daß zu einer Post eilige Briefe und Sachen erst dann eingeliefert werden, wenn die Karten schon abgeschlossen und die Briefbeutel bereits versiegelt sind. In solchen Fällen wird zu diesen nachträglich eingelieferten Briefen ꝛc. eine sogenannte Spätlings-Karte angefertigt und dem Stundenzettel beigefügt. Bei dieser Einrichtung soll es auch bleiben. Unumgänglich nöthig ist es aber, daß die Spätlings-Karte jedesmal als solche durch die Worte:

„Spätlings-Karte"

bezeichnet und wenn die Hauptkarte beim Stundenzettel bloß gehet, in diese nachträglich eingetragen werden. Die eben angegebenen, bezeichnenden Worte, sind aber nicht über den Ort, wohin die Karte gerichtet ist, sondern unmittelbar unter den Ort, aus welchem die Karte abgeht, zu setzen. Diese letztere Vorschrift darf nicht außer Acht gelassen werden.

Vorschriftsmaaßregeln in solchen Fällen, wenn Personen ihre, an sie selbst adressirten, Sachen von einem Orte zum andern gehen lassen.

9) Es ereignet sich zuweilen, daß Personen, die sich nicht mit der Post, sondern auf andere Weise nach einem andern Ort begeben, ihre, an sie selbst adressirte Sachen

Digitized by Google

mit der Post nach diesem Orte senden lassen, sie dort aber nicht in Empfang nehmen, sondern sie, ohne das Porto für den ersten Transport zu bezahlen, entweder mit der nämlichen, oder mit einer neuen, doch immer an sie selbst gerichteten Adresse, nach einem dritten, auch wohl nach einem vierten Ort gehen lassen, endlich aber sich entfernen, ohne die gewöhnlich werthlosen Sachen abzufordern, was die Folge hat, daß das Porto unbezahlt bleibt und die Sachen der Postanstalt des letzten Bestimmungsorts zur Last bleiben. Diese sucht sich denn gewöhnlich dadurch zu helfen, daß sie die Sachen den Weg, den sie gekommen waren, zurückgehen läßt und damit dem Postamte des ersten Absendungsorts die weitere Ausgleichung aufbürdet, die immer mit Weitläuftigkeiten verbunden ist, und in der Regel mit dem Verlust des Porto und doppelter Belastung der Post endet. Dieses Verfahren ist ganz unrichtig. In allen Fällen solcher Art muß das Postamt des ersten Bestimmungsorts dem Eigenthümer der Sachen, durch deren Weitersendung nach einem andern Orte erst dann willfahren, wenn das Porto vom ersten Absendungs- bis zum ersten Bestimmungsorte von dem am letztern Orte noch anwesenden Eigenthümer zuvor berichtigt worden ist. Dieses rechtfertigt sich dadurch, daß der Eigenthümer der Sachen erst nach Entrichtung des Porto zum wirklichen Besitz gelangt, mithin auch dann erst ihm die anderweitige Disposition darüber zustehet. Giebt der Eigenthümer der Sachen vor, deren Eingang nicht abwarten zu können, so ist ihm zu erklären, daß ihm das Porto nach seinem neuen Aufenthaltsort gemeldet werden und daß er die Sachen nicht eher nachgesandt erhalten würde, als bis das Porto eingesandt worden sey, falls er nicht vorziehen möchte, den ungefähren Betrag zu deponiren.

Welches Postamt ꝛc. sich in künftigen Fällen dieser Art nicht nach den hier gegebenen Vorschriften achtet, sondern durch den, einem unbekannten Eigenthümer von Sachen bewilligten Credit den Verlust des Porto veranlaßt, soll diesen Verlust aus eigenen Mitteln ersetzen.

Die Anwendung dieser Vorsichts-Maaßregel wird übrigens nur bei unbekannten Personen erfordert. Bei be-

kannten ansässigen und sichern Leuten bedarf es derselben natürlich nicht.

Für die aus Frankreich eingehenden Zeitungen, Journale, Kataloge, Preis-Courante ꝛc. darf kein Porto erhoben werden.

10) Nach der Convention mit dem Königl. Französischen Postwesen sind Zeitungen, Journale, Kataloge, Preis-Courante, gedruckte Anzeigen aller Art, auch brochirte und ungebundene Bücher, bei Versendung mit der reitenden Post unter Kreuzband, dem gegenseitigen Frankirungs-Zwange unterworfen. Für die Gegenstände dieser Art, welche aus Frankreich kommen, wird derjenige Theil des Franko, welcher zur diesseitigen Einnahme gehört, bei den diesseitigen Grenz-Postämtern (Aachen oder Saarbrück) berechnet, weshalb auch letztere schon durch die Instruktion vom 1. December 1817. angewiesen worden sind, in den Karten auf die distribuirenden Postämter den Franko-Betrag nicht auszuwerfen, sondern statt dessen die Bemerkung: — „aus Frankreich, franko" — hinzuzufügen. Ob dergleichen Gegenstände im Lande bleiben oder durch die Preußischen Staaten transitiren, macht keinen Unterschied, in einem wie in dem andern Falle wird das Franko bei dem diesseitigen Grenz-Postamte in Aachen oder Saarbrück berechnet, und es darf vom distribuirenden oder dem betreffenden Grenz-Postamte kein Porto angesetzt werden.

Da einige Postämter, anscheinend aus Mißverständniß, namentlich bei transitirenden gedruckten Sachen unter Kreuzband, hiervon abgewichen sind und Porto angesetzt haben, so werden jene Vorschriften, mit Bezug auf die Circular-Verfügung vom 1. December 1817. hierdurch zur künftigen genauen Befolgung in Erinnerung gebracht.

Bestrafung zweier Postillons wegen verbotwidriger Beförderung einer Estaffette.

11) Ein Postillon in Westpreußen hat sich erlaubt, die ihm zur Beförderung anvertraute Estaffetten-Depesche seinem Kameraden, der die Briefpost nach der nächsten Station zu bringen hatte, und den er unterweges eingeholt hat, zur Bestellung zu übergeben, wozu sich dieser auch hat

Digitized by Google

bereitwillig finden lassen. Beide sind wegen der sich wissentlich hierdurch schuldig gemachten Uebertretung des in der Circular-Verfügung vom 26. December 1818. enthaltenen Verbots, der erste mit 14tägigen, der andere mit 7tägigen Gefängniß, bei Wasser und Brod, bestraft worden. Die Postämter und Stationen haben ihren sämmtlichen Postillons diese Bestrafung zur Warnung bekannt zu machen.

Wegen prompter Einsendung der periodischen Berichte, Nachweisungen, Rechnungs-Sachen ꝛc.

12) Die den Postämtern mittelst Circular-Verfügung vom 22. August 1821. (Nummer 36.) zugefertigte Termin-Tabelle schreibt vor, zu welchen Terminen die periodischen Berichte, Nachweisungen, Rechnungs-Sachen ꝛc. eingesandt werden sollen. Einige Postämter haben, namentlich bei Einsendung der Jahres-Rechnung, den vorgeschriebenen Termin nicht eingehalten und zu ihrer Entschuldigung, die Termin-Tabelle dahin auslegen wollen, daß es nur erforderlich sey, die Sachen bis zu dem gesetzten Termin von den betreffenden Orten abzusenden. Dieses ist unrichtig. Die Gegenstände müssen zu solcher Zeit abgesandt werden, daß sie unfehlbar vor Ablauf des in der Termin-Tabelle vorgeschriebenen Termins hier seyn können. Den Postämtern wird zur Pflicht gemacht, diese zur Aufrechthaltung der Regelmäßigkeit im Rechnungswesen nothwendige Ordnung genau zu beobachten.

Unentgeldliche Beförderung der Post-Inspektoren bei Dienstreisen.

13) Es soll die Vorschrift der Post-Ordnung Absch. 2. §. 6. wieder in Anwendung kommen, und vom Eingange gegenwärtiger Circular-Verfügung an, jeder Posthalter, der zum extraordinairen Postfuhrdienst verpflichtet ist, gehalten seyn, die Post-Inspektoren auf ihren Dienstreisen bis zur nächsten Station, oder auch auf die Distanz einer kürzern oder längern Station, mit zwei Extrapost-Pferden unentgeldlich zu befördern. Die Post-Inspektoren erhalten die reglementsmäßigen Wagengelder von 10 Sgr. pro Tag und sind dagegen verpflichtet, einen eigenen Wagen sich anzuschaffen und zu unterhalten. Sie bezahlen die reglements-

Digitized by Google

mäßigen Postillon-Trinkgelder, so wie die Brücken-, Fähr- und Chaussee-Gelder und liquidiren diese Kosten nebst jenen Wagengeldern tertialiter.

Bei den Reisen der Post-Inspektoren werden die gewöhnlichen Extrapost-Begleitzettel beibehalten. Auch werden in den Extrapost-Tabellen die Post-Inspektoren nach wie vor aufgeführt; nur fällt die Bemerkung des Extrapost-Geldes und die Berechnung des Abtrags davon hinweg.

Die Postämter haben hiernach das Nöthige zu beobachten und den ihnen untergeordneten Posthaltern diese Festsetzung bekannt zu machen.

Wetzlar wird, in Hinsicht auf das Zoll- und Steuerwesen, als Ausland angesehen.

14) Zu den in den Circular-Verfügungen vom 4. Februar 1819. (an die Postämter in den östlichen Provinzen) und vom 5. Juli 1819. (an die Postämter in den westlichen Provinzen) aufgeführten Preuß. Landestheilen und Orten, welche in Hinsicht auf das Zoll- und Steuerwesen als **Ausland** angesehen werden, gehört auch die Stadt Wetzlar mit ihrem Gebiete. Auf alle aus Wetzlar in die Preuß. Staaten eingehenden Päckereien finden also die Vorschriften Anwendung, welche über die Behandlung den aus dem Auslande kommenden Päckereien gegeben sind. Sämmtliche Postämter haben hiernach das Nöthige zu beobachten. Das Postamt in Wetzlar ist bereits angewiesen worden, die Adressen zu den von dort ins Preußische abgehenden Päckereien mit einem lateinischen A. mit rother Tinte deutlich und in die Augen fallend zu bezeichnen.

Remuneration der Gendarmen für die Beobachtung der Postillons unterweges.

15) Die Circular-Verfügung vom 25. Juli 1821. (Nr. 33.) bestimmt: daß jeder Postillon, welcher von einem Gendarmen unterweges schlafend angetroffen wird, oder welcher die seiner Aufsicht anvertrauten Pferde an andere ziehende Pferde oder an einen Wagen gebunden hat, dem nächsten Post- oder Postwärteramte angezeigt werden, und daß der anzeigende Gendarm eine, von dem schuldigen Postillon einzuziehende Remuneration von 15 Sgr. ausgezahlt erhalten

Digitized by Google

soll. Diese letztere Festsetzung wurde durch die Circular-Verfügung vom 17. August jenes Jahres dahin abgeändert, daß die 15 Sgr. zur Post-Strafkasse eingesandt werden sollten.

Jetzt ist im Einverständnisse mit dem Königl. Ministerio des Innern und der Polizei, die frühere Bestimmung wieder hergestellt worden. Die Post- und Postwärter-Aemter haben also, wenn eine Anzeige der gedachten Art von einem Gendarmen eingeht, diesem die festgesetzte Remuneration von 15 Sgr. zu zahlen und solche von dem schuldigen Postillon sogleich einzuziehen. Wo ein solcher Fall vorkommt, hat das betreffende Postamt davon Anzeige zu erstatten und den Postillon namhaft zu machen.

Taxirung der gedruckten Circular-Briefe und Preis-Courante.

16) Bei Taxirung der gedruckten unversiegelten Circular- oder Recommandations-Briefe der Kaufleute, imgleichen der Preis-Courante, ist bisher nicht von allen Postämtern übereinstimmend verfahren worden. Um diese nöthige Uebereinstimmung zu erlangen, wird hierdurch folgendes festgesetzt:

1) gedruckte unversiegelte Circular-Briefe und unversiegelte Preis-Courante, wenn sie
   a) nicht mit Adressen versehen sind und überhaupt nichts Geschriebenes enthalten,
   b) in Quantitäten, in Packeten, Schachteln ꝛc. verpackt, versandt und
   c) zur Beförderung mit der fahrenden Post eingeliefert werden,

   sind als gedruckte Sachen zu taxiren.

2) Gedruckte, unversiegelte Circular-Briefe und unversiegelte Preis-Courante, wenn solche außer der Adresse nichts Geschriebenes enthalten und per Reit- oder Schnellpost versandt werden, zahlen ein ermäßigtes Porto nach den Sätzen, welche sich im Zeitungs-Regulativ vom 15. Dezember 1821. §. 4. vorgeschrieben finden.

3) Gedruckte Circular-Briefe und Preis-Courante, welche außer der Adresse irgend eine geschriebene Notiz enthalten, bleiben, auch wenn sie unversiegelt sind, gemäß

Digitized by Google

der Circular-Verfügung vom 2. Februar v. J. Nr. 7. von der Begünstigung, unter Kreuzband gegen das ermäßigte Porto laufen zu können, ausgeschlossen und zahlen Stück für Stück das gewöhnliche Briefporto.

4) Alle bisher bestandenen Bestimmungen, in so fern sie von der gegenwärtigen Festsetzung abweichen, sind durch die obigen Bestimmungen aufgehoben.

Die Postämter haben vom Eingange dieser Circular-Verfügung an hiernach zu verfahren.

Form der Atteste über Wartegelder bei Reisen höchster und hoher Personen.

17) In dem Circular vom 20. Juni 1822. (Nr. 18.) heißt es §. 14.:

„Die Wartegelder müssen mit einem Atteste des Relais-Commissarius über die Richtigkeit der Pferdezahl und der Wartezeit justificirt werden."

Diese Atteste werden gewöhnlich mangelhaft ausgefertigt. Es stehet nach gedachter Circular-Verfügung fest: daß die Wartezeit, wofür grundsätzlich eine Vergütung statt findet, nur von der Zeit der mittelst Laufzettels bestimmten Ankunft der hohen Reisenden auf dem Relais bis zu der Zeit, wo die Fahrt wirklich erfolgt, berechnet werden kann, keinesweges aber von der Zeit an, wo etwa die Pferde der Anspänner auf dem Relais eingetroffen sind.

Damit der Zweck der gedachten Atteste vollständig erreicht wird, müssen solche folgendermaßen abgefaßt seyn:

Die Ankunft des sollte auf dem Relais zu laut Bestellzettel des erfolgen am ten um Uhr.
Sie ist erfolgt am ten um Uhr, mithin haben Pferde von der Bestellzeit ab gewartet Stunden, welches pflichtmäßig bescheinigt wird.

Ort Datum

Name und Charakter.

Digitized by Google

Bei den Ueberschuß-Zahlungen zur General-Postkasse sollen in den drei ersten Monaten des Tertials keine Groschen und Pfennige mit eingesandt werden.

18) Die Postämter werden angewiesen:

künftig bei den Ueberschuß-Zahlungen zur General-Postkasse, es sei direkte oder durch die resp. Banko-Comtoirs, für die ersten drei Monate des Tertials, keine Groschen und Pfennige mit einzusenden, sondern solche beim Reste eines jeden Tertials auszugleichen,

wie dieses nach der Circular-Verordnung vom 27. Januar 1820., bei den Zuschüssen Seitens der General-Postkasse statt findet.

Zahlungen an die General-Postkasse ist nur der Lieferschein beizufügen.

19) Den Postämtern wird mit Bezug auf die Circular-Verfügung Nr. 12. 1820. vom 12. März 1820. in Erinnerung gebracht:

daß zur Begleitung aller Zahlungen an die General-Postkasse, sie mögen in baaren Geldern oder Banko-Anweisungen ꝛc. bestehen, nur der Lieferschein erforderlich ist und daß es außer dem Lieferscheine, eines besondern Anschreibens durchaus nicht bedarf.

Quittungen, welche nicht statt baaren Geldes im Lieferscheine aufgeführt sind, so wie sonstige Beläge, Kassen-Extrakte, Abrechnungen, Correspondenz ꝛc. sind unter besonderem Couvert zur General-Postkasse einzusenden.

Das Postamt in N. N. hat sich nach den hierin enthaltenen Bestimmungen zu achten. Für die demselben untergeordneten Postwärter-Aemter erfolgen Exemplare anbei.

Berlin, den 7. Juni 1823.

Königl. Preuß. General-Postamt.

Nagler.

Digitized by Google

8.

Ueber die Abfassung der Deklarationen zu Paket-Sendungen nach dem Königreiche der Niederlande.

A. Im Allgemeinen.

1) Die Deklarationen müssen sowohl bei Sendungen nach als durch Belgien für die Eingangspunkte in den Provinzen, wo die Holländische Sprache eingeführt ist, auf Holländisch erfolgen, in den Provinzen aber, wo noch die Französische Sprache bestehet (Luxemburg und Lüttich), in dieser Sprache abgegeben werden.

2) Es muß in den Deklarationen die Bestimmung der Waaren genau angegeben werden, nämlich ob solche,

a) an der Grenze die Eingangs-Abgabe (droit d'entrée) entrichten, oder

b) nur durch die Niederlande, und wohin geführt werden sollen, in welchem Falle nicht allein das Eingangs-Büreau, worüber die Waaren nach den Niederlanden gelangen, sondern auch das Ausgangs-Büreau, woselbst die Waaren wieder hinausgehen, namhaft gemacht werden müssen, und wo denn die Durchfuhr-Abgabe (droit de transit) am Eingangs-Büreau erhoben wird, oder endlich

c) auf eine öffentliche Niederlage unter Begleitschein-Controlle (Entrepot public, sous acquit à Caution) gelangen sollen.

3) Da nach dem neueren Abgabe-Tarif für die Niederlande vom 26. August 1822. die ausländischen Waaren verschieden, und zwar theils nach dem Gewichte, Maaß und nach Anzahl, theils nach dem Werthe versteuert werden, so ist es auch wesentlich, daß die Deklaration hiernach aufgestellt und jede Waare genau nach ihrer Gattung und Beschaffenheit einzeln bezeichnet, auch die Zahl der Collis, ihrer Markirung, und je nachdem der Maaßstab, wonach die Versteuerung erfolgt, in dem Tarif es angiebt, entweder der Werth nach Holländischen Gulden und Cents

Digitized by Google

(Hunderttheilen), oder aber das Gewicht, das Maaß oder die Anzahl darin aufgeführt werde.

Die Abgaben-Entrichtung der nach Gewicht besteuerten Gegenstände geschieht durchgängig nach Netto-Größe, und in Absicht auf die Bruttoverwiegung ist, mit Ausnahme von Indigo, Zucker und Thee, wofür der Tarif, wegen Eigenheit der Verpackung, besondere Tharasätze fixirt, für alle bezügliche Waaren-Gattungen die Thara folgendermaßen geregelt, als:

a) in Fässern ohne Unterschied 15 Pfund von 100 Pfd. Brutto;

b) in anderer Emballage, als: Leder, Matten, Körben, Stroh, Leinwand und dergleichen, 8 Pfund von 100 Pfund Brutto.

Dennoch muß bei der Deklaration nächst dem Brutto-Gewichte auch das Netto-Gewicht angegeben werden.

4) In den Deklarationen nach den Niederlanden müssen die Angaben nach niederländischen Pfunden, Ellen und Gulden erfolgen, wobei zu bemerken ist, daß

a) ein Niederländisches Pfund gleich 1 Kilogramme ist, und 100 Kilogrammes gleich $213\frac{33}{100}$ Pfd. Berliner Gewicht;

b) eine Elle $\frac{1}{76}$ Metre à $\frac{192}{113}$ Pariser Stab gleich kömmt;

c) ein Gulden 2 Franken $11\frac{64}{100}$ Cents beträgt;

d) der Gulden in 100 Cents getheilt wird.

5) Die Deklarationen, welche für Waaren gefertigt werden, die durch die Niederlande nach Frankreich transitiren sollen, müssen in doppelter Ausfertigung übergeben werden.

B. Im Einzelnen sind bei nachstehend aufgeführten Gegenständen des hauptsächlichsten Verkehrs diesseitiger Unterthanen mit den Niederlanden, und zwar vermittelst der Königl. Postwagen, folgende Erfordernisse bei Abfassung der Deklarationen nicht außer Acht zu lassen:

Bei Ellen-Waaren muß der Stoff ganz genau bestimmt, die Zahl der Stücke, deren Ellenmaaß, Werth und Gewicht angegeben werden.

Bei Zitz und Cattun muß außerdem angegeben werden,

ob die Waare weiß oder gedruckt ist, und wie viel das Netto-Gewicht jeder Waare beträgt.

Bei Tuch und Casimir muß das Gewicht, die Zahl der Stücke, deren Ellenmaaß und der Werth pro Elle sich angegeben finden. In der Deklaration müssen Tuche und Casimir separirt aufgeführt, auch wo möglich abgesondert verpackt sein. Im entgegengesetzten Falle ist das Netto-Gewicht jeder Waare separat anzugeben, indem die Abgaben, welche nach dem Gewicht erhoben werden, verschieden sind.

Von Näh- und Steck-Nadeln muß die Zahl der Tausende, das Gewicht und der Werth angegeben werden.

Von Gold- und Silber-Arbeit ist eine Deklaration in dreifacher Ausfertigung erforderlich, worin das Netto-Gewicht in Poids de Marc, von jedem Metall separat, und der Werth anzugeben ist, ferner ist auch bei dieser Waare das Bureau de Garantie, wo selbige controllirt werden soll, anzugeben. Von allen mit Gold oder Silber beschlagenen oder garnirten Sachen, muß außer der Deklaration das Netto-Gewicht vom Gold und Silber, nebst dessen Werth, angegeben werden.

Von Uhren wird die Zahl und der Werth, wie auch von welchem Metall solche sind, angegeben. Von goldenen und silbernen Uhren muß noch dazu das Netto-Gewicht und der Werth der Gehäuse angegeben und wie beim Gold und Silber damit verfahren werden.

Von Tabackspfeifen muß die Zahl und der Werth, und ob solche von Horn, Holz, Meerschaum oder Porzellan sind angegeben werden. Sind sie beschlagen, so muß das Netto-Gewicht des Beschlags, wie bei Gold- und Silber-Arbeit, deklarirt werden.

Von Büchern und Musikalien muß angegeben sein, ob solche in einzelnen Blättern bestehen, oder ob sie broschirt oder eingebunden sind, und von jeder Sorte das Gewicht und der Werth besonders deklarirt sein.

Von Pelz-Waaren muß die Deklaration die Zahl der Felle oder Säcke und deren Werth, jede Gattung besonders, angeben.

Digitized by Google

Von Kleidungsstücken wird jedesmal angegeben, ob solche neu oder getragen und gebraucht sind. Sind beiderlei Arten Kleidungsstücke zusammengepackt, so muß der Werth von jeder Sorte bestimmt werden.

Von Levantischen Waaren. Alle Waaren, welche in der Levante fabricirt sind, zahlen außer dem gewöhnlichen Zoll, noch 5 p. C. als Droit du Levant; es ist daher erforderlich, daß von allen Waaren, welche diesen gleichen, der Ort oder das Land, wo solche fabricirt sind, angegeben wird. Unter den Levantischen Waaren werden hauptsächlich seidene Stoffe und Zeuge, Garn, Zeuge von Ziegen- und Kameel-Haaren und überhaupt alle Pelz- und Leder-Waaren begriffen.

22.

Publikandum der Königl. Regierung zu Oppeln, die Ausstellung der Postscheine betreffend.

Nach Entscheidung des Königl. General-Postamts muß in Gemäßheit der an die Königl. Postämter erlassenen Verfügung vom 4. September 1818., jede amtliche Ausfertigung, Bescheinigung über auf die Post gegebene Gelder ꝛc. von dem Postmeister selbst unterzeichnet, und nur wenn derselbe krank oder abwesend ist, darf von Seiten des, seine Stelle vertretenden Beamten die Unterzeichnung in der Art bewirkt werden, daß er seinen Namen unterschreibt, und den Namen des Postmeisters mit dem vorgehenden Worte: „für" hinzufügt.

Dies wird sämmtlichen, von uns ressortirenden Behörden und Kassen zur Achtung bekannt gemacht.

Oppeln, den 8. April 1823.

Königl. Preuß. Regierung.
Zweite Abtheilung.

Digitized by Google

IV.

National = Industrie.

23.

Rescript des Königl. Ministeriums des Innern an die Königl. Regierung zu Oppeln, den Aufbau einzelner Häuser auf städtischem oder Dorf=Territorio und in der Nähe von Wäldern betreffend.

Der Königl. Regierung wird in Bescheidung auf Ihre Anfrage im Bericht vom 22. v. M. erwiedert, daß der in Rede stehende Aufbau einzelner Häuser auf städtischem oder Dorf=Territorio, und in der Nähe von Wäldern unbedingt erlaubt ist, und aus den angedeuteten polizeilichen Rücksichten keine Beschränkung der natürlichen Freiheit gestattet werden kann.

Berlin, den 17. Mai 1823.

Ministerium des Innern.
Erste Abtheilung.
Köhler.

24.

Circular=Verfügung der Königl. Regierung zu Danzig an sämmtliche Königl. Domainen= und Intendantur=Aemter, die Besitzveränderungen ländlicher Grundstücke betreffend.

Die Berichte, welche wegen der Besitz=Veränderungen der Grundstücke in den Domainen=Aemtern eingehen, zeigen, daß nicht überall nach gleichen Grundsätzen verfahren und öfters sogar die hierüber erlassenen gesetzlichen Bestimmungen außer Acht gelassen werden.

Um bei der Bearbeitung dieser Geschäfte eine allgemeine Uebereinstimmung des Verfahrens zu veranlassen, ha=

Digitized by Google

den wir mit Bezugnahme auf die Gesetz-Bestimmungen folgende Grundsätze aufgestellt, nach welchen sich alle, bei Besitz-Veränderungen concurrirende Behörden sowohl, als auch die Privat-Personen in den Königl. Domainen-Aemtern, die Grundstücks-Besitz-Veränderungen vornehmen, auf das genaueste zu achten haben:

1) Das fiscalische und grundherrliche Interesse bringt es mit sich, daß keine Besitz-Veränderung in den Bezirken der Königl. Domainen- und Intendantur-Aemter vorgenommen werde, von welcher der betreffende Königl. Domainen- oder Intendantur-Beamte, oder dessen Stellvertreter nicht in Kenntniß gesetzt worden, um, entweder, wenn es nach den weiter unten folgenden Bestimmungen nöthig ist, unsern Consens nachzusuchen, oder, wenn die Consens-Nachweisung unterbleiben kann, die ämtlichen Notizen, z. E. die Prästations-Tabellen, die Hebe-Register zu berichtigen, auch das fiscalische Interesse wegen der etwanigen Rückstände an öffentliche Communal-Kassen gehörig wahrzunehmen.

Alle Anträge der Privat-Personen bei den Herren Domainen- und Intendantur-Beamten oder deren Stellvertretern, welche sich auf Grundstücks-Besitz-Veränderungen in den Domainen- und Intendantur-Aemtern beziehen, müssen, selbst in dem Falle, wenn auswärtige Gerichts-Behörden oder Notarien Contrakte über dergleichen Besitz-Veränderungen geschlossen haben, von der Domainen-Verwaltungs-Behörde an die Gerichts-Behörde gewiesen werden, welche die Hypotheken-Bücher über die Grundstücke führt, worauf sich die Besitz-Veränderung bezieht.

Auch sind die Domainen-Verwaltungs-Behörden verpflichtet, sobald sie in Erfahrung bringen, daß Veräußerungen oder Zerstückelungen in ihren Geschäfts-Kreisen vorgenommen werden, ohne daß darüber schriftliche Verträge abgeschlossen, oder die schriftlich abgeschlossenen Verträge dem Hypothekenbuch-führenden Gerichte nicht eingereicht sind, davon diesem Gerichte zur recht-

Digitized by Google

gültigen Errichtung der Verträge und Berichtigung des Hypotheken-Wesens Nachricht mitzutheilen.

Die Königl. Landgerichte werden von den Grundstücks-Besitz-Veränderungen und von den Zerstückelungen die betreffenden Domainen- und Intendantur-Aemter sobald als möglich in Kenntniß setzen, und den letzteren liegt es ob, den Consens entweder bei uns unter den weiter folgenden Bestimmungen, unter Beifügung der Kauf-, Tausch-, Schenkungs-Contrakte oder Erbtheilungs-Rezesse, so wie der Adjudikationen in Subhastations-Fällen, nachzusuchen, oder, wenn die Consens-Nachsuchung unterbleiben kann, die Nachricht von der Besitz-Veränderung als Notiz ämtlich zu benutzen.

Wenn der Consens von uns eingegangen ist, so hat das Königl. Domainen- oder Intendantur-Amt dem competenten Gerichte den Consens zu übermachen, die liquidirten Kosten dafür aber von den Interessenten einzuziehen und an unsere Sportel-Kasse abzuführen.

2) Die Consens-Nachsuchung bei uns ist nicht nöthig, wenn eigenthümliche Grundstücke

(zu cöllnischen Rechten verliehene Grundstücke, ehemalige Immediat-Bauerhöfe, welchen nach der Verordnung vom 27. Juli 1808., oder ehemalige Zeitemphyteuten ꝛc., welchen nach dem Gesetze, die Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse betreffend, vom 14. September 1811. und dessen Deklaration vom 29. Mai 1816. das volle Eigenthum beigelegt ist, und deren Besitzer mit bestätigten Eigenthums-Verleihungs-Urkunden versehen worden sind,)

ungetheilt in das Eigenthum eines Andern, der nach allgemeinen Vorschriften zum Grundbesitze berechtigt ist, übergehen.

Nur wenn ganze Dorfs-Gemeinen unbewegliche Güter durch einen lästigen Vertrag an sich bringen, ist nach Vorschrift des Allgemeinen Landrechts Theil II., Tit. VII. §. 33. die Consens-Nachsuchung noch erforderlich.

Wegen

Wegen der menonitischen Glaubensgenossen und ihrer gesetzlichen Unfähigkeit, Grundstücke, die nicht schon früher mit Consens in dem menonitischen Besitze gewesen sind, ohne Uebernahme der Verpflichtung zu Kriegsdiensten, anzunehmen oder zu theilen, bleibt es bei den Vorschriften des Edikts vom 30. Juli 1789. und dessen Deklaration vom 17. Dezember 1801. über die Befugniß der Menoniten, Grundstücke zu erwerben. Auch sind die Menoniten von dem antichretischen Pfand-Besitze solcher Grundstücke gänzlich ausgeschlossen, deren Inhaber militairpflichtig sind.

(Rescript des Königl. Ministerii des Innern vom 26. Oktober 1819. Verfügung des Königl. Ober-Landes-Gerichts von Westpreußen vom 19. November 1819.)

3) Die Consens-Nachsuchung bei uns ist unter abschriftlicher Beifügung der Cessions-Verhandlungen, oder bei gerichtlichen Verkäufen, unter Beifügung der Adjudications-Bescheide, in Erbschaftsfällen, unter Beilegung der Erbschafts-Regulirungs-Verhandlungen in Betreff der Grundstücke, nöthig, wenn

a) Grundstücke nicht in ihrer bisherigen Begrenzung, sondern nur theilweise in das Besitzthum eines Andern übergehen sollen. Hier macht es keinen Unterschied, ob die Grundstücke zu eigenthümlichen Rechten besessen werden oder nicht, und finden überall die weiter unten stehenden gesetzlichen Grundsätze Anwendung,

b) bei Abtretungen von Erbpachts-Grundstücken,

c) desgleichen von erbemphyteutischen und zeitemphyteutischen Besitzungen,

d) desgleichen von Grundstücken, in Ansehung deren in den Besitz-Documenten die Consens-Nachsuchung und Ertheilung ausdrücklich bestimmt worden ist,

e) ferner bei allen solchen Grundstücken, deren eigenthümliche Qualität noch nicht durch Ertheilung von Eigenthums-Verleihungs-Urkunden unbezweifelt feststeht.

Werden Contrakte über dergleichen Grundstücke (b. bis e. incl.) geschlossen, so ist darin die eigentliche Qualität derselben, unter Anführung des solche be-

gründenden Verleihungs-Documents, desgleichen die Nummer, womit das Grundstück in der Prästations-Tabelle aufgeführt ist, genau anzuführen, und in sofern ungewöhnliche Verpflichtungen, deren Erfüllung der Berichtigung des Besitztitels vorgehen muß, in den Besitz-Urkunden bestimmt sind, als:

aa) die Verbindlichkeit, dem Gutsherrn eine Caution für die übernommenen Contrakts-Verpflichtungen zu stellen, oder

bb) ein Laudemium bei Besitz-Veränderungen zu entrichten,

so sind diese Verpflichtungen, den Summen nach, anzugeben, und ist

ad 1. zu bemerken, wodurch bisher die Caution bestellt worden ist und womit der neue Annehmer die Sicherheit bestellen werde,

ad 2. der contraktmäßige oder in subsidium nach Theil I. Tit. 18. §. 720. u. d. f. der gesetzliche Betrag des Laudemii bis zur nähern Ausmittelung und Feststellung anzugeben.

Auf den Grund der, nach Nr. 1. den Administrations-Behörden zugehenden Contrakte haben die Königl. Domainen- und Intendantur-Beamten oder deren Stellvertreter, in sofern es nach den vorhergehenden Bestimmungen nöthig ist, unsern Consens zu den Besitz-Veränderungen nachzusuchen.

Wir machen dabei die Königl. Domainen- und Intendantur-Aemter auf die Bestimmung des Gesetzes wegen der Stempelsteuer vom 7. März 1822. aufmerksam, nach welchem

Berichte, welche von gerichtlichen und Verwaltungs-Behörden an ihre Vorgesetzten erstattet werden, auch dann, wenn sie Privat-Angelegenheiten betreffen, von Stempel-Gebühren frei sind.

4) In Rücksicht der Grundstücks-Zertheilungen bemerken wir, gegründet auf allgemeine gesetzliche Vorschriften, Folgendes:

a) Die Besitzer an sich veräußerlicher Grundstücke, von

welcher Qualität diese auch seyn mögen, sind berechtigt, dieselben willkührlich zu verkleinern und Zubehörungen abzutrennen, wenn nicht Rechte, welche einem Dritten darauf zustehen, dadurch verletzt werden.

(Edikt, den freien Gebrauch des Grund-Eigenthums betreffend, vom 9. Oktober 1807. §. 4.
Edikt zur Beförderung der Land-Cultur vom 14. September 1811. §. 1.)

b) Bei Bauergütern, welche noch der Regulirung ihrer Eigenthums-Verhältnisse nach der Bestimmung des Edikts vom 14. September 1811. und dessen Deklaration unterworfen sind, tritt erst nach vollzogener Auseinandersetzung das volle Eigenthumsrecht und damit auch die Befugniß zur willkührlichen Zertheilung derselben unter obiger (1.) Voraussetzung in Wirksamkeit.

(Edikt wegen Regulirung der gutsherrlichen Verhältnisse vom 14. September 1811. §. 33.)

c) Dasselbe gilt von den Besitzungen ehemaliger bäuerlicher Immediat-Einsassen, sobald die Besitzer derselben sich den vorgeschriebenen Bedingungen der Eigenthums-Verleihung unterworfen haben. Andernfalls muß jedesmal zuvor die specielle Genehmigung der unterzeichneten Königl. Regierung zur Zerstückelung solcher Grundstücke nachgesucht werden.

d) Unter allen Umständen muß jedoch von dem Veräußerer jede Zerstückelung und Trennung eines Grundstücks, bei Vermeidung einer Strafe von 20 Rthlr., dem vorgesetzten Königl. Domainen- oder Intendantur-Beamten oder deren Stellvertreter spätestens innerhalb 4 Wochen nach geschehener Veräußerung angezeigt werden.

(Edikt, den freien Gebrauch des Grund-Eigenthums betreffend, vom 9. Oktober 1807. §. 4.)

e) Wenn auf dem dismembrirten oder zu dismembrirenden Grundstücke in Absicht auf den Satz oder ein anderes Verhältniß fixirte Grund-Abgaben und Dominial-Gefälle oder andere dingliche Prästationen an

den Staat, Kirchen und Schulen, oder Communen und Gemeinde-Verbände ruhen, bedarf es zu der Dismembration eines eigentlichen Dismembrations-Consenses, widrigenfalls die Abschreibung und Berichtigung des Besitztitels in den Hypotheken-Büchern verweigert werden dürfte, und alle Theile des zerstükkelten Grundstücks solidarisch für diese Abgaben haften.

f) Der Dismembrations-Consens wird, wenn der Grundstücks-Zertheilung an sich keine Hindernisse entgegen stehen, von der Königl. Regierung ertheilt.

g) Damit das erbpachtliche Verhältniß kein Hinderniß der Vereinzelung bleibe, soll eines Theils die Verwandelung in freies Eigenthum, so weit dieses rechtlich angeht, erleichtert, andern Theils aber bis dahin eine Einrichtung getroffen werden, die jenen Zweck, ohne Nachtheil des Erbverpächters, sichert.

(Edikt zur Beförderung der Land-Cultur vom 14. September 1811. §. 2.)

h) Zu dem Ende soll

1) der Erbverpächter verpflichtet seyn, sich die Ablösung des Canons, nach dem Zinsfuße von 5 p. C. in baarem Gelde,

(Gesetz vom 17. Januar 1820. wegen der künftigen Behandlung des gesammten Staats-Schulden-Wesens (§. 7.) und Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 12. Februar 1820.)

gefallen zu lassen, und solche nach vorhergegangener halbjähriger Kündigung successiv in getheilten Summen, jedoch nicht unter 100 Rthlr. nach der Convenienz des Erbpächters, anzunehmen.

2) Das, in Besitz-Veränderungs-Fällen zu zahlende Laudemium und andere bestimmte Abgaben sollen auf eine Jährlichkeit gesetzt und ebenfalls ablöslich gemacht werden können. Ist dies geschehen, so hat

3) der Erbpächter die Befugniß, einzelne Theile dergestalt zu veräußern, daß er entweder

a. ein Kaufgeld bedingt und damit den Abgaben-

Kapitals-Werth ad 1. und 2. an den Erbverpächter, so weit es nöthig ist, berichtigt, oder

β. diese Abgabe an den Acquirenten, mit einer Erhöhung von 4 pro Cent der jährlichen Abgabe, überträgt, welche letztere den Erbverpächter für die Mühe der einzelnen Erhebung entschädigt. Beträgt die vertheilte jährliche Abgabe unter Vier Thaler jährlich, so muß auf Verlangen des Berechtigten die Ablösung durch Kapitals-Zahlung erfolgen.

(Verordnung wegen Ablösung der Dienste ꝛc. vom 7. Juni 1821., §. 29.)

i) Bis zur Ablösung der Hälfte des Canons darf der Erbpächter keine Wiesen und bis zur Vollendung der Ablösung durchaus keine Gebäude veräußern. Sollte in besonderen Fällen eine Abweichung von dieser Bestimmung nöthig und ohne Nachtheil des Erbverpächters zulässig seyn, so kann solche nur nach vorhergegangener genauer Prüfung und speciell ertheilter Genehmigung statt finden.

k) Damit auch die Vereinzelung nicht durch hypothekarische Schulden erschwert werde, so ist außer der Befugniß zur Verpachtung, Rücksichts der Bauergüter, noch insbesondere festgesetzt:

1) daß sie nie über ¾ ihres Werths mit dergleichen Schulden belastet werden sollen, es sey denn, daß damit erhebliche Gewerbe und Anlagen verknüpft wären, die gewöhnlich von Besitzern bäuerlichen Standes nicht unternommen werden, oder auf denen bedeutende Anlagen der Verschönerung sich befinden.

(Cabinets-Ordre vom 23. Februar 1823. pag. 33. der Gesetzsammlung.)

2) Daß bei einer nicht höhern Verschuldung die Parzellirung bis auf ¾ der jetzt vorhandenen oder nach der Auseinandersetzung mit dem Gutsherrn bei dem Hofe verbleibenden Grundstücke geschehen darf, wenn bei Licitationen der vierte Theil, bei Verkäu-

Digitized by Google

fen aus freier Hand aber die Hälfte ꝛc. des Kaufgeldes an die 1ste Hypothek abgezahlt wird.

(Edikt, die Regulirung der gutsherrlichen Verhältnisse betreffend, vom 14. September 1811. §. 28.

Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 23. Februar 1823., nach welcher die Beschränkung 1. bei Grundstücken, die in der Nähe großer Städte liegen, modificirt ist.)

l) Bei bäuerlichen Besitzungen, welche den Bestimmungen des Edikts vom 14. September 1811. wegen Regulirung der gutsherrlichen Verhältnisse unterworfen sind, wird zu diesem Behufe der Werth derselben gleich bei der Regulirung ausgemittelt und festgesetzt und danach in das Hypothekenbuch eingetragen werden. Die Rente, welche etwa der Grundherr erhält, wird bei der Abschätzung vom Werthe des Hofes abgezogen und als Real-Last gehörigen Orts in dem Hypothekenbuche besonders eingetragen.

(Deklaration des Edikts vom 14. September 1811. wegen Regulirung der gutsherrlichen Verhältnisse vom 29. Mai 1816. Art. 65.)

m) Die Einschränkung in Betreff der Verschuldung von bäuerlichen Gütern (k) hat übrigens keine größere Wirkung, als daß über diesen Betrag von ¾ des Werths durch Eintragung kein Vorzugsrecht unter mehreren Gläubigern begründet werden kann, der Hof sonst aber ein unbeschränktes Executions-Object für die, von dem Besitzer contrahirten Verpflichtungen bleibt.

(daselbst Art. 65.)

n) Die, auf einem Grundstücke ruhenden fixirten Grund-Abgaben oder sonstigen dinglichen Prästationen an den Staat, Kirchen und Schulen, Communen und Gemeinden-Verbände, müssen bei Dismembrationen so viel als möglich verhältnißmäßig auf die einzelnen Theilstücke vertheilt, und es muß darauf gesehen werden, daß durch die vorzunehmenden Veränderun-

Digitized by Google

gen keine Verkümmerung, Vermischung oder Verdunkelung dieser Prästationen so wenig, als Rücksichts der Qualität der Grundstücke entstehen.

(Verordnung wegen Zusammenziehung bäuerlicher Grundstücke für Ostpreußen und Westpreußen vom 14. Februar 1808., §. 13.

Edikt zur Beförderung der Land-Cultur vom 14. September 1811., §. 3.

Edikt, die Regulirung der gutsherrlichen Verhältnisse betreffend, vom 14. September 1811., §. 28.)

o) Verabredungen, daß ein oder der andere Theil des Grundstücks weniger oder gar keine Lasten tragen soll, können nur als Privat-Abkommen so lange bestehen, bis sie von den betreffenden Interessenten förmlich genehmigt worden, und bis dahin sind letztere befugt, für das Ganze der Abgaben sich an jeden einzelnen Theil des Grundstücks zu halten.

p) Die Regulirung und Vertheilung der (n) erwähnten Abgaben und Prästationen in den Domainen geschieht von den Domainen- oder Intendantur-Beamten oder deren Stellvertretern, mit Zuziehung der Interessenten.

Die Vertheilungs-Berechnung von den landesherrlichen und grundherrlichen Gefällen ist von der Vertheilungs-Berechnung wegen der Kirchen- und Schulen-Abgaben und wegen der Communal- und Societäts-Leistungen separat, resp. mit Zuziehung des Kirchen- und Schul-Vorstandes und der Gemeinde-Vorsteher, anzulegen und an das Plenum der unterzeichneten Regierung einzureichen, damit die erste sowohl, als die zweite Abtheilung in die Vertheilung der Abgaben und Leistungen ihrer Geschäfts-Kreise consentiren könne.

q) Die Vertheilung der Contribution und der grundherrlichen Gefälle kann, wo der Boden des abgetrennten Grundstücks im Durchschnitte gleiche Fruchtbarkeit oder gleichen Werth mit dem, bei dem Haupt-Gute verbleibenden Theile hat, nach Verhältniß des

Flächen-Inhalts geschehen, wo aber diese Fruchtbarkeit oder der Grundwerth sehr verschieden ausfällt, ist eine solche Vertheilung, mit Rücksicht auf die bessere oder schlechtere Beschaffenheit des abzutretenden Theils, nach billigem Ermessen festzustellen.

Auf Gebäude und Berechtigungen wird jedoch bei Vertheilung der Grundsteuer (Contribution) keine Rücksicht genommen.

(Edikt zur Beförderung der Land-Cultur vom 14. September 1811., §. 18.

Edikt wegen Regulirung der gutsherrlichen Verhältnisse vom 14. September 1811., §. 18.)

r) Den Abgaben des, von dem Haupt-Gute getrennten Theils werden jedesmal 4 p. C. des Betrages zur Bestreitung der mehreren Rendantur-Kosten zugesetzt.

(Edikt zur Beförderung der Land-Cultur vom 14. September 1811., §. 3.)

Diese Zusetzung der 4 p. C. findet aber nicht statt,

1) wenn ganze Vorwerke oder sonstige, zufällig mit diesen vereinigt gewesene Attinenz-Stücke, imgleichen in einer Hand verbunden gewesene Bauerhöfe, welche besonders mit ihrer Contribution in dem Contributions-Cataster aufgeführt sind, wieder vereinzelt werden.

2) wenn Grundstücke, auf welchen keine Grundsteuer (Contribution) haftet, dismembrirt werden und das abgetheilte Grundstück der Größe nach nur eine Eigenkäthner-Besitzung bildet, dann erfolgt zwar die Vertheilung der grundherrlichen Gefälle (nach q.), von der Erhebung der 4 p. C. Erhöhung wird aber abgestanden und dagegen von dem neu gebildeten Grundstücke das übliche Schutz-Geld von resp. Zwanzig Silbergroschen oder 1 Rthlr. jährlich erhoben, je nachdem zu diesem weniger als 1 Morgen Magdeb. Land oder 1 Morgen und mehr dazu gezogen ist.

(Rescript des Königl. Finanz-Ministerii vom 25. Mai 1821. 9308. II.)

Digitized by Google

Wir erwarten, daß die Königl. Verwaltungs-Behörden sich nach diesen Grundsätzen auf das genauste achten werden.

Danzig, den 2. Juni 1823.

Königl. Preuß. Regierung.

25.

Publikandum des Königl. Ober-Landesgerichts von Westpreußen, dieselbe Angelegenheit betreffend.

Die Königl. Regierung zu Danzig hat eine Anweisung für die Domainen-Verwaltungs-Behörden wegen des Verfahrens bei Nachsuchung der Consense zu Veräußerungen und Zerstückelungen der Grundstücke in den Königl. Domainen- und Intendantur-Aemtern, abfassen lassen und dieselbe dem unterzeichneten Ober-Landesgerichte mitgetheilt, um die Untergerichte nach deren Inhalt anzuweisen.

Die Untergerichte in dem Departement der Königl. Regierung zu Danzig werden daher angewiesen, sich mit dem Inhalte dieser Anweisung vollständig bekannt zu machen, die Domainen- und Intendantur-Aemter von den, bei den Grundstücken in den Domainen vorkommenden Besitz-Veränderungen und Zerstückelungen jedesmal unverzüglich in Kenntniß zu setzen, auch bei den Domainen-Verwaltungs-Behörden in den Fällen, wo Cosense der Königl. Regierung nachzusuchen sind, auf die Nachsuchung dieser Consense und deren Mittheilung, unter Beifügung beglaubter Abschriften der Verträge, anzutragen.

Marienwerder, den 20. Juni 1823.

Königl. Ober-Landesgericht von Westpreußen.

Digitized by Google

26.

Rescript des Königl. Ministeriums des Innern an die Königl. General-Kommission zu Berlin (und abschriftlich an die übrigen), den Werth eines Mannshandtages betreffend.

Der Königl. General-Commission wird auf Ihre Anfrage im Berichte vom 15. v. M. erwiedert, daß der im 9ten Paragraph der Ablösungs-Ordnung vom 7. Juni 1821. angegebene Werth eines Mannshandtages von 8 Gr. Brandenburgisch, sich nicht auf alte reducirte Münzarten, sondern auf jetzt cursirende bezieht, mithin darunter 8 Gr. Courant, oder 10 Silbergroschen zu verstehen sind.

Berlin, den 17. April 1823.

Ministerium des Innern. Zweite Abtheilung.
Hardenberg.

27.

Rescript der Königl. Ministerien des Innern und der Finanzen an die Königl. Regierung zu Trier (und abschriftlich an die übrigen Königl. Regierungen in den Rheinprovinzen), die Verjährung der Strafen der Holzdiebstähle betreffend.

Der Bericht der Königl. Regierung vom 15. October v. J.,

wegen Verjährung der Strafe der Holzdiebstähle, hat Veranlassung gegeben, mit dem Königl. Justiz-Ministerio in Correspondenz zu treten, welches sich den Bericht des General-Prokurators beim Revisions-Hofe hat erstatten lassen. Nach dem Inhalte dieses Berichts ist nicht zu vermuthen, daß der Revisions-Hof den Grundsatz,

wonach die Bestrafung der Holz-Entwendung in Gemeinde-Waldungen in Monatsfrist verjährt wird,

Digitized by Google

mißbilligen wird, weil bereits früher erlassene Urtheile das Gegentheil bestimmt haben.

Hiernach ist also nichts übrig, als entweder die Sitzungen der Forstgerichte auf eine kürzere als monatliche Frist festzusetzen, oder die Ladungen der Holz-Defraudanten durch das öffentliche Ministerium vor Ablauf der Monatsfrist zu bewirken, indem es nach der dortigen Gerichtsverfassung keinem Bedenken unterliegt, daß das öffentliche Ministerium zu jeder Zeit und ohne jedesmal einen Gerichtstag abzuwarten, diese Ladungen veranlassen kann.

Berlin, den 22. April 1823.

Ministerium des Innern. v. Schuckmann.

Finanz-Ministerium. v. Klewitz.

V.

Cultus.

28.

Publikandum der Königl. Regierung zu Stralsund, die Rechnungslegung für die Kassen der Königl. Patronats-Kirchen betreffend.

In Veranlassung einer von dem Königl. hohen Ministerio der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten bei uns eingegangenen desfallsigen Verfügung, machen wir hiedurch in Bezug auf die Rechnungslegung bei den Kirchen Königl. Patronats in unserm Regierungs-Bezirk, nachfolgende Vorschriften zur genauesten Befolgung für alle diejenigen, welche dabei interessirt sind, bekannt:

§. 1.

Die Rechnungen für die Kirchen-Kassen sind nach Maaßgabe des, dem 7ten Stück des Amtsblatts vom Jahr 1819. sub Litt. B. beigefügten Schema, mit Zugrundelegung des jeder Kirchen-Kasse von hieraus mitgetheilten Etats, für jedes Jahr besonders zu fertigen und abzuschließen.

Digitized by Google

§. 2.

Die solchergestalt von der Kirchen-Administration angefertigten Rechnungen werden an Ort und Stelle in der Wohnung des Predigers von dem Landrathe des betreffenden Kreises und den dazu bestimmten Abgeordneten oder Vertretern der Kirchen-Gemeinde abgenommen, und der dazu angesetzte Termin, wenn sich die Administration deshalb zuvor wegen eines gewissen Tages mit dem Landrathe vereinbart hat, so lange als zu solchem Geschäfte von der Gemeinde noch kein bestimmter Abgeordneter oder Stellvertreter bestellt worden, der Gemeinde an den beiden nächst vorhergehenden Sonntagen von der Kanzel bekannt gemacht. Sobald aber von den Eingepfarrten zu diesem Zwecke Bevollmächtigte oder Stellvertreter erwählt worden, so bedarf es jener Bekanntmachung des Termins von der Kanzel nicht weiter, sondern es genügt dann, daß die designirten Stellvertreter durch die Kirchen-Administration von dem zur Abnahme der Rechnung angesetzten Termin zu gehöriger Zeit in Kenntniß gesetzt werden.

§. 3.

Die Gegenwart der gesammten eingepfarrten Gutsbesitzer und Pächter in den zur Abnahme der Kirchen-Rechnung angesetzten Terminen ist nicht zulässig, da solche nur zu leicht zu Störungen und Aufhältlichkeiten bei dem Geschäft selbst Veranlassung giebt, vielmehr sind dabei nur zwei bis drei von der Kirchen-Gemeinde zu erwählende Abgeordnete oder Stellvertreter zuzuziehen, welche deshalb mit einer vollständigen Vollmacht von Seiten der Gemeinde versehen seyn müssen, womit sie sich im Termin zu legitimiren haben.

Wie oft die Gemeinden hiezu Bevollmächtigte ernennen wollen, hängt von der Willkühr derselben ab, nur haben sie von der getroffenen neuen Wahl jedesmal sowohl dem betreffenden Landrathe, als auch dem Prediger die schriftliche Anzeige zu machen. Die jedesmalige Wahl neuer Stellvertreter der Gemeinde in dieser Beziehung ist von dem Landrath so zu beaufsichtigen, daß gegen die Legitimation der

Digitized by Google

Erwählten hiernächst keine gegründete Einwendungen gemacht werden können.

§. 4.

In dem zur Abnahme der Rechnung angesetzten Termin nimmt der Landrath die Rechnung von der Kirchen-Administration entgegen, und revidirt sie sogleich zur Stelle mit dem Pfarrer und den anwesenden Vertretern der Gemeinde. Die hiebei entweder von dem Landrathe oder den Vertretern der Gemeinde gezogenen Erinnerungen, so wie deren Beantwortung von Seiten der Administration, oder auch die Bemerkung, daß nichts zu erinnern gewesen, werden in das bei der Abnahme abzuhaltende und von allen dabei Gegenwärtigen zu unterschreibende Protokoll aufgenommen. Bei den Abnahm- und Revisions-Verhandlungen dürfen der Administration von den als Stellvertretern anwesenden Gemeinde-Gliedern durchaus keine Vorwürfe über irgend einen Theil der Administration gemacht werden, und hat der anwesende Landrath darauf zu sehen, daß solches nicht geschieht. Die Verhandlungen sind mit Ruhe und Anstand von allen Theilnehmern daran zu betreiben, und nur die etwanigen Bemerkungen des Einen oder des Andern über die Rechnung selbst, zu Protokoll zu nehmen. Dieses Protokoll wird danächst zugleich mit der Rechnung und ihren Belägen der Regierung zur Superrevision und danächstigen Decharge-Ertheilung zugefertigt.

§. 5.

Durch solche Abnahme der Kirchen-Rechnungen und deren Revision darf jedoch der Kirchen-Kasse überall keine besondere Ausgabe erwachsen, auch sind die Prediger überall nicht verpflichtet, davon irgend einige Kosten zu tragen, nur den Landräthen verbleibt vorläufig noch bis zur völligen Organisation der Landräthlichen Officien dieses Regierungs-Bezirks, dasjenige, was sie bisher in dieser Hinsicht aus Kirchenmitteln genossen haben.

§. 6.

Nach erfolgter Superrevision und Decharge der Rechnung von Seiten der Regierung werden die Beläge durch den betreffenden Landrath oder einen sonstigen dazu bestimm-

Digitized by Google

ten Königl. Beamten der Administration wieder zugesendet; die Rechnung verbleibt aber bei den Akten der Regierung.

§. 7.

Die Etats, wozu von Zeit zu Zeit von den Administrationen Entwürfe anzufertigen und einzusenden sind, bleiben in Absicht der Form von dem Einflusse der Eingepfarrten ganz frei und werden lediglich von der Regierung festgestellt.

Stralsund, den 20. Mai 1823.

Königl. Preuß. Regierung.

29.

Rescript des Königl. Ministeriums des Innern an die Königl. Regierung zu Bromberg, die Führung der Juden-Listen betreffend.

Die Königl. Regierung wird auf Ihren Bericht vom 10. v. M. hierdurch ermächtigt, es in Ansehung der Führung der Geburts-, Heiraths- und Sterbelisten der jüdischen Glaubensgenossen in Ihrem Departement bis auf anderweite Bestimmung eben so zu halten, wie die Königl. Regierung zu Posen solches mittelst einer durch das Amtsblatt (Jahrgang 1817. Seite 187 ff.) erlassenen Verordnung vom 4. Februar 1817. angeordnet hat, zumal die darin gegebenen Vorschriften von denjenigen der Instruktion vom 25. Juni 1812. für die alten Provinzen des Staats im Wesentlichen nur wenig abweichen.

Berlin, den 1. April 1823.

Ministerium des Innern. Erste Abtheilung.

Köhler.

30.

Publikandum der Königl. Regierung zu Bromberg, dieselbe Angelegenheit betreffend.

Seitdem durch Wiedereinführung der preußischen Ge-

setze die Civilstands-Akte aufgehört haben, sind die Vorschriften des Allg. Landr. Th. 2. Tit. 11. §. 481. seq. wieder in Anwendung getreten, wonach zur Beglaubigung der Verheirathungen, Geburten und Sterbefälle in den christlichen Gemeinen, Kirchenbücher von den Pfarrern geführt werden. Es ist aber bis jetzt im hiesigen Regierungsbezirk noch nicht dafür gesorgt, daß auch Geburten, Verheirathungen und Sterbefälle in den Familien der alttestamentarischen Glaubensgenossen auf eine so glaubwürdige Art vermerkt werden, wie es sowohl zur Sicherstellung der Personal-Rechte der Juden, als zur Erreichung mancher Verwaltungszwecke nöthig ist.

Mit Genehmigung des Königl. Ministerii des Innern wird deshalb Folgendes verordnet:

§. 1.

Die bei den Juden-Familien vorkommenden Geburten, Heirathen, Scheidungen und Todesfälle werden vom 1. Juni d. J. an, von den Orts-Polizeibehörden, mithin in den Städten von den Polizei-Directoren und Bürgermeistern, und auf dem platten Lande von den Woyts, verzeichnet.

§. 2.

Zu dem Ende werden die Bürgermeister und Woyts

1) eine Liste der Geburten,
2) eine Liste der Heirathen,
3) eine Liste der Scheidungen, und
4) eine Liste der Todesfälle nach dem folgenden Schema und zwar jede dieser Listen in 2 übereinstimmenden Exemplaren führen.

§. 3.

Diese Listen werden die Stelle der Kirchenbücher vertreten und die nämliche Anwendung wie diese haben.

§. 4.

Jedes jüdische Familienhaupt ist verbunden, die in seiner Familie vorfallenden Veränderungen den Bürgermeistern in den Städten und den Woyts auf dem Lande in 24 Stunden nach ihrem Eintritt, bei 5 bis 10 Rthlr. Strafe, anzuzeigen.

Digitized by Google

§. 5.

Die Bürgermeister und Woyts sind verpflichtet, eine jede solche Anzeige genau und durchaus richtig in die vorgeschriebenen Listen einzutragen. Jede fehlerhafte Eintragung wird mit einer Strafe von 1 Rthlr. geahndet werden.

§. 6.

Die Duplikate der Listen werden für jedes Jahr, nach Ablauf desselben, unfehlbar im Januar des folgenden Jahres, an uns durch die betreffenden Landräthlichen Aemter, welchen die Orts-Polizei-Behörden solche einzureichen haben, eingesendet.

Diejenigen Bürgermeister oder Woyts, welche diese Einreichung an die Landräthlichen Aemter unterlassen, verfallen in 5 Rthlr. Strafe.

§. 7.

Zur Schadloshaltung für dieses Geschäft und für die, den Juden etwa zu ertheilenden Bescheinigungen und Extrakte aus den Listen, sind die Bürgermeister und Woyts befugt, vorläufig die in dem Königl. Sächsischen Dekret vom 23. Februar 1809. Tit. II. für Civilstands-Beamte weltlichen Standes festgesetzten Gebühren, für sich oder für ihre mit der Führung der Listen bleibend von ihnen zu beauftragende Unteroffizianten, zu erheben.

§. 8.

Diese Gebühren betragen

a) für die Einschreibung einer Geburt, von Personen erster Klasse 10 sgr.,
zweiter Klasse 5 sgr.,
dritter Klasse 3⅓ sgr.;

b) für die Einschreibung einer Heirath resp. 15 sgr., 10 sgr., 5 sgr.;

c) für die Einschreibung einer Ehescheidung resp. 13 Rthlr. 10 sgr., 3 Rthlr. 10 sgr., 15 sgr.;

d) für die Einschreibung eines Todesfalles resp. 10 sgr., 5 sgr. und 2 sgr.

Für jede, auf Verlangen zu ertheilende Bescheinigung aus den Listen, findet derselbe Gebühren-Satz, wie für die Einschreibung selbst, statt.

Arme

Arme sind jedoch von Zahlung der Gebühren ganz befreit. Die Bürgermeister und Woyts sind daher verpflichtet, sowohl die Einschreibung in die Listen, als auch die Ausfertigung der Atteste, ohne alle Bezahlung zu bewirken, wenn ihnen bekannt, oder durch ein Zeugniß nachgewiesen ist, daß der Interessent die Gebühren zu zahlen, außer Stande ist.

§. 9.

Die Königl. Landräthlichen Aemter werden angewiesen, auf die Befolgung dieser Anordnung mit Strenge zu halten.

Bromberg, den 15. April 1823.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

A. Geburtsliste von den jüdischen Glaubensgenossen in (der Stadt N. N.) (dem Dorfe N. N.)

Nro.	Namen der Orts.	Eltern des neugebornen Kindes.		Datum und Jahr der Geburt.	Eheliche oder uneheliche Qualität des Kindes.	Geschlecht des Kindes.		Namen des Kindes.	Bemerkungen.
		Namen	Gewerbe derselben.			männlich.	weiblich.		

B. Liste von den Heirathen der jüdischen Glaubensgenossen in . . .

Nro.	Namen des Orts.	Wer sich verheirathet hat und wie die beiden Verheiratheten mit vollen Namen heißen.	Tag der Trauung.	Gewerbe des neuen Ehepaars.	Alter der beiden Ehekente.	Namen der beiderseitigen Eltern des Ehepaars.	Wohnort und Gewerbe derselben.	Name des Religions-Dieners, der das Paar getraut hat.

C. Liste von den Ehescheidungen der jüdischen Glaubensgenossen in . . .

Nro.	Namen des Orts.	Namen der geschiedenen Eheleute.	Gewerbe derselben.	Benennung des Gerichts, von welchem sie geschieden sind.	Datum des rechtskräftig gewordenen Erkenntnisses.	Bemerkungen.

D. Liste von den Todesfällen der jüdischen Glaubensgenossen in . . .

Nro.	Namen des Orts.	Des Verstorbenen: Namen.	Des Verstorbenen: Gewerbe.	Alter.	Tag des Todes.	Anzeige der Krankheit oder sonstigen Zufälle, woran er gestorben ist.	Ob er überhaupt oder nur in den letzten 48 Stunden die Hülfe eines approbirten Arztes oder Wundarztes genossen hat.	Beerdigungsort.	Bemerkungen.

VI.

Oeffentlicher Unterricht.

31.

Circular-Rescript des Königl. Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten an sämmtliche Königl. Regierungen, die Vereinigung der Schul-Inspektionen mit den Superintendenturen betr.

Es ist bisher, wiewohl immer nur als Ausnahme von der Regel nachgelassen gewesen, daß die Schul-Inspektion

von den übrigen Geschäften der Superintendentur dergestalt hat dürfen getrennt werden, daß die damit beauftragten Geistlichen hinsichtlich der Schulangelegenheiten in ein unmittelbares Verhältniß zu der vorgesetzten Behörde sind gebracht worden. Diese Verwilligung ist in einigen Fällen durch Alter oder Schwächlichkeit der Superintendenten, in anderen jedoch dadurch erforderlich geworden, daß nicht immer die Superintendenten mit Richtung, Methode und Fortschritten des Volksschulwesens der neuesten Zeit hinlänglich bekannt waren.

Der letzt erwähnte Grund kann ins künftige wohl nicht mehr oft statt finden, da theils von den meisten der jetzigen Superintendenten, denen die Schul-Inspektion belassen ist, vorausgesetzt werden darf, daß sie auch diesem Theile ihrer Berufspflichten genügend vorzustehen im Stande sind, theils bei den in der Folge einzusetzenden jederzeit darauf Rücksicht genommen werden soll, daß sie auch das Schulwesen ihres Sprengels zu beaufsichtigen und zu leiten befähigt sind.

Es wird daher von nun an eine solche Trennung der wesentlich zusammen gehörenden Aufsicht auf Kirche und Schule nur dann zulässig seyn, wenn Alter oder Kränklichkeit des Superintendenten eine Erleichterung seiner Geschäfte nöthig machen. In diesem Falle aber ist kein Grund vorhanden, daß ihm nicht noch diejenige Einwirkung auf das Schulwesen, deren er fähig ist, gelassen und er nicht wenigstens in fortgesetzter Kenntniß von dem, was darin geschieht, erhalten werde.

Es wird daher hierdurch festgesetzt: daß ins künftige, wenn ein Superintendent auf seinen Wunsch wegen hinlänglich befundener Gründe von den eigentlichen Geschäften der Schul-Inspektion dispensirt wird, der oder die alsdann zu bestellenden Schul-Inspektoren nur als seine Vikarien betrachtet werden und verpflichtet seyn sollen, ihn in fortwährender Kenntniß der Schul-Angelegenheiten zu erhalten, seines Rathes sich möglichst zu bedienen und ihre Berichte an die vorgesetzten Behörden eben so durch ihn befördern zu lassen, als ihnen wiederum durch denselben die höheren Verfügungen zukommen sollen. Hierdurch soll jedoch nicht verhindert

seyn, daß in Diöcesen von großem Umfange oder wo solches durch andere Umstände rathsam wird, einzelne mit dem Schulwesen vorzüglich vertraute und dafür thätige Geistliche als besondere Schulpfleger für gewisse Theile des Sprengels bestellt werden dürfen, nur soll dies jedesmal, unbeschadet der Wirksamkeit des Superintendenten und in einer Art bewerkstelligt werden, wodurch demselben keinesweges ein Theil seines Einflusses entzogen, sondern vielmehr die Uebersicht und obere Leitung des Ganzen erleichtert wird.

Auch soll die gegenwärtige Verfügung in dem Verhältnisse der bis jetzt schon ernannten und bestätigten Schul-Inspektoren bis dahin, daß die Diöces, in welcher sie die Schulaufsicht führen, einen neuen Superintendenten erhalten haben wird, keine Veränderung hervorbringen, sondern nur für die von jetzt anzustellenden gültig seyn.

Die Königl. Regierung hat diese Verfügung durch die dortige Amtsblätter zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 22. April 1823.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

v. Altenstein.

32.

Publikandum des Königl. Ober-Präsidiums zu Posen, die Prüfung der römisch-katholischen Kandidaten des geistlichen Standes betreffend.

Durch die Instruktion für die Consistorien vom 23. October 1817. §. 4. Nr. 5. ist die Beaufsichtigung der Prüfungen, denen die römisch-katholischen Candidaten des geistlichen Standes von Seiten der geistlichen Behörde unterworfen werden, den Ober-Präsidenten aufgetragen. Da über die Bedeutung und den Umfang dieses Auftrags Zweifel entstanden sind, so wird zu deren Erledigung hierdurch

Digitized by Google

1.

Die Ober-Präsidenten und Consistorien haben darauf zu halten, daß Niemand wissenschaftliche Privatschulen halte, welcher nicht die Erlaubniß der Provinzial-Schulbehörde dazu erhalten hat, die in der Regel nur im Vorgang einer ordentlichen Prüfung ertheilt wird.

2.

Darauf zu achten, daß die Stadtschulen und kleinern Gymnasien, die zur Universität zu entlassen nicht befugt sind, diese ihnen gesetzten Schranken nicht überschreiten, mithin kein Abiturienten-Zeugniß für solche ausstellen, welche auf einer Universität, oder andern höhern Lehranstalt studiren wollen.

3.

Sowohl auf den Universitäten, als bei den übrigen zum Vortrage der Theologie und Philosophie berechtigten höhern Lehranstalten, dürfen in der Regel nur diejenigen in die Zahl der Studirenden aufgenommen und zu den Vorlesungen zugelassen werden, die ein zur Entlassung auf die Universität berechtigtes Gymnasium besucht und eins der durch die Verordnung über die Abiturienten-Prüfungen vorgeschriebenen Zeugnisse erhalten haben.

Wenn sie kein solches Zeugniß nachweisen können, entweder, weil sie kein derartiges Gymnasium besucht, oder es, ohne geprüft zu seyn, verlassen haben; so müssen sie am Sitze der Universität oder der höhern philosophisch-theologischen Lehranstalt, bei welcher sie studiren wollen, eine Prüfung bestehen, und werden, wenn sie darin nicht genügen, ermahnt, entweder zum Gymnasium oder in das bürgerliche Leben zurückzutreten. Lassen sie sich durch diese Ermahnung nicht abhalten, so sollen sie zwar an der Fortsetzung ihrer Studien nicht gehindert werden, aber auch das Placitum zu ihrer Ordination und Anstellung als Geistliche nur auf besondere Verfügung des Ministerii der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten und nicht ohne neue Prüfung erhalten. Da bei den Universitäten bereits dergleichen Prüfungen bestehen, so kommt es nur noch darauf an, solche auch für die übrigen zum Vortrage der Philosophie und Theologie berechtig-

Digitized by Google

ten höhern Lehranstalten anzuordnen. Die Dekane der Theologie und Philosophie, desgleichen der Direktor und einer der Oberlehrer des am Orte der Universität, oder höhern philosophisch-theologischen Lehranstalt, befindlichen katholischen Gymnasii, können mit diesem Geschäfte beauftragt und der Vorsitz kann einem katholischen Consistorial- und Schulrathe mit Rücksicht auf die Orts-Entfernung und auf die Persönlichkeit übertragen werden.

Hiernach sind die Vorschläge zur Bildung dieser Commissionen zu fassen und bei dem Ministerio der geistlichen Angelegenheiten zur Genehmigung einzureichen.

4.

So lange in den bischöflichen Seminarien zu Trier und Cölln die theoretische Theologie gelehrt wird, dürfen in diese Anstalten nur solche junge Leute zugelassen werden, welche den im vorigen §. verzeichneten Erfordernissen genügen, und es haben die Aspiranten sich deshalb bei den daselbst bestehenden Prüfungs-Behörden auszuweisen.

5.

Ein Gleiches gilt von den Alumnaten zu Gnesen, Posen und Culmsee, hingegen bei den Seminarien zu Münster, Paderborn, Breslau und Braunsberg, die sich auf die Vorbereitung zum Empfang der Weihen und auf die ausübende Theologie beschränken, genügt es, daß bei der Nachsuchung des placiti regii zur Aufnahme in den geistlichen Stand das Studien- und Sitten-Zeugniß der Universität resp. der zum Vortrage der Theologie und Philosophie berechtigten höhern Lehranstalt, welche der Candidat besucht hat, nebst einem curriculo vitae dem Ober-Präsidio eingereicht werde.

6.

Wer außer Landes seine theologischen und philosophischen Studien gemacht hat, muß darüber ebenfalls durch Zeugnisse sich ausweisen, und es bleibt dem Ermessen des Ober-Präsidii überlassen, ihn in Beziehung auf allgemein wissenschaftliche Bildung noch einer besondern Prüfung zu unterwerfen.

Hiernach haben sich die betreffenden Behörden, auch

Digitized by Google

in Hinsicht auf §. 3. die Königl. Universitäten und die katholischen höheren philosophisch-theologischen Lehranstalten zu richten.

Berlin, den 31. Juli 1820.

Königl. Staats-Ministerium.

Vorstehende Verfügung des Königl. Staats-Ministerii bringe ich hierdurch zur allgemeinen Kenntniß und bemerke dabei Folgendes:

a) Diejenigen jungen Männer aus der hiesigen Provinz, welche sich dem römisch-katholischen geistlichen Stande widmen und Behufs ihrer gründlichen wissenschaftlichen Ausbildung eine Universität beziehen wollen, müssen entweder in Gemäßheit der Verordnung über die Abiturienten-Prüfungen ein Zeugniß der Reife zur Universität bei einem der Königl. Gymnasien zu Posen, Bromberg oder Lissa erlangt haben, oder wenn sie kein solches aufzuweisen vermögen, sich einer Prüfung am Orte der Universität vor der betreffenden Königl. wissenschaftlichen Prüfungs-Commission unterwerfen.

Was geschehen solle, sofern sie in letzterer nicht genügen, ist §. 3. der vorstehenden Verordnung genau bestimmt.

b) Diejenigen römisch-katholischen Candidaten des geistlichen Standes, welche statt eine Universität zu besuchen, in eins der weltgeistlichen Seminarien der Provinz, zu Posen, oder zu Gnesen, eintreten wollen, und kein Zeugniß der Reife zur Universität von einem der zur Entlassung auf die Universität berechtigten Gymnasien aufweisen können, sind gehalten, sich einer Prüfung von der hier am Orte angeordneten Prüfungs-Commission zu unterwerfen.

Diese Commission besteht:

1) aus dem Consistorial- und Schulrathe Herrn Prälaten v. Dunin als Vorsitzenden;
2) dem Professor am Königl. Gymnasio hieselbst Herrn v. Buchowski;

Digitized by Google

3) dem Professor an eben dieser Anstalt Herrn Stoc;

4) dem Lehrer an eben dieser Anstalt Herrn Trojanski; und sie wird jedesmal

5) den Regens oder Präfecten des hiesigen erzbischöflichen weltgeistlichen Seminarii und

6) einen Professor des gedachten Seminarii,

welchen auch eine Stimme über die Zulassungsfähigkeit der Candidaten zusteht, zu den Examinations-Terminen mit einladen.

Findet diese Commission den Prüfling für den Eintritt in eins der geistlichen Seminarien der Provinz nicht hinlänglich vorbereitet, so treten die, §. 3. der vorstehenden Verordnung, näher angegebenen Bestimmungen ein.

c) Es darf folglich von der Erscheinung der gegenwärtigen Verordnung an, Niemand in eins der geistlichen Seminarien der Provinz aufgenommen werden, der dazu weder durch ein Zeugniß der Reife zur Universität noch durch einen Erlaubnißschein der ad b. angeordneten Prüfungs-Commission berechtigt ist.

d) Diese Commission, welche sofort in Wirksamkeit tritt, wird sowohl über die festzusetzenden Termine der Prüfung, als über die Erfordernisse, welche den schriftlichen Meldungen der betreffenden Candidaten beigefügt seyn müssen, das Nähere durch die Amtsblätter der Königl. Regierungen bekannt machen.

Posen, den 31. Mai 1823.

Königl. Ober-Präsident des Großherzogthums Posen.

v. Zerboni di Sposetti.

Digitized by Google

VII.

Communal-Wesen.

33.

Publikandum der Königl. Regierung zu Oppeln, das Deputations-Wesen in den Städten betreffend.

Zu welchem Zwecke, und in welcher Art die städtischen Deputationen eingerichtet werden sollen, ist theils durch die Städte-Ordnung §. §. 175. bis 181., und 185. bis 187., theils durch das Geschäfts-Reglement für die mittleren und kleinern Städte vom 5. April 1809. §. 14. bestimmt und angeordnet.

Die durch uns veranlaßten Revisionen der Geschäftsführung der meisten Magistrate des Departements haben uns die unangenehme Ueberzeugung verschafft, daß der Geist jener gesetzlichen Anordnungen fast an keinem Orte in ein reges Leben gesetzt worden ist.

Die Deputationen sind nur in soweit organisirt, als die Mitglieder derselben ernannt sind, und von einer Wirksamkeit derselben ist selten oder gar nicht die Rede.

Die Ursache der Verabsäumung dessen, was die Städte-Ordnung bei dem Institut des städtischen Deputations-Wesens beabsichtigte, liegt zum Theil in der Ansicht der meisten Magistrats-Dirigenten und Mitglieder, als wären die Mitglieder der Deputationen zu öffentlichen Geschäften nicht brauchbar, weil sie die dazu nöthigen Kenntnisse nicht besitzen. Diese Ansicht ist jedoch ganz irrig, denn mit Ausnahme der Forst- und Bau-Deputations-Mitglieder, zu deren Amt technische Kenntnisse erfordert werden, worauf auch schon jedesmal die erforderliche Rücksicht genommen wird, gehört zur Erfüllung der Pflichten eines Deputations-Mitgliedes, weder eine besondere Kenntniß, noch die Gewandtheit eines gebildeten Beamten, sondern allein ein gesunder Menschenverstand.

Ermangelt ihm das Urtheil eines vernünftigen Haus-

Digitized by Google

vaters, dann liegt die Schuld lediglich an dem Magistrat, der solche Personen zu keinem Stadt-Amte zulassen, sondern auf die Wahl eines verständigen Mannes schlechterdings dringen muß. Die Mittel, sich solche Deputations-Mitglieder zu verschaffen, sind ihm von dem Gesetze erwähnt, indem derselbe von jeder neuen Wahl, die Eigenschaften der Stadt-Verordneten-Versammlung anzugeben hat, welche der zu Erwählende besitzen muß, wenn er vom Magistrat genehmigt werden soll.

Sind nun aber verständige Bürger zu Deputations-Mitgliedern gewählt, so liegt vielmehr den magistratualischen Beamten ob:

diese Männer für das allgemeine Beste, dem Zwecke ihres Berufs, dadurch zu interessiren, daß ihnen Gelegenheit gegeben wird, ihre Wirksamkeit äußern zu können, daß sie die Ueberzeugung erhalten, zu einer wirklichen Thätigkeit berufen zu seyn, und nicht nur um Deputations-Mitglieder zu heißen, und die ihrem Erwerbe kostbare Zeit auf Sitzungen zu verwenden, wo sie bloß Ja oder Nein sagen, und den Ansichten der Deputations-Vorsitzer lediglich beizupflichten haben.

Wer die Nichtigkeit seines Wirkungskreises fühlt, kann sich unmöglich dafür interessiren; eifrig aber wird jeder Gutgesinnte das öffentliche Wohl fördern helfen, wenn er seine Fähigkeit dazu fühlt, und thätig in das allgemeine Leben mit einzugreifen die Gelegenheit erhält.

Nun sind aber alle Ansprüche, welche das Gesetz an die Mitglieder der Deputationen macht, von der Art, daß ein gesunder Menschenverstand sie zu befriedigen vermag.

Sie betreffen Gegenstände der Kommunal-Verwaltung, welche fortwährende Aufsicht und Kontrolle, oder Mitwirkungen an Ort und Stelle verlangen. Es ist daher ganz unmöglich, daß auch in der kleinsten Stadt die Ausführung der gesetzlichen Vorschrift nicht sollte bewirkt werden können, wenn die Dirigenten der Magistrate, welche daran bisher hier und da zweifelten, es nur wagen wollten, ins Werk zu setzen, was von ihnen gefordert wird; wenn sie die Kräfte der einzelnen Deputations-Mitglieder zweckmäßig

Digitized by Google

anwendeten, und einem jeden den Wirkungskreis anwiesen, den er erfüllen soll und kann.

Die unterzeichnete Königl. Regierung kann bei der, in Hinsicht des Deputations-Wesens, fast überall eingetretenen Gleichgültigkeit und Gesetzwidrigkeit unmöglich schweigen. Sie muß deshalb vorzüglich die Dirigenten der Magistrate in Anspruch nehmen, und dieselben ganz besonders verantwortlich machen, daß fernerhin mit der bisherigen Gleichgültigkeit nicht verfahren werde.

Die Deputationen müssen nicht nur auf dem Papiere organisirt seyn, sondern ihre Wirksamkeit muß sich überall hervorthun. Sie müssen über ihre Pflichten nach Inhalt der oben allegirten Vorschriften der Städte-Ordnung und des Geschäfts-Reglements, oder, wie es zum Beispiel in Ansehung der Schul-Deputationen der Fall ist, nach Vorschrift der Verordnungen des Breslauer Amtsblatts 1812., Nr. 292. und 293., pag. 342. seq. und 1813. Nr. 12. pag. 10. und 11., ausführlich instruirt werden. Sie müssen die vorgeschriebenen Sitzungen regelmäßig abhalten, sich in die Geschäfte, welche einer beständigen oder besonderen Aufsicht bedürfen, gehörig theilen, damit außer den Sitzungen nicht stets die ganze Deputation in Bewegung seyn dürfe, und über ihre Wirksamkeit kurze Notizen in den sogenannten Protokollbüchern darlegen, um sich auf diese Weise jederzeit gegen den vorgesetzten Bürgermeister ausweisen zu können, der die Pflicht hat, ihre Thätigkeit von Zeit zu Zeit zu controlliren, und sie mit Anweisung und Rath zu versehen, wo es dessen bedarf.

Die Königl. Regierung wird bei künftigen Revisionen auf die genauste Befolgung dieser Vorschriften achten lassen. Jede Vernachlässigung wird an den Magistrats-Dirigenten unnachsichtlich geahndet werden, denn sie sind es, welche den Geschäftsgang, nach Inhalt der Gesetze, regeln und leiten sollen.

Oppeln, den 19. Juni 1823.

Königl. Preuß. Regierung.
Erste Abtheilung.

Digitized by Google

34.

Publikandum der Königl. Regierung zu Oppeln, das Verfahren bei den Introductionen der Magistrats-Personen betreffend.

Wir haben aus denen bei der Mehrzahl der Magistrate des hiesigen Departements bereits abgehaltenen Revisionen ihrer Geschäftsführung die Ueberzeugung erhalten:

daß bei der Introduction neugewählter Magistratualen in ihr Amt sich größtentheils damit begnügt wird, diese Einführung durch Beobachtung der äußerlichen Feierlichkeiten zu vollziehen, ohne eine vollständige Amts-Uebergabe vorzunehmen.

Ein solches Verfahren führt, — wie die Erfahrung dargethan hat, — sehr bedeutende und einflußreiche Uebelstände für die Verwaltung selbst herbei, und erzeugt die Nothwendigkeit, deshalb nachstehende bestimmte Vorschriften zu ertheilen.

I. Von der Introduction eines Bürgermeisters.

Der Bürgermeister leitet den gesammten Geschäftsgang des Magistrats-Kollegiums. Bei der Introduction in dasselbe muß ihm daher die volle Ueberzeugung gewährt werden, in welcher Lage er diejenigen Mittel erhält, durch welche ihm die Erfüllung seiner Pflichten überhaupt möglich gemacht wird, und was er bei seinem dereinstigen Abgange zu vertreten hat.

Es ist daher

1) erforderlich, daß ihm das bisher geführte magistratualische Dienst-Journal vorgelegt und behändigt wird, damit er im Augenblick seines wirklichen Dienstantritts die von ihm zu bearbeitenden Sachen vollkommen übersehen kann.

Es muß ihm

2) ein vollständiges Verzeichniß aller bei dem Magistrat befindlichen Inventarien-Stücke, die er berechnen und

vertreten soll, vorgelegt, und er in den Stand gesetzt werden zu beurtheilen, ob und in wiefern er sie wirklich überkommt, und in welchem Zustande, damit bei einem künftigen Abgange kein Zweifel darüber entstehen kann, wofür er zu haften verbunden sey.

Hauptsächlich muß ihm

3) ein Verzeichniß der zur Erfüllung seiner Amtspflichten bestimmten Bücher, namentlich:
   a) der Kornschen Edikten-Sammlung,
   b) der Gesetzsammlung,
   c) der Amtsblätter,
   d) der Merkerschen Mittheilungen für die Sicherheitspflege,
   e) der v. Kamptzschen Annalen u. s. f.

vorgelegt werden, um sich überzeugen zu können, ob er selbige wirklich und vollständig überkommen.

4) Das Archiv muß ihm förmlich übergeben, und das Verzeichniß der Dokumente, welche sich in selbigem befinden, mit den Dokumenten selbst verglichen werden.

5) Muß ihm das Repertorium der Registratur vorgelegt werden, damit er sich durch dessen Vergleichung mit den Acten selbst von der Beschaffenheit der Registratur in Kenntniß setzen könne.

Endlich

6) müssen ihm die Protokoll-Bücher und dazu gehörigen Acten derjenigen Deputationen, denen er vorzustehen, durch gesetzliche Vorschriften, und namentlich durch das Geschäfts-Reglement vom 5. April 1809., besonders angewiesen ist, vollständig und ausdrücklich übergeben werden.

II. Von der Introduction eines Syndikus.

Da dem Syndikus in den mittleren Städten die Aufsicht über das Archiv obliegt, so muß dessen Uebergabe in derselben Art an ihn erfolgen, wie es in kleineren Städten dem Bürgermeister nach Tit. I. §. 4. zu übergeben ist.

Da er jedoch nach §. 14. Nr. 2. des Geschäfts-Reglements auch Präses der Feuer-Societäts-Deputation seyn soll, so müssen ihm bei seiner Introduction: das Protokoll-

Digitized by Google

buch, und die zu selbigem etwa gehörigen Acten, speciell behändigt werden. Eben so ist es zu halten, wenn nach dem bisherigen Gebrauch dem Syndikus das Präsidium bei andern Deputationen zugetheilt war, oder in Zukunft zugetheilt werden muß.

III. Von der Introduction eines Kämmerers oder Rendanten städtischer Fonds.

Bei der Introduction eines Kämmerers oder eines andern Kommunal-Kassen-Beamten ist hauptsächlich dahin zu sehn:

1) ob und welche Kaution derselbe zu bestellen hat, und wie dieselbe bestellt ist, oder noch bestellt werden soll.
2) Die von ihm zu führende Kasse muß ihm vollständig abgeschlossen, mit den etwanigen Beständen in baarem Gelde oder Dokumenten ꝛc. übergeben werden.
3) In Ansehung der Deputationen, deren Präsidium dem Kämmerer nach dem Geschäfts-Reglement übertragen ist, müssen ihm die Protokoll-Bücher und Acten derselben in eben der Art speciell übergeben werden, als solches bei den vorerwähnten magistratualischen Beamten bereits vorgeschrieben ist.

IV. Von der Introduction der übrigen unbesoldeten Magistratualen.

In Ansehung der übrigen unbesoldeten Magistrats-Personen muß bereits vor der Wahl derselben bestimmt werden, welchen Deputationen und Geschäften sie hauptsächlich vorstehen sollen, damit die Stadt-Verordneten-Versammlungen ihre Wahl auf solche Individuen richten können, welche die dazu erforderlichen Fähigkeiten besitzen.

In Ansehung dieser Deputationen müssen ihnen nicht nur die Protokoll-Bücher und dazu gehörigen Akten übergeben, sondern sie auch mit ihren Obliegenheiten ausdrücklich nach dem Inhalt des Geschäfts-Reglements vom 5. April 1809., Tit. IV. §. 14. bekannt gemacht; hiernächst auch im allgemeinen auf die, in den verschiedenen Zweigen ihrer Geschäftsführung ergangenen Verordnungen, hingewiesen werden.

Digitized by Google

V. Allgemeine Bestimmungen.

Da es in der Unmöglichkeit liegt, die besonders bei der Introduction eines Bürgermeisters oder eines Kämmerers hiernach erforderlichen Geschäfte am Tage der Introduction selbst vorzunehmen und zu vollenden, dem Introductions-Commissarius auch die nöthigen Vorbereitungen dazu nicht angemuthet werden können, so ist deshalb überall nach folgenden Anweisungen zu verfahren.

Sobald die Königl. Regierung die Wahl eines neuen Magistrats-Mitgliedes genehmiget hat, und dem betreffenden Landräthlichen Amte dessen Einführung aufgetragen wird, hat das letztere den betreffenden Magistrat anzuweisen, die vollständigen Verzeichnisse, Kassen-Abschlüsse u. s. f., sofort anzufertigen und dem neuerwählten Individuo dergestalt vorzulegen, daß es vor der wirklichen Installation sich von der Richtigkeit dessen, was ihm übergeben werden soll, vollständig überzeugen könne, und in den Stand gesetzt werde, die wirkliche Uebergabe zu attestiren.

Am Tage der Introduction erfolgt nun zuerst die respective Abgabe und Uebergabe selbst auf dem Rathhause, und der Introductions-Commissarius übernimmt das Anerkenntniß der richtigen Uebergabe, oder die Erinnerungen des Neuerwählten gegen dieselbe, welche letztere vorläufig bloß registrirt werden.

Sodann erfolgt die feierliche Introduction des neugewählten Magistrats-Mitgliedes in der Kirche.

Die feierliche Einführung geschieht in der Kirche derjenigen Konfession, zu welcher sich die Mehrzahl der Bürger und besonders der Magistrats-Personen und der Stadt-Verordneten, bekennen. Die Geistlichen der andern Confession erhalten Ehrensitze am Altar, vor welchem die Vereidung allemal erfolgen muß; auch können sie den Umständen nach daran Theil nehmen, worüber nach Befinden mit den Ortsgeistlichen beider Confessionen, vor der Introduction eine Uebereinkunft zu ermitteln ist.

Die Einführung muß allemal an einem Tage geschehen, an welchem öffentliche Gottes-Verehrung statt findet, und

Digitized by Google

es muß dieser Handlung in der vorhergehenden Predigt, schicklicher Weise, Erwähnung geschehen.

Sie muß schlechterdings in Gegenwart des gesammten Magistrats, mit Ausnahme des Abgehenden, in dessen freien Willen es steht, sich an, oder davon auszuschließen, ferner in Gegenwart des Kollegiums der Stadt-Verordneten, der Bezirks-Vorsteher, der Mitglieder aller städtischen Deputations-Verwaltungen und sämmtlicher Unter-Beamten des Magistrats, erfolgen.

Nach Beendigung dieser kirchlichen Verhandlungen erfolgt die Anweisung der Stelle des Vereideten, welche er im Magistrats-Collegio einzunehmen hat, auf dem Rathhause; die Eidesformel wird dem Introducirten in duplo zur Unterschrift vorgelegt; die vorläufigen Erinnerungen des neuen Mitgliedes gegen die erfolgte Uebergabe der Amts-Utensilien, Schriften, Gelder u. s. f. werden näher ermittelt und behoben, und über den ganzen Akt das unterzeichnete Protokoll mit einem Exemplar der Eidesformel, der Königl. Regierung, mittelst Berichts, eingesendet.

Die über die Richtigkeit der Uebergabe attestirten Verzeichnisse, werden zu den Akten des Magistrats übergeben, und ein Duplicat derselben wird der unterzeichneten Regierung, Behufs der Entscheidung, bei künftigen etwanigen Streitigkeiten, mit eingereicht.

Die Königl. Landräthlichen Aemter und andere mit Introduction von Magistrats-Personen beauftragt werdenden Behörden oder Beamten, werden hierdurch angewiesen, sich pünktlich nach diesen Vorschriften zu achten und dabei mit der größten Aufmerksamkeit und Gewissenhaftigkeit zu Werke zu gehen.

Oppeln, den 19. Juni 1823.

Königl. Preuß. Regierung.
Erste Abtheilung.

Digitized by Google

35.

Rescript des Königl. Ministeriums des Innern an die Königl. Regierung zu Aachen, die Uniform der städtischen Beamten betreffend.

Da Se. Majestät der König sich über die Amtsauszeichnungen der städtischen Beamten in den ältern Provinzen der Monarchie noch nicht entschlossen haben, so kann deshalb, wie der Königl. Regierung auf Ihre Anfrage im Berichte vom 21. v. M. erwiedert wird, auch für die dortige Provinz noch keine Bestimmung erfolgen. Unbedenklich kann aber die Königl. Regierung den mit der Polizei-Verwaltung beauftragten Bürgermeistern und ihren Stellvertretern, da sie wirklich mit der Polizei-Verwaltung beauftragt sind, das Tragen der Polizei-Inspektor-Uniformen gestatten.

Berlin, den 5. April 1823.

Ministerium des Innern.
Erste Abtheilung.
Köhler.

36.

Rescript des Königl. Ministeriums des Innern an die Königl. Regierung zu Danzig, die Ausübung der Disziplinar-Gewalt über die Magistrats-Beamte betr.

Den Stadtverordneten eine Disciplinargewalt über die Magistrats-Beamten, oder auch nur eine Theilnahme an derselben einzuräumen, ist, wie der Königl. Regierung auf den Bericht vom 27. v. M. erwiedert wird, nirgends, weder im Gesetze, noch in der Natur der Sache, Veranlassung vorhanden. Durch das Gesetz berechtigt, die Commune nöthigenfalls auch gegen die Verwaltungs-Behörde zu vertreten, können die Stadtverordneten ihre Beschwerden gegen die letztere bei der vorgesetzten Behörde anbringen, nicht

aber selbst über Beibehaltung oder Entlassung der nach §. 206. der Städte-Ordnung diesfalls besonders ausgenommenen Beamten entscheiden. Vielmehr muß die Entlassung der Communal-Beamten, welche nach §. 69. Tit. 10. Th. 2. des Allgemeinen Landrechts ganz die Rechte der Staatsdiener haben, auch auf den in Beziehung auf diese vorgeschriebenen Wege erfolgen. Was die Disciplinar-Befugnisse der Magistrats-Dirigenten anlanget, so sind solche schon durch das Allgemeine Landrecht Th. 2. Tit. 10. §. 120. u. ff. begründet. In Hinsicht der Form der Ausübung wird es aber, wenn Zweifel entstehen, von der Königl. Regierung abhängen, in wie weit sie zu deren Beseitigung Ihr eigenes Disciplinar-Strafrecht delegiren will. In allen Fällen bleibt jedoch der Recurs an Sie frei und Ihr daher überlassen, die etwa statt gefundenen Disciplinar-Maaßregeln vermöge Ihres eigenen Rechts zu bestätigen oder zu reformiren. Diesen Grundsätzen sind natürlich auch die unbesoldeten Stadträthe unterworfen, und kann die Strafbestimmung im §. 201. der Städte-Ordnung auf andere dort nicht bezeichnete Fälle nicht ausgedehnt werden.

Berlin, den 17. Mai 1823.

Ministertum des Innern.
Erste Abtheilung.
Köhler.

37.

Resolution des Königl. Ministeriums des Innern an die Kommune-Repräsentanten zu Wiehe (und abschriftlich an die Königl. Regierung zu Merseburg), die Entschädigung der Rathsglieder für eingezogene Sporteln betreffend.

Es kann, wie den Commune-Repräsentanten zu Wiehe auf Ihre Bittschrift vom 5. d. M., wegen Uebernahme der Sportel-Entschädigung der dortigen Rathsglieder auf die

Staats-Kasse, unter Rückfertigung der Anlagen zu vernehmen gegeben wird, nicht dem geringsten Zweifel unterworfen seyn, daß die Communen diejenigen Beamten, welche ihre Geschäfte zu besorgen haben, auch dafür entschädigen, und wenn die zeitherigen Einkünfte wegfallen, ihnen auf andere Art ein der Dienstleistung entsprechendes Einkommen verschaffen müssen. Nach diesem im Inlande, wie im Auslande beobachteten Grundsatze ist die Regierungs-Verfügung vom 29. März c. erlassen, und muß daher lediglich bestätigt werden.

Berlin, den 21. Mai 1823.

Ministerium des Innern.
Erste Abtheilung.
Köhler.

Abschrift vorstehender Bescheidung der Königl. Regierung zu Merseburg zur Nachricht.

Berlin, den 21. Mai 1823.

Ministerium des Innern.
Erste Abtheilung.
Köhler.

38.

Rescript der Königl. Ministerien des Innern und der Finanzen an die Königl. Regierung zu Minden, die persönliche Leistung von Kommunal-Diensten von Seiten der Staatsdiener betreffend.

Der Königl. Regierung wird auf Ihren Bericht vom 1. März d. J. erwiedert, daß wenn gleich die Städte-Ordnung im dortigen Departement noch nicht eingeführt ist, es dennoch keinem Bedenken unterliegen kann, dasjenige, was nach diesem Gesetze in den östlichen Provinzen als vereinbar mit dem Staatsdienste betrachtet wird, auch dort so zu betrachten. Wenn nun hiernach in Gemäßheit der §§. 31. und 45. zwar von den Staatsdienern die persönliche Ge-

Digitized by Google

genwart bei Leistung von Communal-Diensten nicht gefordert werden kann, sie jedoch taugliche Stellvertreter zu bestellen verpflichtet sind: so ist kein Grund vorhanden, dort, wo die Königl. Regierung bemerkt, seither bereits nach demselben Grundsatze verfahren worden ist, künftig ein anderes Verfahren eintreten zu lassen.

Es ist jedoch auch keinem Zweifel unterworfen, daß die Königl. Regierung, als Disciplinar-Behörde, berechtigt ist, den Ihr untergebenen Beamten die persönliche Ableistung derjenigen Dienste, welche Sie als unverträglich mit dem Besten des öffentlichen Dienstes ansieht, gänzlich zu verbieten und die Ableistung durch Stellvertreter oder auch die Ablösung durch ein Geld-Aequivalent anzuordnen, und, wenn hierüber zwischen den Beamten und Communen Differenzen entstehen sollten, solche nach Billigkeit zu entscheiden.

Berlin, den 14. April 1823.

Ministerium des Innern. v. Schuckmann. Ministerium der Finanzen. v. Klewitz.

39.

Rescript des Königl. Ministeriums des Innern an die Königl. Regierung zu Liegnitz, die Kommunal-Beiträge und den Gehalts-Servis der Beamten betr.

Es ist, wie der Königl. Regierung auf den Bericht vom 16. v. M. bemerklich gemacht wird, nicht füglich abzusehen, wie Dieselbe bei den klaren Worten des Gesetzes zu den vorgetragenen Zweifeln hat kommen können.

Was

I.

die Beitragspflichtigkeit der Staats-Diener zum Servis anlangt, so ist der Gehalts-Servis schon seit langer Zeit eingeführt gewesen. Die Deklaration vom 11. Dezember 1809. führt den Gehalts-Servis unter den durch das bestimmte Maximum mit aufzubringenden Gemeinde-Beiträgen auf, und das Gesetz vom 11. Juli v. J. verordnet nirgends eine

Befreiung der Beamten von dieser von ihnen längst mitgetragenen Last, daher an der fernern Beitragspflichtigkeit durchaus nicht zu zweifeln ist.

Der 4te Paragraph des Gesetzes schließt sich ganz deutlich dem dritten an. In letzterm ist verordnet, daß zu sämmtlichen Gemeinde-Bedürfnissen nicht mehr als das Maximum beigetragen werden soll. Zu den sämmtlichen Gemeinde-Bedürfnissen in diesem Sinne, folglich zu denen, von welchen nur das Maximum zu entrichten, sind aber die Gemeindeweise vertheilten Staats-Lasten nicht mit zu zählen, wie der §. 4. bestimmt, folglich muß zu solchen Lasten, die in Hinsicht derselben ganz unzweifelhafte Beitragspflichtigkeit der Staats-Diener überhaupt vorausgesetzt, auch über das Maximum hinaus beigetragen werden.

Hiernach mag nur die Königl. Regierung unbedenklich verfahren, und so lange nicht vielleicht und zwar eben wegen des Serviſes ein höherer Beitrag als das Maximum gefordert wird, die Execution gegen alle Beamte, welches Ressorts sie auch seyen, vollstrecken lassen, indem das Ministerium des Innern die etwa bei Sr. Königl. Majestät dagegen zu erhebenden Beschwerden vertreten wird. Wenn aber der bis jetzt nicht zur Sprache gekommene Fall eintritt, daß eine Commune „wegen des Serviſes" von einem Staats-Diener mehr als das Maximum fordert, so hat die Königl. Regierung zu berichten, indem alsdann das Ministerium wegen der in der Verfügung vom 7. Februar d. J. ausgehobenen Zweifel sich die authentische Erklärung Sr. Majestät erbitten wird.

Was hiernächst

2.

die Zweifel wegen Berechnung des Maximi anlangt, so ist alles Raisonnement darüber unnütz, da die Worte des Gesetzes ganz klar sprechen. Nach §. 2. soll aus den darin angegebenen Gründen das Dienst-Einkommen der Beamten wie das Einkommen der Bürger besteuert, jedoch nur mit der Hälfte zum Ansatz gebracht werden. Hiernach entrichtet also ein Beamter, der 1000 Rthlr. Besoldung genießt, genau so viel, wie ein Bürger, dessen Einkommen auf 500 Rthlr.

Digitized by Google

abgeschätzt ist, und nach dem wirklichen Communal-Bedürfnisse sinkt, oder steigt der Beitrag des einen oder des andern. Da aber der Communal-Beitrag nach §. 3. nicht über die dort bestimmten Procente vom gesammten Diensteinkommen ansteigen darf, so hört eine fernere Steigerung des Beitrages auf, sobald die Höhe desselben die Summe von 20 Rthlr. jährlich erreicht hat. Bei einem Gehalte von 200 Rthlr. ist hiernach 2 Rthlr., bei einem von 300 Rthlr. 4 Rthlr. 15 Sgr. das unübersteigliche Maximum.

Die Königl. Regierung mag demnach, ohne Sich ferner durch Zweifel, welche sich bei genauer Durchlesung des Gesetzes wohl immer erledigen würden, stören zu lassen, die Sache reguliren und dabei niemals von der ungegründeten Voraussetzung ausgehen, daß eine Erleichterung der Staats-Diener der Zweck des Gesetzes sey, indem demselben eben so wenig die Absicht einer Erleichterung, als die einer Erschwerung zum Grunde liegt, vielmehr lediglich die: ein sicheres unzweifelhaftes Verhältniß, welches seither gänzlich gemangelt hat, zwischen den Beiträgen der Staats-Diener und der übrigen Einwohner herzustellen.

Berlin, den 1. April 1823.

Ministerium des Innern.
Erste Abtheilung.
Köhler.

40.

Rescript des Königl. Ministeriums des Innern an die Königl. Regierung zu Cöslin, (und abschriftlich an die Königl. General-Kommission zu Stargard), die Verpflichtung der Oekonomie-Kommissarien, zu den Kommunal-Lasten beizutragen, betreffend.

Die General-Kommission zu Stargard hat in Beziehung auf die von der Königl. Regierung in dem Falle des Oekonomie-Kommissarius N. N. erlassenen Verfügungen

angezeigt, daß sie das Gesetz vom 11. Juli v. J. wegen der Beiträge der Staatsdiener zu den Kommunal-Lasten auf die Oekonomie-Kommissarien nicht anwendbar finde, namentlich diese Beamten nicht als Staatsdiener betrachte. Die von den General-Kommissionen beschäftigten Oekonomie-Kommissarien sind aber nach den ihnen in Folge der Gesetze vom 14. September 1811. und 21. Juni 1821., insbesondere der Verordnung vom 20. Juni 1817. obliegenden Geschäften für unmittelbare Staatsdiener allerdings zu achten, und dies ist namentlich auch von dem Herrn Justiz-Minister in Beziehung auf die gegen dieselben in Civil-Sachen zu erlassenden Exekutionen anerkannt. Eben so hat es kein Bedenken, daß diejenigen Oekonomie-Kommissarien, welche mit fixirten Diäten angestellt sind, zur Kathegorie der besoldeten Staatsdiener zu rechnen, und nach den Bestimmungen §§. 1. seq. des Gesetzes vom 11. Juli v. J. zu behandeln sind. Dagegen sind aber allerdings diejenigen Oekonomie-Kommissarien, welche nur nach Maaßgabe ihrer Beschäftigung remunerirt werden, zu dieser Kathegorie nicht zu rechnen, und hinsichtlich ihrer müssen also nach §. 12. des Gesetzes die nämlichen Grundsätze in Anwendung gebracht werden, welche wegen anderer Einwohner statt finden.

Berlin, den 12. Juni 1823.

Ministerium des Innern.
Zweite Abtheilung.
v. Schuckmann.

41.

Rescript des Königl. Ministeriums des Innern an die Königl. Regierung zu Stralsund, die Kommunal-Beiträge der Wartegelds-Empfänger betreffend.

Da, wie der Königl. Regierung, auf Ihre Anfrage im Bericht vom 24. v. M. erwiedert wird, in Hinsicht der Communal-Beiträge der Wartegeld-Empfänger in dortiger Provinz nichts gesetzlich oder observanzmäßig feststehet, so ist es

unbedenklich, das Gesetz vom 11. Juli v. J., welches nach §. 13 überall, wo die bestehenden Vorschriften Lücken haben, zur Ergänzung derselben angewandt werden soll, im §. 9. aber die Wartegeld-Empfänger den aktiven Staats-Dienern gleich setzt, in Beziehung auf diesen Punkt dort anzuwenden. Dies ist um so angemessener, als die Wartegeld-Empfänger keinesweges aus dem Staats-Dienste entlassen, auch sich an ihrem Wohnorte mäßig beschäftigen zu lassen verpflichtet, und daher der Verbindlichkeiten, wie der Rechte der Staatsdiener nicht beraubt sind.

Berlin, den 10. Juni 1823.

Ministerium des Innern.
Erste Abtheilung.
Köhler.

42.

Rescript des Königl. Ministeriums des Innern an die Königl. Regierung zu Oppeln, die Beitragspflichtigkeit der pensionirten Staats-Beamten zu den Kommunal-Lasten betreffend.

Da, wie der Königl. Regierung auf Ihre Anfrage vom 20. v. M. erwiedert wird, die Ursache der Bestimmung des Gesetzes vom 11. Juli v. J. im §. 10. litt. b., in Betreff der Beitragspflichtigkeit der pensionirten Staats-Beamten zu den Kommunal-Lasten, eine allgemeine ist, so kann diese Bestimmung nach Analogie des §. 49. der Einleitung zum Allgemeinen Landrecht unbedenklich auch auf die Pensionairs in Flecken und Dörfern angewendet werden.

Berlin, den 10. April 1823.

Ministerium des Innern.
Erste Abtheilung.
Köhler.

Digitized by Google

43.

Rescript des Königl. Ministeriums des Innern an die Königl. Regierung zu Coblenz, die Heranziehung der Standesherren zu den Gemeinde-Bedürfnissen betr.

Es ist, wie der Königl. Regierung auf den Bericht vom 3. d. M., die Heranziehung der Forensen auf der rechten Rheinseite Ihres Verwaltungs-Bereichs zu den Gemeinde-Bedürfnissen betreffend, erwiedert wird, keinem Zweifel unterworfen, daß die Standesherren, in soweit die Nassauischen Gesetze überhaupt noch gültig sind, sich denselben ebenfalls unterwerfen müssen.

Da aber im §. 32. der Instruktion vom 30. Mai 1820. in Betreff der Verbindlichkeit der Standesherren, von ihren im Communal-Verbande begriffenen Grundstücken Communal-Steuern zu entrichten, ausdrücklich auf Verträge und Judicate Bezug genommen, auch wegen der bis zum Eintritt der Veränderung etwa erworbenen Rechte die Auseinandersetzung der Interessenten vorbehalten ist, so scheint es, in soweit diese Auseinandersetzung nicht durch Vergleich erfolgt, am angemessensten, die Sache in dem vorliegenden, wie in allen ähnlichen künftigen Fällen, in Gemäßheit der auch in der alten Monarchie bestehenden im §. 131. Tit. 8. Th. 2. des Allgemeinen Landrechts ausgesprochenen Grundsätzen, der Entscheidung des Richters zu überlassen.

Berlin, den 24. Juni 1823.

Ministerium des Innern.
Erste Abtheilung.
Köhler.

44.

Circular-Rescript der Königl. Ministerien des Innern und der Finanzen an sämmtliche Königl. Rheinische und Westphälische Regierungen, die Gebühren der Bürgermeister für die Umschreibung der Grundstücke bei Besitz-Veränderungen betreffend.

Den von der Königl. Regierung in dem Bericht vom 9. d. M. geschehenen Vorschlag, auch in den nicht katastrirten Gemeinen die Gebühr der Bürgermeister für die Umschreibung der Grundstücke bei Besitz-Veränderungen auf 6 Pfennige (1/20 Rthlr.) pro Artikel festzusetzen, finden die unterzeichneten Ministerien ganz angemessen, und hat die Königl. Regierung darnach das Erforderliche durch das Amtsblatt zu publiciren, demnächst aber darauf zu halten, daß etwanige Uebertretungen auf dem gesetzlichen Wege geahndet werden, da die von einzelnen Bürgermeistern zur Rechtfertigung der Hebung höherer Gebühren allegirte bisherige Observanz am wenigsten geeignet ist, um eine jetzt von der competenten Behörde ergehende Anordnung zu entkräften.

Berlin, den 24. Mai 1823.

Ministerium des Innern. Finanz-Ministerium.
v. Schuckmann. v. Klewitz.

An
die Königl. Regierung zu Trier.

Abschrift hiervon zur gleichmäßigen Beachtung an die übrigen Königl. Rheinischen und Westphälischen Regierungen.

Berlin, den 24. Mai 1823.

Ministerium des Innern. Finanz-Ministerium.
v. Schuckmann. v. Klewitz.

45.

Allerhöchste Kabinets-Ordre, die Verwaltung der Woyt- und Schulzen-Aemter in den Regierungsbezirken Posen, Bromberg und Marienwerder betr.

Um in den Bezirken der Regierungen zu Posen, Bromberg und Marienwerder die durch das Herzoglich Warschauische Gesetz vom 23. Februar 1809. bestimmte Orts-Verwaltung auf dem platten Lande gehörig festzustellen, will Ich die vom Warschauischen Ministerio zur Ergänzung dieses Gesetzes am 28. Juli 1809. erlassene Instruction, bis zur Erlassung einer allgemeinen Communal-Ordnung, dahin ratihabiren, daß die Verwaltung der Woyt-Aemter oder die Bestellung eines dazu qualificirten Stellvertreters den Grundherrn selbst, oder der die Güter verwaltenden Behörde, und in den Domainen, den Pächtern derselben obliegen soll. Die Schulzen-Aemter aber soll jeder dazu ausersehene Einwohner, der eine Vormundschaft gesetzlich nicht ablehnen darf, auf drei Jahre anzunehmen und zu verwalten verpflichtet seyn, es muß ihm jedoch auf sein Verlangen von der Orts-Gemeine nicht nur für nothwendige baare Auslagen Ersatz, sondern auch für seine Mühe angemessene Remuneration, welche nöthigenfalls die Regierung zu bestimmen hat, gewährt werden.

Potsdam, den 16. April 1823.

Friedrich Wilhelm.

An
den Staats-Minister v. Schuckmann.

46.

Rescript des Königl. Ministeriums des Innern an die Königl. Regierungen zu Posen, Bromberg und Marienwerder in derselben Angelegenheit.

Was des Königs Majestät in Betreff der Verwaltung

der Woyt-Aemter in den Regierungsbezirken Posen, Bromberg und Marienwerder zu bestimmen geruhet haben, wird der Königl. Regierung aus der in Abschrift beigefügten Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 16. d. M. des mehreren mit der Auflage zu ersehen gegeben, dieselbe im Amtsblatte bekannt zu machen und in Bezug auf Ihr Departement darnach zu verfahren.

Berlin, den 21. April 1823.

Ministerium des Innern.
Erste Abtheilung.
Köhler.

47.

Rescript des Königl. Ministeriums des Innern an die Königl. Regierung zu Stettin, die Vereidung der Dorfschulzen und Schöppen betreffend.

Auf den Bericht der Königl. Regierung vom 11. d. M. wird Derselben das von Seiten des unterzeichneten Ministerii wegen Vereidung der Dorfschulzen und Schöppen unterm 28. Januar d. J. an den Herrn Justiz-Minister erlassene Schreiben hierbei abschriftlich zugefertigt, mit der Anweisung, aus den darin angeführten Gründen es den Gutsherrn zu überlassen, ob sie durch die Gerichtshalter oder durch die Landräthe die Vereidung der Schulzen besorgen lassen wollen.

Uebrigens hat es kein Bedenken, auf Festsetzung eines Eidesformulars einzugehen, wobei die Königl. Regierung möglichst der bisherigen Praxis folgen mag.

Berlin, den 28. April 1823.

Ministerium des Innern.
Erste Abtheilung.
Köhler.

Digitized by Google

48.

Publikandum der Königl. Regierung zu Liegnitz, das für die Verwaltung des Gemeinwesens der Stadt Lauban errichtete Statut betreffend.

Zwischen dem Magistrat und der Bürgerschaft zu Lauban ist über die Verwaltung des Gemeinwesens besagter Stadt, unter Zustimmung der Königl. Regierung, ein Statut errichtet worden, welches folgende wesentliche Festsetzungen enthält:

1) Das Magistrats-Collegium zu Lauban besteht von jetzt an aus neun Mitgliedern, von denen 4 besoldet, die Uebrigen unbesoldet sind.

Die besoldeten wählt für jetzt noch der Magistrat auf Lebenszeit, die unbesoldeten hingegen die Repräsentanten der Bürgerschaft auf Sechs Jahr. Die Wahlen werden von der Departements-Behörde bestätigt.

2) Die Bürgerschaft wird durch Repräsentanten vertreten, welche die Bürgerschaft aus sich, nach den Grundsätzen der Städte-Ordnung vom 19. November 1808., wählt.

Die Repräsentation besteht aus 12 Repräsentanten mit 6 Stellvertretern. Jeder Repräsentant und jeder Stellvertreter wird auf drei Jahre gewählt.

3) Ueber die den Repräsentanten der Bürgerschaft von der letztern ertheilte Vollmacht drückt sich der §. 8. des Statuts wörtlich also aus:

„Sämmtliche gegenwärtige Mitglieder der Stadt-Gemeinde haben auf das Recht der individuellen Befragung und Willenserklärung in den §. 112. 113. 114. 117. 118. 153. und 154. Tit. 8. in Verbindung mit §. 64. 89. 94. 95. 119. und 131. Tit. 6. Th. II. des Allgemeinen Landrechts bedachten Fällen ausdrücklich und viritim verzichtet, auch unter zutretender Genehmigung des Magistrats beschlossen:

daß alle auf die Verwaltung des Gemeinwesens Bezug habenden Rechte der Mitglieder der Stadt-Ge-

Digitized by Google

meinde, für jetzt und immer, auf die von ihnen gewählten und ferner zu wählenden Repräsentanten und Stellvertreter übertragen, und dergestalt dieselben die Vertreter der Stadt-Gemeine im vollsten Sinne seyn sollen.

In Folge der, durch diesen Beschluß und dessen zu erwartende Bestätigung von Seiten der Landes-Polizei-Behörde, statutarisch zu begründenden Orts-Verfassung, sind die Repräsentanten und deren Stellvertreter berechtigt, in allen Angelegenheiten des Gemeinwesens der Stadt, die Stadt-Gemeine zu vertreten, sämmtliche Gemeine-Angelegenheiten für sie zu besorgen, in Betreff des gemeinschaftlichen Vermögens, der Rechte und Verbindlichkeiten der Stadt und Stadt-Gemeine, Namens derselben verbindende Erklärungen abzugeben, namentlich die zu den öffentlichen Bedürfnissen der Stadt nöthigen Geldmittel, welche die Benutzung des gemeinen Stadt-Vermögens nicht darbietet, im Namen der Stadt-Gemeine zu bewilligen, dieselben auf die Stadt-Gemeine zu vertheilen, auch überhaupt die gemeinen Lasten und Leistungen zu reguliren, das Stadt-Vermögen zu verpfänden, einzelne Theile desselben zu veräußern, in Zeit- oder Erbpacht auszuthun, und alle diese Angelegenheiten zu besorgen, ohne Rücksprache mit der Stadt-Gemeine zu nehmen, oder, ohne daß es sonst der Aufforderung der letztern zur Erklärung, und dieser Erklärung selbst bedarf, es möge nach den allgemeinen bestehenden Gesetzen, bei den Corporationen die Einholung der Zustimmung der Mehrheit oder jedes einzelnen Mitgliedes vorgeschrieben seyn oder nicht. Die Repräsentanten machen alle diese Angelegenheiten nach ihrer Ueberzeugung und ihrem Gewissen ab, und bedürfen dazu weder besonderer Instruction oder Vollmacht der Stadt-Gemeine, die sie vielmehr durch ihre Wahl schon erhalten, noch sind sie verpflichtet, der Stadt-Gemeine über ihre Beschlüsse Rechenschaft zu geben. Es soll angetragen werden, daß dieser Beschluß nach §. 20. und 21. der Einleitung zum Allgem. Landrecht als statutarische Grundlage der Laubanschen Orts-Verfassung öffentlich bekannt gemacht werde, damit es des besondern ausdrücklichen Anerkenntniß-

Digitized by Google

ses seiner verbindlichen Kraft und Gültigkeit bei den künftigen Mitgliedern der Laubanschen Stadt-Gemeine nicht bedürfe, vielmehr schon deren Eintritt in die Stadt-Gemeine alle rechtliche Wirkungen eines ausdrücklichen Anerkenntnisses, rücksichtlich dieses Beschlusses, involviren."

4) Magistrat und Bürger-Repräsentation sind für die Verwaltung des Gemeine-Vermögens die beiden neben einander stehenden Stadt-Behörden. Keine auf die Verwaltung des Gemeine-Vermögens Bezug habende Maaßregel kann ohne das gemeinschaftliche Einverständniß beider Stadt-Behörden in Vollziehung gesetzt werden.

Die Bürger-Repräsentation ist die beschließende, der Magistrat die ausführende Behörde. Außerdem controllirt die Repräsentation den Magistrat bei und nach der Ausführung, ersteres durch besondere Deputationen für alle Zweige der städtischen Administration, letzteres durch Prüfung und Dechargirung der Rechnungen.

5) Die nämlichen Bestimmungen über das Verhältniß beider Stadt-Behörden zur Verwaltung des Gemeine-Vermögens, gelten auch von der Verwaltung des Vermögens der milden Stiftungen und Kirchen, wobei jedoch den besondern Stiftungen gemäß verfahren werden muß.

6) Die obrigkeitlichen Functionen stehen dem Magistrat ohne Concurrenz der Bürger-Repräsentation zu.

Vorstehendes wird, da manche Festsetzungen des Statuts, namentlich aber die den Repräsentanten der Bürgerschaft von der letztern ertheilte Vollmacht, die Privatrechte der einzelnen Mitglieder der Stadt-Gemeine abweichend von den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften bestimmen, auf den Grund des §. 117. Tit 8. Th II., in Verbindung mit §. 11. der Einleitung zum Allgem. Landrecht, hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Liegnitz, den 1. Juni 1823.

Königl. Preuß. Regierung.
Erste Abtheilung.

49.

Rescript des Königl. Ministeriums des Innern an die Königl. Regierung zu Stettin, die öffentliche Veräußerung städtischer Grundstücke betreffend.

Die in der Ministerial-Verfügung vom 5. September 1817 *), über deren Fortbestehen die Königl. Regierung im Bericht vom 13. d. M. anfragt, vorgeschriebenen Grundsätze in Betreff des Verfahrens bei öffentlicher Veräußerung städtischer Grundstücke, müssen unbedenklich auch fernerhin als Regel beobachtet werden. Da indessen in einzelnen Fällen, besonders bei Veräußerung unbedeutender Communal-Grundstücke, das dort vorgeschriebene Verfahren zu kostspielig seyn könnte, so bleibt der Königl. Regierung nachgelassen, wenn nur sonst die Vorschriften der Städte-Ordnung im §. 189. beobachtet werden, in solchen Fällen auf Antrag der Magistrate von der im Rescript vom 5. September 1817. vorgeschriebenen Form zu dispensiren.

Berlin, den 22. Mai 1823.

Ministerium des Innern.
Erste Abtheilung.
Köhler.

50.

Rescript des Königl. Ministeriums des Innern an die Königl. Regierung zu Breslau, die Ausübung des Ober-Aufsichtsrechts in Angelegenheiten des jüdischen Gemeinwesens betreffend.

Der Königl. Regierung wird in Bescheidung auf den Bericht vom 4. d. M., betreffend die Grenzen des Ihr zustehenden Ober-Aufsichtsrechts in Angelegenheiten des jüdischen

*) Jahrgang 1817. 3tes Heft, Seite 101.

schen Gemeine-Wesens, Nachstehendes, bei Rücksendung der urschriftlichen Beilagen zu erkennen gegeben.

Unter den Juden besteht keine politische, sondern blos eine kirchliche Verbindung. Als Kirchen-Gesellschaften betrachtet gehören Judenschaften aber zu den blos geduldeten, und genießen mithin nach der Vorschrift des Allgem. Preußischen Landrechts im II. Theil, XI. Titel, §. 20. nur die Befugnisse erlaubter Privat-Gesellschaften (Tit VI. §. 11. und ff.). Die Königl. Regierung hat sich demnach in die Gemeine-Angelegenheiten der Juden überall nur in sofern einzumischen, und Ihren Unterbehörden die Einmischung in selbige zu gestatten, als solches in Ansehung der Angelegenheiten erlaubter Privat-Gesellschaften nach den Bestimmungen des Allgemeinen Landrechts zulässig, oder aber aus polizeilichen Rücksichten nothwendig erscheint.

Berlin, den 24. Juni 1823.

Ministerium des Innern.
Erste Abtheilung.
Köhler.

VIII.

Polizei.

A.

Im Allgemeinen.

51.

Rescript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei an die Königl. Regierung zu Cölln, die Amtskleidung der Bürgermeister ꝛc. betreffend.

Auf die Anfrage der Königl. Regierung in dem Bericht vom 14. d. M. eröffne ich derselben, daß nicht allein den Bürgermeistern und Beigeordneten der Städte, sondern auch

denjenigen der Land-Communen, das Tragen der polizeilichen Amtskleidung zu gestatten ist.

Berlin, den 27. Juni 1823.

Der Minister des Innern und der Polizei.

v. Schuckmann.

52.

Rescript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei an die Königl. Regierung zu Potsdam, die Aufsicht auf die städtischen Polizei-Verwaltungen betreffend.

Für die unterm 25. v. M. abschriftlich eingereichte ausführliche Verfügung (Anl. a.) an sämmtliche Landräthe, die Revisionen der städtischen Polizei-Verwaltungen betreffend, bezeugt das Ministerium des Innern und der Polizei der Königl. Regierung seine besondere Zufriedenheit und seinen Dank um so mehr, als jene Instruktion bei ihrer Vollständigkeit einem dringenden Bedürfnisse abhilft, und bei gehöriger Ausführung zur Verbesserung der Polizei-Verwaltung in den Städten wesentlich beitragen wird.

Berlin, den 15. Juli 1823.

Der Minister des Innern und der Polizei.

In Sr. Excellenz Abwesenheit.

v. Kamptz.

---

a.

Die in Folge unserer Verfügung vom 16. Juni vorigen Jahres *) von den Herren Landräthen vorgenommenen Revisionen der städtischen Polizei-Verwaltungen und die von unserm Polizei-Departementsrath in einigen Kreisen abgehaltenen Nachrevisionen haben sich von großem Nutzen, sowohl für die Geschäfts-Verwaltung der Magistrate im Allgemei-

*) Jahrgang 1822. 2tes Heft, S. 398. seqq.

Digitized by Google

.nen, als für die öffentliche Sicherheitspflege in besonderm bewährt.

Häufige regelmäßige Polizei-Visitationen, welche auch bei bessern Behörden nicht überflüssig seyn werden, sind unleugbar das sicherste Mittel eine richtige Handhabung der bestehenden Verordnungen, eine zweckmäßige Verbindung und Uebereinstimmung des Verfahrens zu befördern und diejenige Regsamkeit und geschärfte Verantwortlichkeit zu erwecken, welche für eine tüchtige Polizei-Verwaltung erforderlich sind.

Ueberall ist die Beobachtung zu machen, daß die Ausübung der Verbrechen vorzüglich durch die Beschränkung der Gelegenheit verhindert wird. Sicherheit der Personen und des Eigenthums gegen verbrecherische Verletzungen kann nur da erreicht werden, wo verdächtige Personen sich einer ununterbrochenen Aufsicht unterworfen, und bei dem Versuch eines unstatthaften Beginnens in Gefahr sehen, wo ihre Verbindungen erschwert werden, wo sie die Hoffnung verlieren, sich der Bestrafung für verübte Verbrechen entziehen, und die Vortheile ihrer Vergehungen ungestört genießen zu können. Dies soll der höchste Zweck einer wohlgeordneten Polizei-Verwaltung seyn: aus dieser Aufgabe sind die meisten polizeilichen Anordnungen und Anstalten hervorgegangen, und deren Vervollkommnung erscheint für die allgemeine Sicherheit sowohl, als für die Moralität des Volks als eine der wohlthätigsten Wirkungen der Staats-Verwaltung. Neben dem Reiz des straflosen Verbrechens sind aber auch Müssiggang und Trägheit ergiebige Quellen des Lasters und böser Vorsätze.

Außer der Verhütung und Entdeckung der Verbrechen liegt daher den Polizei-Behörden Zwang gegen Arbeitsscheue und Bettler ob, damit diese aufhören ihren Mitbürgern zur Last zu fallen und die Ruhe und Sicherheit derselben zu bedrohen.

Ueber die Beschäftigung ortsangehöriger Arbeitsloser, über das Verfahren gegen einheimische Bettler und über die örtliche Beaufsichtigung verdächtiger Einwohner werden

die Polizei-Behörden von uns in Kurzem mit einer besondern Instruktion versehen werden.

In der heutigen Verfügung wollen wir Ihnen nur über diejenigen Gegenstände eine weitere Anweisung geben, auf welche Sie die angeordneten Polizei-Revisionen der Magistrate zunächst auszudehnen haben, und welche sich an den Inhalt der Verfügung vom 16. Juni v. J. unmittelbar anschließen.

Diese Revisionen haben Sie, mindestens jährlich einmal vollständig abzuhalten und uns den Erfolg gegen Ende des Jahres anzuzeigen. Die gegenwärtige Verfügung haben Sie in Verfolg jener frühern den Magistraten sofort mitzutheilen.

Nach §. 46. der General-Paß-Instruction vom 12. Juli 1817. muß in jeder Stadt auf dem Rathhause eine Polizeistube täglich zu angemessenen Stunden offen und daselbst ein zu den Geschäften qualificirter und berechtigter Offiziant anwesend seyn. Die Besorgung der Polizei-Angelegenheiten in der Privatwohnung des Bürgermeisters kann daher nur als Ausnahme von der Regel gestattet werden. Die Abfertigung eiliger Reisenden ꝛc. soll aber auch außer jenen öffentlichen Stunden im Hause des Bürgermeisters zu jeder Tageszeit geschehen. In Städten, wo nicht ein anderes Magistrats-Mitglied oder ein eigener Stadt-Sekretair zu den Polizei-Arbeiten bestimmt ist, muß sich denselben der Bürgermeister selbst, und in einzelnen Behinderungsfällen desselben der Syndikus, oder wo ein solcher nicht befindlich ist, der Kämmerer, als besoldete Offizianten unterziehen, deren Hülfsschreiber dürfen hierbei überall nur zu den mechanischen Geschäften als Rein- und Abschriften, Eintragungen in die Journale ꝛc. gebraucht werden. Ein anderes Magistrats-Mitglied als der Bürgermeister oder ein Stadtsekretair dürfen bleibend zu den Polizei-Arbeiten nur bestimmt werden, wenn der Landrath und der Magistrat von dessen vollkommener Qualification dazu überzeugt sind, und die Vertretung und Verantwortlichkeit dafür übernehmen wollen. Auch in solchen Fällen liegt aber dem Bürgermeister die Leitung und Controlle der Polizeisachen im Allgemeinen ob und es soll

deshalb bei neuen Päſſen und Transportzetteln die Firma des Magiſtrats immer durch die eigenhändige Unterſchrift des Bürgermeiſters vollzogen werden. Die Viſirung, Journalführung und die dabei eintretende Berückſichtigung der Steckbrief-Controllen und anderer Liſten kann aber jenem andern Beamten überlaſſen werden.

Wir bringen hierbei den §. 47. der General-Paß-Inſtruktion wegen der Strafen, aber auch Belohnungen, welche die mit den Polizei-Geſchäften beauftragten Beamten von uns erwarten können, in Erinnerung.

Das Regiſtraturweſen der Magiſträte iſt einer durchgehenden Verbeſſerung bedürftig. Die ältern Akten bis zur Einführung der Städte-Ordnung können reponirt werden. Nach dieſem Zeitabſchnitt fängt eine neue Regiſtratur an, deren Fächer und Aktenſtücke nach einer allgemeinen Abtheilung in eine Communal- und eine Polizei-Regiſtratur geſondert werden müſſen. Dieſe Hauptabtheilung iſt zu einer ordentlichen Geſchäftsführung bei jedem Magiſtrat nothwendig, und kann ohne ſyſtematiſche Kunſt leicht und gleichförmig in allen Städten nach der geſetzlichen Scheidung, welche die Städte-Ordnung ſelbſt zwiſchen der Communal- und Polizei-Verwaltung gezogen hat, ausgeführt werden.

Alle Gegenſtände, welche der Magiſtrat, als Communal-Behörde im verfaſſungsmäßigen Ganzen, nach den Grundſätzen der Städte-Ordnung zu bearbeiten hat, gehören in die Communal-Regiſtratur.

Alle Sachen dagegen, bei denen der Magiſtrat ohne jene Beziehung lediglich im Auftrage des Staats nach §. 166. der Städte-Ordnung zu handeln hat, gehören in die Polizei-Regiſtratur. Die doppelte Eigenſchaft, welche das Geſetz den Magiſträten als Communal- und Staats-Behörden beilegt, bildet auch eine Verſchiedenheit ihres Verfahrens und ihrer Stellung, der Einwirkuug der Stadt-Verordneten, des Aufſichtsrecht der obern Behörden ꝛc. und führt von ſelbſt eine Trennung der Akten, je nachdem ſolche in der einen oder andern Eigenſchaft des Magiſtrats verhandelt ſind, herbei. Hiernach ſind z. B. alle Militaria, Medizinalſachen, Taxen und Gewichte, Feuerſchäden, Straßen-

Digitized by Google

reinlichkeit, Gewerbs-, Juden-, Gesindesachen, Behandlung der Landarmen und Bettler, ferner Landessteuer-Sachen, statistische Tabellen in die Polizei-Registratur zu bringen, von welcher mithin die eigentliche Polizei oder die Gegenstände und Mittel zur Sicherheit der Personen und des Eigenthums nur einen Theil ausmachen. In die andere Registratur, welche alle Communal-Sachen im engern Sinne umfaßt, gehören auch z. B. Feuer-Societäts-Servis- und Landarmen-Beiträge, Patronatssachen, Armenwesen ꝛc., vor Allem aber die Stadt-Chroniken, deren Führung nach dem desfallsigen Erlaß vom 6. August 1813. (Amtsblatt 1813. Nr. 241.) wir nochmals empfehlen.

In jeder dieser beiden Registraturen werden die einzelnen Materien in alphabetischer Reihefolge geordnet und aufgestellt, wobei zugleich die Generalien von den Specialien genau getrennt werden müssen. Zu den General-Akten, welche über jeden für sich bestehenden Gegenstand zunächst aus den besonderen Verordnungen zu bilden sind, müssen auch die Entscheidungen und Belehrungen, welche bei Spezial-Fällen ertheilt worden, so wie die betreffenden Bekanntmachungen des Amtsblatts abgeschrieben, oder mindestens notirt werden, um das übersichtliche und augenblickliche Auffinden zu sichern; eine Einrichtung, die bei dem häufigen Wechsel der Magistrats-Personen durchaus nothwendig ist, lose, ungeheftete Papiere dürfen nirgends herumliegen, sondern müssen immer sogleich zu den gehörigen Akten gebracht werden; überhaupt ist nicht bloß für eine zweckmäßige Abtheilung, sondern auch für eine verbesserte Anlegung und Vervollständigung der Aktenstücke zu sorgen.

Mit dieser neuen Registratur-Einrichtung ist alsdann auch die Ausarbeitung eines neuen Repertoriums zu verbinden und dasselbe ist in genauer Uebereinstimmung mit der Registratur fortzuführen. Es ist unentgeldliche Dienstpflicht der Magistrats-Mitglieder und Offizianten, so weit es ihre Zeit erlaubt, diese bessere Registratur-Ordnung ins Werk zu richten. Wo das Geschäft auf diese Weise nicht beschafft werden kann, bleibt den Magistraten überlassen, dazu auf einige Zeit einen besondern Hülfsarbeiter anzunehmen. —

Digitized by Google

In Bezug auf das Paßwesen bringen wir außer den in der Verfügung vom 16. Juni v. J. aufgeführten Bestimmungen zunächst die wichtige Verordnung vom 2. August p. (Amtsblatt 1822. Nr. 155.) wegen der erweiterten Paß-Visirungen in Erinnerung. Jeder Visirung muß die Prüfung des Passes, sowohl, als des Paß-Inhabers vorhergehen, um zur Entdeckung falscher Pässe und Paßführer, signalisirter Verbrecher ꝛc. zu gelangen. Der mit Aufnahme der Paß-Signalements und den Paßvisirungen beauftragte Beamte hat deshalb sowohl die nach §. 25. der General-Paß-Instruction bei den Polizei-Behörden zu haltenden eigenen Verzeichnisse über die im In- und Auslande verlornen und für ungültig erklärten Pässe und andrer Legitimations-Documente, als die Steckbrief-Controllen, wegen deren Nützlichkeit wir noch auf die Bekanntmachung vom 4. September 1815. (Amtsblatt 1815. Nr. 323.) verweisen, zu führen und bei jenem Geschäft zur Hand zu nehmen und möglichst zu berücksichtigen, um sich dadurch immer in der genauesten Kenntniß der durch Steckbriefe oder sonst verfolgten Personen zu erhalten. Diese Mühe ist ohne Schwierigkeit, da die Aufmerksamkeit auf dergleichen Verzeichnisse in der Regel nicht über die letzten sechs Monate hinauszugehen braucht, nach deren Ablauf solche Pässe von selbst ihre Gültigkeit verloren oder die Verfolgten eine andere Bestimmung gefunden haben werden. Um überhaupt die Verfolgten keinen Vorsprung gewinnen zu lassen, ist die obige Steckbrief-Controlle auch neben der Haltung der Merkerschen Mittheilungen nothwendig, da wenigstens unser Amtsblatt den Polizei-Behörden früher zu Händen kommt, als das Stück jener Mittheilungen, welches seine Nachrichten zum Theil auch aus demselben Amtsblatt nimmt.

Ueber den Verkauf der gestempelten Paßformulare haben wir unterm 3. September pr. (Amtsbl. 1822. Nr. 180.) eine neue Bekanntmachung erlassen. Legitimations-Charten, die nach der Bekanntmachung vom 13. August 1821. ebenfalls von den Haupt-Steuerämtern debitirt werden sollten, können jetzt aber nur auf dem gesetzlichen Stempelbogen geschrieben werden, da sie in gedruckten Formularen nach dem

Digitized by Google

neuen Stempelgesetz nicht mehr erschienen sind. Wegen der ungestempelten Pässe verweisen wir auf die Verordnung vom 14. Dezember pr. (Amtsblatt 1823. Nr. 3.) in welcher auch der Verbrauchsliste aller Paßformulare abermals erwähnt ist. Diejenigen Magistrate, welche nach der Verordnung vom 29. Oktober 1817. (Amtsblatt 1817. Nr. 307.) zur Ausfertigung von uns vollzogener Ausgangs- und Eingangspässe ermächtigt sind, haben dem §. 22. der General-Paß-Instruktion gemäß über diese verschiedenen Arten Pässe besondere Journale zu führen, oder doch in dem allgemeinen Paß-Journal besondere Abtheilungen anzubringen. Diese Journale müssen mit dem Ablauf eines jeden Jahres geschlossen oder mit einer neuen Numerirung versehen werden, wie der vorerwähnte §. 22. näher bestimmt.

Eine vorzügliche Aufmerksamkeit erfordert das Paßwesen der wandernden Handwerksgesellen, seitdem wir unterm 14. Januar c. (Amtsblatt 1823. Nr. 22.) gegen das arbeitslose Wandern geschärfte Bestimmungen erlassen haben.

Wir empfehlen den Polizei-Behörden auf die genaueste Befolgung der letzteren Verordnung zu halten, und zur Erfüllung des Zwecks derselben mit Sorgfalt und Nachdruck beizutragen.

Die Herren Landräthe haben zu controlliren, daß die in dieser Verordnung bestimmte Bekanntmachung in den Herbergen gehörig befolgt werde.

Uebrigens erläutern wir die besagte Verordnung dahin, daß Handwerksgesellen, welche mit hinreichenden Reisemitteln versehen sind und zur Fortsetzung ihrer Wanderschaft keiner Art von öffentlicher Unterstützung bedürfen, ohne Rücksicht auf die Dauer ihrer Arbeitslosigkeit nicht als Vagabunden, sondern als gewöhnliche Reisende behandelt werden sollen.

Auch wollen wir sowohl bei einwandernden Fremden, als bei inländischen Bauhandwerkern gestatten, daß während der Wintermonate auch andere als gewerbemäßige Arbeit ihnen als Legitimation angerechnet werde, wenn sie nur nachweisen können, daß sie in dieser Zeit einem redlichen Erwerb nachgegangen und nicht bloß umher gezogen sind. —

Digitized by Google

Wenn dagegen Handwerksgesellen, die in ihrem Paß oder Wanderbuch vermerkte Rückweisung über die Grenze oder in ihre Heimath nicht befolgen, sondern ihre Wanderung auf unrechtem Wege fortsetzen, müssen sie, sobald eine Polizei-Behörde dies bemerkt, von derselben angehalten und mittelst polizeilichen Transports nach dem Angehörigkeits-Ort, welcher sich aus dem Paß, Wanderbuch oder andern Legitimations-Papieren und den Aussagen des Wandernden ergiebt, abgesendet werden. Die Vorschriften wegen der Fremden-Meldungen sind in Absicht der Handwerksgesellen überall dahin zu erweitern, daß die Herbergswirthe die Pässe und Wanderbücher der bei ihnen übernachtenden Gesellen jeden Abend der Polizei-Behörde des Orts zustellen, welche hierauf die Paß-Inhaber entweder am andern Morgen auf der Polizeistube erscheinen oder ihnen, wenn keine Visirung der Pässe nothwendig ist, solche durch den Herbergswirth zurückgeben läßt.

Durch Visitationen der Herbergen, welche die Gendarmen und Polizeidiener von Zeit zu Zeit vorzunehmen haben, ist diese Anordnung zu controlliren.

Bei Ertheilung von Eingangspässen an wandernde Handwerksgesellen ist dem Legitimationspunkt die sorgsamste Prüfung zu widmen. Nur auf andere richtige Pässe, nicht auf bloße Kundschaften sind neue Pässe zu ertheilen. Wanderbücher aus deutschen Bundesstaaten haben aber Gültigkeit als Pässe, werden als solche visirt, und außerdem darf dann kein Paß nebenher ertheilt werden. Alle Wanderbücher und Pässe für Handwerksgesellen müssen immer das vollständigste und genaueste Signalement enthalten. Gebühren- und Stempel-Freiheit für die Pässe ist nicht weiter als für die Pässe anderer Reisenden vorhanden, und daher lediglich nach den allgemeinen Grundsätzen zu beurtheilen. Ferner erinnern wir an die Verordnung vom 7. Dezember 1818. (Amtsbl. 1818. Nr. 262.) wovon in den Eingangspässen der Handwerksgesellen ausdrücklich bemerkt werden soll, daß sie beim Austritt aus den Königl. Staaten an die letzte Polizei-Behörde abzugeben sind, auch die Grenzbehörden den Gesellen vor ihrem Ausgange diese Pässe jedesmal abnehmen sollen.

Digitized by Google

Daß letzteres geschehen, haben die an das Ausland grenzenden Kreis-Behörden sich bei den städtischen Polizei-Revisionen nachweisen zu lassen.

Nach der Verordnung vom 31. Juli 1817. (Amtsblatt 1817. Nr. 216.) haben die Polizei-Behörden den einwandernden Handwerksgesellen eine besondere Verwarnung vor dem Betteln zu ertheilen. Damit sie aber nicht zum Betteln gezwungen werden, muß denjenigen Gesellen, welche ihre Bedürftigkeit darthun, sich auf einer im obigen Umfange erlaubten Wanderung ohne Arbeit befinden und auf kein rechtmäßiges Zehrgeld aus Gewerksladen Anspruch haben, ein Fall, der bei allen unzünftigen Gesellen eintritt, die nöthige Reise-Unterstützung aus der Armen-Kasse des Orts, in welchem sie ankommen, gewährt werden. Bis dahin, daß das vorstehende neue Armen-Gesetz hierüber etwas Weiteres bestimmt haben wird, bleibt den Communen unbenommen, dergleichen Unterstützungen an fremde Reisende aus dem Inlande von deren Angehörigkeits-Orten wieder einzuziehen, für Ausländer aber, bei uns zur Erstattung aus dem Landarmen-Fond zu liquidiren. Bei der Unbedeutendheit des Betrags wird es in den meisten Fällen gerathener seyn, auf die Wiedereinziehung von andern Communen zu verzichten; die Verpflichtung, jene Reise-Unterstützung vorschußweise zu verabreichen, setzen wir aber hiermit für die Communen unsers Verwaltungs-Bezirks fest.

Zu den Gegenständen, welche Sie bei den Polizei-Revisionen der Magistrate zu beachten haben, gehören ferner die Bestimmungen der Verordnung vom 17. September 1816. (Amtsblatt 1816. Nr. 303.), daß die Polizei-Behörden uns von den über die Landesgrenzen fortgeschafften Vagabonden monatlich Anzeige machen (welches nicht bloß von der absendenden, sondern auch jedesmal von der letzten Grenzbehörde geschehen muß) und daß sie auf dergleichen Vagabonden, über welche von Zeit zu Zeit eine Nachweisung in den Amtsblättern erscheint, ein wachsames Augenmerk haben, weshalb von diesen Nachweisungen ein eben solcher Gebrauch wie von den Steckbriefs-Controllen zu machen ist.

Digitized by Google

Das Formular zu jenen monatlichen Anzeigen ist im Amtsblatt 1818. Nr. 108. vorgeschrieben.

Desgleichen sollen die Polizei-Behörden nach einer Verordnung vom 23. Mai 1818. (Amtsblatt Nr. 121.) jedes in ihren Bezirk vorfallende die öffentliche Sicherheit störende oder interessirende Verbrechen immer sogleich den Landräthen anzeigen. — Eben so sollen die Polizei-Behörden nach der Verordnung vom 25. November 1821. (Amtsblatt 1821. Nr. 241.) von jeder auf einen angeblich verlornen Paß erfolgte neue Paß-Ertheilung, und von dem dabei zum Grunde gelegten Legitimations-Nachweis dem Landrath Anzeige machen.

Nach der Verordnung vom 23. Juli 1817. §. 10. (Amtsblatt 1817. pag. 286.) soll bei jeder Polizei-Behörde ein besonderes Aktenstück, unter dem Rubrum: durchgeführte Transportaten betreffend, gehalten werden. Auch das ebendaselbst vorgeschriebene Schema zum Transport-Journal enthält eine Colonne: Bezeichnung der Akten, welche über den Transportaten sprechen. Es ist in dieser Hinsicht nothwendig, daß über die an jedem Ort angeordneten Transporte ebenfalls ein besonderes Aktenstück geführt, und diese Akten wiederum für polizeiliche Vagabonden-Transporte, und für Landarmenhaus-Transporte getrennt werden.

Der letzte Gegenstand, worauf Sie die städtischen Polizei-Revisionen mit zu richten haben, ist endlich die Beschaffenheit der Polizei-Gefängnisse, worüber wir uns auch auf die Ihnen in mehrern gedruckten Exemplarien unterm 4. September 1815. von uns mitgetheilten Ministerial-Verordnung vom 12. August ejusd. beziehen. Nach derselben muß in jeder Stadt ein eigenes Lokale für Polizei-Gefangene eingerichtet, die Polizei-Gefängnisse müssen reinlich, warm und möglichst gesund gehalten, und den Gefangenen ein Strohsack nebst wollener Decke gegeben werden; die Polizei-Dirigenten aber sollen diese Gefängnisse oft unerwartet und genau visitiren, und dadurch in denselben die gehörige Ordnung erhalten.

Es versteht sich ferner von selbst, daß die Gefängnisse mit den erforderlichen Sicherheits-Vorkehrungen versehen,

Digitized by Google

und für das Bedürfniß des Orts, nach einer mehrjährigen Durchschnittszahl der unterzubringenden Gefangenen hinreichend seyn müssen. Auch müssen darin die nach §. 4. der General-Transport-Instruktion vom 16. November 1816. erforderlichen Schließ-Geräthschaften, an jedem Stationsort vorhanden seyn. Die Verbesserungen, welche hiernach die verschiedenen Polizei-Gefängnisse bedürfen, sind von Ihnen mit Zuziehung des Bau-Inspektors in jeder Stadt zu untersuchen und festzustellen, und wenn der Magistrat sich diesem Urtheil nicht fügen will, haben Sie darüber an uns zur Entscheidung zu berichten. Die Kosten für die nothwendigen Polizei-Gefängnisse aufzubringen, liegt nach §. 167. der Städte-Ordnung lediglich den Stadt-Gemeinden ob. Da das Entweichen und Ausbrechen der Arrestaten aus den Polizei-Gefängnissen immer häufiger wird, und mehrentheils Unvorsichtigkeit der Aufseher oder schlechte Bauart der Gefängnisse Schuld daran ist, so erhalten Sie hiermit den Auftrag, jeden solchen in Ihrem Kreise sich ereignenden Fall zu untersuchen und nach Befinden mit einer Ordnungsstrafe bis zu fünf Thalern gegen den schuldigen Magistrat oder Offizianten zu rügen.

In Ihren oberwähnten jährlichen Berichten über den Erfolg Ihrer Polizei-Revisionen erwarten wir zugleich genügende Auskunft über die vollständige Erledigung der gegenwärtigen Verfügung.

Potsdam, den 25. Juni 1823.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

An
sämmtliche Herren Landräthe.

53.

Rescript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei an die Königl. Regierung zu Münster, die Straf-Befugniß der Landräthe in Polizei-Kontraventions-Sachen betreffend.

Indem die Königl. Regierung wegen der Strafbefug-

niß der Landräthe in Polizei-Kontraventions-Sachen, welche den Gegenstand Ihres Berichtes vom 16. v. M. ausmacht, auf das an die Regierung zu Merseburg erlassene, und der Königl. Regierung abschriftlich zugefertigte, Reskript der Ministerien des Handels und des Innern und der Polizei vom 1. August v. J. verwiesen wird, empfängt dieselbe zugleich zu Ihrer Nachricht und Achtung Abschrift der darauf sich beziehenden Verfügung der gedachten Ministerien an die Regierung zu Arnsberg vom 11. December *) v. J., dessen nähere spezielle Bestimmungen auch auf das Regierungs-Departement Münster Anwendung finden.

Berlin, den 7. Juni 1823.

Der Minister des Innern und der Polizei.

v. Schuckmann.

54.

Reskript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei an die Königl. Regierung zu Gumbinnen, die bei den Stadtgemeinden aufkommenden Polizei-Strafen betreffend.

Da nach der Allerhöchsten Königl. Kabinets-Ordre vom 3 Oktober 1821. den Stadtgemeinden, außer der Unterhaltung der Gerichts- und besondern Polizei-Behörden, alle übrigen Kosten der Gerichtsbarkeit und Polizei-Verwaltung, dagegen aber auch alle bisherigen Nutzungen derselben verbleiben sollen, so hat das Ministerium des Innern und der Polizei seither bei Beschwerden, wie die in Abschrift beifolgende des Magistrats zu N. vom 3. d. M. dahin entschieden, daß den Stadtgemeinden auch alle Geldstrafen, in sofern ihnen das Gesetz selbst nicht eine andere Bestimmung giebt, gelassen werden müssen. Die Königl. Regierung wird

*) Jahrgang 1822. 4tes Heft, S. 930.

Digitized by Google

daher die in jener Beschwerde gedachte Verfügung entweder hiernach modificiren oder berichten.

Berlin, den 21. April 1823.

Ministerium des Innern und der Polizei.

v. Schuckmann.

55.

Rescript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei an die Königl. Regierung zu Minden, die Denunciations-Gebühren für die Gendarmen betr.

Der Königl. Regierung wird auf die Anfrage in dem Bericht vom 30. v. M., die Denunciations-Gebühren für die Gendarmen betreffend, hiemit eröffnet: daß den Gendarmen in allen denjenigen Fällen, wo den Polizei-Beamten Denuncianten-Antheile gesetzlich gebühren, diese ebenfalls zu gewähren sind. Wo aber den Polizei-Beamten ein solcher Anspruch nicht zusteht, da kann auch den Gendarmen keine Denuncianten-Quote bewilligt werden, es sey denn, daß dies durch specielle Festsetzungen nachgelassen ist oder künftig nachgelassen werden sollte.

Berlin, den 12. Mai 1823.

Der Minister des Innern und der Polizei.

v. Schuckmann.

56.

Rescript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei an den Magistrat zu Insterburg, die Besteuerung öffentlicher Lustbarkeiten betreffend.

Auf den Antrag des Magistrats vom 20. v. M., betreffend die Besteuerung der Ostentation und der öffentlichen Lustbarkeiten zur Vermehrung des Armenfonds, wird dem-

Digitized by Google

selben hiemit eröffnet, daß es bei der Anordnung der Königl. Regierung zu Gumbinnen vom 7. v. M. bewenden muß.

Zur Besteuerung von Privat-Vergnügungen und Gesellschaften der Einwohner giebt dem Magistrat das Allgem. Landrecht Th. II. Tit. 19. §. 27. keine Befugniß, daher die gemachten Anträge schon hiernach zum größeren Theile unzulässig sind. Die Besteuerung öffentlicher Vergnügungen aber würde sich, da die Wirthe gegenwärtig für die Befugniß, solche zu veranstalten, schon Gewerbesteuer entrichten, nur durch das dringendste Bedürfniß bei Unzulänglichkeit der andern Hülfsquellen der Armen-Kasse und durch eine vermittelst der vorgeschlagenen Steuer zu erlangende vollständige Aushülfe rechtfertigen lassen. Da aber hievon nichts bescheinigt und die Erschwerung und Vertheuerung sittlicher und anständiger Volksvergnügungen aus mannigfachen Gründen nicht rathsam ist, so kann auf den Antrag um so weniger eingegangen werden, als die Gehässigkeit solcher Auflagen, nach gemachten Erfahrungen, auf die freiwillige Wohlthätigkeit nachtheilig einzuwirken pflegt.

Berlin, den 2. Mai 1823.

Der Minister des Innern und der Polizei.

v. Schuckmann.

57.

Rescript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei an die Königl. Regierung in Posen, wegen Verwendung der Strafgelder in Beziehung auf das Königl. Sächsische Dekret vom 18. Januar 1810. über die Führung der Volksbücher.

Es leidet nach dem, in dem Bericht der Königl. Regierung vom 18. v. M. allegirten, Königl. Sächsischen Dekrete vom 18. Januar 1810. keinen Zweifel, die von der Königl. Regierung. näher bezeichneten Strafgelder zum Besten der Kreise zu verwenden. Jedoch muß, bei jetziger Ermangelung der Kreis-Räthe, die Bestimmung, in welcher

Digitized by Google

Art die Verwendung geschehen soll, nicht den Landräthen überlassen, und namentlich nicht eine Verwendung zu den Büreau-Kosten derselben gestattet werden, sondern die Königl. Regierung hat sich die Bestimmung darüber vorzubehalten und dabei dahin zu sehen, daß diese Gelder den Kreisen bei solchen Zahlungen, welche allen Kreis-Eingesessenen unstreitig obliegen, in Abzug gebracht werden und solchergestalt zu Statten kommen.

Berlin, den 6. Mai 1823.

Ministerium des Innern und der Polizei.

v. Schuckmann.

B.

Ordnungs-Polizei.

58.

Rescript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei an die Königl. Regierung zu Minden, die Wiedereinführung der Polizei-Taxen der Lebensbedürfnisse betreffend.

Auf den Bericht der Königl. Regierung vom 15. v. M. wird die Wiedereinführung der polizeilichen Taxen der ersten Lebensbedürfnisse, für diejenigen Gegenstände und in denjenigen Städten, welche diese Maaßregel nach dem Ermessen der Königl. Regierung erfordern, hierdurch genehmigt.

Berlin, den 28. Juni 1823.

Der Minister des Innern und der Polizei.

v. Schuckmann.

Digitized by Google

59.

Publikandum der Königl. Regierung zu Trier, die Eichung der Maaße und Gewichte betreffend.

Mittelst Verfügung der Königl. Ministerien für Gewerbe und Handel und der Finanzen vom 17. Januar d. J. ist festgesetzt worden, daß in den Fällen, wo es nicht auf Eichung, d. h. auf Prüfung und Berichtigung von Maaßen und Gewichten, sondern nur allein auf deren Prüfung ankommt und wohin die jährlichen Revisionen der Maaße der öffentlichen Behörden, die von Privatleuten beabsichtigte Vergewisserung der Richtigkeit ihrer Gewichte u. s. w. gehören, nur die Hälfte der durch die Gebühren-Taxe für die Eichämter vorgeschriebenen Gebühren, d. h. die Hälfte der im Tarife vom 13. Juli 1821. (35stes Stück des Amtsblattes für 1821. Nr. 193.) für die Eichung früher geeichten Maaße und Gewichte festgesetzten Gebühren erhoben werden sollen, und die Verrechnung Sache der Communen, wie überhaupt alle Angelegenheiten der Eichungs-Aemter sey.

Wir bringen diese Bestimmungen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Trier, den 10. April 1823.

Königl. Preuß. Regierung.

60.

Publikandum der Königl. Regierung zu Magdeburg, die Ajustirung und Eichung der Gewichte von Gußeisen betreffend.

Es ist zur Kenntniß gekommen, daß die Gewichte von Gußeisen in der Regel noch immer mit einem Loch im Boden, Behufs der Ajustirung und Eichung versehen sind.

Wir finden uns daher veranlaßt, darauf aufmerksam zu machen, daß die Eichungsinstruktion die Eichung jener

Gewichte unzulässig macht, und die Aemter dergleichen künftig nicht annehmen werden. Deshalb warnen wir auch vor deren Anfertigung.

Magdeburg, den 26. April 1823.

Königl. Preuß. Regierung.

61.

Publikandum der Königl. Regierung zu Magdeburg, das Befahren der Ströme und Gewässer mit Kähnen und andern kleinen Fahrzeugen betreffend.

Ob zwar den Einwohnern des Staats die natürliche Freiheit, die Ströme und Gewässer mit Kähnen und andern kleinen Fahrzeugen zum Betrieb ihrer Nahrungen oder anderer erlaubten Gewerbe, auch zu ihrem Vergnügen zu befahren, vergönnt ist, so machen doch die dabei eingerissenen Mißbräuche besonders in Absicht der Zoll-, Salz- und Holz-Defraudationen und Polizei-Contraventionen Einschränkungen nothwendig. Es wird deshalb hierdurch folgendes festgesetzt:

1) Nur denjenigen Stadt- und Landbewohnern, welche entweder wirklich angesessene Haus- und Grundbesitzer sind, oder doch durch ein Attest ihrer Ortsbehörde sich als unbescholtene ein erlaubtes Gewerbe treibende Personen legitimiren können, wird es verstattet, Kähne und andere dergleichen kleine Fahrzeuge zu halten, und die in dem hiesigen Regierungsbezirk befindlichen oder denselben begrenzenden Ströme, Flüsse und Gewässer zum Betrieb ihrer Nahrung oder anderer erlaubten Gewerbe, auch zu ihrem Vergnügen zu befahren.

Allen übrigen zu den obengedachten nicht gehörigen Personen aber wird das Halten der Kähne oder ähnlicher Fahrzeuge auf den Strömen und Gewässern, es sey unter welchem Vorwand es wolle, bei Strafe der Konfiskation untersagt.

2) Diejenigen Bewohner, welche hiernach Kähne und an-

Digitized by Google

dere Fahrzeuge halten, und sich deren bedienen dürfen, sind verpflichtet, solche unter gehöriger Aufsicht zu halten, sobald sie nicht gebraucht werden, anzuschließen, und niemals an verdächtige Leute, sondern nur an angesessene oder andere sichere Personen zu verleihen, bei einer Strafe von fünf Thaler für jeden Kontraventionsfall; auch bleiben die Eigenthümer der Kähne und Fahrzeuge, welche diesem entgegenhandeln, für alle dadurch veranlaßte Mißbräuche, wenn sie auch keiner Theilnahme an denselben überwiesen werden können, verantwortlich.

3) Alle Kähne und Fahrzeuge, die mit entwendetem Holze oder auf Steuerdefraudationen oder sonst schädlichen Gebrauch betroffen werden, wenn der Eigenthümer nicht ausgemittelt, oder wegen der ihm bei Aufbewahrung oder Verleihung des Fahrzeuges zur Last fallenden Schuld, nicht zur Verantwortung gezogen werden kann, werden konfiszirt werden. Im Fall aber der Eigenthümer bekannt ist, oder selbst sich des Kahns und des Fahrzeuges zu einem verbotenen Gebrauch bedient haben möchte, soll derselbe in die gesetzliche Strafe verfallen seyn und ihm das Halten des Kahns für die Zukunft untersagt werden.

4) Am Wasser wohnende Eigenthümer dürfen keine mit verdächtigem Holze oder mit Waaren beladene Kähne bei sich ausladen lassen, bei einer Strafe von drei Thaler für jeden Kontraventionsfall.

5) Derjenige, welcher dergleichen Kontraventionen entdeckt und anzeigt, soll die Hälfte der erkannten Geldstrafe erhalten.

Die Landräthe, Magistrate und andere Polizei-Beamte, die Domainen, Forst- und Steuerämter werden hierdurch angewiesen, mit Nachdruck auf die Befolgung dieser Verordnung zu halten.

Magdeburg, den 24. April 1823.

Königl. Preuß. Regierung.

Digitized by Google

62.

Publikandum der Königl. Regierung zu Breslau, das Verbot des Aushängens gefärbter Zeuge aus den Böden der Häuser nach der Straße hin betreffend.

Es werden in den Städten noch immer hin und wieder von den Färbern ihre gefärbten Zeuge und Garne auf Stangen aus den Böden ihrer Häuser nach den Straßen hin, zum Trocknen ausgehangen. Dies gewährt nicht nur einen polizeilichen Uebelstand, sondern es können auch dadurch, wenn Pferde vor dem Hin- und Herflattern dieser aushängenden Zeuge sich scheuen, große Gefahren für Reitende und Fahrende, auch selbst für Fußgänger herbeigeführt werden.

Dieser Mißbrauch wird daher, ohne Rücksicht, wie lange er bei einzelnen Häusern schon besteht, hiermit bei unfehlbarer, nach den Umständen abzumessender polizeilicher Bestrafung verboten, und werden zugleich nicht nur diejenigen, welche solche in Zukunft verschulden sollten, sondern auch die Orts-Polizeibehörden, welche diesen Mißbrauch ferner dulden, für alle daraus entstehenden Nachtheile verantwortlich gemacht.

Breslau, den 22. April 1823.

Königl. Preuß. Regierung.

63.

Publikandum der Königl. Regierung zu Oppeln, die Befugniß der Gast- und Schankwirthe zum Tanzhalten betreffend.

Auf Veranlassung einiger Zweifel darüber: ob jedem städtischen und ländlichen Gast- und Schankwirth das Halten von Tanzmusik zu gestatten sey? werden folgende nähere Bestimmungen für nöthig erachtet:

§. 1. Die auf gesetzmäßigem Wege erlangte Befugniß:

Gastwirthschaften, Schankstätten, Kaffeehäuser u. s. f. zu halten, berechtigen die Inhaber derselben keineswe-ges, Tanzlustbarkeiten, zu welcher Zeit es auch seyn mag, zu veranstalten, vielmehr ist dazu jedesmal eine besondere polizeiliche Erlaubniß erforderlich.

§. 2. Nur diejenigen, welchen mit landespolizeilicher Genehmigung die Haltung eines Tanzbodens gestattet ist, für welche Befugniß sie neben der für den Betrieb ihres andern Gewerbes zu entrichtenden Steuer, noch die besondere gesetzliche Steuer bezahlen müssen, sind zur Veranstaltung von Tanzlustbarkeiten berechtigt. Es versteht sich aber von selbst, daß dieses nur unter strenger Beobachtung der diesfälligen polizeilich für nöthig gefundenen Anordnungen geschehen darf.

§. 3. Alle übrigen Gast- und Schankwirthe, Kaffetiers u. s. f. müssen jedesmal, wenn sie Tanzmusik halten wollen, eine besondere schriftliche Erlaubniß bei der ersten Orts-Polizei-Behörde, mithin in der Regel auf dem Lande bei dem betreffenden Dominio, und wo der Dominial-Besitzer oder dessen Stellvertreter nicht ist, bei dem Distrikts-Polizei-Commissario, in den Städten aber bei dem Magistrat, nachsuchen und daselbst erhalten.

§. 4. Diese schriftliche Erlaubniß der Orts-Polizei-Behörde muß zugleich die Stunde bestimmen, mit welcher die Tanzmusik aufhören soll. Eine Verlängerung der als Regel bestimmten Stunde, 10 Uhr Abends, haben die Polizei-Behörden nur bei besondern Veranlassungen ausnahmsweise zu bewilligen, niemals aber etwa an jedem Sonn- und Festtage zu gestatten, daß über die gedachte Polizeistunde hinaus, Tanzmusik gehalten werde.

§. 5. Die Uebertretung der Polizeistunde, in Absicht deren auf die Verordnung des Amtsblatts 1821., Nr. 109. pag. 215. und 216. hingewiesen wird, muß rücksichtslos in der Art geahndet werden, wie solches die Verordnung vom 13. November 1816., Oppelnsches Amtsblatt pro 1816., Nr. 254. §. 1. pag. 383. und 384. vorschreibt.

§. 6. Sämmtliche Polizei-Behörden bei Stadt und Land

Digitized by Google

haben mit Ernst und Strenge darauf zu halten, daß diesen Anordnungen pünktliche Folge geleistet, und daß jeder Contraventionsfall nach Vorschrift der diesfälligen Polizei-Verordnungen strenge geahndet werde.

Oppeln, den 10. April 1823.

Königl. Preuß. Regierung.

64.

Rescript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei an das Königl. Polizei-Präsidium hierselbst, den Debit unsittlicher Schriften betreffend.

Uebrigens leidet es keinen Zweifel, daß die Buchhändler verpflichtet sind, Schriften, deren Titel auf einen unsittlichen Inhalt schließen läßt, entweder überall nicht zu debitiren, oder, wenn sie darüber zweifelhaft sind, zuvor deshalb anzufragen. Die wissentliche Verbreitung solcher Werke, oder die Versäumung der gehörigen Vorsicht, von der Unschädlichkeit des Inhalts eines Buches dieser Art sich zu überzeugen, ist ohne Zweifel mit demjenigen loyalen Betragen, welches nach §. 126. des Gesetzes vom 7. September 1811. Bedingung des zu verstattenden Gewerbes ist, unvereinbar, und begründet daher, als Beweis der Nicht-Qualifikation, wenn mehrere Fälle sie bestätigen, die in Vorschlag gebrachte Zurücknahme des Qualifikations-Attestes in Gemäßheit des §. 130. des angeführten Edikts.

Berlin, den 7. April 1823.

Der Minister des Innern und der Polizei.

v. Schuckmann.

Digitized by Google

65.

Rescript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei an die Königl. Regierung zu Coblenz, das Verhüten unehelichen Zusammenlebens betr.

Der Königl. Regierung wird auf den, das Verhüten unehelichen Zusammenlebens betreffenden, Bericht vom 21. v. M. zuvörderst, da dieselbe sich auf das unterm 17. Juni 1822. erlassene diesfällige Rescript an die Königl. Regierung zu Posen bezieht, auch noch das unterm 1. October 1822. an dieselbe erlassene anderweite Rescript hieneben abschriftlich mitgetheilt, nach welchem das Eingreifen der Polizei auch in der diesseitigen Provinz der Regel nach auf diejenigen Fälle des unehelichen Zusammenlebens beschränkt ist, in welchen Ehe-Verbote obwalten.

Wenn dergleichen Fälle auf dem linken Rheinufer eintreten, und die dortige Ressort-Gesetze die Einwirkung der Polizei-Gewalt hindern, so kann die Königl. Regierung den dortigen Gerichtsbehörden, insbesondere den öffentlichen Anklägern, davon, zur gerichtlichen Veranlassung, Anzeige machen und diesen das Weitere überlassen.

Berlin, den 10. April 1823.

Der Minister des Innern und der Polizei.

v. Schuckmann.

C.

Paß- und Fremden-Polizei.

66.

Rescript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei an die Königl. Regierung zu Danzig, die neuen Formulare zu Reise-Pässen betreffend.

In Gemäßheit des Antrages der Königl. Regierung

vom 27. v. M. wird Derselben hierdurch eröffnet, daß Ihr das neue Formular zu Reisepässen zugefertigt werden wird.

Die Voraussetzung der Königl. Regierung hinsichtlich der Ein- und Ausgangspässe und der Legitimations-Karten, ist ganz richtig; das neue Formular wird auch zu den ersteren gebraucht, die letzteren fallen gänzlich hinweg und es werden statt derselben förmliche Pässe ertheilt werden.

Berlin, den 12. April 1823.

Der Minister des Innern und der Polizei.

v. Schuckmann.

67.

Rescript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei an die Königl. Regierung zu Oppeln, die Einführung eines einzigen Paß-Formulars betreffend.

Der Königl. Regierung wird auf den, die Einführung eines einzigen Paß-Formulars betreffenden, Bericht vom 2. d. M. hiemit eröffnet, daß die dort vorhandenen Bestände der alten Paß-Formulare und Legitimations-Karten jedenfalls verbraucht werden müssen.

Hingegen wird genehmigt, daß, nach dem Antrage, die Pässe für ausländische Handwerksgesellen noch fernerhin besonders gedruckt werden können, um den Beamten lästige Schreibereien zu ersparen.

Was die Gratis-Pässe betrifft, so muß es dieserhalb lediglich bei der Circular-Verfügung vom 6. v. M. verbleiben.

Berlin, den 18. April 1823.

Der Minister des Innern und der Polizei.

v. Schuckmann.

Digitized by Google

68.

Rescript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei an die Königl. Regierung zu Stettin, die in den auswärtigen Staaten erforderlichen Legitimations-Dokumente betreffend.

Auf die Anfrage vom 29. v. M. wegen der Gültigkeit der Pässe diesseitiger Provinzial-Behörden in den auswärtigen Staaten, eröffne ich der Königl. Regierung, daß zwar zu Reisen nach Rußland, Polen, Oesterreich, Frankreich, Großbritannien, Dännemark und Baiern in der Regel die Visa der betreffenden auswärtigen Gesandtschaft, ein Ministerial-Paß zur Erlangung dieser Visa aber nur bei Reisen in die Oesterreichischen und Baierschen Staaten und (nach dem Circulare vom 20. März d. J.) auch in Frankreich erfordert wird.

Berlin, den 7. Mai 1823.

Ministerium des Innern und der Polizei.

v. Schuckmann.

69.

Rescript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei an die Königl. Regierung zu Potsdam, die Reisepässe und Geleitscheine für fremde Juden betreffend.

Der Königl. Regierung wird auf den Bericht vom 9. d. M., die Reisepässe und Geleitscheine für fremde Juden betreffend, eröffnet: daß es nicht die Absicht gewesen ist, durch das Rescript vom 24. März c. in Ansehung der Erhebung des Juden-Geleitzolles an dem seither beobachteten Verfahren etwas abzuändern, indem es vielmehr bei diesem

Digitized by Google

Verfahren bis zu anderweiter Bestimmung sein Bewenden behalten muß.

Berlin, den 27. Juni 1823.

Der Minister des Innern und der Polizei.

v. Schuckmann.

70.

Reskript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei an die Königl. Regierung zu Arnsberg, die auf die Nicht-Einsendung der Fremden-Meldezettel gesetzte Strafe betreffend.

Auf den Antrag der Königl. Regierung in dem Berichte vom 4. d. M. wird hiemit genehmigt: daß, unter veränderten Umständen, in einem Theile des dortigen Departements die auf die Nicht-Einreichung der Fremden-Meldezettel gesetzte Geldbuße von 5 Rthlr. auf 30 Stüber bis 1 Rthlr. herabgesetzt werde, und wird Dieselbe hiemit beauftragt, das dieserhalb Erforderliche zu verfügen.

Berlin, den 18. April 1823.

Der Minister des Innern und der Polizei.

v. Schuckmann.

71.

Reskript des Königl. Ministeriums des Innern und der an die Königl. Regierung zu Stettin, die arbeitslosen Handwerksburschen betreffend.

Der Königl. Regierung wird auf den, die arbeitslosen Handwerksburschen betreffenden, Bericht vom 24. v. M. eröffnet, daß die in der Circular-Verfügung vom 15. April v. J. *) enthaltene Bestimmung ad 3. sich allerdings auf

*) Jahrgang 1822. 2tes Heft, S. 413.

Digitized by Google

jeden Handwerksgesellen bezieht, er mag ein Wanderbuch bei sich führen oder dasselbe verloren haben. Da jedoch die erwähnte Verfügung den Nachweis etwaniger Behinderungen durch Krankheit und dergleichen ausdrücklich vorbehalten hat, so unterliegt es keinem Bedenken, daß die Ausführung der ad 3. jener Verfügung angeordneten Maaßregel in den Fällen unterbleiben kann, wo die Umstände sogleich ergeben, daß die längere Arbeitslosigkeit nicht der Schuld der betreffenden Handwerksburschen beizumessen ist.

Berlin, den 5. April 1823.

Der Minister des Innern und der Polizei.

v. Schuckmann.

72.

Publikandum der Königl. Regierung zu Marienwerder, die Verhinderung des Einschleichens fremder Juden betreffend.

Um das Einschleichen fremder Juden in das Land zu verhindern, und um zu verhüten, daß diejenigen fremden Juden, welche mit gehörigen Päßen versehen, im Lande reisen, ihren Aufenthalt nicht zur Ungebühr verlängern, haben die Polizei-Behörden nachstehende Vorschriften zu beachten:

1) Die in dem vormaligen Accise-Tarif vom 22. Mai 1806. — Seite 64. bis 66. — näher bestimmte Geleitsabgabe, ist durch die neuere Steuer-Gesetzgebung nicht aufgehoben, und also nach wie vor von den Zoll-Behörden an der Grenze zu erheben.

2) Dieses Judengeleit giebt, gehörig gehandhabt, einen vorzüglichen Anhaltspunkt für die polizeiliche Aufsicht auf die in das Land kommenden fremden Juden.

3) Denn wegen dieser Abgabe muß der fremde Jude sich bei dem Ueberschreiten der Grenze bei der Zollbehörde über seine Geschäfte im Lande, den Besitz der dazu gehörigen Geldmittel, besonders aber über Zeit und

Digitized by Google

Ort des Aufenthalts legitimiren, und erhält erst dann den Geleitschein, und in besondern Fällen, den Depositenschein zu seiner Reise zur nächsten Polizeibehörde, Behufs der Erlangung des Passes.

Wenn nun die Zoll-Behörde bei dieser Prüfung der Legitimation mit Umsicht und Kraft verfährt, so wird der Paß-Polizei-Behörde dadurch vorgearbeitet, und letztere gelangt zu den, zur Paß-Ausstellung nöthigen Erfordernissen.

4) Die Polizei-Behörde darf daher keinem fremden Juden einen Paß, ohne Vorzeigung des Geleitscheins ertheilen, und ist verpflichtet, darin die Dauer des Aufenthalts im Lande gehörig vorzuschreiben.

5) Im Innern des Landes dürfen hiernächst, nach Ablauf der in dem ersten Geleitschein und Paß bestimmten Aufenthaltsfrist, weder neue Geleitscheine, noch auf Grund derselben fernere Pässe ertheilt, es müssen vielmehr solche Juden, deren Ausweise abgelaufen sind, sofort nach der Grenze zurückgewiesen werden.

6) Der Vorschrift gemäß sollen Geleitscheine in der Regel nur auf vier Wochen, als den längsten Termin des Aufenthalts im Lande, geltend ertheilt, und nur bei den zu inländischen Messen reisenden Juden ist eine Erneuerung des Geleits auf andere vier Wochen angenommen worden.

Nach dieser Vorschrift ist also auch bei Ausfertigung der Pässe, auf Grund der Geleitscheine, zu verfahren.

Marienwerder, den 30. Mai 1823.

Königl. Preuß. Regierung.

Digitized by Google

D.

Sicherheits-Polizei.

73.

Rescript der Königl. Ministerien des Innern und der Finanzen an die Königl. Regierung zu Trier (und abschriftlich an die übrigen Königl. Rheinischen Regierungen), die Verhaftung solcher Individuen, welche die durch ein Straferkenntniß zuerkannte Geldbuße nicht entrichten, durch die Gendarmerie betreffend.

In dem Schreiben, welches die Königl. Regierung Ihrem, an das mitunterzeichnete Finanz-Ministerium erstatteten Berichte vom 18. April beigefügt hatte, fand sich von Seiten des Ober-Procurators bei dem Landgerichte zu Trier die Erklärung, daß er nach dem Wunsche des Finanz-Ministeriums und ganz dem fiscalischen Interesse gemäß, bereit sey, zur Vollziehung der persönlichen Haft in Strafsachen die Thätigkeit der Gendarmerie zu requiriren, und es hätte ganz füglich diese Bereitwilligkeit angenommen werden können, ohne im Widerspruche mit den Wünschen des Finanz-Ministeriums darüber Bedenklichkeit zu erheben, wie die Königl. Regierung in Ihrem Antwortschreiben an den Ober-Procurator gethan hat.

Diese Bedenklichkeiten haben indessen Veranlassung zu einer Correspondenz zwischen den beiden unterzeichneten Ministerien gegeben, als deren Resultat der Königl. Regierung nunmehr bekannt gemacht wird, daß das Ministerium des Innern und der Polizei mit dem Finanz-Ministerium darin ganz einverstanden ist,

daß die nach der Rheinischen Gesetzgebung statt findende Verhaftung derjenigen Individuen, welche die durch ein Straf-Erkenntniß zuerkannte Geldbuße nicht entrichten, vorzugsweise durch die Gendarmerie geschehen kann.

Digitized by Google

Die Königl. Regierung hat Sich also hiernach zu achten und nöthigenfalls von dem gegenwärtigen Rescripte dem Ober-Procurator bei dem Landgerichte Nachricht zu geben, auch die übrigen Behörden so zu instruiren, daß den Anträgen der Justiz-Behörden auf die Mitwirkung der Gendarmerie zu obigem Zwecke entsprochen werde, so lange nämlich die übrigen Dienstverhältnisse der Gendarmerie solches erlauben.

Berlin, den 8. Juni 1823.

Ministerium des Innern. v. Schuckmann. Ministerium der Finanzen. v. Klewitz.

An
die Königl. Regierung zu Trier.

Abschrift obiger Verfügung den Regierungen zu Coblenz, Cölln, Aachen und Düsseldorf zur gleichmäßigen Nachricht und Achtung.

Berlin, den 8. Juni 1823.

Ministerium des Innern. v. Schuckmann. Ministerium der Finanzen. v. Klewitz.

74.

Rescript des Königl. Ministeriums des Innern an den Königl. wirkl. Geh. Rath und Ober-Präsidenten Herrn Sack Excellenz zu Stettin, die Ablieferung hochschwangerer Frauenspersonen zur Strafanstalt betreffend.

Ueber den Gegenstand Ew. Excellenz Berichtes vom 4. v. M., die zwischen Ihnen und den Königl. Oberlandes-Gerichten zu Stettin und Cöslin vorgewesene, durch die neuerlich statt gefundene Ablieferung hoch schwangerer Personen zur Strafanstalt zu Naugard herbei geführte Correspondenz betreffend, ist mit dem Herrn Justiz-Minister in Mittheilung getreten und derselbe ersucht worden, Ihrem Antrage gemäß das Königl. Oberlandes-Gericht zu Stettin zu rektificiren.

Digitized by Google

Denn so wie bei der bestimmten Vorschrift des §. 566. der Criminal-Ordnung darüber kein Zweifel vorwalten kann, daß den untersuchenden Richtern nicht verstattet sey, schwangere zur Zuchthaus-Arbeit verurtheilte Weibspersonen an den Strafort abzuliefern; so mußte auch die in dem Schreiben des Ober-Landesgerichts zu Stettin dagegen aufgestellte Meinung in doppelter Hinsicht unzulässig erscheinen. Eines Theils, weil der in Beziehung genommene §. 536. keine Abänderung jener allgemeinen Bestimmung enthält, vielmehr nur ganz im Allgemeinen festsetzt, daß keine Criminalstrafe in diesem Falle zur Vollstreckung gebracht werden solle, ohne vorher hierüber neue Verhaltungs-Befehle eingezogen zu haben, und andern Theils, weil die allegirten, wegen des Verfahrens in der Zwangs-Arbeitsanstalt zu Landsberg an der Warthe erlassenen gemeinschaftlichen Verfügungen ausdrücklich nur auf kurze Zuchthausstrafen beschränkt und auf das jedesmalige Gutachten des gerichtlichen Arztes bedingt worden sind, so daß dieselben nur als allgemeine Andeutung, nach welchen Ansichten die von den Richtern nachzusuchenden Verhaltungs-Befehle von den betreffenden obern Justiz-Behörden ertheilt werden, zu betrachten, nicht aber als Vorschrift für die Richter selbst angesehen werden können. Nun hat der Herr Justiz-Minister, dem zugleich geäußert wurde, daß unter diesen Modalitäten auch der Aufnahme solcher Personen in die Strafanstalt zu Naugard kein Bedenken entgegen treten werde, jetzt dasjenige Antwortschreiben vom 4. d. M. hieher gelangen lassen, welches Ew. Excellenz hiebei abschriftlich übersandt wird. Mit Bezug auf den Inhalt desselben bleibt Ihnen die weitere Bescheidung der Direktion der Straf- und Besserungs-Anstalt zu Naugard über deren abschriftlich vorgelegte Anfrage vom 22. Januar d. J. dahin überlassen, daß auch die Aufnahme schwangerer Weibespersonen zur Ablösung gegen sie erkannter kurzen Zuchthausstrafen alsdann erfolgen könne, wenn nach dem zuvor einzuholenden Gutachten des gerichtliches Arztes Hinsichts ihres Gesundheitszustandes die Straf-Vollstreckung, ohne Gefahr zu besorgen, zulässig ist, auch das ärztliche Gutachten über die der Verurtheilten zuträgliche Arbeit sich

ausgesprochen hat und letztere nach der Hausordnung ausführbar erscheint. Die weitere Anfrage der Direktion wegen Verpflichtung zu Uebertragung der Entbindungs-, Tauf- und besonderen Alimenten-Kosten bei dergleichen Personen entscheidet sich übrigens von selbst nach den gemeinen gesetzlichen Vorschriften, und können solche selbst redend dem Fonds der Anstalt nicht zur Last fallen. Ew. Excellenz werden daher Einleitung treffen, daß die Direktion sich hiernach vor der Einlieferung mit den betreffenden Gerichts-Behörden gehörig vernehme.

Berlin, den 15. April 1823.

Der Minister des Innern.

v. Schuckmann.

75.

Rescript des Königl. Ministeriums des Innern an die Königl. Regierung zu Münster, die Aufnahme säugender und unmündiger Kinder mit ihren verurtheilten Müttern in Strafanstalten betreffend.

Der Königl. Regierung wird auf den Bericht vom 13. v. M. eröffnet, daß nach Vorschrift der Criminal-Ordnung §. 566. keine Kinder der Gefangenen an den Strafort mit abgeliefert werden sollen. Wie es aber in den Fällen, wenn mit den Müttern zugleich Kinder, die noch an der Brust liegen, in die Gefängnisse eingebracht werden, gehalten werden soll, ist durch die allgemeine, auch Ihr mitgetheilte Verfügung vom 27. September 1816. (conf. Anlagen a. b. und c.) bestimmt worden. In der Regel kann daher der Fall, daß unmündige, noch säugende, oder doch der Mutterpflege noch nothwendig bedürfende Kinder mit ihren zur Zuchthausstrafe verurtheilten Müttern in die dortige Strafanstalt gebracht werden, nicht wohl vorkommen. Wenn indessen bei besondern Umständen von der Zuchthaus-Direktion die Aufnahme solcher Personen unter Zustimmung der richterlichen Behörde und des Arztes nachgegeben wer-

den

den sollte, so kann solches doch nichts in den Verpflichtungen anderer Personen oder der Communen, die Kosten der Verpflegung für dergleichen Kinder zu übernehmen, abändern, noch dem Fonds der Strafanstalt dadurch eine Last aufgebürdet werden, wozu für dieselbe keine Verbindlichkeit vorhanden ist.

Hiernach hat nun die Königl. Regierung in vorkommenden Fällen das Erforderliche anzuordnen.

Berlin, den 5. April 1823.

Ministerium des Innern.
Erste Abtheilung.
Köhler.

---

a.

Des Königs Majestät haben bei Gelegenheit des Begnadigungs-Gesuches der dort (in Coblenz) inhaftirt gewesenen N. N. es mißfällig bemerkt, daß deren Kinder zugleich mit der Mutter in den dasigen Gefängnissen eingesperrt worden sind. Wenn das unterzeichnete Ministerium und zwar schon durch die von dem Herrn Justiz-Minister eingezogenen Nachrichten davon unterrichtet ist, daß die in den dortigen Gefängnissen befindlichen Kinder nicht eigentlich eingesperrt, sondern nur aus Mitleid zugleich mit den Eltern aufgenommen sind und darin, so viel es die Umstände gestatten, für sie gesorgt wird; so leidet es doch kein Bedenken, daß die Gefängnisse durchaus kein schicklicher Ort der Aufbewahrung für solche Kinder sind. Die Königl. Regierung hat daher für deren anderweite Unterbringung Sorge zu tragen, und darüber, was Sie zu diesem Ende gethan hat, binnen 6 Wochen anhero zu berichten.

Berlin, den 9. Juli 1816.

Ministerium des Innern.
Erste Abtheilung.
Köhler.

An
die Königl. Regierungen zu Coblenz und Aachen.

---

b.

Nach dem von der Königl. Regierung zu Aachen, in Verfolg der Anordnung vom 9. Juli d. J. unterm 22. v. M. erstatteten Berichte, haben sich unter den mit ihren Eltern in die Gefängnisse eingelieferten und nunmehr anderwärts untergebrachten Kindern auch Säuglinge befunden. Daß diese unbedingt gleich den übrigen behandelt und von der Mutterbrust getrennt werden sollen, ist aber die Absicht jener Verfügung gar nicht gewesen. Es liegt schon an sich in der Natur der Sache, daß für den bei der Mutter noch befindlichen Säugling der Aufenthalt im Gefängnisse keine Einsperrung ist, und daß solcher gewiß eher durch die Trennung von der gewohnten mütterlichen Pflege und Nahrung, als durch das Zusammenleben mit der Mutter im Arrest gefährdet seyn wird.

In Gemäßheit des hierüber mit des Herrn Justiz-Ministers Excellenz getroffenen Einverständnisses, wird daher der Königl. Regierung eröffnet, daß zwar im Allgemeinen die Mitaufnahme der Kinder in die Gefängnisse unzulässig, und daher, wenn welche mit Verbrechern oder Vagabonden aufgegriffen und eingeliefert werden, für deren angemessene Unterbringung und Erziehung bei Anverwandten, in öffentlichen Instituten, oder wie es sonst nach den Umständen am besten geschehen kann, Sorge zu tragen, dieses aber nicht auf Säuglinge, welche sich noch an der Brust der Mutter befinden, zu erstrecken sey, wegen welcher vielmehr nach den eintretenden Umständen Bestimmung zu fassen, ob solche ohne zu erwartenden Nachtheil von der Mutter getrennt werden können, oder ob es zweckmäßiger sey, solche der mütterlichen Pflege noch so lange zu überlassen, als ihnen die Brust gereicht wird, wobei darauf mit zu sehen ist, daß dergleichen Personen Gefängnißstuben, die einen gesunden Aufenthalt gewähren, angewiesen erhalten, auch bei ihrer übrigen Behandlung alle thunliche Rücksicht auf ihren Zustand genommen werde.

Berlin, den 27. September 1816.

Ministerium des Innern. Erste Abtheilung.

Köhler.

An
die Königl. Regierung zu Aachen.

6.

Es kommt oft der Fall vor, daß Kinder zugleich mit Personen, welche als Verbrecher, oder wegen umherschweifender Lebensart eingezogen worden sind, auch Kinder aufgegriffen und an die Gefängniß-Anstalten abgeliefert werden. Nun ist zwar die Mitaufnahme solcher Kinder und deren Einsperrung in die Gefängnisse in der Regel ganz unzulässig und es liegt den Behörden, an welche die Einlieferung erfolgt ist, vielmehr ob, sofort für deren Unterbringung und Erziehung entweder bei Anverwandten, in öffentlichen Instituten, oder sonst auf angemessene Art Sorge zu tragen. Indeß sind auch Fälle vorgekommen, wo man hierbei auf der andern Seite zu weit gegangen ist, und selbst Kinder, die noch an der Mutterbrust gelegen haben, davon ohne Rücksicht ihres Zustandes getrennt und in fremde Pflege gegeben hat. Da ein Verfahren dieser Art, wodurch dem Säugling die gewohnte mütterliche Sorgfalt und Nahrung plötzlich entzogen wird, für denselben weit nachtheiligere Folgen, als der Mitaufenthalt im Gefängnisse hervorbringen kann; so wird die Königl. Regierung zu N. in Gemäßheit des mit des Herrn Justiz-Ministers Excellenz hierüber getroffenen Einverständnisses, angewiesen, in den Fällen, wenn mit den Müttern zugleich Kinder, die noch an der Brust liegen, in die Gefängnisse eingebracht werden, nach den eintretenden Umständen Bestimmung zu fassen, ob solche ohne zu erwartenden Nachtheil von der Mutter getrennt werden können, oder ob es zweckmäßiger sey, solche in der mütterlichen Pflege noch so lange zu lassen, als ihnen die Brust gereicht wird, wobei darauf mit zu sehen ist, daß dergleichen Personen Gefängnißstuben, die einen gesunden Aufenthalt gewähren, angewiesen erhalten, auch bei ihrer übrigen Behandlung alle thunliche Rücksicht auf ihren Zustand genommen werde.

Berlin, den 27. September 1816.

Ministerium des Innern. Erste Abtheilung.

Köhler.

An
sämmtliche Königl. Regierungen, mit Ausschluß derjenigen zu Aachen.

76.

Rescript des Königl. Ministeriums des Innern an die Königl. Regierung zu Magdeburg, wegen Leitung der Transporte von einem Gendarmerie-Standquartiere zum andern, zur Vermeidung von Diäten-Zahlungen.

Der Königl. Regierung werden die von dem Königl. Chef der Gendarmerie, Herrn General-Lieutenant v. Brauchitsch, hierher mitgetheilten Beilagen, die Diäten-Forderung des auf Verfügung des Landraths N. N. von Gardelegen nach Magdeburg commandirt gewesenen berittenen Gendarmen N. N. betreffend, mit der Aufforderung zugefertigt, die dem Gendarmen N. N. gesetzlich zustehenden Diäten auf Ihren Diäten-Fonds anzuweisen, übrigens aber auch den Landrath N. N. darauf aufmerksam zu machen, daß die Transporte immer nur von einem Gendarmerie-Standquartiere zum andern angeordnet werden dürften.

Berlin, den 10. Juni 1823.

Ministerium des Innern.

v. Schuckmann.

77.

Publikandum der Königl. Regierung zu Cöslin, die Trennung männlicher und weiblicher Sträflinge auf Transporten und in Gefängnissen betreffend.

Schon mittelst Verordnung vom 17. August pr. (Amtsblatt von 1822. Seite 329. Nr. 35.) ist sämmtlichen Polizei-Behörden des Departements bei vorkommenden Transporten männlicher und weiblicher Sträflinge, die Absonderung der Geschlechter ausdrücklich zur Pflicht gemacht worden. Dennoch ist sogar der Fall vorgekommen, daß dergleichen Sträflinge verschiedenen Geschlechts auf einigen Transportstationen die Nacht hindurch in ein und dasselbe

Digitized by Google

Gefängniß gesperrt worden, wodurch nachtheilige und dem Strafzweck ganz entgegengesetzte Folgen entstanden sind.

Es wird daher jene Verordnung hiermit in Erinnerung gebracht, und sämmtlichen mit der Polizei-Verwaltung beauftragten Behörden die Absonderung der Geschlechter sowohl auf den Transporten, wie auch vornehmlich in den Gefängnissen und Nachtquartieren, bei der nachdrücklichsten Ahndung, zur Pflicht gemacht.

Cöslin, den 2. Mai 1823.

Königl. Preuß. Regierung.

78.

Rescript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei an die Königl. Regierung zu Potsdam, die Verpflichtung der Kommunen zu Leistung der Militair-Transporte betreffend.

Von der Verpflichtung,

die Militair-Transportanden durch Civil-Begleiter bis dahin befördern zu lassen, wo sie dem Militair oder der Gendarmerie übergeben werden können, auch bis dahin für ihre sichere Verwahrung Sorge zu tragen,

können die betreffenden Kommunen auf den Bericht der Königl. Regierung vom 25. v. M. nicht entbunden werden, indem es keinesweges zulässig ist, die Kosten jener Begleitung und Verwahrung, welche der Militairfonds allerdings nicht übernehmen kann, auf den polizeilichen Dispositionsfonds anzuweisen.

Wenn eine solche Genehmigung durch das Rescript vom 1. August 1821. für den Bezirk der Regierung zu Merseburg ertheilt worden, so ist dies mit Rücksicht auf die dortigen besondern Verhältnisse geschehen, und es kann darauf von andern Bezirken nicht exemplifizirt werden.

Die mit jener Verpflichtung verbundene Belästigung der Kommunen ist auch nicht von Bedeutung, da dieselbe sich darauf beschränkt, die Militair-Transportanden nur bis

Digitized by Google

zur nächsten Garnison oder Gendarmerie-Station zu begleiten, der weitere Transport aber dem Militair oder der Gendarmerie obliegt.

Sollten indessen in einzelnen Fällen besondere Umstände eintreten, welche eine Erstattung der den Kommunen durch dergleichen Transporte erwachsenen Kosten begründen mögten, so bleibt der Königl. Regierung überlassen, diese Erstattung in solchen einzelnen Fällen bei dem Ministerio des Innern und der Polizei in Antrag zu bringen.

Berlin, den 11. Juni 1823.

Ministerium des Innern und der Polizei.

v. Schuckmann.

79.

Reskript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei an die Königl. Regierung zu Magdeburg, die Kostensätze bei polizeilichen Transporten betreffend.

Von der Regierung zu Potsdam ist nach Inhalt des anliegenden Berichts vom 22. v. M. darüber Beschwerde geführt worden, daß die Königl. Regierung die Berichtigung der bei polizeilichen Transporten im Bezirke der erstern angesetzten Transporteur-Gebühren aus dem Grunde verweigert, weil von den Kommunen Ihres Departements dergleichen nicht liquidirt würden. Da diese Ansicht nicht zulässig erscheint, weil die Kostensätze bei polizeilichen Transporten weder auf einer allgemeinen Anordnung beruhen, noch darauf die Grundsätze einer Reciprocität oder Retorsion anwendbar sind, sondern dieselben vielmehr nach den provinziellen Verfassungen liquidirt, und dann, wenn die Liquidation danach richtig ist, berichtigt werden müssen, ohne daß der zufällige Umstand einer hierbei vorkommenden lokalen Verschiedenheit davon befreien kann, so hat Sie Ihre darauf abzweckenden Verfügungen an die Grenzstations-Behörden abzuändern und daß solches geschehen, unter Wieder-

Digitized by Google

einreichung des gegenwärtigen Berichts der Königl. Regierung zu Potsdam, anzuzeigen.

Berlin, den 10. Juni 1823.

Der Minister des Innern und der Polizei.
v. Schuckmann.

80.

Resolution des Königl. Ministeriums des Innern an den Magistrat in Bunzlau, die subsidiarische Uebertragung von Arrest-, Verpflegungs- und Transportkosten in polizeilichen Untersuchungs-Sachen betreffend.

Die mit der Eingabe des Magistrats vom 1. d. M. eingekommene hiebei zurückerfolgende Bescheidung der Königl. Regierung zu Liegnitz hinsichtlich der subsidiarischen Uebertragung von Arrest-, Verpflegungs- und Transportkosten in polizeilichen Untersuchungs-Sachen ist ganz richtig, und kann also der Magistrat nur auf diese Ihm unterm 18. v. M. zugegangene Bescheidung (Anlage a.), wie hiemit geschiehet, verwiesen werden.

Berlin, den 12. Mai 1823.

Ministerium des Innern. Erste Abtheilung.
Köhler.

---

a.

Bei dem Mangel bestimmter gesetzlicher Vorschriften in Betreff der subsidiarischen Uebertragung von Arrest-, Verpflegungs- und Transportkosten, welche in polizeilichen Untersuchungs-Sachen erwachsen, können wir den Magistrat auf die erneuerte Anfrage vom 19. Februar c. nur dahin bescheiden, daß wegen solcher Kosten in der Regel diejenige Kommune oder Behörde in Anspruch zu nehmen ist, welcher die Sorge für die Verpflegung des Verhafteten in subsidium obliegt.

Liegnitz, den 18. April 1823.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Digitized by Google

81.

Reskript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei an die Königl. Regierung zu Bromberg, die Transportkosten-Vorschüsse betreffend.

Die von der Königl. Regierung in dem Bericht vom 24. März d. J. in Betreff der Liquidirung und Berichtigung der Transportkosten vorgeschlagene Einrichtung würde weder den von derselben angezeigten, bei dem seitherigen Verfahren statt gehabten Beschwerden abhelfen, noch sonst den beabsichteten Zweck erfüllen. Denn so wie dadurch, daß jede Königl. Regierung angewiesen würde, diese Kosten, so weit sie in deren Bezirk entständen, zu berichtigen und sodann die Haupt-Liquidation an die Regierung, unter welcher der Ort der Annahme sich befände, Behufs der einzuziehenden Erstattung einzusenden, die Vorschuß-Leistung von Station zu Station entweder nicht wegfallen könnte oder der letzte Stationsort ungemein belästigt werden müßte, so hat dieses Verfahren auch gar keinen Einfluß auf die zu leistende Erstattung, worin doch in den meisten Fällen die Hauptbeschwerde liegen dürfte. Auch würde dabei eine sehr beschwerliche Rechnungsführung unvermeidlich seyn.

Es wird jedoch der Königl. Regierung überlassen, mit den benachbarten Regierungen wegen dieses Gegenstandes in Correspondenz zu treten, und wenn bei der diesfälligen Verhandlung sich ergeben sollte, daß eine solche oder ähnliche Einrichtung zum wahren Vortheile der Stationsorte getroffen werden könnte, sich deshalb mit denselben zu einigen und den Erfolg anzuzeigen.

Berlin, den 2. Mai 1823.

Ministerium des Innern und der Polizei.

v. Schuckmann.

Digitized by Google

82.

Rescript der Königl. Ministerien der Justiz, des Innern und der Finanzen an die Königl. Regierung zu Breslau, die Bestreitung der Verpflegungskosten für unvermögende zur Festung verurtheilte Verbrecher betreffend.

Der Königl. Regierung wird auf Ihren an die unterzeichneten Ministerien erstatteten Bericht vom 13. v. M., die Verpflegungskosten unvermögender, zur Festung verurtheilten Verbrecher während ihres Aufenthalts am Strafforte betreffend, hierdurch eröffnet, daß diese Kosten, in Folge eines Beschlusses des Königl. Staats-Ministerii aus dem Extraordinario der Regierungs-Haupt-Kassen bis zur weiteren Bestimmung zu bestreiten sind.

Berlin, den 27. Juni 1823.

Ministerium der Justiz. Ministerium des Innern. Ministerium der Finanzen.

83.

Publikandum der Königl. Regierung zu Oppeln, die zweckmäßigere Einrichtung der Steckbriefs-Kontrolle betreffend.

Die Verordnung vom 26. Februar 1813. (Bresl. Amtsblatt 1814. pag. 303. und pag. 416. und Oppelnsches Amtsblatt 1816. Nr. 266. pag. 396.) bestimmt: in welcher Form die Steckbriefs-Kontrolle geführt werden soll. Sie weiset die Polizei-Behörden ferner an, diese Kontrolle beim Visiren der Pässe, und bei der Verhaftung fremder Vagabonden und Verbrecher zu Rathe zu ziehen, um solchen Individuen auf die Spur zu kommen, welche der öffentlichen Sicherheit gefährlich sind.

Die Erfahrung hat gelehrt, daß das chronologische Eintragen der Steckbriefe in die Verzeichnisse derselben, die

Digitized by Google

Kontrolle, wenn auch nicht ganz unmöglich macht, deren Anwendung aber ganz ungemein erschwert. Es wird daher zur Erleichterung der Polizei-Behörden folgende zweckmäßigere Einrichtung der Steckbriefs-Kontrolle angeordnet.

1) Die Steckbriefs-Kontrolle wird nach den bereits eingeführten sieben Haupt-Kolumnen (Oppelnsches Amtsblatt 1816. Nr. 266. pag. 396.) fernerhin respektive angelegt und geführt.

2) Die Steckbriefe werden nicht chronologisch, sondern nach den Anfangs-Buchstaben der Familien-Namen der Verfolgten, eingetragen. Zu diesem Behuf muß das Verzeichniß, welches den Namen der Steckbriefs-Kontrolle führt, nach den Buchstaben des Alphabets abgetheilt, und zu jedem Buchstaben müssen mehrere Folien offen gelassen werden.

3) Neben dem Familien-Namen des Verfolgten, wird der Taufname, der zugleich das Geschlecht bezeichnet, als eine Parenthese vermerkt.

4) Ist der Steckbrief in einem öffentlichen Blatte abgedruckt, welches die Polizei-Behörde selbst zu halten verpflichtet ist; wie z. B. im Anzeiger des Amtsblatts, so ist die Ausfüllung der Kolumnen bloß durch Hinweisung auf die Pagina des Anzeigers zu bewirken.

Die förmliche Ausfüllung aller Kolumnen ist nur da erforderlich, wo ein Steckbrief bloß schriftlich circulirt und nicht abgedruckt wird.

5) Wird ein Steckbrief widerrufen, so darf der Name des Verfolgtgewesenen bloß durchstrichen und in der siebenten Kolumne das Wörtchen

„erledigt" A. des Amtsblatts 1823. pag. ꝛc.

beigefügt werden.

6) In das Verzeichniß werden unter dem betreffenden Buchstaben, auch die respektiven Familien- und Taufnamen derjenigen Individuen eingetragen, und die Pagina des Anzeigers beigefügt, welche mit der Drohung bei Festungsstrafe, des Landes verwiesen worden sind, und die von Zeit zu Zeit durch den Anzeiger des Amtsblatts zur öffentlichen Kunde gebracht werden.

Es wird hierdurch vermieden, daß Personen, welche

der öffentlichen Sicherheit höchst nachtheilig sind, nicht an mehreren Orten und zu verschiedenen Zeiten immer neu aufgegriffen und verwiesen werden, ohne daß die ihnen geschehene Drohung jemals ausgeführt wird. Nach vorstehenden Vorschriften haben sämmtliche Landräthliche Aemter und magistratualische Polizei-Behörden, die Steckbriefs-Controlle von nun an pünktlich zu führen. Es ist eine Notiz von dieser General-Verordnung sogleich zu den General-Akten von Steckbriefen zu bringen. Bei jeder künftigen Revision der Geschäftsführung wird auf die genaue Beobachtung der Vorschrift um so genauere Rücksicht genommen, und die vorschriftswidrige oder gar unterlassene Führung derselben, um so strenger geahndet werden, als bei der gegenwärtigen Einrichtung die gerechte Klage einer zwecklosen Schreiberei ganz beseitiget ist, und die nun erleichterte Anwendung der zweckmäßiger eingerichteten Steckbriefs-Kontrolle, ein wahrhaftes Beförderungsmittel der allgemeinen Sicherheit ist.

Oppeln, den 19. Juni 1823.

Königl. Preuß. Regierung.
Erste Abtheilung.

E.

Polizei gegen Unglücksfälle.

84.

Publikandum der Königl. Regierung zu Stralsund, wegen der Blitzableiter an den Kirchen.

Im Monat Februar v. J. fanden wir uns veranlaßt, insbesondere in Bezug auf die Sicherung der Kirchen gegen Gewitter-Beschädigung, die vorzüglichsten, ihrer Natur nach einfachen Bedingungen eines guten Blitzableiters durch unser Amtsblatt (St. 9. Nr. 83.) öffentlich bekannt zu machen.

Um nun auch dieses Sicherungsmittel mit dem möglichst geringen Kosten-Aufwande zur Ausführung bringen

zu können, haben wir ein technisches Gutachten über den ungefähren Belauf der mit der Anlegung eines Blitzableiters verbundenen Kosten eingefordert, da wegen der Verschiedenheit der Bauart der Kirchen und Thürme ein allgemein anwendbarer, permanenter Anschlag nicht aufgestellt werden kann. Hiernach würden denn die Kosten, wie folgt, zu stehen kommen:

1) Für eine äußere runde Auffangsstange von 5 Fuß hoch, 1½ Zoll im Durchmesser stark und oben zugespitzt, auch solche anzubringen auf Mauerwerk mit eingelassenem Kreuzfuß und auf Holzwerk mit 3 oder 4 eisernen Federn, die mit Holz benagelt, oder sonst zur Nichtleitung bereitet werden, 10 bis 12 Rthlr.

2) Für den laufenden Fuß eiserner Ableitungsschienen, 1 Zoll breit und ¼ Zoll stark, aus möglichst langen Stükken recht dicht und fest zusammengesetzt, mit der Auffangsstange genau verbunden und bis zur Erde reichend, auf Mauer- oder Holzwerk flach anliegend und von anderem Metallwerk entfernt, anzubringen 6 bis 7 Silbergroschen

und

3) für eine Bewährung unten bei der Ableitung 3 Fuß ins Gevierte, 5 Fuß über der Erde hoch, aus 4 Stück 6zölligen eingegrabenen eichenen Pfösten bestehend, welche mit 5zölligem Eichenholz zweimal verriegelt und diese mit eichenen Latten benagelt werden, auch die ganze Bewährung abzutheeren 14 bis 15 Rthlr.

Es ist hierbei noch zu berücksichtigen, daß Kirchen und Thürme, welche bereits mit metallenen Helmstangen, Windhähnen oder Fahnen versehen sind, gar keiner besondern Auffangsstangen bedürfen, da diese Helmstangen statt der Auffangsstangen dienen können, und wo Kirchen und Thürme mit Metall abgedeckt sind, das mit der Helmstange in Verbindung steht, da bedarf es auch nur der Ableitungsschienen von da ab, wo solche Metallbedeckung nach unten zu aufhört.

Bei der Anfertigung eines Blitzableiters muß aber, wenn der Zweck ganz erreicht werden soll, ein geschickter Metallarbeiter zugezogen werden, wozu für die Stralsun-

Digitized by Google

der Gegend der hiesige Schlossermeister Franck und für die Greifswalder Gegend der Schlossermeister Franck zu Greifswald empfohlen wird.

Indem wir solches zur allgemeinen Kenntniß bringen, fordern wir zugleich die betreffenden Kirchen-Administrationen hiermit auf, beziehungsweise für die Anlegung neuer und Instandsetzung der alten Blitzableiter Sorge zu tragen, und vertrauen wir, daß da, wo die Kirchenmittel dazu nicht hinreichen, die Commune zutreten wird.

Stralsund, den 25. April 1823.

Königl. Preuß. Regierung.

85.

Publikandum der Königl. Regierung zu Magdeburg, die Anlegung von Korn- und Saatdiemen betr.

Da wahrgenommen worden, daß die früheren Verordnungen über die Anlegung von Korn- und Saatdiemen in der Nähe von Gebäuden in Vergessenheit gerathen sind, so bringen wir die nachfolgenden Bestimmungen derselben hiermit in Erinnerung.

1) Da in den Städten die Höfe größtentheils kleiner und die Gebäude näher an einander stehen, als auf dem Lande, auch in den städtischen Wirthschaften vermöge anderer Nahrungszweige, als Brauerei, Brennerei ꝛc., mehr mit Feuer und Licht umgegangen wird, so ist die Anlegung von Korn-, Stroh-, Heu- oder Saatdiemen innerhalb der Städte auf den Höfen oder in der Nähe eines Gebäudes, es mag bestimmt seyn, wozu es wolle, unter keinem Vorwande erlaubt und soll jeder Kontraventionsfall mit einer Polizeistrafe von zehn Thalern geahndet, der Diemen aber sofort abgetragen werden.

2) Auf dem platten Lande ist dagegen zwar die Anlegung und Aufstellung von Korn-, Saat-, Stroh- oder Heudiemen innerhalb der verschlossenen Höfe gestattet,

Digitized by Google

jedoch nur unter der Voraussetzung, daß die Höfe so geräumig sind, daß der Diemen wenigstens zehn Schritte vom Wohnhause und andern etwanigen Feuerstellen entfernt zu stehen kömmt.

3) Nicht weniger soll die Anlegung der Diemen in den Gärten wie bisher erlaubt bleiben, jedoch müssen letztere frei liegen, auch befriedigt und so geräumig seyn, daß der Diemen eine Stelle, welche wenigstens funfzig Schritte von allen Gebäuden entfernt ist, erhalten kann.

4) Ist jedoch die Anlegung des Diemens aus Mangel an Raum weder auf dem Hofe noch in den Garten zulässig, so muß solcher auf freiem Felde und zwar in einer Entfernung von fünfhundert Schritten von allen Gebäuden aufgestellt werden, damit, wenn der Diemen ja durch Zufall oder Ruchlosigkeit in Brand gerathen sollte, die am nächsten gelegenen Häuser nicht so sehr der Gefahr, vom Flugfeuer in Brand zu gerathen, ausgesetzt sind.

5) Wer diesen Bestimmungen zuwider, einen Diemen entweder auf einem zu kleinen Hofe, oder in einer geringern als der angegebenen Entfernung angelegt hat, soll nicht nur angehalten werden, solchen ohne allen Verzug abzutragen und an einem andern unschädlichen Orte wieder aufzusetzen, sondern er soll auch überdies noch mit fünf Thaler an Gelde oder achttägiger Gefängnißstrafe bestraft werden.

6) Allen denen, welche von der Erlaubniß, Diemen auf ihren Gehöften aufsetzen zu dürfen, Gebrauch machen, wird es zur strengsten Pflicht gemacht, nicht nur selbst dahin zu sehen, daß alle Veranlassungen, wodurch diese Diemen in Feuersgefahr gerathen könnten, entfernt werden, sondern auch ihrem Gesinde dies gemessenst einzuschärfen. Vorzüglich müssen die Höfe, so lange die Diemen darauf stehen, Abends verschlossen werden. Sollten Fälle ausgemittelt werden, in welchen entweder der Hauswirth oder Jemand von dessen Gesinde durch Tabackrauchen in der Nähe des Diemens, oder durch Fahrlässigkeit mit Licht, denselben der Gefahr, in Brand zu

Digitized by Google

gerathen, ausgesetzt, so hat es sich der Kontravenient selbst zuzuschreiben, wenn gegen ihn eine noch schärfere Strafe, als die auf diese Verbrechen gesetzte an und für sich schon ist, erkannt wird.

Die Herren Landräthe, Magistrate und Ortspolizei-Behörden werden hierdurch angewiesen, auf die Beobachtung dieser Vorschriften auf das strengste zu halten und die Kontravenienten sofort zur Verantwortung und Bestrafung zu ziehen.

Magdeburg, den 18. Juni 1823.

Königl. Preuß. Regierung.
Erste Abtheilung.

86

Publikandum der Königl. Regierung zu Stralsund, das Versehen der Jagdgewehre mit ledernem Stein- oder Pfannen-Deckel betreffend.

Zur Vorbeugung von manchen bei dem Gebrauch der Jagdgewehre entstehenden Unglücksfällen sind wir veranlaßt, hiedurch für das hiesige Departement allgemein anzuordnen, daß Jedermann ohne Ausnahme bei Führung von Feuerwaffen, als Büchse, Flinte oder Pistol, dieselben mit Pfannendeckel oder auch mit Steinfutter versehen haben muß, damit dadurch das unabsichtliche Losgehen der Gewehre verhindert wird.

Die Polizei-Behörden, und namentlich auch die Gendarmen, werden hiedurch besonders angewiesen, auf die genaue Befolgung dieser Vorschrift strenge zu achten, im Unterlassungsfall 1 Rthlr. Strafe von den Dagegenhandelnden ohne Nachsicht einzuziehen und dabei keine Entschuldigungen gelten zu lassen. Dem Denuncianten wird die Hälfte dieser Strafe zu Theil, die andere Hälfte aber wird gleich den übrigen Polizeistrafen vereinnahmt und verwendet.

Stralsund, den 13. Mai 1823.

Königl. Preuß. Regierung.

Digitized by Google

87.

Reſcript des Königl. Miniſteriums des Innern an den Magiſtrat zu Berlin (und abſchriftlich an das Königl. Polizei-Präſidium daſelbſt), die willkührliche Erhöhung der Feuer-Societäts-Kaſſen-Beiträge betreffend.

Das Miniſterium des Innern kann auf den Bericht und Antrag des Magiſtrats vom 13. v. M. dazu, daß in den darin bezeichneten Fällen eine willkührliche Erhöhung der Feuer-Societäts-Kaſſen-Beiträge von Demſelben feſtgeſetzt werden möge, die Genehmigung nicht ertheilen. Denn einestheils würde durch das vorgeſchlagene Mittel der beabſichtigte Zweck, eine den feuerpolizeilichen Vorſchriften angemeſſene Bauart zu bewirken, nicht erreicht, vielmehr nur ein Nachtheil für die Societät herbeigeführt werden, weil die Beitrags-Erhöhung doch niemals die Vermehrung der Feuer-Unſicherheit, die damit gewiſſermaaßen zu erkaufen wäre, ausgleichen könnte, und anderntheils iſt es Sache der Polizei-Behörde, durch die ihr zu Gebote ſtehenden Mittel dahin zu wirken, daß die Ausführung der durch den Bau-Erlaubnißſchein feſtgeſetzten Erforderniſſe wirklich erfolge. Es ſcheint daher zwar ganz angemeſſen, daß die Direktion der Feuer-Societät mit dem Polizei-Präſidio dahin Vereinigung treffe, in ſteter Kenntniß von dieſen Fällen erhalten zu werden, um das Intereſſe der Societät dabei wahrnehmen zu können; dagegen aber kann alsdann, wenn die Aſſekuranz ſelbſt zugelaſſen wird, letztere den Beſtimmungen des Reglements gemäß nur auf den Grund der vorzunehmenden Abſchätzungen geſchehen.

Berlin, den 10. Juni 1823.

Miniſterium des Innern. Erſte Abtheilung.

Köhler.

Abſchrift vorſtehender Verfügung an das Königl. Polizei-Präſidium allhier zur Kenntnißnahme.

Berlin, den 10. Juni 1823.

Miniſterium des Innern. Erſte Abtheilung.

Köhler.

88.

88.

Rescript des Königl. Ministeriums des Innern an die Königl. Regierung zu Minden, die Errichtung von Schornsteinfeger-Zwangs-Bezirken betreffend.

Wenn die nach dem Berichte der Königl. Regierung vom 27. v. M. in der Grafschaft Ravensberg seit dem Jahre 1814. errichteten Schornsteinfeger-Zwangsbezirke nicht durch landesherrliche Gesetze eingeführet worden sind, so können sie nicht soutenirt werden. Noch weniger können dergleichen Zwangsbezirke da eingeführt werden, wo sie bisher noch gar nicht statt gefunden haben, und können die von der Königl. Regierung angeführten Gründe auch keine Veranlassung geben, deshalb auf ein neues Gesetz anzutragen: denn

1) ist nicht abzusehen, warum nicht auch von den Hausbesitzern willkührlich gewählte und nur übrigens sonst gehörig qualificirte Schornsteinfegermeister zu Beobachtung polizeilicher Vorschriften verpflichtet werden können?

2) ist gleichfalls nicht klar, warum nicht bei diesem Gewerbe, eben so gut, wie bei einem andern, die Gewerbtreibenden auch bei der Concurrenz ihr Brod finden sollten?

Dagegen hat die Erfahrung auch zum Theil gelehrt, daß die Schornsteinfeger nicht selten da, wo die Zwangsbezirke eingeführet worden, die Arbeit schlecht verrichtet, wodurch die Feuersbrünste vermehrt sind, und das ihnen zugewiesene Publikum chikanirt und übertheuert haben, so daß die Oberaufsicht der Regierungen nicht immer im Stande gewesen ist, den sich daraus ergebenden Uebelständen abzuhelfen.

Berlin, den 21. April 1823.

Ministerium des Innern.
Erste Abtheilung.
Köhler.

89.

Reglement der Königl. Regierung zu Magdeburg, die Fähranstalten betreffend.

Da häufig darüber Beschwerde geführt wird, daß die an öffentlichen Strömen und andern öffentlichen Gewässern der Monarchie vorhandenen Fähranstalten im Allgemeinen weder hinsichtlich der Sicherheit, welche mit ihrer Benutzung zu jeder Zeit des Jahres und bei jeder Witterung verbunden seyn muß, noch rücksichtlich der schnellen Abfertigung und bescheidenen Behandlung der Reisenden, den Forderungen des Gesetzes und der darauf beruhenden besondern Fürsorge für die möglichste Verbesserung dieser wichtigen Kommunikationsmittel gehörig entsprechen, so hat das Königl. Handels-Ministerium durch das Rescript vom 28. August pr. für nothwendig erachtet, die den Inhabern von Fähren obliegenden Verpflichtungen festzustellen und werden solche nachstehend bekannt gemacht.

§. 1. Im Allgemeinen hat der Inhaber einer Fährgerechtigkeit die Verpflichtung, die Passage an dem bestimmten öffentlichen Uebergangspunkte fortdauernd und zu allen Jahreszeiten, mit polizeilich anerkannter Sicherheit zu erhalten. Es bleibt ihm zwar unbenommen, so weit ihn, z. B. durch theilweise oder gänzliche Eisbedeckung Naturereignisse dabei unterstützen, dies zu benutzen, jedoch ist er verbunden, jederzeit solche Vorrichtungen zu treffen, wie sie den jedesmaligen Umständen und dem Zwecke der Sicherheit angemessen sind.

§. 2. Der unmittelbare Vorsteher einer Fähranstalt, der Pächter oder Setzschiffer sowohl, als auch dessen Leute, müssen der Stromfahrt kundig seyn, und darf Niemand dazu angenommen werden, der seine Qualifikation vorher nicht dem Wasserbau-Inspektor des Kreises genügend nachgewiesen hat.

§. 3. Da die Fährrollen verschiedene, oft nach dem jedesmaligen Wasserstande sich richtende Fährgeldsätze, enthalten, so soll auf Kosten des Pächters oder Fährinhabers

Digitized by Google

unter Aufsicht des betreffenden Königl. Baubeamten und Mitwirkung des kompetenten Landraths, an einer passenden Stelle ein Merkpfahl errichtet werden, welcher den höhern, mittlern und niedern Wasserstand nach Nummern bestimmt. Auch soll neben der Fähre eine Tafel, worauf die Fährgeldsätze nach dem bestätigten Tarif verzeichnet sind, ebenfalls auf Kosten des Pächters oder Fährinhabers, und zwar, wie es durch die landräthliche Behörde des Kreises, die den Tarif zu redigiren hat, angeordnet wird, aufgestellt werden.

§. 4. Die Belastungsfähigkeit einer jeden öffentlichen Fähre, eines jeden Prahms oder Uebersetzbotes muß, unter Leitung des Kreisbaubedienten mit Zuziehung eines zuverlässigen Schiffers für jedes Gefäß festgestellt, und zu dem Ende mittelst einer unauslöschlichen weißen Marke um das Gefäß herum bezeichnet werden. Ueber diese Marke hinaus dürfen jene Gefäße bei Verantwortlichkeit des Pächters oder Inhabers einer Fähre und einer Strafe von zwanzig Thalern, nie belastet werden.

§. 5. Das Uebersetzen muß zu jeder Tageszeit und auch bei Nacht, sowohl bei gutem als schlechtem Wetter ohne Zeitverlust statt finden.

Erfordern ungewöhnliche Naturereignisse z. B. ein höherer, als der auf dem Merkpfahl bezeichnete höchste Wasserstand, Eisgang ꝛc. oder Sturm einen ungewöhnlichen Kraft- und Kostenaufwand, und müssen mehr Leute angenommen werden, so hat der Pächter oder Fährinhaber Anspruch auf Vergütung, und kann alsdann um die Hälfte mehr als den höchsten, auf den Fall passenden, Tarifsatz fordern.

Ausgenommen von diesen Bestimmungen bleiben natürlich Fälle augenscheinlicher Lebensgefahr, wo das Uebersetzen ganz unterbleiben muß.

§. 6. Einzelne Personen müssen ohne Aufenthalt in einem Kahn übergesetzt werden. Auch ist der Fährmann verpflichtet, nach beendigter Ueberfahrt mit der Fähre oder dem Kahn sofort zu seiner Station, der Fährstelle am Fährhause, zurück zu kehren, ohne auf Rückfracht zu warten. Die Fähre muß auch, gleichviel auf welcher Seite des Flusses sie sich befindet, sich sogleich dahin begeben, wo ein Fuhr-

Digitized by Google

werk die Ueberfahrt nachsucht, wenn nicht gerade auf der Seite, wo sie liegt, ein anderes ganz in der Nähe ist.

§. 7. Sobald der Uebergangspunkt mit Eis bedeckt ist und mit Fuhrwerken passirt werden kann, ist der Pächter oder Eigenthümer der Fährgerechtigkeit verpflichtet, für die sichere Auf- und Abfahrten durch Bretteranlagen oder Schwimmbrücken zu sorgen, in soweit dies nach dem Urtheile der Lokalpolizei-Behörde nothwendig ist. Auch ist bei anhaltendem Froste die Eisbahn, aber lediglich durch das Einstreuen von Stroh und durch das Aufgießen von Wasser zu verstärken und demnächst dergestalt zu bezeichnen, daß sie bei dem Uebergange nicht verfehlt werden kann.

Für die Benutzung der Eisbahne wird — wenn die Kontrakte nicht ein Anderes bestimmen — ein Drittheil der gewöhnlichen Fährgeldsätze festgesetzt.

Sind die erwähnten Vorrichtungen nach dem Ermessen jener Behörde nicht mehr erforderlich, so muß der Uebergang und die Fahrt ganz unentgeldlich gestattet werden.

§. 8. Der vorstehend bestimmte Fährgeldsatz findet auch Anwendung, wenn der Gebrauch der Fähre, des Prahms oder eines Bootes, zum Uebersetzen über nicht zugefrorne Stellen am Ufer oder in der Mitte des Gewässers nothwendig ist.

§. 9. Wird der Uebergang durch eingetretene Umstände lebensgefährlich, so ist der Fährinhaber gehalten, dies an den betreffenden Stellen durch gewöhnliche, in der Gegend übliche Warnungszeichen anzuzeigen. Die Lokalpolizei-Behörde hat hierauf bei eigener strenger Verantwortlichkeit zu halten.

§. 10. Es soll in jedem Jahre von Amtswegen eine zweimalige Revision einer jeden Fähr- und Prahmanstalt durch den Wasserbaubedienten des Kreises, und zwar einmal am Ende des Winters und einmal im Sommer statt finden und dieselbe insbesondere strenge auf die bauliche Beschaffenheit der zum Uebersetzen der Reisenden bestimmten Gefäße gerichtet werden. Der Anweisung des gedachten Baubedienten, von welcher dieser dem Landrath des Kreises

Digitized by Google

Kenntniß geben muß, hat der Fährinhaber in dieser Beziehung unweigerlich Folge zu leisten.

Sollten die gerügten Mängel bei der darauf folgenden Revision eines dieser Beamten sich wider Verhoffen noch nicht erledigt finden, so ist das Erforderliche auf Kosten des Verpflichteten sofort anzuordnen und der Betrag von dem Letztern nöthigenfalls exekutivisch beizutreiben.

§. 13. Auf die Befolgung dieser, lediglich das allgemeine Beste zum Zweck habenden Vorschriften wird mit aller Strenge gehalten werden und finden dagegen die in den speziellen Kontrakten, und in deren Ermangelung, die im allgemeinen Gesetz und in besondern Verordnungen auf Polizeivergehen angeordneten Strafen Anwendung.

Geldstrafen werden von dem unmittelbaren Nutznießer der Fährgerechtigkeit eingezogen, dem es überlassen bleibt, an den eigentlichen Kontravenienten, in sofern er selbst es nicht ist, seinen Regreß zu nehmen.

Die in vorstehendem Fähr-Reglement enthaltenen Vorschriften werden hierdurch zur Kenntniß des Publikums gebracht, die betreffenden Baubedienten, so wie die Polizei-Behörden aber angewiesen, sich nach denselben genau zu achten und auch darauf zu halten, daß den Reisenden nicht Biergelder abgefordert und sie stets mit Bescheidenheit behandelt werden.

Magdeburg, den 4. Mai 1823.

Königl. Preuß. Regierung.
Zweite Abtheilung.

90.

Allerhöchste Kabinets-Ordre, die Genehmigung der von den Kahnschiffern in Ostpreußen und Litthauen errichteten freiwilligen Assekuranz-Gesellschaft betreffend.

Ich will auf Ihren Bericht vom 22. d. M. die in Abschrift von Ihnen eingereichten Artikel der von den Kahnschiffern in Ostpreußen und Litthauen errichteten freiwilligen

---

Digitized by Google

Assekuranz-Gesellschaft unter dieser Benennung mit den von den Mitgliedern in Antrag gebrachten Modifikationen, daß

1) die Wahl von zwei Cumpanen neben den Aelterleuten wegfällt,

2) für jetzt und künftig das Einkaufsgeld in die Gesellschaft von 100 Gulden Preußisch für einen Fremden und 50 Gulden Preuß. für den Sohn eines Mitgliedes, auf 50 Gulden für erstern und 25 Gulden für letztern herabgesetzt, und

3) der Beitrag von 2 Gr. Preuß. auf 4 Silbergroschen von jeder Last der Tragfähigkeit bestimmt wird, hiermit genehmigen und gestatten, daß der genannte Verein nach diesen Artikeln wieder in Wirksamkeit trete.

Berlin, den 30. Mai 1823.

Friedrich Wilhelm.

An
die Staats-Minister Grafen v. Bülow
und v. Schuckmann.

91.

Rescript der Königl. Ministerien des Handels und des Innern an die Königl. Regierung zu Königsberg in Preußen, dieselbe Angelegenheit betreffend.

Des Königs Majestät haben nach dem auf den Bericht der Königl. Regierung vom 25. März d. J. von den unterzeichneten Ministerien gemachten Antrage die frühere Artikel der von den Kahnschiffern in Ostpreußen und Litthauen 1770. errichteten freiwilligen Assekuranz-Gesellschaft mit den von den Mitgliedern nachgesuchten Modifikationen zu genehmigen geruhet.

Der Königl. Regierung wird die desfallsige Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 30. v. M. in vidimirter Abschrift anliegend, mit der Aufgabe zugefertigt, in Gemäßheit derselben die gedachte Gesellschaft in Wirksamkeit treten zu lassen.

Berlin, den 19. Juni 1823.

Ministerium des Handels. v. Bülow.

Ministerium des Innern. v. Schuckmann.

Digitized by Google

92.

Publikandum der Königl. Regierung zu Oppeln, die Abstellung eines Mißbrauchs in Behandlung gefährlich erkrankter Menschen betreffend.

Es ist der Königl. Regierung angezeigt worden, daß der Gebrauch, gefährlich Erkrankte auf Stroh unbedeckt der Thüre gegenüber zu legen, um ihnen das Sterben zu erleichtern, hie und da noch vorkomme. Dieser Gebrauch gründet sich lediglich auf irrige Voraussetzungen, und kann leicht, insbesondere bei denjenigen, welche durch einen heilsamen Schweiß zu retten seyn würden, tödtliche Folgen haben. Die Königl. Regierung findet sich daher veranlaßt, das Publikum vor diesem nachtheiligen Gebrauch zu warnen, und die Behörden, insbesondere aber die Herren Geistlichen aufzufordern, ihre Gemeinden hierüber, so wie auch wegen anderweiter schädlicher, und dem Sanitäts-Wohl entgegen laufender, auf irrige Voraussetzungen gegründeter Gebräuche, gehörig zu belehren, und die Schullehrer anzuweisen, in ähnlicher Art auf die Schuljugend einzuwirken. Sämmtlichen Orts-Gerichten wird hierbei in Erinnerung gebracht, daß sie bei schwerer Verantwortlichkeit verpflichtet sind, für die gehörige Pflege der Armen-Kranken ihrer Gemeinde zu sorgen, und dem Landräthl. Amte, so wie dem Kreis-Physikate Anzeige zu machen, wenn eine ansteckende oder ungewöhnliche Sterblichkeit veranlassende Krankheit in ihren resp. Gemeinden ausbricht.

Oppeln, den 25. Mai 1823.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

93.

Publikandum der Königl. Regierung zu Marienwerder, die Warnung vor den der Gesundheit nachtheiligen Glaswaaren betreffend.

Es hat sich ermittelt, daß schlechte, aus einer mit

Sandkörner und Kalk versetzten Masse, verfertigte Glaswaaren in den Apotheken gebraucht worden sind.

Solches Glas wird von allen säuerlichen, selbst leicht sauer werdenden Flüssigkeiten — wozu auch Wein und Bier gehören — angegriffen, zersetzt und für den Gebrauch schädlich gemacht.

Es wird daher ein Jeder vor dem Ankauf und Gebrauch so schlechten Glases gewarnt. Vornehmlich gilt dies für die Herren Apotheker in Ansehung der Medizingläser und anderer zum chemischen Gebrauch bestimmten gläsernen Geräthschaften, welche auch in einer Fabrik verfertigt und von dort entnommen werden.

Das unreine Glas hat eine dunkelgrüne, ins gelbliche spielende und scheckige Farbe, und ein körnichtes Ansehen.

Zur nähern Prüfung desselben dient verdünnte Schwefel- sonst Vitriolsäure, von welcher es zersetzt wird, und die Flüssigkeit ihren Säuregehalt verliert.

Marienwerder, den 14. Juni 1823.

Königl. Preuß. Regierung.

F.

Armen-Polizei.

94.

Allerhöchste Kabinets-Ordre, die Verwaltung der milden Stiftungen im Düsseldorfer Regierungs-Bezirke betreffend.

Auf Ihren Antrag vom 10. d. M. will Ich bis zum Erscheinen eines allgemeinen, die Verwaltung der milden Stiftungen bestimmenden Gesetzes, für den Regierungsbezirk Düsseldorf die Feststellung und Befolgung nachstehender Grundsätze genehmigen:

1) Die Ausführung des Bergischen Dekrets vom 3. November 1809. bleibt überall, wo solche nicht bereits

wirklich eingetreten ist, suspendirt und allen milden Stiftungen, von welcher Art sie auch seyn mögen, deren Vermögen noch nicht wirklich zu den Central-Armen-Anstalten eingezogen ist, wird ihre stiftsmäßige Verwaltung und Verwendung gesichert.

2) Die politischen Gemeinen bleiben zur Versorgung der Armen ohne Unterschied der Confession verpflichtet.

3) Da sich diese Verpflichtung jedoch nur auf das dringendste Bedürfniß erstrecken kann und diejenigen, welche aus andern Fonds bereits die erforderliche Unterstützung erhalten, als Arme nicht mehr betrachtet werden können, folglich auch zu einem Anspruche auf Unterstützung aus den Gemeinen-Armen-Fonds nicht berechtigt sind, so sollen die Verwalter der Stiftungen verpflichtet seyn, den Vorstehern der Gemeine-Armen-Anstalten Verzeichnisse der von ihnen unterstützten Armen, mit Angabe des Betrages der Unterstützung, mitzutheilen, damit den bereits hinlänglich Unterstützten weitere Beihülfe verweigert, den andern aber dasjenige, was sie aus Stiftungs-Fonds erhalten, bei den aus Gemeinemitteln ihnen zu gewährenden Allmosen mit in Anrechnung gebracht werde.

4) Bleibt die Regierung berechtiget und verpflichtet, darauf zu halten, daß die Verwaltungen der Stiftungen dem Zwecke derselben entsprechen.

Berlin, den 21. Mai 1823.

Friedrich Wilhelm.

An
die Staats-Minister Freiherrn v. Altenstein
und v. Schuckmann.

95.

Rescript der Königl. Ministerien der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, so wie des Innern und der Polizei an die Königl. Regierung zu Düsseldorf, dieselbe Angelegenheit betreffend.

Die Königl. Regierung erhält anliegend Abschrift der

Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 21. d. M., betreffend die Verwaltung der milden Stiftungen im dortigen Regierungs-Bezirke zur Nachricht und Nachachtung.

Berlin, den 29. Mai 1823.

Ministerium der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten. v. Altenstein.

Ministerium des Innern und der Polizei. v. Schuckmann.

96.

Rescript des Königl. Ministeriums des Innern an die Königl. Regierung zu Stettin, die Wahl der Armen-Aerzte betreffend.

Der Königl. Regierung wird auf die im Berichte vom 11. v. M. enthaltene Anfrage: ob die Magistrate oder die Stadtverordneten die anzustellenden Armen-Aerzte zu wählen haben? erwiedert, wie es keinem Zweifel unterliegen kann, daß der Armen-Arzt nicht anders, als jeder andere städtische Beamte zu betrachten, und daß daher die Ihrerseits ertheilte Entscheidung vollkommen richtig ist.

Berlin, den 16. Mai 1823.

Ministerium des Innern. Erste Abtheilung. Köhler.

G.

Gewerbe-Polizei.

97.

Rescript des Königl. Ministeriums des Innern an die Königl. Regierung zu Danzig, die Verhältnisse der Gewerksbeisitzer und deren Gebühren betreffend.

Das Ministerium kann den im Berichte vom 27. v. M. ausgesprochenen Ansichten der Königl. Regierung in Betreff

der Befugniß der Magistrats-Mitglieder zu Elbing, die Gebühren für die Verwaltung der Gewerks-Assessorate für sich einzuziehen, nicht beistimmen. Die Magistrats-Mitglieder sind nirgends zu Verwaltern der Gewerks-Angelegenheiten, sondern zu Aufsehern über die Corporations-Verhandlungen der Gewerke und zur Vigilanz über die Gesetzmäßigkeit ihrer Beschlüsse bestimmt. Diese Aufsicht über die Versammlungen und die Verwaltung, welche übrigens mit der eigenen Führung der Verwaltung in sich selbst unverträglich ist, führen sie durchaus nicht als Privat-Personen, sondern als Magistrats-Mitglieder und Delegirte des Magistrats, daher denn auch die Gebühren dafür für eine magistratualische Funktion bezogen werden. Daß auf die Wahl der Gewerke hierbei Rücksicht genommen wird, verändert die Sache nicht, und es versteht sich von selbst, daß, wenn der Magistrat einmal das von einem Gewerke gewählte Mitglied wegen anderweiter Dienstgeschäfte oder sonstiger Verhältnisse zu dem Beisitzeramte zu delegiren verweigert, er dazu nicht gezwungen werden kann, wogegen unstreitig jedes Magistrats-Mitglied verbunden ist, ein solches zu den allgemeinen Magistratspflichten gehörige Amt anzunehmen. Unter diesen Umständen und da anderwärts bei vorgekommenen Differenzen über diesen Gegenstand derselbe Grundsatz ausgesprochen ist, kann das Ministerium das Verlangen der Stadtverordneten zu Elbing, daß die fraglichen Gebühren zur Kämmerei-Kasse eingezogen werden mögen, nicht anders als gerecht, und den abgeschlossenen Kontrakten entsprechend finden, daher die Königl. Regierung hiernach das Nöthige verfügen mag.

Berlin, den 21. März 1823.

Ministerium des Innern.

Erste Abtheilung.

Köhler.

98.

Rescript des Königl. Ministeriums des Innern an die Königl. Regierung zu Danzig, dieselbe Angelegenheit betreffend.

Der Königl. Regierung wird auf Ihren anderweiten Bericht vom 26. v. M., die Gebühren der Magistrats-Mitglieder zu Elbing für die Verwaltung der Gewerks-Beisitzerämter betreffend, eröffnet:

daß es bei dem Ihr bereits ertheilten Bescheide vom 21. März d. J., auf welchen Sie lediglich zurückgewiesen wird, sein Bewenden behalten muß.

Die Königl. Regierung wird zugleich zur Berichtigung der mißverständlichen Ansicht, von der Sie bei der Beurtheilung dieser Sache ausgegangen ist, darauf aufmerksam gemacht, daß das Verhältniß der Gewerks-Beisitzer durch die Bestimmung des Allgemeinen Landrechts und namentlich durch die Vorschriften der §§. 193. und 214. des 2ten Theils VIII. Titels so festgestellt worden ist, daß darüber nicht füglich ein begründeter Zweifel eintreten kann. Denn nach §. 193. stehen die Zünfte unter der Aufsicht des Magistrats und des von demselben verordneten Beisitzers, und nach §. 214. stehen die Zunft-Aeltesten bei der Verwaltung des Zunft-Vermögens zunächst unter der Aufsicht des Beisitzers und mittelbar unter der Oberaufsicht des Magistrats. Die Gewerks-Beisitzer werden also nicht bloß von den Magistraten bestellt, sondern sind ganz eigentlich Delegirte oder Commissarien der Magistrate und, als solche, Mittelspersonen zwischen den Zünften und den Magistraten.

Es unterliegt daher auch keinem Bedenken, daß die besoldeten Magistrats-Mitglieder, welche zu Gewerks-Beisitzern bestellt werden, verpflichtet sind, die mit einer solchen Funktion verbundenen Geschäfte von Amtswegen wahrzunehmen, und daß die dafür nach der Zunft-Verfassung zu entrichtenden Gebühren zu den betreffenden Kämmerei-Kassen,

Digitized by Google

aus welchen die Magistrate besoldet werden, eingezogen werden müssen.

Das von der Königl. Regierung angeführte Beispiel mit den Justiz-Commissarien-Gebühren des dortigen Stadt-Syndikus ist hiernach, wie die Königl. Regierung Sich nunmehr wohl Selbst überzeugen wird, durchaus nicht zutreffend. Daß bisher in dem Departement der Königl. Regierung ein anderes Verfahren statt gefunden hat, kann keine Aenderung bewirken; die diesfällige Anzeige der Königl. Regierung veranlaßt vielmehr das unterzeichnete Ministerium, Sie auf Ihre darüber gemachte Anfrage anzuweisen, die Ihr durch das diesseitige Rescript vom 21. März d. J. mitgetheilte und durch die gegenwärtige Verfügung näher bestätigte Norm allgemein in allen Städten Ihres Departements und namentlich auch in Danzig zur Anwendung zu bringen.

Was die von der Königl. Regierung geäußerte Besorgniß betrifft, daß die Gewerke, so wie deren jetzige Besitzer und Magistrate gegen diese Abänderung Vorstellung erheben würden, welche die Königl. Regierung nicht zu beseitigen vermögen werde, so gründet sich solche auf die Voraussetzung, daß die in Rede stehende Abänderung nicht durch das Gesetz begründet werde. Da aber diese Voraussetzung irrig ist, so wird es nur darauf ankommen, daß die Königl. Regierung etwanige Reklamationen nach Maaßgabe des diesseitigen Erlasses vom 21. März d. J. und der gegenwärtigen Verfügungen beantworte.

Berlin, den 12. Mai 1823.

Ministerium des Innern.
Erste Abtheilung.
Köhler.

99.

Resolution des Königl. Ministeriums des Innern an die Stadtverordneten-Versammlung zu Elbing, dieselbe Angelegenheit betreffend.

Der Stadtverordneten-Versammlung zu Elbing wird auf Ihre Eingabe vom 30. v. M. nachrichtlich bekannt gemacht, daß die Regierung zu Danzig bereits anderweit aufgefordert worden ist, die Beschwerde der Bittsteller wegen der Gewerks-Gebühren baldigst zu erledigen, indem die besoldeten Magistrats-Mitglieder, welche von den Magistraten als Beisitzer zu den Gewerken delegirt würden, die von letzteren zu entrichtenden Gebühren nicht für sich einziehen könnten, die gedachten Gebühren vielmehr zu den Kämmerei-Kassen eingezogen werden müßten. Demgemäß wird nun auch immittelst schon Seitens der Regierung das Erforderliche bereits verfügt worden seyn, oder doch unverzüglich verfügt werden.

Berlin, den 10. Juni 1823.

Ministerium des Innern.
Erste Abtheilung.
Köhler.

100.

Rescript der Königl. Ministerien des Handels und des Innern an die Königl. Regierung zu Breslau, die Gewerbsbefugnisse der vom Bürgerrechte wieder ausgeschlossenen Bürger betreffend.

Die Anfrage der Königl. Regierung in dem Berichte vom 15. d. M. in Betreff der Gewerbs-Befugniß solcher Bürger, welche durch Beschluß der Stadtverordneten vom schon gewonnenen Bürgerrecht wieder ausgeschlossen worden, hat sich immittelst durch die Allerhöchste Kabinets-

Ordre vom 6. hujus *) erledigt. Uebrigens versteht es sich von selbst, daß zwar ein späteres Gesetz dem früheren derogirt, sonst aber, wenn ein Gewerbe eine besondere moralische Qualifikation und Zuverlässigkeit erfordert, die Polizei-Behörde sich bei Ertheilung ihrer Concessionen nach den ihr bekannten Umständen des Individuums auch in dem durch die Kabinets-Ordre bestimmten Falle richten muß.

Berlin, den 28. April 1823.

Ministerium des Handels. v. Bülow. Ministerium des Innern. v. Schuckmann.

101.

Rescript der Königl. Ministerien des Handels und der Gewerbe so wie des Innern und der Polizei an die Königl. Regierung zu Magdeburg, den Aufenthalt ausländischer Fuhrleute in einheimischen Städten betr.

Auf den, dem Ministerio des Innern und der Polizei über die Beschwerde der dortigen Lohnkutscher wegen verlängerten Aufenthalts ausländischer Fuhrleute, unterm 21. v. M. erstatteten Bericht, eröffnen wir der Königl. Regierung bei Rückgabe der Beilage desselben: daß ausländischen Fuhrleuten, die von fremden Orten mit Personen dort ankommen, zum Besten des Publikums allerdings zu gestatten, bei der Rückkehr Reisende nach den Orten, woher sie gekommen, oder welche sie auf der Rückreise passiren, zurücknehmen, mithin auch nicht dazu verpflichtet werden können, nach Ablauf einer bestimmten Frist, leer zurückzukehren. Dagegen sind aber fremde Fuhrleute, die entweder eigends mit leeren Wagen in das Land kommen, um Personenfuhren, wohin es auch sey, zu suchen, oder dergleichen von dem inländischen Ort ihrer Bestimmung nach anderen, als den unmittelbar auf der Tour von demselben bis zu dem fremden Ort, von welchem sie abgefahren, belegenen Städ-

*) Gesetz-Sammlung, Jahrgang 1823. Seite 42.

ten und Ortschaften, und vollends von einer inländischen Stadt zur andern, übernehmen, auf den Grund des §. 159. des Gewerbe-Polizei-Edikts, verpflichtet, allen Leistungen ohne Ausnahme sich zu unterwerfen, welche inländischen Fuhrleuten für einen solchen Gewerbsbetrieb obliegen. Hiernach hat die Königl. Regierung ein Publikandum durch das dortige Amtsblatt zu erlassen und darin die Verwarnung, daß die contravenirenden fremden Fuhrleute als Gewerbesteuer-Defraudanten unnachsichtlich bestraft werden sollen, aufzunehmen und auf die Aufrechthaltung dieser Vorschrift strenge zu halten.

Die dortigen Lohnkutscher sind auf die Vorstellung vom 16. November v. J. durch die abschriftlich anliegende Resolution vorläufig beschieden worden.

Berlin, den 26. Mai 1823.

Ministerium des Handels und der Gewerbe. v. Bülow.

Ministerium des Innern und der Polizei. v. Schuckmann.

102.

Rescript der Königl. Ministerien des Handels und der Gewerbe so wie des Innern und der Polizei an das Königl. Polizei-Präsidium in Berlin, dieselbe Angelegenheit betreffend.

In Bezug auf unseren Erlaß vom 24. Januar d. J. wird dem Königl. Polizei-Präsidium in der Anlage die heutige Verfügung an die Königl. Regierung zu Magdeburg, den Aufenthalt ausländischer Fuhrleute in einheimischen Städten betreffend, zur Nachricht und gleichmäßigen Beachtung und Bekanntmachung abschriftlich zugefertigt.

Berlin, den 26. Mai 1823.

Ministerium des Handels und der Gewerbe. v. Bülow.

Ministerium des Innern und der Polizei. v. Schuckmann.

103.

Digitized by Google

103.

Publikandum der Königl. Regierung zu Gumbinnen, die Anlage neuer Schankstellen betreffend.

Obgleich es schon früher angeordnet ist, daß neue Anlagen von Gast-, Krug- und Schankwirthschaften weder in den Städten noch auf dem platten Lande ohne unsere ausdrückliche Genehmigung eröffnet werden dürfen, so ist diese Vorschrift doch von einigen städtischen Polizei-Behörden nicht immer befolgt, und eine das Ortsbedürfniß weit überschreitende Zahl solcher Gewerbsstellen etablirt worden.

Um fernern Mißgriffen zu begegnen, werden die städtischen Polizei-Behörden hiedurch wiederholt angewiesen, über jeden einzelnen Fall zu berichten, den diesfälligen Bericht aber durch den Kreis-Landrath, welcher ihn gutachtlich zu begleiten hat, an uns zur Entscheidung gelangen zu lassen. Sollte dennoch aber irgend eine der vorbenannten Gewerbsstellen ohne unsere ausdrückliche Zustimmung irgendwo eröffnet werden, so verfällt die diese Vorschrift überschreitende Behörde in eine unerläßliche Ordnungsstrafe von 5 Rthlr.

Gumbinnen, den 12. Juni 1823.

Königl. Preuß. Regierung.

104.

Reskript der Königl. Ministerien des Handels und des Innern und der Polizei an die Königl. Regierung zu Gumbinnen, die Verwirkung der Schankberechtigung durch Ausborgung des Branntweins auf längere Zeit betreffend.

Wenn es gleich, wie der Königl. Regierung auf den Bericht vom 30. April c. eröffnet wird, nicht zulässig ist, in den Fällen, wo das Fortbestehen einer Schankwirthschaft nachtheilig auf den Zustand der Orts-Eingesessenen gewirkt

hat, blos aus polizeilichen Gründen und gegen die Vorschrift des §. 132. des Gewerbe-Polizei-Edikts vom 7. September 1811. die Aufhebung einer solchen Schankstelle zu verfügen, so findet doch das unterzeichnete Polizei-Ministerium kein Bedenken, zur Verhinderung des zur Liederlichkeit verführenden Ausborgens des Branntweins die Königl. Regierung hierdurch zu authorisiren, den Schankwirthen bekannt machen zu lassen, daß denjenigen von ihnen, welche Branntwein auf eine längere Zeit als acht Tage ausborgen, die vorschriftsmäßigen Polizei-Atteste zur Fortsetzung ihrer Schankwirthschaften verweigert werden würden.

Die Königl. Regierung hat hiernach Ihre Polizei-Behörden zu instruiren, damit denjenigen Schankwirthen, welche dessen ungeachtet fortfahren möchten, Branntwein auf länger als acht Tage auszuborgen und die Orts-Eingesessenen dadurch zum Trunke und zur Liederlichkeit zu verleiten, der fernere Betrieb ihres Gewerbes nicht weiter gestattet werde.

Eine unbedingte Untersagung des Ausborgens des Branntweins würde dagegen zu weit führen, da dies Getränk zu den Bedürfnissen der geringern Volksklasse gehört und leicht der Fall eintreten kann, daß ein Bürger oder Landmann ohne seine Schuld für die Dauer einiger Tage außer Stande ist, seine Lebensbedürfnisse baar bezahlen zu können.

In Ansehung des Biers bedarf es übrigens keiner solchen Untersagung des Ausborgens.

Berlin, den 2. Juni 1823.

Ministerium des Handels. v. Bülow.

Ministerium des Innern und der Polizei. v. Schuckmann.

105.

Publikandum der Königl. Regierung in Stettin, den Betrieb des Hausirgewerbes ohne Mitnahme von kleinen Kindern betreffend.

Durch unser Publikandum vom 19. Mai 1812., ist es

den Hausirern verboten worden, ihre Familien mit sich zu nehmen, in sofern diese nicht als Gehülfen bei ihrem Gewerbsbetrieb anzusehen, und in den Hausirscheinen ausdrücklich als solche genannt sind. Die Contravenienten sollen im Betretungsfalle mit den Ihrigen von den Polizeibehörden in ihren Wohnort zurückgewiesen werden. Die Erfahrung hat indeß gelehrt, daß diese Bestimmung wenig beachtet wird, indem fortwährend ganze Familien mit mehreren kleinen Kindern, (sogar Säuglingen) umherziehen, die mit ihren Müttern das Publikum durch Bettelei belästigen. Sämmtliche Polizeibehörden des Regierungsbezirks werden daher bei zwei Rthlr. Strafe für jeden Contraventionsfall hiedurch angewiesen, in den, den Hausirern jeglicher Art zu ertheilenden Pässen nur diejenigen Personen mit zu benennen und zu signalisiren, welche in den, von den betreffenden Individuen originaliter vorzuzeigenden Gewerbescheinen ausdrücklich als ihre Gehülfen genannt sind. Wenn dessen ungeachtet ein Hausirer fernerhin sich mit Personen seiner Familie, die nicht auf diese Weise legitimirt sind, auf der Reise irgendwo betreffen läßt, als worauf von den Behörden gehörig zu vigiliren, und die Gensdarmerie aufmerksam zu machen ist, so muß er durch Transport auf eigne Kosten seiner Orts-Obrigkeit zugeschickt werden, welche ihn dann für die Uebertretung dieser Vorschrift, die bei der Aushändigung des Passes einem jeden Hausirer bekannt zu machen ist, mit angemessener Geld- oder Gefängnißstrafe zu belegen hat.

Findet sich, daß ein Paß den Vorschriften dieser Verordnung zuwider ausgefertigt worden, so hat die erste Polizeibehörde, welcher derselbe zu Gesicht kommt, solchen mit Anzeige des Falles zur vorschriftsmäßigen Bestrafung an uns einzureichen.

Stettin, den 20. Juni 1823.

Königl. Preuß. Regierung.

106.

Publikandum der Königl. Regierung zu Coblenz, das Hausiren mit Specerei- ꝛc. Waaren betreffend.

Wir haben ungern bemerken müssen, daß ungeachtet der §. 38. des Gewerbesteuer-Gesetzes vom 30. Mai 1820., das Umherziehen mit Material- und Specerei-Waaren, mit Wein, Branntwein und Liqueren aller Art, so wie mit Zeugen, die aus Wolle, Baumwolle oder Seide, ganz, oder in Vermischung mit andern Materialien, verfertigt sind,

unbedingt untersagt, dennoch diese Art des Gewerbebetriebes seit einiger Zeit wieder sehr Ueberhand gewonnen hat. Es muß dieses um so mehr auffallen, als für das Umherziehen mit solchen Waaren keine Gewerbscheine ertheilt werden, und dasselbe daher der Wachsamkeit der Behörden nicht leicht verborgen bleiben kann.

Wir weisen daher sämmtliche Kreis- und Gemeinde-Polizeibehörden wiederholt an, auf die Uebertreter jener gesetzlichen Bestimmung scharf zu wachen, dieselben im Betretungsfalle sofort zur Untersuchung zu ziehen, und mit denselben nach den gesetzlichen Vorschriften zu verfahren.

Coblenz, den 23. Mai 1823.

Königl. Preuß. Regierung.

107.

Publikandum der Königl. Regierung zu Stralsund, das Verfertigen weiblicher Schneiderarbeiten betreffend.

Nach Bestimmung des Königl. hohen Ministerii des Handels dürfen die von uns zum Verfertigen weiblicher Schneiderarbeiten concessionirten Frauenspersonen in und außer ihren Wohnungen Unterricht darin ertheilen; die Polizei-Behörden haben indeß darauf zu sehen, daß dies nicht zu einer unbeabsichtigten Ausdehnung ihres Gewerbes, wel-

Digitized by Google

ches ihnen, so lange der Zunftzwang gesetzlich in unserem Verwaltungs-Bezirke noch nicht aufgehoben worden ist, nur für ihre Person und ohne Gehülfen gestattet worden, führet. Auch ist es solchen concessionirten Frauenspersonen in gewerbepolizeilicher Hinsicht unverwehrt, bei zünftigen Schneidern als Gehülfinnen in Arbeit zu treten.

Stralsund, den 8. April 1823.

Königl. Preuß. Regierung.

108.

Publikandum der Königl. Regierung zu Merseburg, die Zulassung der Ausländer zu den diesseitigen Märkten betreffend.

Zur gleichmäßigen Anwendung der gesetzlichen Bestimmung des §. 65. der Zollordnung, wegen Besuchs der diesseitigen Kram- und Jahrmärkte durch Ausländer, werden folgende Regeln gegeben:

Nachdem durch die Erhebungsrolle vom 25. Oktober 1821. die früher besonders bestandene Verbrauchssteuer in die Eingangsabgabe mit aufgenommen worden, ist von Waaren, welche Ausländer zu diesseitigen Märkten bringen, soweit solche im Lande abgesetzt werden, die Eingangsabgabe, soweit sie aber unverkauft zurückgehen, die Durchgangsabgabe für den betreffenden Kurs zu entrichten.

Wer von dieser Erleichterung Gebrauch macht, kann, bei gewöhnlichen, selbst gefertigten Handwerkswaaren, die Abfertigung bei einem Haupt-Zollamte oder bei einem Neben-Zollamte erster Ordnung nehmen, für andere Manufaktur- und Fabrikwaaren, imgleichen für eigentliche Händler mit andern Waaren, kann die Abfertigung nur von einem Haupt-Zollamte erfolgen.

In beiden Fällen kann die Erleichterung nur dann stattfinden, wenn der Ausgang über dasselbe Amt, bei welchem die Eingangs-Abfertigung geschehen ist, längstens in acht Tagen nach derselben erfolgt.

Digitized by Google

Bei dem Eingange muß ein ganz genaues Verzeichniß der einzuführenden Waaren so eingegeben werden, daß die Waaren bei ihrem Ausgange, als dieselben erkannt werden können, welche eingegangen sind. Das abfertigende Amt ist zu dem Ende, nach Umständen, berechtigt, Abschnitte oder Musterstücke zurück zu behalten.

Dies Verzeichniß wird der Zollamts-Abfertigung beigefügt, nachdem darin angemerkt worden, ob und welche Abschnitte oder Musterstücke zurückbehalten worden sind.

Bei dem Ausgange wird dieses Verzeichniß wieder vorgelegt, und wenn nach demselben die Revision vollzogen worden, dann muß solches von den Extrahenten über den vollständigen Rückempfang der etwa beim Eingange bestellten Sicherheit oder zurückgelassenen Sachen bescheinigt werden.

Bei dem Eingange werden von der ganzen Waarenladung die vollen Eingangsabgaben pfandweise hinterlegt, oder verbürgt, und bei dem Ausgange werden, gegen Rückgabe des Depositums die zu entrichtenden Eingangs- und Durchgangsabgaben eingezahlt.

In Betreff des Besuchs der inländischen Messen und Viehmärkte, verbleibt es bei den bestehenden allgemeinen oder besondern Vorschriften. Uebrigens wird der ausländische Marktbezieher, da er nur eben eingeführte Waare auslegen darf, nachweisen müssen, bei welcher Zollstelle solche abgefertigt worden ist.

Was demnächst den Besuch der fremden Märkte, von Seiten der inländischen Fabrikanten und Professionisten anlangt, so darf deren Abfertigung ebenfalls nicht bei den Neben-Zollämtern zweiter Ordnung geschehen, sondern es müssen die gewöhnlichen selbst gefertigten Handwerkswaaren die Abfertigung entweder bei einem Haupt-Zollamte oder doch wenigstens bei einem Neben-Zollamte erster Ordnung erhalten, die Abfertigung andrer Manufaktur- und Fabrikwaaren hingegen, bleibt lediglich auf die Haupt-Zollämter beschränkt.

Merseburg, den 23. Mai 1823.

Königl. Preuß. Regierung.

Zweite Abtheilung.

Digitized by Google

109.

Rescript der Königl. Ministerien des Handels und für die Gewerbe so wie des Innern und der Polizei an die Königl. Regierung in Gumbinnen, den Gewerbebetrieb der Glaser außerhalb ihres Wohnorts betr.

Der Magistrat zu Tilsit hat unter Einreichung der Verfügung der Königl. Regierung vom 5. März d. J. an den Landrath N. N. die Anträge des dasigen Glasergewerks erneuert, und das letztere vorgestellt, daß es ihm ohne die Gestattung, auch unbestellte Arbeit auf dem Lande zu suchen, nicht möglich sei, zu bestehen, und die Gehülfen in Zeiten, wo für Bauten und dergleichen nichts zu thun ist, zu beschäftigen. Wir finden diese Anführung begründet, und überlassen der Königl. Regierung, den in Rede stehenden Gewerbsbetrieb der Glaser nach Anleitung der abschriftlich beifolgenden General-Verfügung der Königl. Regierung zu Stettin vom 15. Februar d. J. (Anlage a.) und den dortigen Verhältnissen gemäß zu reguliren, namentlich nach dieser die Bestimmung des Umkreises zu treffen, in welchem die Glaser ohne Gewerbschein unbestellte Arbeit verrichten dürfen. Dem gemäß ist der Magistrat nach der abschriftlichen Anlage heute beschieden worden.

Berlin, den 24. Juni 1823.

Ministerium des Handels. v. Bülow.

Ministerium des Innern und der Polizei. v. Schuckmann.

a.

Zur Bequemlichkeit der Landleute haben wir zwar nachgegeben, daß Glaser in den Städten ihre gewöhnlichen Kunden in der Nachbarschaft, wenn auch nicht eine unmittelbare Bestellung in jedem einzelnen Falle vorhergegangen sein sollte, besuchen dürfen, ohne deshalb zur Lösung eines Gewerbescheins verpflichtet zu werden. Der große Unfug, welchen diese Nachsicht veranlaßt hat, nöthigt uns indessen,

diese Bewilligung dahin zu beschränken, daß Glaser, wenn sie ohne unmittelbare Bestellung in jedem einzelnen Falle auf dem Lande ihre Kunden versehen wollen, nur dann hiezu nicht eines besondern Gewerbescheins bedürfen, wenn sie diese Besuche nur innerhalb einer Meile von ihrem Wohnorte vornehmen. Die Glaser, welche diese Grenzen überschreiten, werden, sofern sie betroffen werden, als Gewerbesteuer-Defraudanten der gewöhnlichen Strafe und Steuernachzahlung unterliegen, es sei denn, daß sie sich durch eine schriftliche Bestellung irgend eines weiter als eine Meile von ihrem Wohnorte sich aufhaltenden Kunden für den besonderen Fall legitimiren können, nicht wirklich in umherziehenden Gewerbsbetriebe begriffen zu sein. — Mit solchen, jedesmal schriftlichen Bestellungen haben sich daher die in dieser Art über Land gerufenen Glaser jederzeit zu versehen. Einer solchen schriftlichen jedesmaligen Bestellung soll aber auch eine glaubhafte Bescheinigung irgend eines Gutsbesitzers, oder einer ganzen Dorfschaft gleich geachtet werden, aus welcher hervorgehet, wie mit dem Glaser, der sie vorzeigt, ein Uebereinkommen getroffen sei, daß er zu gewissen Epochen, etwa alle 4 bis 6 Wochen, den betreffenden, weiter als eine Meile entlegenen Ort zu besuchen habe, um etwa vorkommende Reparaturen daselbst zu übernehmen. Der Glaser bleibt aber auch dann verpflichtet, nicht nur von solcher Uebereinkunft durch Vorlegung des schriftlichen Zeugnisses des Kunden, seiner Orts-Behörde einmal für allemal Kenntniß zu geben, sondern ihr auch den jedesmaligen Besuch vorher anzuzeigen, und sich eben so bei der Rückkunft zu melden, mit Vorzeigung einer Bescheinigung am bestimmten Orte gewesen zu seyn. Unter diesen Maaßgaben können auch Glasermeister ihre Gesellen und Lehrburschen, die sie nur noch besonders als von ihnen geschickt, beglaubigen müssen, versenden.

Hiernach sind die dortigen Glaser zu instruiren, und in allen solchen Fällen ist nach dieser Festsetzung zu verfahren.

Stettin, den 15. Februar 1823.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

An
sämmtliche Herren Landräthe und Magistrate.

110.

Reskript der Königl. Ministerien des Handels und des Innern und der Polizei an die Königl. Regierung zu Stettin, in derselben Angelegenheit.

Die Glasermeister zu N. N. sind auf den Bericht der Königl. Regierung vom 18. April d. J., in Ansehung ihrer Beschwerde über die Verfügung vom 15. Februar d. J. wegen der von ihnen ohne vorhergegangene Bestellung außerhalb ihres Wohnorts anzufertigenden Arbeit abschlägig beschieden worden. Der Königl. Regierung bleibt jedoch überlassen, den Umkreis, in welchem die Glaser überhaupt unbestellte Arbeit ohne Gewerbschein suchen können, nach den örtlichen Verhältnissen über eine Meile auszudehnen, und den Umständen gemäß auf 1½ bis 2 Meilen zu bestimmen.

Berlin, den 24. Juni 1823.

Ministerium des Handels. v. Bülow.

Ministerium des Innern und der Polizei. v. Schuckmann.

H.

Bau-Polizei.

111.

Publikandum der Königl. Regierung zu Gumbinnen, polizeiliche Vorschriften bei Bauten auf dem Lande betreffend.

Obgleich die längst publizirten gesetzlichen Bestimmungen das Auseinanderbauen der Gehöfte auf dem Lande vorschreiben, so haben wir doch bemerkt, daß solche nicht gehörig beobachtet werden und in vielen Fällen der Grund der weitern Ausbreitung von Feuersbrünsten gewesen sind.

Digitized by Google

Wir finden uns daher dringend veranlaßt, unsere im 20sten Stücke des Amtsblatts pro 1814. unter Nr. 164. Seite 444. enthaltene Verfügung vom 13. Mai 1814. hiedurch nachfolgend in Erinnerung zu bringen:

Wenn gleich im Allgemeinen Landrechte Th. I. Tit 8. §. 66. ausdrücklich festgesetzt ist, daß bauliche Anlagen nicht ohne obrigkeitliche Genehmigung unternommen werden sollen, so haben doch Zweifel statt gefunden, in welchen Fällen diese Genehmigung unbedingt zu ertheilen sey, oder aus Rücksichten für das allgemeine Beste verweigert werden könne und müsse, besonders wenn nicht von neuen Anlagen, sondern nur von Wiederherstellung eingeäscherter oder sonst verunglückter Gebäude die Rede ist.

Die polizeiwidrige und höchst feuergefährliche Anlage der meisten Wohn- und Wirthschaftsgebäude auf dem platten Lande, welcher nur durch eine Verlegung der bisherigen Baustellen zweckmäßig abgeholfen werden kann, hat das Bedürfniß einer festen Entscheidung jener Zweifel mehrmals fühlbar gemacht, und in den Verordnungen vom 15. Juni 1795., 28. August 1796., so wie in dem Nachtrage zum ersteren vom 19. April 1804., wegen des Auseinanderbauens der Unterthanengehöfte sind deshalb bestimmte und zulängliche Vorschriften gegeben.

Zwar sind dieselben zunächst für die Kurmark erlassen. Da sie indeß auf den allgemein gesetzlichen Grundsätzen der §§. 29. bis 31. des Allgemeinen Landrechts Th. I. Tit 8. beruhen und nichts enthalten, als eine nähere Belehrung der Behörden über deren Anwendung, so ist von dem Königl. Departement der allgemeinen Polizei im Ministerium des Innern durch die Verfügung vom 20. Juli 1813. bestimmt worden, daß die erwähnten durch die Ediktensammlungen von den genannten Jahren publizirten Verordnungen vom 15. Juni 1795., 28. August 1796. und 19. April 1804. auch in der hiesigen Provinz in Ausübung gebracht werden sollen. Dem gemäß werden sämmtliche Polizei-Behörden hiedurch angewiesen, auf die genaue Befolgung dieser Vorschriften zu halten; dem Publikum aber wird Nachstehendes zur Achtung bekannt gemacht:

1) Wie es allgemeine Pflicht ist, so liegt es auch besonders den Bewohnern des platten Landes ob, sowohl vor der Einrichtung ganz neuer, als vor der Wiederherstellung abgebrannter oder sonst zerstörter Gebäude jeder Art die Genehmigung der betreffenden Polizei-Obrigkeiten, nämlich der Landrathämter oder Gutsherrschaften, nachzusuchen. Die Gutsherrschaften selbst hingegen bedürfen für ihre Bauten der Genehmigung der ihnen vorgesetzten landräthlichen und die Einsassen städtischer Dörfer der Genehmigung der städtschen Polizei-Behörden.

2) Bauliche Anlagen, denen diese Genehmigung fehlt, sind außer der von dem Unternehmer verwirkten polizeilichen Ahndung abzubrechen, wenn sie nach den folgenden Bestimmungen unstatthaft befunden werden.

3) Zur Ertheilung der obrigkeitlichen Erlaubniß ist außer dem, was sonst in baupolizeilicher Rücksicht nothwendig ist, noch erforderlich, daß die neu zu errichtenden oder wiederherzustellenden Gebäude ihre Stelle in einer zureichenden Entfernung, sowohl unter sich selbst, als von den schon vorhandenen, finden, dergestalt, daß beim Ausbruche eines Feuers nicht nur der Zugang zur Löschung desselben von allen Seiten unbeschränkt, sondern auch zwischen den Gebäuden selbst so viel Zwischenraum übrig bleibe, um der Verbreitung der Flamme Einhalt zu thun.

Insonderheit aber dürfen Wohn- und Wirthschaftsgebäude niemals zusammen unter einem Dache, sondern nur von einander abgesondert und gehörig entfernt errichtet werden.

4) Wenn die bisherige Lage der Baustellen diesen Erfordernissen nicht entspricht, so sind die Bauunternehmer schuldig, entweder selbst neue Baustellen für sich auszumitteln und in Vorschlag zu bringen, oder, wenn dieses nicht geschieht, sich der Anordnung der Polizei-Behörde hierüber zu unterwerfen.

5) In sofern durch eine solche Verlegung der Baustellen und, um einem jeden der Baupflichtigen einen angemessenen Bauplatz anweisen zu können, Veränderungen im bisherigen Besitzstande von Grund und Boden nothwendig werden,

Digitized by Google

sind die sämmtlichen Mitglieder der Gemeine, die dadurch an Feuersicherheit gewinnen, zu den diesfälligen Abtretungen und Umtauschungen verpflichtet.

6) Für einen solchen Fall wird die Entschädigung von dem Landrathe des Kreises nach der Billigkeit und den Vorschriften der Verordnung vom 15. Juni 1795. §. 3. in Richtigkeit gebracht.

7) In Absicht des Maaßes der Entschädigung findet gegen diejenigen, die aus der Verlegung Vortheil gezogen, ein rechtlicher Anspruch, gegen die obrigkeitliche Anordnung selbst aber die Berufung auf die höheren Polizei-Behörden statt.

8) Hofwirthe, die sich der Anordnung entziehen und die Bebauung der ihnen zugewiesenen Baustellen unterlassen, werden als solche behandelt, die in Ausführung eines ihnen obliegenden Baues säumig sind.

9) Auch zu [illegible]decke der Gemeinheitstheilungen ist die Obrigkeit befugt, [illegible]ne Abänderung in der bisherigen Lage der Dorfsgebäude nach den vorstehenden Vorschriften mit Rücksicht auf die nach der Oertlichkeit abzumessenden Verhältnisse anzuordnen.

10) Wenn gleich durch die Vorschrift vom 19. April 1804. festgesetzt ist, daß sowohl in feuerpolizeilicher Rücksicht als zum Zwecke der Separation, die Verlegung der Baustellen auch ohne vorhergegangene Einäscherung oder sonstige Verunglückung der Gebäude veranstaltet werden darf, sobald eine vollständige Entschädignng zugesichert wird, so ist doch von diesen Vorschriften in Rücksicht auf die Lasten der Zeit ohne die dringendste Veranlassung nicht Gebrauch zu machen, und in jedem vorkommenden Falle die Genehmigung der unterzeichneten Regierung nachzusuchen.

Nach dieser Verfügung und den darin allegirten Gesetzen haben daher alle Kreis- und Ortspolizei-Behörden, auch die Dominien, überall strenge zu verfahren und bei eigener Verantwortung unausgesetzt darauf zu halten, daß jede Gelegenheit, besonders aber jeder Brand, welcher ein Gebäude zerstört, benutzt werde, die Gehöfte und Gebäude ausein-

Digitized by Google

ander zu bauen, damit der Verbreitung des Feuers möglichst vorgebeugt werde.

Gumbinnen, den 25. Mai 1823.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

112.

Publikandum der Königl. Regierung zu Stettin, die Ausführung von Neubauten und Reparaturen betr.

In Erwägung, daß die Bestimmungen der Amtsblatts-Verfügung vom 6. September 1816. (pag. 371) wegen verbotener selbstständiger Ausführung von Neubauten durch bloße Maurer- und Zimmergesellen mit der unterdessen in mancher Beziehung veränderten Gewerbeverfassung nicht mehr ganz übereinstimmen, sie auch manche Gründe dieses Unfuges nicht treffen, weshalb durch Pflichtverletzung mancher Meister und vieler Gesellen die Uebertretungen der diesfälligen Verbote immer häufiger und nachtheiliger werden, finden wir uns bewogen, nicht nur die diesfälligen Strafen zu verschärfen, sondern auch die Verpflichtungen der Meister, Gesellen und Bauherrn näher zu bestimmen, um den Kreis- oder resp. Ortsbehörden bei den ihnen zustehenden Untersuchungen und Entscheidungen diesfälliger Contraventionen einen festen Anhalt zu geben.

Pflichten der Meister.

§. 1. Da in Erfahrung gebracht ist, daß der sogenannte Meistergroschen, welchen die Gesellen den Meistern unter mancherlei Vorwänden zu bezahlen pflegen, in den mehresten Fällen weiter nichts ist, als eine Art von Bestechung pflichtvergessener Meister durch diejenigen Gesellen, welche unbefugt selbstständig Bauten übernehmen, um von jenen Atteste zu erhalten, als hätten die Meister selbst die Bauten übernommen und hätten die Gesellen nur dabei angestellt, obgleich die Erstern nicht den mindesten Antheil daran haben, so wird dieser Meistergroschen als eine ge-

fährliche Gewohnheit hiedurch verboten, so daß kein Geselle ihn geben, kein Meister ihn empfangen darf.

§. 2. Derjenige Meister, welcher bei der diesfälligen Untersuchung überfährt wird, diesen Meistergroschen, unter welchen Umständen es auch sey, angenommen zu haben, verfällt in eine Polizeistrafe von 5 Rthlr., von welcher, im Falle der Denunciation, die eine Hälfte der Denunciant, die andere Hälfte aber die Armenkasse des Wohnortes, im Falle aber, daß der Denuncianten-Antheil wegfällt, deren ganzen Betrag, diese Armenkasse erhält. Außerdem muß der Meistergroschen zurückgezahlt werden, welcher ebenmäßig der Armenkasse zu gut kommt.

§. 3. Nur geprüfte und gehörig approbirte Meister dürfen Neubauten oder Reparaturen, die nicht Flickarbeiten sind, übernehmen. Wollen dieselben, bei außer ihren Wohnorten übernommenen Bauten, deren Ausführung oder specielle Leitung einem oder mehreren ihrer zuverlässigen Gesellen übertragen, so müssen sie den Gesellen ein Attest folgenden Inhalts ausstellen: „daß ich, der Zimmer- (Maurer-) Meister N. N. den (genau zu bezeichnenden) Bau selbst übernommen, und den Gesellen N. N., (oder die Gesellen, welche namentlich aufzuführen sind) dabei angestellt habe, den Bau aber wöchentlich wenigstens einmal revidiren werde, dieses bescheinige und verspreche ich hiemit."

Dieses Attest muß von der Polizei-Behörde des Wohnorts des Meisters mit unterschrieben, und besiegelt oder gestempelt, auch muß es dem Bauherrn und der Polizei-Behörde des Ortes, wo der Bau vollführt wird, vorgezeigt werden. In Stettin selbst treten an die Stelle dieser Atteste die daselbst jetzt üblichen Arbeitskarten, welche hiedurch, mit dem auf sie Bezug habenden Verfahren, von neuem ausdrücklich bestätigt werden.

§. 4. Ein Meister, der solches Attest ausstellt, ohne den Bau oder die Reparatur wirklich selbst übernommen, und mit dem Bauherrn kontrahirt zu haben, oder der einen Gesellen ohne ein solches Attest zur Ausführung von Bauten oder Reparaturen ausschickt, sofern letztere nicht bloße

Digitized by Google

Flickarbeiten sind, verfällt in eine Strafe von 5 Rthlr., die nach §. 2. verwendet wird.

§. 5. Der Meister, der die Leitung eines Baues außer seinem Wohnorte einem Gesellen anvertraut, muß den Bau wenigstens alle Woche einmal revidiren. Die jedesmalige Unterlassung wird zum Vortheile der Armenkasse des Ortes oder Kirchspiels, wo der Bau statt findet, mit 3 Rthlr bestraft.

Pflichten der Gesellen.

§. 6. Jeder Geselle, der nicht einmal zu Flickarbeiten berechtigt ist, muß sich bei einem approbirten Meister verdingen, und darf durchaus keine anderen Bau- und Reparaturarbeiten übernehmen, als die ihm der Meister speziell übertragen hat.

§. 7. Der Geselle, welcher ohne den Meister bei einem Neubau oder einer Reparatur betroffen wird, und sich durch das vorschriftsmäßige Attest (§. 3.) nicht ausweisen kann, daß er unter Leitung und Aufsicht eines approbirten Meisters eben arbeite, der den Bau selbst übernommen, wird zur Untersuchung gezogen und nach den Umständen mit einer Gefängnißstrafe von 8 Tagen bis 6 Wochen belegt.

§. 8. Es soll hiebei nicht zur Entschuldigung gereichen, daß der Meister das Attest nicht habe ausstellen wollen, da in solchem Falle der Geselle gehalten ist, der Polizei-Behörde des Wohnortes des Meisters hievon Anzeige zu machen, damit der Meister zur Ausstellung des Attestes genöthigt werde.

§. 9. In der Befugniß derjenigen Mauergesellen, welche zur Uebernahme von Flickarbeiten (Ausweißen, Reparaturen am Putz und Wiedereinziehen einzelner ausgefallener Steine, Mauerziegel und Dachziegel) berechtigt worden sind, oder es künftig werden, ändern diese Bestimmungen nichts. Nur dürfen auch diese den Meistergroschen nicht zahlen.

Pflichten der Bauherrn.

§. 10. Niemand darf wegen eines Neubaues oder einer Reparatur, die nicht bloß Flickarbeit ist, mit einem andern Bauhandwerker als mit einem approbirten Meister contrahiren. Der Bauherr, welcher dies unterläßt und solche Verträge mit bloßen Gesellen eingeht, verfällt in eine

Polizeistrafe von 5 Rthlr. für jeden Fall, zum Besten der Armenkasse des Ortes, entweder ganz oder zur Hälfte, je nachdem ein Denunciant auf die andere Hälfte Anspruch hat oder nicht.

§. 11. Kein Bauherr darf einen zur Leitung oder Ausführung eines Baues von einem Meister abgeschickten Gesellen eher zur Arbeit zulassen, bevor er sich nicht überzeugt hat, der Geselle sey mit dem im §. 3. bestimmten, vorschriftsmäßig ausgestellten Atteste versehen.

Diese Bestimmungen haben die Herrn Landräthe und die Magistrate den Bauhandwerkern in ihren Bezirken gehörig bekannt zu machen und zu erklären, damit Niemand sich mit Unwissenheit entschuldigen könne, auch wird ihnen empfohlen, nach Möglichkeit das Publikum darauf aufmerksam zu machen. In Contraventionsfällen sind aber die Uebertreter ohne Versäumniß zur Untersuchung zu ziehen, und, mit Freigebung des Recurses an uns, oder der Berufung auf richterliche Entscheidung binnen zehntägiger Frist hienach zu bestrafen.

Stettin, den 25. Juni 1823.

Königl. Preuß. Regierung.
Zweite Abtheilung.

IX.

Medicinal-Wesen.

113.

Rescript der Königl. Ministerien der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten und des Innern und der Polizei an die Königl. Regierung zu Liegnitz, die Entscheidung über Contraventionen gegen die Medizinal-Polizei-Gesetze betreffend.

Auf die im Bericht vom 9. Januar d. J. vorgetragenen Zweifel über die Frage: welche Behörde über die Kontraven-

traventionen gegen medizinal-polizeiliche Gesetze in erster Instanz zu entscheiden hat? wird der Königl. Regierung eröffnet, daß auch in dieser Beziehung die in dem Rescript der Ministerien des Innern und der Polizei, und für Handel und Gewerbe vom 1. August v. J. *) vorgeschriebenen Grundsätze in Anwendung kommen, vorbehältlich der Ausnahmen in denjenigen Fällen, für welche, wie z. B. für die Revisionen der Apotheken, besondere Anweisungen ertheilt sind.

Berlin, den 1. April 1823.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
v. Altenstein.

Der Minister des Innern und der Polizei.
v. Schuckmann.

114.

Circular-Rescript des Königl. Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten an sämmtliche Königl. Regierungen, die Zulassung der Wundärzte zum Approbations-Examen betreffend.

Das Ministerium hat häufig wahrgenommen, daß den Medizinal-Kollegien zur Ablegung des für Wundärzte angeordneten Approbations-Examens Leute zugewiesen werden, welche sich darüber nicht ausgewiesen hatten, daß sie auch die zur Ausübung ihrer Kunst nöthigen praktischen Fertigkeiten sich zu erwerben bemüht gewesen sind. Dadurch werden aber Menschen dem Heilpersonale im Staate zugesellt, welche ihrer vorzüglichsten Bestimmung nachzukommen außer Stande sind. Um diesem wesentlichen Gebrechen abzuhelfen, sieht sich das Ministerium veranlaßt, der Königl. Regierung die Verordnungen vom 5. October

*) Jahrgang 1822. 3tes Heft, S. 705.

1810. und vom 9. April 1815. hierdurch in Erinnerung zu bringen und als Regulativ für künftige Fälle festzusetzen, daß Niemand, der sich nicht darüber auszuweisen vermag, wo und auf welchem Wege er die einem Wundarzte nöthigen praktischen Fertigkeiten sich zu verschaffen bemüht gewesen ist, zu dem Approbations-Examen zugelassen werden soll.

Die ehemals vorgeschriebenen Lehr- und Servir-Jahre müssen nach den Bestimmungen des Medizinal-Edikts von 1725., und eben so kann unbedenklich eine mehrjährige Dienstleistung als Wundarzt unterer Kategorie im Militair, für ein hinlängliches Mittel anerkannt werden, die einem Wundarzte nöthige praktische Fertigkeit sich zu erwerben; aber nicht unbedingt kann das Nämliche von der Theilnahme an den öffentlichen Unterrichts- und klinischen Anstalten behauptet werden. In letzterer Beziehung ist vielmehr besonders und vorzüglich darauf zu sehen, daß der Kandidat sich ausweise, Vorlesungen über die Bandagen- und Instrumenten-Lehre, über Frakturen und Luxationen, über den cursus operationum und über chirurgische Klinik gehört zu haben, daß er letztere nicht blos als Auskultant, sondern wirklich als Praktikant frequentirt habe; ferner, daß er praktische Anatomie getrieben und an den Operations-Uebungen am Cadaver und Fantome Theil genommen habe. Ausdrückliche Zeugnisse hierüber zu erfordern, ist bei denjenigen Individuen durchaus nothwendig, welche weder als chirurgische Gehülfen je servirt, noch als Kompagnie-, Eskadrons- oder Lazareth-Chirurgen gedient, sondern lediglich auf einer in- oder ausländischen Lehr-Anstalt dem Studium der Chirurgie obgelegen haben und sich hierauf als praktische Wundärzte etabliren wollen. Fehlen einem Solchen die diesfalls erforderlichen Studienzeugnisse über die praktische Chirurgie insgesammt oder auch nur zum größten Theile, so ist er ohne Weiteres mit seinem Gesuche um Zulassung zur Prüfung ab- und dahin anzuweisen, vorläufig noch auf irgend einem der vorerwähnten Wege sich praktisch auszubilden.

Die Königl. Regierung hat diese Anordnung genau

zu beobachten, und in künftigen Fällen darnach zu verfahren.

Berlin, den 30. Juni 1823.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

v. Altenstein.

115.

Circular-Rescript des Königl. Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten an sämmtliche Königl. Regierungen, die Bildung angehender Apotheker in dem Trommsdorffschen Institute zu Erfurt betreffend.

Das Ministerium, von der Zweckmäßigkeit und Nützlichkeit des von dem Hofrath Dr. Trommsdorff zu Erfurt errichteten Instituts zur Bildung angehender Apotheker hinlänglich überzeugt, hat sich zu der Bestimmung veranlaßt gefunden, daß die in der Apotheker-Ordnung Tit. 1. §. 20. gestattete Ausnahme in Rücksicht auf die Dauer der Servirzeit auch auf alle diejenigen, welche in diesem Institut einen vollständigen einjährigen Cursus absolvirt haben und darüber die erforderlichen Zeugnisse beibringen, anwendbar seyn soll.

Die Königl. Regierung wird deshalb beauftragt, dieses durch ihr Amtsblatt mit dem Bemerken bekannt zu machen, daß diejenigen, welche genauere Auskunft über dieses Institut zu haben wünschen, sich dieserhalb an den ꝛc. Trommsdorff selbst zu wenden haben.

Berlin, den 30. Juni 1823.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

v. Altenstein.

Digitized by Google

116.

Circular-Reſcript des Königl. Miniſteriums der geiſtlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten an ſämmtliche Königl. Regierungen, die Aufnahme und Entlaſſung der Apotheker-Lehrlinge und Gehülfen betreffend.

Das Miniſterium findet für nothwendig, nicht allein die beſtehenden Geſetze in Bezug auf Aufnahme und Entlaſſung der Apotheker-Lehrlinge nach der revidirten Apotheker-Ordnung vom 11. October 1801., Tit. I., §. 15.—17. (Anlage a.) neuerdings in Erinnerung zu bringen, ſondern auch zu beſtimmen, daß künftig alle Atteſte der Apotheken-Inhaber über die Lehr- und Servirzeit ihrer Lehrlinge und Gehülfen von dem Phyſikus des Kreiſes mitunterzeichnet werden und von demſelben dahin beſtätiget ſeyn müſſen, daß das angeführte Subjekt während der im Atteſte angegebenen Zeit wirklich in der Lehre geſtanden oder als ordentlicher Gehülfe ſervirt habe. Um die Phyſiker in den Stand zu ſezzen, dieß der Wahrheit gemäß thun zu können, ſollen ſämmtliche Apotheker und Vorſteher einer Apotheke künftighin auch gehalten ſeyn, dem Phyſikus jedesmal nicht allein von der Aufnahme und dem Abgange eines Apotheker-Lehrlings, ſondern auch eines jeden Gehülfen, unmittelbar nach denſelben, ſchriftliche Anzeige zu erſtatten.

Berlin, den 14. April 1823.

Miniſterium der geiſtlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

v. Altenſtein.

a.

Auszug aus der Apotheker-Ordnung vom 11. October 1801. Tit. 1. §. 15—17.

§. 15.
Von den Lehrlingen.

Jeder gelernte, privilegirte und approbirte Apotheker ist Lehrlinge anzunehmen und Gehülfen zu halten befugt. Die Erfahrung hat aber gelehrt, daß die Apotheker bei Annahme der Lehrlinge zum öftern ohne die nöthige Auswahl und ohne genugsame Rücksicht auf deren Tauglichkeit verfahren, bloß ihren Privatnutzen beabsichtigen, und ihrer Verbindlichkeit, aus selbigen tüchtige und brauchbare Subjekte zu bilden, zu wenig Genüge leisten.

Es wird daher den Apothekern Folgendes zur Pflicht gemacht:

a) Sollen sie so viel möglich dahin sehen, daß sie nur solche Lehrlinge annehmen, die, bei einem von der Natur nicht vernachlässigten Kopfe, durch eine einigermaaßen wissenschaftliche Ausbildung und durch eine gute sittliche Erziehung zur Erlernung dieser Kunst hinlänglich vorbereitet sind. Damit auch der zur Apothekerkunst bestimmte Jüngling dem ihm nöthigen Schul-Unterricht nicht zu früh entzogen werde, so wird den Apothekern hiermit anbefohlen, keinen Lehrling jünger als zu vollen 14 Jahren anzunehmen.

Da auch insbesondere die Kenntniß der lateinischen Sprache zum richtigen Verstehen der Rezepte und der in den Dispensatorien enthaltenen Vorschriften ganz unentbehrlich ist; so sollen die Apotheker fernerhin keine Lehrlinge annehmen, die von der lateinischen Sprache nicht wenigstens so viel erlernt haben, daß sie leichte Stellen aus einem lateinischen Autor fertig übersetzen können.

Diese Beurtheilung soll aber in Zukunft nicht den Lehrherren allein überlassen seyn, sondern es wird ihnen hiermit zur Pflicht gemacht, ihre anzunehmenden

Digitized by Google

Lehrlinge in dieser Hinsicht durch den Physikum des Orts zuvor prüfen zu lassen.

Die Apotheker haben ferner dahin zu sehen, ob auch der anzunehmende Lehrling eine fertige und gehörig deutliche Hand schreibe. Dieses ist besonders deßhalb nothwendig, um zu verhüten, daß durch ihn keine aus unleserlich geschriebenen Signaturen leicht entspringende Zweifel und Irrthümer auf Seiten des Patienten veranlaßt werden.

b) Da auch vielfältig wahrgenommen wird, daß Lehrherrn ihre Zöglinge als bloße Arbeitsleute behandeln, hingegen um deren Bildung zu brauchbaren Apothekern unbekümmert sind und genug gethan zu haben glauben, wenn sie selbige nach verflossenen Lehrjahren mit einem Lehrbriefe entlassen, so werden sie hiermit ernstlich erinnert, die ihnen gegen ihre Lehrlinge obliegenden Pflichten nicht außer Acht zu lassen, sondern selbige, durch treue Anweisung und gründlichen Unterricht, sowohl im theoretischen als praktischen Theile der Pharmacie, verbunden mit Darreichung guter Bücher und Ueberlassung der nöthigen Zeit zu deren Benutzung, zu geschickten und in ihrem Fache tüchtigen Staatsbürgern zu erziehen.

c) Ist vielfältig der Mißbrauch eingerissen, daß die Apotheker, vornehmlich an solchen Orten, wo sie neben ihrem Hauptgeschäft noch andere Gewerbe treiben, gar keine Gehülfen, dagegen aber zwei bis drei Lehrlinge halten, auch hierzu sogar am liebsten rohe, unwissende, schlecht erzogene Knaben von noch unreifem Alter auswählen, weil sie diese am besten zu ihren oft mit niedrigen Arbeiten verknüpften Nebengewerben zuziehen und gebrauchen zu können glauben. Da aber hierdurch die Zahl unwissender und höchstens nur zu einigen mechanischen Arbeiten brauchbaren Apotheker-Gehülfen jährlich vergrößert wird, so wird hiermit verordnet, daß die Apotheker nur so viel Discipel halten dürfen, als sie ausgelernte Gehülfen haben. Haben sie nur einen Gehülfen, so dürfen sie auch nur einen Lehrling annehmen. Sind aber ihre Geschäfte so unbeträchtlich, daß

Digitized by Google

sie solche überhaupt nur mit einem Menschen bestreiten können, so dürfen sie gar keinen Lehrling, sondern bloß einen Gehülfen halten, es sey denn, daß sie erweisen können, keinen Gehülfen bekommen zu können, oder daß sie als geschickte und ihr Hauptwerk selbst mit Thätigkeit abwartende Männer bekannt sind.

d) Um überhaupt dem Anwachse schlecht erzogener, unwissender und untauglicher Apotheker-Gehülfen um so mehr vorzubeugen, so wird hiermit festgesetzt: daß hinfort kein Lehrherr befugt seyn soll, seinen Lehrlingen den Lehrbrief oder das Attest wohl überstandener Lehrjahre zu ertheilen, bevor nicht dieser durch eine von dem Physikus des Orts im Beiseyn des Lehrherrn zu veranstaltende Prüfung, welche dem, was man von einem solchen jungen Menschen billigerweise fordern kann, angemessen seyn muß, als tüchtig befunden worden. Bei dieser Prüfung ist besonders darauf zu sehen, ob der Ausgelernte sich praktische Kenntnisse der Pharmacie und eine hinlängliche Fertigkeit in kunstmäßigen Arbeiten erworben habe, da solches bei einem guten Apotheker der Theorie vorangehen muß. Findet es sich, daß er noch nicht reif genug ist, um als ein brauchbarer Apotheker-Gehülfe anerkannt zu werden, so hat der Physikus ihm anzudeuten, daß er noch nicht entlassen werden könne, sondern so lange noch in der Lehre bleiben müsse, bis er sich hinlänglich qualifizirt habe. Ergäbe es sich aber, daß die Schuld der Versäumniß in den Lehrjahren weniger am Lehrlinge, als vielmehr am Lehrherrn selbst liege, sie bestehe nun in vorsätzlicher Vernachlässigung des Lehrlings, oder in erwiesener Unfähigkeit, brauchbare Subjekte zu bilden, so soll einem solchen Apotheker die weitere Befugniß, Lehrlinge zu halten, gänzlich untersagt werden. Der Lehrling aber soll verpflichtet seyn, so lange bei einem andern Apotheker in die Lehre zu treten, bis er sich die erforderliche Kenntniß und Geschicklichkeit erworben hat.

§. 16.

Was die Dauer der Lehrjahre und die sonstigen Bedin-

gungen der Reception eines Lehrlings betrifft, so hängt zwar dies von der Bestimmung des mit den Eltern, Vormündern oder Verwandten desselben zu errichtenden schriftlichen Kontrakts ab, doch soll die Lehrzeit nie unter 4 Jahre bestimmt, auch von dem Lehrherrn dem Lehrling nur in so weit ein Nachlaß auf etwa 6 Monate bewilligt werden, als der Physikus des Orts nach genugsamer Prüfung von der Reife des Lehrlings sich überzeugt und solches schriftlich attestirt hat.

§. 17.

Kein Lehrherr soll daher dem Lehrling den Lehr- oder Gesellenbrief eher ertheilen, bis der Physikus des Orts demselben das Fähigkeits-Zeugniß dazu gegeben hat, wofür er, so wie für das Atteſt bei der Reception des Lehrlings außer dem Stempelpapier, am Gelde mehr nicht als Einen Thaler erhält.

117.

Publikandum der Königl. Regierung zu Cölln, die Revision der Apotheker-Rechnungen durch die Kreis-Physiker betreffend.

Da die bisher bestandene Einrichtung, wonach die Liquidationen der Apotheker über die für Rechnung des Staats oder der Gemeinden und Armen-Verwaltungen gelieferten Arzneien an uns zur Feststellung eingeschickt werden mußten, theils wegen der Entfernung, theils wegen des öftern unvermeidlichen Zusammentreffens einer großen Anzahl solcher Rechnungen aus allen Kreisen unseres Departements mit großem Zeitverlust verbunden war, und wegen der dadurch verursachten Unmöglichkeit, den kontraktmäßig zur Auszahlung der Rechnungen stipulirten Termin einzuhalten, selbst nachtheilig auf die, wegen der Lieferung von Arzneien für öffentliche Anstalten abzuschließende Kontrakte einwirkte, so haben wir zur Abkürzung des Geschäftsganges beschlossen, die Revision der Arznei-Rechnungen und die Bescheinigung derselben für ihre Richtigkeit nach den

Digitized by Google

Sätzen der Arznei-Taxe und ihre Uebereinstimmung mit den Belägen, den betreffenden Kreis-Physikern zu übertragen, an welche sich daher künftig die Behörden und Privaten in den geeigneten Fällen zu wenden haben.

So wie es jedoch den Physikern frei steht, bei aufstoßenden Zweifeln unter specieller Angabe derselben unsere Entscheidung einzuholen, so bleibt es auch den Behörden und Privatpersonen, welche sich bei der Feststellung der Physiker nicht beruhigen zu können glauben, überlassen, auf eine Superrevision der betreffenden Rechnungen durch unsern Regierungs- und Medizinal-Rath, welchem die Feststellung aller übrigen Rechnungen der Medizinalpersonen, in sofern dieselbe verlangt wird, ohnedies ausschließlich verbleibt, bei uns anzutragen.

Cölln, den 28. Juni 1823.

Königl. Preuß. Regierung.

118.

Rescript der Königl. Ministerien der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, so wie des Innern, an das Königl. Polizei-Präsidium zu Berlin, die Unterbringung und Verpflegung armer Geistes-Kranken betreffend.

Die Behauptung des Königl. Polizei-Präsidii am Schlusse des unterm 2. Juli v. J. erstatteten Berichts, daß das Gesetz einen Unterschied zwischen Rasenden und Wahnsinnigen nicht kenne, ist nicht gegründet, wie Dasselbe bei näherer Prüfung der §. 341. bis 345. Tit. 18. Th. II. des Allgemeinen Landrechts finden wird. Müßten die Rechte und Pflichten der hiesigen Commune hiernach festgesetzt werden, so wäre dieselbe verpflichtet, für alle unheilbare Geistes-Kranke ohne Unterschied die Verpflegungs-Kosten zu tragen, und bei Wahn- und Blödsinnigen überdies den Antheil an den General-Kosten der Aufbewah-

rungs-Anstalt, mit Einschluß der Besoldung der Aufseher u. s. w., der verhältnißmäßig auf jedes wahn- oder blödsinnige Individuum zu repartiren wäre. Wiewohl das Gesetz selbst nicht näher feststellt, wie die Rasenden von den „bloßen Wahnsinnigen" zu unterscheiden sind, so würde doch aus den Dispositionen des Gesetzes abzuleiten seyn, daß unter Rasenden diejenigen Wahnsinnigen zu verstehen sind, über welche nach der Beschaffenheit ihrer Krankheit eine Aufsicht, wie sie in einem Privathause möglich ist, nicht für zureichend erachtet werden kann, was mithin in jedem concreten Falle durch das Gutachten Sachverständiger festzustellen wäre.

Nach den eingereichten und hierbei wieder zurückerfolgenden Akten hat sich aber für die hiesige Commune seit mehr als hundert Jahren ein anderes Verhältniß ausgebildet, und es dürfte nach demselben nicht zu leugnen seyn, daß die Commune für die Verpflegung armer Geistes-Kranken, in welchem Grade sie solches auch gewesen seyn mögen, nichts bezahlt hat, und daß anderer Seits bei der Aufnahme in die Irren-Anstalt nicht mit Strenge darauf gesehen worden, ob die Kranken Rasende oder nur Wahnsinnige waren. Schon in dem Reglement für das Friedrichs-Hospital vom 15. März 1702. ist in der „Ordnung für die irren und dollen Leute" §. 7. Fol. 19. b. der Akten XV. Nr. 2. festgesetzt:

„der bezahlen kann, bezahlet; wer es aber von den Berlinischen nicht thun kann, wird umsonst gehalten. Die von fremden Orten aber anhero geschickt, müssen von der Obrigkeit oder Gemeinde, die sie geschickt, unterhalten werden;" —

und §. 9.

„Die etwas irre, aber nicht rasend, werden in ein gut Zimmer gehalten und gehen im Hause herum."

Es muß mithin anerkannt werden, daß alle diejenigen armen Geistes-Kranken der hiesigen Commune in den Irren-Anstalten unentgeldlich verpflegt und aufbewahrt werden müssen, über welche die Aufsicht in einem Privathause nicht mit gehöriger Sicherheit nach der Beschaffenheit ihrer Krank-

Digitized by Google

heit geführt werden kann, wogegen die Commune die übrigen unheilbaren Geistes-Kranken unter eigene Aufsicht und zur eigenen Verpflegung übernimmt, wie sie dazu sich bereit erklärt und es auch schon bisher gethan hat. Ob der Kranke, nach der Beschaffenheit seiner Krankheit sich zur unentgeldlichen Aufnahme in die öffentliche Anstalt eignet, darüber muß das Gutachten des Polizei-Physikus entscheiden, und kann allenfalls bei einer Differenz zwischen seiner und der Ansicht des städtischen Armen-Arztes die Stimme des der öffentlichen Anstalt vorgesetzten Arztes den Ausschlag geben.

Die Befugniß, welche die Armen-Direktion in ihrem, dem Berichte des Königl. Polizei-Präsidii vom 2. Juli v. J. beigefügt gewesenen und hierbei in Abschrift angeschlossenen Vorstellen vom 9. Mai 1821. nachsucht, Gemüthskranke aus den städtischen Anstalten sofort unmittelbar in die Irren-Anstalt versetzen zu dürfen, wird ihr dagegen nicht gewährt werden können; vielmehr wird sie sich deshalb darin fügen müssen, daß die Aufnahme nur auf Anordnung des Königl. Polizei-Präsidii, nach vorgängiger Untersuchung durch den Polizei-Physikus, statt finden darf. Dem Königl. Polizei-Präsidio bleibt es überlassen, von der Entscheidung der unterzeichneten Ministerien dem Magistrat in Bezug auf das hierbei gefügte Vorstellen seiner Armen-Direktion Kenntniß zu geben.

Berlin, den 19. April 1823.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
v. Altenstein.

Ministerium des Innern und der Polizei.
v. Schuckmann.

119.

Publikandum der Königl. Regierung zu Düsseldorf, den Arznei-Waarenhandel betreffend.

Es ist seit Kurzem vielfältig von den Apothekern darüber geklagt worden, daß verschiedene Krämer, Gewürz-

händler und sonstige Kaufleute allerlei Stoffe, die lediglich als Arzneimittel zu betrachten sind, im Handverkauf verdebitiren. Auf gleiche Weise sollen hin und wieder sich auch wirkliche Materialisten mit dem Verkauf von mancherlei Arzneiwaaren en detail befassen, ohne sich nach den hierüber für sie vorhandenen gesetzlichen Vorschriften und Beschränkungen zu richten.

Indem wir uns daher veranlaßt sehen, die genaue Befolgung aller über den Arzneihandel bestehenden Gesetze und Vorschriften wiederholt in Erinnerung zu bringen und Jedem, der zum verdebitiren von Arzneisubstanzen, seyen es einfache, zusammengesetzte oder zubereitete Arzneimittel, nicht befugt ist, solches ernstlich zu untersagen, die Materialisten aber anzuweisen, daß sie die ihnen vorgeschriebenen Gränzen, hinsichtlich des Verkaufs von Arzneiwaaren, nicht überschreiten, beauftragen wir zugleich die sämmtlichen Polizei-Behörden und Kreis-Physici unsers Verwaltungsbezirks, strengstens hierüber zu wachen, und die Contravenienten in Gemäßheit resp. der Bergischen Medizinalordnung vom 8. Juni 1773. §. 35., der Bergischen Ministerialverordnung für die Materialisten vom 5. Dezember 1808., des noch bestehenden französischen Gesetzes vom 21. Germinal, Jahrs XI. Art. 33. und des Allgemeinen Landrechts Th. II. Tit. 20. §. 693. seq. zur gesetzlichen Untersuchung und Bestrafung zu bringen.

Düsseldorf, den 1. Juni 1823.

Königl. Preuß. Regierung.

120.

Circular-Rescript des Königl. Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten an sämmtliche Königl. Regierungen und an das Polizei-Präsidium zu Berlin, die Nichtanwendung des Karras- und Ronatschen Schutzmittels gegen die Wasserscheu betreffend.

In mehreren öffentlichen Blättern und besonders in

dem allgemeinen Anzeiger der Deutschen, in der Breslauer und Posener Zeitung ꝛc. ist die Heilkraft des Karras- und Ronatschen Geheimmittels gegen den tollen Hundsbiß als untrüglich geschildert und empfohlen worden. Die hierüber gepflogenen Verhandlungen sind bereits geschlossen; die vorliegenden Akten enthalten indessen nicht eine einzige fest begründete Thatsache, welche den Werth dieses Mittels gegen die Hundswuth geltend machen könne. Eben so wenig ist seine Zusammensetzung, deren wesentliche Bestandtheile aus Ofenglanzruß, gestoßenen Eierschaalen, Honig oder Syrup bestehen, geeignet, diesem Mittel mehr Heilkräfte beizulegen, als allen übrigen bekannt gewordenen und in der neuern Zeit über die Gebühr empfohlenen Mitteln wirklich zukömmt. Im Gegentheile wird durch deren öffentliche Anpreisung offenbar geschadet, indem durch den tollen Hundsbiß Verunglückte dadurch von der dabei unerläßlichen nöthigen Lokal-Behandlung abgehalten werden, und im blinden Vertrauen auf die angepriesene Wunderkraft von dergleichen Mittel die einzig mögliche Hülfe versäumen. Es ist daher den Verfertigern dieses Mittels die Bereitung, so wie der Verkauf oder die sonstige Verabreichung desselben, unter jedem Vorwande, untersagt worden, und die Königl. Regierung hat darüber zu wachen, daß innerhalb ihres Departements der Verkauf gleichfalls nicht Statt finde. Zugleich wird derselben aufgetragen, durch das Amtsblatt das Karras- und Ronatsche Schutzmittel gegen die Wasserscheu als unzuverlässig zu erklären, und auf diese Weise die im Allgemeinen Anzeiger der Deutschen, in der Breslauer und Posener Zeitung ꝛc. abgedruckten übertriebenen Lobeserhebungen desselben zu entkräften.

Berlin, den 25. Mai 1823.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

v. Altenstein.

Digitized by Google

121.

Publikandum der Königl. Regierung zu Potsdam, das Verfahren bei unreinem und inkurablen Vieh betr.

Nach §. 1. des Publikandi vom 29. April 1772. ist Jedermann schuldig, das außer der Viehseuche abgestandene, auch bei dem Schlachten unrein gefundene Vieh (Schaafe ausgenommen) dem Scharfrichter oder Abdecker des Distrikts sofort, gegen Erlegung des festgesetzten Trinkgeldes für die Meile von 2 Gr. an den Boten, anzusagen; wie denn auch erweislich rotzige und ganz unkurable Pferde nicht verkauft, vertauscht oder verschenkt, imgleichen die zur ferneren Arbeit gänzlich untüchtig gewordenen Pferde nicht an fremde Scharfrichter verhandelt, sondern an den Scharfrichter oder Abdecker des Distrikts abgeliefert werden müssen, welche dagegen sich nicht entziehen können, den Unterthanen für dergleichen abzuliefernde, zur Arbeit untüchtige Pferde eine billig mäßige Vergütung zu thun, und allenfalls so viel zu geben, als ein fremder Scharfrichter erweislich geben wollen.

Diese gesetzliche Bestimmung wird, da neuerlich mehrere Uebertretungen derselben vorgekommen sind, von Neuem und mit dem Beifügen in Erinnerung gebracht, daß demnach auch der Verkauf des abgestandenen Viehes und ganz unbrauchbar gewordener Pferde auf den Märkten nicht gestattet werden darf.

Die Uebertreter verfallen in die §. 3. des gedachten Publikandi angeordnete Strafe.

Potsdam, den 28. Mai 1823.

Königl. Preuß. Regierung.
Erste Abtheilung.

X.

Militair-Sachen.

122.

Publikandum der Königl. Regierung zu Oppeln, die Erfüllung der Militairpflicht von jungen Leuten, vor Eintritt in öffentliche Aemter, betreffend.

Der §. 69. der Instruktion für das Geschäft der Ersatz-Aushebung zur jährlichen Ergänzung des stehenden Heeres, vom 30. Juni 1817., setzt ad 3. unter andern fest:

daß Niemand, der nicht seiner Militairpflicht schon genügt hat, auf eine Art im Dienst angestellt werden darf, die ihn hiernächst als unentbehrlich im Amte bezeichnet.

Diese Bestimmung ist durch die Bekanntmachung im Amtsblatt, am 23. November 1818. und 29. März 1819. in Erinnerung gebracht, und durch letztere sind auch noch besonders alle Kirchen- und Schul-Patrone, so wie die Magistrate und Stadtverordneten verpflichtet worden, sich bei den ihnen gebührenden Wahlen hiernach zu richten.

Es scheint indeß diese Bestimmung mitunter in Vergessenheit gekommen zu seyn, und vornehmlich bei Anstellung von Schullehrern, wenig oder gar nicht mehr darauf gerücksichtiget zu werden.

Es werden häufig junge Leute von 20 Jahren, also gerade im Anfange des militairpflichtigen Alters, als Schullehrer angestellt, und demnächst auf den Grund ihrer Unentbehrlichkeit, die gänzliche Befreiung vom Dienste im stehenden Heere für sie in Anspruch genommen.

Dieses Verfahren kann, da es den gesetzlichen Bestimmungen entgegen ist, nicht gut geheißen, auch durch den mitunter allerdings wohl noch herrschenden Mangel an qualificirten Subjekten, für das Schulfach nicht gerechtfertigt werden.

Es müssen die dem Schulfache sich widmenden jungen Leute, so gut wie alle andere, ihre Militairpflicht genügen,

sofern sie nicht auf den Grund der Bekanntmachung vom 9. Mai d. J., davon ausdrücklich entbunden werden.

Es wird hierbei bemerklich gemacht: daß nach Festsezzung des obgedachten §. 69. der Instruktion für das Geschäft der Ersatz-Aushebung, der Genügung der Militairpflicht in dieser Hinsicht, die nicht erfolgte Auswahl bei statt gefundener Eintragung in die Stammliste und persönlicher Gestellung gleich zu achten, wenn im nächsten Jahre ein solches Individuum, welches nicht zur Einstellung ausgewählt worden, ein Amt erhalten hat, in welchem es demnächst als unentbehrlich bezeichnet wird.

Es wird ferner in Erinnerung gebracht: daß nach der durch das Amtsblatt ergangenen Bekanntmachung, vom 28. November 1818., solchen jungen Leuten, welche sich zu Lehrern für Volksschulen bilden, auf den Grund vortheilhafter Zeugnisse ihrer Vorgesetzten, der Eintritt in das stehende Heer als Freiwillige, auf einjährige Dienstzeit gestattet werden soll.

Auch haben dergleichen junge Leute, wenn sie glaubhaft nachzuweisen vermögen: daß sie die Equipirungskosten, welche von den einjährigen Freiwilligen in der Regel aus eigenen Mitteln bestritten werden müssen, zu tragen nicht im Stande sind, auf völligen oder theilweisen Erlaß derselben, nach Umständen zu hoffen.

Wenn nun hiernach auf die mögliche Erleichterung der für das Schulfach, und namentlich für Volksschulen sich bildenden jungen Leute in Erfüllung ihrer Militairpflicht von Seiten der Staats-Behörden schon gerücksichtiget worden, so wird mit Sicherheit erwartet: daß alle diejenigen, welche durch Wahl, Vorschlag oder auf andere Weise bei Besezzung der Schulämter concurriren, die obgedachten gesezlichen Bestimmungen stets sorgfältig im Auge behalten werden.

Es werden demnach die Herren Schulen-Inspektoren, Superintendenten, Schul-Patrone u. s. w. hierdurch aufgefordert: bei ihren, wegen Besetzung von Schulämtern anhero zu machenden Vorschlägen, jedesmal nachzuweisen, daß das in Vorschlag gebrachte Individuum, entweder seiner

Militair-

Militairpflicht genügt hat, oder davon ausdrücklich entbunden worden, oder dazu körperlich untauglich ist.

Die Genügung der Militairpflicht, es mag nun solche durch freiwilligen Eintritt, oder im gewöhnlichen Wege, oder auch nach §. 69. der mehr allegirten Instruktion für das Geschäft der Ersatz-Aushebung durch nicht erfolgte Auswahl bei der letzten Ersatz-Gestellung geschehen seyn, muß in den ersten beiden Fällen durch ein Attest des betreffenden Truppentheils, im Letztern durch ein Attest der betreffenden Kreis-Ersatz-Kommission nachgewiesen werden.

Die ausdrückliche Entbindung von dem Eintritt in das stehende Heer (Bekanntmachung vom 9. Mai d. J.) muß nachgewiesen werden, durch ein Attest des betreffenden Landräthlichen Amtes.

Die körperliche Unfähigkeit durch ein von der betreffenden Kreis-Ersatz-Kommission ausgestelltes, von der Departements-Ersatz-Kommission bestätigtes Invaliditäts-Attest.

Bei dieser Gelegenheit finden wir uns noch veranlaßt, darauf aufmerksam zu machen, daß auf eine Berücksichtigung in Erfüllung der Militairpflicht, wie solche die Bekanntmachung vom 9. Mai d. J. ausspricht, nicht indistincte alle dem geistlichen Stande und dem Schulfache sich widmende junge Leute, sondern nur diejenigen unter ihnen Anspruch machen können, welche **eine vorzügliche** Qualifikation nachzuweisen vermögen, daher diejenigen besonders dem Schulfache sich widmenden jungen Leute, welche bei lobenswerther sittlicher Aufführung zwar Fleiß und Fähigkeiten im Allgemeinen, jedoch nicht die dort bedingte vorzügliche Qualifikation nachzuweisen vermögen, wohl thun werden, ihrer Militairpflicht durch freiwilligen Eintritt auf Ein Jahr, in Zeiten zu genügen, und dadurch zu vermeiden: daß sie zur Ergänzung für das stehende Heer nicht zu einer Zeit in Anspruch genommen werden, wo solches vielleicht eine unangenehme Unterbrechung in ihren Studien, oder in ihrer Carriére herbeiführen möchte.

Oppeln, den 24. Juni 1823.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

123.

Publikandum des Königl. Ober-Präsidiums zu Münster, die Berücksichtigung der dem geistlichen Stande oder dem höhern Schulwesen sich widmenden jungen Männer bei Aushebung der Ersatzmannschaften zum stehenden Heere betreffend.

In Folge höherer Bestimmung sollen junge Männer, welche sich dem geistlichen Stande oder dem höheren Schulwesen widmen, und dazu durch akademische Studien vorbereiten, wenn sie ihre vorzügliche wissenschaftliche Qualifikation sowohl, als ihre bewährte sittliche Aufführung nachweisen, eine vorzügliche Berücksichtigung bei Aushebung der Ersatzmannschaften zum stehenden Heere zu genießen haben.

Diese Begünstigung ist jedoch abhängig von der Bescheinigung des Ober-Präsidenten der Provinz über die Nothwendigkeit derselben.

Daher finde ich mich gemüßigt, zur öffentlichen Kenntniß zu bringen, daß den vorgedachten jungen Männern aus der Provinz Westphalen die erforderliche Bescheinigung von mir nur dann ertheilt werden wird:

1) wenn dieselben sich in Folge der Bekanntmachung vom 3. April 1822. (Amtsblatt S. 121.) der Departements-Commission zur Prüfung der einjährigen Freiwilligen dargestellt, und von solcher die zur Verschiebung ihres Dienstantritts bis zum 23sten Lebensjahre berechtigende Bescheinigung erhalten haben;

2) wenn dieselben demnächst vor Antritt ihres 23sten Lebensjahres, nebst letztgedachter Bescheinigung,
   a) das Abiturienten-Zeugniß Nr. 1. oder 2.;
   b) die Bescheinigung wirklicher Inscription von dem Dekan der betreffenden theologischen oder philosophischen Fakultät, oder von dem Vorsteher eines Priester-Seminariums;
   c) ein Zeugniß über ihr sittliches Betragen von dem

Digitized by Google

Gymnasium und von der Universität, welche sie besucht haben,

bei mir einreichen.

3) Zur Beibringung der Bescheinigung sub b. behalte ich mir vor, in einzelnen Fällen, wo die Behinderung frühern Besuches der Universität oder eines Seminars nachgewiesen werden wird, eine Frist zu bewilligen.

Durch die hiernächst von mir ertheilte und der Kreis-Ersatz-Commission bei deren nächsten Zusammentretung einzureichende Nothwendigkeits-Bescheinigung wird jedoch nur die einstweilige Zurückstellung begründet, definitiv findet solche dann statt, wenn bis zum Ablauf des 26sten Lebensjahres

von den evangelischen Kandidaten der Theologie, daß sie das Examen pro ministerio wohl bestanden haben;

von den katholischen Kandidaten der Theologie, daß sie die Weihe als Subdiaconi, oder doch den Eintritt in ein Priester-Seminar erlangt haben;

von den Schulamts-Kandidaten, daß sie bei ihrer Prüfung zur Oberlehrer-Stelle eines Gymnasiums, oder einer höhern Bürgerschule, fähig befunden worden sind,

bei der Kreis-Ersatz-Commission nachgewiesen seyn wird, welche letztere dieselben bis dahin in den Listen als einstweilen zurückgestellt aufführen; wenn aber nach Ablauf dieser Frist das bemerkte Zeugniß nicht vorgebracht werden könnte, dieselben nachträglich zum 3jährigen Dienst bei den Fahnen sofort einstellen wird, damit sie nicht blos zwei Jahre in der Kriegs-Reserve, sondern späterhin auch noch 7 Jahre in der Landwehr dienen, und, ihrer spätern Einstellung ungeachtet, ihre zwölfjährige Dienstzeit im stehenden Heere und der Landwehr ersten Aufgebots vollständig ableisten können.

Im Falle eines Krieges und für dessen Dauer ist die bemerkte Begünstigung von selbst suspendirt.

Die in dieser Beziehung auszustellenden Zeugnisse genießen die Stempelfreiheit.

In Hinsicht solcher jungen Leute, welche sich zu Lehrern für Volksschulen bilden, verbleibt es bei der ihnen

früher (Amtsblatt von 1818. S. 330.) eingeräumten Begünstigung, daß, auf den Grund vortheilhafter Zeugnisse der Vorsteher von Schullehrer-Seminarien und Normal-Schulen, über ihre vortheilhaften Anlagen, Fleiß und sittliches Betragen, deren Dienstpflicht auf ein Jahr beschränkt und ihnen theilweiser oder völliger Erlaß der Ausrüstungskosten zugestanden wird.

Münster, den 29. Mai 1823.

Der Ober-Präsident.

v. Vincke.

124.

Circulare des Königl. Kriegs-Ministeriums an sämmtliche Königl. General-Kommando's, den freiwilligen Kriegsdienst der Thierärzte auf ein oder drei Jahre als Kurschmiede bei dem Heere betreffend.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 19. März 1821. *) nachzugeben geruhet, daß analog der freiwilligen Chirurgen-Dienste beim Heere

auch junge Leute, welche ihre Qualifikation als Thierärzte vollständig nachzuweisen im Stande sind, ihre Militairdienstpflicht durch den Dienst als Kurschmiede bei der Armee ablösen können und zwar entweder durch einjährigen dergleichen Dienst, wenn sie die Bedingungen eingehen, welche wegen Bekleidung und Verpflegung aus eigenen Mitteln für die zum einjährigen Waffendienst anzunehmenden Freiwilligen vorgeschrieben sind, oder durch dreijährigen Dienst, wenn sie jene erforderlichen Kosten nicht zu beschaffen vermögen. Woraus sich von selbst ergiebt, daß die einjährigen freiwilligen Kurschmiede, da durch

*) Jahrgang 1823. 1stes Heft, S. 180. und ist daselbst statt 19. März 1823. — 19. März 1821. zu lesen.

sie der Verpflegungs-Etat nicht alterirt wird, bei jedem Cavallerie-Regimente auch als überzählig angenommen werden können, wenn dasselbe keine Kurschmieds-Vacanz hat, daß dagegen aber die sich zum dreijährigen Dienst verpflichteten Subjekte nur bei einem solchen Cavallerie-Regimente eine Anstellung erwarten dürfen, wo gerade eine Kurschmiedsstelle erledigt ist.

Nächstdem bemerkt die obige Kabinets-Ordre, wie es sich von selbst versteht, daß die besondere Dienstverpflichtung der auf Kosten des Staats oder durch theilweise Unterstützung von dessen Seite zu Kurschmieden und Roßärzten gebildeten jungen Leute in Gemäßheit der frühern Kabinets-Ordre vom 15. April 1820. in voller Kraft bleibe.

Die Bekanntmachung der neuern Königl. Bestimmung vom 19. März 1821. ist bisher aus dem Grunde zurückgehalten, weil zwischen den betreffenden Ministerien zuvor eine Uebereinkunft hat getroffen werden müssen: auf welche Weise die gehörige Qualifikation solcher jungen Thierärzte zu ermitteln seyn wird.

Die diesfallsige Vereinigung ist nunmehr dahin erfolgt:

1) daß diejenigen, welche ihre Bildung in der hiesigen Thierarznei-Anstalt — versteht sich auf eigene Kosten — erhalten haben, sich durch das Zeugniß des Instituts, welches jedem abgehenden Eleven ertheilt wird, ausweisen müssen, daß sie sich, wenn auch nicht zu ganz vollständigen Thierärzten, doch zu praktischen Roßärzten eignen.

Auf diese Weise können dergleichen Leute sich entweder bei einem Regimente selbst, oder bei einer Ersatz-Kommission melden, und da ihre gehörige Qualifikation sich aus dem Zeugnisse hinlänglich entnehmen läßt, so bedarf es keiner weitern Prüfung solcher Subjekte, und

2) daß diejenigen jungen Leute, welche ihre Bildung nicht in dem hiesigen Institute, sondern auf Universitäten, ausländischen Thierarzneischulen oder sonst wo erhielten, und die deshalb die obenerwähnten Zeugnisse zur Beurkundung ihrer Qualifikation nicht vorlegen können, von der Behörde, bei welcher sie sich zum Eintritt als frei-

willige Kurschmiede melden, nicht ohne vorgängige Prüfung zu der Königl. Begünstigung zugelassen werden dürfen.

Diese Prüfungen können für jetzt außer in Berlin bei der Thierarznei-Anstalt, nur bei den Medizinal-Collegien in Breslau und Coblenz statt finden, und die sich Meldenden sind deshalb nach diesen Orten hinzuweisen, von welchen sie den wählen können, der ihnen am gelegensten ist.

Es versteht sich aber dabei von selbst, daß wenn ein sich meldendes Subjekt zuvor schon an einem der gedachten drei Orte seine Prüfung bewirkt, und darüber ein günstiges Attest aufzuweisen hat, dasselbe eben so gut zum Qualifikations-Erweis hinreichend anzunehmen ist, als ein Zeugniß der Thierarznei-Anstalt zu Berlin für einen in diesem Institute ausgebildeten Eleven.

Was besonders die ad 1. erwähnten von der hiesigen Thierarzei-Anstalt zu ertheilenden Zeugnisse betrifft, so sind solche in der Form des beiliegenden Schemas gedruckt, und nach der Bemerkung des Königl. Ministerii des öffentlichen Unterrichts wird der Inhaber eines dergleichen Zeugnisses als hinreichend qualifizirt anzunehmen seyn, wenn dadurch bekundet wird, daß er in den auf seine praktische Bestimmung zunächst sich beziehenden Fächern seiner Wissenschaft hinlängliche Kenntnisse erworben hat, als: in der Anatomie — Physiologie — Pathologie — Materia medica — Pharmacie — Receptirkunst — Chirurgie — Therapie (innere Heilkunde) und klinische Uebungen im Krankenstall, außer dem im Exterieur und Hufbeschlag, auch daß er, wenn er kein gelernter Schmid war, vollständigen Unterricht und Uebung in der Instruktionsschmiede erhalten hat. — Wenn er dagegen in den vorbereitenden und Hülfs-Wissenschaften z. B. in Naturgeschichte, Botanik, Physik, als nicht so gut und nur mittelmäßig bestanden, in dem Zeugniß geschildert ist, so darf das keinen Grund zur Zurückweisung abgeben, indem es hierauf, bei einem brauchbaren praktischen Roßarzt und Kurschmied für die Armee weniger ankommt und Ansprüche der Art nur an einen höher ausgebildeten Thierarzt zu machen sind.

Digitized by Google

Wie wohl sich erwarten läßt, daß durch die Ausführung der in der Kabinets-Ordre vom 19. März 1821. angeordneten Maaßregel schon bedeutend zur Abhülfe der bisherigen Klage über die größtentheils nur mittelmäßigen Kurschmiede gewirkt werden wird, so haben sich die Ministerien doch außerdem noch über eine zweite Maaßnehmung geeinigt, welche nicht minder zur Erreichung des Zwecks bessere Kurschmiede zu gewinnen, beitragen dürfte.

Die Thierarznei-Anstalt hat nämlich vielfältig darüber geklagt, daß die ihr von den Cavallerie-Regimentern zugesandt werdenden Eleven in der Mehrzahl nicht die erforderlichen Vorkenntnisse besitzen und zum Theil so unvorbereitet hier ankommen, daß sie eigentlich ganz zurückgewiesen werden müssen, daß es mithin ganz unmöglich sey aus solchen unqualifizirten Leuten brauchbare praktische Kurschmiede zu bilden. Damit stimmt die häufige Beschwerde der Cavallerie-Regimenter selbst über die mangelhafte Beschaffenheit der meisten ihrer Kurschmiede völlig überein. Dies hat nun zu dem Beschlusse geführt:

Für künftig nicht mehr allein aus den Cavallerie-Regimentern die Eleven der Thierarzneischule zu entnehmen, sondern zu gestatten, daß außerdem dazu auch jeder gelernte Schmid des Inlandes angenommen werden könne, wenn er sich über seine Qualifikation bei der Ersatz-Commission ausweiset, und in Gemäßheit der frühern Kabinets-Ordre vom 15. April 1820., wonach die ganz auf Kosten des Staats bei der Thierarznei-Anstalt ausgebildeten Eleven, sechs Jahre als Kurschmiede bei dem Heere zu dienen verpflichtet sind, die Bedingung eingehet, nach seiner vollendeten Bildung sechs Jahre lang der Armee als Kurschmied zu dienen.

Was die Qualifikations-Anforderungen betrifft, welchen ein aus dem Civilstande zu entnehmender Eleve zu genügen hat, so sind solche durch das Ministerium des öffentlichen Unterrichts in folgender Art bestimmt:

a) er muß auf jeden Fall ein gelernter Schmid seyn, weil sonst, während seiner Bildung zu viel Zeit verloren gehen würde, um ihm das Mechanische des Eisen-

schmiedens beizubringen, was er doch unausbleiblich inne haben muß, um zugleich im Hufbeschlag zur möglichsten Vollkommenheit zu gelangen, wodurch der Kurschmid vorzüglich seiner Bestimmung entspricht.

b) er muß im Schreiben, Lesen und Rechnen eingeübt und

c) nicht unter sechszehn und nicht über vier und zwanzig Jahre alt, sonst aber völlig gesund seyn.

Die Ermittelung dieser Qualifikation erfordert keine besondere Prüfungs-Commissionen, sondern kann füglich vor dem Landrath des Kreises oder den Ersatz-Commissionen geschehen, je nachdem sich ein junger Mensch bei jenem oder bei diesem meldet. — Entspricht er diesen, nur auf jene drei Punkte zu beschränkenden Forderungen, so wird ihm darüber ein Attest ertheilt, welches er bei der Thierarznei-Anstalt produzirt.

Zur Beseitigung mehrfällig angeregter Zweifel wird nachrichtlich bemerkt, daß bei allen auf Kosten des Staats zu Hautboisten, Trompetern, Janitscharen, Kurschmieden und Roßärzten gebildeten Individuen, die von des Königs Majestät bestimmte längere Dienstzeit in ihren resp. Funktionen bei dem Heere zugleich die Ablösung der eigentlichen Militairdienstpflicht mit in sich begreift, daß hingegen aber die von den Regimentern zur Thierarzneischule gelieferten Eleven, ihre schon in Reihe und Glied abgediente Zeit auf ihre demnächstige Dienste als Kurschmid nicht in Abrechnung bringen dürfen.

Berlin, den 17. März 1823.

Kriegs-Ministerium.

v. Schöler.

(Schema)

Zeugniß für den bei seinem Abgang aus der Königl. Thier-Arznei-Anstalt in Berlin.

Der Eleve

hat die Vorlesungen in der Königl. Thierarzneischule und

die praktischen Uebungen Jahre besucht. Derselbe hat folgende Vorlesungen gehört.

Anatomie	mal
Physiologie	mal
Chirurgie	mal
Pathologie und Therapie	mal
Heilmittellehre	mal
Hufbeschlag	mal
Exterieur	mal
Botanik	mal
Chemie und Pharmacie	mal
Lehre von den Seuchen	mal

Außerdem hat derselbe sich den praktischen Uebungen:

im anatomischen Präpariren	Monate
in der Apotheke	Monate
in der Schmiede	Monate
so wie der Behandlung kranker Pferde im Krankenstalle	Monate

unterzogen; auch vorschriftsmäßig der Zahl nach Krankheitsgeschichten ausgearbeitet. —

Aus den monatlichen Censuren der Anstalt, und dem Ausfall der monatlichen und halbjährigen Schulprüfungen ergiebt sich, daß der

Eleve in Rücksicht seines moralischen Betragens ein Zeugniß

und in Rücksicht seines Fleißes ein Zeugniß

erhalten habe.

Bei der am 18 abgehaltenen Abgangs-Prüfung wurde derselbe in allen einzelnen Doctrinen der Thierheilkunde geprüft und bestand:

in der Anatomie und Physiologie	"
in der Botanik	"
in der Chemie und Pharmacie	"
in der Chirurgie	"
in der Lehre von den Seuchen	"
im Hufbeschlage	"
in der Lehre vom Exterieur	"

Digitized by Google

in der Pathologie und Therapie . . . .
in der Heilmittellehre . . . . .

Die von demselben eingereichten Krankheitsgeschichten wurden befunden.

Das von ihm selbst gearbeitete Hufeisen und der Pferdebeschlag wurden befunden.

Die unterzeichneten Königl. Professoren und Lehrer der Anstalt bescheinigen gewissenhaft und an Eides statt, daß dieses Zeugniß mit den verhandelten Akten und mit dem über die Prüfung aufgenommenen Protokoll gleichlautend ist.

Berlin, den ten 18

Die Professoren und Lehrer der Königl. Thierarzneischule.

Bemerkung.

Dieses Zeugniß giebt dem Inhaber nur dann Erlaubniß zur thierärztlichen Praxis, wenn die Regierung des Bezirks, in welchem sich derselbe niederläßt, es genehmigt hat. Wenn derselbe sich zur Staatsprüfung als Thierarzt meldet, oder zu derselben aufgefordert wird, so hat derselbe dieses Zeugniß einzureichen. In dem Fall, daß der Inhaber es verloren haben sollte, muß er ein Duplikat desselben nachsuchen, welches ihm alsdann, jedoch auf seine Kosten ausgefertigt werden wird. —

125.

Publikandum der Königl. Regierung zu Oppeln, den Uebergang der Servis- und Garnison-Oekonomie-Parthie zur Königl. Intendantur betreffend.

Durch die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 1. November 1820. haben des Königs Majestät die Organisation der Armee-Intendanturen zu befehlen, zugleich aber auch zu bewilligen geruhet, daß nach den Umständen auch das Servis-Wesen, das Casernement, die Lazarethe, die Landwehr-Zeughäuser und andere, für militairische Zwecke bestimmte

öffentliche Gebäude, unter die Controlle und Aufsicht der Intendanturen zu stellen seyn.

Nach dem Beschlusse des Hohen Königl. Staats-Ministerii vom 21. December v. J. soll nunmehr die Servis-Garnison-Oekonomie- und resp. Garnison-Bau-Parthie, aus dem Ressort der unterzeichneten Königl. Regierung ausscheiden, und zu dem der Königl. Intendantur des 6ten Armee-Corps zu Breslau übergehen. Zu den Geschäften, welche hiernach von der Königl. Intendantur werden übernommen werden, gehört:

1) Die Sorge und Aufsicht für sämmtliche Garnison-Anstalten, in sofern sie Eigenthum des Staats sind, als Casernen, Lazarethe, Wachen, Militair-Straf-Anstalten, Militair-Sträflings-Casernen, öffentliche Ställe, Montirungs-Kammern, Handwerksstuben, Pulverhäuser, Exercierhäuser, Reitbahnen, Landwehr-Zeughäuser, Magazin-Gelasse u. s. w. Die Aufsicht erstreckt sich auch auf bauliche Unterhaltung dieser Anlagen.

2) Die Leitung des gesammten Servis-Wesens, in sofern es von der Feststellung und Anweisung der den Garnison-Städten und sonstigen bequartierten Ortschaften gebührenden Quartier-Vergütung handelt. Desgleichen die Feststellung und Anweisung des, den Offizieren competirenden Servises und resp. Servis-Zuschusses. Auch hat die Königl. Intendantur die Vergütungen festzustellen und anzuweisen, welche den Communen der Garnisonstädte für solche Garnison-Anstalten gebühren, die ihnen, und nicht dem Staate gehören.

3) Die Angelegenheiten wegen Beschaffung der Exercier-Plätze zum Gebrauch der Garnisonen, und für größere Uebungen in Corps, Divisionen u. s. f. unter der weiterhin vorbehaltenen Concurrenz der Königl. Regierung. Ferner die Unterhaltung der Garnison-Kirchen und Garnison-Kirchhöfe, der Dienst-Wohnungen der commandirenden Generale und einzelnen Staabs- und anderen Offiziere, denen von des Königs Majestät dergleichen verliehen worden. Dagegen verbleiben dem Wirkungskreise der Königl. Regierung:

Digitized by Google

4) Alle Angelegenheiten, welche die Leistungen der Communen und der Einzelnen, für militairische Zwecke betreffen, wie z. B. die Leistungen des Natural-Quartiers für Leute und Pferde in den resp. Garnisonen; die verfassungsmäßig schon feststehende Einwirkung bei Gelegenheit der Revüen, Manoeuvres, Cantonirungen, Märsche, und die Vermittelung zu Beschaffung von Garnison-Anstalten, in sofern dergleichen als Eigenthum des Staats nicht vorhanden sind, und abseiten der Königl. Intendantur für den Augenblick aus Staatsmitteln nicht beschafft werden können; ferner die Concurrenz bei Ausmittelung der Uebungsplätze aller Art, und die Feststellung der event. dafür zu leistenden Schadloshaltung, in sofern eine gütliche Vereinigung nicht statt finden kann, u. s. w. Demnächst ist im Allgemeinen festzusetzen befunden worden:

5) Die Garnison-Verwaltungen, wo dergleichen bestehen, werden als für sich bestehende Behörden, gleich wie die Proviant-Aemter und Bekleidungs-Depots der Königl. Intendantur untergeordnet. Sie sind nach der dafür bestehenden Ordnung, Abschnitt X. der Normal-Vorschriften, die ausführende und Lokal-Instanz in Garnison-Verwaltungs-Angelegenheiten.

6) Die Magistrate bleiben nach §. 7. des Gesetzes vom 30. Mai 1820., nach den nähern Festsetzungen des Servis-Regulativs vom 17. März 1810. und nach der Städteordnung, nach wie vor verpflichtet, den Requisitionen der Königl. Intendantur in Servis- und Garnison-Verwaltungs-Angelegenheiten, eben so gebührende Folge zu leisten, wie den Aufträgen der Königl. Regierung in Polizei- und Finanz-Angelegenheiten.

Insbesondere haben die Magistrate solcher Städte wesentlichen Antheil an der Servis- und Garnison-Verwaltung zu nehmen, wo keine Königl. Garnison-Verwaltungen etablirt sind.

Ueber die derartige Concurrenz vereiniget sich die Königl. Intendantur, rücksichtlich eines jeden Garnisonortes mit der Königl. Regierung, und Letztere weiset die

betreffenden Magistrate — wie hiermit geschieht — ein für allemal zur genauesten Befolgung an.

7) Die Bauangelegenheiten werden durch Ingenieur-Offiziere, oder durch Civil-Architekten (Bau-Inspektoren), im letztern Fall unter Einwirkung der Königl. Regierung geleitet werden.

In sofern nun die betreffende Bausache nicht einem Ingenieur-Offizier zu übertragen befunden wird, fertigt der Bau-Inspektor des Distrikts, wie bisher unter Concurrenz der Garnison-Verwaltung, oder der, deren Stelle vertretenden Behörde, und des betheiligten Truppentheils die Anschläge, und reicht selbige der Königl. Regierung ein, welche solche nach der Prüfung an die Königl. Intendantur gelangen läßt, von welcher demnächst die Ausführung verfügt werden wird. Es folgt hieraus, daß

8) Die Distrikts-Baubeamten, hinsichtlich der Militair-Gebäude und Anstalten nach wie vor, ganz in ihren bisherigen Verpflichtungen verbleiben, so weit nicht denselben durch bedingte Einwirkung des Ingenieur-Corps in dazu geeigneten einzelnen Fällen eine Erleichterung zu Statten kommt.

Die Distrikts-Baubeamten erhalten demnach, was die gewöhnlichen laufenden Bauten ꝛc. betrifft, von der Königl. Regierung — wie hiermit geschieht — die Anweisung, rücksichtlich der in ihrem Baudistrikte belegenen Militair-Gebäude und Anstalten, so weit es auf die Veranschlagung und Controllirung der nöthigen Reparaturen, überhaupt auf die Erhaltung der Substanz ankommt, nach den Requisitionen der Königl. Intendantur, ihren amtlichen Beistand zu leisten, und den an sie von gedachter Behörde ergehenden Requisitionen in Bau- und Reparatur-Angelegenheiten unbedingt zu genügen, nöthige Auskünfte zu ertheilen, die verlangten Zeichnungen und Kosten-Anschläge, welche, wie vorbemerkt, zur Prüfung der unterzeichneten Königl. Regierung anhero einzureichen sind, zu fertigen, und der

Aufsicht und Leitung der Bauten, nach den bis jetzt bestehenden Verpflichtungen sich zu unterziehen.

9) Der Termin, mit welchem der Uebergang dieser Geschäfts-Branche an die Königl. Intendantur eintreten soll, ist höhern Orts auf den 1. Juli d. J. festgesetzt.

Es müssen daher alle Liquidationen, die den Departements-Servis-Fonds tangiren und den Zeitraum bis Ende Juni d. J. betreffen, noch an die Königl. Regierung gelangen, ganz unfehlbar aber bis zum 8. Juli c. hier eingehen, indem für später eingehende Liquidationen kein Fonds mehr vorhanden seyn würde, und die Special-Behörden die Verlegenheit sich selbst beizumessen haben würden, die durch Zurückweisung dergleichen zu spät eingehenden Liquidationen entstehen müssen.

Sämmtliche Ausgaben-Liquidationen der Servis- und Garnison-Oekonomie für die Periode vom 1. Juli c. ab, haben die resp. Behörden der Königl. Intendantur des 6ten Armee-Corps in Breslau einzureichen, und wird von derselben die Feststellung und Anweisung erfolgen.

Von diesem Termine ab sind auch die Ab- und Zugangs-Nachweisungen der Garnison-Utensilien der gedachten Königl. Intendantur zu übermachen, und alle Berichte über Gegenstände des vorstehend näher bezeichneten Ressorts, an dieselbe zu erstatten.

Die Königl. Landräthlichen Aemter, wegen der Servis-Vergütungen auf dem platten Lande, die Magistrate und Servis-Deputationen, so wie die Königl. Garnison-Verwaltungen in Neisse und Cosel, und endlich auch die Bau-Inspektoren hiesigen Departements, absichtlich der ad 7. und 8. enthaltenen Bestimmungen, haben hiernach auf das Genaueste sich zu achten.

Oppeln, den 2. Mai 1823.

Königl. Preuß. Regierung.

Digitized by Google

126.

Publikandum der Königl. Regierung zu Oppeln, die Verpflegung der Landwehrtruppen auf Märschen betr.

Es sind höhern Orts nach und nach verschiedene abändernde Bestimmungen in den ursprünglichen Festsetzungen, wegen Verpflegung der Landwehr-Truppen, auf Märschen, erlassen worden, welche zu Vermeidung etwaniger Irrungen nachstehend bekannt zu machen wir uns veranlaßt finden.

1) Die zu den jährlichen Uebungen einberufenen Landwehrmänner haben während des Hinbegebens aus ihrer Heimath nach dem bestimmten Sammelplatz des Bataillons und nach ihrer Entlassung von der Uebung auf dem Rückwege bis zu ihrer Heimath, auf die Marsch-Beköstigung oder Brod-Verpflegung keinen Anspruch.

2) Eine Ausnahme davon findet nur statt wegen der Landwehr-Artilleristen, welche sich nicht bei den Stäben versammeln, sondern von ihrer Heimath gleich nach den Artillerie-Uebungsorten sich begeben. Diese sollen nach dem Befehl des Herrn Kriegs-Ministers Excellenz, auf diejenigen Tage, die sie sowohl auf dem Hin- als Rückmarsch mehr zu marschiren haben, als wenn sie sich in dem Staabs-Quartiere ihres Bataillons versammelt hätten, mit Sold, Viktualien-Zulage und Brodgeld versehen worden. Hierbei werden die Marschtage zu drei vollen Tagen und der vierte Tag als Ruhetag gerechnet, wobei zugleich alles billig angenommen wird, daß eine und eine halbe Meile gar nicht, über anderthalb Meilen aber für einen vollen Tag gelten. Die Landwehr-Artilleristen können sich übrigens auch noch eine größere tägliche Verpflegung dadurch erwerben, wenn sie längere Märsche und keine Ruhetage machen.

3) Den Landwehr-Artilleristen, welche sich direkte zu ihren Uebungsplätzen begeben und mehr als 6 Meilen zurückzulegen haben, ist auf diesfällige Anweisung der Königl. Regierungen freies Natural-Quartier auf dem Marsche hin und zurück, jedoch ohne Beköstigung zu gewähren.

4) Auch den übrigen Mannschaften der Provinzial-Land-

Digitized by Google

wehr, welche sich Behufs der großen Uebungen zu ihren Staabs-Quartieren begeben und den Weg nicht in einem starken Tagemarsch von 6 Meilen zurücklegen können, ist, wenn die Königl. Regierung die Anweisung dazu zu ertheilen für angemessen findet, Natural-Quartier auf dem Hin- und Rückmarsch zu gewähren. Es kann ihnen aber, wie schon ad 1. bemerkt worden, weder Sold noch eine Verpflegung auf den Märschen zu den Staabs-Quartieren, zu Theil werden.

5) Nach erfolgter Zusammenziehung der Bataillons bei Märschen, wo die Landwehr außerhalb des Sammelplatzes des Bataillons einquartirt wird, und zwar auf die Dauer des Marsches und der während desselben eintretenden Ruhetage, haben die Mannschaften die Beköstigung in den Marschquartieren, gegen die vorschriftsmäßige Vergütung und nach den darüber gegebenen allgemeinen Bestimmungen, zu empfangen, weshalb denn auch die Landwehr zur Berichtigung der Vergütigung mit den gewöhnlichen Geldmitteln, gleich der Linie zu versehen ist. — Ob bei dem Marsch der Regimentsbezirk überschritten wird oder nicht, so wie, ob ganze Bataillone oder nur eine Compagnie oder ein Kommando sich auf dem Marsch befindet, macht hierin keine Ausnahme. Es sind daher auch die Landwehr-Artilleristen in denjenigen Fällen, wo ihre Versammlung und Einkleidung bei den Stäben auf besondere Anträge genehmigt ist und daher deren Führung von dem Staabs-Quartiere nach dem Artillerie-Uebungsplatz, eintritt, von da ab, wo sie vom Sammelplatze geführt worden, auf dem Marsch nach den zu den Uebungen bestimmten Festungen ꝛc., ferner etwanige Commandos der Landwehr-Cadres, zum Empfange der Beköstigung gegen die vorschriftsmäßige Vergütigung berechtiget.

6) So wie die Linie zum Empfange der Beköstigung am Garnisonorte nicht berechtiget ist, eben so ist die Landwehr dazu am Sammelplatze des Bataillons nicht befugt. Die Marsch-Verpflegung darf auch für den etwanigen, nach Beendigung eines Marsches eintretenden Ruhetag, so wie

in

in den Cantonirungen nicht bezogen werden, vielmehr muß die Landwehr für die Verpflegung sodann selbst sorgen.

7) Die leichte Friedens-Brodportion von 1½ Pfd. täglich, wird sonach den Landwehrmännern vom Eintreffen an dem Sammelplatz des Bataillons ab, für die ganze Zeit, wo selbige nicht auf dem Marsch sind, folglich auch während der Regiments-Uebung verabreicht. Dagegen kann die schwere Friedens-Brodportion von 2 Pfund täglich, für die Zeit empfangen werden, wo die Landwehr an den Uebungen und Manövers der Linie Theil nimmt, und die Linie auf die schwere Brodportion Anspruch hat. — Findet bei dieser größern Uebung für die letztgedachten Truppen die in Abschnitt C. der Instruktion vom 16. März 1819. näher bezeichnete Kasernen-Verpflegung statt; so kann auch die Landwehr für die Zeit, wo sie mit der Linie gemeinschaftliche Manövers ausführt, daran, und gegen den gewöhnlichen Soldabzug, Theil nehmen.

8) Die Brodportion wird nur auf die Zeit, wo die Löhnung erfolgt, empfangen.

9) Wegen Behandlung der Garde-Landwehr-Mannschaften auf den Märschen zu den Uebungsorten und zurück, behält es bei den bereits bestehenden besondern Vorschriften sein Bewenden.

Nach diesen Bestimmungen, mit welchen sich bekannt zu machen, den dabei interessirten Personen überlassen bleibt, haben sämmtliche Behörden unsers Ressorts, besonders aber die Königl. Landräthlichen Aemter in vorkommenden Fällen genau zu verfahren, und die etwa erforderlichen Anträge, wo es nöthig werden möchte, in Zeiten bei uns zu machen.

Oppeln, den 17. Mai 1823.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

127.

Publikandum der Königl. Regierung zu Trier, dieselbe Angelegenheit betreffend.

Obgleich den Landwehrmännern allgemein die Verpflich-

tung obliegt, sich bei den Staabs-Quartieren, ohne eine Entschädigung für den von ihrer Heimath bis dahin zurückgelegten Weg, zu versammeln; so haben dennoch des Herrn Kriegs-Ministers Excellenz nach einer von dem Königl. Hohen Ministerium des Innern uns zugegangenen Verfügung vom 11. v. M. zu bestimmen geruht,

1) daß die Provinzial-Landwehr-Artilleristen, welche nicht nach den Staabs-Quartieren, sondern unmittelbar nach den Schießplätzen marschiren, auf diejenigen Tage, die sie sowohl auf dem Hin- als Rückmarsch mehr zu marschiren haben, als wenn sie sich in dem Staabs-Quartier ihres Bataillons versammelt hätten, mit Sold, Viktualienzulage und Brodgeld versehen werden sollen. Die Marschtage werden zu drei vollen Meilen, und der vierte Tag als Ruhetag gerechnet, wobei zugleich als billig angenommen wird, daß eine und eine halbe Meile gar nicht, über anderthalb Meilen aber für einen vollen Tag gelten. Zugleich ist den Landwehr-Artilleristen noch eine größere tägliche Verpflegung zugesichert, wenn sie längere Märsche und keine Ruhetage machen.

2) Diejenigen Landwehr-Artilleristen, welche sich direkt zu ihren Uebungsplätzen begeben und mehr als 6 Meilen zurückzulegen haben, erhalten freies Quartier auf dem Marsche hin und zurück, jedoch ohne Beköstigung.

Zugleich hat ein Hohes Ministerium des Innern zu gestatten geruht, daß

3) auch den übrigen Mannschaften der Provinzial-Landwehr, welche sich Behufs der großen Uebungen zu ihren Staabsquartieren begeben, und den Weg nicht in einem starken Tagemarsch von Sechs Meilen zurücklegen können, nach den Umständen eben so Natural-Quartier auf dem Hin- und Hermarsche, jedoch ohne Sold und Verpflegung gewährt werden kann.

Indem wir diese Hohen Bestimmungen hierdurch zur allgemeinen Kenntniß bringen, benachrichtigen wir zugleich die Herren Landräthe, das das Hohe Kriegs-Ministerium die betreffenden Königl. Militair-Behörden mit diesen Bestimmungen bekannt gemacht hat. Sie werden auch Ihrer-

Digitized by Google

seits in vorkommenden Fällen nach diesen Vorschriften innerhalb Ihres Geschäftskreises verfahren, und demzufolge den Bürgermeistern die nöthigen Weisungen zugehen lassen.

Wegen der Behandlung der Garde-Landwehr-Mannschaften auf den Märschen zu den Uebungsorten und zurück, bleibt es bei den bereits bestehenden besondern Vorschriften.

Trier, den 3. April 1823.

Königl. Preuß. Regierung.

128.

Circular-Rescript des 4ten Departements des Königl. Kriegs-Ministeriums an sämmtliche Königl. Regierungen, die Verpflegung der Kriegs-Reservisten betr.

Wegen Verpflegung der Kriegs-Reservisten wird, in Folge der Circular-Verfügung vom 16. August v. J., anderweitig im Einverständniß mit dem Königl. Ersten und dem Königl. Fünften Departement, und unter Genehmigung des Herrn Kriegs-Ministers Excellenz bestimmt, daß von jetzt ab die einzelnen und nicht in Commandos marschirenden Kriegs-Reservisten unter keinen Umständen, also auch nicht, wenn die Entfernung bis zu ihrer Heimath über 15 Meilen beträgt, Marschrouten, und demnach Marschverpflegung durch die Unterthanen, sondern nur Sold, Victualien-Zulage und Brodgeld à 1 Sgr. 3 Pf. pro Tag, und zwar dergestalt erhalten können, daß 3 Meilen auf einen Tag und der vierte (nicht der fünfte) Tag als Ruhetag angenommen werden.

Berlin, den 18. März 1823.

Kriegs-Ministerium. Viertes Departement.

Jaski.

129.

Publikandum der Königl. Regierung zu Liegnitz, den Servis-Zuschuß für die zur Dienstleistung bei andern Truppentheilen commandirten Offiziere betreffend.

Das 4te Departement im Königl. Kriegs-Ministerio hat mittelst Erlasses vom 27. v. M. bestimmt, daß nicht nur an diejenigen Landwehr-Offiziere, welche Behufs der Erlernung des Dienstes bei Linien-Truppen commandirt werden, sondern auch an alle andere commandirte Offiziere, für die Dauer des Commandos, in sofern sie nicht Natural-Quartier erhalten, der Servis-Zuschuß, nach Maaßgabe des den Offizieren des Commando-Ortes von gleicher Charge bewilligten Zuschusses, bestimmungsmäßig gezahlt werden kann.

Für den Fall, daß gedachte Offiziere Natural-Quartier erhalten, wird der Zuschuß den Quartiergebern gewährt. Gehört der Commando-Ort nicht in die Klasse der Garnison-Städte, für welche Zuschüsse ausgesetzt worden, so findet selbstredend eine Zuschußzahlung weder an den commandirten Offizier, noch an den Quartiergeber statt.

Den betreffenden Magistraten unsers Verwaltungs-Bezirks wird diese Bestimmung für vorkommende Fälle zur Nachachtung bekannt gemacht.

Liegnitz, den 7. Juni 1823.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

130.

Circular-Rescript des 4ten Departements des Königl. Kriegs-Ministeriums an sämmtliche Königl. Regierungen, die Servis-Zahlungen an Offiziere, welche Dienstwohnungen nebst der erforderlichen Stallung innehaben, betreffend.

Es ist bisher mehrfach bemerkt worden, daß rücksicht-

lich der Servis-Zahlungen an solche Inhaber von Dienstwohnungen, welchen bei denselben zugleich die nöthige Stallung überwiesen wird, nicht streng nach dem Allgemeinen Servis-Regulativ vom 17. März 1810. verfahren, und ihnen häufig die Hälfte des vollen Servises gewährt worden ist. Wenn indeß nach der Nachweisung A. zu bemerkten Regulativ dergleichen Offiziere auf Stall-Utensilien keinen Anspruch machen können, mithin für deren Unterhaltung auch keine Servis-Quote gezahlt werden darf, so steht ihnen auch gar kein Stall-Servis zu.

Die Königl. Regierung hat daher vom 1. Juli d. J. ab, allen denen Offizieren, welche Dienstwohnungen nebst der erforderlichen Stallung inne haben, nur die Hälfte des reinen Personal-Servises, und resp. Zuschusses zu zahlen, dagegen die andere Hälfte desselben und den ganzen Stall-Servis nebst resp. Zuschuß an diejenige Kasse abzuführen, welcher die bauliche Instandhaltung der Dienstwohnung obliegt.

Berlin, den 20. Mai 1823.

Kriegs-Ministerium. Viertes Departement.

Jaski.

131.

Publikandum der Königl. Regierung zu Merseburg, die Zahlung der Gnadengehälter der Invaliden betr.

Das Königl. Hohe Kriegs-Ministerium, Departement für die Invaliden, hat der Regierung, mittelst Verfügung vom 22. Mai d. J., eröffnet: daß für diejenigen, mit einem Gnadengehalt oder Wartegeld versehenen Invaliden, vom Feldwebel und Wachtmeister abwärts, welche sich in einem Verhältniß befinden, wodurch sie behindert werden, ihren Gnadengehalt ꝛc. allmonatlich in Empfang zu nehmen, wie z. B. die Invaliden, welchen verstattet ist, mit einer Drehorgel in der Provinz umher zu ziehen, eine besondere Vergünstigung dahin Statt finden solle, daß ihnen unter nachstehenden Bedingungen späterhin noch Zahlung geleistet werde, nämlich:

Digitized by Google

1) der Invalide muß der Zahlung leistenden Kasse jenes Verhältniß zuvor anzeigen;
2) der Invalide muß demnächst der Kasse längstens von 2 Monaten zu 2 Monaten ein Attest der Ortsbehörde über seine Verhältnisse und seinen Wohnort überreichen;
3) der Invalide darf das Gnadengehalt oder Wartegeld nicht länger als höchstens sechs Monate unerhoben lassen.

Die mit der Zahlungsleistung beauftragte Kasse ist bei eigener Vertretung verpflichtet, die fernere Zahlung vorläufig zu unterlassen, wenn der Invalide das unter 2 vorgeschriebene Attest nicht überreicht, oder das Gnadengehalt in sechs Monaten nicht erhoben hat, und es soll in diesen Fällen dem Hochlöbl. Departement für die Invaliden, die in der Circular-Verfügung vom 28. October v. J. verordnete Anzeige, mit Beifügung der darin vorgeschriebenen Verzeichnisse gemacht werden, um den weitern Beschluß wegen der Zahlungsleistung zu fassen.

Indem diese Bestimmung hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird, werden insbesondere die mit der Zahlung der Pensionen und Invalidengnadengelder beauftragte Special-Kassen zur genauen Beachtung und Befolgung der gegenwärtigen, so wie der damit in der engsten Verbindung stehenden Verordnung vom 20. November 1822. (Amtsblatt, Jahrgang 1822. 47stes Stück, Nr. 209. pag. 361 bis 363) angewiesen, mit der erläuternden Bemerkung: daß die im §. 5. der letztgedachten Verordnung vorgeschriebene Atteste nicht den Invaliden in die Hände gegeben werden dürfen, um sich damit bei dem Hohen Kriegs-Ministerio, Departement für die Invaliden, zur Wiedererlangung der sistirten Zahlung zu melden, sondern daß solche von den Unter-Kassen bei der Regierungs-Haupt-Kasse, und von dieser bei der Regierung zur Ueberreichung an das Ministerium eingereicht werden müssen.

Merseburg, den 17. Juni 1823.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Digitized by Google

Zweiter Abschnitt.

Auswärtige

Gesetzgebung.

I.

Großherzoglich Sachsen Weimar-Eisenachsche Verordnung, die Verhältnisse der Juden betreffend.

Carl August, von Gottes Gnaden Großherzog zu Sachsen Weimar-Eisenach, Landgraf in Thüringen, Markgraf zu Meißen, gefürsteter Graf zu Henneberg, Herr zu Blankenhayn, Neustadt und Tautenburg ꝛc. ꝛc.

Um die Rechte der Juden in Unsrem Großherzogthume fester zu bestimmen, um ihnen mehr Ordnung in ihren Gemeindeangelegenheiten zu sichern, um hierdurch, so wie insonderheit durch eine geeignete und hinlängliche Aufsicht über Religionsübung und Schulen auf die Verbesserung ihrer Verhältnisse in der Mitte Unserer übrigen Unterthanen hinzuwirken, zugleich aber auch mit noch gebotener Rücksicht auf ihren dermaligen Zustand und die daraus sich ergebenden Folgen, setzen, wollen und verordnen Wir, unter Beirath und mit Zustimmung Unserer getreuen Landstände, wie folget:

Digitized by Google

§. 1.

Alle Juden, welche in dem Großherzogthume als Unterthanen aufgenommen worden sind, haben als solche mit den übrigen Staatsunterthanen gleiche Rechte und gleiche Verbindlichkeiten, vorbehältlich der Bestimmung im §. 22. des Grundgesetzes über die landständische Verfassung vom 5. Mai 1816. und in soweit nicht das gegenwärtige Gesetz oder andere Gesetze nach ihm eine Ausnahme anerkennen oder begründen. Unter gleicher Beschränkung sollen dieselben bei der Ausübung ihrer väterlichen Religion und ihrer gottesdienstlichen Gebräuche frei gelassen und geschützt werden.

§. 2.

Es stehen die Juden in Justiz- und Polizeisachen unter den sonst in der Landesverfassung angeordneten Behörden und Instanzen, ohne Ausnahme, auch was die Streitigkeiten über das eheliche Verhältniß und aus Eheversprechen anlangt. Eben so erstreckt sich die Zuständigkeit der Landes-Direktion, wie solche gesetzlich bestimmt worden ist, auf die jüdischen Unterthanen und ihre Gemeinden. Demselben Landes-Kollegium sind in solcher Beziehung die Rechte, welche dem Staate in Ansehung der Religionsübung überhaupt und der Religions-Gesellschaften insbesondere zukommen, anvertraut. Es hat aber, wo es sich um die Beaufsichtigung des Gottesdienstes, die Beaufsichtigung der Schulen, die Besetzung dahin einschlagender Aemter und die deshalb nöthigen Prüfungen und Visitationen handelt, mit den Ober-Konsistorien und zwar nach Maaßgabe des einem jeden derselben angewiesenen Geschäftskreises sich zu benehmen.

§. 3.

Auch was die öffentlichen Abgaben betrifft, stehen die jüdischen Unterthanen unter den allgemeinen Landesgesetzen, namentlich dem Grundgesetze über die Steuerverfassung vom 29. April 1821., und den Finanz-Behörden. Der Judenleibzoll, wo solcher statt fand, ist in den Grenzen des Großherzogthums aufgehoben. Ein besonderes Schutzgeld soll da, wo dasselbe bisher zu den grundherrlichen Befugnissen mit Recht gezählt und in dessen Gemäßheit wirklich erhoben wurde, zwar fortbestehen, aber nirgends erhöhet,

Digitized by Google

auch an anderen Orten auf keine Weise eingeführt, oder hergebracht werden können.

§. 4.

Die Juden und Judengemeinden erhalten einen Land-Rabiner und einen Adjunkten desselben für den Fall, daß der Rabiner selbst an der Ausübung seines Amtes gehindert seyn sollte. Zu diesem Amte gehört neben den kirchlichen und liturgischen Verrichtungen insonderheit auch die nächste Aufsicht über die jüdischen Schulen, Synagogen, milden Stiftungen und Armenanstalten. In dieser Hinsicht und überhaupt in Ansehung solcher Sachen, welche nach den Konsistorial-Ordnungen als Konsistorial-Sachen zu betrachten sind, besteht, mit Vorbehalt des Rekurses an die Landes-Direktion, in der ordentlichen Obrigkeit des Ortes (dem Stadtgerichte, dem Amte, dem Patrimonial-Gerichte) eine Unterbehörde, bei welcher dem Rabiner eine berathende Stimme eingeräumt wird.

Der Rabiner führt die Geburts-, Heiraths- und Sterblisten nach den gesetzlichen Vorschriften und vorbehältlich der älteren Einrichtung, nach welcher die Geburten, Heirathen und Todesfälle der Juden auch in die allgemeinen Register ihres Wohnortes einzutragen sind.

§. 5.

Es bezieht der Rabiner nach der Bestimmung der Landes-Direktion einen angemessenen Gehalt, welcher von den Juden und Judengemeinden aufzubringen ist. Zur Besetzung des Amtes haben die Judengemeinden Vorschläge zu thun. Der Vorgeschlagene hat sich einer Prüfung bei dem Ober-Konsistorium zu Eisenach zu unterwerfen, welche Prüfung vorzüglich auf Gegenstände der Moral-Philosophie, auf Kenntniß der deutschen und der orientalischen Sprachen, auf Kenntnisse in dem Schulfache, auf Lehrgabe und Lehrfertigkeit zu richten ist.

Wird der Vorgeschlagene hierbei nicht tüchtig befunden, oder erscheint derselbe um anderer Eigenschaften willen nicht annehmbar, so geht die Wahl und Ernennung ohne Weiteres auf die Landes-Direktion, unter Beirath des Ober-Konsistoriums zu Eisenach, über. Dieselben Bestimmungen

Digitized by Google

gelten von dem Adjunkten. Der Rabiner sowohl, als der Adjunkt, soll von der Landes-Direktion als Staatsunterthan und öffentlicher Beamte verpflichtet werden.

§. 6.

Der jüdische Gottesdienst darf nur in deutscher Sprache gehalten und der Unterricht in jüdischen Schulen soll nur in dieser Sprache ertheilt werden. Es sind dabei keine anderen Religions-, Gebet-, Gesang- und Schulbücher zulässig, als solche, welche bei einem der Ober-Konsistorien (§. 2.) geprüft worden sind und von solchem die Billigung erhalten haben. — Untersuchungen deshalb, insonderheit Untersuchungen der jüdischen Schulen sind von Zeit zu Zeit und wenigstens des Jahres ein Mal anzuordnen.

§. 7.

An denjenigen Orten, an welchen besondere jüdische Schulen nicht bestehen, sind die jüdischen Einwohner an die öffentlichen Ortsschulen gewiesen, den Religions-Unterricht ausgenommen. In solchen Schulen, welche von Christenkindern und Judenkindern besucht werden, ist von Seiten der Vorgesetzten und Lehrer streng darauf zu sehen, daß von beiden Seiten die Aeußerungen liebloser Gesinnung unterbleiben.

Wie alle öffentliche jüdische Lehrer vor ihrer Anstellung, Verpflichtung und Einweisung einer Prüfung bei dem Ober-Konsistorium (§. 2.) zu unterwerfen sind: so soll in Ansehung der Privat-Lehrer, welchen ein jüdischer Hausvater für seine Kinder halten will, eine solche Prüfung ebenfalls Statt finden.

§. 8.

Will sich ein Jude den höheren Wissenschaften widmen, so steht ihm der Zutritt zu den Gymnasien und zu der Landes-Universität offen. Er hat, gleich seinen jungen christlichen Mitbürgern, Ansprüche auf Unterstützung, Stipendien u. s. w., in soweit nicht die Gesetze der hierzu gemachten Privat-Stiftungen ihm entgegen treten.

§. 9.

Eine jede Judengemeinde hat sich einen Barnaß oder Schuldheißen zu bestellen. Die Bestätigung desselben hängt

Digitized by Google

von derjenigen Behörde ab, welche an demselben Orte den Schuldheißen einer christlichen Gemeinde zu bestätigen haben würde.

§. 10.

Nach dem Gutachten des Rabiners und der Barnasse werden Gemeindeordnungen entworfen. In denselben ist auch festzusetzen, was die jüdischen Einwohner neben den christlichen Einwohnern zu den öffentlichen Ortsanstalten, Gebäuden, Brunnen, Wegen u. s. w. beizutragen haben. Die gleiche Theilnahme und der gleiche Vortheil begründen die Verbindlichkeit zu gleichen Lasten. Einstweilen und so lange die neuen Gemeindeordnungen noch nicht zu Stande gebracht worden, verbleibt es bei der schon bestehenden Einrichtung und dem Herkommen eines jeden Ortes.

Allein und für sich haben die Juden aufzubringen: 1) die Kosten ihres Kultus; 2) die Kosten ihrer Schulen; 3) die Kosten ihrer Armenversorgung; doch sollen sie, was die Schulen, die Schuleinrichtungen, die Herstellung und Unterhaltung der Schulgebäude betrifft, verhältnißmäßig auf diejenige Unterstützung rechnen dürfen, welche den christlichen Parochianen, unter gewissen Bedingungen, aus den Landeskassen und sonst gesichert ist. — Auch die Schulden der jüdischen Korporationen behalten die Juden auf sich allein, wenn sie gleich aus früheren Verbindungen herrühren.

§. 11.

Der Rabiner und die Barnasse haben keine Art der Gerichtsbarkeit. Selbst freiwillig können dieselben von streitenden Partheien nur als Schiedsmänner (Vermittler), nicht als Schiedsrichter gewählt werden. Die Partheien sind in einem solchen Falle nicht an ihren Ausspruch gebunden, verlieren keineswegs ihr Klagrecht bei der ordentlichen Gerichtsstelle. Nur in den Grenzen der ihm verbleibenden Kirchen- und Schul-Disciplin darf der Rabiner, mit Genehmigung der Ortsobrigkeit, Bann- und Schulstrafen aussprechen. Es sollen Mißbräuche und Ueberschreitungen dieser Vorschriften gegen den Rabiner von der Landes-Direktion, gegen die Barnasse von der Ortsobrigkeit, auch ohne Klage, von Amtswegen bemerkt und geahndet werden.

Digitized by Google

§. 12.

Alle Juden in dem Großherzogthume haben, wo es noch nicht geschehen ist, Familien-Namen anzunehmen und sich binnen acht Wochen nach der Bekanntmachung dieses Gesetzes bei der Landes-Direktion in die Juden-Matrikel eintragen zu lassen. Unterlassen sie solches: so werden dieselben durch Strafauflagen dazu angehalten.

§. 13.

Von mehreren Söhnen eines jüdischen Vaters, welche sich dem Handelsstande widmen, darf künftig nur einer heirathen. Diejenigen aber, welche sich durch ein anderes Gewerbe in den Stand gesetzt haben, eine Familie zu ernähren, dieses bei der Landes-Direktion genügend nachweisen und auf den Zurücktritt zu dem Gewerbe des Handels ausdrücklich verzichten, unterliegen einer solchen Beschränkung nicht. Das Gesetz über das zum Heirathen erforderliche Alter vom 15. Mai 1821. gilt als allgemeines Landesgesetz auch für die jüdischen Unterthanen.

§. 14.

Ohne vorgängige Anzeige bei der Ortsobrigkeit und ohne hierauf erhaltene Erlaubniß darf der Rabiner kein Judenpaar trauen. Handelt er dagegen: so verfällt derselbe in eine Geldstrafe von funfzig Thalern und im Wiederholungsfalle in Gefängnißstrafe oder nach Befinden in die Strafe der gänzlichen Dienstentsetzung. Trauungen, welche, um diese Gesetze zu umgehen, ohne Erlaubniß der Landes-Direktion außerhalb Landes vollzogen wurden, sind null und nichtig und sollen an den Getrauten selbst mit einer Geldstrafe von funfzig Thalern oder achtwöchentlichem Gefängnisse geahndet werden.

§. 15.

Die Ehe zwischen Christen und Jüdinnen, Juden und Christinnen ist verstattet, unter der Bedingung jedoch, daß die in einer solchen Ehe erzeugten Kinder in der christlichen Religion erzogen und darüber die bündigsten Versicherungen vor Gericht zum Protokolle erklärt werden.

Ist die Einsegnung einer solchen Ehe von dem Pfarrer des christlichen Theiles geschehen: so ist dieselbe in allen

ihren Folgen als eine bürgerlich gültige Ehe zu beurtheilen. Spätere Verträge der Ehegatten über die Religions-Bestimmung der Kinder sind durchaus ungültig.

§. 16.

Die Ehe zwischen Juden und Jüdinnen ist in ihren privat-rechtlichen Wirkungen der Ehe zwischen Christen und Christinnen ebenfalls völlig gleich. Dieß gilt vornehmlich auch von den Gerechtsamen der Ehefrau und dem damit verbundenen gesetzlichen Pfandrechte, es mögen dieselben in den Landesgesetzen, oder in den subsidiarischen Rechten, oder in besonderen statutarischen Rechten gegründet seyn.

§. 17.

Weder Juden-Familien, noch einzelne Juden und Jüdinnen dürfen fortan in das Großherzogthum aufgenommen werden, außer 1) in dem Falle, wo ein schon eingebürgerter Jude mit einer auswärtigen Jüdin sich verehelicht und dazu von der Landes-Direktion die Erlaubniß erhalten hat und 2) in dem Falle, wo die Besetzung des Rabineramtes mit einem tüchtigen Manne die Aufnahme nöthwendig macht. — Auch in den Patrimonial-Gerichtsortschaften ist sich hiernach zu achten und ohne Unterschied, es möge von dem Bürger- und Nachbarrechte, oder von dem Rechte eines bloßen Schutzverwandten die Frage seyn.

§. 18.

Fremde Juden, wenn sie mit richtigen Pässen versehen sind, haben während ihres zeitlichen Aufenthaltes in dem Großherzogthume gleichen Anspruch auf den Staatsschutz wie andere Fremde, vorbehältlich der Bestimmungen über den Judenhandel §. 22. und 23. Begründet ein längerer Aufenthalt derselben den Verdacht, daß die Verordnung des §. 17. umgangen werden solle: so ist die Ausweisung schleunigst zu verfügen oder bedenklichen Falles an die Landes-Direktion zu berichten.

§. 19.

Die Juden des Großherzogthumes sind, abgesehen von dem ihnen allerdings zustehenden Rechte, sich gleich Anderen an jedem Orte des Inlandes bloß zeitlich aufzuhalten, auf ihre dermaligen Wohnorte und wenn sie noch keinen eige-

Digitized by Google

nen Wohnsitz begründet haben, auf den Wohnort ihrer Aeltern eingeschränkt, sollen aber in diesen unweigerlich aufgenommen und geduldet werden. Wo ihnen ein eigener Bezirk des Ortes zum Aufenthalte angewiesen ist, verbleibt es bei dieser Einrichtung. Wollen sich Juden an einem andern Orte oder außer dem ihnen angewiesenen Bezirke niederlassen, so müssen sie durch einen förmlichen, von zwei Drittheilen sämmtlicher stimmfähigen Einwohner gefaßten, Gemeindebeschluß und durch die Erlaubniß der Landes-Direktion dazu berechtiget werden. Die Landes-Direktion darf, des Gemeindebeschlusses ungeachtet, die Aufnahme versagen, nie aber gegen den Gemeindebeschluß die Aufnahme anordnen.

§. 20.

Eine Ausnahme von der Bestimmung im §. 19. findet in dem Falle statt, wenn nach §. 15. eine gemischte Ehe zwischen einem Christen und einer schon eingebürgerten Jüdin abgeschlossen worden ist. Der Aufnahme und Duldung eines solchen Ehepaares stehen an keinem Orte des Großherzogthumes andere Gründe entgegen, als diejenigen, welche nach den Landesgesetzen und der Ortsverfassung auch dem bloß christlichen Ehepaare entgegen stehen würden.

§. 21.

Unter den allgemeinen gesetzlichen Bedingungen dürfen die jüdischen Unterthanen jede Art von Gewerbe treiben, mit Ausnahme der Bierbrauerei, der Bäckerei, der Metzgerei, der Schenk- und Gastwirthschaft. — Sie dürfen namentlich Fabriken und Manufakturen anlegen, Professionen und Handwerke erlernen, auch solche, nach ordnungsmäßig erworbenem Meisterrechte, als Meister ausüben.

Die Verordnung des allgemeinen Zunftgesetzes vom 15. Mai 1821. §. 27.: „Nur solche Religionsverwandte ꝛc.“ ist auf die Juden des Großherzogthumes nicht mehr zu beziehen.

§. 22.

Aller und jeder Handel ist, als für sich bestehendes und als Nebengewerbe, demjenigen unerlaubt, welcher darauf verzichtet und durch diesen Verzicht die Erlaubniß zu seiner Verheirathung erlangt hat (§. 13.). Außer dem gelten in

Ansehung des Handels für inländische Juden folgende Bestimmungen:

1) der Handel im Großen, so wie die Haltung eines offenen Ladens ist nur von den allgemeinen, auch für Christen geltenden Bedingungen und davon abhängig, daß der Jude, welcher sich als Kaufmann etabliren will, im Stande seyn muß, auch in deutscher Sprache ein Handelsbuch ordnungsmäßig zu führen;
2) anlangend den Handel auf Jahrmärkten, verbleibt es lediglich bei den Einrichtungen, Statuten und Privilegien derjenigen Orte, wo derselbe getrieben werden soll;
3) dasselbe wird bestätiget für den Hausirhandel, so lange nicht diese Art des Handels durch ein allgemeines Landesgesetz geordnet und überhaupt in andere Grenzen gewiesen ist.

Fremde Juden dürfen in dem Großherzogthume keinen Handel treiben, ausgenommen 1) größere Geschäfte, zu welchen sie eine ausdrückliche Erlaubniß der Landes-Direktion berechtiget hat, 2) den Viehhandel, einschließlich des Pferdehandels, auf richtige Handelspässe, 3) den Handel auf Jahrmärkten nach Maaßgabe der örtlichen Einrichtungen, Statuten und Privilegien.

§. 23.

Wer gegen die Bestimmungen des §. 22. sich vergehet, hat Konfiskation der noch nicht verkauften Waaren, oder, wenn sich diese am Werthe über zehen Thaler Konventions-Geld belaufen, so wie sonst nach dem Ermessen der Landes-Direktion, eine Geldstrafe von zehen bis funfzig Thalern zu erwarten.

Fremde Juden, welche sich bloß um eines ihnen nicht verstatteten Handels willen in dem Großherzogthume aufhalten, sind durchaus nicht zu dulden.

§. 24.

Kein Jude darf an den christlichen Sonn- und Feiertagen Handel treiben, jedoch, was den Handel im offenen Laden anlangt, nur so lange und in so weit nicht, als solches auch den christlichen Kaufleuten desselben Ortes gesetz- und ordnungsmäßig untersagt ist.

Digitized by Google

Eine jede Uebertretung dieses Gesetzes ist mit zwei bis zwanzig Thalern Strafe zu ahnden, von denen ein Drittheil der Kirche, ein Drittheil der Armenkasse und ein Drittheil der Polizei-Strafkasse des Ortes zufällt.

§. 25.

Das Obereigenthum an Grundstücken ohne das nutzbare Eigenthum, Zinsen und Zehnten, die nicht zu Grundstücken gehören, imgleichen solche Güter, mit denen das Recht der Landstandschaft oder andere grundherrliche Rechte verbunden sind, dürfen noch zur Zeit von Juden nicht besessen werden. Sind dergleichen Gerechtsame oder Güter einem Juden entweder auf dem Wege der Exekution und Subhastation gerichtlich zugeschlagen oder vererbt worden: so muß er solche binnen Jahresfrist wieder veräußern, bei Vermeidung des gerichtlichen Anschlages.

§. 26.

Andere Grundstücke — Häuser wie Feldgüter — dürfen die Juden an ihren Wohnorten sowohl pachten, als eigenthümlich erwerben; was Feldgüter anlangt, unter der Bedingung jedoch, daß sie dieselben entweder selbst bewirthschaften oder durch andere Juden bewirthschaften lassen.

Wird einem Juden außerhalb seines Wohnortes ein Grundstück entweder auf dem Wege der Exekution und Subhastation zugeschlagen oder vererbt, so hat er solches ebenfalls binnen Jahresfrist und unter der oben (§. 25.) ausgesprochenen Androhung wieder zu veräußern.

§. 27.

Bloß nach den sonst in dem Großherzogthume bestehenden, für Christen gleich verbindlichen Rechten sind, ohne Ausnahme, die Geschäfte derjenigen jüdischen Kauf- und Handelsleute zu beurtheilen, welche in den Städten Weimar und Eisenach größere Handels- und Wechselgeschäfte treiben, oder daselbst als Innungsverwandte oder Konzessionisten einen offenen Laden halten, ohne Unterschied über was, mit wem und wo sie kontrahirt haben, ob auf baare Zahlung, oder auf Kredit.

Auch andere Juden dürfen ohne an besondere, sonst in den Rechten nicht enthaltene Beschränkungen und Förmlichkeiten

Digitized by Google

keiten gebunden zu seyn, mit denjenigen Personen Geschäfte eingehen, welche entweder schriftsässig, oder nach der Wechselordnung vom 20. April 1819. wechselfähig sind. Wenn aber dieselben mit solchen Personen, welche weder schriftsässig, noch wechselfähig sind, kontrahiren, so ist zu unterscheiden:

a) Verträge zwischen Juden und Juden, imgleichen solche Verträge, welche von beiden Seiten sogleich erfüllt werden, durch welche kein dauerndes Schuldverhältniß begründet wird, bestehen ohne eigene Förmlichkeit;

b) dasselbe gilt von Verträgen, welche ein Schuldverhältniß zurücklassen, sobald der christliche Mit-Kontrahent Gläubiger bleibt, oder im umgekehrten Falle die Schuld desselben nicht über fünf Thaler Konventions-Geld ansteigt;

c) Verträge aber, welche eine Schuld des christlichen Mit-Kontrahenten an den Juden begründen sollen und zwar eine Schuld von mehr als fünf Thalern, geben dem Gläubiger nur dann eine Klage oder eine Einrede vor Gericht, wenn sie 1) nicht im Auslande, sondern in dem Großherzogthume und hier 2) entweder vor der ordentlichen Gerichtsobrigkeit des einen oder des andern Theiles, oder vor dem Gerichte des Kontraktes abgeschlossen worden sind.

Auch auswärtige Juden sind diesen und den darauf bezüglichen weiteren Verordnungen (§. 28. und 29) unterworfen.

§. 28.

Das Gericht hat in solchen Fällen

a) die Kontrahenten und zunächst den christlichen Theil zu verwarnen und aufzufordern, daß sie alle Bedingungen des Geschäftes genau angeben, indem sie späterhin mit der Behauptung oder Einrede der anders verhandelten als hier angebrachten Sache durchaus nicht gehört werden sollen;

b) die Bedingungen, wie sie angegeben werden, sammt dieser vorausgeschickten Verwarnung, genau in einem

Protokolle aufzunehmen, auch dem Protokolle sämmtliche Berechnungen und Urkunden, auf welche sich die Partheien bezogen haben, beizufügen, und dasselbe von den Partheien mit unterschreiben oder bezeichnen zu lassen;

c) eine genaue Prüfung des Geschäftes (causae cognitio) nach Befinden unter Zuziehung der Ehefrau des christlichen Theiles und unter Zuziehung Sachverständiger vorzunehmen;

d) erst auf dem Grunde dieser Prüfung, und, wenn sich auf keiner Seite der Verdacht einer Gefährde, einer wucherlichen Absicht, zu Tage legt, das Geschäft zu bestätigen und für verbindlich auf beiden Seiten zu erklären.

Die Partheien erhalten auf Verlangen beglaubte Abschriften oder Auszüge der über die ganze Verhandlung aufgenommenen Protokolle.

Nachlässigkeiten, welche in Beziehung auf solche Geschäfte sich ein Gericht zu Schulden bringt, sollen mit Ordnungsstrafen von fünf bis zehen Thalern geahndet werden.

§. 29.

Aus einem Vertrage, welcher gegen die Bestimmungen im §. 27. und 28. außergerichtlich abgeschlossen worden ist, sey es in dem Großherzogthume oder im Auslande, welcher die gerichtliche Bestätigung **nicht** erhalten hat, steht dem jüdischen Gläubiger weder eine Klage, noch eine Einrede zu, auch kann derselbe dasjenige, was er seinen Mit-Kontrahenten in Folge des Geschäftes bereits gezahlt, gegeben, überlassen hat, auf keine Weise vor Gericht zurückfordern.

Eine Ausnahme hiervon findet nur bei dem Viehhandel Statt und zwar in der Maße, daß, wenn ein solcher Handel außergerichtlich abgeschlossen worden ist und der Jude entweder das verkaufte oder vertauschte Vieh an den Christen auf Kredit überlassen, oder demselben Geld oder Geldeswerth auf nur behandeltes und noch nicht abgeliefertes Vieh gezahlt oder übergeben hat, auch auf seiner Seite eine Klage auf Zurückgabe des Gezahlten oder Uebergebenen zulässig ist. Es verjährt aber diese Klage **mit gänzlicher**

Vernichtung des Anspruchs binnen drei Tagen von dem Tage der Zahlung oder Uebergabe an und diesen — den Tag der Zahlung oder Uebergabe selbst — nicht mit gerechnet.

§. 30.

Neben diesen Verordnungen (§. 26. bis 28.) werden die Gesetze über den Wucher, über wucherliche Geschäfte und deren Bestrafung, in Erinnerung gebracht und ausdrücklich bestätiget. Es ist Pflicht der Gerichts- und Polizei-Behörden auf vorkommende Uebertretungen dieser Gesetze ein aufmerksames Auge zu haben und wegen solcher mit aller Strenge zu verfahren.

§. 31.

Urkunden, welche in den Prozessen der Juden vor Gericht gebraucht werden sollen, dürfen weder in hebräischer, noch in jüdisch-deutscher Sprache abgefaßt und sollen mit deutschen oder lateinischen Buchstaben, nicht mit anderen Schriftzügen geschrieben seyn.

§. 32.

In Ansehung der Judeneide ist nach der diesem Gesetze unter A. beigefügten Vorschrift sowohl in bürgerlichen als in peinlichen Sachen zu verfahren.

§. 33.

Mit ausdrücklicher Aufhebung der L. 21. Cod. de hered. und der L. ult. Cod. de Judaeis bleibt es auch in dem Falle, wo ein Jude als Zeuge gegen einen Christen aufgetreten ist, lediglich dem Richter überlassen, den Werth des Zeugnisses nach den vorliegenden Umständen zu ermessen.

Aber ein voller Beweis bloß durch jüdische Zeugen ist in einem solchen Falle nur dann für hergestellt anzunehmen, wenn die Glaubwürdigkeit des Zeugnisses durch die bekannte, achtbare Persönlichkeit der Zeugen selbst, durch den innern Gehalt der Aussage und durch die erörterten Gründe der Wissenschaft erhöht wird.

§. 34.

Ueberhaupt alle mit diesem Gesetze nicht im Einklange stehenden Gesetze und Verordnungen, welche bisher in dem

Großherzogthume oder in einzelnen Theilen deſſelben verbindende Kraft gehabt haben, namentlich auch der Reichsabſchied vom Jahre 1551. §. 79. und die Reichs-Polizei-Ordnung vom Jahre 1577. Tit. 20., ſo wie für den Eiſenachiſchen Kreis: die Eiſenachiſchen Juden-Mandate von 1750. und 1770. nebſt den darauf bezüglichen Reſcripten an das Amt Lichtenberg und Amt Kaltennordheim vom 4. Juni 1787.; für den Neuſtädtiſchen Kreis und die übrigen vormals Königl. Sächſiſchen Gebietstheile: das Mandat, die Einſchränkung der Anzahl der Juden und ihres Handels betreffend (Cod. Aug. Cont. 1165.), das Patent vom 28. Auguſt 1780. (II. Cont. Cod. Aug. l. 375.) und das Mandat die zu mehrerer Beſchränkung des jüdiſchen Wuchers bei Schuld- und Wechſelverſchreibungen, auch Ceſſions-Urkunden zu beobachtende Verfahren betreffend vom 1. Auguſt 1811.; für die vormals Königl. Preußiſchen Ortſchaften: das Edikt vom 11. März 1812., ſind, von dem Tage der Publikation dieſes Geſetzes an, als gänzlich aufgehoben anzuſehen.

Nur auf früher vorgekommene Handlungen, Begebenheiten und Geſchäfte und die Beurtheilung der daraus ſich entwickelnden bürgerlichen Rechtshändel hat das gegenwärtige Geſetz keine rückwirkende Kraft.

In der gewiſſen Erwartung, daß Unſere ſämmtlichen Unterthanen den Hauptzweck dieſes Geſetzes richtig auffaſſen und denſelben, ein jeder nach ſeinem Vermögen und bei ihm ſich darbietender Gelegenheit, thätig fördern, daß Unſere chriſtlichen Unterthanen ſich hierbei den Vorſchriften ihrer zur Duldung und Liebe auffordernden Religion erinnern, daß Unſere, den jüdiſchen Glauben bekennenden Unterthanen ſelbſt und zunächſt die gebildeteren unter ihnen ſich mit allem Eifer befleißigen werden, durch ſtrenge Geſetzlichkeit und Rechtlichkeit, überhaupt durch Beiſpiel, auf ihre Glaubensgenoſſen wohlthätig einzuwirken und ſomit Unſere fernere Gnade zu verdienen, haben Wir das gegenwärtige Geſetz eigenhändig vollzogen und mit Unſrem Großherzoglichen Staatsſiegel bedrucken laſſen, begehren auch, daß ſolches, nach ſeiner verfaſſungsmäßigen Bekanntma-

Digitized by Google

chung im Regierungs-Blatte, von Unseren Landesbehörden pflichtmäßig zur Anwendung gebracht und streng gehandhabt werde.

So geschehen Weimar, den 20. Juni 1823.

(L. S.) Carl August.

C. W. Freih. v. Fritsch. Freih. v. Gersdorff.

D. Schweitzer.

vdt. Ernst Müller.

A.

Vorschriften über die Eidesleistung der Juden.

1.

Alle Eide der Juden, die ihnen von dem Gegentheil zu- oder zurückgeschoben, oder von dem Richter auferlegt werden, sollen in der Regel in der Synagoge oder Schule abgeleistet werden.

2.

Zu jeder Eidesleistung hat der Schwörende zwei Zeugen mitzubringen, auch soll ein Rabiner oder in dessen Ermangelung ein jüdischer Assessor oder Gelehrter gegenwärtig seyn.

3.

Ist die Gegenparthei des Schwörenden ein im Orte sich aufhaltender Jude: so soll auch dieser bei der Eidesleistung in Person erscheinen. Diesem wird durch den Rabiner, Assessor oder Gelehrten die Strafe des Bannes angedrohet, wenn er etwa ohne Grund auf der Eidesleistung beständе. Er selbst hat diese Ankündigung mit Amen zu beantworten.

4.

Der Schwörende soll sich zur Eidesleistung durch Abwaschung der Hände, so wie durch Anlegung des Gebetmantels und der Gebetschnur vorbereiten.

5.

Es hängt von dem Richter ab, ob er den Schwörenden vom Rabiner privatim vor dem Schwörungs-Termine

oder öffentlich in demselben vor dem Meineide verwarnen lassen will. Im letztern Falle muß der Rabiner dem Schwörenden folgende Warnung vorhalten:

ein jeder gläubige Israelit ist schuldig, der Obrigkeit, sie sey jüdisch oder christlich, bei Rechtsstreitigkeiten die Wahrheit zu gestehen und solche, auf Begehren, mit einem Eide zu bekräftigen. Ein von der christlichen Obrigkeit geforderter Eid ist also, nach der Lehre der Rabiner, für keinen unrechtmäßiger Weise erzwungenen Eid zu achten. Wer die christliche Obrigkeit durch einen falschen Eid hintergehet oder dabei etwas anderes denkt, als er sagt, der entheiliget den Namen Gottes und begehet einen Meineid. Der Meineid ist das schrecklichste Verbrechen, dessen sich der Mensch schuldig machen kann. Die ganze sittliche Welt beruhet auf dreierlei, auf Recht, Wahrheit und Frieden. Ungerechtigkeit und Lügen sind also schon an sich selbst höchst strafbare Verbrechen, indem sie die Zerrüttung der sittlichen Welt zur Folge haben. Bei einem Meineide kommt der Frevel dazu, daß der Meineidige den Gott der Wahrheit zum Zeugen der Unwahrheit und den Gott der Gerechtigkeit selbst zu Bestrafung der Ungerechtigkeit auffordert, also den Namen des Allerhöchsten bei einer sehr schändlichen That mißbraucht, daher auch die ganze Welt erschüttert worden, als der Gott unserer Väter auf dem Berge Sinai die Worte hat hören lassen:

Du sollst den Namen des Ewigen deines Gottes nicht bei einer Unwahrheit mißbrauchen.

Wenn jeder andere Verbrecher durch Buße und Sinnesänderung von der Strafe Gottes sich befreien kann, so kann doch der Meineidige durch die stärkste Buße ohne hinlänglichen Ersatz keine Vergebung hoffen, denn es heißt ausdrücklich:

der Ewige, dein Gott, wird denjenigen nicht ungestraft lassen, der seinen Namen bei einer Unwahrheit mißbraucht.

Bei einem jeden andern Verbrechen trifft die Strafe bloß den Sünder und die Mitschuldigen oder die dem

Uebel hätten steuern können; bei einem Meineide aber leidet die ganze Familie des Verbrechers, denn die vorsätzlich beleidigte göttliche Allmacht will rächen bis in's dritte und vierte Glied.

Bei einem jeden andern Verbrechen wir dem Verbrecher öfters durch die Langmuth des barmherzigen Gottes eine Zeitlang nachgesehen, auf einen Meineid aber folgt die Strafe unverzüglich und alsofert, denn so heißt es in dem Propheten Zachar. Kap. 5. V. 4.

> ich will den Fluch hervorbringen, spricht der Herr Zebaoth, daß er soll kommen über das Haus des Diebes und über das Haus derer, die bei meinem Namen fälschlich schwören, und er soll bleiben in ihrem Hause und soll es verzehren sammt seinem Holz und Steinen.

6.

Dem Rabiner oder Gelehrten steht es frei, dieser vorgeschriebenen Warnung noch andere schickliche den Umständen angemessene Vermahnungen und Gründe beizufügen.

7.

Nach der Admonition soll die dabei gegenwärtige Gerichtsperson, mit Beihülfe des jüdischen Gelehrten, die Sühne nochmals versuchen.

8.

Läuft dieser Versuch fruchtlos ab: so redet nunmehr der Rabiner den Schwörenden folgendergestalt an:

> wisse, daß du nicht nach deinem Sinne und deiner Auslegung der Worte, sondern nach dem Verstande, den wir und die Richter mit den Worten verbinden, den Eid ablegst.

9.

Nach dieser zweiten Ermahnung tritt der Schwörende vor den Gesetzschrank, der Klopfer öffnet die Thür des Schrankes, nimmt eine bekleidete Thora heraus und giebt sie dem Schwörenden in den Arm.

10.

Der Rabiner sagt hierauf die Eidesformel dem Schwörenden vor, und dieser spricht sie nach.

Digitized by Google

11.

Die Formel fängt mit den Worten an:
Ich schwöre bei Adonai, dem Gott Israels, daß ꝛc.
sie schließt mit der Betheurung:
„wenn ich falsch schwöre, so sollen alle jene Verwünschungen und Strafen, die im göttlichen Gesetzbuche dem Sünder angedrohet werden, über mein Haupt kommen, dagegen aber, wenn ich der Wahrheit gemäß schwöre, alle Segnungen, die dort den Frommen verheißen sind, an mir erfüllt werden, Amen!"

12.

In der Eidesformel soll das Wort Adonai mit den hebräischen Mitlautern des Wortes Jehovah verzeichnet seyn.

13.

Es darf derjenige, welcher den Eid abnimmt, das Wort Adonai nicht mit vorsagen, vielmehr hat er dasselbe auf der in der Schule befindlichen Tafel, oder in der geschriebenen Eidesformel dem Schwörenden vorzuzeigen, damit dieser (der Schwörende) selbst es ausspreche. Um die Eideshandlung nicht zu unterbrechen, hat derjenige, welcher den Eid abnimmt, den Schwörenden wegen dieses Umstandes vorläufig zu unterrichten.

14.

Die bei der Eidesleistung gegenwärtige christliche Gerichtsperson soll den ganzen Vorgang umständlich zum Protokolle verzeichnen und darauf Acht geben, daß der Eid dieser Vorschrift gemäß abgenommen werde.

15.

Mit Zustimmung des Gegners können diese Feierlichkeiten ganz oder zum Theil unterbleiben. Soll die Eides-Ableistung an der Gerichtsstätte geschehen, so muß der schwörende Jude die Zeugen und den Rabiner, und dieser eine Thora mitbringen.

16.

Auch jüdische Zeugen haben, wenn nicht beide Partheien eine oder die andere Förmlichkeit nachlassen, den Zeugeneid in der oben beschriebenen Weise abzulegen, doch mit Ausnahme der Vorschriften unter Nummer 3. und 7.

Digitized by Google

17.

In Kriminal-Sachen hängt es von der Landes-Justiz-Behörde ab, zu bestimmen, in wie weit die Förmlichkeiten sowohl bei Haupt- als bei Zeugeneiden wegzulassen seyen.

18.

Judenweiber dürfen zur Zeit ihrer monatlichen Reinigung und als Kindbetterinnen vor erfolgter Reinigung zur Ableistung eines Eides keinesweges angehalten werden. — An Sabbaths- und Festtagen sind alle Juden mit Ableistung eines Eides zu verschonen.

2.

Großherzoglich Sachsen Weimar-Eisenachsche Verordnung über das Gesindewesen.

Carl August, von Gottes Gnaden Großherzog zu Sachsen Weimar-Eisenach, Landgraf in Thüringen, Markgraf zu Meißen, gefürsteter Graf zu Henneberg, Herr zu Blankenhayn, Neustadt und Tautenburg ꝛc. ꝛc.

Auf wiederholten Antrag Unserer getreuen Stände und verfassungsmäßig mit Beirath und Zustimmung derselben haben Wir folgende

Gesindeordnung

I. Titel.

Allgemeine Bestimmungen über Miethvertrag, Dienstherrschaft, Gesinde ꝛc.

§. 1.

Wesen des Miethvertrages.

Die Verhältnisse zwischen der Dienstherrschaft und dem Gesinde gründen sich zunächst auf den Mieth- oder Dienstvertrag, auf denjenigen Vertrag, durch welchen der eine Theil (Dienstboten, Gesinde) zu Leistung häuslicher oder landwirthschaftlicher Dienste mit persönlicher Unterwürfigkeit auf eine gewisse ununterbrochene Zeit, der andere Theil (Dienstherrschaft) zu bestimmter Vergütung dafür sich ver-

Digitized by Google

pflichtet hat. Der Dienstvertrag geht bei der Beurtheilung einzelner Fälle auch dem gegenwärtigen Gesetze vor, diejenigen Verabredungen ausgenommen, welche in diesem Gesetze für ungültig und unverbindlich erklärt worden sind.

§. 2.

Gesinde.

Zu dem Gesinde gehören auch alle solche Dienstleute, welchen vorzüglichere Dienstgeschäfte oder eine Art Aufsicht über die Haushaltung und Wirthschaft übertragen worden.

Auch Aufwärter und Aufwärterinnen gehören zum Gesinde.

Personen, welche nicht häusliche und wirthschaftliche Dienste, sondern wissenschaftliche Arbeiten und Kunstarbeiten leisten, gehören eben so wenig zum Gesinde, als Fabrik-Arbeiter, Tagelöhner, Handwerksgesellen und Lehrlinge.

§. 3.

Befugniß, Gesinde zu miethen.

Nur derjenige, welchem die freie Verfügung über seine Einkünfte oder wenigstens über einen Theil davon *zusteht*, darf Gesinde in Dienst nehmen. Im Zweifel muß derselbe auch nachweisen, daß er im Stande sey, Dienstboten zu unterhalten und daß der Dienstvertrag nicht als bloßes Scheingeschäft gemißbraucht werde.

In der ehelichen Gesellschaft wird ein von der Ehefrau mit einem Dienstboten abgeschlossener Miethvertrag erst durch die Genehmigung des Ehemannes auf Seiten der Herrschaft gültig. Aber der gemiethete Dienstbote kann aus dem Grunde, weil diese Genehmigung zur Zeit noch fehlt, von dem Vertrage keineswegs abgehen.

§. 4.

Befugniß, als Dienstbote sich zu vermiethen.

Wer als Dienstbote sich vermiethen will, muß über seine Person frei zu verfügen berechtiget seyn.

Kinder unter väterlicher Gewalt können ohne Bewilligung des Vaters, Minderjährige ohne Genehmigung des Vormundes nicht in Dienste gehen. Es dürfen sich Ehefrauen nicht vermiethen ohne Zustimmung ihrer Ehemänner,

Digitized by Google

Personen im öffentlichen Dienste nicht vermiethen ohne Einwilligung ihrer Vorgesetzten.

Jeder Miethvertrag, der einer dieser Vorschriften zuwider läuft, ist ungültig.

Haben sich Soldaten während der Beurlaubung vermiethet: so geht die Militairpflicht unbedingt der Verbindlichkeit aus dem Dienstvertrage vor.

§. 5.

Dienstloses Gesinde.

Dienstlos gewordenem Gesinde wird der Aufenthalt auf dem Lande nur mit Vorwissen des Ortsvorstandes drei Tage lang, in den Städten nur mit besonderer Erlaubniß der Orts-Polizei-Behörde acht Tage lang verstattet. Kann ein Dienstbote während dieser Zeit keinen Dienst erhalten: so muß er an seinen Geburtsort oder an den Ort, wo sein Wohnsitz oder der Wohnsitz seiner Aeltern zuletzt rechtlich begründet ist, zurückkehren.

Wer dienstloses Gesinde beherbergen will, hat sofort nach dessen Ankunft in den Städten der Orts-Polizei-Behörde, auf dem Lande dem Ortsvorstande eine Anzeige davon zu machen, bei einer Strafe von fünf Thalern oder verhältnißmäßigem Gefängniß. In gleiche Strafe verfällt derjenige, welcher die Beherbergung bei sich über die gesetzte Frist, von acht Tagen in den Städten, von drei Tagen auf dem Lande, dauern läßt.

§. 6.

Gesinde-Mäkeley und Abwendigmachen.

Das Geschäft der Gesinde-Mäkeley, welches darin besteht, daß man für Geld dem Gesinde Herrschaften, den Herrschaften Gesinde zuweißt, darf nur in den größeren Städten mit ausdrücklicher Erlaubniß der Orts-Polizei-Behörde getrieben werden. Wer es sonst und namentlich ohne diese Erlaubniß treibt, verfällt in eine Strafe von fünf Thalern oder verhältnißmäßigem Gefängniß. Bei zehn Thaler Strafe oder verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe ist es untersagt, solches Gesinde, welches noch in Diensten steht, zu deren Aufgabe und zur Annahme anderer Dienste zu verleiten.

Digitized by Google

§. 7.

Verhältniß der Gefängnißstrafe zu der Geldstrafe.

Auch bei den Androhungen des gegenwärtigen Gesetzes wird ein Tag Gefängniß gleich geachtet einer Geldstrafe von zehn Groschen.

II. Titel.

Ueber Form und Inhalt des Miethvertrages.

§. 8.

Abschließung des Miethvertrages.

Der Miethvertrag gründet sich auf die erklärte Einwilligung der Herrschaft und des Gesindes. Zur Abschließung desselben bedarf es keines schriftlichen Aufsatzes, keines Miethgeldes. Nur wo ein Miethgeld ausdrücklich verabredet worden ist, hängt von der wirklichen Zahlung dieses Geldes die verbindende Kraft des Miethvertrages selbst ab.

Das Miethgeld wird nicht am Lohne abgerechnet, außer wenn die Abrechnung im Miethvertrage besonders bedungen war, oder einer der in §. 42. und §. 45. Nr. 1. bedachten Fälle eintritt.

§. 9.

Attestate und Dienstbücher.

Personen, welche noch nicht gedient haben und sich als Dienstboten vermiethen wollen, müssen durch Attestate ihrer Obrigkeit darthun, daß bei ihrer Vermiethung kein Bedenken obwalte.

Für Ertheilung eines solchen Attestes mit Inbegriff aller dabei nöthigen Mühwaltung ist nicht mehr als 4 Gr. zu liquidiren. Dienstboten, welche schon vermiethet waren, müssen bei Antritt eines neuen Dienstes ein Zeugniß der vorigen Herrschaft (§. 37.) beibringen. Wer Gesinde ohne ein solches Zeugniß miethet, wird um einen Thaler gestraft. Ueberdieß ist der Dienstvertrag ungültig, sobald ein Dritter seine Rechte auf die Person des Dienstboten aus einem frühern Dienstvertrage geltend macht.

§. 10.

Fortsetzung.

Für die Städte Weimar, Eisenach und Jena werden noch folgende besondere Bestimmungen festgesetzt:

1) Jeder Dienstbote, welcher in einer der genannten Städte sich vermiethen will, muß zuvor bei der Polizei-Commission daselbst seine obrigkeitlichen Atteſtate oder Zeugnisse der früheren Herrschaft vorzeigen. Die Polizei-Commission entscheidet darauf, ob er als Dienstbote aufgenommen werden darf, oder nicht. Darf er aufgenommen werden: so wird ihm ein gedrucktes, auf seinen Namen ausgefertigtes Dienstbuch ertheilt. Wer einen Dienstboten ohne Dienstbuch annimmt, wird, neben der Nichtigkeit des Vertrages, um einen Thaler gestraft.

2) Die Atteſtate bleiben bei der Polizei-Commission in Verwahrung, bis der Dienstbote die Stadt wieder verläßt.

3) Das Dienstbuch nimmt die Herrschaft an sich. Erst wenn der Dienstbote aus ihrem Dienste wieder abzieht, ist dasselbe an die Polizei-Commission zurückzugeben. Vor dieser Zurückgabe ist unter den geeigneten Rubriken in dem Dienstbuche selbst zu bemerken: der Tag des Dienstantrittes, der Tag des Abzuges, die Eigenschaft, in welcher der Abziehende gedient hat, z. B. als Kutscher, als Köchin, Hausmagd u. s. w., die Ursache des Abschiedes, ingleichen ein Zeugniß über die Aufführung im Dienste.

4) Auf dem Grunde dieses Zeugnisses und sonst hat die Polizei-Commission zu ermessen, ob der Dienstbote ferner für dienstfähig im Orte zu betrachten sey. Ist solches der Fall: so wird der Beschluß in das Dienstbuch eingeschrieben.

Der neue Dienstherr beobachtet dasselbe (Nr. 3.), und so dient das Dienstbuch dem Dienstboten so lange zum Fortkommen, als er in der Stadt bleibt.

5) Will oder soll ein Dienstbote die Stadt wieder verlassen: so erhält er von der Polizei-Commission, gegen Abgabe des Dienstbuches, seine Atteſtate zurück und noch einen besondern Schein zu seinem weitern Fortkommen.

6) Jeder Dienstbote, welcher zum ersten Male einen Dienst

bekömmt, wird in die bei der Polizei-Commission zu führenden Gesinde-Tabellen eingetragen und bei seinem Abgange aus der Stadt, oder wenn er aufhört, Dienstbote zu seyn, wieder darin ausgestrichen.

4) Der Dienstbote hat zu bezahlen: 4 Gr. für das Eintragen in die Gesinde-Tabellen und für das Dienstbuch, 1 Gr. für das Visiren des Dienstbuches bei jeder Dienstveränderung, 1 Gr. für das Ausstreichen aus den Gesinde-Tabellen, mit Einschluß des zu seinem weitern Fortkommen auszufertigenden Scheines.

§. 11.

Vermiethen des Gesindes an mehrere Herrschaften zugleich.

Hat ein Dienstbote sich bei mehreren Herrschaften zugleich (auf dieselbe Zeit) vermiethet: so geht der frühere Vertrag dem spätern vor.

Die Herrschaft, welche nachstehen muß oder freiwillig zurücktritt, kann ein etwa gegebenes Miethgeld zurück verlangen.

War einer Herrschaft bei Abschließung des Miethvertrages die frühere Vermiethung nicht bekannt: so muß der Dienstbote ihr jeden Schaden ersetzen, welchen sie durch Annahme von Tagelöhnern oder anderm Gesinde um höheren Lohn gehabt hat.

Die Herrschaft, bei welcher der Dienstbote bleibt, soll auf Verlangen angehalten werden, diesen Betrag vom Dienstlohne abzuziehen und der zurücktretenden Herrschaft zuzustellen. Die Hälfte des Lohnes darf so lange als Abzug verlangt werden, bis die Entschädigungs-Summe ganz entrichtet ist.

Der Dienstbote, welcher sich gleichzeitig an zwei oder mehrere Herrschaften vermiethet hat, wird noch überdieß bestraft, nach Befinden mit einem Thaler bis zu fünf Thalern Geld oder verhältnißmäßigem Gefängniß.

Hat eine Herrschaft die frühere Vermiethung eines Dienstboten gewußt: so tritt auch gegen sie eine Strafe von fünf Thalern und nach Befinden von zehn Thalern (§. 6.) ein.

Jeder Miethvertrag mit einem Dienstboten, welcher noch in Diensten steht, ist ungültig, wenn er früher, als

Digitized by Google

ein Vierteljahr vor dem Antritte des neuen Dienstes abgeschlossen wurde.

§. 12.
Lohn und Kostgeld.

Die Bestimmung des Lohnes, ob Kost oder Kostgeld, Livrée, Jahrmarkts- und Weihnachtsgeschenke, Naturalien, oder was sonst noch gegeben werden sollen, hängt allein von der bei Eingehung des Miethvertrages getroffenen Uebereinkunft ab.

Fehlt eine solche Uebereinkunft: so ist bloß Lohn und Kost, als stillschweigend bedungen, anzunehmen und jener von der Behörde, nach ähnlichen Verhältnissen, zu ermessen.

§. 13.
Dauer der Dienstzeit

Die Dauer der Dienstzeit bleibt ebenfalls gegenseitiger Verabredung überlassen.

Ist im Miethvertrage nichts darüber bestimmt: so wird bei solchem Gesinde, welches hauptsächlich zu landwirthschaftlichen Arbeiten gemiethet worden ist, ein Jahr, bei anderem Gesinde ein Vierteljahr als Dienstzeit angenommen.

Entstehen Streitigkeiten über die verabredete Dienstzeit, indem der eine Theil einen kürzern, der andere Theil einen längern Zeitraum, als verabredet, will: so soll im Zweifel bei solchem Gesinde, welches hauptsächlich zu landwirthschaftlichen Arbeiten gemiethet worden ist, der längere, bei anderem Gesinde der kürzere Zeitraum angenommen werden.

Ueber die Auflösung des Vertrages durch Ablauf der Miethzeit enthält §. 40. die nöthigen Bestimmungen.

§. 14.
Antrittszeit des Dienstes.

Die Antrittszeit des Dienstes und folgweise die Zeit des Abzuges ist der 2. Januar, der 2. April, der 2. Juli und der 2. Oktober jeden Jahres oder, wenn einer dieser Tage auf einen Sonntag fallen sollte, der nächste Montag darauf.

Diese Tage sind unter den gewöhnlichen Benennungen der Vierteljahre: „Weihnachten," „Ostern," „Johannis" und „Michaelis" zu verstehen. Eine andere Zeit des An-

Digitized by Google

trittes und Abzuges muß, wenn darauf geachtet werden soll, besonders und ausdrücklich verabredet worden seyn.

III. Titel.

Von den aus dem Miethvertrage entspringenden gegenseitigen Rechten und Verbindlichkeiten der Herrschaft und des Gesindes.

Erste Abtheilung.

Verbindlichkeiten des Gesindes.

§. 15.

Antritt des Dienstes zur bestimmten Zeit.

Der gemiethete Dienstbote ist schuldig, zur bestimmten Zeit den Dienst anzutreten. Im Falle einer Weigerung ohne hinlängliche Ursachen wird derselbe durch polizeiliche Zwangsmittel zum Antritte des Dienstes angehalten und muß der Herrschaft alle Kosten ersetzen, welche sie inzwischen für Tagelöhner zu Verrichtung der Dienstgeschäfte an seiner Stelle aufgewendet hat.

Wird die Herrschaft durch beharrliche Weigerung des Dienstboten genöthigt, anderes Gesinde mit mehreren Kosten zu miethen, so muß jener das Miethgeld, wenn er dergleichen empfangen hat, zurückgeben und den Schaden ebenfalls vergüten. Kann der Dienstbote die Schadloshaltung nicht leisten, so wird er auf Antrag der Herrschaft mit Gefängniß von einem Tage bis zu vierzehn Tagen bestraft.

§. 16.

Rechtmäßige Ursachen, den Dienst nicht anzutreten.

Nur in folgenden Fällen ist das gemiethete Gesinde berechtiget, den Dienstantritt zu verweigern:

1) wenn in der Zwischenzeit, vom Abschlusse des Miethvertrages bis zur Zeit des Dienstantrittes, das Gesinde durch Krankheit zur Leistung der versprochenen Dienste unfähig wird;
2) wenn in der Zwischenzeit in der Familie des Gesindes durch den Tod eines Verwandten oder sonst Veränderungen vorgefallen sind, welche dessen Anwesenheit in der Familie unumgänglich nothwendig machten;
3) wenn das Gesinde durch Heirath oder auf andere Art vortheilhafte Gelegenheit zu Anstellung eigener Wirthschaft

schaft erhält, die es durch Annahme des Dienstes versäumen würde;

4) wenn die Herrschaft während der bevorstehenden Dienstzeit ihren Wohnsitz an einen andern Ort verlegen will und dem Gesinde bei dessen Annahme nichts davon gesagt hat;

5) wenn die Herrschaft, ohne solches bei dem Abschlusse des Miethvertrages bedungen zu haben, mit dem gemietheten Gesinde eine Reise auf längere Zeit, als die Dienstzeit, unternehmen will.

Das Miethgeld verbleibt in dem vierten und fünften Falle dem Gesinde, in dem ersten, zweiten und dritten Falle darf es die Herrschaft zurückfordern.

Hat im dritten Falle das Gesinde nicht spätestens sechs Wochen oder, wenn es monatlich gemiethet war, vierzehn Tage vor Anfang der Dienstzeit, den Dienst wieder aufgesagt, so darf die Herrschaft verlangen, daß es dennoch, jener Umstände ungeachtet, den Dienst antrete und zwar bei vierteljähriger oder längerer Miethzeit auf ein Vierteljahr, bei monatlicher Miethzeit auf einen Monat.

§. 17.

Gehorsam und Ehrerbietung.

Die Befehle und Verbote der Herrschaft soll das Gesinde bescheiden annehmen und ohne Widerrede befolgen, auch überhaupt derselben und ihrer Familie mit Achtung begegnen.

Den häuslichen Einrichtungen und Anordnungen der Herrschaft soll es sich fügen, so weit es nur ohne Nachtheil für seine Gesundheit geschehen kann.

Ohne Erlaubniß der Herrschaft darf es nicht aus dem Hause gehen, nach erhaltener Erlaubniß nicht über die bestimmte Zeit ausbleiben.

Nachlässigkeiten und Versehen des Gesindes kann die Herrschaft durch Verweise rügen; das Gesinde muß sie bescheiden hinnehmen, und selbst wenn es unschuldig zu seyn glaubt, darf es nur mit Bescheidenheit seine Entschuldigungs- oder Vertheidigungsgründe vorbringen.

§. 18.

Bestrafung der Vergehungen wider die Herrschaften.

Vergehungen des Gesindes gegen die Herrschaft werden nach richterlichem Ermessen härter bestraft, als dieselben Vergehungen gegen dritte Personen zu bestrafen seyn würden.

Wird einem Dienstboten, wegen Vergehungen gegen die Herrschaft oder sonst, eine Gefängnißstrafe zuerkannt, so ist die Herrschaft berechtigt, während der Dienstbote die Strafe verbüßt, die demselben obliegenden Geschäfte auf seine Kosten durch eine andere Person verrichten zu lassen.

§. 19.

Dienstleistungen.

Das Gesinde hat alle ihm von der Herrschaft übertragene, dem Dienstverhältnisse und den Kräften des Dienstboten angemessene Verrichtungen zu jeder Zeit, bei Tag und Nacht, unverdrossen und pünktlich zu besorgen. Ausgenommen sind nur solche Befehle, welche auf etwas gesetzlich Unerlaubtes oder Unsittliches gerichtet sind.

Die Einrede eines von der Herrschaft erhaltenen Befehles schützt nicht gegen die Anwendung eines Strafgesetzes.

Streitigkeiten der Dienstboten unter einander, wem von ihnen diese oder jene Arbeit obliege, entscheidet allein die Herrschaft.

Ohne Genehmigung der Herrschaft darf das Gesinde in den ihm aufgetragenen Geschäften durch andere Personen sich nicht vertreten lassen.

Hat es der Herrschaft zu seiner Vertretung wissentlich eine untaugliche oder verdächtige Person vorgeschlagen, so muß es den durch selbige verursachten Schaden ersetzen, oder wird, im Falle seines Unvermögens, mit Gefängniß von einem Tage bis vierzehn Tagen bestraft.

§. 20.

Sorgfalt für die Sachen der Herrschaft.

Das Gesinde muß den Nutzen und das Beste der Herrschaft möglichst zu befördern, Schaden und Nachtheil abzuwenden suchen. Fügt es der Herrschaft vorsätzlich oder in grober Fahrlässigkeit Schaden zu, so hat es die-

Digitized by Google

sen Schaden zu ersetzen, auch soll es deshalb, wo nicht schon die bestehenden Kriminal-Gesetze eine Strafe gedroht haben und der Fall nach diesen zu behandeln ist, nach Befinden in Gefängniß von einem Tage bis zu vierzehn Tagen verurtheilt werden.

Wegen geringer Versehen ist das Gesinde zum Schadensersatze nur dann verbunden, wenn es dasselbe Versehen wiederholt begangen oder dabei gegen ausdrücklichen Befehl der Herrschaft gehandelt hat.

Zur Entschädigung kann die Herrschaft sich an den Lohn und die Effekten des Gesindes halten.

§. 21.

Treue.

Gegen eine seiner ersten, heiligsten Pflicht — die Pflicht der Treue — handelt das Gesinde nicht nur, wenn es das Eigenthum der Herrschaft durch Diebstahl, Veruntreuung oder Betrug beeinträchtiget, sondern auch, wenn es mit Vorsatz, durch Reden oder Handlungen, der Herrschaft auf irgend eine Weise Nachtheil bringt, z. B. wenn es den guten Namen seiner Herrschaft durch boshafte oder verläumderische Reden herabsetzt, ihre Fehler oder Geheimnisse, ohne eine rechtliche Verbindlichkeit dazu, Anderen entdeckt, was im Hause gethan oder gesprochen wird, ausplaudert, die Kinder und Angehörigen der Herrschaft oder das Nebengesinde zu unerlaubten oder der Herrschaft nachtheiligen Handlungen verleitet u. s. w.

Alle dergleichen pflichtwidrige Reden oder Handlungen sollen, wenn sie auch kein schon in den allgemeinen Strafgesetzen bedrohtes Vergehen sind, unabbittlich mit Gefängniß von einem bis zu vierzehn Tagen geahndet werden.

§. 22.

Diebstahl, Veruntreuung und Betrug des Gesindes an der Herrschaft.

Jeder Dienstbote, der seiner Herrschaft oder deren Angehörigen, Geld oder Sachen, ihr Werth mag groß oder gering seyn, aus gewinnsüchtiger Absicht entwendet, begeht einen Diebstahl.

Des Verbrechens der Veruntreuung, des Betrugs, macht sich ein Dienstbote jedes Mal schuldig, wenn er aus gewinnsüchtiger Absicht anvertraute Gelder oder Sachen der Herrschaft unterschlägt, oder diese durch wahrheitswidrige Angaben oder Mißbrauch ihres Namens bevortheilt. Dahin gehört, wenn ein Dienstbote Gelder für sich behält, welche er für die Herrschaft an jemand bezahlen sollte; wenn er in seine Verwahrung gegebene Sachen der Herrschaft zu seinem eigenen Nutzen verwendet, verkauft oder versetzt; wenn er beim Einkaufe von Lebensmitteln oder anderen Sachen mehr, als er wirklich bezahlt, beim Verkaufe weniger, als er erhalten hat, berechnet, wenn er auf den Namen der Herrschaft borgt u. s. w.

Diese groben Vergehungen sind schon in den Kriminal-Gesetzen bedroht und unterliegen der Bestrafung nach solchen.

Polizeilich, mit Gefängniß von einem Tage bis zu vierzehn Tagen, soll es auch geahndet werden, wenn das Gesinde, nicht aus gewinnsüchtiger Absicht für sich selbst oder für Andere, sondern bloß aus Näscherei Speisen oder Getränke angreift, wenn es Trinkgelder, welche es nach der bestehenden häuslichen Einrichtung oder nach der Bestimmung des Gebenden mit dem Nebengesinde zu theilen hatte, nicht zur Theilung gebracht hat, wenn es in das ihm anvertraute Vieh, gegen die Vorschriften und Anordnungen der Herrschaft, Futter verwendet.

Hat die Herrschaft einen Dienstboten im Verdachte begangener Unredlichkeit, so darf sie auf Durchsuchung seiner Behältnisse und Sachen antragen oder diese — jedoch nur im Beiseyn des Dienstboten — selbst unternehmen. Kein Dienstbote darf sich dadurch beleidigt halten und deshalb Genugthung fordern.

§. 23.
Fortsetzung.

Es ist nicht erlaubt, Dienstboten auf Sachen, von welchen mit Wahrscheinlichkeit zu vermuthen ist, daß sie der Herrschaft gehören, zu borgen, oder dergleichen von ihnen zu kaufen. Wer dawider handelt, muß die verpfändete oder

Digitized by Google

verkaufte Sache unentgeldlich zurückgeben und — dafern auch wegen absichtlicher Theilnahme an der begangenen Unredlichkeit zu einer Strafe nicht zu gelangen — die Kosten bezahlen. Niemand darf dem Gesinde auf der Herrschaft Rechnung Waaren verabfolgen, außer gegen einen von der Herrschaft unterschriebenen Zettel, oder wenn diese ein ordentliches Konto-Buch hält, in welches alle gelieferten Waaren eingetragen werden.

Wer mit Uebertretung dieser Vorschrift Dienstboten borgt, hat wegen seiner Forderung kein Klagrecht wider die Herrschaft.

§. 24.
Sittliche Aufführung.

Das Gesinde muß sich sowohl in als außer dem Hause der Herrschaft einer gesitteten und anständigen Aufführung befleißigen; Zurechtweisungen von Seiten der Herrschaft, welche hierauf abzwecken, hat es mit Bescheidenheit anzunehmen und zu befolgen. Wer durch Gelegenheitsmachen das Gesinde zu Ausschweifungen verleitet, demselben Gelage und Zusammenkünfte in seiner Wohnung gestattet, hat nach den Umständen Gefängnißstrafe von einem Tage bis zu vierzehn Tagen zu erwarten.

§. 25.
Aushalten der Dienstzeit.

Das Gesinde ist verbunden, die bestimmte Dienstzeit auszuhalten. Glaubt ein Dienstbote gerechte Gründe zu Verlassung des Dienstes vor Ablauf der vertragsmäßigen oder gesetzlichen Dienstzeit zu haben (§. 44. und 45.), so muß er die Herrschaft um den Abschied bitten und, wenn diese ihn verweigert, obrigkeitliche Hülfe suchen. In keinem Falle ist eigenmächtiges Entlaufen aus dem Dienste verstattet. Der entlaufene Dienstbote wird sofort, auf Antrag der Herrschaft, durch die geeigneten Zwangsmittel in den Dienst zurückgebracht, und muß auf Verlangen der Herrschaft die Dienstzeit aushalten oder, wenn er triftige Ursachen hat, die frühere Entlassung zu fordern, selbst in

Digitized by Google

den unten (§. 44.) angegebenen Fällen, bis Ende des laufenden Vierteljahres oder, wenn er nur Monatsweise gemiethet war, bis Ende des laufenden Monats dienen. Ueberdieß wird er nach den Umständen mit drei bis vierzehn Tagen Gefängniß bei Wasser und Brod bestraft. Die Herrschaft ist berechtigt, die Wiederannahme eines entlaufenen Dienstboten nach Gutbefinden zu verweigern und braucht auf diesen Fall, über den Tag des Entlaufens hinaus, weder Lohn noch Kostgeld zu verabreichen.

§. 26.

Verbindlichkeit bei Beendigung des Dienstes.

Jeder Dienstbote ist verbunden, ehe er den Dienst verläßt, alle ihm von der Herrschaft in Gebrauch oder Verwahrung gegebene Sachen wieder abzuliefern. Für den durch seine Schuld daran entstandenen Schaden oder Verlust muß er nach den Bestimmungen des §. 20. haften.

Zweite Abtheilung.

Verbindlichkeiten der Herrschaft gegen das Gesinde.

§. 27.

Annahme in den Dienst zur bestimmten Zeit.

Die Herrschaft soll den gemietheten Dienstboten zur bestimmten Zeit in den Dienst aufnehmen. Im Falle der Weigerung ohne rechtmäßige Gründe ist sie verbunden, dem Dienstboten Lohn und Kostgeld von dem Tage an, welcher zum Dienstantritte bestimmt war, zu bezahlen.

Weigert sich die Herrschaft beharrlich, den Dienstboten anzunehmen, so verliert sie das etwa gegebene Miethgeld und muß dem Dienstboten Lohn und Kostgeld bezahlen — auf ein Vierteljahr in monatlichen Raten in Fällen, wo die vertragsmäßige oder gesetzliche Dienstzeit ein Vierteljahr oder länger ist; auf einen Monat, da wo der Miethvertrag auf kürzere Zeit als ein Vierteljahr geschlossen wurde. Sollte der Miethvertrag nicht einmal auf einen vollen Monat abgeschlossen worden seyn, so wer-

Digitized by Google

den Lohn und Kostgeld nur auf die Dauer der verabredeten Dienstzeit verabreicht. Die Leistung der Zahlung muß am 1. jedes Monats für den nächst folgenden Monat zum Voraus geschehen.

Diese Verbindlichkeit der Herrschaft hört auf, wenn der Dienstbote während der Zeit, auf welche sie Lohn und Kost zu verabreichen schuldig war, einen andern Dienst findet und dadurch völlig entschädigt wird. Muß sich aber der Dienstbote in diesem Dienste mit einem geringern Lohne begnügen, so hat ihm die Herrschaft auf jene Zeit noch das Fehlende zu vergüten.

Ebenfalls und zwar unbedingt hört die Verbindlichkeit der Herrschaft zur weitern Vergütung der Kost und des Lohnes auf:

1) wenn der Dienstbote in eine solche Lage kömmt, in welcher es ihm unmöglich seyn würde, den Dienst noch anzunehmen, von dem Tage an, wo diese Unmöglichkeit eintritt;
2) wenn die Herrschaft von ihrer Weigerung abgeht und den Dienstboten anzunehmen sich bereit erklärt, von der Zeit dieser Erklärung an und vorausgesetzt, daß dem Dienstboten keine Gründe zur Seite stehen, welche ihn berechtigen würden, den Dienst sofort und ohne Beobachtung der Aufkündigungs-Frist zu verlassen. (§. 44.)

§. 28.

Rechtmäßige Ursachen, dem Dienstboten die Annahme zu verweigern.

Die Annahme des gemietheten Dienstboten darf von der Herrschaft versagt werden:

1) wenn derselbe mit der fallenden Sucht oder irgend einer ansteckenden oder Ekel erweckenden Krankheit entweder beim Abschlusse des Miethvertrages schon behaftet war und solches verschwieg, oder erst später behaftet wurde;
2) wenn in dieser Zwischenzeit der Dienstbote durch Krank-

Digitized by Google

heit, oder sonst unfähig wird, die übernommenen Dienstgeschäfte zu verrichten;

3) wenn derselbe in seinem vorigen Dienste sich erwiesener Maßen ein solches Vergehen zu Schulden gebracht hat, weshalb er von seiner damaligen Herrschaft sofort hätte entlassen werden können, vorausgesetzt, daß a) diese von dem Entlassungsgrunde keinen Gebrauch gemacht, auch desselben in dem Attestate (§. 9.) nicht erwähnt, und daß b) der Dienstbote selbst bei dem Befragen über seine frühere Aufführung solches verschwiegen habe;

4) wenn verheirathete Dienstboten (beiderlei Geschlechts) daß sie verheirathet sind, ingleichen Wittwer oder Wittwen, oder ledige weibliche Dienstboten, welche noch Kinder zu ernähren haben, diesen Umstand bei Eingehung des Miethvertrages der Herrschaft auf Befragen nicht angezeigt haben;

5) wenn weibliches Gesinde schwanger ist;

6) wenn das Gesinde falsche Attestate vorgezeigt hat;

7) wenn in der Zwischenzeit, vom Abschlusse des Miethvertrages bis zum Dienstantritte, die Vermögensumstände der Herrschaft so in Verfall gerathen sind, daß sie gar kein Gesinde oder doch nicht so viel als vorher unterhalten kann.

Nur in dem letzten Falle verbleibt das gegebene Miethgeld dem Dienstboten.

§. 29.

Richtige Bezahlung des Lohnes.

Der versprochene Lohn muß dem Gesinde richtig und zur bestimmten Zeit bezahlt werden — wenn nichts Anderes verabredet worden, nach Maßgabe der Miethzeit, am Schlusse jedes Vierteljahres, jedes Monats, jeder Woche.

Hat die Herrschaft die Einrichtung eines ordentlichen Lohnbuches oder Lohnzettels getroffen, in welchem der Anfang der Dienstzeit, der bedungene Lohn, das etwa bedungene Kostgeld bemerkt ist und jede hierauf gemachte Zahlung abgeschrieben wird, so giebt ein solches Lohnbuch oder

Digitized by Google

ein solcher Lohnzettel, bei Streitigkeiten wegen rückständigen Lohnes ꝛc., einen vollen Beweis, vorausgesetzt nur, daß die Abschreibung entweder eigenhändig von der Herrschaft (dem Hausherrn oder der Hausfrau) oder in der Form ordentlicher Quittung von dem Dienstboten selbst geschehen ist und in dem ersten Falle von der Dienstherrschaft noch eidlich bestärkt wird.

Was den Vorzug des Liedlohnes in Konkursen betrifft, bleibt es bei den bestehenden Landesgesetzen und Rechten.

§. 31.
Beköstigung.

Ist dem Gesinde Beköstigung versprochen worden, so muß solche nach der Gewohnheit jedes Ortes, gut, unverdorben und bis zur Sättigung verabreicht werden.

Ist bei Abschließung des Miethvertrages wegen der Kost gar nichts verabredet worden, so hat nur dasjenige Gesinde, welches die Wohnung im Hause der Herrschaft behält, Ansprüche auf Beköstigung.

§. 32.
Kleidung oder Livree.

Kleidung, oder Livree, kann das Gesinde nur dann verlangen, wenn die Herrschaft sie ausdrücklich versprochen hat.

Die diesfallsige Verabredung entscheidet, welche Stücke und wann sie gegeben werden sollen. Ist Livree überhaupt, ohne nähere Bestimmung der einzelnen Stücke, versprochen worden: so muß der Livree-Bediente einen Hut, einen Rock, eine Weste und ein Paar Beinkleider, der Kutscher oder Reitknecht noch überdieß ein Paar Stiefeln und einen Stallkittel bekommen.

Die Kleidung fällt dem Dienstboten eigenthümlich zu — nach einem Jahre, wenn nur die vorbestimmten Stücke, nach zwei Jahren, wenn noch ein Oberrock und doppelte Unterkleidung gegeben werden.

Bekommt der Bediente vor Ablauf der Livreezeit, jedoch nachdem er wenigstens die Hälfte derselben gedient hat;

Digitized by Google

den Abschied: so gehört ihm die einfache Unterkleidung und der etwa gegebene Oberrock. Hat er kürzer, als die Hälfte jener Zeit gedient: so kann er, den Fall des §. 39. ausgenommen, keine Ansprüche auf Livreestücke machen. Die Staats-Livree, die Kutscherpelze und die Mäntel, welche außer der gewöhnlichen Kleidung gegeben werden, bleiben der Herrschaft.

Nach erhaltenem Abschiede, sey es bei Beendigung der Miethzeit oder aus anderem Grunde, ist es dem verabschiedeten Dienstboten nicht erlaubt, die verdiente Livree unverändert als solche, mit den darauf befindlichen Abzeichnungen, zu tragen.

§. 32.
Gute Behandlung.

Schonende und menschenfreundliche Behandlung des Gesindes ist eine vorzügliche Pflicht der Herrschaft. Daher darf sie nur solche Arbeiten verlangen, welche den Dienstverhältnissen und den Kräften des Dienstboten angemessen sind (§. 17.)

Außer dem Herrn und der Frau vom Hause kommt es nur denjenigen zu, dem Gesinde Verweise zu ertheilen, welche von jenen — dem Hausherrn oder der Hausfrau — zu einer Aufsicht über das Gesinde bestellt worden sind, es mögen dieselben Mitglieder der Familie seyn, oder nicht. Solche Aufseher, welche als Verwalter, Administratoren u. s. w. einer ganzen Wirthschaft vorstehen und in dieser Eigenschaft nach ihrem Ermessen das in der Wirthschaft nöthige Gesinde annehmen und verabschieden, die Miethverträge abschließen, stehen ganz an der Stelle der Herrschaft und haben auch alle in diesem §. den Herrschaften eingeräumten Befugnisse.

Mäßige häusliche Züchtigung und Scheltworte durch unschickliches Benehmen des Gesindes der Herrschaft abgenöthigt, sind nicht als Injurien zu betrachten und geben dem Gesinde kein Klagrecht. Solche Schimpfworte hingegen, wodurch dem Gesinde Diebstahl, Veruntreuung oder irgend ein Verbrechen vorgeworfen wird, berechtigen dasselbe

Digitized by Google

auf Genugthuung zu klagen. — Diese Klage auf Genugthuung darf nach Befinden auch auf Widerruf und auf Ehrenerklärung gerichtet werden, niemals aber auf Abbitte.

Wegen gröberer Thätlichkeiten kann das Gesinde volle Schadloshaltung von der Herrschaft fordern, nach Vorschrift der Gesetze.

§. 33.
Sorge für krankes Gesinde.

Zieht ein Dienstbote sich durch grobe Fahrlässigkeit der Herrschaft, oder dadurch, daß sie ihm ungebührliche, in den Grenzen der Dienstleistungen, zu welchen er verpflichtet war, nicht liegende Zumuthungen machte, eine Krankheit oder ein Gebrechen zu: so muß die Herrschaft für seine Verpflegung und Heilung sorgen, ohne ihm dafür am Lohne etwas abziehen zu dürfen. Selbst wenn eine solche Krankheit oder Gebrechlichkeit über die Dienstzeit hinaus dauert, muß die Herrschaft Heilungskosten und nothdürftigen Unterhalt dem Gesinde so lange geben, bis dieses sein Brod selbst zu verdienen wieder im Stande ist.

Wird der Dienstbote ohne solches Verschulden der Herrschaft krank oder gebrechlich, sey es durch sein eigenes Verschulden oder ohne dieses, sey es bei Gelegenheit seiner Dienstverrichtungen oder sonst: so ist die Herrschaft zu dessen Verpflegung entweder in ihrem Hause, oder außerhalb desselben einstweilen und so lange verpflichtet, bis diejenigen (Verwandte, Gemeinden) dazu angehalten worden sind, denen die Aufnahme des Hülfsbedürftigen überhaupt und die weitere Fürsorge den Gesetzen nach obliegt. Einen Ersatz des ihr dadurch verursachten Aufwandes kann sie nur dann von dem Dienstboten fordern, wenn dieser die Krankheit oder das Gebrechen durch sein eigenes, grobes Verschulden sich zugezogen hat.

Bei ansteckenden Krankheiten insonderheit sollen die öffentlichen Krankenhäuser, wo solche bestehen, den Herrschaften zur Unterbringung des erkrankten Gesindes offen seyn; auch darf das erkrankte Gesinde selbst dieser Unterbringung nicht widersprechen.

Digitized by Google

Die Begräbnißkosten für einen verstorbenen Dienstboten sind aus dessen Vermögen, in des letztern Ermangelung, von dessen Alimentations pflichtigen Verwandten, und wenn solche Verwandte nicht vorhanden oder dieselben unvermögend seyn sollten, halb von der Herrschaft, halb aus der Armenkasse des Ortes zu bestreiten, wo der Tod erfolgt ist. Im letzteren Falle dürfen an denjenigen Orten, an welchen die Armenkasse von Bezahlung der Stol-Gebühren frei ist, solche Gebühren auch von der Dienstherrschaft nicht gefordert werden.

§. 34.

Sorge für sittliche Besserung des Gesindes.

Es gehört zur häuslichen Ordnung und Zucht, daß die Herrschaft die sittliche Aufführung des Gesindes nicht unbeachtet lasse, demselben das Besuchen verdächtiger Orte und Gesellschaften oder nächtliches Außenbleiben nicht erlaube, überhaupt jede Gelegenheit zur Unordnung und Liederlichkeit entferne und begangene Unsittlichkeit streng verweise. Zum Besuche der Kirche soll das Gesinde fleißig angehalten werden.

§. 35.

Aushalten der Miethszeit.

Die Herrschaft muß das Gesinde bis zu Ende der bestimmten Miethzeit im Dienste behalten. Verabschiedet sie dasselbe ohne gesetzmäßige Ursache (§. 42. und 43.) vor Ablauf der Dienstzeit: so ist sie verbunden, Lohn und Kostgeld auf die ganze noch übrige Dauer der vertragsmäßigen oder gesetzlichen Dienstzeit und zwar in monatlichen Vorauszahlungen zu verabreichen. Ueberdieß behält noch das ungerecht verabschiedete Gesinde, es mag viel oder wenig von der Dienstzeit verflossen seyn, die etwa gegebene ganze Livree oder andere Kleidungsstücke, selbst wenn es sogleich ein anderes Unterkommen findet. Dagegen treten, hinsichtlich der Verabreichung des Lohnes und des Kostgeldes, für den Fall, daß ein verabschiedeter Dienstbote inzwischen durch einen andern Dienst sein Unterkommen findet, die Bestimmungen des §. 27. ein.

Digitized by Google

§. 36.
Entlassung nach geendigter Dienstzeit.

Nach Ablauf der vertragsmäßigen oder gesetzlichen Dienstzeit (§. 14.) hat die Herrschaft das Gesinde zu entlassen und zwar schon am Morgen des festgesetzten Tages. Vorausgesetzt wird dabei nur, daß der abziehende Dienstbote seine Verbindlichkeit wegen Zurückgabe der ihm anvertrauten Sachen erfüllt habe.

§. 37.
Ausstellung von Zeugnissen.

Dem abgehenden Dienstboten hat die Herrschaft ein schriftliches Zeugniß über sein Betragen während der Dienstzeit zu ertheilen. Auf Verlangen des Dienstboten soll dieses Zeugniß noch vor geendigter Dienstzeit, sogleich nach erfolgter Aufkündigung, gegeben werden. Auf einem solchen, voraus ertheilten Zeugnisse ist, nach Ablauf der Dienstzeit, das Verhalten des Dienstboten von der Aufkündigung bis zur Entlassung in einem Nachtrage noch besonders zu bemerken. Das Zeugniß muß die strengste Wahrheit, weder falsche Beschuldigungen, noch ungegründetes Lob, enthalten.

Weigert sich die Herrschaft ein Zeugniß auszustellen, oder wird es mangelhaft ausgestellt, oder werden darin unwahre Beschuldigungen gemacht: so kann das Gesinde bei der zuständigen Behörde Beschwerde führen und auf Untersuchung antragen; es muß dieß aber sofort und in den ersten acht Tagen von dem Tage des Austrittes aus dem Dienste an geschehen, bei Verlust der Beschwerde und des Antrages auf Untersuchung. Ergiebt sich der Ungrund der Beschuldigungen: so wird von der Obrigkeit dem Gesinde ein Zeugniß auf Kosten der Herrschaft ausgestellt, auch der letztern alle fernere üble Nachrede, bei namhafter Geldstrafe, untersagt.

Hat hingegen die Herrschaft einem Dienstboten wider besseres Wissen ein vortheilhaftes Zeugniß ertheilt: so

Digitized by Google

soll sie in eine Geldstrafe von fünf bis zwanzig Thalern, nach Ermessen der Polizei-Behörde, verurtheilt werden.

In jedem Dienstzeugnisse müssen folgende Punkte enthalten seyn:

1) Vor- und Zuname des Dienstboten,
2) dessen Geburtsort,
3) dessen Alter,
4) ob er ledig oder verheirathet,
5) wie lange und
6) in welcher Eigenschaft er gedient hat,
7) sein gutes oder schlechtes Betragen,
8) die Ursache seiner Entlassung,
9) die Angabe des Ortes, Tages und Jahres, wo und wann dieses Zeugniß ausgestellt worden,
10) die Namensunterschrift der Herrschaft.

Um die Ausstellung dieser Zeugnisse zu erleichtern, sollen dergleichen nach dem hierunter bemerkten Formular gedruckt werden.

Sämmtliche Unter-brigkeiten haben sich mit einem hinlänglichen Vorrathe davon zu versehen und das Exemplar für sechs Pfennige abzulassen.

Ist ein Dienstherr des Schreibens ganz unkundig, so daß er nicht einmal ein solches gedrucktes Zeugniß-Formular ausfüllen und unterschreiben kann: so steht ihm frei, Beides durch jemand aus seiner Familie, oder einen Bekannten, in seinem Namen bewirken zu lassen. Dieser Dritte, welcher das Zeugniß ausfüllt, und den Namen des Dienstherrn darunter setzt, hat auch seinen eigenen Namen mit zu unterzeichnen und dabei zu bemerken, daß er von dem Dienstherrn Auftrag erhalten habe, dessen Namen zu unterschreiben.

Digitized by Google

Formular eines Dienstzeugnisses.

gebürtig aus alt,
verheirathet, hat lang, von bis
als bei mir Endesunterschriebenem
in Dienst gestanden, während dieser Zeit sich
verhalten.
Den Abschied hat erhalten, weil

Der Wahrheit gemäß habe ich dieses alles durch gegenwärtiges Zeugniß bekräftigen wollen.

den 18

N. N.

In den Städten Weimar, Eisenach und Jena wird das Dienstzeugniß jedem Dienstboten bei seiner Entlassung in das Dienstbuch (§. 10.) mittelst Ausfüllung der in demselben dazu bestimmten Rubriken, ertheilt.

Das Zeugniß über das Wohlverhalten der Dienstboten während der Dienstzeit braucht nur mit den Worten: „war treu, fleißig und gesittet" gegeben zu werden. Ein Mehreres darf der Dienstbote nicht verlangen. Kann die Herrschaft eine oder die andere dieser drei Eigenschaften dem Dienstboten mit Wahrheit nicht bezeugen: so genügt es, wenn die fehlende nicht erwähnt wird.

Glaubt die Herrschaft keine dieser drei Eigenschaften bezeugen zu können: so muß das Gegentheil ausdrücklich bemerkt werden. Auch steht es der Herrschaft frei, dasjenige, was sie vielleicht sonst noch, entweder zum Lobe oder zum Tadel des Dienstboten, insonderheit zur Begründung ihres Urtheils über die obgedachten drei Haupteigenschaften, der Wahrheit gemäß, beizufügen wünscht, auf der Rückseite des Dienstzeugnisses oder an der dazu geeigneten Stelle des Dienstbuches zu bemerken.

Digitized by Google

IV. Titel.
Von Aufhebung des Miethvertrages.

§. 38.
Durch den Tod des Gesindes.

Durch den Tod des Gesindes wird alle Verbindlichkeit des Miethvertrages aufgehoben. Die Erben können Lohn und etwaniges Kostgeld nur bis zu dem Tage fordern, wo der Verstorbene Dienste zu leisten aufhörte: dagegen sind sie der Herrschaft eben so wenig zu einem Schadensersatze verpflichtet, als zur Stellung eines andern Dienstboten.

Stand der Dienstbote in Livree, so treten deshalb die Bestimmungen des §. 31. ein.

§. 39.
Durch den Tod der Herrschaft.

Durch den Tod der Herrschaft wird der Miethvertrag nicht sofort und unbedingt aufgehoben. Es treten folgende Bestimmungen ein:

Jedenfalls ist der Miethvertrag bei monatlicher Dienstzeit für den laufenden Monat, bei vierteljähriger oder längerer Dienstzeit für das laufende Vierteljahr annoch gültig und muß von dem Gesinde sowohl, als von den Erben der Herrschaft ausgehalten werden. Ereignet sich jedoch der Todesfall in der letzten Hälfte eines Dienstmonats oder Dienstvierteljahres: so sind beide Theile auch noch für den nächstfolgenden Monat oder das nächstfolgende Vierteljahr an den Miethvertrag gebunden, versteht sich, wenn die darin bedungene oder in Ermangelung besonderer Bestimmung gesetzlich (§. 13.) anzunehmende Dienstzeit selbst nicht schon früher abläuft.

Auf längere Zeit, als den nächstfolgenden Monat oder das nächstfolgende Vierteljahr, ist dagegen kein Theil an den Miethvertrag gebunden; dieser ist für alle etwa noch übrige Zeit jedenfalls für aufgehoben zu achten.

Die gegebene Livree oder andere Kleidung bleibt ganz dem Dienstboten, wenn zu der Zeit, wo er den Dienst verläßt,

läßt, mehr als ein Drittheil der bestimmten Haltungszeit verflossen ist. Außer dem muß er solche auf Verlangen der Erben zurücklassen.

§. 40.
Durch Ablauf der Dienstzeit.

Mit dem Ablaufe der vertragsmäßigen oder gesetzlichen Dienstzeit ist der Miethvertrag ohne weitere Aufkündigung erloschen. Eine stillschweigende Erneuerung des Miethvertrages ist erst dann anzunehmen, wenn nach Ablauf der Dienstzeit das Verhältniß von beiden Theilen, ohne daß nur einer derselben seinen Willen, solches aufzuheben, erklärt hat, drei Tage lang fortgesetzt worden ist.

Bei einer stillschweigenden Erneuerung verstehen sich ganz und unverändert die Bedingungen des früheren Vertrages; bei einer ausdrücklichen Erneuerung hängt es lediglich von der Vereinigung beider Theile ab, unter welchen Bedingungen das Dienstverhältniß fortdauern soll.

§. 41.
Durch gegenseitige Uebereinkunft.

Vor Ablauf der Dienstzeit kann der Miethvertrag in der Regel weder von der Herrschaft, noch von dem Gesinde einseitig aufgehoben werden. Die Fälle, in welchen ausnahmsweise die einseitige Aufhebung während der Dienstzeit statt findet, sind §. 42. bis §. 45. angegeben.

Der Auflösung durch Uebereinkunft hingegen unterliegt der Miethvertrag jeder Zeit. Die dabei getroffene Verabredung muß entscheiden, auf wie lange Lohn und Beköstigung gegeben werden soll. Ist deshalb nichts bestimmt worden: so kann das Gesinde Beides nur bis zum Tage des Abzuges verlangen.

Eine geschehene und angenommene Aufkündigung wird durch einseitige Reue nicht ungültig.

§. 42.

Einseitige Aufhebung des Miethvertrages durch die Herrschaft.

I. Sofort ohne vorgängige Aufkündigung.

Nur in folgenden Fällen ist die Herrschaft berechtiget, das Gesinde vor Ablauf der Dienstzeit und zwar ohne vorgängige Aufkündigung sofort zu verabschieden:

1) wenn das Gesinde die Herrschaft oder deren Familie durch Thätlichkeiten, Schimpf- und Schmähworte, ehrenrührige Nachreden beleidiget, durch boshafte Verhetzungen Familien-Zwist zu erregen sucht, Kinder, zu deren Wartung und Pflege es gemiethet ist, vernachlässigt oder gar mißhandelt;

2) wenn es wiederholten Ungehorsam oder Widersetzlichkeit gegen die ordnungsmäßigen, nicht widerrechtlichen Befehle der Herrschaft sich zu Schulden kommen läßt;

3) wenn es sich den zur Aufsicht über das Gesinde von der Herrschaft bestellten Personen mit Thätlichkeiten oder Schimpf- und Schmähreden in ihrem Amte widersetzt;

4) wenn es dem Trunke ergeben ist, oder sonst ein unsittliches Leben führt, oder der erhaltenen Abmahnung und Warnung ungeachtet wiederholt um Geld spielt;

5) wenn es Kinder oder Verwandte der Herrschaft zum Bösen verleitet, oder verdächtigen Umgang mit ihnen hat;

6) wenn ein Dienstbote mit der fallenden Sucht oder irgend einer ansteckenden oder Ekel erweckenden Krankheit behaftet ist, welche er bei Abschließung des Miethvertrages der Herrschaft verheimlicht oder während der Dienstzeit ohne Verschulden der Herrschaft sich zugezogen hat;

7) wenn er durch Krankheit, oder sonst unfähig wird, die übernommenen Dienstgeschäfte zu verrichten, vorbehältlich der Bestimmung §. 33.;

Digitized by Google

8) wenn er Speisen oder Getränke aus Näscherei entwendet und entweder von der Herrschaft ausdrücklich davor verwarnt war, oder auch ohne solche Verwarnung sich dessen wiederholt schuldig macht;

9) wenn die Herrschaft durch falsche, ihr von dem Gesinde übergebene Zeugnisse hintergangen worden ist;

10) wenn das Gesinde einen Diebstahl begeht oder einer Veruntreuung sich schuldig macht, wohin unter andern auch der Verkauf oder das Versetzen solcher Livreestücke gehört, die noch nicht ganz verdient sind;

11) wenn es sein Nebengesinde zu Diebstahl, Veruntreuung oder Betrug verleitet;

12) wenn es mit Feuer und Licht, nach wiederholter Warnung, unvorsichtig umgeht;

13) wenn, obgleich ohne vorgängige Warnung, durch solche Unvorsichtigkeit wirklich Feuer ausgekommen ist;

14) wenn weibliches Gesinde schwanger ist, wobei demselben jedoch — in sofern nicht unterdessen die Niederkunft zu befürchten steht — noch eine vierzehntägige Frist, von Zeit der Entdeckung an, zu gönnen ist, um ein anderes Unterkommen zu suchen;

15) wenn das Gesinde ohne Erlaubniß der Herrschaft über Nacht aus dem Hause bleibt;

16) wenn es zu Abbüßung von mehr als 4 Tagen Gefängnißstrafe verurtheilt wird;

17) wenn es ohne Vorwissen der Herrschaft fremden Personen des Nachts den Aufenthalt im Hause gestattet oder bei Tage übel berüchtigte Personen, dem Verbote der Herrschaft zuwider, zu sich kommen läßt;

18) wenn es in seinem vorigen Dienste einer der unter Nr. 10. angeführten Vergehungen bewiesener Maßen sich schuldig gemacht und die vorige Herrschaft in dem Attestate nichts davon erwähnt, auch das Gesinde selbst es der neuen Herrschaft auf Befragen verschwiegen hat;

19) wenn verheirathete Dienstboten (beiderlei Geschlechts) daß sie verheirathet sind, ingleichen Wittwer oder Wittwen oder weibliche Dienstboten, welche noch Kinder zu ernähren haben, diesen Umstand, bei Eingehung des Miethvertrages, der Herrschaft auf Befragen nicht angezeigt haben;

20) wenn das Gesinde das ihm anvertraute Vieh in einem wesentlichen Stücke der Wartung und Pflege vernachlässiget oder dasselbe in anderer Weise mißhandelt;

21) wenn es die Pflicht der Treue dadurch verletzt, daß es ungebührlich und gegen die ihm ertheilte Vorschrift in das ihm anvertraute Vieh Futter verwendet.

Gesinde, welches aus einer der vorgenannten Ursachen verabschiedet wird, kann Lohn und Kost nur bis zum Tage der Entlassung fordern und muß von dem etwa gegebenen Miethgelde so viel zurückgeben, als auf die noch übrige Dienstzeit verhältnißmäßig zu rechnen ist.

§. 43.

II. Nach gehöriger Aufkündigung.

Nach vorgängiger Aufkündigung ist die Verabschiedung im Laufe der Dienstzeit, also vor dem bedungenen Ende derselben, erlaubt:

1) wenn das Gesinde die nöthige Fähigkeit und Geschicklichkeit zu den ihm obliegenden Geschäften nicht besitzt;

2) wenn während der Dienstzeit die Vermögensumstände oder Einkünfte der Herrschaft sich so sehr verringern, daß dieselbe ganz ohne Gesinde oder doch mit weniger als vorher sich behelfen muß;

3) wenn das Gesinde durch andauernde Unverträglichkeit mit dem Nebengesinde, wiederholter Warnung ungeachtet, den häuslichen Frieden stört;

4) wenn es wiederholt ohne Erlaubniß der Herrschaft zu seinem Vergnügen ausgeht, oder nach erhaltener Erlaubniß über die vergönnte Zeit wegbleibt;

Digitized by Google

5) wenn es mehrmals bei Verschickungen ungebührlich lange ausbleibt, oder überhaupt den Dienst und das Beste der Herrschaft vernachlässiget;

6) wenn es die von seinem Nebengesinde an der Herrschaft begangenen Veruntreuungen dieser, der Herrschaft, nicht entdeckt.

Die Aufkündigung muß vierzehn Tage oder sechs Wochen vor dem Abschiede geschehen, je nachdem die verabredete Miethzeit eine nur monatliche oder längere ist. Es ist nicht nöthig, daß der Abschied mit dem Schlusse eines Dienstmonates oder Dienstvierteljahres zusammentreffe.

Das Gesinde darf in diesen Fällen den Lohn und die Kost nur bis zum Tage des Abschiedes fordern.

§. 44.

Einseitige Aufhebung des Miethvertrages durch das Gesinde.

I. Sofort ohne vorgängige Aufkündigung.

Andrerseits ist das Gesinde berechtiget, während der Dienstzeit den Abschied zu verlangen und zwar sofort, ohne vorgängige Aufkündigung:

1) wenn ihm gröbliche Beleidigungen, oder thätliche Mißhandlungen, welche sich nicht als mäßige Züchtigungen rechtfertigen lassen, von der Herrschaft zugefügt worden;

2) wenn die Herrschaft ihm die gebührende Kost vorenthält;

3) wenn die Herrschaft das bedungene Kostgeld, geschehener Erinnerung ungeachtet, über eine Woche nach der Verfallzeit vorenthält;

4) wenn die Herrschaft eine Reise auf länger, als die Dienstzeit, zu unternehmen im Begriffe steht;

5) wenn dieselbe ihren Wohnsitz an einen andern, über drei Meilen entfernten Ort verlegt und nicht erklärt, dem Gesinde nach geendigter Dienstzeit die Kosten der Rückreise vergüten zu wollen:

Digitized by Google

6) wenn die Herrschaft das Gesinde zu gesetzwidrigen oder unerlaubten Handlungen verleiten will;

7) wenn sie dasselbe vor dergleichen Zumuthungen gegen Personen von der Familie nicht schützen will;

8) wenn Gesinde durch Krankheit oder Gebrechen zur Fortsetzung des Dienstes unvermögend wird;

9) wenn in der Familie des Dienstboten solche Veränderungen sich zutragen, welche dessen Anwesenheit dort nothwendig erfordern.

In den ersten sieben Fällen gebührt dem Gesinde Lohn und Kostgeld auf das laufende Vierteljahr oder, wenn es monatweise gemiethet war, auf den laufenden Monat. Ist jedoch die gesetzmäßige Ursache zu Verlassung des Dienstes erst in der zweiten Hälfte des laufenden Dienstvierteljahres oder Dienstmonates eingetreten, so muß Lohn und Kostgeld auch auf das folgende Vierteljahr, oder den folgenden Monat, vergütet werden.

Im achten und neunten Falle erhält das Gesinde Lohn und Kost nur bis zum Abzugstage.

Wegen der Livree finden in den ersten sieben Fällen die Vorschriften des §. 39. statt, im achten und neunten Falle tritt die Bestimmung des §. 31. ein.

§. 45.

II. Nach gehöriger Aufkündigung.

Auch in folgenden Fällen kann das Gesinde vor geendigter Dienstzeit, aber nur nach gehörig (§. 43.) erfolgter Aufkündigung seine Entlassung fordern:

1) wenn das Gesinde durch Heirath oder sonst vortheilhafte Gelegenheit zu Anstellung eigener Wirthschaft erhält, die durch Aushalten der Dienstzeit ihm entgehen würde, und es der Herrschaft einen andern guten und tüchtigen Dienstboten stellt;

2) wenn die Herrschaft, der Erinnerung des Gesindes ungeachtet, den Lohn vier Wochen nach der Verfallzeit noch nicht bezahlt hat;

Digitized by Google

3) wenn dem Gesinde zur Bekösti̇gung mehrmals nach einander ganz verdorbene, ungenießbare oder ungesunde Speisen wissentlich gegeben werden.

Lohn und Kost wird in allen Fällen dieses §. nur bis zum Abzugstage verabreicht.

Das Miethgeld, wenn dergleichen gegeben ist, bleibt in den beiden letzten Fällen dem Gesinde ganz, in dem ersten Falle hingegen nur nach Verhältniß der Zeit, welche es gedient hat.

V. Titel.

Von den Behörden und dem Verfahren in Gesindesachen.

§. 46.

Zuständigkeit der Polizei-Behörden als Regel.

Die Handhabung gegenwärtiger Gesindeordnung steht, ohne Rücksicht auf Rang und Stand derer, welche sich gegen dieselbe vergehen und ohne Rücksicht auf Rang und Stand der Dienstherrschaft, den Ortspolizei-Behörden zu, also den Stadtgerichten, Aemtern, Patrimonial-Gerichten und in den drei Städten: Weimar, Eisenach und Jena, den Polizei-Commissionen.

Auch Streitigkeiten zwischen den Dienstherrschaften und dem Gesinde über den Antritt eines Dienstes und während der Dauer des durch den Dienstvertrag gestifteten Verhältnisses, sind zunächst aus dem Gesichtspunkte der polizeilichen Ordnung und Zucht zu betrachten. Sie sollen in der Regel zu einem prozessualischen Verfahren vor den Justiz-Behörden, als solchen, durchaus nicht geeignet seyn.

§. 47.

Zuständigkeit der Justiz-Behörden.

Es gehören aber vor die Justiz-Behörden und sind vorkommenden Falls an solche zu verweisen:

1) alle Verunglimpfungen, wegen welcher eine Klage auf Genugthuung gegen die Dienstherrschaft begründet werden kann (§. 32.), vorausgesetzt, daß der Dienst-

bote eine solche Genugthuung wirklich fordert und sich mit der von der Polizei-Behörde ausgesprochenen Aufhebung des Dienstvertrages (§. 44.) nicht beruhigen will;

2) alle Untersuchungen wegen solcher Vergehen, die nicht in gegenwärtiger Gesindeordnung, sondern in den allgemeinen Strafgesetzen verpönt sind, ausgenommen a) bloß wörtliche, unter der vorstehenden Bestimmung (Nr. 1.) nicht begriffene Injurien und b) solche Entwendungen und andere Veruntreuungen von Seiten des Gesindes, deren Gegenstand am Werthe nicht über zwei Thaler Conventionsgeld ansteigt;

3) alle Streitigkeiten über Mein und Dein, wenn dieselben a) erst nach Aufhebung des Miethvertrages klagbar werden oder b) nicht nach gegenwärtiger Gesindeordnung in dem Miethvertrage und dem Dienstverhältnisse selbst, sondern in anderen Geschäften und Verhältnissen ihren Grund haben.

§. 48.
Verfahren bei den Polizei-Behörden.

Alle Gesindesachen sind von den Polizei-Behörden, nach Verschiedenheit des Gegenstandes, theils rügenmäßig, theils nach Maaßgabe der Vorschriften des Gesetzes vom 31. Mai 1817., ohne weitere Rücksicht auf den Betrag des Gegenstandes, als geringfügig zu behandeln, immer aber auf dem kürzesten und schnellsten Wege abzuthun. Aus diesem Grunde soll die Behörde auf die in jenem Gesetze bestimmten Fristen keinesweges gebunden seyn.

§. 49.
Berufung an die Landes-Direktion.

Hält sich jemand durch die Entscheidung oder Verfügung der Ortspolizei-Behörde beschwert: so steht ihm eine Berufung an die Landes-Direktion frei, ausgenommen in denjenigen Fällen, wo nur auf Verweis oder der Herrschaft zu leistende Abbitte gegen den Dienstboten, auf eine Strafe

Digitized by Google

von einem Tage Gefängniß oder zehn Groschen Geld, auf eine Zahlung unter einem Thaler Conventionsgeld erkannt worden ist. — Die Berufung muß bei Verlust derselben binnen drei Tagen, von Zeit der eröffneten Entscheidung oder Verfügung an, bei der Ortspolizei-Behörde angezeigt und begründet werden, worauf dann diese die Akten sofort mittelst Berichtes einzusenden hat. Gegen die hierauf erfolgende Entscheidung der Landes-Direktion hat kein weiteres Rechtsmittel statt.

§. 50.

Vorbehalt der rechtlichen Ausführung.

An der Stelle der Berufung (§. 49.) kann sich der eine wie der andere Theil die rechtliche Ausführung vor der zuständigen Justiz-Behörde, nach Aufhebung oder Beendigung des Miethvertrages und des dadurch begründet gewesenen Dienstverhältnisses, vorbehalten, so bald es sich um einen Anspruch handelt, welcher zur Verfolgung im Wege des bürgerlichen Prozesses geeignet ist und in Gelde oder zu Gelde angeschlagen über funfzehn Thaler beträgt. Auch von dem Falle gilt solches, wo der sich beschwert glaubende Theil den Grund seiner Klage in einem von der untern Polizei-Behörde erzwungenen Dienstverhältnisse, oder in einer von solcher ausgesprochenen Aufhebung des Dienstverhältnisses findet und deshalb Ansprüche auf Entschädigung gegen die Dienstherrschaft begründen zu können glaubt. — Ein solcher Vorbehalt, wenn er berücksichtiget werden, wenn nicht durch die Entscheidung der Polizei-Behörde auch jede weitere Verfolgung des wahren oder vermeintlichen Anspruches vor Gericht ausgeschlossen seyn soll, ist gleich der Berufung (§. 49.) binnen drei Tagen zu erklären.

§. 51.

Wirkung.

a) Der Berufung.

Die ergriffene Berufung hat nur bei solchen Punkten des Erkenntnisses eine aufhaltende Wirkung, wo kein

Nachtheil auf dem Verzuge haftet, also in der Regel nur hinsichtlich der Vollziehung erkannter Strafen und Bezahlung rückständiger Forderungen und Entschädigungsleistungen.

Alle übrige in der Entscheidung oder Verfügung enthaltene Punkte, namentlich Antritt des Dienstes und Leistung aller Dienstobliegenheiten, Aufnahme in den Dienst und Verabreichung der Kost, Entlassung oder Entfernung aus dem Dienste, müssen in der Regel einstweilen, bis auf die ergriffene Berufung eine weitere Entscheidung erfolgt ist, in Vollzug gesetzt werden, nöthigenfalls durch Anwendung der geeigneten Zwangsmittel.

§. 52.

b) Des Vorbehaltes.

Ein Vorbehalt der rechtlichen Ausführung vor Gericht nach aufgelöstem oder geendigtem Miethvertrage (§. 50.) hat während der Dauer des Dienstverhältnisses durchaus keine aufhaltende Wirkung.

§. 53.

Ober-Appellation.

Eine Appellation an das Ober-Appellations-Gericht findet in Gesindesachen nur dann statt, wenn solche bei einer der Landesregierungen anhängig gewesen und entschieden worden sind. Es bleibt diesfalls bei den allgemeinen Bedingungen und Gesetzen, unter denen das Rechtsmittel der Ober-Appellation steht und insonderheit noch bei der zur authentischen Interpretation des §. 20. der Ober-Appellations-Gerichtsordnung erlassenen Bekanntmachung vom 11. Dezember 1821. (Regierungsblatt vom Jahre 1821. Seite 788.)

---

mit Unsrer Landesfürstlichen Sanktion versehen, solche verfassungsmäßig, auch durch Beidruckung Unsres Großherzoglichen Staatsinsiegels vollzogen und befehlen, daß dieselbe, als ein von dem 1. Oktober dieses Jahres an gültiges

allgemeines Landesgesetz, durch das Regierungsblatt zu jedermanns Wissenschaft und Nachachtung bekannt gemacht werde.

So geschehen Weimar, den 18. Juni 1823.

(L. S.) Carl August.

C. W. Freih. v. Fritsch. Freih. v. Gersdorff.

D. Schweitzer.

vdt. Ernst Müller.

Digitized by Google

Berlin, gedruckt bei Friedrich Späthen.

Digitized by Google

Digitized by Google